
18
98
Ex libris
jur. utriusque doctoris
Friderici de Haupt,
camerarii regis Bavariae

J. pr. q. 249

Dpl

Criminal-Prozedur

bei

dem ausserordentlichen Assisenhofe zu Trier

gegen

Christian Hamacher, Kiefer aus Cöln,

angeklagt freiwillig und mit Vorbedacht, aber verurtheilt freiwillig jedoch ohne Vorbedacht den Wilhelm Çönen aus Crefeld, im November 1816, ermordet zu haben.

Original-Ausgabe, mit Anlagen nebst einer Skizze der in den Rhein-Provinzen bestehenden peinlichen Gerichtsverfassung.

Sine ira et studio.

Cöln, gedruckt bei Th. F. Thiriart 1821.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Erste Sitzung. Bildung und Vereidung des Geschwornen-Gerichts	13
- - *Anklag-Urtheil*	18
- - *Anklag-Akt*	21
- - Entwicklung der *Anklage* durch den Oberprokurator	33
Zweite Sitzung. Verhör des Angeklagten	34
Dritte Sitzung. Einführung und Vereidung der *Zeugen*	43
Zeugenverhöre in *dieser* und den *folgenden* Sitzungen; in alphabetischer Ordnung gebracht:	
Arenz (Heinr.)	185
- - Ehfrau	186
Asbach (Matth.)	205
Bachem (Franz Casp.)	52
Baecker (Paul.) Ehfrau	55
Balzer (Jac.)	245
Balzer (Joh.)	242
Barth (Martha) 184. 185.	186
Baum (Wilh.)	207
Becker (Gottfr.)	232
- - Ehfrau	234
Bender (Peter)	195
- - Ehfrau	193
Berlin (Christian)	45
Boden (Heinr.) 232	241
Bolz (Marg.)	89
Brandenburg (Heinr.)	123
Bremmer (Gerh.)	246
Brinck (Joh. Wilh.)	69
Britz (Pet. Conr.)	214
Büschgens (Joh. Dad.)	94
Büsdorf (Joh.) 220. 225.	226
- - Ehfrau 223.	226
Burghard (Friedr. Aug.)	84
Coenen (Joh. Luc.)	46
- - (Marcellus)	*ibid.*
- - (Peter)	*ibid.*
- - (Wilh.) Briefe 58. 170. 171. 172. 251. 252.	253
Cramer (Heinr.)	206
Claisen (Heinr. Jos.) 223	242
David (Isaak)	132
Dohmen (Joh. Pet.)	55

	Seite
Efferz (Ferd. Jos.)	149
Eiser (Carl Jos.)	196
- - Ehfrau	191
Elckendorf (Heinr.) 166	174
Elfes (Joh. Heinr.)	64
Esser (Andreas) 127. 133.	177
Esser (Barbara)	88
Esser (Joseph)	47
Esser (Vincenz)	243
Facken (Joh. Heinr.)	193
Fafsbender (Barthol.)	235
Flor (Jac.)	110
Flor (Pet.)	176
Fonk (Pet. Ant.) Briefe 98. 99.	264
Frank (Joh. Pet.) 247.	251
Frohmann (Carl)	99
Fromm (Wilh. Jos.)	156
Fuswinckel (Jac.)	237
Galliberi (Anna Cath.) 90. 179. 180. 183.	193
Geyer (Jos. v.) Wittwe	244
Goebel (Phil.)	104
Greis (Thom.) Wittwe	188
Grofs (Arn.)	165
Guisez (Joh. Franz Jos.) 74.	198
Haas (Mois.)	233
Hagedorn (N.)	122
Hahnenbein (Joh. Jos.) 70.	263
Hamploch (Beatrix)	164
Hanf (Franz Adr.)	47
Hasthof (Gerh.)	44
Hauser (Heinr.)	49
Hees van (Gerh.)	119
Heilmann (Joh.)	*ibid.*
Herbertz (Matthias)	176
Hilgers (Joh. Ad. Rutg.)	116
Himmes (Joh. Jos.) 179.	181
Hittorf (Jos.) Ehfrau	87
Hoenen (Matthias)	173
Hoenighaus (N.) 87.	97
Hollgraf (Gertrud) Wittwe	88
Horchem (Josephine)	90
Horst (Hub.)	164
Hürckes (Matthias)	197
Imhoff (Franz Jos.) 167.	249
Jansen (Jac.)	165

Staatliche Bibliothek Bamberg

Inhalt.

Seite
Jansen (Gerh.) Wittwe ... 183
Kaibel (Joh. Georg Died.) ... 47
Kamphausen (Ant.) ... 208
Kleinertz (Arn.) ... 167
Kleinertz (Theod.) ... 166
Klemmer (Jos) ... 105
- - Ehfrau ... 107
Koch (Friedr.) ... 100
Kolb (Heinr.) ... 229 234. 235. 239. 240
Kolb (Wilh.) ... 232. 239. 251
Kox (Jac.) ... 53
Krapolt (Wilh.) ... 174
Kraus (Cäcilia) ... 234
Krey (Carl Jos.) ... 216. 241, 247
Langens (A. M.) ... 55
Lammerz (Gottfr. v.) ... 159
Lauterborn (Heinr. Jos.) ... 114
Leven (Caspar) ... *ibid.*
Limbach (Corn.) ... 240
Lindlau (Heinr.) ... 175
Loelgen (Gottfr.) ... 244
Lutsch (Joh. Jac.) ... 192. 195
Morth (Jos.) ... 198
Nell (Herm.) ... 238. 242
Nicolin (Joh.) ... 242
Noback (Joh. Christian) ... 93
Nollen (Heinr.) ... 173
Oppelt (Joh.) ... 164
- - Ehfrau ... *ibid.*
Oppenheim (Salomon) ... 172
Otten (Christ.) ... 233
- - Ehfrau ... 233
Ott (Anna) ... 178. 183
Pauly (Jos.) ... 195
Pilarz (Rütger) ... 114
Pillarz (Casp.) ... 173
Popps (Anna Maria) ... 211
Roerich (N.) ... 104
Samné (Wittwe) ... 189
Sandt (Gottfr. v.) ... 134 177. 216. 229
Scheerer (Jos.) ... 104
Schiefer (Franz Andr.) ... 198 207
Schifer (Christoph) Ehfrau ... 89
Schiffler (Phil. Ludw.) ... 85
Schiibers (Joh.) ... 196
Schlegel (Isaak) Wittwe ... 164
Schlegel (Josepha) ... 184. 185
Schlitz (Heinr. Jos.) ... 121
Schloesser (Gerh.) ... 94

Seite
Schmitz (Andr.) ... 244
Schmitz (Joh.) ... 126
Schmitz (Joh. Wilh.) ... 113
Schmitz (Peter) Ehfrau ... 213
Schoeler (Carl) ... 187
- - Ehfrau ... *ibid.*
Schoening (Jos.) ... 146
- - Ehfrau ... 127
Schoock (Catharina) ... 180
Schopen (Catharina) ... 164
Schopen (Friedr.) ... 52
Schreiner (Ludw.) ... 162
Schrey (Ehfrau) ... 47
Schröder (Franz) ... 57. 261
Schueren (Joh. Theod.) ... 197
Schueren (Joh. Heinr.) ... *ibid.*
Schugt (Joh.) ... 217. 225. 237
Schumacher (Joh. Wilh.) ... 85
- - Ehfrau ... 86
Schumacher (Mart. Jos.) ... 175
Stroph (Joh. Ad.) ... 107. 123
Tappert (Lamb.) Ehfrau ... 188
Ulrich (Gerh. Jos.) ... 276
Werner (Barth Heinr. Jos. Franz) ... 84
Westfeld (Mich.) ... 122
Weyer (Franz Theod.) ... 186
- Ehfrau (v. Franz Jos.) ... *ibid.*
Weyh (Clem. Aug.) ... 52
Wiedemann (Friedr. Gottl.) ... 68. 191
Wildenberger (Joh. Nic.) ... 206
Wirz (Franz) ... 245. 246
Wolf (Conr.) ... 213
Zimmermann (Died.) ... 44
Zink (Gerh.) ... 166

Erklärung der *Sachverständigen*, Hofrath Seibold und Burckhard, Doktoren, und Süss, Kreiswundarzt ... 253. 264
Vortrag des *Oberprokurators* ... 266
Vertheidigung des *Angeklagten* ... 311
Replik des *Oberprokurators* ... 366
Duplik des Vertheidigers ... 390
Resumé des Präsidenten ... 412
Ausspruch der *Geschwornen* ... 439
Urtheil des *Assisenhofes* ... *ibid.*
Anhang ... 442

Staatliche Bibliothek Bamberg

Criminal-Prozedur

bei dem ausserordentlichen Assisenhofe zu Trier gegen Christ. Hamacher aus Cöln, angeklagt den Wilhelm Coenen im November 1816 freiwillig und mit Vorbedacht ermordet zu haben.

Einleitung. *)

Seit dem Monate März 1815 hatten der zu Cöln wohnende Kaufmann P. A. Fonk und der ehemalige Apotheker Schröder zu Crefeld ein Brantwein-Veredlungs-Geschäft gemeinschaftlich unternommen. Eine, zwischen beiden Gesellschaftern, im October desselben Jahres getroffene Uebereinkunft bestimmte die Fortsetzung dieses Geschäftes auf die Dauer von fünfzehn Jahren, und stellte, als Verpflichtungen für Fonk: die Anschaffung der erforderlichen Fonds, den Ankauf der rohen Branntweine, den Absatz der Distillations-Erzeugnisse und überhaupt den merkantilischen Theil des Geschäfts, fest; wogegen Schroeder, als praktischer Chemikus sich der Distillation und Veredlung der Branntweine zu Esprit, Liqueuren unterzog: der sich ergebende Gewinn sollte unter beiden Gesellschaftern zu gleichen Theilen getheilt werden.

Verschiedene, zwischen Fonk und Schroeder entstandene Mifshelligkeiten über diese Geschäftsführung, veranlafsten letzteren im Oktober des Jahrs 1816, durch einen Expressen, von Fonk eine Verkaufsrechnung zu verlangen, und jenem die Weisung zu ertheilen, nicht ohne solche zurückzukehren. Als diese Rechnung Schroeders Ansichten und Anforderungen nicht entsprach, sendet er den jungen Wilhelm Coenen aus Crefeld, der zwar nicht in seinen Diensten stand, aber wegen seiner Redlichkeit und seinen merkantilischen Kenntnissen Schroeders Vertrauen genofs, mit notarieller Vollmacht nach Cöln, die von Fonk aufgestellte Rechnung mit dessen Büchern zu vergleichen, und die allenfalls sonst nöthigen Aufklärungen zu verlangen.

*) Der vorliegende Criminalfall ist durch seinen Gang und seine Episoden so merkwürdig, und hat, seit vier Jahren, nicht allein in Deutschland, sondern auch im Auslande so vieles Aufsehen, und so grosse Theilnahme erregt, dafs es im Publikum willkommen seyn wird, den neuesten Verhandlungen eine gedrängte Uebersicht der, ihnen vorhergegangenen Thatsachen vorausgeschickt zu sehen, welche ihnen der Standpunkt des Prozesses beim Beginnen der Assisen darbietet.

Coenen traf am 31. October 1816, zu Cöln ein, und nahm seine Wohnung bei dem Gastwirth Dohmen in der Mühlengasse.

Schon war seit fünf Tagen das Verifikations-Geschäft rasch vorgeschritten, und seiner Beendigung nahe, als die Arbeiten am sechsten November, durch eine Reise Fonks unterbrochen wurden.

Fonk war um ein Uhr zu Pferde nach Neufs zu dem Kaufmann Koch, mit dem er in freundschaftlichen Verhältnissen stand, abgereist. Als er dort ankam, beklagte er sich über Coenens Benehmen, und verlangte von Koch, dieser möge sich nach Crefeld zu Schroedern begeben, um denselben zur Abberufung Coenens, und zur Fortsetzung seiner einträglichen Geschäfts-Verbindung mit ihm, zu bestimmen. Koch begab sich am folgenden Tage (7. Nov.) zu Schroeder, der sich vor Rücksprache mit Coenen und beendigter Abrechnung, in nichts einlassen wollte.

Fonk hatte auch, von Neufs aus, gleich am Tage seiner Ankunft, einen Eilboten an den Kaufmann Büschgens nach Rheyd gesendet, worin er denselben zu einer Zusammenkunft in Glessen, auf den nächsten Morgen beschied. Dort ersuchte Fonk den Büschgens, nach Cöln zu reisen, um seinen Freund und Vetter Coenen zu andern Gedanken gegen ihn, Fonk, zu stimmen.

Ein Expresser Coenens an Schroeder erzeugte bei diesem den Gedanken, dafs etwas wichtiges in seiner Angelegenheit vorgehe; er reiste daher am 8. Nov. nach Cöln, und traf, als er Koch bei seiner Durchreise in Neufs besuchte, Fonk dort an, dem er, nach einem Wortwechsel, seine, Koch bereits gegebene Erklärung wiederholte. An demselben Tage kam auch Büschgens von Cöln zurück, und berichtete Fonk, dafs seine Bemühungen, Coenen von seiner Forderung, das Hauptbuch vorgelegt zu sehen, abzubringen, ebenfalls fruchtlos gewesen seyen.

Coenen schrieb fast täglich an Schroeder, an seine Mutter und seine Geschwister und gab ihnen Nachricht von seinen Verhandlungen mit Fonk.

Am achten November kam Schroeder zu Cöln an, und kehrte bei Dohmen in der Mühlengasse ein; der Zweck seiner Reise war: sich mit Coenen über die Lage der Liquidation und die weiter zu treffenden Maafsregeln zu besprechen.

Am folgenden Tage (neunten November) gegen Mittag, traf auch Fonk, von seiner Reise, wieder in Cöln ein. Des Nachmittags fand im Fonk'schen Hause zwischen Schroeder, Coenen und Fonk eine Zusammenkunft statt,

welcher auch Hahnenbein beiwohnte. Es ward eine Ausgleichung der obwaltenden Differenzen zwischen Fonk und Schroeder vorgeschlagen und zugleich eine fernere Zusammenkunft auf den folgenden Morgen beschlossen, wo die Sache definitiv regulirt werden sollte.

Um acht Uhr Abends schieden Schroeder und Coenen von Fonk und Hahnenbein und kehrten in ihren Gasthof zurück, wo sie in Gesellschaft der jungen Comptoristen Elfes und Wiedemann zu Nacht speisten. Später fand sich auch Hahnenbein, (mit welchem Coenen auf vertrautem Fuſse stand) ein, und der Rest des Abends verstrich unter vergnügten Gesprächen.

Elfes und Wiedemann verliessen um halb zehne die Gesellschaft; später, als das Läuten der Domglocke (welches im Winter um zehn Uhr, als Zeichen der Ruhestunde, statt findet) eben geendet hat, bricht Hahnenbein ebenfalls auf; Schroeder und Coenen begleiten ihn an die Hausthüre; dort erbietet sich Coenen Hahnenbein noch eine Strecke zu begleiten, und geht mit ihm weg, um nie wiederzukehren.

* * *

Am folgenden Morgen, beim Aufstehen, erfuhr Schroeder Coenens Ausbleiben in der verwichenen Nacht, und brachte, dadurch beunruhigt, diesen ganzen Tag mit vergeblichen Nachforschungen zu. Als diese fruchtlos blieben, gerieth Schroeder auf die Vermuthung: Coenen möge vielleicht nach Crefeld zurückgekehrt seyn, und reiste, in der Hoffnung, ihn dort zu finden, am folgenden Tage (11. November), selbst dahin ab. Coenen war nicht in Crefeld, und Schroeder kehrte nach Cölln zurück, wo er nun erst der Polizei den Vorfall anzeigte. Diese machte Coenens Verschwinden öffentlich bekannt, und forderte jeden, der von dem Schicksale des jungen Mannes Wissenschaft haben möchte, auf, solche mitzutheilen.

Diese Maaſsregel, so wie alle Nachforschungen, und das öffentliche Anerbiebieten einer bedeutenden Belohnung für die Entdeckung, blieben ohne Erfolg; keine Spur, was aus Coenen, nachdem er Hahnebein (nach dessen Angabe,) an jenem Abend, auf dem Altenmarkte verlassen hatte, weiter geworden, war aufzufinden.

Bei der Fruchtlosigkeit aller dieser Bemühungen, begonnen allmälig viele Stimmen im Publikum den Kaufmann Fonk, als den Urheber von Coenens Verschwinden zu bezeichnen.

Fonk liefs Schrödern vor das Handelsgericht zu Cöln abladen, um, in Gemäfsheit des Art. 51. des Handels-Gesetzbuchs zur Wahl von Schiedsrichtern über das bisherige gemeinschaftliche Geschäft zu schreiten. Das Handels-Gericht verwies, durch ein Erkenntnifs vom 27. Nov. 1816 die Klage vor Schiedsrichter, und bestimmte eine Monatsfrist zur Aburtheilung vom Tage der Annahme des schiedsrichterlichen Auftrags an, zu rechnen.

* * *

Indessen blieb Coenens Schicksal noch immer ein tiefes, schmerzliches Geheimnifs: alle fortgesetzten Nachforschungen hatten keinen Erfolg. Schon begann man, selbst der Hoffnung, den Leichnam des Unglücklichen aufzufinden, zu entsagen; da ward, in der Mitte des Dezembers 1816, bei Düsseldorf, am Rhein eine Leiche gelandet, auf welche mehrere bedeutende Kennzeichen von Coenens Signalement passend befunden wurden. Verwandte, Freunde und Bekannte werden vernommen, und finden, an dem, bereits in Verwesung übergehenden Körper mehrere Merkmale, welche für die Identität zu sprechen scheinen; dagegen erregen andere, mit Coenens Persönlichkeit nicht ganz übereinstimmende Zeichen bedenklichen Zweifel. In dieser schwankenden Ungewifsheit, die auf Feststellung des Thatbestandes so wichtig einwirken konnte, spülten die, bei grofsem Wasser angeschwollenen Fluten des Rheins, am 19. Dezemb. 1816. vierzig Tage nach Coenens Verschwinden, bei Friemersheim, Cantons Uerdingen, in der Gegend von Crefeld, ungefähr 5 Meilen von Cölln, auf eine überschwemmte Wiese, einen zweiten männlichen Leichnam und zwar, wie sich nachher ausgewiesen, jenen des verschwundenen Coenen.

Zwei Einwohner von Friemersheim Zimmermann und Hasthof, fahren am Morgen jenes Tags von ihrem Wohnorte ab, um auf der andern Rheinseite Holz zu holen. Sie musten, um in den Strom zu gelangen, mehrere, von der grofsen Wasserflut überschwemmte Felder und Wiesen passiren; da erblickt Einer der beiden eine Planke, und in einiger Entfernung davon einen zweiten schwimmenden Gegenstand, den er, beim ersten Anblicke, für einen Sack hält. Sie fahren darauf zu, und überzeugen sich nun, dafs es eine, auf dem Gesicht liegende, zwischen dem Wartholze schwimmende Leiche sey: der Rock, womit der Körper bekleidet, war von hinten über den Kopf geschlagen; das dadurch entblöfste Futter der Weste war es, was ihnen den Leichnam in der Ferne als einen Sack hatte erscheinen lassen. Die Beiden ziehen die Leiche behutsam auf sich zu, und bringen sie auf ein, etwas erhöhtes, rundum von Wasser umgebe-

nes Stückchen Land. Sie fahren dann nach Monnheim auf die andere Rheinseite. Dort erfahren sie, daſs vor einiger Zeit zu Cölln ein junger Mensch vermiſst worden, eilen mit ihrem eingeladenen Holze zurück, und untersuchen die Kleidungsstücke der Leiche, in deren Rocktasche sich nichts als Rheinsand findet; in der Uhrtasche der Beinkleider aber entdecken sie eine goldene Uhr; der Rock war nur am obersten Knopfe zugeknöpft, dieser aber aus dem Tuch und Futtertuch herausgerissen, jedoch noch etwas befestigt. Nun machen die Beiden dem Bürgermeister von Frimersheim und ihrem Prediger die Anzeige, kehren dann in Begleitung eines Offiziers der Bürgermilitz und noch eines Zeugen nach dem Orte zurück, wo die Leiche lag, heben sie behutsam in ihren Kahn, und bringen sie in Zimmermanns Wohnung; dann begeben sie sich nach Crefeld, und machen dort dem Staats-Prokurator die Anzeige ihrer Entdeckung, der ihre Erklärung zu Protokoll nimmt. Die Uhr ward sogleich von mehreren Bekannten Coenens, als die seinige anerkannt. Nachdem alle Maaſsregeln zur Bewahrung und Aufbewahrung des Leichnams in unverändertem Zustande, getroffen worden, verfügte sich am 20. Dezemb. das Gericht nach Frimersheim. Die Leiche war ohne Kopfbedeckung, mit einem dunkelblautuchenen Rocke mit gelben Metallknöpfen, graumelirt, tuchenen Pantalons, mit rothen Streifen, einer Unterhose von Barchet, und stahlgrau-gestreiften wollenen Strümpfen, Stiefeln, gelber Weste, Hosenträger, einem Ober- und Unterhemde, weisem Halstuche und einer wollenen Unterweste auf blossem Leibe.

Oben auf dem Schädel fand man die Haut in der Grösse eines Kronenthlrs abgelöst, den untern Stirntheil, die vorderen Seiten der Wangen, nach der Nase zu, mit Blut unterlaufen, und an der linken Seite des Kopfes, in der Gegend des Schlafes, eine dem ersten Anschein nach, gequetschte Wunde; auf der Brust und oben am Halse dunkelrothe, sugilirte Stellen.

Da der Körper gefroren war, so lieſs das Gericht den Leichnam, von zwei Gendarmen begleitet, auf einer Tragbahre nach Crefeld bringen, wo derselbe einstweilen in eine, mit kaltem Brunnenwasser angefüllte Badewanne, im Tribunalgebäude niedergelegt und bewacht wurde.

Am folgenden Tage 21. Dezemb. ward der Leichnam von drei und zwanzig Zeugen als jener des verschwundenen Wilhelm Coenen anerkannt, und später von den Sachverständigen, Kreis-Phisikus Servaes, den Aerzten Schneider und Riedel, und dem Wundarzte Levaux obduzirt.

Bei der Obduktion fanden sich auf dem mittleren Theile des Scheitels, eine

gerissene Wunde in den Kopf-Bedeckungen, von der Gröſse eines Kronenthlrs, mit völliger Entblössung des Schädels 1); ferner auf der linken Seite der Stirne, über der Augenbraune und nahe an dem äusseren Augenwinkel eine, 1 Zoll und 11 Linien, pariser Maaſs lange, oben 5 Linien, unten ungefähr 2 1/2 Linie breite, von unten nach oben, etwas schief auf der Stirn liegende Wunde, welche durch einen Hieb verursacht schien 2). Einen halben Zoll nach aussen, hinter dem untern Winkel dieser groſsen Wunde, war eine andere, ungleich viereckigte, 7 Linien im Durchmesser betragende, gequetschte Wunde 3), und 4 Linien unter dieser, in der linken Augenbraune, eine querliegende Stichwunde, 5 Linien gross, welche sich bis auf die Knochenhaut erstreckte, und beim Druck nach Oben, flüssiges Blut ergoſs 4). Von dieser Wunde ward eine Zeichnung genommen.

In dem Zellengewebe des Hinterkopfs war, bis zum Halse und Nacken herab, Blut ausgetreten, und selbst das Hinterhauptbein starck geröthet 5). Am untern Theil des Halses, und dem obern Theile der Brust, war in das Zellengewebe, so wie über, in und unter den Halsmuskeln, sehr viel Blut ergossen, woher eine auffallende Anschwellung und dunkle Farbe dieser Gegend entstanden. Diese Blutergiessung drang sogar seitwärts neben der Luftröhre ein, und erstreckte sich bis zu den Schildknorpeln herauf. Selbst die innere Ueberfläche der Luftröhre war sehr dunkel gefärbt, uud schien an jener Blutergiessung mit Antheil genommen zu haben. Der Magen enthielt noch etwas dünnen Speisebrei, der auffallend nach Wildbraten roch, und in welchem man deutlich Salatblättchen bemerkte.

Auf beiden Knieen, am oberen Rand der Kniescheibe war ein, in die Quere gehender Eindruck, zwei Zoll lang, und ungefähr einen Zoll breit, der durch einen, um die Knie gelegten, dicken Strick bewirkt zu seyn schien.

Ueber diesen Befund erklärten die Sachverständigen in ihrem Gutachten vom 12., 21., 23., 24. Januar 1817, auf die Frage: Ob die an dem fraglichen Leichname vorgefundenen Verletzungen vor, oder nach dem Tode entstanden? folgendes:

a) Es sei zweifelhaft, ob die mit beträchtlichem Substanzverluste in den Kopfbedeckungen verbundene, offenbar gerissene Wunde auf den vorderen Theil des Scheitels, (Z. 7.) im Leben oder nach dem Tode entstanden?

1) Ziffer 7 des Wundberichts. 2) Ziffer 8 des Wundberichts. 3) Ziff. 9 des Wundberichts. 4) Ziffer 10 des Wundberichts. 5) Ziff. 14 des Wundberichts.

b) Dagegen sei es ausser Zweifel, dass die Stirnwunden über dem linken Auge (Z. 8. 9.), und die Stichwunde unter derselben, in der Augenbraune, im Leben entstanden seyen.

c) Die, nach Umfang und Stärke, sehr bedeutende, vom obersten Theil der Brust, über den vordern Theil des Halses bis zum Kehlkopf, seitwärts bis nahe zum äussern Ende der Schlüsselbeine, und nach innen, bis fast hinter die Luftröhre verbreitete, am untern Theil des Halses über dem Brustbeine, und über den Schlüsselbeinen, auffallend stärkere Blutergiessung, habe nur im Leben, durch eine, auf den untern und vordern Theil des Halses in grosser Ueberfläche sehr heftig eingewirkte äussere Gewalt verursacht werden können.

Die Obduzenten erklärten ferner:

1) Die Stirnwunde über dem linken Auge erscheine, selbst in Verbindung mit der Stichwunde in der linken Augenbraune, und der davon in die Augenhöhle u. s. w. fort, verbreiteten Blutergiessung an und für sich, nicht absolut tödtlich; solche gehöre aber um deswillen zu den ganz unbedingt tödtlichen: weil, obgleich der glatte, innere Rand der Stirnwunde durch einen schief eingedrungenen Hieb verursacht scheine, dieselbe doch nach allen übrigen Wahrnehmungen, nur mit einem stumpfen, etwas ungleichen, mehr quetschenden als schneidenden Instrumente, bewirkt seyn könne; solche Verletzungen durch stumpfe Körper das Gehirn sehr leicht erschüttern; Gehirnerschütterungen aber beinahe immer lebensgefährlich seyen;

Ferner: 2) Die äussere Gewalt, welche die Stirnwunde, und die bis weit in den Grund der linken Augenhöhle verbreitete Blutergiessung bewirkt, und der wahrscheinliche Fall oder Schlag auf den Hinterkopf, welcher die dort gefundene Blutaustretung verursacht, habe schon, um diese zu bewirken, mit grosser Kraft auf den untern Theil des Schädels einwirken, folglich auch das Gehirn verhältnissmässig stark erschüttern müssen.

3) Ein solcher hoherer Grad von Gehirnerschütterung seye aber bei Kopfverletzungen die vorzüglichste Ursache eines plötzlichen, oder doch schnellen Todes. Es sey daher für völlig erwiesen zu erachten, dass die äussere Gewalt, welche die vorbezeichneten Kopfverletzungen verursachten, durch gleichzeitige, sehr heftige Gehirnerschütterung, den

Verstorbenen plötzlich, durch Erschöpfung der Gehirn- und Nervenkraft, im Augenblick der Verletzung selbst, oder doch schnell nachher, getödtet habe.

Rücksichtlich der am Halse des Leichnams wahrgenommenen Blutergiessungen, begutachteten die Obduzenten: von der heftigen Einwirkung der verletzenden äusseren Gewalt, welche dieselbe verursacht, seye Aufhebung des Athmens, durch Zusammenpressung der Luftröhre, und somit der Erstickungstod wahrscheinlich durch Erwürgung, unzertrennlich gewesen, und zwar nothwendig plötzlicher erfolgt, da die eben vorhergegangene, oder gleichzeitig entstandene Hirnerschütterung zugleich lähmend eingewirkt; sie, die Obduzenten seyen daher des Dafürhaltens: dass der Verstorbene theils und vorzüglich, durch die, mit den Kopfverletzungen verbundene Gehirnerschütterung, und theils durch die, von der Halsverletzung unzertrennliche Erstickung; insbesondere aber durch das gleichzeitige Zusammenwirken dieser beiden tödtlichen Gewalten, plötzlich getödtet worden sey, und dass diese Verletzungen zu den ganz unbedingt tödtlichen gehörten;

Ferner: Der Verstorbene könne nur todt, unmöglich lebendig in das Wasser gekommen, und möge beiläufig sechs Wochen todt seyn.

Der Kopf des Leichnams wurde abgenommen, und in, mit Arseniksäure versetztem, Alkohol aufbewahrt.

Bei der Besichtigung zu Crefeld am 21. Dezember 1816, war die Leiche an vielen Merkmalen des Körpers, besonders einem Muttermale, und an den Bekleidungsstücken, von drei und zwanzig Zeugen, (grösstentheils Verwandten, Freunden und Bekannten, insbesondere von Coenens drei Brüdern Lucas, Peter und Marcellus) als jene ihres vermissten Bruders Wilhelm Coenen anerkannt worden.

Die bei der Leiche gefundene Uhr ward von dem Zeugen Heinrich Häuser, der solche früher selbst besessen, und an Wilhelm Coenen vertauscht, und von dem Uhrmacher Heilmann, der solche zweimal reparirt, anerkannt.

Nachdem zu Cöln die Nachricht eingetroffen, daſs Coenens Leichnam vom Rheine ausgeworfen worden, und daſs derselbe nach einer Erklärung der Sachverständigen, Spuren einer Ermordung an sich trage, auch weder der Kleidungsstüke, noch der goldenen Sackuhr beraubt sey, trug am 23. Dezember 1816 der Generaladvokat von Sand bei dem Instruktionsrichter auf Vernehmung des Kaufmann Fonk über dessen Verhältnisse zu Schröder und Coenen, an, welche auch wirklich Statt fand.

Am 30. Dezemb. 1816, theilte der Generaladvokat dem genannten Richter, die sich nach seiner Ansicht gegen Fonk entwickelten Hauptverdachtsgründe mit, und trug auf Erlassung eines Verhaftsbefehls gegen denselben an. Auch gegen Hahnenbein und Elfes ward ein solcher Befehl requirirt, weil es dem öffentlichen Ministerium höchst wahrscheinlich dünkte, daſs Coenen nicht ohne äussere Veranlassung am Abend des 9. November, nach 10 Uhr noch ausgegangen, und der Verdacht dieser Veranlassung auf jene beiden, oder doch einen von ihnen zu fallen schien.

Da der Instruktionsrichter die Erlassung der requirirten Verhaftsbefehle verweigerte, legte der Generaladvokat von Sand dem Kreisgerichte zu Cöln die Sache vor; nahm aber zugleich seinen Antrag, in Ansehung des Elfes förmlich zurück. Die Rathskammer erklärte sich um deswillen für inkompetent, weil die Instruktion noch nicht beendigt, und daher, nach der Prozeſsordnung, noch nicht zu ihrer Erkenntniſs erwachsen seye.

Auf den, hingegen an den Appelhof genommenen Rekurs bestätigte derselbe den Beschluſs der Rathskammer.

Auch der damals noch bestehende Revisionshof zu Coblenz verwarf das dagegen angebrachte Cassationsgesuch.

Der Generaladvokat von Sand stützte, da inzwischen die Protokolle über die Vernehmung des Kaufmann Koch und seiner Hausgenossen zu Neuſs, in Cöln eingetroffen waren, auf deren Innhalt einen wiederholten Antrag auf Erlassung eines Verhaftsbefehls gegen Fonk, und verlangte auf jeden Fall dessen fernere Vernehmung, so wie jene seiner Gattin und Hausgenossen, des Hahnebein, Wiedemann und der Wächter am Stadtthore in der Nacht vom 9 — 10. November.

Der Verhaftsbefehl ward auch nun vom Instruktionsrichter verweigert; die requirirten Vernehmungen aber fanden statt.

Nachdem Coenens Leichnam mit unverkennbaren Merkmalen eines gewaltsamen Todes, und ohne beraubt zu seyn, aufgefunden worden, hatten sich viele Stimmen nicht allein gegen Fonk, sondern auch gegen dessen Kiefer, Christian Hamacher, als Theilnehmer an Coenens Ermordung, erhoben; indessen scheiterten alle Bemühungen diese Vermuthung und ihre eigentliche Quelle zu ergründen.

Von der administrativen und gerichtlichen Polizei insgeheim angestellte Nachforschungen über Hamachers persönliche Umstände, seine Verhältnisse zu Fonk und sein Benehmen vor und nach Coenens Verschwinden, so wie die Beobachtung dieses Mannes, stellten denselben in dem Lichte eines Menschen dar, der sich ganz und in jeder Hinsicht zur Ausführung eines, von einem andern Urheber entworfenen verbrecherischen Planes zu eignen schien. Ferner ergab sich, dafs dieser Kiefer hauptsächlich, und so zu sagen, einzig, seit Jahren her von Fonk lebte, indem er bei allen diesem von Crefeld zugehenden Esprits u. Liqueurs die Kieferarbeiten verrichtete, und einen Theil des, durch Einschwärzen der Liqueurs erwachsenen Nutzens genofs, dafs ihm daher an Fortsetzung des, zwischen Fonk und Schröder gemeinschaftlichen Distillations- und Handels-Geschäftes, und an Beseitigung des in Coenens Person und Beharrlichkeit sich darstellenden Hindernisses jener Fortsetzung, sehr wesentlich gelegen seyn mufste.

Als das, gegen Fonk gerichtete Verfahren eine ernsthaftere Wendung nahm, offenbarte Hamacher in seinem ganzen Benehmen so viel Befangenheit, dafs der im Publikum gegen ihn entstandene Argwohn immer mehr Bestättigung erhielt.

Zuvor waren Hamachers Vermögensumstände dürftig gewesen; einige Zeit nach Coenens Verschwinden aber machte derselbe, bei verminderter Arbeit, ungewöhnliche und auffallende Ausgaben, bezalte mehrere Schuldposten, schaffte sich neue Kleidungsstücke an, liefs ein Schwein schlachten und verzehrte in einem Wirthshause, vom November 1816 bis Ende Januar 1817, blos an Wein 24 Rthlr. Aufserdem verstärkten mehrere unvorsichtige Aeufserungen Hamachers an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten den Verdacht.

Theilnahme an Coenens unglücklichem Schicksale, und jener Verdacht bestimmten den Weinhändler Leven, einen gewissen Van Hees und den Weinwirth Flor zu dem Plane Hamacher zum Geständnifs zu bringen.

Zu diesem Ende wurde Hamacher zu Flohr gerufen, einige Arbeit zu verrichten, nach deren Beendigung man ihn einlud, mit Karten zu spielen und zu trinken. Nach Mitternacht fand sich ein gewisser Hilgers ein, der sich für einen Verwandten Coenens, von Crefeld kommend, ausgab. Er erzälte: man sage in Crefeld, Fonks Kiefer habe den Coenen erschlagen und warf dieses dem ihm bezeichneten Hamacher selbst vor. Hamacher vertheidigte sich gegen diesen Vorwurf, gerieth ausser Fassung und ward endlich mit Hilgers handgemein. Die Anwesenden brachten beide auseinander; in einem heftigen Wortwechsel zwischen Hilgers und Hamacher entschlüpften diesem einige höchst verdächtige Aeufserungen, so wie auch gegen Flohr und Leven; drei eingetroffene Gensdarmen führten nun Hamacher, der sie mit Wein bewirthet und ihnen Geld angeboten hatte, um die Sache auf sich beruhen zu lassen, nach dem bürgerlichen Arresthause. Dort erschien Hamachers Ehfrau; auf ihre Frage an ihn: „Was wird der Fonk sagen?" antwortete er: „Was soll der sagen, für den thue ich es ja; den geht es ja an." Auch gegen einen Mitgefangenen, Andreas Esser, liefs sich Hamacher in mehreren sehr verdächtigen Aeusserungen aus, und forderte in einigen Briefen, seine Frau zu Besorgung von Zeugen über seine Anwesenheit in mehrern Wirthshäusern, am Abend des 9. November, auf. Die Wirthe, worauf er sich berief, wollen indessen von seiner Anwesenheit bei ihnen, an jenem Abend, nichts wissen.

Der General-Advokat von Sand trug in dieser Lage der Sache bei dem Insruktions-Richter auf Verhaftsbefehle gegen Fonk und Hamacher an, und verlangte eine Haussuchung in beiden Wohnungen. Als der Instruktions-Richter sich aber weigerte, diesem Antrage zu entsprechen, legte der General-Advokat dem Appellhofe die Lage der Sache vor, und trug darauf an, dafs diese Behörde die Untersuchung an sich ziehen möge.

Der Appellhof verfügte diese Abberufung und die Ernennung eines neuen Inquirenten in der Person des Appellationsraths Effertz. Dieser erliefs gegen Hamacher einen Aufbewahrungs-Befehl, und verfügte eine Haussuchung in dessen Wohnung, welche jedoch kein erhebliches Resultat ergab. Die bei dieser Gelegenheit vorgenommene Abhörung der Ehefrau Hamacher lieferte dagegen mehrere Anzeigen gegen ihren Ehemann und gegen Fonk.

Der neue Inquirent erliefs nun gegen Fonk einen Vorführungs-Befehl, den er nach dessen Verhör, in einen Aufbewahrungs-Befehl verwandelte, in dessen Gemäfsheit Fonk am 15. Februar 1817, zu gefänglicher Haft kam.

Im Laufe der Untersuchung war der Kiefer Gerhard Joseph Ulrich, dessen Sohn und späterhin der Handlungs-Kommis Elfes mit in die Sache verwickelt worden; da sich aber die gegen sie entstandenen Verdachtsgründe in der Folge beseitigten, so würde gegen alle drei das Verfahren eingestellt. Früher war auch Hahnenbein eingezogen worden, aus dessen Vernehmungen sich dringende Anzeigen gegen Fonk und Hamacher entwickelten.

Nach mehreren Verhören legte Hamacher, nachdem sich auf sein Begehren, der General-Advokat von Sand, bei ihm eingefunden hatte, am 16. April 1817, aus freiem Antriebe ein detaillirtes Geständnifs ab, dafs er gemeinschaftlich mit Fonk im Packhause desselben den Wilhelm Coenen ermordet und in ein Fafs gepackt; dafs solches von seinem Bruder von Sinnersdorf aus Fonks Hause abgeholt, und in seiner (Christian Hamachers Begleitung,) an den Rhein gefahren worden, wo er den Leichnam aus dem Fafse genommen, in den Strom versenkt, und dafs Fafs ebenfalls in denselben geworfen habe.

Am 22. April 1817, widerrief Hamacher dem Kaplan Geifsmann dieses ganze Geständnifs, indem er erklärte:

„Dafs er unschuldig seye, und nichts von der Mordthat wisse."

Am 5. Mai 1817, wiederholte Hamacher in seinem Verhör beim Untersuchungs-Richter jenen Widerruf und jene Erklärung,

Im Verhöre vom 7. Mai 1817 aber, bestättigte der Inquisit dem Untersuchungs-Richter die Wahrheit seines früheren Geständnisses in dessen ganzem Umfange mit der Erklärung: „Er habe um deswillen widerrufen, weil er be-„sorgte seine Angaben beweisen zu müssen, und die starke Familie fürchte."

Am 9. Mai 1817 gab Hamacher bei dem Untersuchungs-Richter nochmals beiläufig die nämlichen Umstände, wie in seinem früheren Verhöre vom 16. April an, und wiederholte jener Behörde auch späterhin am 19. Mai 1817 zum viertenmale sein Geständnifs, nur mit einer, lediglich auf seinen Bruder Bezug habenden Abänderung.

Am 25. und 26. Angust 1817 aber behauptete Hamacher von Neuem: Er wisse nichts von der Mordthat und sein Geständnifs sey nur eine studirte Sache gewesen.

Auch im Verhöre vom 12. Jänn. 1818 beharrte Hamacher bei dieser Erklärung, und fügte hinzu: Der General-Advokat von Sand habe ihn zu seinen Angaben gegen Fonk, verleitet. Darauf bestand er auch im Verhöre vom 14. Jänn. 1818, mit dem Zusatze: Jener General-Advokat habe ihn zu seinem Geständnisse durch allerlei Versprechungen bewogen, und wiederholte diese Behauptung in seinem Verhöre vom 12. März 1818. Dagegen räumte Hamacher im Verhöre vom folgenden Tage wieder ein: „Er habe dem General-Advokaten von Sand „aus eigenem Antriebe gesagt, dafs Fonk ihn zweimal angesprochen den Coenen „umzubringen, und dafs Coenen im Packhause, nach erhaltenem Schlag mit dem „Bandmesser, durch einen ihm auf die Brust gegebenen Schlag, mit dem Hinterkopf rückwärts auf einen dabei gelegenen Gewichstein gefallen sey."

Die Instruction der Sache reifte ihrer Beendigung entgegen; da sich aber von der grossen, reichen und angesehenen Familie, welcher Fonk angehörte, so wie von vielseitigen, sich auf Verhältnissen der Verwandtschaft des Handels und sonstiger Art gründenden Verbindungen ein, bei Beurtheilung der Sache für die unpartheiische Verwaltung der Justiz nachtheiliger Einflufs besorgen liefs und sich diese Besorgnifs durch unzweideutige Merkmale eines solchen, mehr oder minder grossen Einflusses nur zu sehr gerechtfertiget fand, da auch anderseits die Fonkische Familie nicht aufhörte sich über Länge der Untersuchung und Partheilichkeit des kölnischen Untersuchungs-Beamten zu beschweren, so fand sich der damalige Revisionshof zu Coblenz veranlafst durch Urtheil vom 4. Oct. 1817 den fernern Betrieb und die Entscheidung der Sache von Cöln ab und an das Kreis-Gericht, so wie *eventualiter* an den Appellationshof zu Trier zu verweisen.

Nachdem Herr Hoffmann, Instructions-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Trier eine geraume Zeit darauf verwendet hatte sich mit den bereits sehr angeschwollenen Untersuchungs-Acten bekannt zu machen, und nachdem er hierauf die Inculpaten vernommen, schien die Untersuchung einen ganz andern Charakter anzunehmen. Gewisse Hypothesen, namentlich die: dafs Coenen wohl in einem öffentlichen Hause, das er früher einigemahl besucht hatte, ermordet worden seyn könnte, gewannen in den Augen des Herrn Instructions-Richter grosse Wahrscheinlichkeit. Seine Bemühungen zielten darauf hin, diese Wahrscheinlichkeit bis zu einer gewisser Evidenz zu erheben. Zugleich aber glaubte er entdeckt zu haben dafs die vorigen Untersuchungs-Beamten diese seine Ansicht zu sehr ausser Augen gelassen, ja sogar sich manches zu Schulden kom-

men lassen. Die Instruktion erhielt daher eine ganz neue Richtung, und es wurde weniger gegen Fonk und Korsorten, als gegen die Beamten, welche früher in der Sache gearbeitet hatten, untersucht.

Endlich erstattete der Instruktions-Richter seinen Vortrag bei dem Kreis-Gerichte zu Trier, welches durch sein Erkenntnifs den Kriminal-Arrestbefehl gegen Fonk, Hahnenbein und Hamacher erliefs und verordnete dafs die Sache zum ferneren Betrieb an den General-Prokurator bei dem Appellations Hofe zu Trier zuzuschicken sey.

Dieser Gerichshof erliefs am 23. Juni 1818 ein Urtheil, worinn er erklärte, dafs die Anzeigen und Beweise gegen Fonk und Hahnenbein nicht hinreichend wären um gegen sie die förmliche Anklage zu rechtfertigen; dafs jedoch der Kiefer, Chrisian Hamacher, wegen Ermordung des Coenen in Anklagestand zu versetzen und bei dem Assisenhofe zu Trier zu richten sey.

* * *

Die Sache würde nun bei dem Assisen-Gerichte zur öffentlichen Verhandlung erwachsen seyn, allein es kamen neue Anzeigen gegen Fonk zum Vorscheine, welche dem Appellationshofe zu Trier mitgetheilt wurden. Der Gerichtshof fand dieselben von so wichtigem Belange, dafs er einen Rath (Herrn Artois,) aus seiner Mitte beauftragte dieselben näher auszumitteln. Wirklich wurden durch die Bemühungen desselben, so wie seines Delegirten, des Instruktions-Richters Krey zu Mülheim höchst wichtige Verdachtsgründe aufgehellt und insbesondere ergabe sich eine Masse von Umständen, wornach der durch die Vertheidiger zuvor aufgestellte Beweis eines Alibi des Bauern Hamacher, (welcher nach dem Geständnisse des Kieffers den Leichnam des Coenen an den Rhein gefahren haben sollte,) als grundlos ganz zerfallen mufste.

Da nun der Appellationshof hauptsächlich in Betracht dieses Alibi die Anklage wider Fonk zu erkennen Anstand genommen hatte, so trug der committirte Rath kein Bedenken die Wiedereinziehung des Fonk wegen neuer Anzeigen zu verfügen. In dieser Lage befand sich die Untersuchung als die Auflösung der Appellationshöfe zu Trier und Düsseldorf und die Errichtung eines rheinischen Appellationshofes zu Cöln erfolgte. In Folge dieser Veränderung gieng die Instruction der Sache in die Hände des Herrn Umbscheiden, Mitglied des neu errichteten Appellationshofes, über, welcher das, was noch zu instruiren übrig blieb, vollendete.

Der General-Staats-Procurator bei dem Kön. rheinischen Appellationshofe

richtete bei der Anklagekammer desselben seinen Antrag dahin, daſs nicht allein Hamacher, sondern auch Fonk wegen freiwilliger und vorbedachtlicher Ermordung des Coenen in Anklagestand versetzt werden möchten.

Allein die Anklagekammer des rheinischen Appellationshofes deferirte diesem Antrage nicht, sondern entschied, daſs gegen Fonk keine hinreichende Anzeigen vorhanden seyen. So blieb denn Christian Hamacher als einziger Angeklagter zu richten übrig.

Der schauderhafte, empörende Charakter der Ermordung Coenens und deren Umständen, wie solche von Hamacher angegeben worden, die Prozedur selbst durch ihren Gang, durch viele höchst merkwürdige Einzelheiten und Episoden, und die allgemeine Theilnahme, welche einerseits das unglückliche Schlachtopfer und dessen Familie, andererseits aber Fonks Gattinn und deren angesehene und achtungswerthe Verwandte erregten, gaben dieser Criminalsache einen so hohen Grad von Wichtigkeit und Interesse, daſs das Kön. preussische Justitzministerium zu der Criminalprozedur gegen Hamacher eine eigene, ausserordentliche Assisensitzung in Trier, auf den neunten October 1820 bestimmte, und den in jeder Hinsicht hochverehrten Appellationsrath, Herrn Schwarz, Mitglied des rheinischen Appellhofes zu Cöln, zu deren Vorsitz ernannte.

Da der gewöhnliche Assisensaal für die grosse Zahl geladener Zeugen, und den zu erwartenden Zufluſs von Fremden nicht geräumig genug schien, bestimmte man den grossen würdig dekorirten Audienzsaal des Kön. Landgerichtes zu den Sitzungen.

Erste Sitzung der Assisen vom 9. October.

Am 9 October, schon vor neun Uhr, war der Saal und die Tribüne mit Zuhörern aus allen Ständen angefüllt.

Um zehn Uhr kündigte der Gerichtsbote die Eröffnung der Audienz an; allgemeine tiefe Stille trat ein, und die Mitglieder des Assisenhofs, unter Vortritt des Präsidenten begaben sich in feierlicher Amtskleidung auf ihre Sitze.

Es war, bei der vorauszusehenden langen Dauer dieser wichtigen Sitzung, die Vorsichtsmaaſsregel getroffen worden, der gewöhnlichen Zahl von vier Richtern noch zwei beizugesellen, welche den Verhandlungen beiwohnen, aber, nur für den Fall an den Berathungen des Hofes Theil nehmen sollten, wenn eines der Mitglieder durch Krankheit an fernerer Beiwohnung verhindert würde. Eben so hatte sich, in gleicher Absicht einer vielleicht erforderli-

chen Supplirung seiner Person im Laufe der Verhandlungen, der K. Oberprokurator Hr. Heinzmann, den Staatsprokurator Hr. Zeininger beigesellt.

Vor diesen Assisenhof, gebildet aus dem Hrn. Präsidenten Schwarz, den Herrn Landgerichtsräthen Runten, Rosbach, Müller und Scheibler, dann den Hrn. Assessoren Fastnagel und Delius als Richtern, und Herr Obergerichtschreiber Görgen in Assistenz eines Gerichtschreibers, wurde, auf Befehl des Präsidenten der Angeklagte Christian Hamacher vorgeführt. Derselbe erschien frei, ohne Fessel, und, nach Vorschrift des Gesetzes, nur von der Wache begleitet.

Der Obergerichtsschreiber las das Verzeichniss der nicht entschuldigten, und nicht dispensirten Geschwornen vor, welches einem jeden derselben auszugsweise, und am vorigen Tage dem Angeklagten zugestellt worden.

Auf den Aufruf wurden die Namen der antwortenden Geschwornen, dreissig an der Zahl, in eine Urne gelegt. Die gesetzliche Zahl des geschwornen-Gerichts von Zwölfen, ward ebenfalls in Voraussetzung der Möglichkeit einer eintretenden Verhinderung eines der Geschwornen, durch Krankheit, mit drei zu suppliren bestimmten Geschwornen vermehrt.

Der Vertheidiger dés Angeklagten, Hr. Leibfried, Advokat beim Landgerichte zu Trier, war beim Beginnen der Ziehung nicht anwesend sondern, nur der vom Angeklagten ihm zur Assistenz gewälte Herr Aldenhoven, Advokat beim Rheinischen Appellhofe zu Cöln (früherhin Rechtsbeistand des Kaufmann Fonk), gegenwärtig.

Nachdem der Präsident den Angeklagten befragt: „Ob er den Beistand des Herrn Aldenhoven in seinen allenfallsigen Recusationen genehmige?“ und dieser die Frage bejaht hatte, nahm der Präsident die Ziehung vor, um das Geschwornen-Gericht zu bilden.

Durch das Loos, und nach gehörig geschehenen Rekusationen ergab es sich, dass die Herren:

1) Joseph Kaufmann, Wirth zu Wittlich.
2) Johann Joseph Weber, Rothgerber zu Kilburg.
3) Peter Schampel, Eigenthümer zu Herchenbach.
4) Franz Couturier, Fabrikant zu Neunkirchen.
5) Matthias Leinen, Handelsmann zu Saarlouis.
6) Willibrord Schreiner, Bierbrauer zu Wittlich.
(7 N. Böcking, Bergamts-Assessor zu Saarbrücken.

8) Franz Zangerle, Handelsmann zu Bittburg.
9) Nicolaus Deuster, Wirth zu Wittlich,
10) Johann Peter Lefort, Hüttner zu Weilerbach.
11) Ludwig Mathis, Oberförster zu Saarlouis.
12) N. v. Balthasar, Hüttenherr auf der Quint,

und als Supplementar-Geschworne:

1) Peter Aloys Ames, Eigenthümer zu Wehlen.
2) Rudolph Sauermilch, Bleifabrikant zu Allenbach.
3) Franz Julian André, Gutsbesitzer zu Roth, die Geschwornen für diese Sache bilden.

Dieselben nahmen ihre Sitze, auf den, vom Publikum, von den Partheien und von den Zeugen abgesönderten Plätzen, dem Angeklagten gegenüber.

Der Angeklagte, um Namen, Vornamen, Alter, Gewerb, Wohn- und Geburtsort befragt, antwortete:

„Ich heisse Christian Hamacher, 51 Jahre alt, Kiefer, zu Cöln wohnhaft und gebürtig."

Der Präsident erinnerte den Vertheidiger des Angeklagten, dass er nichts gegen sein Gewissen, oder gegen die, den Gesetzen schuldige Achtung sagen dürfe, und dass er sich mit Anstand und Mässigung auszudrücken habe.

Alsdann richtete der Präsident die, durch den Art. 312. der Criminal-Prozess-Ordnung vorgeschriebenen Worte an die, von ihren Sitzen aufgestandenen Geschwornen:

„Sie schwören und geloben vor Gott und vor den Menschen, die, gegen „den angeblichen Christian Hammacher vorgebracht werdenden Beweise „mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen; weder das Interesse „des Angeklagten, noch jenes der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn „angeklagt, zu verrathen; bis nach ihrer Erklärung, sich mit Niemand „über die Sache zu besprechen, weder dem Hasse oder der Bosheit, noch „der Furcht oder der Zuneigung Gehör zu geben; sich nach den Beweisen der Anklage und den Vertheidigungsmitteln, nach ihrem Gewissen „und ihrer innigsten Ueberzeugung, mit der Unpartheilichkeit und Standhaftigkeit zu entscheiden, die einem rechtschaffenen und freyen Manne „geziemen."

Jeder der Geschwornen, von dem Präsidenten, einer nach dem andern, persönlich aufgerufen, antwortete mit aufgehobener Hand: „Ich schwöre es."

Darauf erinnerte der Präsident den Angeklagten, auf dasjenige aufmerksam zu seyn, was er sogleich vernehmen werde, und verordnete, dass das von der Anklagekammer des Appellationshofes zu Trier am 23. Juni 1818 erlassene Urtheil, welches die Sache vor den Assisenhof verweiset, nebst dem Anklage-Akte vom 5. Juli 1818 durch den Ober-Gerichtsschreiber abgelesen werde.

Diese Ablesungen geschahen mit lauter Stimme und zwar:

1. *Urtheil der Anklagekammer des Appellhofes zu Trier.*

Nach Einsicht der Untersuchungsakten, welche gegen Peter Anton Fonk, Kaufmann in Cöln, Johann Joseph Hahnenbein, dessen gewesener Buchhalter, und Christian Hamacher, Kiefer von eben daher, eingeleitet wurden, und nach welchen dieselben beschuldigt sind, am 9ten November 1816 den Kaufmann Wilhelm Coenen von Crefeld vorbedächtlich ums Leben gebracht zu haben;

Nach Einsicht, namentlich des Urtheils des Königl. Revisionshofes zu Coblenz, wodurch diese Untersuchungssache vor den Instruktionsrichter von Trier und eintretenden Falls, vor den Appellationshof daselbst verwiesen wurde;

Nach Einsicht des gegen die Beschuldigten verhängten Leibverhafts-Befehls folgenden Inhalts:

«In Erwägung, daſs die gegen Peter Anton Fonk, Christian «Hamacher und Joh. Joseph Hahnenbein vorliegende Anzeigen «von der Art sind, daſs deren nähere Prüfung und Würdigung der durch «das Gesetz zu diesem Ende angeordneten höhern Behörden überlassen «werden muſs;

«Verordnet die Berathschlagungs-Kammer des Königl. Kreisgerichts von «Trier gemäſs dem Art. 134 der P. G. O., daſs

«1.) Peter Fonk, 37 Jahr alt, verheirathet, Kaufmann, gebürtig zu «Goch, wohnhaft zu Cöln, 5 Fuſs 5 Zoll groſs, hellbraune Haare, hohe «Stirne, blaue Augen, blonde Augenbraunen, mittelmässige etwas breite «Nase, mittelmässiger Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, blonder Bart, «blasse Gesichtsfarbe,

«2.) Christian Hamacher, 49 Jahr alt, verheirathet, Kiefer, gebürtig «zu Glessen, wohnhaft zu Cöln, 5 Fufs 5 Zoll grofs, schwarzbraune Haare, «runde Stirne, graue Augen, blonde Augenbraunen, mittelmässige Nase, «spitziges Kinn, ovales Gesicht, grauer Bart, gesunde Farbe, an der lin- «ken Seite des Mundes eine Narbe,

«3.) Joh. Joseph Hahnenbein, 36 Jahre alt, verheirathet, Compto- «rist, ehemaliger Buchhalter des Kaufmanns Peter Anton Fonk, gebürtig «und wohnhaft zu Cöln, 5 Fufs 2 Zoll grofs, braune Haare, flache Stirne, «graue Augen, braune Augenbraunen, mittelmässige Nase, mittelmässiger «Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, brauner Bart, gesunde Farbe.

«Alle drei beschuldigt, die Ermordung des Wilh. Coenen bewirkt, «oder bewirken geholfen, und daher sich des durch die Art. 59, 60, 302 «des St. G. B. vorgesehenen Verbrechens schuldig gemacht zu haben, er- «griffen und in das Gefängnifs gebracht werden sollen, welches der Kön. «Appellationshof bestimmen wird. Trier den 2. Junius 1818, gez. Runten, Präsident, Gand, Richter, Hoffmann, Untersuchungsrichter.

Nachdem in den Sitzungen der Anklagekammer des Appellhofes vom 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21. und 22, d. M. Herr Esser, Substitut des Herrn General-Staats-Prokurators seinem Vortrag gemacht und der Herr Ober-Gerichts- schreiber des Appellationshofes sämmtliche Actenstücke dieses Prozesses vorge- lesen, Herr Substitut Esser aber in der Sitzung von gestern seinen Antrag schrift- lich vorgelegt und sämmtliche Acten übergeben, hiernächst aber sich derselbe, so wie auch der Ober-Gerichtsschreiber entfernt.

Nachdem hierauf die Seche auf die heutige Sitzung zur Berathschlagung ver- tachet worden.

Nach Einsicht des oben erwähnten Antrages der Staats-Behörde folgenden Inhalts:

»Der Königlichen Preussischen General-Staats-Procurator beim Ober- »Appellations-Hofe zu Trier,

»Nach Einsicht der gegen Peter Anton Fonk, Kaufmann, gegen »Christian Hamacher, Kiefer, und gegen Johann Joseph Hah- »nenbein, Buchhalter, alle drei wohnhaft zu Cöln, eingeleiteter Unter- »suchung und des vom Kreis-Gerichte zur Trier in seiner Berathschlagungs »Kammer am 2ten dies. Mon. erlassenen Leib-Verhaft-Befehl, woraus her- vorgeht, dafs dieselben angeschuldigt sind, im Novemb. 1816 zu Cöln den

»Kaufmann Wilhelm Coenen, von Crefeld, freiwillig und mit Vorbe-
»dacht umgebracht zu haben.

»In Erwägung, dafs diese Thathandlung nach dem Art. 295, 296, 297 «und 302 des Straf-Gesetzbuchs ein Verbrechen bildet, welches eine kör«perliche und entehrende Strafe nach sich zieht.

»In Erwägung aber, dafs nur gegen Fonk und Hamacher, und nicht »gegen Hahnenbein hinreichende Beschwerde zur Anklage vorliegen;

»Trägt dahin an, in Gemäfsheit des Art. 229 des Gesetzbuchs, über das peinliche Verfahren, den angeführten Leibverhaft-Befehl in so weit er gegen »Hahnenbein erlassen ist, aufzuheben, und zu verordnen dafs er auf «der Stelle in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht wegen anderen Ursa»chen verhaftet ist. — Ferner gegen Konk und Hamacher die Anklage »zu erkennen, und übrigens zu verordnen, wie es der Art. 231, 233, 241 »und 243 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren vorschreiben.

Trier, den 21. Juni 1818.

(Gezeichnet:) Esser, Substitut.

»In Erwägung, was der Peter Anton Fonk und den Joh. Joseph »Hahnenbein betrifft, dafs die Untersuchungs-Akten keine hinreichend »begründete Anzeige darbieten, um eine Anklage gegen dieselben zu recht»fertigen,

»In Erwägung, was den Christian Hamacher angeht, dafs die ein»geleitete Untersuchung Anzeigen enthält, welche denselben verdächtig ma»chen, diesen Todtschlag vorbedächtlich verübt oder wenigstens verüben ge»holfen zu haben;

»Dafs Verbrechen dieser Gattung durch die Art. 296 und 302 des Straf»Gesetzbuchs vorgesehen sind, und peinliche Strafe nach sich ziehen;

»Dafs endlich jene gegen Christian Hamacher vorhandenen In»zichten genugsam beschwerend sind, um die Anklage über ihn zu verhängen;

Aus diesen Gründen

hebt der Appellations-Hof den gegen Peter Anton Fonk und Johann Joseph Hahnenbein verhängten Leibverhaft-Befehl vom 2. dies Monats hiemit auf, und verordnet, dafs Christian Hamacher vor den Assisenhof des Saar-Departements gebracht werde, damit dieser über ihn verfüge was Recht ist;

Verordnet, dafs von dem Herrn General-Staats-Prokurator ein Anklage-Akt

gefertiget, und der oben aufgeführte Leibverhaft-Befehl in Vollzug gesetzt werde, in so weit er den genannten Hamacher betrifft;

Dafs ferner dieses Urtheil sammt dem Anklag-Akt den mehr erwähnten Hamacher zugestellt, ihm Abschrift davon mitgetheilt, und derselbe so fort in das Justiz-Haus zu Trier geführt werden sollte. Alles dieses nach Anleitung der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 der peinl. Gerichts-Ordnung.

Geschehen und gesprochen zu Trier, den 23. des Monats Junius 1818, durch die Herren von Bruges, Präsident; Lintz, Seyppel, Stephani, Umscheiden, Räthe, welche nebst dem Obergerichts-Schreiber unterzeichnet haben.

2. Anklage-Akt.

Der königlich-preussische General-Staats-Prokurator beim Ober-Appellationshofe zu Trier stellt vor:

«Dafs die Anklage-Kammer am drei und zwanzigsten Juni abhin gegen Christ. Hamacher, Kiefer, wohnhaft zu Köln, angeschuldigt, den Wilhelm Cönen, Kaufmann von Creveld, freiwillig und mit Vorbedacht umgebracht zu haben, die Anklage erkannt und verordnet hat, dafs derselbe vor den Assisenhof zu Trier geführt, und desfalls gegen ihn ein Anklage-Akt errichtet werde.

«Der General-Staats-Prokurator erklärt, dafs aus den Untersuchungs-Akten und aus der protokollarischen Aufnahme über den Leichenbefund (Heft A) und dem medizinischen Gutachten von Crefeld vom 24ten Dezember 1816, (Heft E. Seite 2.) hervorgeht, dafs Peter Anton Fonk, Kaufmann zu Cöln und Gerard Schröder, Kaufmann zu Crefeld, seit dem Monat März 1815 in einem gemeinschaftlichen Brandwein- und Liqueur-Geschaft standen, und dabei die Bedingnisse festgesetzt hatten: dafs ihre Verbindung, vom 1ten Mai 1815 an, fünfzehn Jahre dauern, der Gewinn und Verlust jedem zur Hälfte zukommen, Fonk die Anschaffung der zum Geschäft erforderlichen Fonds und den Verkauf der Fabrikate übernehmen; Schröder dagegen nur die Fabrikation und Veredlung des Brandweins besorgen, jeder von dem Gewinn monatlich eine Summe von ein hundert und fünfzig Reichsthaler zu ziehen die Befugnifs haben, beide sich mit dem ersten Jenner jedes Jahrs berechnen, und Fonk

dem Schröder eine genaue Rechnung über seine Verrichtungen und den Verkauf der Fabrikate ablegen sollte.

«Dafs, als im Jahr 1816 Schröder monatlich mehr als ein hundert und fünfzig Rthlr. aus der Kasse genommen, und Fonk auch von seiner Seite dem Schröder keine genaue Rechnung über seine Verrichtungen und den Verkauf der Fabrikate gestellt hatte, zwischen beiden Mishelligkeiten entstanden.

«Dafs Fonk auf Schröders dringende Anforderung jene Rechnung gehörig zu stellen, endlich dem Schröder schrieb, und sich anheischig machte, seine Bücher zur Untersuchung der Rechnung vorzulegen; dafs hierauf der Kaufmann Wilhelm Coenen von Crefeld von Schröder durch Notarial-Vollmacht zur Untersuchung dieser Rechnung beauftragt wurde, und dem zu Folge mit einem Schreiben von Schröder an Fonk nach Cöln abreisete; dafs Coenen am ein und dreisigsten October 1816 zu Cöln bei Fonk eintraf, den Brief abgab und sich durch seine Vollmacht legitimirte; dafs Coenen den ersten November mit Fonk allein auf einem besondern Zimmer die Rechnung zu untersuchen anfieng, und diese Untersuchung, während welcher zwischen ihnen heftige Wortwechsel vorgefallen, bis den sechsten November Vormittags fortsetzte, wo Fonk, als Coenen nun, da die *prima Nota* mit den Original-Belegen beiläufig übereinstimmend gefunden worden war, auch das Kassa- und Hauptbuch zur Einsicht verlangte, die Vorlegung verweigerte, und Mittags von Cöln nach Neufs abreisete; dafs Fonk des Abends in Neufs bei dem Fabrikanten Friedrich Koch ankam, denselben mit seinen Verhältnissen gegen Schröder bekannt machte, sich über Coenens Benehmen beklagte, den Wunsch, dafs Coenen von ihm abberufen werde, äusserte, weil sein Kredit darunter leide, wegen des beträchtlichen Gewinns die Fortsetzung der Fabrikations-Gesellschaft wünschte, und gedachten Koch ersuchte, nach Crefeld zu Schröder zu reisen, und selben dahin zu vermögen dafs ihre Geschäftsverbindung, die er zu brechen drohete, nicht unterbrochen werde; dafs Koch sich dieses Auftrages unterzog, zu Schröder nach Crefeld reisete, desfallsige Vorstellungen machte, aber von Schröder die Antwort erhielt, dafs ehe er sich einlasse, er zum voraus sich mit Coenen besprechen müsse, und sich übrigens zum Vergleich geneigt fühle; dafs Fonk auf dieser Reise sich auch die Gelegenheit verschaffte, den Kaufmann Büschgens von Rheidt mit seinen Verhältnissen bekannt zu machen, sich ebenfalls

bei demselben über Cönens unartiges Betragen beklagte, und ihn ersuchte, nach Cöln zu reisen, um den Coenen in der gegen ihn vorgefaſsten ungünstigen Meinung umzustimmen; daſs Büschgens diesem Wunsche entsprach, nach Cöln reisete, bei Coenen den Versuch machte, aber ohne Erfolg zurückreisete, und am achten November Abends zu Neuſs dem Fonk den Hergang der Sache erzählte; daſs Schröder schon am achten November Abends, und Fonk des andern Tages Mittags in Cöln ankamen; daſs Fonk und Schröder in Beiseyn von Hahnenbein, Fonks Buchhalter und Coenen am neunten November Abends von sechs bis acht Uhr in dem Fonkischen Hause unterhandelten, den reinen Gewinn, der aus dem Fabrikations-Geschäft entstanden, auf zwanzig tausend Reichsthlr. festsetzten; Schröder von Fonk noch acht tausend Rthlr. jenem Gewinn zugesetzt haben; Fonk sich aber hierzu nur unter gewissen Bedingungen verstehen wollte, beide in ihren Vorschlägen nicht übereinkamen, und die fernere Unterhandlung auf den andern Tag Morgens neun Uhr verlegten;

«Daſs Coenen, während jener Unterhandlung auf der Vorlegung des Kassa- und Haupt-Buchs bestand und zur Rechtfertigung dieser Forderung aus seiner Brieftasche, den von Fonk an Schröder geschriebenen Brief, worinn die Vorlegung der Bücher versprochen war, hervorzog, vorlegte, und dann wieder in seine Brieftaschte steckte, worinn er die Notarial-Vollmacht, die sämmtlichen Abschriften der während seines Aufenthalts in Cöln, an Schröder geschriebenen Briefe, und die von Schröder an ihn Coenen geschriebenen Briefe aufbewahrt hatte, und welche er gewöhnlich in einer Rocktasche auf der Brust trug; daſs Schröder und Coenen nach acht Uhr das Fonkische Haus verliessen, nach dem Gasthause von Dohmen, in der Mühlengasse, wo sie logirten, giengen, und dort mit dem erwähnten Hahnenbein, der einige Minuten später hingekommen, und mit mehreren anderen zu Nacht speiseten; Coenen an jenem Abend Endiwien- mit Korn-Salat vermischt, und nur nach der Aussage eines einzigen Zeugen auch Hinkeln aſs; daſs, als die zehn Uhr-Glocke schon zu läuten angefangen hatte, Hahnenbein sich von der Gesellschaft entfernte, Coenen seinen Hut nahm, Schröder, beide bis an die Hausthüre begleitete, hier Coenen sagte: er wollte den Hahnenbein begleiten, und nun Coenen und Hahnenbein miteinander fortgiengen; daſs Hahnenbein vor dem Untersuchungs-Richter erklärte, Coenen habe ihn bis auf die Mitte des Altenmarkts begleitet, wo sie sich getrennt und Coenen von ihm ab die Richtung genommen zu haben geschienen, als gienge er nach der Mühlengasse; daſs

Coenen des andern Tages, nämlich am zehnten Novemb., und mit ihm die erwähnte Brieftasche, seine Tabacks-Pfeife und Tabacks-Dose vermifst wurden, und er ungeachtet der vielen Nachforschungen nicht auszumitteln war, bis endlich am neunzehnten Dezember 1816 am Ufer des Rheins, in der Nähe von Friemersheim ein angekleideter, männlicher Leichnam, und in dessen Hosentasche eine goldene Uhr, aber sonst weder Hut, Pfeife, Tabacksdose, noch Brieftasche gefunden, und des andern Tages nach Crefeld gebracht wurde; dafs der Leichnam für den vermifsten Coenen, die Uhr und die Kleidungs-Stücke für dessen Eigenthum anerkannt wurden; dafs am vier und zwanzigsten Dez. 1816. zu Crefeld, in Beiseyn des Untersuchungs-Richters, des Staats-Procurators und des Gerichts-Schreibers des dasigen Kreis-Gerichtes durch drei Aerzte und einen Wundarzt die Besichtigung und Obduktion des Leichnams vorgenommen, an dem Schädel, vorne auf der linken Seite mehrere Schlag-Wunden, am Hinterkopf Blut-Austretung und eine Röthung des Hinterhaupt-Beins, und an dem Halse und um denselben die Spuren der Erwürgung, und oben dem linken Auge eine Stich-Wunde gefunden, und mehrere jener Verletzungen, vorzüglich aber in ihrer Verbindung als die unbedingt tödtliche Ursache des erfolgten Todes erkannt und angegeben wurden; dafs im Magen noch ein Speise-Brei gefunden wurde, der auffallend nach Wildprett gerochen; dafs nachher das Gerücht sich verbreitete, als sey Coenen mit einem Bandmesser erschlagen worden, und Hamacher des Mordes verdächtig wurde, indem er der Kiefer von Fonk sey, bei letzterm die hauptsächliche Nahrung hatte, häufig für Fonk Liqueur verkaufte, und von der Flasche vier bis sechs Stbr. für sich bezog, und den Coenen unmittelbar vor dem Verschwinden kennen gelernt hatte; dafs Hamacher früher sogar einen seiner Brüder mit einem Bandmesser zu schlagen versuchte, aber durch Gegenwehr den Schlag verfehlte; dafs Hamacher am dreissigsten Jenner 1817, des Abends sich in Gesellschaft von mehreren Zeugen in der Weinschenke, Kümpchen genannt, bei Cöln befand, und nachdem das Gespräch auf die Mord-Geschichte von Coenen gelenkt worden, und ein gewisser Rüdger Hilgers von Sinzig ihm vorgeworfen dass er Coenen mit einem Bandmesser erschlagen, und auf ein Brett angebunden habe, von nichts zu wissen vorgab, mit Hilgers auf dessen Zudringlichkeit handgemein wurde, beide sich griffen, Hilgers aber ihn unter sich aufs Kanape warf; dass, als er dem Hilgers die Hand zwischen die Halsbinde und den Hals setzte, lezterer ihm sagte: „Du hast mich auf die nemliche Weise, wie auch Coenen mor-

den wollen." Dass Hamacher, nach der Aussage mehrerer Zeugen geantwortet haben sollte: „Wenn ich es hätte thun können, so hätte ich es gethan." Dass ein dritter Zeuge erklärte, Hamacher habe geantwortet: „Ich hätte den „auch gemordet," und dafs Hilgers erklärte, Hamacher habe gesagt: „Hätte ich „dich, wo ich den hatte, dann sollst du mir nicht entgehen"; dass Hamacher zwar anfänglich, aber nachher nicht mehr vom Wein berauscht zu seyn schien, ungeachtet er mit den anwesenden Gästen, wie auch mit den in der Nacht herbeigerufenen Gendarmen mehrere Flaschen Wein, den er bezahlte, getrunken hatte; dass diese Gendarmen ihn am ein und dreisigsten Jenner des Morgens aus dem Kümpchen ins städtische Depot führten; dass seine Frau des nämlichen Tages zu ihm kam, und ihm sagte, man habe ihr gesagt, das Gespräch sey allgemein in der Mühlengasse, sie hätten jezt denjenigen, der den jungen Menschen umgebracht habe, worauf er einen tiefen Seufzer liess, dann etwas lächelte, und ganz tiefsinnig sagte. „Ja sagen sie das, sie hätten jetzt den Thäter?" Dass Frau Hamacher weiter sagte, was wird der Fonk sagen, und Hamacher hierauf erwiederte, was soll der sagen, den geht es ja an, für den thue ich es ja; — dass Hamacher in seinem Verhör vom vierten Februar die im Kümpchen gemachten Aeusserungen in Abrede stellte, seine damalige Trunkenheit vorschützte, und erklärte, dem Fremden, der ihn Mörder genannt, im Eifer gesagt zu haben: „Dann müsste ich dich eher morden; als den Coenen, weil du mich Mörder nennest;" Ferner sagte: was sollte mich um Gottes Willen bewegen können, einen solchen fremden Menschen ums Leben zu bringen; dass er sich nun bestrebte, durch Zeugen zu beweisen, dass er am Abend vom neunten November von sieben bis eilf Uhr in diesem oder jenem Hause gewesen sey, und als man ihm die Nachricht gab, dass die von ihm angegebenen Zeugen diesen Umstand nicht bezeugen könnten, sagte, dann bin ich daran; dafs er, als er ein wenig betrunken gewesen, einem wegen korrektionel Vergehens verhafteten Zeugen Namens Andreas Esser, indem dieser ihm angerathen, in seiner Lage sein Gewissen zu bedenken, erklärte: „ich habe „kein Gewissen, ich bin einmal als der Mörder angepackt, der will ich auch „bleiben", und ferner, als er die Absicht geäussert, sein Bartmesser von Hause kommen zu lassen, auf die Bemerkung jenes Zeugen, dafs dies vielleicht nicht zugelassen würde, erwiederte, ja, weil ich den jungen Coenen gemordet habe, würden sie meinen, ich sollte mich auch umbringen, aber hinzusetzte, wenn

ich nichts bekenne, so können sie mir nichts machen; dass er auch einem andern Zeugen, der in einem Zimmer neben dem seinigen in dem Arresthause verhaftet gewesen, durch ein Loch in der Wand erzählte, er bekäme von dem Herrn, der auch dort sitze, vier tausend Reichsthaler, wenn er alles auf sich allein nehmen wollte, und nachdem er eine Weile geseufzet hatte, sagte, „ja ich wünschte, ich wäre den Tag nicht im Keller gewesen, ich habe da an einem Fass gearbeitet, mich besoffen, und bin dadurch in mein Unglück gekommen;"

Dass Hamacher auf sein Begehren am sechzehnten April 1817 verhört wurde, und folgende Erklärung machte:

„Es war am vierten November vorigen Jahres, als Herr Fonk vom Comp„toir zu mir ins Packhaus kam, und sagte: Hamacher, der Kerl muss „weggeschaft werden, der ruinirt mich, ihr müsst mir hierin helfen; „ich erwiederte, wie kann ich Ihnen dann helfen? Hat er vielleicht Papiere, „die Ihnen schädlich sind, so will ich helfen, ihm die abzunehmen; er ant„wortete, das hilft mir doch nicht, er muss aus der Welt geschaft „werden; ich sagte hierauf: Hr. Fonk, das kann ich doch nicht thun, ich will gern „alles thun, was Sie von mir verlangen, und wenn es gar den Abtritt zu fegen wäre, „aber das kann ich nicht thun; er gieng hierauf von mir weg, ohne weiter davon zu „sprechen; Mittwoch oder vielleicht des Tages vorher, ich weiss das nicht so „genau, kam er die Treppe herunter, als ich just aus der Küche kam, und „die Treppe vorbeigieng, hörte ich, dass er so für sich selbst sagte: ich „werde dich Kerl aus dem Wege schaffen, du ruinirst mich; „ich gieng meinen Weg schleunig vorwärts nach dem Keller, ohne dass wir „zusammen gesprochen hätten; — am neunten November arbeitete ich wieder „in seinem Hause, wo ich ungefähr bis halb sieben Uhr blieb, während dem „kam er an den Keller und rief mich, einmal zu ihm zu kommen; er schien „den Abend sehr beschäftigt zu seyn, und hatte mich des Tages mehrmal aus „dem Keller rufen lassen, wo er bald dieses bald jenes erinnerte; das letzte „Mal, als er mich selbst heraufrief, sagte er mir, wann ihr weg gehet, so „müst ihr diesen Abend gegen neun Uhr nochmal wiederkommen, ohne mir „zu sagen, warum; nur sagte er, er hätte was mit mir zu überlegen. Als ich „nun nach neun Uhr, wie er befohlen, hinkam, sagte er zu mir, ich möchte „ins Comptoir kommen, dort sagte er mir weiter: wann es schellt, so macht „einmal die Thüre auf; er holte dann eine Bouteille Wein, setzte mir diese vor, „und sagte ich möchte einmal trinken; es war Bordeaux-Wein; er gieng dann

„einsweilen von mir, und liess mich allein; ein Viertel über zehn, vielleicht „auch um halb eilf schellte es; ich machte die Thüre auf, und es war Herr „Coenen; derselbe fragte, ob Herr Fonk zu Hause wäre? worüber letzterer „gleich hinzukam; und guten Abend, Herr Cönen, sagte; worauf dieser gu- „ten Abend, Herr Fonk, erwiederte; er hatte mir, was ich gleich zu bemer- „ken vergessen hatte, gesagt, Cönen käme auch nochmal dahin, er hätte „was vergessen; — Nachdem sie sich gegrüsst hatten, sagte Cönen, er hätte „was vergessen, und Fonk antwortete: ja ich dachte das wohl, Herr Cönen! „sie giengen nun zusammen hinauf auf das Zimmer, wo Cönen gearbeitet „hatte, und kamen bald darauf wieder zusammen herunter ins Comp- „toir, wo sie dann über ihre Sachen sprachen, und Fonk unter andern be- „merkte, Schröder hätte ihm zuweilen Brandwein geschickt, womit er nicht „wohl habe bestehen können, auch wäre derselbe nicht ächt von Geschmack „gewesen, und an dem Mass hätte er auch Verlust gehabt; er hätte hier in „der Stadt Brandwein gekauft, dieser wäre ächter französischer Brandwein, und „wohl so alt, wie er, Coenen, auch wäre derselbe schon hier in der „Stadt gewesen, ehe die Franzosen gekommen, Coenen möchte diesen doch „einmal versuchen; Coenen erwiederte, was soll ich den versuchen, das nutzt „ja doch nichts; Fonk antwortete: nun thun Sie mir doch den Gefallen ihn „einmal zu versuchen, so werden sie ächten französischen Brandwein schme- „cken; hierauf sagte er zu mir, Meister Hamacher, geht einmal und holt ein „Glas und die Pumpe; er aber wendete sich nach einem Tisch, worauf das „Bandmesser lag, um, und steckte dasselbe unter den Rock zu sich; Coenen „schien dieses nicht zu beobachten, mir aber fiel es auf, und ich dachte gleich, „das taugt nicht; wir giengen hierauf zum Packhause, wo der angerühmte „französische Brandwein in einem öhmigen Faſs lag, welches ungefähr noch halb „voll war; ich hielte das Licht, Fonk stellte sich mit dem bei sich habenden „Bandmesser ans Faſs, und Coenen neben ihn; Fonk machte eine Bewe- „gung, als wann er das Faſs aufschlagen wollte, wendete sich aber in einem „Schwung, und schlug denselben mit dem Bandmesser unter der Aeusserung: „Da Kerl hast du die Probe, dergestallt auf den Kopf, daſs derselbe gleich „blutete, und auf einen Stoſs, den Fonk ihm gleich darauf auf die Brust gab, „zu Boden rückwärts hinfiel, wobei er noch mit dem Kopf auf einen nahe da- „bei stehenden Gewichtstein hinstürzte; dann sagte er zu mir: «Haltet dem Kerl

„die Gurgel zu, daſs er nicht schreien kann"; ich that dieses, und als ich nach „einer Weile spürte, daſs er nicht mehr schreien konnte, lieſs ich ihn los; Fonk „griff ihm gleich nach der Tasche, zog die Brieftasche, welche Coenen bei „sich hatte, aus der oben auf der Brust habenden Tasche heraus, und sagte: „Nun muſs er weggeschafft werden, wie machen wir das? Ich erwiederte, da „sthet ja ein Faſs, wo wir ihn einthun können; ich nahm dasselbe und weil „der Kopf von Coenen stark blutete, nahm ich einen von Fonk herbeige-„holten Sack, deren in dem Nebengemach sehr viele lagen, und wand dem „Coenen denselben um den Kopf, damit das Blut nicht durchdringen könnte, „stekte ihn in das Faſs, welches ich mit Stroh ausfüllte, und machte dasselbe zu. „Nun fragte Fonk, wie kriegen wir ihn jetzt aus der Stadt? Ich antwortete, „das weiſs ich nicht; ihr habt ja bekannte Fuhrleute; Fonk erwiederte: ja, „das müſte ein Vertrauter seyn; ich hätte ja auch Verwandten auf dem Lande, „ich sagte: ja, mein Bruder kommt morgen in die Stadt, so will ich mit dem-„selben sprechen, ich brauche ihm ja nicht zu sagen, was im Faſs ist. Mein „Bruder von Sinnersdorf war nämlich des Tages vorher noch bei mir in der „Stadt gewesen, und hatte mir gesagt, er müſste Sonntags wieder hereinkom-„men, um, wie ich glaube, bei den Advokat Claisen zu gehen.

„Als wir nach zugemachtem Faſs wieder ins Comptoir gegangen waren, wo „Coenen seinen Hut und seine Pfeife liegen gelassen hatte, nahm Fonk diese „beiden Stücke, so wie auch die Schlüssel vom Packhause zu sich, gieng her-„aus und zog die Thüre vom Comptoir fest hinter sich zu, so daſs ich merken „konnte, daſs ich ihm nicht folgen sollte; wo er nun damit hingegangen, und „wo er Hut und Pfeife gelassen hat, weiſs ich nicht; nach etwa zehn Minuten „kam er wieder zu mir ins Comptoir und sagte, ich möchte nur machen, daſs „mein Bruder am Montag ganz frühe, höchstens ein Viertel über vier auf sei-„nem Hofe wäre, um das Faſs weg zu bringen; er versprach mir dann hundert „Kronenthaler und begehrte, ich möchte nur stillschweigen, und gab mir ab-„schlägig wirklich dreisig Kronenthaler, so, daſs ich noch siebenzig gut hielt, „und ich gieng ungefähr gegen halb zwölf Uhr fort; — ich hatte zwar keine „schwere Arbeit verrichtet, aber ich schwitzte mehr, als wenn ich ein Stück-„Faſs in den Keller gethan hätte, so ängstlich war mirs hiebei. Mein Bruder „war wirklich am folgenden Tage gegen neun Uhr Morgens schon bei mir, wo „ich ihn dann ansprach, eine Fracht für Herrn Fonk am andern Morgen zu „thun; er müste sorgen, daſs er am Abend mit seiner Karre schon in der

„Stadt wäre; derselbe erwiederte, wann er davon bezahlt würde, so wollte er „das wohl thun, und in Gefolg unserer desfallsigen Absprache kam er am „Abend mit seiner Karre schon hieher, die er mit dem Pferde auf der Eh- „renstrafse im goldenen Löwen hinstellte, und wo er auch die Nacht logirte; „Montag den eilften November rief ich ganz frühe da an, und etwas nach vier „Uhr waren wir schon bei Fonk mit der Karre am Thor; Fonk, der mir Tages „vorher, als ich ihm gemäfs seinem Verlangen wegen der bestellten Karre Ant- „wort brachte, gesagt hatte, er würde am folgenden Morgen schon aufpassen, „mufste die Karre schon kommen gehört haben, dann als ich an seine Thür kam „war er gleich da, und machte mir auf; wir luden das Fafs gleich auf die in den „Hof hereingebrachte Karre, und fuhren weg längst St. Goerres die Hochstrafse „hinauf nach dem Eigelsteinsthor hinaus, nachdem Fonk meinem Bruder vier „Kronenthaler für seine Fracht gegeben hatte, wie derselbe mir unterwegs sagte. „Wir fuhren weg auf Mülheim zu, bis bald an das Mülheimer Häuschen, wo „ich ihn abladen hiefs, nachdem ich ihm schon früher bedeutet hatte, dafs „er das Fafs an den Rhein fahren sollte, und ihm zu verstehen gegeben, „dafs dasselbe geschmuggelt werden sollte, wovon der Bauer keine Kenntnifs „hat. Er lud ab, und wollte, wie wir vorhin abgesprochen hatten, gleich fort- „fahren; allein ich war zu bange, wie er mich beim Fafs stehen lassen wollte, und „sagte ihm in der Angst, du mufst bei mir bleiben, in dem Fafs ist ein Todter; „er erwiederte: Gott! ein Todter! wenn ich das aber gewufst hätte, so hätte „ich das Fafs nicht aufgeladen; worauf ich sagte: Ja es ist nun nicht anders, „du mufst mir helfen; ich schlug nun das Fafs auf, wir nahmen den Körper „heraus, ich suchte einen schweren Stein, den ich ihm mit einem zu mir ge- „nommenen Riemen anhieng; und womit ich ihn nun in den Rhein versenkte, „wefs Endes ich selbst noch ins Wasser gieng, um ihn nach der Tiefe zu „schieben, bis dasselbe mir oben den Stiefeln hereinlief; warf dann auch das „Fafs ins Wasser; wonach mein Bruder aufs Nippes zu nach Haus fuhr, und „ich mich nach der Stadt begab, und an meinem Hause den Kaffe nahm; es „mag damal ungefähr halb acht gewesen seyn.“

Dafs Hamacher am zwei und zwanzigsten April 1817, dem Kaplan Geistmann, welcher ihn an seine Pflichten die Wahrheit zu sagen erinnerte, erklärte, dafs er unschuldig sey, und nichts von der Mordthat wisse.

Dafs er in seinem Verhör vom fünften Mai 1817, den Zeugen, welche in dem städtischen Depot die Unterredung mit seiner Frau angehört, und die

dabei von ihm gemachten Aeusserungen eidlich angegeben haben, gegenüber gestellt wurde, und jene Aeusserungen wovon schon vorhin erwähnt worden, gemacht zu haben läugnete, indefs aber die Zeugen auf ihren desfallsigen Aussagen bestunden, und er auch in dem nämlichen Verhör erklärte, von keiner Mordthat zu wissen;

Dafs er am siebenten Mai, als der Untersuchungs-Richter ihm mehrere auf die Mordthat bezüglichen Aeusserungen, die er dem Andreas Esser gemacht, vorhielt, in Thränen ausbrach, lange weinte und sagte: ich wünschte ich hätte Fonk und Foveaux nie gesehen, so wäre ich nicht so unglücklich, jetzt bin ich ein armer Mann; bald darauf sagte: wenn ich das nicht wiederrufen hätte, so wäre Fonk ja auch drein; dann wieder in Zähren ausbrach und sagte: es kann kein Mensch unglücklicher seyn wie ich. — Ferner von dem Untersuchungs-Richter aufgefordert, der Wahrheit getreu zu seyn, und befragt: ob die Sache, so wie er früherhin ihm eingestanden, sich zugetragen habe? Antwortet: «ja, diese Angaben sind wahr» und ich bestehe dabei, und zuletzt auf die Frage: warum er sich in seinen letzteren Verhören ausgelassen habe, als ob er von nichts wüfste? erwiederte: weil ich bange war, dafs ich die Angaben «beweisen» müfste, und dann «die starke Familie fürchtete.» —

Dafs Hamacher am neunten Mai 1817, nach einer zweckmässigen Ermahnung die Wahrheit zu sagen, vor dem Untersuchungs-Richter beiläufig die nämlichen Umstände ausführlich, wie in seinem Geständnifs vom sechzehnten April 1817 angab, und erklärte: Fonk wolle ihn nun zum Spitzbuben machen, und beschuldige ihn, wie er vernommen, ihm Fonk mehrere Bouteillen Liqueur gestohlen zu haben; dafs er, als der Untersuchungs-Richter ihm nun vorhielt, dafs er eben dadurch vielleicht aus Rache spreche, erwiederte: «Nein, Gott nein! als ich dieses zuerst erklärte, wufste ich ja noch nichts davon», dafs ich Liqueur entwendet haben sollte.

Dafs der Untersuchungs-Richter am neunzehnten Mai 1817, auf ein von Hamacher an ihn geschriebenes Briefchen folgenden Inhalts: „Es ist „geschehen, wie es immer will, man kann sich kein Beschwernifs daraus „machen, jeder Mensch weifs, dafs es mir nicht zum Gefallen geschehen ist.“ Denselben fragte: was er hiermit andeuten wolle? und hierauf die Antwort erhielt, «dafs es für Fonk geschehen sey»; dafs Hamacher an diesem Tage die Geschichte so, wie er sie früher umständlich angegeben, zum vierten Mal vor dem Untersuchungs-Richter eingestand, und seine früheren Geständnisse

jedoch dahin abänderte, dafs nicht sein Bruder von Sinnersdorf, sondern ein ihm unbekannter Mann, den er aber nicht bestellt habe, den Erschlagenen in einem Fafs weggefahren, überhaupt, was er früher von seinem Bruder erzählt, vernichtet habe; dafs aber auch die Hausleute aus dem goldenen Löwen auf der Ehrenstrasse, nämlich aus dem Wirthshause, wo Hamacher in seinen drei vorhergehenden Geständnissen seinen Bruder von Sinnersdorf mit Pferd und Karren in der Nacht vom zehnten auf den eilften November 1816, logiren liefs, eidlich vernommen wurden, und erklärten, dafs er diese Nacht nicht bei ihnen logirt habe;

Dafs Hamacher in seinen Verhören vom fünf und zwanzigsten und sechs und zwanzigsten August nichts von der Mordthat wissen wollte, und behauptete, sein Geständnifs seye eine studierte Sache gewesen, und als er die That mit Fonk gethan haben sollte und mufste, da habe er auch einen Grund haben müssen, der fein war.

Dafs er, nach der Erklärung des Kiefers Gerard Joseph Ulrich von Cöln, einstens letzterm im Lagerhause das Bandmesser mit der Aeusserung vorzeigte: «das ist das Ding, das ist das Küppers-Messer: das kann die Leute knöpsen, das soll es gethan haben», — aber in seinem Verhöre vom ersten September 1817 diesen Umstand läugnete. Dafs er in seinem Verhör vom 12. Jenner 1818 die That leugnete, und vorgab, der General-Advokat von Sandt habe ihm den Anschlag gegeben zu sagen, dafs Fonk dem Coenen das Bandmesser auf den Kopf geschlagen habe; dafs er in seinem Verhör vom vierzehnten Jenner 1818 erklärte, der General-Advokat von Sandt habe ihn durch allerhand Versprechungen zum Geständnifs verleitet; dafs er diese Angabe in seinem Verhör vom 12 März dies. Jahres (1818) wiederholte und dabei erklärte, dafs er diese Angabe dem Untersuchungs-Richter am 2ten Juni durch einen Brief mitgetheilt, und am eilften Juni 1817 dem General-Advokaten von Sandt selbst mündlich wahr behauptet habe; dafs hingegen Hamacher selbst einräumte, dafs er früher als einen Monat vor seinem ersten protocollirten Geständnifs vom sechszehnten April den General-Advokaten von Sandt zu sich rufen lassen; dafs gedachter General-Advokat auf dieses Begehren am zehnten, zwölften, vierzehnten und fünfzehnten März 1817 sich mit ihm besprach, aber wie er in seinem den Akten beiliegenden Schreiben bemerkt, ihm keine suggestive Frage stellte; dafs Hamacher in seinem Verhör vom dreizehnten März erklärte, bei jener Unterredung dem General-Advokaten von Sandt aus

eigenem Antrieb gesagt zu haben, Fonk habe ihn zweimal angesprochen, den Coenen umzubringen, und gesagt, derselbe müfste aus der Welt geschafft werden, der Kerl ruinire ihn, — wie auch gestand, dem General-Advokaten aus freyem Sinne erklärt zu haben, dafs Cönen im Packhause nach dem mit dem Bandmesser versetzten Schlag durch den ihm auf die Brust gegebenen Stofs mit dem Hinterkopf rückwärts auf einen nahe dabei gelegenen Gewicht-Stein gefallen sey; dafs auch wirklich bei der am zwanzigsten März 1817, mithin mehrere Tage nach der zwischen dem General-Advokat und Hamacher Statt gehabten Unterredung vorgenommenen Besichtigung des Fonkischen Hauses in dem erwähnten Packhause mehrere Gewichtsteine liegen gefunden wurden; dafs an Coenens Leichnam sich am Hinterkopf Blutaustretung und Röthung befunden, die nach dem medizinischen Gutachten von Creveld durch einen Schlag oder Fall verursacht worden, und nach dem Gutachten zweier hiesiger Aerzte zum Schlufs berechtigen, dafs der Ermordete auf einen harten und stumpfen Körper gefallen seyn könnte; dafs nach dem Crevelder medizinischen Gutachten die unter Ziffer 7, 8 und 9 bezeichneten Schlagwunden durch ein mehr quetschend als schneidend einwirkendes Instrument verursacht worden, und dafs nach dem Gutachten zweier hiesiger Aerzte durchaus nichts der Bejahung widerspreche, dafs jene Wunden, vorzüglich aber die unter Ziffer 8, bezeichnete lange Wunde mit der Rückseite eines Bandmessers verursacht worden seyn könnte; dafs nach der einstimmigen Meinung der Aerzte Coenen erdrosselt worden; dafs endlich an Coenens Leichnam auf beiden Knieen gerade über und zum Theil auf dem obern Rand der Knie-Scheiben ein Quer-Eindruck von zwei Zoll in der Breite sichtbar war, und durch einen Strick verursacht worden zu seyn schien, und auch Hamacher in seinen Geständnissen erklärte, dafs er dem Coenen, um ihn ins Wasser zu versenken mit einem ledernen Riemen einen schweren Stein angehangen habe.

Dafs demnach sich aus allem obigen ergiebt, dafs Christian Hamacher angeklagt ist, im Monat November 1816 den Kaufmann Wilhelm Coenen von Creveld, freywillig und mit Vorbedacht umgebracht zu haben.

Der Gerichtshof wird daher zu erkennen haben, ob Angeklagter schuldig sey.

Trier, den fünften Juli 1818. Unterschr.: Esser, Substitut.

Für die Ausfertigung: Der Ober-Gerichtschreiber: Görgen.

Nach beendigter Vorlesung des Anklage-Akts ward die Sitzung, etwas nach der Mittagsstunde, aufgehoben und vom Präsidenten deren Fortsetzung auf halb vier Uhr Nachmittags angekündigt.

* * *

Nachmittags halb vier Uhr ward die Sitzung fortgesetzt, zu welcher sich ausser dem Vertheidiger Aldenhoven, nun auch der Hauptvertheidiger des Angeklagten, Leibfried, einfand.

Der Präsident befahl die Verlesung des zu Crefeld erstatteten Obduktionsberichtes *) und der medizinischen Gutachten, sowohl der Obduzenten, als des spätern der Trierschen Sachverständigen **, welche durch den Obergerichtschreiber erfolgte.

Hierauf wiederholte der Präsident dem Angeklagten den Inhalt des Anklage-Aktes, mit dem Zusatze: «Dieses ist es, dessen Ihr angeklagt seyd; Ihr werdet nun die Beschuldigungs-Beweise vernehmen, welche gegen Euch dargebracht werden.»

Der Oberprokurator entwickelte den Gegenstand der Anklage in einer kurzen Rede, und übergab die gehörig zugestellte Liste der Zeugen, deren Reihenfolge er, so gut solches, bei den verwickelt durcheinander laufenden Fäden dieses weitläufigen Prozesses thunlich war, systematisch geordnet und gesöndert hatte, nämlich:

a) Zeugen über die Auffindung der Leiche;

b) Zeugen über deren Anerkennung und Obduktion,

c) Zeugen über die Anwesenheit Coenen's in Cöln, seine Verrichtungen, sein Betragen, seine sonstigen Verhältnisse und seine Handlungen in den letzten Tagen, so wie besonders am 9. November, bis zum Augenblick seines Verschwindens.

d) Zeugen über die Hergänge am Tage jenes Verschwindens zwischen Schroeder, Fonk, Coenen und Hahnenbein, und am Abend im DohmenschenGasthofe.

e) Zeugen über die Vorfälle und Nachforschungen zu Coenens Auffindung in den folgenden Tagen.

f) Zeugen über die ursprünglichen Verdachtsgründe gegen Hamacher.

g) Zeugen über die Veranlassung und Umstände der Verhaftung Hamachers.

h) Zeugen über dessen Benehmen und Aeusserungen im Arreste.

i) Zeugen über dessen abgelegte Geständnisse und deren Widerrufe.

*) Siehe Belag A und **) Belag B, welche am Ende dieser Prozedur folgen.

k) Zeugen über mehrere, diese Geständnisse unterstützende Thatsachen, insbesondere.

l) Zeugen über die durch Hamachers Bruder Adam von Sinnersdorf geschehen seyn sollende Transportirung des Leichnams Coenens nach dem Rhein.

Nach Entwickelung dieses Systems stellte der Oberprokurator den Geschwornen die hohe Wichtigkeit der ihnen obliegenden Entscheidung eindringend dar und schloſs mit der Ermahnung: «Sie mögten den Gesichtspunkt fest im Auge «behalten, daſs es nicht allein darauf ankomme; Ob Hamacher die ihm zu «Last gelegte That verübt; sondern auch zu erwägen, daſs er einen Urheber «der That gehabt zu haben scheine, gegen welchen die Verdachtsgründe noch «nicht zu der Höhe gesteigert seyen, um gegen denselben die Anklage zu er«kennen.»

Nun ward die Liste der Zeugen 158 an der Zahl, vom Obergerichtschreiber abgelesen.

Nach dem namentlichen Aufruf der gesagten Zeugen ermahnte der Präsident dieselben in einer feierlichen Rede, nicht allein alle an sie gestellte Fragen getreu zu beantworten, sondern auch unaufgefordert alle und jede Thatumstände, welche zur Ergründung der Wahrheit führen könnten, nach ihrem Gewissen anzugeben. Hierauf verlas ihnen der Präsident den Art. 361 des Strafgesetzbuchs über falsches Zeugniſs, und dessen schwere Strafen, womit die Sitzung geschlossen wurde.

Zweite Sitzung vom 10. Oktober.

Das Verhör des Angeklagten eröffnete diese Sitzung, welche um halb zehn Uhr begann, bis gegen ein Uhr dauerte, und am Nachmittag, von halb drei bis gegen sieben Uhr fortgesetzt wurde.

Der Angeklagte ward vorgeführt, und, nach Entfernung sämmtlicher Zeugen, von dem Präsidenten, über alle Punkte der Beschuldigung, umständlich vernommen.

Präsident. Bei wem habt Ihr zu Cöln in der letzten Zeit vor Eurer Verhaftung, als Kiefer gearbeitet?

Angeklagter. Bei Herrn Foveaux, Fonk, bei Flohr im Kümpchen und in mehreren andern Häusern.

Pr. Hattet Ihr viele Arbeit bei Fonk?

A. Ich besorgte alle Kieferarbeiten für Herrn Fonk, und an Hrn Foveaux Weine.

Pr. Ist Euch etwas von dem Distillations- und Handelsgeschäfte zwischen Fonk und Schroeder bekannt?

A. So viel ich weiſs, besorgte Herr Fonk den Ankauf von Fusel (gemeinen Brandwein); Herr Schroeder die Distillation desselben zu Esprit und Liqueuren, und Herr Fonk den Absatz dieser ihm zugesandten Fabrikate.

Pr. Seid Ihr von Fonk bei diesem Geschäfte gebraucht worden?

A. Ja; ich setzte die Liqueure in grösseren und kleineren Parthien ab.

Pr. Welchen Nutzen bezogt Ihr davon?

A. Ich schmuggelte *) die, im städtischen Lagerhause am Rhein, in Flaschen liegenden Liqueure ein, und bezog für dieses Einschmuggeln von den Ankäufern sechs Stüber von jeder Flasche, als Zusatz zu dem eigentlichen Preise.

Pr. War der Ertrag dieses Einschmuggelns bedeutend?

A. Zuweilen. Ich erinnere mich, daſs ich einsmals hundert Flaschen Liqueur, welche ich eingeschmuggelt hatte, an einen Mann absetzte, welcher den Kaufpreis nicht an mich, sondern an Herrn Fonk bezahlte. Dieser gab mir die, für das Schmuggeln in dem Preise mitbegriffenen sechs Stüber per Flasche, im Ganzen mit zehn Thalern **).

Pr. Ist Euch etwas von den, zwischen Fonk und Schroeder, über ihr gemeinschaftliches Geschäft, entstandenen Miſshelligkeiten bekannt?

A. Darüber weiſs ich nichts zu sagen.

Pr. Habt Ihr den jungen Wilhelm Coenen von Crefeld gekannt?

A. Ja; daher, daſs ich eines Tages, wann, kann ich mich nicht mehr genau besinnen, zu ihm in Dohmens Haus ging, wo er logirte, und die Zahlung für sechs gelieferte Fässer, jedes zu 12 Reichsthaler forderte, wo er mir sagte: »Meister Hamacher, habt Geduld; es werden Fuhrleute kommen, die mir Geld oder Papiere bringen, dann sollt Ihr bezahlt werden.« Ein paar Tage hernach, kam Herr Coenen zu mir in mein Haus und sagte: »Es sey nichts gekommen, ich möchte mich also noch gedulden.«

Pr. Habt Ihr Coenen in Fonks Hause gesehen?

A. Nicht, daſs ich mich zu erinnern weiſs.

*) Schmuggeln, Einschwärzen. **) Sechszig Stüber auf einen Clevischen Thaler gerechnet.

Pr. Seyd Ihr am Sonnabend, den neunten November in Fonks Hause gewesen?

A. Nein, so viel ich mich erinnern kann.

Pr. Ihr sollt aber, an jenem Tage, Baumwolle von Hern Oppenheim in das Fonksche Haus gebracht haben?

A. Wenn die Note, die man mir früher vorgehalten hat, auf jenen Tag spricht, dann mufs ich auch wohl damals im Fonkschen Hause gewesen seyn.

Pr. Seyd Ihr an jenem Tage nicht auch Abends im Fonkschen Hause gewesen?

A. Nein.

Pr. Ist Euer Bruder von Sinnersdorf wohl mehrmals mit seinem Karren an Eurem Hause in Cöln gewesen?

A. Ich entsinne mich, dafs er einmal mit seinem Karren bei mir war, wann solches gewesen, und ob dies mehr als einmal geschehen, erinnere ich mich nicht.

Pr. Ist dieser Euer Bruder auch wohl einmal mit seinem Karren in Fonks Hause gewesen? *A.* Niemals.

Pr. Seyd Ihr auch, wenn Ihr keine Arbeit im Kümpchen bei Flohr hattet, dorthin gekommen, um ein Glas Wein zu trinken!

A. Ja, aber immer nur am Sonntage, nie an Werktagen.

Pr. Was ist, am Tage Eurer Verhaftung, im Kümpchen vorgefallen?

A. Ich wurde, auf den Tag kann ich mich nicht mehr genau besinnen, eines Abends ins Kümpchen gerufen, um dort eine Arbeit zu verrichten. Als ich meine Sache gethan hatte, brachte man mir Fleisch zum Essen; das war aber der Judaskufs. Darauf wurde ich eingeladen, mit dem Weinhändler Leven, einem van Hees und dem Wirth Flor in der Karte zu spielen, und Wein zu trinken, welches ich annahm.

Pr. Was ist damals zwischen Euch und einem gewissen Hilgers von Sinzig im Kümpchen vorgefallen?

A. Der schlechte Kerl! Christus der Herr ist um dreissig Silberlinge verkauft worden, ich aber um dreissighundert. *)

Auf die wiederholte Frage des Präsidenten, antwortete der Angeklagte:

Ich kannte den schlechten Kerl, von dem ich nachher hörte, dafs es der Hilgers war, gar nicht. Er safs, während ich mit den andern in der Karte

*) Die Obrigkeit hatte in einer öffentlichen Bekanntmachung eine Prämie von 3000 Franken auf die Entdeckung von Coenens Schicksal gesetzt.

spielte, ganz allein an einem entfernten Tische beim Wein. Als er nun davon sprach: der junge Coenen sey ermordet worden, und es sey der Kiefer des Fonk, der ihn umgebracht hätte, standen die andern die bei mir sassen auf, und sagten: «das ist der Kiefer des Fonk.» Darauf kam der Kerl auf mich zu, warf mir vor, dafs ich den Coenen umgebracht hätte, und gab mir dabei einen Schlag vor die Stirne, dafs ich hinfiel. Im Fallen griff ich nach ihm, um mich zu wehren: als ich wieder aufkam, sagte der Kerl: «Du hast mich morden wollen wie den Coenen!» Darauf sagte ich: «Der verdient eher gemordet zu werden, als Coenen, der mich so molestirt.» Die andern brachten uns aus einander; alsdann kamen drei Gensdarmen, die mich allein nach dem städtischen Depot führten, obgleich ich sagte; «Sie müfsten den schlechten Kerl auch arretiren.»

Pr. Ihr sollt, als Ihr damals mit Hilgers handgemein geworden, und dieser Euch auf das Kanape geworfen, ihm die Hand in das Halstuch gebracht, und als Hilgers geäussert: „Du hast mich ermorden wollen, wie den Coenen," erwiedert haben: „Wenn ich's gekonnt, so hätte ich's auch gethan?"

A. Davon weifs ich nichs.

Pr. Ihr sollt den Gensdarmen, um Euch los zu lassen, Geld geboten und zu dem Ende, einen Kronenthaler von dem Wirthe Flohr verlangt haben?

A. Das ist nicht wahr; ich hatte einen halben Thaler vor mir auf dem Tische liegen, den ich auch eingesteckt habe.

Pr. Erinnert Ihr Euch sonst nichts, was damals im Kümpchen vorgefallen.

A. Nein, ich war betrunken; eh' ich weggeführt wurde, brachte Flohr Kaffee, ob ich welchen getrunken habe, weifs ich nicht.

Pr. Ihr sollt damals in Gegenwart der Gensdarmen geäussert haben: „In drei Monaten würde noch nicht herauskommen, wer den Coenen umgebracht habe?"

A, Wie sollte ich das haben sagen können; da mufste ich ja darum wissen. Was sollte mich, um Gotteswillen, bewogen haben, diesen fremden Menschen umzubringen?

Pr, Ihr sollt damals auch in Gegenwart des Wirthen Flohr, des Leven, van Hees und der Gensdarmen geäussert haben: „Ich habe es nicht gethan; aber ich weifs, wer es gethan hat, ich will es sagen, aber noch nicht."

A. Das ist nicht wahr, da müfste ich ja Wissenschaft davon haben, wer den Coenen umgebracht hat.

Pr. Ihr sollt auch früher einmal im Kümpchen, als Ihr im Begriff wegzugehen gewesen und man Euch zugesprochen noch ein Glas Wein zu trinken, welches man Euch einschenken wollte, geäussert haben: „Dann kann ich auch für mich trinken; Herr Flohr, noch eine Flasche, der Fonk mufs doch alles bezahlen?“

A. Das ist nicht wahr, wie hätte ich so etwas sagen können?

Pr. Ihr sollt auch damals geäussert haben: „Ihr könntet bei Fonk wohl 100 Reichsthaler auf Rechnung bekommen, auch wohl ein dutzend Flaschen Liqueur verschenken?“

A. Auch das ist nicht wahr; ich hätte ja keine zehn Thaler von Fonk auf die Art bekommen können.

Pr. Ist, als Ihr nach dem Städtischen Depot gebracht worden, Eure Frau zu Euch gekommen? *A*. Ja.

Pr. Habt ihr Eure Frau damals gefragt: „Wie hast du erfahren, dafs ich hier bin?“ *A*. Ja.

Pr. Was antwortete Sie?

A. Sie antwortete: Der Barbier Schwarz und der, den es angeht, haben es mir gesagt. Sie sagen in der Stadt: „Man hätte den, der den jungen Menschen ermordet.

Pr. Was habt Ihr darauf erwiedert?

A. Das weifs ich nicht mehr.

Pr. Ihr sollt auf jene Rede Eurer Frau, tief geseufzt, und dann ganz tiefsinnig, mit einem Lächeln, erwiedert haben: „Sagen sie das?“

A. Dafs ich geseufzt habe, mag wohl seyn, das andere erinnere ich mich nicht mehr.

Pr. Fragte nicht damals Eure Frau auch: „Was wird der Fonk sagen?“

A. Ja.

Pr. Was habt Ihr darauf geantwortet?

A. Das erinnere ich mich nicht mehr genau. (Nach einigem Besinnen.) Ich glaube, ich sagte: „Was soll der Herr Fonk sagen, wenn er hört dafs ich trunken war?“

Pr. Habt Ihr nicht vielmehr Eurer Frau erwiedert: „Was soll der sagen? Für den thue ich es ja, den geht es ja an?“

A. Das habe ich nicht gesagt.

Pr. Habt Ihr nicht gegen einen Mitgefangenen, Andreas Esser, geäussert; „Der König lasse Niemand hinrichten — Ihr wäret froh, wenn Ihr mit zwei Jahren davon kämet?“

A. Was soll der schlechte Kerl? Das ist Alles nicht wahr.

Pr. Habt Ihr nicht auch gegen diesen Esser geäussert: „Ihr erhieltet dafür, daſs Ihr die Sache auf Euch nähmet, von einem Herrn 4,000 Rthlr., die Ihr in Aachen empfangen solltet, wenn sich ein Anderer, Namens Holz, als den Thäter dargestellt haben werde, und er so aus der Sache heraus wäre?“

A. Das habe ich niemals dem Esser gesagt.

Pr. Habt Ihr nicht den Esser aufgefordert, einen Brief von Euch an Eure Frau zu besorgen, worin Ihr dieselbe auffordert: Zeugen ausfindig zu machen, die bekunden sollten, daſs Ihr den Abend des 9. November 1816 von 8 bis 11 Uhr, in verschiedenen Wirthshäusern, namentlich in jenem zum dicken Thomas bei Zink und bei Groſs, gewesen?

A. Ja, weil ich, so viel ich mich erinnern kann, auch wirklich an jenem Abend im Wirthshaus zum dicken Thomas und beim Wirthe Groſs gewesen zu seyn glaube.

Pr. Habt Ihr nicht auch, in eben erwähntem Sinne, an einen gewissen in Eurem Hause wohnenden Elkendorf geschrieben: „Sorgen Sie für Zeugen, und den Zink, Groſs und einen gewissen Jansen selbst schriftlich aufgefordert, Euch jene Angabe zu bezeugen? *A.* Ja.

Pr. Warum kam Euch den auf jenen Abend des 9. Novembers so vieles an?

Nachdem der Angeklagte diese Frage eine Zeit lang unbeantwortet gelassen, und solche vom Präsidenten wiederholt worden, wollte Hamacher anfänglich keine Ursache wissen, erklärte aber dann:

„Weil es geheissen, daſs der junge Cönen am 9. November umge-
„bracht worden, und weil der fremde Kerl ihm im Kümpchen jenen
„Mord vorgeworfen habe.“

Pr. Die von Euch bezeichneten Wirthe wollten aber, in ihren eidlichen Verhören nichts davon wissen, daſs Ihr am Abend des 9. November in Ihren Häusern gewesen?

A. Ich glaube aber doch an dem Abend dort gewesen zu seyn; ich erinnere mich noch, daſs es Theodorstag Zinks Namenstag gewesen ist.

Pr. Andreas Esser soll Euch einen gewissen Bäcker Höveler als Zeugen Eurer Anwesenheit in einem jener Wirthshäuser an dem fraglichen Abend vorgeschlagen haben; was gabt Ihr ihm zur Antwort? *A.* Esser war es, der mir ihn vorschlug: ich antwortete ihm „Höveler sey ein Kerl der nichts tauge.“

Pr. Habt Ihr Essern nicht auch bemerkt: „Man dürfe Höveler nicht trauen — er möchte die Sache der Polizei angeben?“ *A.* Das habe ich nicht gesagt.

Pr. Ist Elfes am Montag den 15. November in Eurer Wohnung gewesen?

A. Er kam am Morgen und brachte mir abschläglich auf die Fässer, für welche mir früherhin Coenen die Zahlung versprochen hatte, neun und zwanzig Fünffrankenstücke, Elkendorf war dabei zugegen.

Pr. War Elfes nicht auch am Abend jenes Tags in Eurer Wohnung?

A. Ja, er kam spät Abends an mein Haus. Als ich zum Fenster heraussah und fragte: „Wer da wäre?“ Antwortete Elfes, der betrunken schien: „Er sey es, Coenen wäre verschwunden, ob ich ihn nicht gesehen hätte?“

Der Präsident liefs das, von Hamacher am 16. April 1817 abgelegte detaillirte Geständnifs über die Ermordung Coenens im fraglichen Packhause, und über seine, Hamachers Mitwirkung dabei, so wie über die Transportirung des Leichnams an den Rhein, und dessen Versenkung in den Strom (so wie solches wirklich in dem Anklage-Akt enthalten ist) verlesen, und hielt dessen Inhalt dem Beklagten nachdrücklich vor.

A. Ich wurde zum Hrn. General-Advokaten von Sand gerufen, derselbe liefs zwei Flaschen Wein und ungefähr einen Schoppen Franzbrandwein bringen, und lud mich ein zu trinken, welches ich auch that. Dabei habe ich das Geständnifs mit ihm ausgedacht, aber Alles, was darinn steht, ist nicht wahr. Ich fragte unter andern: «Wie viel ich dann sagen sollte, dafs mir Fonk angeboten, um den Coenen umzubringen; etwa fünfzig Kronenthaler?» Darauf sagte Herr von Sand: »Das ist zu wenig, Ihr müfst hundert Kronenthaler sagen.» -- Auch fragte ich Ihn: «Wie viel ich sagen sollte, dafs ich am Thor, wo das Fafs hinaus gefahren worden, bezahlt, etwa 3 Stüber?» Er antwortete: Ihr müfst 6 Stüber sagen, und so gab er mir zu der ganzen studirten Sache die Anleitung.

Pr, Eure Behauptung ist um so unwahrscheinlicher, da jenes Geständnifs bei dem Instrnctions-Richter, Hrn Effertz, abgelegt worden, und zu viele Einzelnheiten enthält, die Euch schwer zu erfinden gewesen seyn würden?

A. Ich hätte auch all mein Leben studiren können, ohne es fertig zu bringen, hätte ich keinen so guten Instructor gehabt.

Pr. Was hätte denn Herr von Sand für ein Interesse dabei haben sollen, Euch zu einer unwahren Aussage dieser Art zu verleiten?

A. Herr von Sand sagte: «Wenn er das Geständnifs von mir Schwarz auf Weifs hätte, dann könnte er es dem Fonk vorhalten, um den auch zum Gestehen zu bringen;» er setzte hinzu: «Ich könne doch nicht durchkommen, wenn ich aber das Geständnifs machte, so wollte er sich meiner annehmen, für zwei geschickte Advokaten sorgen, und machen dafs der Prozefs nach Aachen käme, dort wären Crefelder mit unter den Geschwornen; die seyen nicht gut auf Fonk zu sprechen, und da könnte ich vielleicht durchkommen.

Pr. Wie konntet Ihr, um Eure Unschuld zu beweisen, Euch darauf einlassen, Euch schuldig zu erklären, da Ihr doch im ganzen Lauf der Procedur, Beweise gegeben, dafs Ihr eben nicht dumm seyd?

A. Hätte ich keinen so guten Instructor gehabt, so hätte ichs all mein Lebtage nicht fertig gebracht.

Pr. Ihr habt aber, nachdem der Kaplan Geistmann bei Euch gewesen, und Ihr jenes Geständnifs zum Theil widerrufen, solches dem Untersuchungs-Richter, Herrn Appellations-Rath Effertz am 7. und 9. Mai 1817, ausführlich wiederholt? *A.* Das habe ich gethan, weil Hr. Effertz mich über den Widerruf anfänglich hart anliefs.

Pr. Habt Ihr Euch denn irgend über Herr Effertz zu beschweren? *A.* Nein, das eben nicht.

Der Präsident verordnete die Verlesung der Verhöre Hamachers vom 5. 7. und 9. Mai 1817, und befragte, als solche geschehen, den Angeklagten:

Pr. Habt Ihr das Alles im Verhören wirklich ausgesagt, was Euch hier vorgelesen worden? *A.* Ja, es ist aber Alles nicht wahr.

Pr. Was bewog Euch zu Eurem Widerrufe?

A. Ich sah ein, dafs ich mit meinem falschen Zeugnifs nicht als Mensch bestehen könnte; lieber mag es sonst mit mir gehen, wie es will.

Pr. Wie wollt Ihr aber diese umständliche Wiederholung Eures Geständnisses Herrn Effertz erklären?

A. Das habe ich aus Bosheit und Rache gegen Herrn Fonk gethan, weil man mir gesagt hatte: «Herr Fonk mache mich schlecht; er behaupte: Ich hätte ihm Liqueure gestohlen, und meine Frau sey eine H—.»

Pr. Warum habt Ihr aber sogar Euren eigenen Bruder in jenem Geständnisse

mitbezüchtigt, als habe er den Leichnam aus Fonks Hause an den Rhein gefahren?

A. Das thut mir leid; aber die Sache mufste einen Zusammenhang haben. Als Herr von Sand mir sagte: « Wir müfsten auch jemand angeben, der den Leichnam an den Rhein gefahren hätte; gab ich den Anschlag, meinen Bruder Adam von Sinnersdorf zu nennen.

Pr. Eure Behauptung, als sey das Ganze in Eurem Verhöre vom 16. April 1817 enthaltene Geständnifs aus Hafs und Rachsucht gegen Fonk zusammengedichtet, erscheint um so unwahrer, da Ihr im Verhöre vom 7. Mai, als Herr Effertz Euch ermahnte: »Wenn Ihr zu Eurer Angabe gegen Fonk, wie Ihr beim Widerrufe behauptet, durch Hafs und Rachsucht verleitet worden, nun die Wahrheit zu sagen, und Eure Aeusserungen gewissenhaft zu bedenken, erwiedert: «Mein Gott, wie könnte ich denn das Geständnifs aus Hafs und Rache gegen Fonk gemacht haben, da ich damals noch gar nicht erfahren hatte, dafs Fonk mich schlecht mache.»

Nach manchen widersprechenden Versuchen des Angeklagten, jene frühere Aeusserung mit seiner heutigen Erklärungsart der Entstehung seines Geständnisses zu vereinigen, fragte ihn der Präsident:

Pr. Ihr habt Euch mit Bestimmtheit zu erklären: «Ob Ihr jene Aeusserung und die Erklärungen, welche in den Euch vorgelesenen Protokollen, Euer wiederholtes Geständnifs enthalten, dem Herrn Appellations-Rath Effertz wircklich gemacht?»

A. Ja; aber was ich gesagt, ist nicht wahr, ich weifs von keiner Mordthat, darauf will ich schwören, und dabei will ich leben und sterben.

Pr. Bleibt Ihr dabei, zu Eurem ersten Geständnisse vom Herrn von Sand verleitet worden zu seyn? *A.* Ja,

Präsident verordnet die Verlesung des Verhörs Hamachers vom 19. Mai 1817.

Pr. Ihr hört, dafs Ihr in diesem Eurem Verhör bei Herrn Effertz erklärt habt: Ihr hättet den Herrn von Sand zu Euch in das Arrest-Haufs rufen lassen, und ihm zuerst Euer ganzes Geständnifs, aus freiem Antriebe abgelegt? A. Dann habe ich damals die Unwahrheit gesagt, möglich ist es übrigens, dafs ich den Hrn. von Sand habe rufen lassen; das Andere ist aber nicht wahr, nur bleibe ich dabei, dafs ich aus Hafs und Rache gegen Fonk, das ganze Geständnifs mit Herrn von Sand ausstudiert habe.

Pr. Ihr werdet einsehen, dafs es einen sehr hohen Grad von Bosheit verräth, einen Unschuldigen einer Mordthat zu bezüchtigen, und gar einen eignen Bruder mit darin zu verwickeln?

A. Als ich erfahren, dafs Fonk mich so schlecht machte, war ich sehr im Zorn gegen ihn; dafs ich auch meinen Bruder fälschlich angegeben habe ist mir leid.

Pr. Ihr habt auch in Euerm späteren Verhöre bei Herrn Appellationsrath Artois zu Trier am 12. Januar 1818 wiederholt erklärt: »Fonk habe Euch zweimal angesprochen, den Coenen aus der Welt zu schaffen,« habt aber damals zugleich einen ganz neuen Verdacht auf einen, Euch dem Namen nach nicht bekannten Mann aus Woringen zu werfen versucht, den Ihr um die Zeit von Coenens Verschwinden, an Fonks Hause gesehen haben wollt; und der, als er Euch, nachdem Coenen schon vermifst worden, auf der Strafse in Cöln begegnet, sich entfärbt, und Euch ausgewichen seyn soll?

A. Wenn ich das damals gesagt habe, so habe ich die Unwahrheit gesagt.

Pr. Verordnet die Verlesung jenes Verhörs, und fordert den Angeklagten ernstlich auf, die Wahrheit zu sagen. *A.* Beharrt bei seiner vorigen Antwort.

Pr. Hält dem Angeklagten noch einmal alle seine Widersprüche und die Unwahrscheinlichkeit seiner heutigen Angaben vor, und ermahnt ihn abermals sein Gewissen zu prüfen, und endlich die reine Wahrheit zu bekennen.

A. Ich bleibe dabei, und kann es beschwören, dafs ich von keiner Mordthat weifs.

Dritte Sitzung vom 11. Oktober.

Der Präsident richtete, bei Eröffnung der Sitzung, noch einige auf das gestrige Verhör Bezug habende Fragen an den Angeklagten, und ermahnte denselben nochmals mit angemessenem Ernste, zum Bekenntnisse der Wahrheit.

Der Angeklagte beharrte dabei, nichts von der Mordthat zu wissen, und zu seinem Geständnisse von Herrn von Sand verleitet worden zu seyn.

Hierauf begann das Zeugenverhör. Alle, auf die Liste gebrachten und erschienenen Zeugen wurden in dieser und den folgenden Sitzungen in der, von der Staatsbehörde bestimmten Reihe, einzeln in den Gerichtssaal eingeführt, und vom Präsidenten mit folgender Formel vereidet:

»Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen

»Eid, ohne Hafs und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts »als Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evange- »lium! Amen.«

Erster Zeuge. Diedrich Zimmermann, Fischer zu Friemersheim.

Zweiter Zeuge. Gerhard Hasthof, Schneider daselbst.

Beide Zeugen haben, nach ihren Aussagen, am Morgen eines Donnerstags, am 19. December 1816 einen, bei Friemersheim, auf dem, vom hohen Rhein-Wasser überschwemmten Wertischen Felde, schwimmenden männlichen Leichnam gefunden, den sie, da der über den Kopf geschlagene Rock das Hintertheil der Weste sichtbar machte, anfänglich für einen Sack gehalten.

Sie zogen die Leiche behutsam an sich, und brachten sie so ans Land. Dann fuhren sie nach der entgegengesetzten Rheinseite, luden Holz ein, wozu sie eigentlich ausgefahren waren, und kehrten, nachdem sie dort ihren Fund geäussert, und vernommen, dafs vor einiger Zeit zu Cöln ein junger Mensch vermifst worden, zurück, wo die Leiche noch an derselben Stelle lag.

Bei Untersuchung der Kleidungsstücke fanden sie in den Rocktaschen nur Rheinsand, in der Uhrtasche der Hose aber eine goldne Uhr.

Die beiden machten nun ihrem Bürgermeister und Orts-Prediger die Anzeige, wobei von diesen die Uhr, (deren kleiner Zeiger, wie Hasthoff in seiner ersten Vernehmung ausgesagt, und sich auch jetzt noch zu erinnern glaubt, auf drei, der grosse aber auf fünfe stand), aufgemacht und besehen ward. Beide Zeugen glauben jedoch nicht, dafs der Bürgermeister oder der Prediger die Uhr aufgezogen habe.

Der Leichnam ward in Begleitung eines Offiziers der Bürgermilitz und noch eines Zeugen, von den Findern in das Haus des Wilhelm Bovenscheim zu Frimersheim gebracht, und dort niedergelegt.

Nachdem die zu der Leiche beorderte Wache eingetroffen war, begaben sich Zimmermann und Hasthof Abends sechs Uhr nach Crefeld, wohin sie die bei dem Leichnam vorgefundene Uhr mitnahmen. Sie kehrten zuerst in dem Wirthshause bei Dornbusch ein, machten den anwesenden Gästen ihren Fund bekannt, und zeigten ihnen die Uhr vor, welche, während sie sich in der Nebenstube aufhielten, von den Gästen besehen wurde: ob einer die Uhr aufgezogen, weifs keiner der beiden Zeugen zu sagen.

Der Polizeikommissär Meyer und mehrere Anwesende führten hierauf die

beiden zum Staats-Prokurator, der ihre Erklärung zu Protokoll nahm, und demselben die Uhr beifügte.

Am folgenden Tage ward den beiden Zeugen zu Frimersheim, im Bovenscheimschen Hause, der Leichnam vorgezeigt, und sie erklärten, daſs derselbe eben jener, den sie am vorigen Tage gefunden, und noch eben so bekleidet sey, nur mit der Ausnahme, daſs die Stiefel damals nicht aufgeschnitten gewesen, wie solches sich jetzt befinde.

Die Zeugen bemerkten noch: der oberste Knopf an der linken Seite des Rocks sey zugeknöpft, zwar aus dem Tuch und Futtertuch herausgerissen; aber doch noch etwas befestigt; die übrigen Knöpfe seyen alle offen gewesen.

Die den Zeugen vorgelegten Kleidungsstücke, nämlich ein dunkelblauer Rock mit gelben Metallknöpfen, eine gelbgestreifte Weste mit weissen Metallknöpfen, grautuchene Pantalons mit rothen Streifen an den Seiten, ein Paar Suwarow-Stiefel, etc. wurden von ihnen als jene anerkannt, womit der von ihnen gefundene Leichnam bekleidet gewesen.

Dritter Zeuge. Christian Berlin, Arzt und Kreisphysikus, früherhin zu Uerdingen, jetzt zu Freudenberg (Siegen) wohnhaft.

Zeuge erklärt: er habe am Morgen des 20. Dezembers, in Begleitung des Gemeinde-Sekretärs Sels zu Friemersheim, den Leichnam im Bovenscheimschen Hause gehörig bewacht gefunden, und da er von der bevorstehenden Ankunft des Untersuchungs-Gerichtes nicht unterrichtet gewesen, geglaubt, die Besichtigung vornehmen zu müssen. Zu diesem Behuf seyen die Stiefel aufgeschnitten, und der Leichnam entkleidet worden. Als um halb eilf Uhr jenes Morgens das Untersuchungs-Gericht eingetroffen, habe er bereits die Besichtigung begonnen gehabt; der Leichnam sey aber nun, auf Befehl des Instructionsrichters, wie er zuvor gewesen, wieder bekleidet worden, worauf Zeuge solchen dem Untersuchungs-Gerichte übergeben.

Die Frage des Präsidenten: „Ob Zeuge bemerkte, daſs der Leichnam, ausser der Wunde am Kopf, auch Spuren der Erwürgung am Halse gezeigt?“ bejahte der Zeuge.

Auf Vorhalten seiner frühern Aussage: „Daſs der Rock vorne ganz zugeknöpft gewesen, berichtigte Zeuge solche dahin: „Es sey wohl möglich, „daſs der übereinander liegende Rock zusammengefroren gewesen, und er des-„wegen darinn geirrt habe.“ Zeuge fügte hinzu: „Er glaube sich bestimmt

zu erinnern, dafs der obere Knopf der linken Seite offen, und nur allein der zweite noch zu; aber das Tuch, woran er befestigt war, etwas eingerissen gewesen.

Vierter Zeuge. Johann Lucas Coenen, Rothgärber zu Crefeld (Bruder des Ermordeten.)

Zeuge erkannte die ihm vorgelegten grauen Pantalons als jene an, welche er seinem unglücklichen Bruder, vor dessen letzter Reise von Crefeld nach Cöln geliehen, und mitgegeben hatte. Er erklärte ferner: dafs sein Bruder Wilhelm, auf der rechten Seite der Brust, ein kleines, erhabenes, röthliches Muttermal von der Gröfse einer kleinen Erbse gehabt, und gab noch andere körperliche Merkmale an.

Auf die Frage: „Wo Wilhelm Coenen sein Portefeuille zu tragen gewöhnt gewesen?" Antwortete Zeuge: „Vorn in einer Rocktasche auf der linken Seite der Brust.

Fünfter Zeuge. Peter Coenen, Comptoirist von Crefeld, jetzt zu Venlo (Bruder des Ermordeten.)

Zeuge erkannte die wollene Unterweste für jene seines Bruders Wilhelm an, und bezeichnete als Merkmale an dem Körper desselben: das schon erwähnte Muttermal und andere Merkmale. Rücksichtlich der Tasche, worin sein Bruder Wilhelm seine Brieftasche aufzubewahren gewöhnt gewesen, stimmte Zeuge mit seinem Bruder Johann Lucas überein.

Sechster Zeuge. Marcellus Coenen, Kaufm. zu Crefeld (Bruder des Ermordeten.)

Zeuge gab die nämlichen körperlichen Merkmale seines ermordeten Bruders an wie die beiden vorgenannten Brüder Lucas und Peter. Er sagte ferner aus: Sein Bruder Wilhelm habe in mehreren Briefen an die Mutter geäussert: Er werde von Fonk übel behandelt, und wünsche die baldige Beendigung seines unangenehmen Geschäftes; auch habe derselbe geäussert, dafs Fonk in ihn dringe, in das Brandweinsgeschäft als Associé mit einzutreten. Zeuge erkannte einen, von ihm an seinen Schwager Hunzinger geschriebenen Brief an, worin er diesem, in Bezug auf ein Schreiben seines Bruders Wilhelm, meldet, dafs derselbe dem Fonk noch stärker zu Leibe gehen wollte.

Siebenter Zeuge. Maria Elisabeth Helmstaedt, Ehfrau Schrey, ohne Gewerb zu Crefeld.

Zeuginn hatte den Wilhelm Coenen vom sechsten Jahre an auferzogen, und ihn öfter an- und ausgekleidet. Die ihr zu Crefeld vorgezeigte Leiche erkannte sie beim ersten Anblick für jene des Wilh. Coenen, und überzeugte sich davon durch zwei vorgefundene Merkmale, nämlich das mehrerwähnte Muttermal und eine auf dem Hintertheile des Kopfs befindliche, von einem Falle in der Jugend entstandene kahle Stelle.

Achter Zeuge. Joseph Esser, Barbier zu Crefeld, hatte seit sieben Jahren den Wilh. Coenen rasirt, und den Backenbart der Leiche an Form, Farbe und Stärke, so wie auch an der helleren Farbe einiger Haare, für jenen des W. Coenen anerkannt.

Zeuge war einige Tage, ehe ihm der Leichnam zu Crefeld vorgezeigt worden, bei der Besichtigung eines andern vom Rheine angeschwemmten Leichnams gewesen; hatte aber dort gleich bemerkt, daſs der Backenbart desselben von anderer Form war, und tiefer stand, als jener des Wilh. Coenen.

Neunter Zeuge. Johann Georg Diederich Kaibel, Kaufmann zu Crefeld.

Zeuge hatte von Jugend auf mit Wilh. Coenen gelebt, und liebte ihn sehr, besonders wegen seines sanften, friedfertigen Charakters.

Er erinnert sich bestimmt, daſs sich bei Besichtigung des Leichnams die beiden obern Knöpfe des Rocks aus dem Tuch und Futtertuch herausgerissen fanden.

Zehnter Zeuge. Franz Adrian Hanf, Unter-Gerichtschreiber zu Crefeld, dermalen sich in Cöln aufhaltend.

Zeuge gab folgende Erklärung ab: «Ich kannte den ermordeten Wilhelm Coenen von Crefeld aus. Als der Kaufmann Schröder von seinem Associé Fonk keine ordentliche Rechnung über das zwischen beiden gemeinschaftliche Distillations-Geschäft erhalten konnte, schickte er den Wilh. Coenen nach Crefeld, um sich Fonks Bücher vorlegen zu lassen.»

«Ich habe mehrere Briefe gelesen, welche Coenen von Cöln aus an Schröder

geschrieben, und worinn er sein Mifsvergnügen über die, mit dem von ihm übernommenen Geschäfte verknüpften Verdriefslichkeiten äusserte.«

Pr. Wann und wie Zeuge zuerst das Vermissen des Wilh. Coenen erfahren habe? Z. Eines Sonntags Abends, das Datum kann ich nicht mehr angeben, kam Schröder mit Extrapost von Cöln nach Crefeld. Als ich ihm eine grosse Verlegenheit anmerkte, fragte ich ihn, was ihm fehle, und ob es in Cöln nicht gut aussähe? worauf er mir Folgendes erzählte: «Freund, denken Sie sich einmal, gestern Mittag haben Fonk, Hahnenbein, Coenen und ich, uns vereinbart, dafs Fonk mir tausend Carolins zahlen sollte, alsdann sollten dessen Bücher weiter nicht untersucht werden; dieser Kontrakt sollte heut Morgen schriftlich gemacht werden. Gestern Abend haben Ich, Elfes, Coenen und Wiedemann zusammen zu Nacht gegessen, worauf Hahnenbein auch hinzugekommen. Als nun Hahnenbein aus dem Dohmenschen Hause fortging, hat Coenen ihn begleitet, und auf diesem Wege ist derselbe geblieben; lassen Sie mir doch gleich den Hrn. Termeer rufen. Ich besorgte dies, und als Hr. Termeer kam, fuhr Schröder wieder Extrapost, mit demselben nach Cöln ab.

Pr. Ob Schröder damals, rücksichlich des Verschwindens von Coenen, Verdacht gegen Fonk geäussert?

Zeuge. Ja, jedoch nur in unbesimmten Ausdrücken.

Vertheidiger Aldenhoven. Ob Zeuge bestimmt wisse, dafs Schröder am Sonntage von Cöln nach Crefeld gekommen?

Z. Ja. Ich glaube dieses ganz bestimmt.

Staatsprocurator. Aus welchem Grunde zeuge dieses bestimmt glaube?

Z. Weil Schröder mir sagte, dafs er gestern mit Coenen und den Andern bei Dohmen zusammengewesen, und es an jenem Tage Sonntag war.

Verth. A. Dieser Punkt von Zeugens Aussage sey falsch, da Schröder aktenmäfsig erst am Montage von Cöln nach Crefeld gefahren; hieraus lasse sich auch auf die Unwahrheit der übrigen Punkte seiner Aussage schliessen.

Z. Ich glaube, die Wahrheit gesagt zu haben; und besinne mich genau, dafs Schröder am 11. November, als am Montage, gegen 10 oder 11 Uhr von Crefeld nach Cöln zurückgefahren.

Zeuge sagte ferner aus: «Eines Abends hörte ich, dafs man zu Friemersheim eine Leiche gefunden. Ich eilte dorthin, kam Morgens gegen 4 Uhr an, und erkannte sogleich die Leiche für jene des Wilhelm Coenen.»

Hierauf erkannte Zeuge die ihm vorgelegten Kleidungsstücke, als jene des Ermordeten an.

Pr. Wie pflegte Wilhelm Coenen den Rock zuzuknöpfen?

Z. Sonntags knöpfte derselbe die drei unteren Knöpfe zu, an Werktagen hatte er den Rock ganz zugeknöpft.

Pr. Hatte Coenen an Werktagen die Knöpfe alle zu, oder blos die obersten?

Z. Dies kann ich nicht mit Bestimmheit sagen.

Eilfter Zeuge. Heinrich Hauser, Kaufmann zu Crefeld, sagte aus:

»Als ich die Leiche im Gerichtsgebäude zu Crefeld sah, erkannte ich sie sogleich für jene des Wilhelm Coenen, und zwar an den noch ganz kenntlichen Gesichtszügen, an einer kleinen haarlosen Stelle auf dem Hinterkopfe an der Kleidung etc etc.«

»Die bei der Leiche gefundene Uhr hatte ich früherhin selbst besessen und an Coenen vertauscht.«

Zeuge erkannte die ihm vorgelegte Kleidungsstücke und die Uhr als jene, welche Coenen besessen, an, und schilderte dann den Charakter des jungen Mannes als moralisch, gutmüthig, friedfertig und unerschütterlich in Erfüllung seiner Pflichten, und verneinte die Frage: »Ob er wohl glaube, dafs Coenen sich mit einer Italienerinn ernsthaft abgegeben, und sich von einer solchen Buhldirne in's Netz habe ziehen lassen?«

Die fragliche Uhr bezeichnete er als sehr unregelmässig, und zuweilen selbst dann stockend, wenn sie aufgezogen sey. »Lucas Coenen (Bruder des Ermordeten) habe solche einmal des Abends aufgezogen, und sie sey am folgenden Morgen nicht mehr gegangen.«

Zwölfter Zeuge. Johann Heilmann, Uhrmacher zu Crefeld wohnhaft.

»Er habe den Leichnam zu Crefeld sogleich als jenen des Wilhelm Coenen erkannt.

Die ihm dargelegte Uhr erkannte der Zeuge als jene an, welche Wilhelm Coenen besessen, und welche er Zeuge zweimal reparirt habe, und setzte hinzu: «es sey ein altfranzösisches, schwaches Werkchen, er habe die Uhr schon zu Crefeld erkannt, als Dornbusch sie ihm in's Haus gebracht habe, um ihn zu fragen, ob dies die Uhr des Wilhelm Coenen sey?«

Ferner erklärte Zeuge: „Er habe in seinem Verhöre beim Untersuchungs-Richter zu Crefeld die Uhr geöffnet; dieselbe habe nun angefangen sich zu be-

wegen, ohne dafs solches jedoch ein regelmäfsiger Gang gewesen sey; er habe sich verwundert, dafs die Uhr noch gehen könne, weil sie ausser dem Wasser schneller roste, als darinn und daraus geschlossen, dafs die Uhr nicht lange im Wasser gelegen.

Vertheidiger Aldenhoven verlangt von dem Zeugen ein Gutachten über den Befund der Uhr.

Der Präsident verordnet die Verlesung der ersten Vernehmung des Zeugen beim Untersuchungsrichter, worinn er geäussert, dafs die Uhr gleich nach dem Aufziehen in's Wasser gekommen, und lange im Wasser gelegen haben müfse.

Auf die Frage des Präsidenten: ,,Wie lange die Uhr im Wasser gelegen haben möge? erwiederte Zeuge: ,,Dies lasse sich nicht bestimmen."

Um den vom Vertheidiger Aldenhoven gerügten Widerspruch der heutigen Aussage des Zeugen mit seiner früheren beim Untersuchungs-Richter aufzuklären, äusserte er:

„Hat die Uhr schon vorher stille gestanden, ehe sie in's Wasser kam, so war natürlich auch nicht zu verwundern, dafs sie im Wasser still stand. Ueberhaupt gibt es aber hundert andere Ursachen, wodurch eine Uhr stillstehen bleiben kann, ohne dafs sie eingerostet sei; wie lange übrigens eine Uhr im Wasser seyn kann, ehe sie rostet, vermag ich nicht zu bestimmen, um so weniger, da dies noch von Nebenumständen abhängt."

Der Präsident läfst protokolliren: „Dafs der faktische Theil der früheren Vernehmung des Zeugen richtig, und diesen Morgen nach Ueberzeugung ausgesprochen worden; es liesse sich aber nicht bestimmen, wie viele Zeit dazu gehöre, die gänzliche Einrostung des Werks zu bewirken."

Auf die Frage des Oberprokurators: „Ob die Uhr, nachdem sie aus dem Wasser gezogen, noch gehen konnte?" erwiederte Zeuge: ,,Nein, wenn noch Wasser an der Unruhe war, äusserlich war die Uhr trocken, wie inwendig? ist mir nicht bekannt."

Die Sitzung, welche um halb zehn Uhr begonnen, gegen 1 Uhr ausgesetzt und Nachmittags halb drei Uhr kontinuirt worden war, wurde gegen 7 Uhr für heute geschlossen.

Vierte Sitzung vom 12. October.

Bei Eröffnung der Sitzung um dieselbe Stunde, wie an den vorigen Tagen, verlangte der Vertheidiger Aldenhoven, in Gemäfsheit des Art. 319. der

peinlichen Prozeſsordnung über die gestrige Aussage des Zeugen Heilmann, das Wort an die Geschwornen zu richten.

Der Oberprokurator widersetzte sich diesem Antrage, indem der bezogene Artikel nicht mehr anwendbar sey, weil bereits 12 Zeugen vernommen, und den Vertheidigern daher nunmehr nur die Befugniſs zustehe, jeden Zeugen unmittelbar nach seiner Aussage, zu befragen.

Der Vertheidiger erklärte: „Er habe keine Frage an den Zeugen zu richten; sondern nur den Geschwornen über Heilmanns Zeugniſs einige Bemerkungen, in Form eines Vortrags zu machen.

Der Oberprokurator widersetzte sich abermals diesem Antrage mit der Bemerkung, daſs die Hervorhebung jedes einzelnen Punktes den Totaleindruck der Verhandlungen den Geschwornen entrücken, und dadurch sie zu sehr von der Gesammt-Ansicht abziehen würde.

Der Vertheidiger Aldenhoven verlangt die Protokollirung seines Antrags, falls solchem nicht entsprochen werde.

Der Oberprokurator hat dagegen nichts einzuwenden.

Der Zeuge Heilmann wird von neuem vorgerufen.

Die Vertheidiger erwiedern, auf die Frage des Präsidenten: „Was sie gegen den Zeugen vorzubringen hätten?“ — „Nichts,“ und wollen nun zu den Geschwornen reden.

Der Oberprokurator widersetzt sich von neuem diesem Beginnen.

Der Vertheidiger Aldenhoven sucht seinen Antrag durch die Wichtigkeit der Sache, durch die Anforderungen der Humanität und andere Motive zu unterstützen.

Präsident. „Ohne die Gränzen der Vertheidigung des Angeklagten zu beschränken, bleibt Ergründung der Wahrheit der höchste Zweck des öffentlichen Verfahrens. Der Totaleindruck auf die Geschwornen darf nicht durch Verwickelungen der Details im Laufe der Debatten, beeinträchtigt werden; diese Absicht des Gesetzgebers liegt klar zu Tage.“

Hierauf tritt der Gerichtshof in sein Berathschlagungszimmer ab. Nach langer Berathung kehrt er zurück, und der Präsident verkündet einen Beschluſs, wodurch der Antrag der Vertheidiger verworfen wird.

Präsident. Zeuge, wie lang kann die Ihnen hier vorgezeigte Uhr laufen, oder nur ungefähr?

Zeuge. Das kann ich von dieser Uhr nicht genau bestimmen, gewöhnlich braucht eine Uhr, um abzulaufen, 30 bis 36 Stunden.

Vertheidiger. Können Sie sich erinnern, wie weit diese Uhr aufgezogen gewesen?

Zeuge. Wie die Uhr jetzt ist, ist sie auf ein Fünftel abgelaufen.

Oberprokurator. Erinnern Sie sich, wie weit diese Uhr abgelaufen gewesen, als man sie Ihnen in Crefeld vorzeigte?

Zeuge. Nein, wie weit sie abgelaufen war, als der Untersuchungsrichter sie mir zu Crefeld vorzeigte, weiſs ich nicht.

Dreizehnter Zeuge. Friedrich Schopen, Handlungsdiener zu Crefeld.

„Ich habe den Wilhelm Coenen in seiner Jugend gekannt;» sein Charakter war sanft, artig, ordnungsliebend und heiter. “

„In der Folge wohnte ich in Cöln. Ich traf eines Tags Wilh. Coenen daselbst in einem Kaffeehause, wo ich ihn mit Hahnenbein sehr freundschaftlich zusammen sah. Er zeichnete sich meine Adresse in sein Portefeuille, und wollte mich am Freitag, den 8. November, den Tag vor seinem Verschwinden, in meiner Wohnung besuchen, wo er mich aber nicht antraf. Als ich sein Verschwinden zuerst von einem Schiffer hörte, konnte ich mir bei Coenens heiterer Gemüthsstimmung gar nicht denken, daſs er vielleicht in den Rhein gesprungen seyn könne.

Vierzehnter Zeuge. Franz Caspar Bachem, Weinhändler zu Cöln.

Dieser Zeuge war abwesend. Seine frühere Aussage ward daher verlesen.

Er hatte erklärt: Wilhelm Coenen frühe gekannt zu haben, da er 15 Jahr in Crefeld gewohnt. Bei dessen letzter Anwesenheit in Cöln, einen oder zwei Tage, ehe derselbe vermiſst worden, sey er ihm am Rhein begegnet. Coenen habe über viele und verdrieſsliche Geschäfte geklagt, aber solche nicht näher bezeichnet und geäussert, daſs er Zeugen morgen oder übermorgen besuchen wolle.

Fünfzehnter Zeuge. Clemens August Weyh, ehmaliger Gerichtsschreiber zu Luchenheim, Canton Rheinbach.

Zeuge. Ich lernte an einem Dienstag Abend Wilh. Coenen zufällig im Gasthofe bei Dohmen zu Cöln kennen, wo er mir erzählte: „Er habe ein

verdriefsliches Rechnungs-Geschäft hier, womit er nicht zu Ende kommen könne; der Herr habe ihm mancherlei Anerbietungen gemacht, und er glaube, wenn er wollte, könnte sich Etwas bei dem Geschäfte machen. Eines Morgens sey er dem Herrn, mit dem er das Geschäft habe, (den er mir jedoch nicht nannte) so stark zu Leib gegangen, dafs derselbe aufgesprungen, sich vor den Kopf geschlagen, und ausgerufen: „Wollen Sie mich unglücklich machen: Wollen Sie mich zum Schelm machen?“

„Als Coenen den Tag darauf wieder in Dohmens Gasthof nach Hause kam, sagte er: „Es sey ihm noch um Nichts besser gegangen; indessen wollte er noch einmal hingehen, und dann nicht mehr; er habe Appetit, jedoch keinen Durst, und heute eine auffallende Unruhe; habe auch schlecht geschlafen.“

«Als ich in den Zeitungen die Nachricht von Coenens Verschwinden las, schlofs ich gleich, dafs der Herr in Cöln, mit dem er das Rechnungs-Geschäft gehabt, der Urheber davon seyn möge.»

Sechzehnter Zeuge. Jacob Kox, Wirth zu Deutz.

««Im Jahre 1815 war Wilhelm Coenen einmal bei mir zu Deutz; ich kannte ihn schon früher; er war von Charakter ein braver, junger Mann.»

Am 2. Nov. 1816, kam ich Abends mit dem Postwagen von Neufs, und ging nach dem Rhein zu, um nach Deutz zurückzukehren. Auf dem Heumarkt, es war nach halb zwölf Uhr und Mondschein, begegnete mir Coenen, er sagte mir: «Er habe einen Freund begleitet und den Weg nach Dohmens Haus in der Mühlengasse verlohren, worauf ich ihn, nachdem er meine Begleitung abgelehnt, zurechtwies, und dann in einem Nachen nach Deutz fuhr.»

«Am 17. November 1816, hatte ich, durch die Anzeige von dem Verschwinden Coenens aufmerksam gemacht, jenen Vorgang von freien Stücken der Polizei angezeigt; aber irrthümlich den Abend, wo Coenen verschwunden, als jenen angegeben, wo ich ihn auf den Altenmarkt angetroffen hatte. Es ist dies wirklich anfangs meine Meinung gewesen, und machte ich mir Vorwürfe, dafs ich Coenen an jenem Abend nicht bis zu Dohmen begleitet; besonders, da ich zwei verdächtig scheinende Männer über den Heumarkt kommen gesehen hatte.»

«Als ich am 20. November von Neuem gerichtlich vernommen wurde, gab

ich, nach näherem Besinnen, den eigentlichen Tag jenes Vorfalls, nämlich den zweiten November an. Ich hatte denselben um deswillen mit dem neunten November verwechselt, weil Beides ein Samstag war.

Pr. Wie Zeuge so auffallend habe irren können?

Z. Theilnahme an Coenens Schicksal und Liebe zu ihm, haben mich dazu verleitet.

Pr. Bemerkt dem Zeugen, daſs er seine erstere Zeit Bestimmung erst dann widerrufen habe, als sich deren Unrichtigkeit durch Nachforschungen bei der Post und den Schiffern ergeben, und ermahnet ihn, die reine Wahrheit zu sagen.

Z. Coenen ist mir am Abend des 2. Novembers, sehr spät begegnet; dieses weiſs ich um deswillen gewiſs, weil, als ich überfahren wollte, die Schiffer schon schlafen gewesen sind.

Pr. Ob Zeuge nicht mit dem Kaufmann Fonk in Geschäfts-Verbindungen gestanden?

Z. Hahnenbein und Hamacher hatten mir Brandweinproben von ihm angeboten, auch unter andern eine Probe von Franzbrandwein.

Pr. Macht den Zeugen auf die Unerkläibarkeit des Widerspruchs in seinen Aussagen aufmerksam, warnt ihn mit eindringendem Ernste vor den Folgen eines falschen Zeugnisses, und hält ihm vor, daſs Coenen auch an dem ersteren Samstage, am zweiten November, nicht so spät Abends ausgegangen, wie solches Zeugen aus Dohmens Hause bekundeten.

Der Zeuge erwiederte nichts auf diese Ermahnung.

Der Präsident verfügt nun die Verlesung des ersten Verhörs des Zeugen vom 17. Novemb. 1816, und der polizeichl. Anzeige von Coenens Verschwinden, in der cölnischen Zeitung vom 16. November.

Als solche geschehen befragt der Vertheidiger Aldenhoven den Zeugen: « Wer ihn zuerst auf seinen Irrthum aufmerksam gemacht? »

Z. Hunzinger, aus Crefeld. «Darauf ging ich sogleich zum Staats-Prokurator, und gab meinen Irrthum an.«

Hierauf wird das zweite Verhör des Zeugen vom 20. Nov. 1816 verlesen, und der Zeuge, auf den Antrag des Ober-Prokurators, entfernt.

Der Zeuge Kaibel, aus Crefeld, tritt vor und bringt gegen die Glaubwürdigkeit des Kox einige Bemerkungen vor, welche von den darüber befragten Brüdern des Coenen bestättigt werden.

Auf Kaibels Bemerkung: «Der Gerichtshof möge nun ermessen, welchen

Glauben ein solcher Zeuge verdiene?» erwiedert Verth. Aldenhofen: «Er stelle den Geschwornen anheim, welches Zutrauen ein Zeuge verdiene, der sich selbst ungerufen, zum Zeugnifs anbiete. Der Präsident bemerkt den Geschwornen: dafs nur Ihre Ueberzeugung allein, der Maafsstab ihrer Beurtheilung seyn müfse.»

Siebenzehnter Zeuge. A. M. Langens, Aufwärterinn zu Cöln.

Die Aussage dieser verstorbenen Zeuginn wird verlesen. Es geht daraus hervor, «dafs Wilh. Coenen am 2. Nov. 1816, Abends spât, nicht aus Dohmens Hause heraus gewesen.»

Achtzehnter Zeuge. Marg. Sonntag, Ehefrau Paul Bäcker, Köchinn zu Cöln.

«Am 2 Nov. 1816, sey Coenen nach zehn Uhr Abends nicht mehr aus Dohmens Hause gegangen.»

Neunzehnter Zeuge. Joh. Peter Dohmen, Gastwirth zu Cöln.

«Wilh. Coenen war, als er im Nov. 1816 bei mir logierte, bis zum Abend seines Verschwindens am 9. Nov immer vorher zu Hause, ehe wir zu Bette gingen.»

«Er klagte mehrmals, dafs er sehr unangenehme Geschäfte zu besorgen habe, schien darüber sehr mifsvergnügt, und schrieb seinen Mangel an Appetit, seinen Geschäfts-Verdriefslichkeiten zu.»

«Ein paar Tage nachher, kam Coenen nach Hause, und verlangte einen Expressen, »weil er dem Andern zuvor kommen müfse; er habe den Kerl so in die Enge getrieben, dafs er nicht mehr wisse, wohin?» nun sey er auf und davon gelaufen.»

«Am 8. Nov. kam Schröder von Crefeld an, ob Jemand mit ihm angekommen, weifs ich nicht.»

«Am 9. Nov. ging Coenen mehrmals aus. Er schien munter und speiste mit Schröder, Wiedemann und Elfes, in meinem Hause zu Nacht; was Coenen an jenem Abend gegessen, weifs ich nicht.»

Verth. A. Hat Coenen seine Zeche selbst bezahlt, oder stand sie bei seinem Verschwinden noch offen?

Zeuge. Sie stand noch offen, wurde aber in der Folge von Schröder

bezahlt; übrigens hatte ich Coenen auch nicht an die Zeche gemahnt, weil er mir gut genug dafür war.

Zeuge fährt fort: „Als Schröder am Morgen des 10, Novembers, nach Coenen fragte, sagte ihm die Magd: Er sey die Nacht nicht nach Hause gekommen, und habe doch sonst nie auf sich warten lassen.

„Am folgenden Tage, als am Montage, verreiste Schröder; ich erinnere mich nicht, ob er am Abend, oder erst am Dienstag zurückkehrte. Bei seiner Rückkunft war seine erste Frage: „Ob Coenen nach Hause gekommen sey?"

Als ich solches verneinte, eilte Schröder auf die Polizei, machte die Anzeige von Coenens Verschwinden, und reiste bald nachher, wieder zum Zweitenmale, ab."

Ueber Coenens zurückgebliebene Kleidungsstücke wufste Zeuge keine Auskunft zu geben.

Der vorgerufene Zeuge Heilmann erklärte: „Er habe die von Coenen zurückgelassenen Effekten, nach Monaten erhalten, und solche, auf Verlangen der Familie, den Findern des Leichnams geschenkt.

Verth. Leibfried. Ob Zeuge eine Tabaksdose bei Coenen bemerkt habe. Z. Ja.

Verth. L. Ob Zeuge bemerkt, dafs Coenen seine Tabaksdose im Zimmer frei stehen lassen? Z. Nein.

Verth. L. Ob diese Dose sehr schön gewesen? Z. Ja.

Verth. L. verlangt die Protocollirung dieser Erklärung, welche erfolgt.

Präsident ruft den Zeugen Hanf vor, und befragt ihn: „In Ihrem gestrigen Verhöre haben Sie ganz bestimmt angegeben, Schroeder sey Sonntags von Cöln in Crefeld angekommen; wie verhält sich dies. Da doch der Zeuge Dohmen behauptet: Schroeder sey Montags von Coln abgefahren."

Z. Ich habe mich heute eines Umstands erinnert, wodurch ich nun jenen Tag richtiger angeben kann. Schroeder kam wirklich erst am Montage von Cöln in Crefeld an; dies weifs ich daher, dafs ich dem Elfes, der an jenem Tage mit Schroeder von Cöln nach Neufs zurückgereist war am Dienstag, als am folgenden Tage, ein Pferd dorthin brachte, womit derselbe sogleich nach Cöln zurückreiten sollte. Am folgenden, nämlich am Dienstage Morgens, reiste Schroeder wieder von Crefeld nach Cöln zurück.

Zwanzigster Zeuge. Franz Schroeder, Kaufmann zu Crefeld.

Da dieser Zeuge verstorben, so wurden dessen Aussagen abgelesen, welche im Wesentlichsten Folgendes enthalten:

„Im October 1815, vereinigte sich Zeuge mit Fonk über die Fortsetzung des, von ihnen beiden im März jenes Jahrs unternommenen Distillations-Geschäftes, unter gewissen Modifikationen, auf fünfzehn Jahre. Fonk übernahm die Anschaffung der Fonds zum Ankauf des gemeinen Brandweins, Zeuge die Distillation und Veredlung desselben zu Esprit, Liqueuren; Fonk unterzog sich dagegen auch dem Absatze dieser Fabrikate, und überhaupt der merkantilischen Parthie des Geschäfts. Jedes Jahr mit dem 1. Januar, sollte Fonk dem Zeugen das Resultat seiner Verrichtungen vorlegen."

„Da dieses am 1. Januar 1816 und auch späterhin nicht geschah, so drang Zeuge auf die Berechnung des gemeinschaftlichen Gewinns, und sah sich endlich veranlaſst, im halben October jenes Jahrs, einen Expressen, mit der Weisung, nach Cöln zu senden, nicht ohne die verlangte Berechnung, zurückzukommen."

„Fonk stellte nunmehr eine Rechnung auf, wornach sich für den Verkehr von 18 Monaten, eine gemeinschaftliche Gewinnsumme von 20,000 Reichsthaler * ergab.

„Zeuge war mit dieser aufgestellten Berechnung, als zu oberflächlich, nicht zufrieden, und sendete daher, Ende Octobers 1816, Wilhelm Coenen, einen wackern jungen Kaufmann von unerschütterlicher Rechtschaffenheit nach Cöln, um die von Fonk mitgetheilte Verkaufrechnung mit dessen Büchern zu vergleichen."

„Coenen schrieb von Cöln aus, an Schröder am 6. November 1816, und fügte dem Briefe eine Nachschrift vom 7. November bey. Im Briefe meldete er, daſs die Verkaufrechnung im Wesentlichen mit den Original-Belegen und der Prima-Nota stimme; daſs aber Fonk die Vorlegung seines Haupt- und Kassabuches, zu näherer Prüfung jener Rechnung, weigere.«

In der Nachschrift meldete Coenen dem Zeugen, daſs Fonk am vorigen Tage verreist seye, und warnte Zeugen, sich mit demselben in keine gütliche Ausgleichung einzulassen."

Brief und Nachschrift wurden, wie folgt, verlesen.

* Den Reichsthaler zu 60 Stüber gerechnet.

Cöln, den 6. November 1816.

Herrn Fr. Schröder in Crefeld.

Gestern hatte ich die Ehre an Sie zu schreiben; heute sind wir nun mit der Revision der Verkauf-Rechnungen fertig geworden, und ich muſs gestehen, daſs die Posten mit den Original-Papieren und der Prima-Nota *stimmen. — Hier und da ist freilich von seiner Seite etwas scharf gerechnet, was aber nicht viel zu sagen hätte, wenn sich sonst kein Falsum fände. Mein Verdacht vermehrt sich aber um so mehr, da* Fonk *die Vorzeigung der Brandweinrechnung in seinem Hauptbuche weigert, und sehr bestürzt wurde, als ich dies von ihm verlangte. Auch will er sein Kassabuch zum Vergleichen der aufgeführten Unkosten nicht zum Vorschein bringen, worauf ich aber jetzt natürlicher Weise um so mehr bestehe. — Er sagte mir: was Ihnen an diesen Spesen zu hoch schien, könnten Sie nach Ihrem Gutdünken reduciren; er wäre mit Allem zufrieden. — Verlassen Sie sich indessen nur darauf, daſs ich mit dem Patron fertig werde; wir kennen uns mit der Zeit, und wir sind schon einigemal so hart aneinander gewesen, daſs ich mich nicht wunderte, wenn ich mir bei dieser unseligen Angelegenheit die Gelb- Schwind- Lungen- oder sonst eine Sucht an den Hals ärgerte. So viel hab ich wenigstens einstweilen weg, daſs mir seit ein paar Tagen kein Essen mehr schmeckt; dagegen soll es aber auch eine Wonne für mich seyn, wenn ich den elenden Kerl in seiner erbärmlichen Blöſse sehen werde, und dafür soll, will's Gott, wohl Rath geschafft werden.*

Sobald ich etwas mehreres erfahre, ermangle ich nicht, Sie gleich davon in Kenntniſs zu setzen. Inzwischen erneuere ich die Versicherung meiner Hochachtung.

Wilhelm Coenen.

Nachschrift vom 7. November.

Als ich so eben wieder bei Fonk *war, höre ich zu meiner Verwunderung, daſs derselbe eine Stunde nachher, als ich ihn gestern auf der Folter hatte, — und er einsah, daſs von mir durchaus keine Gnade zu erwarten war, in der gröſsten Alteration nach Crefeld gereiset ist. — Da er wahrscheinlich versuchen will, in wie weit er bei Ihnen selbst reussirt, so sende ich Ihnen Gegenwärtiges, das sonst für die Post bestimmt war, zu Ihrer gefälligen Nachricht pr. Expressen, und bitte Sie recht sehr, sich Ihrer freundschaftlichen Verhältnisse mit* Fonk

wegen, in keinen Accord einzulassen, sondern ja den Herrn Noback, *den ich aufs herzlichste von mir zu grüfsen bitte, zu Rathe zu ziehen.*

Ich bleibe nun einstweilen noch hier, um einestheils von Ihnen zu vernehmen, wie die Sache dort abgelaufen ist; hauptsächlich aber, um bei Fonks *Zurückkunft aufzupassen, dafs an den Büchern nichts geändert werden kann.*

Da ich Ihrem Fafsbinder; die Ihnen gesandten Fässer bezalen soll, und ausserdem meine Reise-Casse zusammenschmilzt, so wollen Sie mir umgehend gefälligst Etwas auf hier anweisen. Achtungsvoll

Wilhelm Coenen.

„Am 7. November kam der Kaufmann Koch von Neufs, in Crefeld bei dem Zeugen an, und versuchte auf den Grund eines, aus Cöln datirten Briefes von Fonk, eine gütliche Vermittelung, indem er sich zugleich bemühte, Zeugen zur ferneren gemeinschaftlichen Fortsetzung des Distillations-Geschäftes zu bestimmen."

„Zeuge erwiederte: er wolle mit Fonk weiterhin in keiner Geschäftsverbindung bleiben, und Koch zuckte, nachdem ihm Zeuge seine Bücher und sonstige Papiere vorgelegt, die Achsel, und reiste wieder ab."

„Nach Kochs Abreise traf ein Expresser Coenens, mit dem fraglichen Briefe, nebst der Nachschrift, bei dem Zeugen ein. Derselbe mufste dadurch auf den Gedanken kommen, dafs etwas Wichtiges vorgehe, und reiste am folgenden Tage, Freitag den 8. November, nach Cöln ab."

„In Neufs kehrte Zeuge bei Koch ein, um denselben durch Coenens Schreiben zu überzeugen, dafs er Recht gehabt habe, sich noch in Nichts einzulassen. Er traf in Kochs Wohnung ganz unvermuthet Fonk an, den er, nach dem ihm von Koch, am vorigen Tage eingehändigten Briefe, in Cöln vermuthet hatte. Fonk war aber im Schreiben an Zeugen begriffen; nachdem er damit fertig war, überreichte er dem Zeugen den Brief."

„Derselbe war vom 8. Novemb. datirt, und es hiefs darinn im Wesentlichen: „Gestern Morgen bei seiner (Fonks) Ankunft, sey Herr Koch bereits zu Schröder abgereist gewesen: «Er habe nun von demselben vernommen, dafs er (Schröder) vor Allem die Verkaufsrechnung abgeschlossen wünsche.» Er wolle daher alle Originalbelege, die Bezug darauf hätten und von Coenen noch nicht verifizirt worden, gleich an Herrn Koch

einsenden, der ihm dann darüber berichten werde, und womit er, Schröder, in Allem, was diese Abschlüsse betreffe, konferiren möge. Am Schlufs des Briefes habe Fonk verlangt, dafs er, Schröder, Ihm ferner Waaren senden möge, wofür er den Betrag jedesmal auf ihn entnehmen könne; dies würde ihm, Fonk, sehr lieb seyn, weil es das einzige Mittel wäre, nicht Alles zu verderben."

„Fonk habe sich nun über Coenen in den bittersten Ausdrücken beklagt, dafs dieser junge Mann alle Achtung gegen ikn bei Seite setze, ihn, wie einen Räuber behandle, und unbefugterweise von ihm die Vorlegung seiner Bücher verlange."

„Koch sey hinzugekommen und habe geäussert: Fonk sey nicht schuldig, sein Hauptbuch vorzulegen, ja nicht einmal eines zu führen; die Untersuchung in Cöln müfse aufhören, wegen der Familie des Fonks, und dem Aufsehen welches sie dort errege."

„Zeuge habe erwiedert: er werde erst nach Cöln reisen, um sich mit Coenen zu besprechen, und entschliefse sich zu nichts, ohne dessen Meinung vorläufig gehört zu haben."

„Als Zeuge Kochs Haus verlassen, habe ihn Fonk noch eine Strecke begleitet, und ihm gesagt: Er werde es in Cöln finden, wie er, Fonk, ihm gesagt, und er wolle seine, Schröders, Rückkunft mit Coenen in Neufs erwarten."

„Am Abend desselben Tages (8. Novemb.) sey Zeuge in Cöln angekommen; und habe sich sogleich mit Coenen besprochen, welcher ihm erklärt: „Fonk habe ihn betrogen," und es sey nöthig, dafs das Geschäft in Cöln beendigt werde, damit Fonks Handlungsweise ganz an den Tag käme. Auch habe Coenen ihm Zeugen, unter andern erzählt, Büschgen von Rheyd sey bei ihm gewesen, um ihn auf andere Gesinnungen gegen Fonk zu bringen, und hätte geäussert: Fonk würde sich eher entleiben, als seine Bücher auflegen."

«Am folgenden Morgen (9. Nov.) sey Zeuge mit Coenen übereingekommen, dem Fonk vorzuschlagen: «Er möge der angegebenen gemeinschaftlichen Gewinn-Summe von 20,000 Rthlr. noch 10,000 Rthlr. zusetzen, wogegen dann alle fernere Untersuchung der Rechnung unterbleiben solle.»

«Diesemnach habe sich Zeuge veranlafst gefunden, Fonk in einem, nach Neufs gerichteten Briefe einzuladen, nach Cöln zurückzukommen, aber kurz ehe der Bote

abgehen solle, habe Fonks Comptoirist Imhof, ihm Zeugen einen Brief von Koch gebracht, worinn dieser ihm gemeldet: «Fonk habe ihm, als ein Mann von Ehre, versprochen, am nächsten Montage, mit allen seinen Büchern in Neufs zu seyn, wo er, Schröder, sich mit Coenen einfinden möge; die Untersuchung in Cöln müfse durchaus aufhören.» Hierdurch sey nun die Absendung des Schreibens an Fonk, nach Neufs, unterblieben.»

«Einige Zeit nachher wäre Fonks Buchhalter, Hahnenbein, gekommen, habe die Rückkehr seines Prinzipalen gemeldet, und ihn Zeugen zu demselben eingeladen. Zeuge habe dies verweigert; aber Coenen zu Fonk geschickt, um ihm den fraglichen Gewinn-Zusatz von 10,000 Rthlr. vorzuschlagen. Es sey nun zwischen Beiden eine Konferenz auf den Nachmittag verabredet worden.»

«Er Zeuge mit Coenen, und Fonk mit Hahnenbein hätten sich auch wirklich zu jener Konferenz, anfänglich im Berlipschen Hofe, eingefunden; als es aber an einem besondern Zimmer gefehlt, hätten sie sich alle vier in Fonks Wohnung begeben, wo die Konferenz von fünf bis gegen acht Uhr gedauert.»

«Fonk habe damit angefangen, seine Beschwerden über Coenens Handlungsweise gegen ihn, zu wiederholen; Coenen habe aber dem Fonk einen, von demselben an Schröder geschriebenen Brief vorgehalten, worinn er diesem angezeigt, dafs ihm die auf Coenen gefallene Wahl angenehm seye, und dafs er ihm alle Bücher und Belege auflegen werde. Diesen Brief habe Coenen alsdann wieder in sein Portefeuille gesteckt.»

Die Frage: «Ob Fonk zur Vorlegung des Haupt- und Cassa-Buchs gehalten sey? habe zwischen Fonk und Coenen Erörterungen veranlafst, und Coenen dem Fonk mehrmalen mit dem Finger gewinkt, indem er gesagt: «Hr. Fonk treiben Sie es nicht zu weit!»

«Als Coenen, sich auf den erwähnten Brief Fonks stützend, die Vorlegung jener Bücher gefordert, habe Fonk gesagt: «O, dazu lache ich,» Coenen erwiedert: «Wer am längsten lacht, der lacht am besten.»

«Endlich habe Fonk einen Vorschlag zur gütlichen Ausgleichung verlangt, worauf er Zeuge die, als gemeinschaftlichen Gewinn-Zusatz, geforderte Aversional-Summe auf 8,000 Rthlr. heruntergesetzt, und solches als sein Ultimatum erklärt hätte; Fonk habe diesen Vorschlag gleich ohne Wiederrede angenommen, indem er Zeuge demselben auch einige leichte Opfer bewilligt.»

«Diese Uebereinkunft sey an jenem Abend ganz zu Stande gekommen, und habe am folgenden Tage, blos schriftlich abgefast werden sollen.»

«Es sey in der Konferenz auch davon die Rede gewesen, wie es in der Folge mit dem Geschäfte gehalten werden solle? Fonk habe in dieser Hinsicht verschiedene Vorschläge gemacht, und davon gesprochen, daſs er, Schröder, ihm Waaren, für die ihm zur Hälfte gehörenden Geräthschaften schicken möge. Dies habe er, Zeuge, in so ferne abgelehnt, als er vor Allem das Debet und Credit der Crefelder Handlungs-Bücher, deren Inhalt er nicht auswendig wisse, erst genau einsehen, und sich deshalb mit Coenen berathen müſse.»

«Ehe man sich getrennt, sey eine fernere Zusammenkunft im Fonkschen Hause, auf den folgenden Tage (10. Novemb.), Morgens neun Uhr, verabredet worden.»

«Um acht Uhr Abends, habe er Zeuge mit Coenen, das Fonksche Haus verlassen, sie seyen Beide in ihrem Gasthof bei Dohmen zurückgekehrt, Hahnenbein sey nicht mit ihnen weggegangen.»

«Zeuge habe nun mit Coenen und den Comptoiristen Elfes und Wiedemann zu Nacht gespeist. Späterhin habe auch Hahnenbein, mit welchem Coenen auf freundschaftlichem Fusse gestanden, sich ein gefunden, und der Abend sey unter wechselseitigen Gesprächen vergnügt zugebracht worden. Gegen halb zehn Uhr wären Elfes und Wiedemann weggegangen. Als die Domglocke um zehn Uhr zur Ruhe geläutet, sey Hahnenbein aufgebrochen; Zeuge und Coenen hätten denselben, bis an die Hausthüre begleitet, wo Coenen unaufgefordert erklärt, Hahnenbein noch ein Stück Wegs begleiten zu wollen, und mit ihm weggegangen.»

«Am folgenden Morgen (10. Nov.) beim Aufstehen, habe Zeuge, als er nach Coenen gefragt, von der Magd erfahren, daſs derselbe die Nacht nicht nach Hause gekommen seye. Er habe dem Hahnenbein hierauf die Nachricht mitgetheilt, daſs Coenen ausgeblieben, und nicht zu finden sey. Hahnenbein habe bestürzt gefragt: «Wie, nicht nach Hause gekommen?» Ist er mehrmals ausgeblieben?»

«Als Zeuge sich erkundigt, wie weit Coenen am vorigen Abend mit ihm gegangen? habe Hahnenbein erwiedert: «Bis auf die Mitte des Altenmarktes!» und auf Zeugens weitere Frage: «Wo Coenen dann ferner hingegangen?» geantwortet: «Ich habe ihn in die Mühlengasse *) herein gehen gesehen.»

*) Dohmens Gasthof ist in der Mühlengasse.

Auf Zeugens Frage: «Was sie unterwegs zusammen gesprochen?» hätte Hahnenbein erklärt: «Coenen habe gesagtt, dafs er (Hahnenbein) sich, in Dohmens Hause etwas zu frey über Fonk geäussert.»

«Zeuge habe demnächst Hahnenbein ersucht, weil die Stunde der Konferenz gekommen, Fonk zu sagen: dafs Coenen nicht zu finden sey.»

„Am nämlichen Tage gegen 5 Uhr, sey Hahnenbein wiedergekommen und habe Zeugen beredet, mit ihm in sein Haus zu Fonk zu gehen; auf dem Altenmarkt hätten sie Fonk, sie erwartend, angetroffen, und seyen alle drei zusammen in Hahnenbeins Haus gegangen, wo Hahnenbein ihn Zeugen mit Fonk in einem Zimmer allein gelassen habe.

„Als Fonk gleich wieder angefangen, von Handlungsgeschäften zu sprechen, hätte Zeuge erwiedert: „Er habe jetzt kein angelegentlicheres Geschäft, als Coenen aufzusuchen, und ehe derselbe gefunden sey, wäre er ausser Stand, über Esprits oder Brandwein Rede zu stehen.“

„Fonk habe Zeugen bis an die Thüre des Dohmenschen Gasthofs begleitet, wo von Coenen, dessen Verhältnissen und Verschwinden gesprochen worden. Als Fonk von Finanznoth, von der Lage seiner Frau und Kinder zu reden begonnen, habe Zeuge ihm die Versicherung gegeben, dafs er alles thun wolle, wenn er ihm hierin eine Erleichterung verschaffen könne, und so hätten sie sich getrennt.

«Als alle Nachforschungen nach Coenen fruchtlos gewesen, habe Zeuge vermuthet, Coenen möge sich vielleicht nach Crefeld begeben haben, und sey in der Hoffnung, ihn dort zu finden, am Montag den 11. Movemb. dahin abgereist.»

»Als Zeuge in Crefeld keine Spur von Coenen gefunden, wäre er nach Cöln zurückgekehrt, und hätte den Vorfall der Polizey angezeigt, welche Coenens Verschwinden öffentlich bekannt gemacht, und Jeden, der Wissenschaft von dessen Schicksale haben möge, zu deren Mittheilung aufgefordert.»

Ueber Coenens Charakter und Gemüthsstimmung hatte Zeuge die Auskunft gegeben, dafs dieser junge Mann immer sanft, friedfertig, heiter, jovial und nie in einer, sich zum Selbstmorde hinneigenden Stimmung gewesen sey.“

Ueber Coenens Portefeuille hatte Zeuge ausgesagt: „Er habe solches nur einmal, und zwar in der Konferenz bei Fonk am 9. Nov. Abends gesehen. Seines Wissens hätte sich darin befunden:

1) Der in der Konferenz von Coenen dem Fonk vorgezeigte Brief, durch

welchen er denselben damals, an sein gegebenes Wort in Betreff der Vorlegung der Bücher, erinnert, und den er wieder in sein Portefeuille gesteckt.

2) Der von Koch an Zeugen geschriebene, von Imhof überbrachte Brief,

3) Die, Coenen von dem Zeugen ertheilte notarielle Vollmacht zu Untersuchung der Fonkschen Rechnung,

4) Wie Elfes dem Zeugen gesagt, sämmtliche Kopien der von Coenen aus Cöln an Zeugen geschriebenen Briefe, und

5) Zeugens Briefe an Coenen.

Ein und zwanzigster Zeuge. Johann Heinrich Elfes, Handlungsdiener, vormals zu Neuſs, jetzt zu Uerdingen. Zeuge deponirte:

»Im Jahr 1815 assoziirte sich Schröder mit Fonk zu einem Brandwein-Distillations-Geschäfte, worinn er ihn offenbar benachtheiligte; dies weiſs ich daher, weil ich früherhin Fonks Reisender war, und als jenes Geschäft guten Fortgang hatte, Fonk mir befahl, Schrödern nicht zu sagen, daſs der Brandwein, wenn ich mich recht erinnere, zu 51 à 52 Rthlr verkauft werde; sondern ihm nur 41 à 42 Rthlr anzugeben. Im October des Jahrs 1815 schickte mich Fonk nach Crefeld, um Schrödern, der seiner Seits statt 150 Rthlr monatlich, 300 aus der gemeinschaftlichen Kasse nahm, ingeheim zu controlliren; Fonk versprach mir dafür ein erhöhtes Salair.

»Schröder ahnte damals schon, daſs es mit dem Verkauf nicht richtig zugehe, und drang im September 1816, da Fonk seine Verpflichtung, eine monatliche Uebersicht zu liefern, nicht erfüllte, auf eine Verkaufsrechnung.

„Als diese endlich geliefert wurde, und Schröder nicht damit zufrieden war, schickte er den Wilhelm Coenen, mit notarieller Vollmacht zur Untersuchung der Bücher und Einziehung sonstiger Aufklärungen nach Cöln, wohin ich ihm zur Unterstützung in der Arbeit, mitgegeben wurde.

„Wir meldeten uns bei Fonk, ich ward sogleich von ihm zurückgewiesen, weil ich solchen Arbeiten nicht gewachsen sey, und er mit mir nichts zu thun haben wolle; so kehrte ich, unverrichteter Dinge, nach Crefeld zurück, Coenen blieb in Cöln.

„Coenen schrieb an Schröder: »Er habe, einige kleine Irrthümer abgerechnet, die mit der *prima Nota* verglichene Fonksche Verkaufsrechnung richtig befunden, wolle aber erst, um sich ganz von der wahren Lage des Ge-

schäfts zu überzeugen, die Einsicht des Hauptbuchs und des Kassabuchs von Fonk verlangen.«

„Herr Koch von Neuſs kam am 7, November, mit einem Briefe von Fonk an Schröder, in Crefeld an. Dieser lehnte die ihm gemachten Vorschläge zu einer gütlichen Ausgleichung ab, bis er Coenen gesprochen haben werde. An demselben Abend erhielt Schröder einen Brief von Coenen, worinn dieser ihn warnte, sich mit niemand einzulaſsen, bis er ihn gesprochen haben würde.

„Am andern Tag (8. Nov.) reiste Schröder nach Cöln. In Neuſs traf er Fonk in Kochs Hause, welcher ihn bat, den Coenen wegzunehmen. „Dieses habe ich nur von Schröder gehört, dabei bin ich nicht gewesen.

„Am 9. November Abends speiste ich bei Dohmen mit Schröder, Coenen und Wiedemann zusammen. Coenen sprach heiter; aſs aber wenig.

„Ich aſs, wie ich mich bestimmt zu erinnern glaube, Rehbraten und Salat; eben so gewiſs entsinne ich mich, daſs Coenen Salat gegessen, wahrscheinlich auch Rehbraten, was ich aber nicht mehr gewiſs weiſs; ob auch junge Hahnen gegessen worden, erinnere ich mich nicht mehr. Ungefähr um halb zehn Uhr ging ich mit Wiedemann weg, zuerst in Merzenichs Kaffehaus, wo wir ein Glas Punsch tranken; dann in das Hertelerische Bordell in der Lungengasse, wo wir bis am Morgen blieben.

„Als Schröder nach Crefeld reiste, um Coenen aufzusuchen, begleitete ich ihn, blieb aber in Neuſs zurück. Am folgenden Tag, als am Dienstag, brachte mir Morgens, Hanf von Crefeld ein Pferd, worauf ich wegritt. In Dormagen traf ich Schröder, und reiste mit ihm weiter nach Cöln.

„Ich muſs noch bemerken, daſs ich, als Schröder mich am Sonntag (10 Nov.) fragte: »Ob ich Coenen nicht gesehen?« besorgt ward, weil ich Coenen sehr liebte, und daſs ich an allen Thoren nachfragte, ob man ihn nicht gesehen habe?"

Präs. Ob Zeuge in Hamachers Hause gewesen? Zeuge. Ja.

Pr. Wann? Z. Darauf kann ich mich nicht genau mehr besinnen.

Pr. Ob Zeuge damals dem Angeklagten Geld bezahlt habe? Z. Ja.

Pr. Der Angeklagte behaupte, von dem Zeugen neun und zwanzig Fünffrankenstücke auf Abschlag für angekaufte Fässer erhalten zu haben?

Z. Ich erinnere mich dessen noch.

Pr. Ob jemand gegenwärtig gewesen?

Z. Darauf besinne ich mich nicht mehr, ich glaube aber es war niemand da.

Pr. Der Angeklagte habe behauptet: Zeuge hätte ihm am Montag Morgens, (11. Nov.) jene 29 Fünffrankenstücke bezahlt? Z. Dies kann wohl seyn.

Pr. Hamacher, wann und von wem habt Ihr die erste Nachricht von Coenens Verschwinden erhalten?

Angekl. Von Herrn Elfes. Er kam an dem Abend, wo er mir am Morgen das Geld bezahlt hatte, gegen 11 Uhr, betrunken an mein Haus, klopfte auf das Fenster, und sagte mir, dafs Coenen weg wäre.

Z. Dies ist um deswillen offenbar unwahr, weil ich an jenem Abend, und selbst noch früh am Morgen zu Neufs war.

A. So wahr Gott, Gott ist, es ist aber doch so, wie ich sage.

Pr. Zeuge habe anzugeben, was in den letzten Tagen vor Coenens Verschwinden, nämlich vom 31. Oktober an, vorgefallen?

Z. Ich war am 31. Oktober mit Coenen von Crefeld zu Cöln angekommen. Wir gingen Abends in das Weinhaus bei Schumacher, welcher Frauenzimmer hielt. Dort besprach sich Coenen mit einer Italienerinn, die er damals zum erstenmale sah; er ging jedoch nicht mit ihr auf ihr Zimmer, und wir blieben im Ganzen ungefähr eine halbe Stunde da. Coenen gab ihr, wenn ich mich recht erinnere, beim Weggehen, einen Kronenthaler. Dann gingen wir noch in die Schenken bei Merzenich und Schlösser, aber in kein solches Haus mehr, wie das Schumachersche. Auch war dies das einzigemal, dafs ich mit Coenen bei Schumacher gewesen.

„Am 8. November, als am Freitag, spielte Coenen im Dohmenschen Hause mit einem gewissen Brink Schach. Als die Parthie aus war, besprach sich Coenen mit mir, erzählte mir, dafs Fonk ihm früherhin angeboten, sein Associé zu werden, welches er aber ausgeschlagen habe; das Geschäft gleiche sich nun gütlich aus; Fonk setze 8000 Rthlr dem gemeinschaftlichen Gewinn zu; am folgenden Tage solle die Sache schriftlich aufgesetzt werden.

Pr. Kam Coenen in der Regel, früh oder spät am Abend nach Hause?

Z. Niemals spät; er schonte seine Zeit sehr, und war gewöhnlich vor zehn Uhr zu Hause.

Pr. Ob Zeuge Soldat gewesen?

Z. Obgleich ich früher reformirt gewesen, ward ich im Jahr 1817 doch herangezogen; es ist möglich, dafs dies absichtlich gegen mich betrieben worden,

um mich in meiner Abwesenheit, wegen Coenens Verschwinden verdächtig zu machen.

Die, gegen ein Uhr ausgesetzte, und um halb vier Uhr wieder begonnene Sitzung ward gegen 7 Uhr Abends abgebrochen. *)

Fünfte Sitzung vom 13. Oktober.

Der Geschworne von Balthasar läſst sich krank melden.

Der Oberprokurator trägt, da diese Angabe nicht bescheinigt sey, darauf an, den Gesundheits-Zustand des Geschwornen legal untersuchen zu lassen.

Der Gerichtshof ertheilt dem Arzte Dokt. Burkard den Auftrag hiezu, und vertagt sich auf Nachmittags 3 Uhr.

Dokt. Burkard referirt, daſs eine heftige Migraine, an welcher Herr von Balthasar von Zeit zu Zeit leide, ihm jetzt jede Geistes-Anstrengung unmöglich mache.

Herr von Balthasar wird von der Liste gestrichen, und durch den ersten der Supplementar-Geschwornen, Hr. Peter Aloys Ames, Eigenthümer zu Wehlen, ersetzt.

Der Zeuge Elfes ward wieder vorgerufen, und ihm wurden vom Präsidenten folgende Fragen des Vertheidigers Aldenhoven vorgelegt.

Präsident. Bei welchen Kaufleuten in Brabant, von dem, zwischen Fonk und Schröder gemeinschaftlichen Brandwein abgesetzt worden?

Zeuge. Bei J. Van Hehlen in Brüssel; der übrigen entsinne ich mich nicht mehr. Ich gab die Fakturen nicht ab; sondern dieselben wurden von dem Fonkschen Comptoir abgesandt.

Pr. Ob der Verkauf doppelt, sowohl bei Schröder, als bei Fonk, notirt worden? Z. Da Schröder nur die Fabrikation, Fonk aber den Absatz besorgte, so wurden die Commissionen nur an Fonk mitgetheilt.

Pr. Es sey auffallend, daſs Zeuge die Häuser nicht kenne, an welche er die Brandweine abgesetzt, deren Verkaufspreise er Schrödern geringer angegeben haben wolle? Z. Es ist schon beinahe 7 Jahre her.

Verth. Aldnhoven. Noch nicht sechs. — Wenn Zeuge die Preise angeben könne, werde er sich auch der Häuser erinnern.

*) Es sind einige Druckfehler in den ersten Bogen eingeschlichen, welche wir unverzüglich berichtigen zu müssen glauben. Nämlich: Seite 40 Zeile 7 Montag den 15. Nov. statt 11. Nov.
Seite 47 vorletzte Zeile Cöln statt Crefeld.

Pr. Ob Zeuge die Preise noch angeben könne? Z. Nein.

Verth. A. Zeuge habe ja gestern die Preise bestimmt angegeben?

Z. Nicht bestimmt, nur beiläufig, wie ich mich solcher zu erinnern glaubte.

Verth. A. Da nach Zeugens Angabe, die Kommissionen nur bei Hrn. Fonk notirt, und die Fakturen aus dessen Comptoir in Cöln abgegangen, wie denn Zeuge dem Schröder geringere Verkaufspreise habe angeben können? Z. Ich gab sie Schrödern mündlich so an, und zwar auf Fonks Geheifs: später aber unterrichtete ich Schröder von den wahren Preisen und dem eigentlichen Verhalt dieser Sache, wodurch er offenbar benachtheiligt wurde.

Verth. A. In welchem Zimmer Zeuge mit Coenen im Schumacherschen Hause gewesen? Z. Das kann ich nicht mehr sagen.

Verth. A. Ob oben oder unten? Z. Ich glaube: oben.

Verth. A. Ob er mit Coenen allein da gewesen, oder mit noch mehrerer Gesellschaft? Z. Mit Coenen allein.

Der Zeuge Elfes mufs abtreten.

Zwei und zwanzigster Zeuge. Friedrich Wiedemann, Kaufmann zu Cöln.

Bei Aufrufung dieses Zeugen bemerkt die Staatsbehörde, dafs derselbe noch nicht eingetroffen sey.

Verth. A. äussert dagegen, dafs der Zeuge wahrscheinlich nicht kommen werde, und liest einen Artikel aus der Cölnischen Zeitung vom 4. October 1820 vor, worin Wiedemann von einem Committenten aufgefordert wird, Etwas von sich hören zu lassen.

Die Aussagen des Zeugen Wiedemann werden verlesen, welche im Wesentlichen Folgendes enthalten:

„Zeuge habe W. Coenen kaum oberflächlich gekannt, ihn nur bei Dohmen getroffen."

„Am Abend des 9. Novemb. habe er mit Coenen, Schröder und Elfes bei Dohmen zu Nacht gespeist; Coenen habe über Mangel an Appetit, wegen gehabten Aergers, geklagt, und etwas Salat gegessen, ob noch etwas Anderes, erinnere sich Zeuge nicht. Coenen habe geäussert, sein verdriefsliches Geschäft werde sich morgen endigen, indem Fonk tausend Carolins zur Gewinnsumme zusetze. — Vor dem Essen habe Hahnenbein einmal ins besondere, am Fenster mit Coenen gesprochen."

„Nach dem Essen habe Zeuge mit Elfes bei Merzenich ein Glas Punsch getrunken, und sich ungefähr eine halbe Stunde dort verweilt. Alsdann seyen sie beide in die Lungengasse in ein Bordell gegangen, und dort bis um 7 Uhr Morgens geblieben. Ein Dritter sey dort nicht in ihrer Gesellschaft gewesen.— Am Morgen wären sie bei Merzenich eingekehrt; hätten vernommen, dafs Schröder den Elfes aufgesucht, und seyen nun in ihr Quartier bei Dohmen zurückgekehrt, wo sie erfahren, dafs Coenen nicht nach Hause gekommen, den Zeuge hierauf, mit Elfes, allenthalben aufgesucht habe."

Drei und zwanzigster folgt, aus Ursachen später.

Vier und zwanzigster Zeuge. Johann Wilhelm Brinck, Kaufmann zu Gladbach, Kanton Viersen.

„Ich hatte Wilh. Coenen schon früher gekannt, und traf denselben am 7. November 1816, zu Cöln im Dohmenschen Gasthofe. Wir spielten eine Parthie Schach. Nach deren Beendigung kamen zwei Herren herein, mit denen Coenen wegging. Ehe dieselben kamen, fragte mich Coenen: „Ob ich am folgenden Abend (Freitag), mit ihm in ein Kafe - oder Weinhaus gehen wollte, wo eine Italiänerinn, ein sehr schönes Mädchen, sey?"

Präsident. Ob Coenen dem Zeugen sonst Nichts über dieses Mädchen gesagt habe? Z. Er war in sie verliebt.

Pr. Ob Coenen dem Zeugen nicht noch andere Partikularitäten von der Italiänerinn erzählt? Zeuge bleibt lange Zeit die Antwort schuldig. Erst nach mehrmahls wiederhohlter, sehr ernstlichen Aufforderung des Präsidenten, erzählte er, mit vielem Zaudern Folgendes:

Z. Ich erinnere mich, dafs Coenen mir sagte, das Mädchen sey bis zur Raserei in ihn verliebt, und habe ihn einstmal in die Schulter gebissen. (Gelächter).

Pr. Ich denke, der Gegenstand sey zu ernsthaft, als dafs sich das Publikum erlauben sollte, zu lachen. (Tiefe Stille).

Pr. Ob Coenen dem Zeugen nicht davon gesprochen, dafs die Italiänerinn sehr eifersüchtig seye? Z. Ja, das sagte er.

Pr. Ob Coenen nicht geäussert: dafs sie ihm von einem Bruder gesprochen? Z. Ja.

Pr. Nachdem der Präsident dem Zeugen bemerkt, dafs er sehr Unrecht habe, sich alle Umstände erst abfragen zu lassen, fragt er weiter: Ob Coenen dem Zeugen nicht gesagt, was die Italiänerinn thun wolle, wenn er ihr untreu würde?

Z. Sie habe ihm gedroht, ihr Bruder hätte einen Dolch, Coenen möge sich in Acht nehmen, es sey in Italien grade so Mode, wie in Spanien. Zeuge entschuldigt das Zaudern in seinen Aussagen, mit schwachem Gedächtnisse.

Oberprok. Ob Zeuge damals auch den Kaufm. Büschgens, in Cöln gesehen und gesprochen. Z. Ich habe ihn damals bei Dohmen gesehen.

Ob Zeuge den Kox von Deutz kenne, und etwas über dessen Moralität sagen könne? Z. Ich kenne den Cox oberflächlich, weiſs aber über sein moralisches Betragen keine Auskunft zu geben.

* * *

Auf Anstehen des Vertheidigers Leibfried, werden nun die frühern Verhöre des verstorbenen Zeugen Hahnenbein, verlesen.

Drei und zwanzigster Zeuge. Johann Joseph Hahnenbein, Buchhalter zu Cöln.

Der Inhalt der verschiedenen Verhöre Hahnenbeins ist im Wesentlichen Folgender:

„Zeuge habe Wilh. Coenen zuletzt am 9. Novemb., Abends gegen halb eilf Uhr gesehen: er habe, als er nach Dohmens Haus gekommen, Coenen mit Schröder, Elfes und Wiedemann, beim Abendessen gefunden. Als er aufgebrochen, hätten ihn Schröder und Coenen an die Hausthüre begleitet. Coenen, hätte schon vorher seinen Hut mitgenommen, und sich an der Hausthüre erboten, Zeugen noch ein Stück Wegs zu begleiten, und sey mit ihm bis in die Mitte des Altenmarktes gegangen; dort habe er sich herum gedreht, woraus Zeuge vermuthet, daſs Coenen nach der Mühlengasse zurückgekehrt sey. Auf dem Altenmarkte hätten Weiber bei ihrem Kappes (Kohl) gesessen, den sie bewachten; Mägde seyen noch am Putzen gewesen, Rufen oder Schreien habe Zeuge nicht gehört.“

„Coenen sey von Schröder zur Untersuchung des, zwischen diesem und Fonk gemeinschaftlichen Branndwein-Geschäftes nach Cöln geschickt worden; alle Tage zu Fonk gekommen, und habe mit ihm allein, oben in einem Kabinette, gearbeitet.»

«Kaum sey am Morgen des 6. Novembers, Coenen gegen zwölf Uhr weggegangen, als Fonk mit sichtbarer Bestürzung in's Comptoir gekommen, zu schrei-

ben angefangen, aufgestanden, wieder fortgeschrieben und abermals hastig wieder aufgestanden. Dann habe Fonk den Lehrling Imhoff beauftragt, einen Expressen, nach Neufs zu bestellen; gleich darauf aber, habe er seinen Entschlufs geändert, und Imhoff befohlen ihm ein Pferd zu miethen, welches um 1 Uhr Nachmittags präzis, an seinem Hause seyn müfse.«

«Als Imhoff weggewesen, habe Fonk dem Zeugen gesagt: „Coenen hätte von ihm die Offenlegung des Haupt-Buchs verlangt, welche er ihm aber verweigert.“ Er Zeuge, habe hierauf bemerkt, dafs er an seiner (Fonks) Stelle, das Haupt-Buch sogleich aufgelegt haben würde.»

«Fonk habe nun gesagt: „Er wolle zu Koch nach Neufs reiten; Fonk sey damals ganz verwirrt gewesen; habe das Haupt-Buch genommen, und die darinn Fol. 12 und 13 befindliche Branntwein-Rechnung herausreissen wollen, worüber Zeuge ihm geäussert: dafs die fortlaufende Paginirung des Buchs dies gleich merken lassen würde.“ Fonk habe erwiedert: „Dafs sich leicht andere Blätter auf die Stelle der herausgerissenen in der erforderlichen Zahl in das Buch würden einkleben lassen.«

«Ferner habe Fonk ihm, Zeugen, den Auftrag gegeben, ein neues Journal-Buch gleich fertigen zu lassen, worinn das alle abgeschrieben werden sollte; dies müfse dem ächten ganz gleich, doch nicht so dick gemacht werden. Zeuge habe auch, weil Fonk darauf bestanden, den Buchbinder Heyden deshalb rufen lassen, welcher aber erst am folgenden Morgen gekommen, und das Maafs nach dem alten Journal genommen habe; der Buchbinder hätte jedoch, so viel Zeuge wisse, das Buch nicht geliefert.»

«Fonk habe Zeugen auch einen Brief an Coenen gegeben, den er demselben, wenn er am andern Morgen käme, einhändigen möchte. In diesem Briefe habe gestanden, (wie Coenen dem Zeuge gesagt): „Dafs er, Fonk nach Neufs, vielleicht nach Crefeld verreiset sey, weshalb die Arbeit einstweilen eingestellt werden müfse. — Um 1 Uhr sey Fonk weggeritten.»

»Am 8 Novemb. wäre Schröder zu Cöln angekommen. Am folgenden Morgen habe derselbe ihm Zeugen erzählt, dafs Koch bei ihm zu Crefeld gewesen, und ihm Vorschläge zur Güte gemacht; er sich aber auf Nichts eingelassen; auch, dafs er Fonk bei Koch in Neufs unvermuthet getroffen, und einigen Wortwechsel mit ihm gehabt hätte.»

«Am diesem Tage (9. Nov.) sey Fonk von seiner Reise zurückgekehrt, und habe sich sogleich bei ihm, Zeugen, erkündigt: „Ob Schröder freundschaft-

lich gesinnt sey?" Als Zeuge geäussert dafs Schroder zu einer Annäherung nicht ungeneigt scheine, habe ihn Fonk ersucht, bei Schröder anzufragen: „Ob er, Schröder, zu ihm Fonk kommen wolle, oder ob er Fonk zu ihm, Schröder, gehen sollte.»

«Schröder habe sich geweigert, zu Fonk zu gehen; aber Coenen ersucht, dem Fonk vorzustellen, dafs dem gemeinschaftlichen Gewinn noch 10,000 Rthlr. zugesetzt werden müfsten. Coenen sey mit Zeugen weggegangen, und zwischen Fonk und Coenen eine Konferenz auf jenen Nachmittag verabredet worden. Fonk habe Zeugen Nachmittags zu Schröder geschickt, und ihn ersuchen lassen, einen Ort zur Konferenz zu bestimmen. Als er Zeuge mit Fonk in den, zur Zusammenkunft bestimmten Berlipschen Hof gekommen, sey Schröder mit Coenen schon da gewesen; da man aber kein besonderes Zimmer hätte haben können, so seyen sie alle viere nach Fonks Hause gegangen, wo die Konferenz von 5 bis gegen 8 Uhr gedauert habe.

»Schröder hätte behauptet: »Er erkenne die von Fonk aufgestellte Verkaufrechnung nicht als richtig an, indem sie, nach seiner Ansicht 10,000 Rthlr mehr auswerfen müsse; Fonk aber dabei beharrt, dafs die Rechnung richtig sey, und von Coenen ja nachgesehen worden.« Hierauf habe Coenen erwiedert: »Er hätte nur das Credit, nicht aber das Debet der Rechnung nachgesehen, und die Einsicht des Hauptbuchs sey ihm verweigert worden.«

„Als Fonk einen Vorschlag zur Güte verlangt, habe Schröder den geforderten Gewinnzusatz auf 8000 Rthlr vermindert, welches Fonk eingegangen, wogegen aber Schröder sich zu nicht unbedeutenden Gegenleistungen verstanden hätte. Man sey über die Ausgleichung der Streitpunkte, rücksichtlich des Betrags der gemeinschaftlichen Gewinn-Summe, noch nicht einig gewesen und die Sache bis auf den andern Tag zum definitiven Abschlusse ausgesetzt worden.

„Am Sonntag den 10. November sey Zeuge Morgens vor sieben Uhr in die Kirche zu St. Martin gegangen; Abends zuvor habe er sich, nachdem er sich von Coenen getrennt, und nach Hause gekommen, gleich zu Bette gelegt. Bei seiner Nachausekunft aus der Kirche habe ihm die Magd von Schröder, der indessen da gewesen, ausgerichtet, dafs er doch zu ihm kommen möge. Als er sich bei Schröder in Dohmens Hause eingestellt, hätte ihm derselbe gesagt, dafs Coenen ausgeblieben und nicht zu finden sey, sich auch erkundigt: »Wie weit am gestrigen Abend Coenen mit ihm gegangen sey?« worauf Zeuge

erwiedert: »Bis in die Mitte des Altenmarkts.« Dann habe Schröder, weil die Stunde der Konferenz da gewesen, Zeugen ersucht, zu Fonk zu gehen, und ihm zu sagen, dafs Coenen nicht zu finden seye. Als Zeuge sich dieses Auftrags entledigt, wäre Fonk bei der Nachricht ganz kalt geblieben, und habe selbst in den drei folgenden Tagen nicht davon gesprochen.

„Am nämlichen Tage, Nachmittags gegen 5 Uhr, wäre Fonk in Zeugens Haus gekommen, und habe ihn, als er nicht da gewesen, zu sich bestellen lassen, wo er den Wunsch geäussert, Schröder zu sprechen. Er sey nun mit Fonk, bis beinahe an die Mühlengasse gegangen, wo Fonk zurückgeblieben. Zeuge habe Schrödern beredet, sich mit ihm zu Fonk, in sein Zeugens Haus zu begeben. Auf dem Altenmarkt hätten sie Fonk getroffen, und seyen alle drei zusammen in Zeugens Haus gegangen, wo er Fonk mit Schröder in einem Zimmer allein gelassen habe."

„Als sich bald nachher im Publikum, wegen Coenens Verschwinden Verdacht gegen Fonk verbreitet, und Zeuge mit ihm davon gesprochen habe, Fonk ganz gleichgültig geäussert: „Man müfse die Zeit abwarten;" auch: „Coenen möge sich wohl ersäuft haben."

Auf die Frage: „Ob Zeuge, auf Fonks Geheifs, Zusätze oder Veränderungen in dessen Büchern vorgenommen habe? hatte derselbe erklärt: „Keine andere, als dafs er, auf Fonks Geheifs, im Verlaufe des Novembers, aber nach Coenens Verschwinden, einigen Ankäufern von Esprit und Branntwein, wegen Unterschied von Maafs und Rabatt, etwas gutgeschrieben habe; diese Posten seyen alle auf den 30. Junius datirt. In dem Journal wäre ein Blatt auf den 30. Junius offen gelassen gewesen, und hierauf seyen auch jene Posten eingetragen worden. Dieses Blatt wäre aus dem Grunde frei geblieben, weil Foveaux, Fonks Schwiegervater, von einem halben Jahre zum andern, auf Abschliessung von Fonks Büchern gedrungen, um einmal seinen Vermögenstand genau übersehen zu können, welches auf den 30. Junius festgesetzt gewesen, aber auch damals nicht geschehen. — Mehrere derjenigen Käufer, welche früher schon Gutschreibung wegen Abgang an Maafs, wie es Zeugen geschienen, mit Recht gefordert, hatten dieselben jetzt, und andere noch Rabatt an dem Preise selbst erhalten."

Ferner hatte Hahnenbein im Protokolle vom 19. Novemb. 1816, erklärt: „Dafs, Fonk ihm zugemuthet, in dem bestellten neuem Buche das Journal ab-

zuändern, und ihm diese Zumuthung selbst noch am vorigen Tage, (18. Nov.) wiederholt, welches Zeuge aber beharrlich abgelehnt. "

Im späterm Verhöre vom 21. Jan. 1817, hatte Zeuge diese Aussage dahin abgeändert, dafs zwischen ihm und Fonk gar nicht Rede davon gewesen, was in das bestellte neue Journal habe eingetragen werden sollen.

Die Frage: ,,Ob Zeuge glaube, dafs die von Fonk an Schröder mitgetheilte Verkaufs-Rechnung mit Fonks Büchern stimme? hatte Hahnenbein in seinem ersteren Verhöre, mit der Aeusserung bejaht; es sey indessen möglich, dafs einige Differenz Statt finde. Erst im späteren Verhöre hatte Hahnenbein die vorstehenden, und die weiter oben angeführten Mittheilungen über das Haupt-Buch und Journal gemacht, und auf Befragen hinzugefügt: Fonk habe die Branntwein-Rechnung im Buche selbst geführt; er, Hahnenbein glaube, dafs wohl eine Differenz von 18,000 Franks mehreren Gewinnes, da gewesen seyn möge.

Ueber Coenens Portefeuille hatte Zeuge ausgesagt: ,,Dasselbe sey, alt, lange gebraucht, von rother Farbe und nicht dick gewesen; es scheine daher nicht viel enthalten zu haben; Coenen hätte Solches gewöhnlich in seiner Rocktasche, vorn auf der Brust getragen.

Die Sitzung ward gegen 7 Uhr abgebrochen. *

Sechste Sitzung vom 14. October.

(Anfang 9 1/2 Uhr).

Fünf und zwanzigster Zeuge. Johann Franz Joseph Guisez, Polizeirath in Cöln. Sagte aus:

,,Am Nachmittage des Sonntags, den 10. Nov. 1816, suchte mich Schröder in meinem Hause auf, erzählte mir die Umstände von dem Verschwinden eines

*) Die Ablesung der Aussagen des verstorbenen Zeugen Schroeder ist durch ein — wegen der Entfernung des Druckorts von Trier veranlafstes Versehen in die Sitzung vom 12. Oct. (S. 57—64) eingetragen; sie sollte zwar an diesem Tage geschehen, ist aber nach dem Antrag des Kön. Oberprokurators ausgesetzt worden, und ist dann in der Sitzung vom 26. erfolgt.

Zur Erläuterung der Aussage des Zeugen Elfes (S. 65 Z. 18) ist zu bemerken, dafs Elfes selbst anfänglich, obwohl sehr unschuldig, in Verdacht gerathen war, und dafs eine Untersuchung auch gegen ihn begonnen hatte, welcher er dadurch entging, dafs er durch die Abhörung der Einwohner des Hertlerischen Hauses, und anderer Zeugen den Beweis herstellte, dafs er von dem Augenblick seiner Entfernung aus dem Dohmenschen Gasthause am 9. Nov. gegen halb zehn Uhr Abends bis zum folgenden Morgen an Orten gewesen, wo Coenen nicht war.

Zur Berichtigung der Angabe Seite 70 Zeile 9 mufs man hier bemerken, dafs am 13 October nicht das ganze Verhör des Hahnenhein, sondern nur Bruchstücke dieses Verhörs sind abgelesen worden. Das übrige wird noch folgen.

jungen Mannes, und bat mich, ihm zur Auffindung des Vermifsten, der in Cöln mit Jemanden für ihn Geschäfte gehabt, behülflich zu seyn; er wollte mir aber weder den Namen des jungen Menschen, noch den des Mannes, mit dem derselbe Geschäfte gehabt, nennen; verweigerte auch das von mir verlangte Signalement des Verschwundenen.

„Erst am Donnerstage, den 14. November Abends gegen 5 Uhr, kam Schröder wieder zu mir, erklärte: Der Vermifste sey nochn icht aufgefunden, und wünschte eine Konferenz zwischen mir, dem Polizei-Kommissär Kniffler von Bonn, den er mitgebracht habe, und einigen Crefelder Freunden. Auf meine Aeusserung, dafs es zweckmässig sey, auch den Polizei-Commissär Schöning zuzuziehen, liefs er denselben durch Elfes zu Dohmen bitten. In der dort stattgehabten Zusammenkunft erzählte mir Schröder seine Geschäffsverbindung mit Fonk, die Veranlassung zu Coenens Absendung nach Cöln, die Weigerung Fonks, sein Haupt- und Kassabuch aufzulegen, und alle übrigen auf die Sache Bezug habenden Umstände, und theilte mir die Korrespondenz Coenens mit ihm, und mit dessen Familie, mit.

„Ich liefs nun Coenens Verschwinden und Signalement öffentlich bekannt machen, und stellte gemeinschaftlich mit Schöning, an allen Thoren, in Brunnen, Kanälen, in Bordells und Gelegenheitshäusern, kurz allenthalben, wo sich einiger Verdacht darbieten konnte, Nachforschungen an, welche aber fruchtlos blieben.

„Hahnenbein, Fonks Buchhalter, eröffnete mir im Vertrauen, dafs Schröder bei dem Geschäfte sehr zu kurz komme, Fonk betrüge ihn; Foveaux habe immer auf die Beendigung des Geschäftes gedrungen, u. dgl. mehr."

„Ich setzte mit Schöning die Nachforschungen fort. Im Schumacherschen Bordell erkundigte ich mich: an welchem Tage Coenen zuletzt dort gewesen; was er daselbst gethan, und befragte besonders die sich damals in jenem Hause aufhaltende Italiänerinn, welche erklärte, dafs Coenen zweimal da gewesen, mit ihr gescherzt, sich aber nicht weiter eingelassen habe; sie bedaurte zugleich das Unglück des schönen jungen Mannes."

Zeuge erzählte nun die erste Aussage des Zeugen Kox, * welcher Coenen in der Nacht vom 9 Novemb. gesehen haben wollte, und fuhr fort:

* Siehe oben Seite 53.

„Ich nahm Hahnenbein, nach den mir von ihm gemachten vorerwähnten Eröffnungen, mit mir zu dem Hrn. Generaladvokaten von Sand. Hahnenbein erklärte, dafs Fonk ihm zugemuthet, ein neues Journal fertigen zu lassen, neun Blätter in das Hauptbuch einzukleben, und die Branntwein-Rechnung zu ändern, welche Zumuthung er, Hahnenbein aber zurückgewiesen."

„Ich gestehe, dafs jene Aeusserungen Hahnenbeins, in Verbindung mit allen übrigen Verhältnissen, mir einen starken Verdacht gegen Fonk erweckten. Die sich im Publikum erhobene Stimme gegen ihn, veranlafste Fonks heimliche Beobachtung durch die Polizei."

„Am 22. November, Nachmittags gegen vier Uhr, kam Fonk ganz unvermuthet zu mir in mein Schreibzimmer, wo ich mich allein befand. Ich hatte ihn, so viel ich mich entsinne, zuvor nie gesehen; nachdem er sich als Fonk angekündigt, fragte ich: „Was führt sie denn zu mir?" Er schien ziemlich verwirrt, und erwiederte: „Ich komme nicht zu Ihnen als Beamter, sondern als Freund der Familie meines Schwiegervaters. Ich wollte gerne hören, wie weit man mit den Nachforschungen über den vermifsten Coenen gekommen ist, und Ihnen zugleich einige Aufschlüsse über meine Geschäfts-Verhältnisse mit demselben geben. — Ich bemerkte ihm: „Er möge mich damit verschonen, die Sache sey bereits in den Händen der gerichtlichen Behörde, und gehe die Polizei nichts mehr an." Als Fonk aber auf seinem Wunsche bestand, ersuchte ich ihn, Platz zu nehmen. Nun erzählte er:

„Er habe das Liqueur-Geschäft veranlaft, und sey mit Schröder in grofsem Vorschufs. Als er denselben mehrmahls auf Rechnung gefordert, habe Schröder endlich auf seine, Fonks, letzte drohende Aufforderung, ihm ein paar junge Laffen, Coenen und Elfes, geschickt; letztern habe er gleich abgewiesen, Coenen aber sey da geblieben, um die Lage des Geschäfts zu untersuchen. Er, Fonk, habe nicht nöthig gehabt, sich mit so einem frechen Buben einzulassen; es thue ihm noch leid, dafs er ihn nicht gleich abgewiesen. Ich bemerkte hierauf: Coenen sey ja doch mit Vollmacht von Schröder versehen gewesen, und habe also, wie Schröder selbst, respektirt werden müfsen, welches Fonk auch einräumte."

Fonk fuhr fort: nachdem er dem Coenen die Prima-Nota's und die darauf Bezug habende Korrespondenz bereits vorgelegt, hätte dieser Mensch ihn fürchterlich chikanirt, und es sey dem jungen Laffen eingefallen, die Auflegung der Bücher mit einer unverschämten Kühnheit zu verlangen, welche er Fonk verweigert habe, da er sich dazu nicht schuldig erachtet."

„Fonk gerieth während dieser Erzählung in heftigen Zorn, rekolligirte sich jedoch wieder, und sagte mit einem sonderbaren Lächeln: „Da hätte ich mich beinah geärgert.“

Er fuhr in seinen Bemerkungen über das fragliche Geschäfts-Verhältniſs fort, und äusserte dabei: „Coenen habe es darauf angelegt, auf seine, Fonks, Kosten groſs thun, um sich bei seinem Prinzipalen Verdienste zu sammeln, welcher eben so wie sein Commis Coenen, ein Lump sey; Schröder würde, ohne sein, Fonks, Geld, ein Bettler seyn.“ Bei dieser Aeuserung gerieth Fonk von neuem in Zorn; sammelte sich jedoch abermals, und bemerkte auch jetzt, mit dem frühern Lächeln: „Da hätte ich mich beinah wieder geärgert.“

„Auf meine Bemerkung, wie es doch nicht einzusehen, warum er, Fonk, die Auflegung der Bücher verweigert? griff Fonk in die Tasche, las mir einen Artikel aus dem Handlungs-Gesetzbuch vor, welchem zufolge er kein Hauptbuch zu führen nöthig habe, und äusserte dabei: „Daſs er sein Hauptbuch eher verbrennen, als es dem Coenen vorlegen wollen.“

„Hierauf fragte Fonk wiederholt: wie weit man mit den Nachforschungen über Coenen gekommen sey.“ Ich erwiederte: „Ich wisse es nicht, da die Sache bereits in den Händen der gerichtlichen Behörde wäre.“ Fonk fragte: „Wer ich glaube, der Schuld an Coenens Verschwinden sey?“ „Ich äusserte, daſs ein, durch alle Klassen verbreitetes Gerücht ihn bezeichne, und dieses, wenn er unschuldig, ein groſses Unglück für ihn sey.“

Fonk fragte: »Rathen Sie mir, was soll ich nun thun?« — Ich antwortete: »Erachten Sie selbst, wie es möglich ist, bei einem solchen Gerüchte, einem Manne zu rathen, der im Publikum einer so schrecklichen That bezüchtigt wird?« Fonk erwiederte, nachdem er während jener Antwort mit stets niedergeschlagenen Augen da gesessen, mit einem Achselzucken: »Er begreife nicht: wie man auf solche Gedanken habe kommen können?« Dabei stand er auf. Ich bemerkte ihm nun: ganz Crefeld und die Umgegend sey wegen Coenen in der tiefsten Trauer, indem derselbe ein äusserst edler und liebenswürdiger junger Mann gewesen. Fonk stimmte, jedoch ziemlich verwirrt, in dieses Lob ein. Dann fragte er: »Also, Sie wollen mir nicht rathen?« — Ich versetzte: «Wenn mich die Welt einer solchen That bezüchtigte, würde ich mich in die Arme der Gerechtigkeit werfen« Fonk äusserte darauf: «Warum bin ich denn hieher gekommen?«; dabei schlug er den Hut auf den Kopf, und ging zur Thüre hinaus.

«Nach Coenens Verschwinden im Dezember 1816, war vom Rhein zu Düsseldorf ein Leichnam angespült worden, den man anfänglich für jenen des unglücklichen Coenen hielt; die Gröfse war genau übereinstimmend, auch, hatte das, freilich nicht viel mehr kenntliche Gesicht der, vom Wasser sehr aufgetriebenen Leiche einige Aehnlichkeit mit dem herbeigebrachten, in Wachs bossirten Portrait des Wilhelm Coenen, so dafs allmählig selbst dessen Bruder den Leichnam für jenen des Verunglückten zu halten begonnen, obgleich ein auffallendes Merkmal, nämlich Ohrlöcher, welche Coenen nicht gehabt, gegründete Zweifel erregten. Während man nun zu Düsseldorf sich mit der Untersuchung über die Identität beschäftigte, traf dort ein Bote mit der Nachricht ein, dafs man bei Friemersheim den eigentlichen Leichnam des W. Coenen gefunden. Auf Verfügung des Herrn Präsidenten Sethe begaben sich der Instruktionsrichter von Haupt, der Staatsprokurator Fuchsius, der Kreisphysikus Servaes und ich, von Düsseldorf nach Crefeld. In Bockum jenseits Uerdingen, trafen wir die bei Friemersheim gefundene Leiche, auf dem Transporte nach Crefeld. Hahnenbein, der nach Düsseldorf geladen worden, und den dort gefundenen Leichnam zu recognosciren, hatte gleich erklärt, dafs derselbe jener des W. Coenen nicht seye. Er hatte uns auch nach Crefeld begleitet, die zweite Leiche sogleich anerkannt, und war bei deren Anblick ganz unbefangen geblieben.

Nach der Besichtigung der Leiche zu Crefeld, trug ich, als man zur Obduktion schreiten wollte, darauf an, solche auszusetzen, weil ich erst in Cöln anfragen wollte. Nach eingetroffener Entscheidung wurde die Obduktion vorgenommen.

»Kox von Deutz hatte geäussert, Coenen in der Nacht vom 9—10 November, spät auf dem Heumarkt getroffen zu haben. Die Nachforschungen ergaben, dafs dieses falsch war, und dafs Kox nach den Postlisten nicht, wie er angegeben, am 9ten, sondern am 2ten November mit dem Postwagen von Neufs gekommen war.«

Der Zeuge Kox wird vorgerufen.

Präs. Wem Zeuge zuerst gesagt, dafs er Coenen gesehen?

Z. Ich sagte dies einem gewissen Wiskott.

Pr. Wer ihn zuerst auf seinen Irrthum aufmerksam gemacht?

Z. Hunzinger aus Crefeld, der es übernahm, die Polizei davon zu benachrichtigen. — Kox tritt ab. Der Zeuge Guisez fährt fort:

»Bei der verdoppelten polizeilichen Aufmerksamkeit auf alle Verdächtige, ergab sich, daſs Fonks Kiefer Hamacher, ein Mensch, von dessen moralischen Charakter nicht viel Gutes gesagt wurde, und der den Detail-Debit der Liqueure und Esprits für Fonk gehabt, seit Coenens Verschwinden besser als sonst lebe, ein Schwein geschlachtet, Weinhäuser besuche, und dort viel ausgebe.

»Ich fand mich dadurch veranlaſst eines Abends mit Schöning in die Schenke zum Kümpchen, welche Hamacher oft besuchte, zu gehen, um denselben zu beobachten. Als wir eintraten, sahen wir ihn an einem Tische, zur Seite eines gewissen Hilgers, sitzen, und nahmen an einem andern, davon entfernten Tische Platz. Hamacher und Hilgers sprachen sich von Zeit zu Zeit wechselseitig ins Ohr. Schöning sagte mir nun: »Ich wette, Hamacher kömmt zu mir, er drängt sich seit einiger Zeit immer an mich.« Hamacher kam wirklich, und sprach zu Schöning ins Ohr, und bald darauf noch ein Zweitesmal.

„Hilgers äusserte: »Coenens Verschwinden mache viel Aufsehen in Coblenz; man sage, Fonks Kiefer habe ihn erschlagen.« Hierauf äusserte Hamacher: »Der bin ich.« Es ward von einem Bandmesser gesprochen, was aber, weiſs ich nicht mehr.

„Als Hamacher aufbrechen wollte, sagte Leven: »Schafft Euch noch was an;« da Hamacher keine Lust zeigte, und ihm Leven ein Glas von seinem Wein einschenken wollte, forderte Hamacher von dem Wirthe Flohr noch eine Flasche, mit der Aeusserung: »Der Fonk muſs doch Alles bezahlen!«

»Ich muſs noch bemerken, daſs sich während den Reden des Hilgers, Hamachers Physiognomie veränderte, daſs er sich entfärbte, sein Gesicht ganz länglicht, und seine Nase immer spitzer wurde.

Pr. Hamacher, ist Euch das, was Zeuge erzählt, noch erinnerlich?

A. Ich saſs an jenem Abend, im Kümpchen, nicht von Hrn. Guisez und Hrn. Schöning entfernt; sondern zwischen beiden, an dem nämlichen Tische, wohin sie mich gerufen hatten.

Z. Ich erkläre, auf meinen Eid, diese Behauptung Hamachers für unwahr.

Angekl. Es ist auch nicht wahr, daſs mein Gesicht lang und meine Nase immer spitzer geworden ist; ich wüſste nicht warum? Eben so wenig, als daſs dies jetzt geschehen sollte.

Präs. Wer von einem Bandmesser gesprochen? Ang. Das weiſs ich nicht.

Präs. Ob Hilgers von dem Faſsbinder des Fonk geredet? A. Es ist möglich.

Pr. Warum Angeklagter aufgetreten? *A.* Warum nicht? da ich mich frei wufste.

Pr. Ob Angeklagter sich noch eine Flasche Wein habe geben lassen?

A. Ich glaube nicht.

Pr. Ob Angeklagter geäussert: Fonk müsse alles bezahlen? *A.* Ich schwöre, dafs das nicht wahr ist. Was das Schwein angeht, das konnte ich erst nach Neujahr schlachten, weil ich vor Neujahr nicht Geld genug dazu hatte.

Pr. Ob es wahr, dafs Angeklagter nach Coenens Verschwinden in den Wirthshäusern viel verzehrte? *A.* Nur bei Flohr 27 auch wohl 36 Stüber an einem Abend, und nur am Sonntage, nie an Werktagen.

Pr. Zeuge bestehen Sie bei Ihrem Eid darauf, dafs Hamacher die zweite Flasche habe kommen lassen, und dabei die von Ihnen erwähnten Worte geäussert? Z. Ja, bei meinem Eid.

A. Ich will zu Gott und dem h. Evangelium schwören, dafs es nicht wahr ist.

Pr. Ob Zeuge dem Hamacher damals Abends im Kumpchen gesagt, den andern Tag zu ihm zu kommen? Z. Nein, Hamacher begegnete mir mit seiner Frau in der Klöckergasse, als ich zu Schöning ging; damals sagte ich ihm, dafs er einmal zu mir hommen möge.

A. Ich war damals auf dem Wege zu Ihnen, weil Sie mich im Kümpchen, am Abend zuvor, bestellt hatten. Es ist gewifs wahr, dafs mich Hr. Schöning dort angeredet, und mich gefragt hat: Ob ich nichts von Coenen wüfste? Was ich zu Hrn. Schöning gesagt, weifs ich nicht mehr.

Pr. Hamacher, habt Ihr vor Eurer Arretirung im Kümpchen, den Hilgers an einem frühern Abend dort gesehen? *A.* Ich habe ihn zuvor nicht gekannt und weifs es nicht.

Zeuge bemerkt hierauf, dafs dieses unwahr seye, weil Hilgers und Hamacher, wie er schon ausgesagt, sich an dem fraglichen Abend in's Ohr gesprochen.

Verth. A. Ob Zeuge jenen Hilgers früher gekannt?

Z. Ich habe ihn, ehe ich ihn im Kümpchen gesehen, ein Einzigesmal in Schönings Hause zufällig angetroffen. Schöning fragte ihn: „Was ihn hieher führe?» Hilgers erwiederte: «Er wolle sehen, ob er die, auf die Entdeckung von Coenens Mörder gesetzten 3000 Franken verdienen könne.» Ob und was er weiter mit Schöning gesprochen, weifs ich nicht, da ich nach jener Aeusserung des Hilgers weggieng.

Zeuge erzählt noch nachträglich zu seiner Unterhaltung mit Fonk, vom 22 November: «Es falle ihm ein, dafs Fonk damals auch von Coenen ge-

sagt: «Er habe sich so über den Kerl geärgert, dafs er ihn hätte die Treppe herunterwerfen mögen.»

Verth. *A*. Bemerkt dafs dieser Zusatz in Zeugens früherer Aussage nicht enthalten, und fragt: welche nun die richtige sey?

Z. «Da ich hier vor dem Assisenhofe erscheinen sollte, strengte ich mein Gedächtnifs an, um mir alle Umstände jener Unterredung mit Fonk ganz zu vergegenwärtigen, wo mir dann jene Aeusserung Fonks noch einfiel.»

Der Präsident läfs jenen Zusatz des Zeugen protokolliren.

Pr. Ob Zeuge im Schumacherschen Hause Erkündigungen über eine Italiänerinn eingezogen, weche früher dort sich aufgehalten? Z. Allerdings.

Pr. Ob ihm über die Italiänerinn eine Note von Foveaux zugestellt worden?

Z. Nicht von ihm selbst, sondern vom Hrn. Polizeipräsidenten Struensee. Die Note, worin der Tag der Ankunft der fraglichen Italiänerinn mit einem Passe von München, und ihrer Abreise von Cöln nach Coblenz verzeichnet ist, wird dem Zeugen vorgelegt. Er kennt die Hand nicht, erklärt aber, dafs es die von ihm bezeichnete Note, und dafs ihr Inhalt wahrscheinlich aus den Pafsregistern gezogen sey, welche Zeugens Secretair Werner, geführt habe.

Zeuge sagt nun über seine Nachforschungen im Schumacherschen Hause folgendes aus: ,,Die Mittheilung des Hunzinger, Schwager des Coenen, an Schöning, über Coenens Besuche im Schumachschen Hause, hatte zu Nachforschungen daselbst veranlafst. Dort erfuhr ich, dafs Coenen an einem Sonntage, den 3. Novemb. mit einem Crefelder Fremden da gewesen; wo Beide anfänglich mit den anwesenden Mädchen im Allgemeinen, nachher aber Coenen sich mit der Florentinerinn insbesondere unterhalten; jedoch nicht mit ihr auf ihr Zimmer gegangen, und sich überhaupt nicht ernstlich mit ihr eingelassen habe. Die Florentinerinn lobte Coenens Gestalt, und versuchte, ihn an sich zu ziehen; hätte aber ihren Zweck nicht erreicht. Coenen hatte gegen sie geäussert: «Wenn sie keine öffentliche Dirne wäre, könnte er sich wohl in Sie verlieben.» Beim Weggehen hatte er ihr einen Laubthaler gegeben. Coenen war noch einmal mit Elfes da gewesen, hatte mit der Florentinerinn gescherzt, und mit ihr um den Tisch gewaltzt; sich aber auch diesmal nicht weiter mit ihr eingelassen. Als die Florentinerinn mir dieses erzälte, beklagte sie weinend das Schicksal des schönen, jungen Menschen. Man schilderte mir den Charakter jenes Mädchens als gut, ruhig uud friedfertig; ausser dem Hause hatte Sie

keine Bekanntschaft gehabt. — Die Untersuchung der Lokalität und Einrichtung des Schumacherschen Hauses ergab, daſs Solches sich zu Bewerksellung eines Mordes nicht füglich eigne. — Die Eheleute Schumacher und das übrige Hauspersonal erklärten, auf Befragen: «Daſs die Florentinerinn am 9ten Novemb. nicht aus dem Hause gewesen sey.»

Pr. Bemerkt dem Zeugen, daſs dieser Punkt seiner Aussage, welcher auch in einem, bei den Akten befindlichen Auszuge seines Berichtes an Hrn. von Sand, enthalten sey, im Originale desselben fehle: er läſst den Zeugen Einsicht nehmen.

Zeuge erwiedert, daſs man diesen Umstand schon früherhin gegen ihn habe benutzen wollen, um ihn eines Falsums zu bezuchtigen; sich daruber zu vertheidigen, finde er unter seiner amtlichen Würde, und bemerke nur: daſs er, als man ihm in seinem Verhöre zu Trier solches vorgehalten, sich erinnert, daſs jener Zusatz im Conzepte des Berichtes stehe; daſs er solchen aus seiner Wohnung habe holen lassen, und daſs sich jene Stelle im Conzepte wirklich vorgefunden; mithin nur eine Auslassung von Seiten des Expedienten vorliege.

Präsident erklärt: daſs jene Stelle wirklich im fraglichen Conzepte enthalten sey, läſst die Geschwornen, zu ihrer Ueberzeugung, selbst Einsicht davon nehmen, und befragt den Zeugen weiter:

Pr. Ob Zeuge sich bei Schumacher erkundigt, ob Coenen am 9. November da gewesen?

Zeuge. Die übrigen Mädchen und die Magd erklärten mit voller Gewiſsheit, daſs Coenen an dem fraglichen Abend nicht da gewesen sey.

Pr. Ob Zeugen etwas von einem Bruder der Florentinerinn bekannt, und daſs dieselbe dem Coenen mit dessen Dolch gedroht haben soll?

Z. Davon ist mir nichts bekannt.

Pr. Ob Zeuge nicht erfahren, an welchem Tage Elfes mit Coenen bei Schumacher gewesen? Z. Ich erinnere mich dessen nicht.

Vertheidiger. releviren Widersprüche in den Angaben der Tage, wo Coenen bei Schumacher gewesen.

Präsident macht in dieser Beziehung die Geschwornen, auf die Unbestimmtheit der Aussagen des Elfes und dessen Leichtsinn in seiner Deposition aufmerksam, und erinnert: daſs es hauptsächlich auf den Umstand ankomme, ob Coenen am Abend des 9. Novembers in Schumachers Hause gewesen sey?

Verth. Wer, bei dem von Zeugen angegebenen Vorfall im Kümpchen noch mehr zugegen gewesen?

Z. Ausser Schöning, mir, Leven, Hilgers und Hamacher noch mehrere Personen, deren ich mich nicht mehr entsinne, namentlich aber der Bruder des Präsidenten Lauterborn.

Verth. Ob Zeuge diesen Lauterborn früher gekannt?

Z. Nein; ich hörte von Schöning, daſs der mir bezeichnete Anwesende Lauterborn heisse, worauf ich Schöning fragte: „Bruder des Präsidenten?" welches Schöning bejahte.

Verth, Zeuge habe in seinem Berichte an von Sand gesagt: „Wir erkannten Lauterborn;" dies sey also eine offenbar falsche Angabe.

Z. Jener Bericht enthielt nur Privatnotizen an Hrn. von Sand.

Verth. Warum nicht genau in diesen Notizen?

Z. Eben, weil es nur Privatmittheilungen waren. Ausserdem ist das Wir so zu verstehen, daſs Schöning unmittelbar, und ich, durch seine Auskunft, in dem Anwesenden den Lauterborn erkannten: „überhaupt ist in jenen polizeilichen Notizen immer in der vielfachen Zahl, nämlich von mir und Schöning gesprochen.

Verth. Jene Angabe bleibe also doch immer unwahr.

Zeuge verlangt Akt über diese Behauptung.

Pr. Der Vertheidiger verwechselt unrichtig mit unwahr; es bleibt dem Zeugen immer überlassen, das Genauere anzugeben, und seine frühere Erklärungen zu modifiziren und zu berichtigen.

Zeuge bemerkte noch schlieſslich: „Er habe am 27. November 1816, der Sitzung des Handelsgerichtes zu Cöln beigewohnt, wo die, von dem Fonkschen Sachführer, Firmenich, vorgebrachte Perhorreszenz des Herrn von Sand als Arbitre, einen nachtheiligen Eindruck auf das Publikum gemacht, und den Verdacht gegen Fonk bestättigt habe.

Verth. Mit jener Behauptung einer Perhorreszenz lasse es sich aber gar nicht vereinigen, daſs Herr Firmenich, als von Sand selbst des Arbitre-Geschäftes entbunden zu seyn gewünscht, ihn um dessen Beibehaltung ersucht, wozu sich von Sand nur dann bereit erklärt habe, wenn er in einem förmlichen Schreiben Firmenichs dazu aufgefordert werde, welches auch geschehen sey.

Sechs und zwanzigster Zeuge. Friedr. Aug. Burghard, erster Kanzlist bei dem Polizei Präsidium zu Cöln, und jetzt interimistischer Aufseher im Arresthause daselbst.

Dieser Zeuge hat den, im vorstehenden Verhöre des Zeugen Guisez erwähnten, bei den Akten befindlichen Auszug abgeschrieben. Er erkennt das Conzept des Zeugen Guisez, welches den fraglichen Zusatz enthält, als jenes an, wovon er kopirt, und gibt als Merkmal die Zeichen an, welche er zu machen pflegte, wenn er bei Abschriften gestört wurde; dafs die Stelle im Auszug fehle, erklärt er für sein Versehen im Abschreiben.

Oberprok. Warum der Aufseher Fromm von seinem Posten gekommen? Z. Dies weifs ich nicht.

Oberprok. Welchen Gehülfen Zeuge habe? Z. Von Lammertz.

Oberprok. Ob Zeuge mit demselben zufrieden? Z. Ich darf nicht klagen.

Die Sitzung wurde gegen 1 Uhr abgebrochen, und um die gewöhnliche Stunde wieder fortgesetzt.

Sieben und zwanzigster Zeuge. Barth. Heinr. Jos. Franz Werner, Polizei-Kommissär zu Cöln.

Zeuge sagte aus, Herr Foveaux hat sich bei mir nach einer Italiänerinn erkundigt, welche in Schumachers Hause gewesen; wann sie angekommen, wann sie wieder abgereist und ob Coenen sie besucht habe? Ich zeigte ihm das Pafsregister, und erzählte: „Die Italiänerinn habe discursiv geäussert: die Spanierinnen seyen eifersüchtig, aber in Florenz wäre man es auch, und nähme an ungetreuen Liebhabern, mit einem Dolchstich, Rache.

Pr. Erzählte die Italiänerinn nicht, dafs sie Bekanntschaft mit einem österreichischen General gehabt habe? Z. Dies ist mir nicht mehr erinnerlich.

Pr. Hat Hr. Foveaux Ihnen einen Brief geschrieben, worin er Sie ersuchte, ihm eine Stunde zu bestimmen, wann er zu Ihnen kommen könne? Z. Ja.

Dieser Brief wird verlesen, Zeuge erkennt denselben an, und bemerkt: bei jenem Besuche habe er Hr. Foveaux, die schon erwähnte Auskunft ertheilt.

Pr. Fragte Hr. Foveaux: wie der Charakter jener Italiänerinn sey?

Z. Ja; ich erklärte ihn damals: wild.

Pr. Im Ernst oder im Scherz? Z. Nur im Allgemeinen.

Pr. Haben Sie die Sache Ihren Vorgesetzten angezeigt? Z. Nein, weil es mir nicht auffallend war.

Pr. Ob Zeuge nichts von einem Gerüchte gehört, als solle Coenen in Schumachers Hause ermordert worden seyn? Z. Erst nachher wurde dies erzählt, jedoch nur spottweise.

Acht und zwanzigster Zeuge. Phil. Ludw. Schiffler, Comptoirist zu Crefeld.

Zeuge gab über Wilhelm Coenens Persönlichkeit folgende Auskunft:

«Ich hatte, seit langer Zeit, vertrauten Umgang mit Coenen; sein Charakter war munter, aufgeräumt; seine Sittlichkeit musterhaft; seine Geschäfte betrieb er mit der gewissenhaftesten Pünktlichkeit und strenger Redlichkeit.»

«Wir sprachen mehrmals über öffentliche Häuser, wo Coenen äusserte: „Man möge wohl solche Häuser besuchen, um das Wesen anzusehen; aber nie allein, und müfse auch nie weiter gehen.»

Pr. Glauben Sie wohl, dafs Coenen fähig gewesen, sich von einer öffentlichen Buhldirne auf eine ernsthafte Weise hinreissen zu lassen? Z. Nein, dessen war er gewifs nicht fähig.

Zeuge sagte ferner aus: «Dafs er, nach Coenens Verschwinden, mit Termeer aus Crefeld, in Schumachers Haus gegangen, um Erkundigungen einzuziehen; Schöning und Kniffler seyen dahin nachgekommen, und auch Elfes geholt worden. Die Italiänerinn habe erklärt, dafs Coenen früherhin einmal da gewesen; aber nicht am Samstag den 9. November, und hätte sich dessen bei Ankunft des Elfes, noch bestimmter und mit voller Gewifsheit, erinnert.

Neun und zwanzigster Zeuge. Joh. Wilh. Schumacher, Wirth in Cöln.

Pr. Welche Gattung von Wirthschaft, Zeuge treibe? Z. Weinwirthschaft.

Pr. Ob Zeuge keine Mädchen halte? Z. Jetzt nicht mehr; im Jahr 1816 war dies der Fall.

Pr. Ob Zeuge den Wilhelm Coenen, aus Crefeld persöhnlich gekannt?

Z. Nein. Bei der Visitation und Untersuchung im Hause wurde meine Frau, die Mädchen u. a. Hausgenossen befragt, ob Coenen da gewesen, welches sich auch ergab.

Pr. Ob Zeuge im November 1816, eine Italiänerinn im Hause gehabt?

Z. Ja, ungefähr sechs Wochen. Von ihrer Aufführung weifs ich nichts Ue-

bles zu sagen; sie war nicht bösartig, und that Niemand Etwas zu Leide. Sie ging Nachmittags zuweilen aus; war jedoch immer früh wieder zu Hause. Abends ging keines der Mädchen aus, weil sie es nicht durften, und die Polizei öfters nachsah; die Italiänerinn ist so wie die andern, niemals Abends ausgegangen.

Pr. Ob es wohl möglich, daſs Coenen im Zeugens Hause habe angegriffen und miſshandelt werden können?

Z. Es ist durchaus ganz unmöglich, daſs ein Mord in meinem Hause heimlich geschehen konnte. In jedem Zimmer desselben kann man hören, wenn in einem andern laut gesprochen wird. Der Postwagen passirt durch die, ohnehin sehr besuchte Strasse, und alle Nachbaren können hören, was nur einigermassen mit Geräusch in meinem Hause oder in dessen Garten, vorgeht. Dasselbe liegt auch in der Nähe des Arresthauses und zweier Wachen, so daſs die Wacheposten jedes Geschrei und jeden Lärm hatten hören müssen.

Pr Ob die Italiänerinn wohl so viel Geld gehabt, um Jemand zu einer solchen That erkaufen zu können? Z. Das weiſs ich nicht.

Pr. Ob Zeuge von einem Bruder gehört, den die Italiänerinn haben sollte? Z. Davon habe ich nie gehört.

Pr. Warum jenes Mädchen Zeugens Haus verlassen?

Z. Sie hatte schon früherhin erklärt, daſs sie nicht genug verdiene und daher nicht bestehen könne.

Pr. Ob Zeuge Abends den Gästen im Hause zu essen gegeben? Z. Nein niemals.

Pr. Ob auch niemals von Auswärts, am Abend Essen für Gäste, in Zeugens Haus geholt worden? Z. Nein, wenigstens so viel mir bekannt ist.

Dreiſszigster Zeuge. Christina Gendron, Ehefrau des vorigen Zeugen.

«Sie habe Coenen nicht in ihrem Hause gesehen, wisse auch nicht gewiſs, ob er da gewesen. Die Italiänerinn habe sich ungefähr sechs Wochen bei ihr aufgehalten, warum sie solches verlassen, wisse Zeuginn nicht. Das Mädchen sey von friedfertigem Charakter gewesen; sie habe erzählt, daſs sie ein Kind von einem General hätte, von dem sie Gehalt beziehen solle. Am Tage wäre sie manchmal ausgegangen; aber am Abend, spätestens um acht Uhr, nach der Polizeivorschrift, immer zu Hause gewesen; überhaupt habe keins der Mädchen, am Abend spät mehr herausgedürft.»

«Die Italiänerinn habe wenig Geld gehabt, und sey, als sie das Haus verlassen, zwei Kronenthaler schuldig geblieben; sie habe gesagt, daſs sie einen Bruder hätte, den Zeuginn aber nie gesehen.»

Die Frage über die Lokalität des Hauses und die Möglichkeit eines Mordes in demselben, beantwortete Zeuginn, wie ihr Mann, aus denselben angeführten Gründen, verneinend.

Pr. Um welche Zeit die Hausthüre geschlossen werde? Z. Um zehn Uhr; wann wir uns zu Bette legten, blieb die Magd auf, um den Gästen zu öffnen und zu schliessen.

Pr. Ob den Gästen Abends im Hause zu essen gereicht worden?

Z. Wenn wir gerade selbst beim Essen waren, und solches verlangt wurde.

Pr. Ob nicht eines Abends den Gästen Wildbraten gereicht worden? Z. Nein.

Pr. Ob am Abend des 9. Novembers Gästen Essen gereicht worden? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuginn etwas von dem Gerücht wisse, dafs Coenen in ihrem Hause ermordet worden seyn könne? Z. „Früher wufste ich nichts davon; erst, als ich vom Verhöre aus Trier zurückkam, hörte ich, dafs die Kinder auf der Strasse davon sprachen, und zeigte solches der Polizei an.“

Ein und dreisigster Zeuge Heinr. Conr. Hönighaus, Posamentirer zu Cöln.

«Ich wohnte ehemals im Schumacherschen Hause: Da man dort in jedem Zimmer hören kann, was in den anderen gesprochen wird, so hatte ich eine Stube zumachen lassen, damit meine Kinder nicht vernehmen sollten, was neben uns vorgehe.»

«Jetzt wohne ich neben Schumachers Hause: ein Mord konnte nicht wohl in demselben verübt werden, weil die Strasse sehr frequentirt ist, und, zur Zeit des Verschwindens von Coenen, zwei Schildwachen in der Nähe, am Arresthause und Magazin standen.»

Pr. Ob Zeuge nie etwas Böses von Schumacher und dessen Frau gehört?

Z. Nein, niemals.

Zwei und dreissigster Zeuge Eva Ottens, Ehfrau des Schumachers Peter Jos. Hittorf zu Cöln.

«Zeuginn wohnt dem Schumacherschen Hause gegenüber. Die Strasse ist nicht breit und sehr besucht; der Postwagen fährt am Morgen und am Abend durch. Die Wachen rufen in der Nacht immer an. Wir hören in unserm Hause jedes Geräusch das bei Schumacher vorfällt.

«Abends nach Tische durfte keins der Schumacherschen Mädchen mehr heraus; die Polizei hält auf jenes Haus sehr strenge Aufsicht. Gegen 10 Uhr

wurde dort die Thüre zugemacht. Schumachers sind friedfertige Leute, auf die nichts Böses zu sagen ist. Die Italiänerinn, welche im November 1816 bei ihnen gewesen, und die ich öfters gesprochen, war ein gutes Mädchen, besser als die andern.

Drei und dreissigster Zeuge. Barbara Esser, ohne Gewerb, in Cöln.

«Ich war 1816, zugleich mit der Italiänerinn, im Schumacherschen Hause. Coenen habe ich nicht gekannt, kann daher auch nicht sagen, ob er am 9. Nov. im Hause gewesen. Die Italiänerinn hatte einen sehr guten Charakter und war gewifs unfähig, jemand Leid zuzufügen; als dieselbe von Coenens Unglück hörte, weinte sie, und bedauerte den schönen, jungen Menschen.

«Nach dem Essen waren wir Mädchen immer zu Hause, und schliefen zwei und zwei in Zimmern, welche durch Ofenlöcher in der Wand in Verbindung standen.»

Vier und dreissigster Zeuge. Gertrud Hollgraf, geborne Hilgers, Wittwe ohne Gewerbe, in Cöln, jetzt am Nippes wohnhaft.

«Ich habe im November 1816 im Schumacherschen Hause gedient. Wilh. Coenen habe ich da nicht gesehen; nach den Explicationen, welche ich im Hause von den Mädchen gehört, soll er aber wohl da gewesen seyn. Die Italiänerinn, welche damals sich im Hause aufgehalten, erzählte: «Sie sey mit einem Obersten verheirathet gewesen, von dem sie ein Kind habe, welches sich auf einem Schiffe befinde, und für welches sie von dem Vater Geld erhielte, sie wollte zu demselben hinreisen. Die Italiänerinn führte sich brav auf, und war gutmütig; Abends blieb sie immer zu Hause, auch am 9. November.

Pr. Ob Coenen an jenem Abend da gewesen? Z. Ich weifs es nicht.

Pr. Zeuginn habe früher erklärt: Coenen sey am Abend des 9. November nicht bei Schumachers, wohl aber wären andere Herren da gewesen.

Z. Ich habe ein schwaches Gedächtnifs, darum weifs ich es nicht mehr.

Pr. Ob die Italiänerinn, als sie Coenens Verschwinden gehört, geweint und sein Unglück beklagt habe? Z. Ich weifs mich auch dessen nicht mehr zu erinnern.

Pr. Wer die Hausthüre geöffnet und zugeschlossen? Z. Ich.

Pr. Um welche Zeit dieses gewöhnlich geschehen? Z. Gewöhnlich um eilf Uhr, wo wir zu Bette giengen.

Pr. Ob die Gartenthüre Abends spät offen geblieben? Z. Niemals.

Pr. Ob Abends den Gästen Essen gereicht worden? Z. Wenn wir grade am Essen waren, und es verlangt wurde.

Pr. Ob dieses am Abend des 9. Nov. der Fall gewesen? Z. Nein.

Pr. Ob im Hause damals Wildbraten gegessen worden? Z. Bestimmt nicht.

Pr. Ob die Italiänerinn Geld gehabt? Z. Nein, dies schliesse ich daher, weil sie den Postwagen nicht bezahlen konnte, deswegen später abging als sie gewollt, und das Geld dazu im Hause lieh.

Pr. Ob Zeuginn von einem Brief der Italiänerinn gehört? Z. Nein.

Pr. Ob es möglich, dafs Coenen im Schumacherschen Hause ein Unglück gehabt haben könne?

Z. Dies ist gar nicht möglich, weil wir es alle im Hause hätten hören müssen.

Fünf und dreissigster Zeuge. Catharina Baldins, Ehefrau des Maurers Christoph Schifer zu Cöln.

Zeuginn hatte im November 1816, bei Schumachers im Taglohn gearbeitet. Sie behauptet, indem sie die Lokalitäten des Hauses und dessen Lage eben so wie die früheren Zeugen Schumacher, dessen Ehefrau etc. beschreibt, es sey unmöglich gewesen, dafs Coenen ein Unglück bei Schumachers hätte haben können, ohne dafs man es im Hause und in der Nachbarschaft hätte hören müssen. Auch könne sie mit Bestimmtheit sagen, dafs am Samstag den 9. Nov. nichts dergleichen bei Schumachers vorgefallen: Schumachers seyen übrigens brave Leute, und die Frau gebe gern den Armen. Die Italiänerinn hatte Zeuginn nicht gekannt. «

Um die gewöhnliche Stunde ward die Sitzung abgebrochen.

Siebente Sitzung vom 15. October.

(Morgens 9 Uhr.)

Sechs und dreissigster Zeuge. Margarethe Bolz, ohne Gewerb, zu Cöln.

Zeuginn sagte aus: Sie sey vor Coenens Verschwinden, schon nicht mehr im Schumacherschen Hause gewesen.

»Die Mädchen hätten Abends immer zu Hause seyn müssen; gegen eilf Uhr sey gewöhnlich die Hausthüre verschlossen worden, und wären die Mädchen schlafen gegangen; die Gartenthüre habe Abends spät nie offen gestanden. Sie

hätten, zwei Mädchen zusammen, in einem Zimmer geschlafen; die Wände seyen sehr dünne, so dafs man jedes Geräusch im Nebenzimmer hören könne; überhaupt sey es nicht gut möglich, dafs in jenem Hause ein Mensch ein Unglück haben könne, weil man jeden Lärm allenthalben höre. — Schumachers seyen gute, brave Leute.«

Sieben und dreisigster Zeuge. Josephine Horchem, ohne Gewerb, vormals in Cöln, jetzt zu Aachen.

»Ich war 14 Monate im Schumacherschen Hause, auch noch im Jahre 1816, zu der Zeit, wo Coenen vermifst wurde. Ungefähr acht Tage zuvor, waren zwei junge Leute im Hause, von welchen der eine, an dem ich graue Hosen mit rothen Streifen bemerkt habe, Coenen gewesen sein soll. Wir waren zusammen im Gastzimmer; Coenen sprach viel mit der Italiänerinn; ging aber, so viel ich weifs, nicht mit ihr auf ihr Zimmer. Die beiden blieben ungefähr eine halbe Stunde da; ob Coenen der Italiänerinn etwas gegeben, und wie viel? weifs ich nicht. — So lange ich im Hause war, wurde nie Abends Wildbraten gegessen. — Die Italiänerinn war ein artiges, gutes, friedfertiges Mädchen; sie hatte aber wenig Geld. — Als sie im Hause ankam, besafs sie ungefähr drei Kronenthaler. — Abends nach Tische durften die Mädchen nicht herausgehen; die Polizei hielt darüber scharfe Aufsicht.«

Acht und dreissigster Zeuge. Anna Catharina Gallebert, Dienstmagd zu Cöln.

Nachdem die Zeuginn aufgerufen worden, trägt der Verth. Aldenhoven darauf an, dafs der bei den Akten befindliche Plan des Fonkschen Hauses den Geschwornen zur Einsicht vorgelegt werde, welches der Präsident, nebst Vorlesung des, bei Aufnahme des Risses abgehaltenen Protokolles, verfügt.

Verth. A. Macht die Geschwornen auf die Einzelheiten jenes Risses und Protokolles aufmerksam.

Hierauf wird zum Verhör der Zeuginn Gallebert geschritten. Sie sagt aus: «Ich war früherhin Magd im Fonkschen Hause, und zwar zu der Zeit, wo der junge Coenen vermifst wurde. — Hamacher war der Kiefer von Hrn Fonk und Foveaux. — Der junge Coenen kam zwar nicht alle Tage, jedoch oftmals, und arbeitete dann mit Hrn. Fonk oben in einem Zimmer. Zu jener Zeit verreiste einmal Hr. Fonk zu Pferde, und blieb ungefähr 3 Tage weg. Ich

kann eben nicht sagen, dafs er damals sehr böse gewesen, da er immer mürrisch aussieht. — Coenen blieb gewöhnlich bis halb acht, auch zuweilen bis acht Uhr im Fonkschen Hause.»

«Am Sonntag (10. Nov.) erfuhr ich ausser dem Hause, dafs der junge Mensch vermifst werde. Der Tag vorher war noch ein Herr mit Coenen im Fonkschen Hause. (Auf die Frage des Präsidenten: «Ob derselbe vielleicht Schröder gewesen?» antwortete die Zeuginn bejahend). Bei Fonks wird gewöhnlich gegen halb zehn auch wohl gegen zehn Uhr zu Nacht gespeist, und der Herr geht in der Regel um 11 bis 12 Uhr zu Bette.»

«An dem Abend wo Coenen verschwunden seyn soll, blieb er, mit Schröder, Hahnenbein und Herrn Fonk, in dessen Hause, bis 8 Uhr Abends zusammen, wo die drei Erstern weggingen. Nicht sehr lange hernach ward zu Nacht gespeist. Hr. Fonk ist an jenem Abend zu Hause geblieben; ich habe ihn im Comptoir in einem Buche lesen gesehen. Zwischen eilf und zwölf Uhr verschlofs ich, wie gewöhnlich das Haus, brachte den Hausschlüssel dem Herrn in sein Schlafzimmer, und legte ihn, wie ich immer pflegte, auf den Nachttisch, wo ich ihn jeden Morgen wieder wegnahm. Der Herr war noch nicht zu Bette, sondern am Ausziehen. Ich weifs ganz gewifs, dafs Herr Fonk an jenem Abend nicht ausgegangen ist.

Pr. Zeuginn habe früher erklärt, dafs Herr und Frau Fonk an dem fraglichen Abend, bei Herrn Foveaux gewesen, und später Herr Fonk die Madame abgeholt habe? Z. Dies war ein Irrthum von mir; jetzt erinnere ich mich der Sache besser.

Pr. Wann Fonk gewöhnlich zu Bette zu gehen pflege?

Z: Gewöhnlich zwischen 11 und 12 Uhr.

Pr. Ob Zeuginn am 9. November Abends nichts Ungewöhnliches im Hause bemerkt? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuginn in jener Nacht mit jemand zusammengeschlafen?

Z. Ja, mit der Catharina Schopen, mit der ich auch zu Bette ging.

Pr. Wann Zeuginn am Sonntag aufgestanden? Z. Zur Zeit der ersten Messe.

Pr. Wann Fonk? Um halb 9 Uhr; ob er dann ausgegangen, weifs ich nicht.

Pr. Ob Hamacher am 9. November in Fonks Hause gearbeitet?

Z. Nein. (Auf ernstliches Ermahnen des Präsidenten, die Wahrheit zu erklären:) Ich kann es nicht sagen.

Präsident hält der Zeuginn vor, dafs sie früherhin bestimmt ausgesagt, „Hamacher sey am 9. November Vormittags im Fonkschen Hause gewesen, und wiederholt seine Ermahnung. Z. Wann ich das früher gesagt habe, so ist es auch wahr.

Pr. Ob Zeuginn nicht vernommen, dafs Coenen im Fonkschen Hause ermordet worden seyn solle? Z. Als wir Mägde dieses hörten, wunderten wir uns, da es doch nicht gut möglich war.

Ein Geschworner. Ob Zeuginn am Sonntag Morgen den Hausschlüssel, den sie am Abend auf das Nachttischchen ihres Herrn gelegt, dort auch wiedergefunden und weggenommen habe? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuginn einen Bruder des Hamachers kenne? Z. Nein, so viel ich weifs.

Pr. Ob Zeuginn denselben niemals im Fonkschen Hause gesehen habe?

Z. Meines wissens, nicht.

Pr. Ob Zeuginn zu jener Zeit schlaflose Nächte gehabt habe? Z. Ich war damals kränklich. Wenn ich in's Bett kam, so schlummerte ich anfänglich ein; nachher konnte ich aber nicht zu Schlafe kommen.

Pr. Wo sich Abends vor dem Schlafen gehen das Gesinde gewöhnlich aufhalte?

Z. In der Küche; die Kindermagd aber in ihrem Zimmer: ehe ich an jenem Abend schlafen ging, war ich in der Küche; ob ich mich daselbst, wie gewöhnlich, noch gewaschen habe, weifs ich nicht mehr.

Pr. Wer gewöhnlich die Hausthüre geöffnet? Z. Ich.

Pr. Ob dieses auch an dem fraglichen Abend geschehen? Z. Nein.

Pr. Ob es an jenem Abend nicht noch spät am Hause geschellt?

Z. Ich weifs nicht, dafs es, ehe ich schlafen ging oder später, geschellt; auch hört man das Schellen nicht gut im Hinterhause.

Pr. Ob Fonk an jenem Abend die Catharina Schopen zu Bette geschickt? Z. Nein, wenigstens weifs ich nichts davon.

Pr. Ob Zeuginn etwas davon wisse, dafs jemand eines Abends mit einem Karren und Fafs, von Hamacher begleitet, in Fonks Hof hineingefahren seyn sollte? Z. Davon weifs ich nichts.

Pr. Ob Zeuginn dieses nicht jemand gesagt? Z. Nein, so viel ich weifs.

Pr. Ob Zeuginn bei dem Kanonikus Lutsch gedient? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuginn nicht mit diesem über jene Sache gesprochen?

Z. Ja, öfters; ich weifs aber nicht mehr was? Es war von Fährerei die Rede.

Pr. Was soll das heifsen? Z. Vom Fahren. Der Kanonikus hat mir zuerst davon gesprochen. Er hatte mich gefragt: „Ob ich nicht gesehen, dafs der Fuhrmann zurückgekommen?"

Pr. Ob Zeuginn nicht dem Kanonikus Lutsch gesagt, dafs sie eines Abends Hamacher und sein Bruder, mit einem Karen und Fafs in dem Fonkschen Hof fahren gesehen? Z. Davon weifs ich nichts.

Pr. Ob Zeuginn nicht auch geäussert habe: „Sie hätte früher nichts von dem Karren und Fasse gesagt, weil sie nicht darnach gefragt worden?"

Z. Das weifs ich mich nicht zu erinnern.

Pr. Ob Zeuginn noch in Fonks Diensten stehe? Z. Nein.

Pr. Wann Zeuginn jenen Dienst verlassen? Z. Nikolaustag 1816. Es war vor der gewöhnlichen Zeit; ich hatte schon früher weggehen wollen, weil ich kränklich war; bin aber auf Zureden der Madame noch geblieben.

Auf Verlangen des Vertheidigers A. beschreibt die Zeuginn die Lokalitäten des Fonkschen Hauses, mit dem Risse und dem Besichtigungs-Protokolle übereinstimmend.

Neun und dreifsigster Zeuge. Johann Christian Noback, Buchhalter zu Crefeld.

„Ich war im Jahr 1816 Buchhalter des Herrn Schröder. Als zwischen ihm und Herrn Fonk, über das gemeinschaftliche Distillations-Geschäft Differenzen entstanden, hatte Schröder mehrmals Rechnung verlangt; endlich schickte er einen Expressen nach Cöln, der eine Verkaufsrechnung mitbrachte, die mir aber, so wie Schrödern, nicht genügend schien, und die mich veranlafste, Schröder zur Absendung des Wilhelm Coenen nach Cöln, Behufs der Revision der, auf das Branntwein-Geschäft Bezug habenden Bücher und Papiere, zu bestimmen.

„Coenen erhielt notorielle Vollmacht, deren ausführlichen Inhalt weifs ich nicht mehr anzugeben. Am Morgen seiner Abreise schrieb ihm Schröder auch noch einen Brief an Fonk, worin er diesem meldete, dafs er ihm, auf seinen, Fonks Wünsch, den jungen Coenen zur Revision der Geschäfts-Rechnungen zuschicke, den er als seinen, Schröders, Stellvertreter behandeln möge."

Fonk habe durch diesen Brief beweisen wollen, daſs er selbst auf Rechnung und Liquidation gedrungen; dies folge aber nicht aus jenem Briefe, der nur in der Art geschrieben worden, um Coenen eine freundliche Aufnahme bei Fonk zu verschaffen."

Verth. A. In welchem Cours die crefelder Bücher geführt worden.

Z. Wenn ich mich recht erinnere, in clevischen Thalern,

Der vorgerufene Zeuge Elfes sagt, die Fonkschen Bücher über das Branntweingeschäft seyen in Franken geführt worden.

Verth. A. bemerkt hierauf: daſs sich auf diese Art auch erkläre, warum die Schrödern von Fonk zugesendete Verkaufsrechnung doppelt, in Franken und clevischen Thalern aufgemacht worden.

Vierzigster Zeuge. Gerhard Schlösser, Gastwirth in Neuſs.

Die frühere Aussage dieses verstorbenen Zeugen wird verlesen; sie reduzirt sich im Wesentlichen darauf: „Der Kaufmann Büschgens von Rheyd habe, Anfangs November, bei dem Zeugen zu Neuſs logiert; ob dieses aber am 8. oder 9. November 1816 gewesen, wisse er nicht genau."

Ein und vierzigster Zeuge. Joh. Dav. Büschgens, Kaufmann zu Rheyd (Cant. Odenkirchen).

Zeuge deponirte: „Ich war im Jahr 1816 nur einmal in Cöln, und zwar am 7. November, wo ich von Rheyd dort ankam. Ganz früh an jenem Tage erhielt ich aus Neuſs einen Expressen mit einem Briefe von Fonk, worin dieser mich zu einer Zusammenkunft mit ihm noch an demselben Morgen nach Glehn beschied, und mich ersuchte, mich so einzurichten, daſs ich auch allenfalls eine Reise nach Cöln machen könnte."

„Bei meiner Ankunft in Glehn erzählte mir Fonk seine Geschäftsverhältnisse mit Schröder, die entstandenen Miſshelligkeiten, und das Benehmen Cönens in Cöln, der ihn, Fonk, wie einen Räuber behandle. Er ersuchte mich, als Vetter und Freund Cönens, demselben, statt seiner vorgefaſsten, eine andere, bessere Meinung von ihm beizubringen. Ich lehnte dieses anfänglich ab, indem ich äusserte, daſs ich Coenens Beharrlichkeit kenne; da aber Fonk auf seinem Ansinnen bestand, und ich ihm manche Verbindlickeiten hatte, gab ich endlich nach und reiſste nach Cöln, wo ich am 7. November, um 6 Uhr Abends, ankam.

„Bei Dohmen, wo ich einkehrte, traf ich Coenen im Nebenzimmer beim Schreiben eines Briefes beschäftigt. Als er mich erblickte, rief er: „Bist Du auch da? Ich dachte wohl, dafs du auch kommen würdest!“ Nachdem Coenen seinen Briegeendigt, äusserte er mir: „Die Sachen sähen schlimm aus; er habe Fonk so in die Enge getrieben, dafs derselbe fortgegangen; er sey ein Betrüger etc.“ Als ich ihm mein Befremden über diesen Ausdruck zeigte, da ich Fonk nicht von einer solchen Seite kannte, brach Coenen, wie er sah, dafs unser lebhaftes Gespräch den anwesenden Gästen auffiel, ab.

„Wir gingen in ein anderes Zimmer; dort fing ich wieder davon an, wie sehr es mich befremde und schmerze, dafs Coenen sich auf solche Art über Fonk geäussert. Coenen eröffnete mir nun, unter dem Siegel der Verschwiegenheit: „Er wisse von Hahnenbein, dafs Schroeder von Fonk betrogen werde.“ Hierauf kam Wein. Beim Trinken erwähnte Coenen einer Italienerinn in einem Weinhause, welche drollig teutsch spreche, und schlug mir vor, mit ihm zu derselben zu gehen, welches ich anfangs ablehnte. Auf Coenens Zureden begleitete ich ihn jedoch nach Schumachers Hause, welches ich früherhin nicht gekannt hatte. Dort trafen wir zwei Mädchen, wovon die eine die Italienerinn war. Diese schien sehr bekannt mit Coenen, da sie ihm gleich entgegenkam, und sich viel mit ihm zu thun machte.

Wir liefsen uns beide mit den Mädchen nicht weiter ein; da es mir in dem Hause unbehaglich war, mahnte ich, als wir ungefähr eine halbe Stunde da gewesen, zum Aufbruch. Coenen ging willig mit, und gab der Italiänerinn ein Geldstück, wenn ich mich recht erinnere, einen Kronenthaler, und versprach ihr, auf ihr Verlangen, den andern Tag wiederzukommen. Als Coenen mich fragte: „Wie ich die Italiänerinn gefunden?“ erwiederte ich: „Sie gefalle mir nicht, es stehe ja Mord und Todschlag auf ihrem Gesichte.“ Coenen äusserte nun: „Dafs das Mädchen viele Anhänglichkeit an ihn habe, und ihm gedroht, wenn er ihr ungetreu würde, sich mit dem Dolche an ihm zu rächen.“ Ich warnte Coenen, dafs er in dem Hause unglücklich werden könne, und bat ihn dringend, nicht mehr hinzugehen, welches er mir auch, auf mein Verlangen, fest versprach.

Pr. Ob Zeuge wohl glaube, dafs Coenen fähig gewesen, ein solches Versprechen nicht zu erfüllen? Z. Ich glaube nicht, dafs er dessen fähig gewesen, da er einen sehr festen Charakter hatte.

Zeuge fuhr fort: „Coenen äusserte mir am andern Tage: er habe die

Verkaufsrechnung und Belege durchgesehen, und darin keinen Betrug gefunden; nach Hahnenbein stecke aber der Betrug im Haupt und Kassabuches, deren Auflegung Fonk verweigere. „Als ich Coenen darauf bemerkte, daſs Hahnenbein doch ein schlechter Kerl sey, ihm dergleichen gegen seinen Prinzipalen zu äussern, erwiederte Coenen: „Das sey wohl wahr; er könne aber dessen Notizen gebrauchen.“ Coenen sagte mir auch noch, daſs Fonk ihm angeboten, ihn als Associé in das Branntweingeschäft mit aufzunehmen, welches er aber ausgeschlagen habe.“

„Coenen wollte durchaus nichts Gutes von Fonk hören, und blieb unabänderlich bei seinen, über denselben geäusserten Gesinnungen. Am Morgen des 8. Novembers erhielt er einen Brief von Hahnenbein, worin dieser ihm meldete, daſs ich im Comptoir gewesen, auch Frau Fonk gesprochen und er daher besorgt sey: Coenen möge mir Etwas von seinen Eröffnungen über Fonk gesagt haben, wodurch er sein Brod verlieren könne. Coenen theilte mir diesen Inhalt des Briefes mit und machte mich darauf aufmerksam, daſs mein, ihm gelobtes Stillschweigen doppelt nöthig sey. Als wir noch Verschiedenes über die fraglichen Geschäftsverhältnisse gesprochen, äusserte Coenen, daſs ihn Hahnenbein in einem Kaffehaus erwarte, wo er den armen Schelm beruhigen muſse. Ich gelobte ihm Stillschweigen, und verlangte sein nochmaliges festes Versprechen die Italiänerinn nicht mehr zu besuchen, welches er mir mit den Worten wiederholte: „Er gehe nicht mehr nach Italien.“ Hierauf reiste ich, da ich sah, daſs bei Coenen für meinen Auftrag nichts auszurichten war, wieder von Cöln ab.

»Bei meiner Ankunft zu Neuſs berichtete ich Fonk, daſs Coenen von seinen Gesinnungen und Anforderungen nicht abzubringen sey. Fonk ersuchte mich, noch einen Versuch bei Schröder zu machen, welches ich aber ablehnte.«

Pr. Legt dem Zeugen drei, von Fonk an denselben geschriebene Briefe, vom 15., 21. und 22. November 1816, vor, welche Zeuge anerkennt, und auf Geheiſs des Präsidenten, abliest.

In dem Briefe vom 15. Nov. meldet Fonk dem Zeugen, »daſs Coenen ihm am Vormittag des 9. Nov. den Vorschlag gemacht, alle seit July 1816 verkaufte oder noch vorräthige Waaren zu übernehmen, dagegen den gemeinschaftlichen Gewinn von 20,000 auf 30,000 Rthlr zu erhöhen. In der Konferenz selbst seye die Heruntersetzung jener Gewinnsumme auf 28,000 Rthlr vorgeschlagen worden. Dabei habe sich ergeben, daſs Schröder, ihm Fonk, noch eine

bedeutende Quantität Esprit schicken müsse, um jenen Vorschlag ohne Schaden annehmen zu können. Er habe daher erklärt, dafs, wenn er solches eingehen solle, alsdann eine völlige Auseinandersetzung erfolgen müsse. — Als Schröder mit Coenen von der Konferenz nach Hause gekommen, hätten sie Hahnenbein rufen lassen, um ein Glas Wein mit ihnen zu trinken. — Es habe geschienen, als ob Coenen lieber langsam als geschwind gearbeitet, um nicht so bald nach Hause zurückzukehren; übrigens habe er des Abends noch gesagt: »Es wäre ihm lieb, dafs die Sache mit Hrn. Schröder, so zu sagen, zu Ende seye.« — Coenen möge sich wohl in den Rhein gestürzt haben, oder in die weite Welt gelaufen sein, welches letztere nach Coenens Gemüthsstimmung, wahrscheinlicher seye. Die Zeit werde das Wahre lehren.«

Nach diesem ersten Briefe hatte Fonk, wie Zeuge erklärt, noch einen andern, nicht bei den Akten befindlichen Brief an ihn geschrieben, welchen er nicht mehr zu besitzen angibt, worinn auch, seines Besinnens, nichts weiter gestanden, als: »Dafs ein gewisser Kox den Coenen, des Nachts um 12 Uhr, auf dem Heumarkt angetroffen habe, und man nun hoffentlich einiges Licht in der Sache erhalten würde.«

In dem hierauf folgenden, bei den Akten befindlichen Briefe vom 21. Nov. meldet Fonk dem Zeugen: »Kox erkläre jetzt, dafs er sich geirrt; Schröder streue aus, er, Fonk, habe die Liquidation zu verzögern gesucht, um dadurch auf ihn Verdacht wegen Coenens Verschwinden zu werfen; da doch seit fünf Monaten sein, Fonks Wunsch und Bestreben gewesen, von Schröder abzukommen; in der Folge werde er seine Bücher auflegen.

Schröder habe keine Lust gehabt die Liquidation zu beendigen, und selbst in der Konferenz vom 9. Novemb geäussert: «Am folgenden Tage gleich abreisen zu wollen;» es sey Schröders Interesse gewesen, die Liquidation zu verzögern, weil er, bei der gänzlichen Trennung, Gelder hätte herauszalen

Berichtigung.

Die Aussage des ein und dreisigsten Zeugen. H. C. Hünighaus, Posamentirer, wohnhaft in der Stolkgasse zu Cöln, ist dahin abzuändern: „Ich wohnte damals neben dem Schumacherschen Hause; da man dort in jedem Zimmer hören kann, was in den andern gesprochen wird, so hatte ich eine Stube zumachen lassen, damit meine Kinder nicht vernehmen sollten, was neben uns vorgehe. Ein Mord konnte nicht wohl in demselben verübt werden, weil die Strafse sehr frequentirt ist, und, zur Zeit des Verschwindens von Coenen, zwei Schildwachen in der Nähe, am Arresthause und am Magazin standen.“ (S. p. 87.)

mufsen, die er nicht zalen könne. — Durch Bewilligung des Gewinn-Zusatzes von 8,000 Rthlr., habe er Fonk, den eigentlichen Gewinn, der seine Verkaufs-Rechnung zeige, nicht um einen Heller erhöht, noch viel weniger etwas eingebüfst, weil Schröder und Coenen ihm, durch Ueberlassung des späteren Gewinns und anderer Vortheile, eben so viel vergütet hätten, als er, Fonk, mittelst jenes Zusatzes, nachgegeben.

Am Schlusse jenes Briefes heifst es:

„*Du kannst leicht denken, dafs, wo ich eben durch* Coenen *die Hoffnung hatte, mit* Schröder *in's Reine zu kommen, mir sein Verschwinden schon darum leid that; wie viel mehr nicht für die Familie und für die elenden Gerüchte, die man gegen mich ausstreuet: Was kann ich, als rechtlicher Mann, dabei thun, als schweigen und hoffen, dafs der Himmel noch eine Aufklärung geben wird. — Uebrigens werde ich Hr.* Schröder *schon zeigen, was* er *mir schuldig ist, und welchen Gewinn mehr oder weniger meine Hauptbücher zeigen, als die ihm zugesandte Rechnung. Ich bin nicht allein ruhig darüber, sondern dieses soll meine Rechtlichkeit in das beste Licht setzen. — Von* Coenens *Familie hätte ich erwartet, dafs man mich nur einen Angenblick gehört hätte. Manches würde den Leuten dann anders erscheinen; es ist aber unter meiner Würde, darinn nur einen Schritt zu thun, und es scheint, dafs Hr.* Schröder *mehr werth ist, als ich. — Allein, Freund, gib dir nicht zu veile Mühe mich zu vertheidigen; sprichst du aber einmal mit* Coenens *Familie, so sage, was du gut findest, und Nichts mehr, als wovon du innig überzeugt bist.*" Dein Fk.

Im dem Briefe vom 22. Nov. 1816 bemerkt Fonk: «Der Widerruf des Kox sey höchst auffallend, besonders, weil die Leute aus dem Domenschen Gasthofe erklärten, dafs Coenen an jenem Abend, wo Kox ihn, seiner letzten Angabe gemäfs, gesehen haben wolle, gar nicht aus dem Hause gewesen.» Dann stellt Fonk die Vermuthung auf: «Ob nicht Coenen nach Deutz (wo Kox wohnt) gegangen seyn könne?»

Es heifst im Briefe:

«*Ich meine von* Coenen *einmal gehört zu haben, dafs er nach Deutz gewesen sey. Da ich das aber nicht bestimmt sagen kann, und solch ein Zeugnifs mehr oder weniger Verdacht auf Jemand anders werfen könnte, so verbietet mir die Rechtlichkeit, schon so was auch nur zu sagen, und wenn ich mich ganz und auf einmal, auch durch so was von dem lächerlichen Verdachte könnte reinigen den Bosheit und Dummheit auf mich zu werfen, gesucht haben.*»

Dieser Brief schliefst so:

„*Nun mufs ich Dir als Freund, und ganz und gar nicht offiziell sagen, dafs* „*ich die an* Schröder *gesandte Rechnung mit so vieler guten Treue nachge-* „*macht, und so wenig auch nur das Geringste ihn dabei überbevortheilt habe,* „*dafs ich als* Coenen *bei mich kam, mit Freude und Ruhe ihm alle Original-* „*Papiere, Briefe, Copierbuch, Primanota, Facturen- und Verkauf- Rechnungen* „*vorgelegt habe, die er alle verifizirt und ausgezogen hat; anstatt mir mein* „*Journal, Hauptbuch gleich zu fragen, fragte er alle Originalien, Primanota ect.* „*Ich sah recht gut ein, dafs der Mann gegen mich* prevenirt *war, wodurch? das* „*weifst du — ich that alles, und er äusserte mir selbst seine Verwunderung, alles* „*so sehr genau und liberal berechnet zu finden. Nun aber, wo ich Alles gethan* „*habe, mich sogar, mögte ich sagen*, so viel erniedrigt *hatte, sollte ich ihm noch* „*einmal* die Probe *auf die Summe machen, oder eigentlich noch einmal zeigen* „*dafs ich kein Betrüger sey, oder vielmehr, dafs die Original-Papiere keine* „*fremden Originalien seyen. Glaube mir Freund! ich erkläre dir vor Gott und* „*meiner Ehre, dafs ich bei all den Gerüchten und Verläumdungen, in dieser* „*grossen Crisis, über meine Bücher und über alle Rechnungen so ruhig gewesen* „*bin, dafs ich erst gestern einmal mein Hauptbuch habe aufziehen, und das* „*was noch zurück ist und darauf gehört, auf einer Kladde aus Neugierde habe* „*zusammenziehen lassen, um das* en bloc *zu sehen, was ich dem* Coenen „*und* Schröder *im höchsten Detail vorgelegt hatte. — Und — doch ich sage* „*dir Nichts über das Resultat — mein Buchhalter gebe darüber ein Zeugnifs —* „*und könntest Du einmal hiehin kommen, du würdest deinen festen Glauben an* „*meiner Rechtlichkeit mehr als befriediget finden. Wirklich, könntest du nicht* „*einmal kommen? es interessirt dich doch, und du kannst dann der Familie* „*Gelegentlich nicht allein ein Zeugnifs aus deinem Gemüth, sondern auch aus* „*deinem Kopf und deiner Ueberzeugung geben. Uebrigens werde ich meine Ehre* „*öffentlich zu retten wissen. Dieses Obige nur als Freund für Dich.*“

Dein Fk.

Der Präsident befragte den Zeugen:

Pr. Ob Zeuge nicht später an Fonk geschrieben: «Hahnenbein sey an allem Unglück schuld?»

Z. Allerdings; als Coenen todt war, glaubte ich mich an das ihm, über Hahnenbeins Entdeckungen, gelobte Stillschweigen nicht mehr gebunden.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Pr. Ob Zeuge gegen Jemanden geäussert: «Fonk habe gesagt, wenn er seine Bücher auflegen müſte, so würde es sich entleiben?» Z. Davon weiſs ich Nichts.

Pr. Ob Zeuge Auskunft über Fonks Moralität geben könne?

Z. Ich habe ihn immer nur von der besten Seite gekannt; eben so verhält es sich mit Beckers, Fonks Assoié, den ich darum befragte, und der das nämliche Urtheil über ihn fällte.

Pr. In welcher Stimmung Zeuge Mad. Fonk gefunden?

Z. Ich war nach Coenens Verschwinden bei ihr, und fand sie ganz ruhig, indem sie äusserte: »Da sie wisse, daſs Fonk an dem fraglichen Abend zu Hause gewesen, so sey sie ruhig, und verlasse sich auf Gott und die Unschuld ihres Mannes.«

Zwei und vierzigster Zeuge. Karl Fröhmann, Comptoirist zu Cöln.

Zeuge sagte aus: Der Kaufmann Büschgens habe einmal gegen ihn geäussert: «Fonk hätte ihn, in seiner Zusammenkunft mit demselben zu Glehn, ersucht, nach Cöln zu reisen, und ihm den Coenen, (wie Zeuge glaube, mit dem Zusatze: «das Teufelszeug»), vom Halse zu schaffen, sonst wisse er nicht, was er thun würde.»

Die Sitzung wird gegen 7 Uhr abgebrochen.

Achte Sitzung vom 16. October.

(Anfang 9 Uhr).

Drei und vierzigster Zeuge. Friedrich Koch, Baumwollenfabrikant, früher zu Neuſs, jetz zu Grevenbroich, Canton Elsen.

Zeuge sagte aus: »Während Coenens Anwesenheit in Cöln war ich auch dort, wo mir Herr Fonk sagte: Es sey zwischen ihm und Schröder über das zwischen ihnen beiden gemeinschaftliche Brantweingeschäft Miſshelligkeiten entstanden, und Coenen befinde sich in Cöln, um die Liquidation zu besorgen.

»Am 6. Nov. 1816 kam Herr Fonk nach Neuſs zu mir, und äusserte: Coenen liege ihm, wie ein Gensdarme auf dem Hals, und wünsche seine Bücher durchzusehen; dieses sey ihm, wegen seiner Familie und wegen des Aufsehens, unangenehm. Er war verdrüſslich und stürmisch, und schien wegen des Geschäfts, auf daſs er viel Werth legte, in Unruhe. Er trug mir an, zu Vermeidung eines desfalsigen Prozesses, mich zu Schröder nach Crefeld zu begeben,

um denselben zu Abberufung Coenens zu gütlicher Ausgleichung der Differenzen und fernerer Sendung von Waaren zu bestimmen. Nachdem ich diesen Antrag anfänglich abgelehnt, unterzog ich mich endlich demselben, um zu einem gütlichen Arrangement beizutragen, und reiste nach Crefeld. Schröder lehnte mein Ansinnen mit der Aeusserung ab, dafs er sich erst mit Coenen besprechen müfse, ehe er sich auf etwas einlassen werde. Bei meiner Rückkehr nach Neufs theilte ich Fonk dieses Resultat mit; er bestellte einen Expressen an Büschgens in Rheyd, um denselben zu einer Zusammenkunft mit ihm in Glehn einzuladen. «

»Am Freitag den 8. Nov. kam Schröder ganz unvermuthet in mein Haus, wo zwischen ihm und Fonk ein Wortwechsel entstand, indem sich beide wechselseitig Vorwürfe machten. Ich nahm, um den Streit zu beendigen, Schröder mit mir in den Garten, und stellte ihm vor: »Fonk verlange, eben so, wie er Schröder, zu rechnen, er möge mit Fonk nach Cöln gehen, um die Sache schnell zu beendigen, und das gute Geschäft nicht leiden zu lassen; wenn die Berechnung beendigt, und einige Differenzen obwalteten, welche aber ganz klar dargestellt sein müsten, wolle ich wohl meine Meinung darüber sagen; meine Geschäften erlaubten mir aber nicht, eine Stelle als Arbitre anzunehmen, wenn die Sache weitläufig werden sollte. «

»Schröder erklärte hierauf: »Er seye zu allem bereit, was die Sache schneller beendigen könne und werde, wenn der Schaden nur 8 bis 10,000 Franken betrüge, keinen Prozefs anzufangen; müfse aber erst nach Cöln reisen, um sich mit Coenen zu besprechen; ohne denselben vorläufig gehört zu haben, werde er sich in nichts einlassen; es stecke etwas hinter der Sache, das er mir nicht anvertrauen könne. «

»Als Schröder sich entfernt hatte, äusserte Fonk: »Er wünsche die Geschäfts-Gemeinschaft fortzusetzen, um sowohl durch zu hoffenden Gewinn, als den ihm von Schröder zu überschickenden Esprit, sein Guthaben zu mindern. Fonk schien auch eben so geneigt mit Schröder zu liquidiren, wenn er sicher seyn könnte, dafs derselbe ihm sein resultirendes Guthaben ganz zahlen würde, woran er aber zweifelte. Uebrigens schien Fonk eine überwiegende Neigung zu Fortsetzung des Geschäfts zu haben, weil dasselbe, nach seiner Aeusserung, sehr einträglich seye.

«Als Büschgens an jenem Tage Abends von Cöln, wohin er auf Fonks Ansuchen in der schon erwähnten Zusammenkunft zu Glehn, gereist war, um

Coenen zu andern Gedanken gegen Fonk zu stimmen, suchten wir beide, Fonk zu überreden, die Untersuchung seiner Bücher in Cöln geschehen zu lassen. Er erwiederte: »dafs, wenn solche Statt finden solle, so möge sie nicht in seinem, Fonks, Hause, sondern in dem meinigen zu Neufs geschehen, welches ich aber, weil es mir unangenehm war, abzulehnen suchte. Fonk äusserte bei dieser Gelegenheit: »dafs Coenen ein tüchtiger Arbeiter sey.

Pr. Ob Fonk nicht geäussert, dafs er Coenen den Antrag gemacht, Associé in dem Branntwein-Geschäft zu werden? Z. Dies weifs ich nicht.

Pr. Wann und von wem Zeuge zuerst gehört, dafs Coenen vermifst werde? Z. Am Montag nachher (den 11. Nov.) bei Schröders Durchreise von Cöln nach Crefeld. Am 15. November schrieb mir Fonk einen Brief über diesen Gegenstand, und bald nachher noch zwei andere.

Diese bei den Akten befindliche drei Briefe werden von dem Zeugen anerkannt und verlesen.

Der erste ist vom 15. Nov. 1816. Er spricht eben so, wie Fonks Brief, von demselben Tage, an Büschgens, von dem Vorschlage, den Coenen ihm am Morgen des 9. Novembers gemacht; von Schröders Verpflichtung, eine bedeutende Quantität Esprit nachzusenden, wenn Fonk jenen Vorschlag, ohne Schaden habe annehmen können. — Ferner; »dafs Hahnenbein gerufen worden, um mit Schröder und Coenen bei Dohmen zu trinken; dafs Coenen lieber langsam als schnell gearbeitet; und nicht gern nach Crefeld zurückkehren wollen.« Ueber Coenens Verschwinden äussert Fonk in jenem Briefe: »Dafs Coenen, als er Hahnenbein auf der Mitte des Altenmarkts, um 10 Uhr, verlassen, den kurzen Weg nach seinem Logis nicht wohl habe verfehlen können,« und bemerkt die Unwahrscheinlichkeit, »dafs derselbe sich in den Rhein gestürzt, weil ein sehr fester Entschlufs dazu gehöre, in einer fremden Stadt die Wege auszufragen, und sich erst das Thor öffnen zu lassen, um den Tod im Wasser zu suchen. Wahrscheinlicher sey es, nach Coenens Gemüthsstimmung, dafs derselbe in die weite Welt gelaufen.«

Präsident macht die Geschwornen auf die auffallende, beinahe wörtliche Uebereinstimmung dieses Briefs des Fonk an Koch, mit jenem desselben an Büschgens vom nämlichen Tage (15. Nov.) aufmerksam.

In dem zweiten Briefe vom 18. November theilt Fonk dem Zeugen Koch eine Angabe des Kox mit, wornach dieser den Coenen, in der Nacht vom 9—10 Nov., in den Strassen Cölns angetroffen haben wollte. Ferner theilt er

ihm mit. „ein Unbekannter solle sich mit einem Nachen über den Rhein habe setzen lassen", endlich: „die Polizei habe gefunden, dafs Coenen früher, mit einem Grossen aus der Gesellschaft, in einem verdächtigen Hause gewesen sey."

Im dritten Briefe an Koch, vom 21. Nov., meldet ihm Fonk: „Kox erkläre jetzt, er habe sich geirrt; Schroeder streue aus: Er, Fonk, habe die Liquidation zu verzögern gesucht, um dadurch auf ihn Verdacht wegen Coenens Verschwinden zu werfen, während ihm Fonk doch von Schroedern noch eine bedeutende Summe herauskäme; ferner es sey seit 5 Monaten sein Wunsch und Bestreben gewesen, von Schroeder abzukommen; er werde in der Folge seine Bücher auflegen."

Dieser Brief schliefst so: «Zwar werde ich einen offiziellen Schritt in der Sache thun; hierüber, Freund, und denn auch über unsere Angelegenheit mufs ich Sie gleich sprechen. Ich darf jetzt keine Minute von hier, also bitte, erwarte und fordere ich von Ihnen, dafs Sie sich doch gleich hiehin zu mir bemühen. Diesen Dienst können und dürfen Sie mir nicht abschlagen. Es ist ein grosser Dienst, den Sie mir thuen, worüber mündlich mehr. Nur kommen Sie gleich; ich erwarte Sie Morgen, Freitag Abend. Nochmals, Sie müssen kommen."

Präsident macht darauf aufmerksam, dafs auch dieser Brief in mehreren wesentlichen Punkten, auffallend mit jenem des Fonk an Büschgens, von demselben Tage (21 Nov.)*) übereinstimme. Zeuge deponirt ferner: „Als ich nach Cöln kam, sprach mir Fonk wenig von Coenens Verschwinden, und brach das Gespräch darüber kurz ab; äusserte sich aber über die Auseinandersetzung des Societäts-Geschäfts durch Schiedsrichter u. s. w.

„Am 5. Nov. 1816 hatte ich 14 Ballen Baumwolle an Hrn. Oppenheim nach Coeln gesendet; als Hr. Fonk bei mir in Neufs war, gab ich demselben einen von mir geschriebenen Brief von demselben Tage oder vom 6. November, worinn ich Herrn Oppenheim ersuchte, Hrn. Fonk vier Ballen jener Baumwolle verabfolgen zu lassen."

Zeuge erkennt den ihm vorgelegten Brief an Oppenheim vom 6. Nov. an.

Pr. Ob Zeuge mit Fonk früherhin in Handelsverhältnissen gestanden?

Z. Ja, von 1812—1814, in einem gemeinschaftlichen Baumwollengeschäft; wir trennten uns wegen der veränderten politischen Konjuncturen.

*) Man sehe den Zeuge Büschgens.

Pr. Von welcher Seite Zeuge damals Fonk kennen gelernt?

Z. Von seiner moralischen Seite und seinen übrigen Verhältnissen weiſs ich nichts. Unsere Trennung wurde ganz merkantilisch behandelt, wo jeder seinen Vortheil, so gut er konnte, wahrnahm.

Vier und vierzigster Zeuge. Philipp Goebel, Advokat zu Düsseldorf.

Präsident. Ob Zeuge mit Friedrich Koch verwandt?

Zeuge. Ich bin dessen Schwager. Zeuge deponirte: „Ich befand mich zu Neuſs am Freitag den 8. Nov. in Kochs Hause, als Fonk und Schröder daselbst konferirten; habe aber ihre Unterredung nicht mit angehört. — Fonk foderte mich zu einem Spaziergang auf; er schien verdrüſslich, ja selbst verstört."

„Ich hörte von Koch, daſs Fonk gegen ihn geäussert: „Coenen behandle ihn, wie einen Räuber; er verlange die Vorlegung der Bücher; er Fonk, setze aber das Leben daran, solche nicht vorzulegen."

Fünf und vierzigster Zeuge. Joseph Scheerer, Schreiner zu Cöln.

Präsident. Ob Zeuge den Angeklagten früher gekannt?

Zeuge. Ja; er wohnte in dem Quartier, wo ich Viertelmeister bin.

Pr. Warum Zeuge den Umgang mit Hamacher abgebrochen?

Z. Wegen seinem beständigen Zank und Streit mit der Einquartierung, und weil Hamacher deſshalb immer Uneinigkeit mit seiner Frau gehabt, solche auch miſshandelt, so daſs dieselbe mich mehrmals bat, ich möge die Einquartierung wegnehmen, sonst schlüge ihr Mann sie todt.

Pr. Hamacher, was habt ihr darauf zu sagen?

Angekl. Es ist nicht wahr, daſs ich mit meiner Frau Streit wegen der Einquartierung gehabt habe. Doch besinne ich mich, ich machte ihr wohl zuweilen Vorwürfe, daſs sie den Soldaten nichts, oder nicht besser zu essen gab. Der Viertelmeister legte mir immer zu viel Einquartierung ein, worüber ich mich oftmals beschwerte.

Pr. Glaubt Ihr denn, daſs der Zeuge feindschaftlich gegen Euch gesinnt sey? A. Gewiſs nicht freundschaftlich, weil er mich immer vor allen andern, mit Einquartierung belegte.

Sechs und vierzigster Zeuge. N. Rörich, Kutscher zu Cöln.

Dieser Zeuge ist wahnsinnig. Seine frühere Aussage wird verlesen: „Er war zugegen, als der Angeklagte einsmals dem Polizei-Sergeanten Branden-

burg begegnete, und diesen mit einer emporgeschwungenen Flasche Liqueur bedrohte, wobei derselbe sich verfärbte und sehr zornig schien."

Sieben und vierzigster Zeuge. Joseph Klemmer, Posamentirer zu Cöln.

Da der Aufenthalts-Ort dieses Zeugen unbekannt ist, so wird dessen Aussage verlesen, welche im Wesentlichen Folgendes enthält:

„Zeuge kam früherhin öfters mit Hamacher zusammen. Nach dessen Arretirung nahm er die Frau Hamacher in sein Haus auf. Er bemerkte einsmals den Polizeikommissär Schöning, daſs diese Frau gut lebe, ohne etwas zu verdienen."

„Eines Abends sey der junge Imhoff zu Frau Hamacher gekommen, und habe sie zu Herrn Moll bestellt, wohin sie aber, da es sehr dunkel gewesen, zu gehen verweigert, und geäussert, am andern Morgen dorthin gehen zu wollen, Als aber Imhoff darauf bestanden, daſs solches noch am nämlichen Abend geschehen müsse, indem er sagte: „Es seyen Briefe von Trier gekommen, es wäre möglich, daſs ihr Mann todt sey, wäre die Frau Hamacher, in Begleitung des Lohnbedienten Stroph, den sie darum ersucht, noch des nämlichen Abends, zu Herrn Moll gegangen."

„Frau Hamacher habe Zeugen erzählt: „Herr Moll hätte, als sie in das Zimmer getreten, die anwesende Magd aus dem Zimmer geschickt, ihr gesagt: „Ihr Mann sey nicht todt, er habe Korrespondenz aus Trier, und sie gefragt: Ob sie an ihren Mann zu schreiben habe? Sie hätte Herrn Moll ersucht, für sie, ihm zwei Kronenthaler nach Trier zu schicken; worüber sie aber die Quittung von Herrn Moll noch uicht erhalten."

„Ferner habe Frau Hamacher ihm Zeugen erzählt: „Sie sey eines Tages zu Herrn Foveaux beschieden worden, wo sie Herrn Fonk gefunden, der ihr gesagt: „Ihr Mann werde bald loskommen." — Sie habe erwiedert: „Fonk sey die Ursache, es wäre sonderbar, daſs er schon los sey; ihr Mann aber noch nicht;" worauf Herr Fonk erwiedert: „Sie sollte nur ruhig seyn, ihr Mann werde auch bald los kommen."

„Weiter, sie sey einsmals in Fonks Haus gekommen, wo man sie eine Zeit lang auf der Flur stehen lassen; sie habe aber nicht nöthig, wie eine Bettelfrau da zu stehen."

„ Zeuge habe jene Aeusserungen der Frau Hamacher dem Herrn Schöning und Herrn v. Sand mitgetheilt. “

Zeuge hatte ferner deponirt: „ Nach der ihm, Zeugen gemachten Erzählung sey der Schwager der Frau Hamacher, zu Trier in ein Zimmer geführt worden, worin auf einem schönen Bette ein Herr gelegen, welcher ihm bedeutet: „ Er möge sich hüten, etwas gegen Fonk zu sagen “; als er im Weggehen gewesen, habe der Herr gesagt: „ Er sey der Fonk, “ worauf er, Adam Hamacher weggeführt worden“

Zeuge hatte am Schluſs seiner Aussage bemerkt; es sey ihm noch mancherlei von Frau Hamacher und ihrem Schwager Adam erzählt worden, was er damals angezeigt habe, dessen er sich aber jetzt nicht mehr erinnere.

Ferner hatte Zeuge deponirt: „ Frau Schumacher habe ihm einsmals, als sie betrunken gewesen, erzählt, „ Coenen sey Abends in der Lindgasse mit Gewalt in ein Haus hereingerissen worden, wo er wohl das Unglück gehabt haben könne. “

Ueber die Lebensweise der Frau Hamacher war Zeugens Aussage sehr bestimmt: „ Daſs dieselbe, ohne zu arbeiten, sehr gut gelebt; daſs sie immer Wein und Schnaps (Brandwein) gehabt, und ihr dergleichen einsmals in einen Korbe, durch eine unbekannte Frau zugebracht worden; wer ihr den Korb geschickt, wisse er nicht. “ — „ Eine Frau Schmitz sei mehrmals, auch Abends spät zur Frau Hamacher gekommen; was dieselbe da zu schaffen gehabt, wisse Zeuge nicht; sie habe wohl nach einem Hosenträger gefragt, den die Tochter des Hamacher, aus Auftrag der Frau Schmitz gestrickt haben solle. “

Allein Zeuge habe dies nur für einen Vorwand gehalten.

Präs. Angeklagter, was habt Ihr auf diese Aussage zu erinnern?

Angek. An Klemmer ist nicht viel; wenn ich mit ihm auf der Bürgerwache war, so hatte ich oft Streit mit ihm darüber, daſs er den Leuten, wenn sie auch gar nicht schnell ritten, in die Zügel fiel und sie chikanirte. Er sprach oft die Unwahrheit, und es ging so weit mit ihm, daſs er am Ende die Lügen selbst glaubte, die er sagte.

Verth. greift die Moralität und Glaubwürdigkeit des Zeugen Klemmer an, und sucht darzuthun, daſs Frau Hamacher nur sparsam Fleisch vom Metzger erhalten habe; Gemüse hätten ihr Verwandte ihres Mannes vom Lande geschickt.

Sie habe allerdings gearbeitet und es würden Leute zum Beweise dieser Behauptung auftreten.

Acht und vierzigster Zeuge. Joh. Adam Stroph, Schuster (ehmals Lohnbedienter) zu Cöln.

«Ich habe den Angeklagten vor seiner Arretirung gekannt. Während seines Arrestes, bekam dessen Frau einmals einen Karren mit Mohrrüben, Kartoffeln, Butter und andere Lebensmitteln, von wem, Weiſs ich nicht mehr bestimmt; ich glaube aber, daſs sie mir gesagt: von den Brüdern ihres Mannes.»

«Eines Abends ersuchte mich Frau Hamacher, Sie zu Hr Moll, der Sie habe rufen lassen, zu begleiten, welches ich auch that. Die Frau ging zu Hr. Moll in's Zimmer; was dort geschehen, weiſs ich nicht, da ich aussen stehen blieb.«

«Ich habe für Frau Hamacher einen Brief an ihren Mann geschrieben, worinn sie demselben zwei Kronenthaler eingelegt; ob dies vor oder nach dem gewesen, als sie zu Hr. Moll gerufen worden, weiſs ich nicht mehr. — Frau Hamacher sagte mir auch: Hr. Moll habe ihr erklärt, daſs ihr Mann die Louisd'or richtig erhalten.»

Der Zeuge Guisez wird vorgerufen und vom Präsidenten befragt:

Pr. Ist Hr. Moll mit Hr. Foveaux oder Fonk verwandt? Z. Dies weiſs ich nicht.

Pr. Interessirt sich Hr. Moll für Hr. Fonk? Z. Ja; sehr.

Präsident befragt den Angeklagten:

Pr. Ob Zeuge Stroph zugegen gewesen, als Elfes ihm die neun und zwanzig Fünf-Frankstücke bezahlt habe? Angek. Ja.

Zeuge verneint diese Behauptung des Angeklagten.

Angek. Stroph ist kurz nachher gekommen, als mir Elkendorf die Fünffrankstücke, die noch da lagen, in Reichsthaler ausgerechnet hatte.

Zeuge. Ich weiſs nichts davon.

Angek. Ich will aber darauf schwören.

Zeuge. Ich bleibe dabei, daſs ich Nichts davon weiſs.

Neun und vierzigster Zeuge. Gertrud Lave, Ehfrau Klemmer, zu Cöln.

Präsident. Wo der Ehmann der Zeuginn sich aufhalte? Z. Er hat mich seit drei Monaten verlassen, ohne daſs ich seinen Aufenthaltsort weiſs.

Zeuginn sagte aus: « Frau Hamacher wohnte in unserm Hause; sie lebte gut, besser als wir, hatte täglich Fleisch und Gemüse. Sie sagte, sie bekäme ihren Unterhalt von ihren Schwägern; ich weiſs nicht ob es die Wahrheit war. Die Tochter ging zur Schule; das Schulgeld bezahlte ein gewisser Schmolz. Fleisch bekam die Frau vom Metzger Offermann; wer es bezahlte, weiſs ich nicht. »

«Mein Mann und Hamacher waren früherhin Freunde, daher erkündigte sich Jener oft nach diesem bei seiner Frau, ob aus Auftrag, oder von freien Stücken, weiſs ich nicht: — Frau Hamacher sagte mir: «daſs sie ihrem Manne zwei Kronenthaler geschickt.» Auch erzählte sie mir: «sie habe von einem vornehmen Herrn gehört, daſs es ihrem Manne recht gut gehe, und daſs derselbe bald in Freiheit gesetzt würde.»

Pr. Ob Zeuginn wisse, daſs Frau Hamacher eines Abends durch Imhoff zu Hr. Moll gerufen worden? Z. Das weiſs ich nicht.

Pr. Ob nicht Stroph die Hamacher eines Abends zu Hrn. Moll begleitet? Z. Ja.

Zeuginn fuhr fort: «Ich erinnere mich auch noch, daſs mir die Hamacher erzählte: « Sie sey einmal zu Fonk gegangen; der hätte sie, wie eine Bettelfrau unten im Hause stehen lassen, und das habe er doch gar nicht nöthig. " — Ferner: „Ihr Mann habe einmal mit Coenen gesprochen, der in ihrem Hause gewesen. »

Zeuginn erklärte ferner: „Die Schumachers hätten einmal erzählt, daſs ihre Magd den Coenen einst aus ihrem Hause begleitet, wo man ihn in ein Haus in der Lindgasse hereingerissen. Dies habe sich jedoch als ein Irrthum der Magd aufgeklärt, daſs es nämlich nicht Coenen gewesen, und jenen Vorfall sich nach seinem Verschwinden ereignet habe."

Fünfzigster Zeuge. Wienand Arweiler, Pumpenmacher zu Cöln.

„Ich habe den Christian Hamacher zu Ende des Jahrs 1816, und Anfangs des Jahrs 1817, mehrmals in Weinschenken, besonders im Kümpchen, an Sonn- und auch an Werktagen angetroffen, wo er sehr lustig war; vor jener Zeit habe ich ihn nicht im Kümpchen, und auch nicht in andern Schenken gesehen."

Pr. Ob Zeuge einen gewissen Hilgers im Kümpchen getroffen? Z. Ein oder zweimal.

Pr. Ob Zeuge auch im Kümpchen gewesen, als von Coenens Ermordung

gesprochen worden? Z. Ich weiſs nicht — ich glaube; aber ich weiſs nicht wer darüber gesprochen?

Pr. Ob Zeuge den Polizei-Inspektor Schöning damals im Kümpchen gesehen habe? Z. Ja; ich erinnere mich dessen.

Pr. Warum sich Zeuge um das Gespräch von der Ermordung Coenens nicht bekümmert? Z. Weil mir jenes Gespräch nicht angenehm war, und Hilgers und van Hees mir nicht gefielen.

Pr. Warum Hilgers ihm nicht gefallen? Z. Er soll ein verdächtiger Mann seyn.

Pr. Warum van Hees nicht? Z. Weil er ein unbedeutender Mann ist, und in keinem Charakter steht.

Pr. Ob Zeuge sich des Abends erinnere, wo Hamacher im Kümpchen arretirt worden? Z. Ich bin an jenem Abend schon um 8 Uhr weggegangen.

Pr. Ob Zeuge damals den Polizei-Inspektor Schöning im Kümpchen gesehen? Z. Nein.

Pr. Auch Pilarz nicht? Z. Nein.

Pr. Auch Lauterborn nicht? Z. Dies weiſs ich nicht gewiſs.

Pr. Ob Zeuge sich Seiner früheren Aussagen erinnere? Z. Nein.

Pr. Zeuge habe damals ausgesagt: »Er hätte um deswillen nicht auf das Gespräch von Coenens Ermordung Acht gegeben, weil er mit Pilarz über ein Privat-Geschäft gesprochen? Z. Dann wird es auch so recht gewesen seyn.

Pr. Ob Zeuge damals nicht mit Hamacher von Liqueuren gesprochen?

Z. Ja, ich sollte einen Kronenthaler für 3 Flaschen geben. Auch sprach ich mit ihm von einem Handel wegen Wein, der aber nicht zu Stande kam. Bei dieser Gelegenheit äusserte Hamacher, in Beziehung auf Hrn Fonk, «Was ich thue, das ist gutgethan.«

Pr. Hamacher, was habt Ihr darauf zu sagen?

Angekl. Es war von einem Kronenthaler nur für 2 Flaschen die Rede; »Was ich thue, das ist gutgethan«, habe ich nicht gesagt. — Herr Ahrweiler hatte an dem Abend im Kümpchen stark gespielt, und, wie ich glaube, 5 Fünffrankenstücke gewonnen. Er schlug mir vor, mit ihm in ein Kaffehaus zu gehen, um ein Glas Punsch zu trinken. Ich wollte aber nicht, weil ich kein Geld hatte. Z. Dies ist unwahr; ich habe nie mit Hamacher in der Art verkehrt, daſs ich mit ihm in's Kaffehaus, um Punsch zu trinken, gegangen wäre.

Angekl. Zeuge habe doch früher oftmals Wein bei ihm getrunken?

Pr. Was Angeklagter mit jener Erzählung eigentlich sagen wolle?

Angek. Dafs ich dazumal kein Geld hatte. — Ich bleibe dabei, dafs es so ist, wie ich erzählt habe; der Mann weifs sich ja seiner früheren Aussagen nicht mehr zu erinnern; es ist also auch kein Wunder, dafs er sich nicht mehr auf das besinnt, was ich eben erzählt habe.

Ein und fünfzigster Zeuge. Jacob Flor, ehemals Weinwirth, jetzt Schmidt zu Cöln.

»Ich war sonst Wirth im Kümpchen. Hamacher war mein Fafsbinder; früherhin kam er nur an Sonntagen zu mir, um zu trinken, und selbst nicht immer. Im Winter von 1816—1817 aber fand er sich häufiger, auch selbst an Werktagen ein.«

Pr. Wie viel Hamacher in jenem Winter bei dem Zeugen ungefähr verzehrt habe? Z. Ich weifs es nicht mehr genau.

Pr. Zeuge habe früher angegeben, gegen 24 Thaler? Z. Wenn ich das früher gesagt habe, so ist's auch so.

Zeuge fuhr fort: »Wenn Hamacher da war, sprach er häufig von Coenens Ermordung, lobte Herrn Fonk, den er einen braven Mann nannte, der es unmöglich gethan haben könne, und äusserte: »Elfes und Hahnenbein seyen Spitzbuben.« Auch sagte Hamacher: „Man hat mich im Verdacht;" wenn ich ihn nun ermahnte, keine solche Reden zu führen, weil er sich in Ungelegenheit bringen könne, fuhr er demungeachtet fort, von der Sache zu reden. — Hamacher wurde zu jener Zeit auffallend mager, ernsthaft und tiefsinnig; ich kann dies gut beurtheilen, weil ich ihn, seit fünfzehn Jahren her, kenne.

Pr. War ein gewisser Hilgers von Sinzig öfter in Ihrem Hause? Z. Ja er kam, so oft er in Cöln war, jedesmal in mein Haus, um ein Glas Wein zu trinken.

Pr. Waren die Herrn Guisez und Schöning mehrmals da? Z. Ja.

Pr. Erinnern Sie sich des Abends, wo Hamacher im Kümpchen arretirt wurde, und was damals vorgefallen?

Z. An jenem Abend waren Leven, van Hees, Hilgers und noch mehrere andere da, deren ich mich nicht mehr erinnere. Hamacher trank Wein, und spielte mit mir, Leven und van Hees in der Karte. Ich mufste, der Wirthschafts wegen, ab- und zugehen. Als ich hereinkam, hatten Hilgers und Hamacher Streit. Dieser hatte jenen beim Halse; als sie auseinander ge-

bracht wurden, fragte Hilgers den Hamacher: „Was hättest du mir gethan, wenn wir allein gewesen wären?" worauf Hamacher erwiederte: „Ich hätte dich gemordet, wie den Coenen auch." — Es kamen bald darauf Gensdarmen, Hamacher ward arretirt, und gegen 6 Uhr Morgens weggebracht.

Pr. Ob Zeuge den Hamacher an jenem Abend habe rufen lassen?

Z. Ich glaube es nicht.

Pr. Zeuge habe in seinem früheren Verhöre erklärt: „Leven habe ihn ersucht den Hamacher rufen zu lassen?" Z. Wenn ich das früher gesagt, ist es auch wohl so; ich glaube, dafs er Wein zu füllen hatte.

Pr. Ob Hr. Schöning an jenem Abend da gewesen sey? Z. Ja, frühe; er war aber schon weggegangen, als jener Streit vorfiel.

Pr. Ob Hr. Schöning damals nicht gesagt: die Sache müsse herauskommen? Z. Zu mir sprach er nichts davon; ob er solches zu andern gesagt, weifs ich nicht.

Pr. Wodurch der Streit zwischen Hilgers und Hamacher angefangen?

Z. Dies weifs ich nicht mehr.

Pr. Ob Hilgers dem Hamacher in's Gesicht gesagt: „Er sey Coenens Mörder?" Z. Ja; Hamacher erwiederte darauf: „Wenn ich es gethan, so habe ich's doch nicht allein gethan."

Pr. Ob Hilgers damals dem Hamacher ein Bandmesser vorgezeigt?

Z. Ich glaube es, doch weifs ich's nicht mehr gewifs, es ist zu lange her.

Pr. Ob jemand damals eine Schaale mit Blut hereingebracht?

Z. Ich weifs mich es nicht mehr zu erinnern.

Pr. Wer die Gensdarmen geholt? Z. Van Hees.

Pr. Ob auf Verlangen des Hilgers? Z. Möglich, doch weifs ich's nicht mehr.

Pr. Ob Hamacher den Gensdarmen Geld angeboten?

Z. Hamacher verstand sich mit den Gensdarmen: „Sie sollten einen Kronenthaler, Wein und Kaffe erhalten, und ihn dann nach Hause gehen lassen." Hamacher lieh auch zu jenem Behufe von mir einen Kronenthaler. Als aber der Wein und Kaffe getrunken war, wurde Hamacher abgeführt.

Pr. Ob Hamacher damals betrunken gewesen? Z. Nein; wenigstens hielt ich ihn nicht dafür.

Pr. Ob Zeugen keine weitere Aeusserungen des Hamacher bei jenem Vor-

falle erinnerlich sey? Z. Er sagte ganz kalt heraus: „Wenn ich auch drei Monate sitze, so bekenne ich doch nichts.

Verth. A. Es sey höchst auffallend, daſs Zeuge in seiner hentigen Aussage behaupte: Hamacher habe auf Hilgers Vorwurf: „Er sey Coenen's Mörder," erwiedert: „Wenn ich's gethan, habe ich es nicht allein gethan?" da er doch in seinem früheren Verhöre dieses Umstandes gar nicht erwähnt habe?

Pr. Ob Zeuge auf sein Gewissen und seinen geleisteten Eid behaupten könne, daſs Hamacher jene Rede, bei der fraglichen Veranlassung wirklich geführt? Z. Ja, ich betheure es bei meinem Eid. Ich erinnere mich dieses Umstandes um so gewisser, weil, mehrere Tage nach meinem ersten Verhör, Leven mit mir gesprochen und mir gesagt: „Ich würde in meiner Aussage doch wohl vorzüglich diesen Umstand nicht vergessen haben?" wobei ich wirklich glaubte, denselben schon damals angegeben zu haben.

Verth. A. bemerkt: Es sey sonderbar, daſs Leven nichts in seinem Verhöre davon erwähnt, daſs er Flor auf jenen Umstand aufmerksam gemacht habe?

Pr. Wie viel Hamacher als Kiefer jährlich bei Zeugen verdient habe?

Z. Ich weiſs es nicht mehr.

Pr. Zeuge habe früher angegeben: „Jährlich 26 Rthlr.

Z. Wenn ich dies früher gesagt, verhalt es sich auch so.

Angekl. Was der Zeuge von meinen Reden im Kümpchen sagt, ist gelogen; auch ist's nicht wahr, daſs ich im Winter von 1816 — 1817 öfter als sonst, und auch an Werktagen bei ihm getrunken; er will die 3,000 Franken verdienen. An dem Abend wo ich arretirt wurde, lieſs mich Flohr durch seine Magd rufen, um eine Ohm Wein bei ihm zu füllen. Ich ging hin; nachdem ich meine Arbeit gethan, both mir Flor kalten Braten und ein Glas Wein an; dann spielten wir um einen Kreuzer, in der Karte. Hilgers fieng an, von der Ermordung des Coenen zu reden, und sagte, der Faſsbinder soll es gethan haben. Hierauf standen Leven, Flor und Van Hees auf, und sagten, indem sie auf mich deuteten: „Das ist der Faſsbinder." Darauf schlug mich Hilgers vor den Kopf, daſs ich zu Boden stürzte. Ich griff nach Hilgers, wir fielen mit einander hin. Als sie uns auseinander gebracht hatten, sagte Hilgers: „Du hast mich morden wollen, wie den Coenen?" Ich antwortete: „Du verdienst eher gemordet zu werden, als

der junge Mensch." Leven redete mir zu: „Ich hätte gefehlt, ich sollte mich mit dem Hilgers abfinden, und ihm ein dutzend Flaschen Liqueure versprechen;" das wollte ich aber nicht thun, da der fremde Kerl mich so molestirt hatte. — Ich war, ehe ich weggeführt wurde, ganz betrunken, und Flor selbst hat mir noch den Kaffe gebracht.

Der Angeklagte bricht nun in Schmähungen gegen den Zeugen aus, und wird so heftig, daſs ihn der Präsident zur Ruhe ermahnen muſs.

Pr. Ob der Angeklagte bei Zeugen am 8 oder 9. November 1816 gearbeitet?

Z. Wie mein Annotationsbuch ausgewiesen, am 8. November; früher hatte ich irrthümlich gesagt, am 9ten.

Pr. Hamacher, Ihr habt früher behauptet, Ihr hättet am 9. Novemb. den ganzen Tag bei Flor gearbeitet?

Angekl. (zum Zeugen) Ihr mögt wohl das Datum im Buche verändert haben! — Habt Ihr mir nicht auch befohlen, Euch zu helfen, aus Rheinwein Moselwein zu machen?

Pr. Ihr wollt wohl sagen: „Aus Mosel-: Rheinwein.

Angekl. Ja, so meine ich's.

Oberprok. Hamacher, Ihr müſstet doch wissen, daſs dieses eine unerlaubte Handlung war; warum habt Ihr keinen Anstand genommen, dazu die Hand zu bieten. Angekl. Weil Flor mir es befohlen hatte, und ich Nahrung von ihm zog.

Oberprok. Daraus würde folgen: angenommen, daſs Fonk Euch befohlen hätte, ihm bei einem Morde zu helfen, so hättet Ihr es auch thun müssen, weil Ihr Nahrung von ihm hattet.

Angekl. Bei einem Mord wäre dies etwas anders gewesen.

Oberprok. Jenes war indessen doch ein Betrug?

Angekl. (weiſs darauf nicht zu antworten.)

Zwei und fünfzigster Zeuge. Joh. Wilh. Schmitz, Weinhändler zu Cöln.

Dieser abwesende Zeuge hatte, nach seiner Aussage, dem Kiefer Ulrich aus Mitleid Arbeit gegeben; derselbe hatte an Zeugens Knecht geäussert: Er sey froh, daſs sein (Ulrichs) Sohn von Hamacher weg wäre, ohne zu äussern warum? — Der junge Ulrich sey Zeugen um deswillen verdächtig geworden, weil derselbe bei Hamacher gearbeitet, und Hamacher gegen Ulrich geäussert: «Coenens Mörder sey noch in der Stadt; man könne ihn mit Händen greifen.»

Angeklagter will sich jener Aeusserung an Ulrich durchaus nicht erinnern.

Die gegen ein Uhr abgebrochene Sitzung wird Nachmittags halb vier fortgesetzt.

Drei und fünfzigster Zeuge. Heinr. Jos. Lauterborn, ohne Gewerb, bei seinem Vater, zu Cöln.

Zeuge ist abwesend; seine frühere Aussage wird verlesen; sie enthält folgende Hauptpunkte:

«Zeuge hatte gehört, dafs Hamacher nach dem Verschwinden Coenens die Weinhäuser fleissiger als sonst besuche.»

«Zeuge war einige Tage vor Hamachers Verhaftung bei Flor im Kümpchen gewesen, wo er Hamacher, Pilarz, Leven, den Polizeicommissair Schöning und andere mehr gesehen: Hamacher sprach von Coenens Ermordung, und äusserte: «Ich mag leiden, dafs man mich festsetzt, dann will ich schon sagen was geschehen ist.» Er schien betrunken: Zeuge hatte Euch bemerkt, dafs Hamacher sich damals immer an Schöning zu drängen gesucht habe.

Angeklagter will von diesem allem nichts wissen, und behauptet: Zeugens Aussage sey unwahr.

Die Vertheidiger machen einige Bemerkungen gegen die Zeugen-Aussage, welche vom Oberprocurator und Präsidenten widerlegt werden.

Vier und funfzigster Zeuge. Rütger Pilarz, Meubelhändler zu Cöln.

«Ich habe Hamacher öfters, auch an Sonntage wohl mit Frau und Kind im Kümpchen gesehen. Eines Abends, wo nebst mehreren andern Personen auch Lauterborn, den ich jedoch nicht kenne, da gewesen seyn soll, rief Caspar Leven den *H*amacher zu sich, und sprach mit ihm über ein leeres Fafs. Als der Polizei-Inspector Schöning sich eingefunden hatte, ging *H*amacher zu ihm an dessen Platz. Ein gewisser Kemmerich, der auch da war, äusserte gegen mich: «Das ist ja der Fafsbinder von Fonk, der wird wohl beichten wollen.»

Fünf und fünfzigster Zeuge. Caspar Leven, Weinhändler zu Cöln.

Die Aussage dieses verstorbenen Zeugen wird verlesen. Sie enthält im Wesentlichen folgendes:

„Am 30. Januar 1817 war *H*amacher im Kümpchen und bot dem Zeugen ein Glas Wein an, wobei er denselben fragte: „Ob er nicht machen kön-

ne, daſs er, Hamacher bald verhört werde? — Der anwesende Van Hees habe sich zufällig in den Finger geschnitten; man habe ihm gerathen, den Finger in Salzwasser mit Essig zu tauchen, welches er gethan. Als Hamacher das Blut in dem Schälchen gesehen, habe sich dessen Gesichtsfarbe ganz auffallend verändert. — Der anwesende Hilgers habe von Coenens Ermordung gesprochen und geäussert: „Derselbe solle mit einem Bandmesser ermordet seyn." Hamacher sey gefragt worden: „Ob Coenen in Fonks Hause ermordet seye?" Worauf derselbe geantwortet: „Nein"; auf die zweite Frage: „In einem andern Ort"? abermals: „Nein", und auf die dritte Frage: „Wo denn"? „Ich weiſs es nicht."

Hierauf habe Schöning gegen Hamacher drohend den Finger erhoben und gesagt: „Er habe schon zwanzig unter das Messer gebracht; dieses Verbrechen werde auch gewiſs ans Licht kommen"! Darauf sey Schöning weggegangen. Als Hilgers aufs neue von der Mordgeschichte zu sprechen angefangen, habe Hamacher geäussert: „Was braucht der fremde Kerl immer von der Sache zu sprechen"? Bald nachher seyen Hilgers und Hamacher handgemein geworden. Jener habe, als man sie auseinander gebracht, gesagt: „Du hast mich morden wollen, wie den Coenen"? und Hamacher erwiedert: „Wenn ich es gekonnt, so hätte ich es gethan." — Van Hees habe Gendarmen geholt. Als sie gekommen, habe Hilgers dem Hamacher vorgeschlagen, sich zu vergleichen, nämlich vier Flaschen Wein, und 1 Kronenthaler an die Gendarmen zu geben. Letzterer habe Leven gebeten, ihm zu helfen, und diesem geäussert: „Ich habe es nicht gethan; ich weiſs aber wer. Ich will es sagen; aber noch nicht." Später habe Hamacher auch gesagt: „Ich werde es nicht sagen, wenn ich auch 3 Monate sitzen müſste."

Hamacher habe mit Flor, Zeugen und Van Hees 3 Flaschen, und später mit den Gensdarmen 3—4 Flaschen Wein getrunken, und sey daher berauscht gewesen. — Früher habe derselbe geäussert: „Ich wünschte, daſs ich Foveaux und Fonk sagen könnte, wer es gethan hat, dann bekäme ich 1000 Kronenthaler.

„Zeuge sey von Schöning ersucht worden, den Hamacher zu veranlassen, ins Kümpchen zu kommen."

„Als die Gendarmen da gewesen, habe Hamacher dem Leven durch ein Kreuzchen vor den Mund angedeutet, daſs er schweigen solle, worauf aber Leven geäussert: „Er werde nichts verschweigen."

„Zwischen dem Zeugen, Van Hees und Hilgers sey wegen jenes Abends keine Verabredung geschehen.

„Hamacher habe früher Leven veranlafst, zu Hrn. v. Sand zu gehen, und diesem zu sagen: dafs er, Hamacher denselben zu sprechen wünsche, worauf aber Hr. von Sand erwiedert, „dafs die Sache noch nicht vorkäme.“

„Kurze Zeit nach Coenens Verschwinden habe Hamacher auch darüber im Kümpchen gesprochen, und damals unter andern geäussert: „Er könne von Fonk hundert Thaler auf Rechnung, und ein Dutzend Flaschen Liqueur haben;“ auch ferner: „Fonk sey ein braver Mann, Elfes und Hahnenbein aber wären Spitzbuben.“

Auf die Frage des Präsidenten an den Angeklagten: „Was er auf diese Aussage zu erwiedern habe?“

Angekl. Alles was Leven gesagt hat, ist nicht wahr; er hat die 3000 Fr. verdienen wollen. Die Zeugen, die im Kümpchen gewesen sind, haben sich unter einander abgesprochen, dafs sie nicht alle grade das nämliche sagen wollten.

Präsident bemerkt dem Angeklagten, dafs sich diese seine Aeusserung wohl daher schreibe, weil im Laufe der Verhandlungen mehrmals erwähnt worden, dafs der oder jene Zeuge mit andern im Wesentlichen übereinstimmend, jedoch mit andern Worten, deponirt habe. Präsident fragt dann den Angeklagten: Ob er vielleicht glaube, dafs der verstorbene Leven feindlich gegen ihn gesinnt gewesen? Angekl. Ja freilich, dies kömmt daher, dafs ich einmal, als ich bei ihm in seinem Keller gearbeitet, gefallen bin, und mir sehr weh gethan habe. (Gelächter.)

Präsident ermahnt das Publikum zur Ruhe.

Angekl. So wahr, als Gott, Gott ist, alles, was Leven von mir gesagt hat, ist nicht wahr; ich wollte lieber sterben, als die Unwahrheit sagen; ich wäre ja schlimmer als das Vieh, wenn ich das thun wollte.“

Sechs und fünfzigste Zeuge. Joh. Adam Rüttger Hilgers, Kattunfabrikant zu Sinzig.

Als dieser Zeuge den Eid ablegen sollte, widersetzt sich der Vertheidiger Aldenhoven der Vereidung, indem er behauptet: „Zeuge sey schon früherhin zu einer entehrenden Zuchthausstrafe, und auch neuerdings wieder zu correctioneller Gefängnifsstrafe von mehreren Jahren verurtheilt worden, daher gesetzlich zur Ableistung eines Eides unfähig.

Präsident bemerkt, daſs der Zeuge allerdings wegen einer willkürlichen Verhaftung in Coblenz, zu zweijähriger correctioneller Strafe verurtheilt; er solche auch bereits erstanden; eine solche correctionelle Strafe mache aber zur Eidesleistung nicht unfähig, und eine frühere Verurtheilung des Zeugen zu einer entehrenden Strafe gehe aus den Acten nicht hervor.

Oberprokurator verlangt vom Vertheidiger den Beweis, daſs der Zeuge wirklich zu einer entehrenden Strafe verurtheilt gewesen, und besteht, als solcher nicht geliefert wird, auf die Vereidung, mit dem Bemerken, daſs Zeuge übrigens auch bereits, bei seinem Verhöre vor dem Herrn Appellationsrath Effertz, vereidet worden.

Zeuge leistet den vorgeschriebenen Eid, und deponirt:

„Ich hatte den Angeklagten einige Tage vor seiner Arretirung, im Kümpchen, kennen gelernt. Am Abend seiner Verhaftung las ich in der Zeitung; Hamacher fragte mich: „Was es Neues gebe?" Ich fing an von der Ermordung des jungen Coenen zu sprechen, und erzählte, man sage in der Gegend von Crefeld: „Fonks Faſsbinder habe es gethan." — Hamacher, der mit Leven, Van Hees und Flor in der Karte spielte, sagte: „Der bin ich." — Ich sprang auf, trat vor Hamacher hin, und fragte: „Also Ihr seyd derjenige, der den Coenen umgebracht hat?" Hierauf packte mich Hamacher an, wir wurden handgemein; er griff mir in das Halstuch, und zog mir es zu; ich aber schlug ihm die Hand zurück. Als ich mich los gemacht, fragte ich: „Was hättest du gethan, wenn wir allein gewesen wären? Du hättest mich wohl gemordet, wie den Coenen?" Hamacher erwiederte: „Wenn ich dich da gehabt hätte, wo ich den Coenen hatte, du wärst nicht weggekommen." — Hierauf fragte ich: „Ob Coenen in Fonks Hause gemordet worden?" Hamacher antwortete: „Nein." Ich fragte weiter: „In einem andern Hause?" — „Nein." — „Wo denn?" — „Das sage ich nicht." — Nun hielt ich dem Hamacher ein Bandmesser vor, und sagte: „Sieh, mit einem solchen hast du den Coenen gemordet!" Hamacher entfärbte sich, und erwiederte: „So laſs mich doch in Ruhe; ich habe es nicht gethan." — Als ich jene Worte noch einmal wiederhohlte, brach Hamacher in die Worte aus: „Ich habe es ja nicht allein gethan." Dabei erblaſste er noch mehr, und fiel beinah ohnmächtig zu Boden.

„Als die Gendarmen kamen, sollte ich mit arretirt werden; da sich aber

fand, daſs Hamacher der Urheber des Streits war, und ich meinen Paſs vorgezeigt, lieſs man mich frei. "

"Als Hamacher arretirt wurde, rief er aus: "Was wird der Fonk sagen?" Er borgte von Leven einen Kronenthaler, um ihn den Gendarmen zu geben, damit diese ihn frei lassen sollten, lieſs auch 6 — 8 Flaschen Wein kommen, welche mit den Gendarmen getrunken wurden.

Präsident bemerkt dem Zeugen, daſs er dieser Aeusserung Hamachers, in seinem früheren Verhöre nicht erwähnt habe.

Zeuge erklärt diese Auslassung dadurch, daſs er erst vier Wochen nach dem fraglichen Vorfall verhört worden; sich aber jetzt: da er vor dem Assisenhofe erscheine, näher besonnen habe, und besteht auf seiner heutigen Aussage über jenen Umstand.

Pr. Was Zeugen zu seinen Handlungen, am Abend der Arretirung Hamachers im Kümpchen bewogen habe? Z. Ich hatte Coenen früherhin gekannt, und liebte ihn, weil er mir verschiedene Anschläge und Quellen angegeben, wie ich meine Fabrikate in Gladbach, Rheyd und der dortigen Gegend absetzen konnte.

Pr. Ob Zeuge nicht vor jenem Ereignisse bei dem Polizei-Kommissär Schöning gewesen, und diesem auf die Frage: «Was ihn nach Cöln führe?» erwiedert: "Ich will sehen, ob ich nicht die 3,000 Franken verdienen kann?"

Z. Bei Schöning bin ich vorher gewesen; erinnere mich aber jener Rede wegen der 3,000 Franken nicht. Möglich ist es, daſs ich dergleichen gesagt, weil ich früherhin für Schöning in polizeilichen Geschäften gearbeitet habe; doch weiſs ich es nicht bestimmt mehr.

Angek. Der Kerl ist ein Lügner; es ist ihm nur um die 3,000 Franken zu thun; er ist hungrig darauf. Der Angeklagte widerholt nun seine frühere Erzählung über den Vorgang im Kümpchen am Abend seiner Arretirung, und seine Aeusserungen bei dieser Gelegenheit.

Pr. Wie lange vor jenem Vorfalle, Zeuge schon in Cöln gewesen? Z. Zwei bis vier Tage; ich kam damals von einer Reise nach Düsseldorf zurück, und wollte Verwandte in Cöln besuchen.

Pr. Ob Zeuge jenem Vorgang in Kümpchen Hrn. Schöning angezeigt habe? Z. Ja; als ich ihm die Sache erzählte, war er sehr ungehalten und äusserte: «Es würde mir lieber seyn, wenn das nicht vorgefallen wäre."

Verth. Ob Zeuge nicht von Jemand an jenem Abend nach dem Kümpchen

bestellt gewesen? Z. Nein, ich unternahm es von freiem Antriebe, aus Dankbarkeit gegen Coenen, jenen Versuch zu Entdeckung seines Mörders zu machen.

Pr. Wo Zeuge seine Kattun-Fabrik habe? Z. Ich hatte sie in Sinzig; jetzt liegt sie still.

Sieben und fünfzigster Zeuge. Gerhard van Hees, ohne Gewerb zu Cöln.

„Ich war am Abend der Arretirung des Hamacher, schon gegen 6 Uhr im Kümpchen. Eine halbe Stunde später kam Hamacher aus dem Keller, wo er für Flor gearbeitet, eine Flasche Wein in der Hand, herauf, setzte sich zu mir, Leven und Flor, trank und spielte mit uns in der Karte. Hr. Schöning war anwesend. Ein gewisser Hilgers, der sich auch da befand, ward um Neuigkeiten gefragt. Er erzählte: „Man sage, es sey ein Fafsbinder, der den jungen Coenen erschlagen habe, und zwar mit einem Bandmesser.“ Schöning sagte: „Ich habe schon viele Verbrecher unter das Messer gebracht; diese schwarze That wird auch an den Tag kommen, so wahr Gott lebt!“ Hierauf ging er weg. — Hamacher bekam nun Streit mit Hilgers; Beide packten sich, und ersterer griff dem Hilgers in die Halsbinde. Als sie auseinander gebracht worden, fragte Hilgers den Hamacher: „Was er gethan haben würde, wenn er ihn allein gehabt hätte?“ Hamacher antwortete: „Den hätte ich auch gemordet.“ — Es ward nun von einem Bandmesser gesprochen, wobei Hamacher auffallend erblafste.„

„Ich ging, da die Polizei zu entfernt war, nach der Gendarmerie, und ersuchte den Unteroffizier, Leute zu schicken, weil Streit im Kümpchen sey, und Jemand darinn begriffen wäre, der Theil an Coenens Ermordung zu haben scheine. Die Gendarmen begaben sich nach dem Kümpchen. Hamacher bot ihnen einen, von Flor geliehenen Kronenthaler, damit sie ihn gehen liessen, und bewirthete sie mit Wein. Die Sache dauerte lang; als es vier Uhr Morgens war, ging ich nach Hause.“

Pr. Hat Hamacher nicht gesagt: „Ich gäbe 3 Kronenthaler drum, wenn ich den Mörder wüfste?“ Z. Ja, ich errinnre mich, dafs Hamacher dieses sagte. Ich mufs noch bemerken: „Ich hatte mich zufällig in den Finger geschnitten, als ich ihm das Blut in einer Tasse, worinn ich den Finger ausgewaschen hatte, mit den Worten zeigte: „Es sey Menschenblut,“ schrie Hamacher auf „O Jesus!“ — Ich fragte Hamacher: „Wo Coenen ermordet sey?“ Ob in Fonks Hause? Er antwortete: „Nein.“ — Auf meine zweite Frage: „Ob in ei-

nem andern *Hause*, in einem Keller, oder sonst wo?" Erwiederte er: „Ich weiſs es nicht."

Pr. Ob *Hamacher*, beim Anblick der Gendarmen, Bestürzung gezeigt habe? Z. Er erblaſste, und seine *Hand*, bei der ich ihn ergriff, war kalt, wie Eis.

Pr. Ob *Hamacher* damals noch andere Aeusserungen gethan? Z. Er sagte: „Wenn ich einmal 3 Monate gesessen habe, dann werde ich bekennen."

Pr. Aeusserte *Hamacher* nicht auch: „Was wird Fonk sagen?" Z. Dies erinnere ich mich nicht mehr genau.

Pr. Ob *Hamacher* an jenem Abend betrunken gewesen? Z. Während des Streits mit *Hilgers* nicht; später mag er wohl etwas berauscht gewesen seyn.

Pr. Ob sich Zeuge mit Bestimmtheit erinnere, und auf seinen Eid behaupten könne, daſs *Hamacher* gesagt: „Den hätte ich auch gemordet?" Z. Ja; jenes Wort: „auch," fiel mir um deswillen ganz besonders auf, weil ich darunter verstand, daſs *Hamacher* auch den Coenen gemordet habe.

Vertheidiger Leibfried. Wer den Streit im Kümpchen angefangen? Z. Ich erinnere es mich nicht mehr genau.

Verth. Leibf. Zeuge habe in seinem frühern Verhör erklärt, daſs Hilgers den Streit angefangen? Z. Wenn ich das früherhin ausgesagt, so ist es auch die Wahrheit.

Verth. Leibf. Ob nicht Zeuge von der Polizei geheimen Auftrag gehabt habe, jenen Vorfall im Kümpchen mitveranlassen zu helfen? Z. Nein; was ich dabei that, geschah, weil ich Hamacher für Mitschuldig an der Ermordnng des Coenen hielt.

Verth. Leibf. Ob dem Zeugen nicht bekannt, daſs schon vorher bestimmt gewesen, Hilgers solle nicht mit arretirt werden? Z Davon weiſs ich Nichs.

Verth. Leibf. Ob Zeuge sich nicht überhaupt zuweilen als Agenten der geheimen Polizei gebrauchen lassen? Z. Niemals, dazu bin ich nicht fähig.

Verth. L. Wer die Zeche für den, an jenem Abend mit den Gendarmen getrunkenen Wein bezahlt habe? Z. Flor sagte mir, daſs sie offen stehen geblieben seye, und zwar auf Hamachers Rechnung.

Pr. Ob Zeuge an dem fraglichen Abend von Hamacher die Aeusserung gehört: «Ich habe es nicht allein gethan?" Z. Ich erinnere es mich nicht mehr.

Angekl. Man kann dem Zeugen nicht glauben; er ist in der ganzen Stadt Cöln als ein verlogener Kerl bekannt; er will die 3000 Franken verdienen.

Die Sitzung wird gegen 7 Uhr aufgehoben.

Neunte Sitzung vom 17. Oktober.

(Anfang 9 1/2 Uhr.)

Acht und fünfzigster Zeuge. Heinr. Jos. Schlitz, Gendarme zu Cöln.

Die Aussage dieses verstorbenen Zeugen wird verlesen. Er war einer von denen, zu der Arretirung des Hamacher in's Kümdchen berufenen Gendarmen. Seine Aussage enthält im Wesentlichen folgende Momente:

»Van Hees habe Zeugen an dem fraglichen Abend in das Kümpchen abgerufen, wo Streit, und ein der Ermordung des Coenen verdächtiger Mensch seye. Als Zeuge dahin gekommen, habe ein gewisser Hilgers dem Hamacher stets vorgeworfen, »dafs er den Coenen ermordet habe«, worauf Hamacher erwiedert: »Geh doch weg — ich weifs nichts davon, lafs mich zufrieden.« Hamacher habe auch noch verschiedene andere Aeusserungen gemacht, deren sich jedoch Zeuge nicht mehr erinnere, und sey dabei ganz kaltblütig geblieben; er habe neun Bouteillen Wein kommen lassen, und ihm Zeugen einen Kronenthaler in die Hand gedrückt, damit man ihn gehen lassen sollte. Es sey dieses ungefähr Morgens 4 Uhr gewesen. Als der von Hamacher bestellte Wein gekommen, habe Zeuge mit seinen Kameraden, auf die Einladung des Leven und van Hees, mit Hamacher und ihnen getrunken. Van Hees habe stets dem Hamacher gerathen, sich mit Hilgers zu vergleichen, welcher zuletzt auch in einen Vergleich gewilligt habe. — Hamacher sey zwar ein bischen berauscht gewesen; habe aber recht wohl gewufst, was er gesagt und gethan. — Gegen halb acht Uhr Morgens hätten Zeuge und seine Kameraden den Hamacher nach dem städtischen Depot geführt; dieses habe sich um deswillen so lange verzögert, weil Leven und van Hees den Zeugen und seine Kameraden gebeten, noch zu verweilen, bis sie den Hamacher mehr ausgeforscht hätten. — Er, Zeuge, so wenig als seine Kameraden hätten Geld von Hamacher gefordert; sondern dieser es ihnen freiwillig angeboten.«

Oberprokurator zum Zeugen Flor: „Wer bezahlte die Zeche für den an jenem Abend getrunkenen Wein? Flor: Sie steht auf Hamachers Rechnung noch bis jetzt offen.

Der Angeklagte erinnert sich nicht dem Zeugen einen Kronenthaler in die Hand gedruckt zu haben, räumt aber die Bestellung von Wein, jedoch nur von 4 Flaschen, ein.

Neun und fünfzigster Zeuge. N. Hagedorn, Gendarme zu Cöln.

Zeuge deponirte: „Ich wurde an dem fraglichen Abend vom Obersergeanten beordert, mich mit meinen Kameraden nach dem Kümpchen zu begeben; van Hees hätte ihm angezeigt: es sey Streit da, und man habe Hoffnung, den Mörder des Coenen zu entdecken. Der Obersergeant befahl uns, wir sollten uns etwas nach van Hees richten, und nicht sogleich arretiren; sondern erst zuhören was vorgehe. Im Kümpchen waren, als wir mit van Hees ankamen, Hamacher, Leven und ein gewisser Hilgers; Flor ging ab und zu. Hilgers faſste den Hamacher bei der Hand, und sagte: „Deine kalte Hand bürgt mir dafür, daſs du meinen Freund gemordet hast.« Die andern fragten Hamacher: »Leidest du das?“ Er aber erwiederte: „Was geht das mich an?« — Nach einem Handgemenge, welches wie wir hörten, kurz vor unserem Eintritte, zwischen Hilgers und Hamacher Statt gefunden haben sollte, hörte ich noch von letzterem ganz bestimmt die Worte; «Wenn ich dich da hätte, wo — —, hier brach Hamacher ab; wenigstens erinnere ich mich nicht mehr, ob Hamacher noch mehrere Worte, und welche er hinzugefügt hat.

Pr. Ob Zeuge bei seinem Eid behaupten könne, das Hamacher jene Worte: „Wenn ich dich da hätte, wo“ wirklich gesagt habe?

Z. Ja, ich versichere auf meinen Eid, daſs ich jene Worte von ihm ganz deutlich gehört habe.

Angeklagter hat auf die Aussage dieses Zeugen nichts zu erinnern.

Sechszigster Zeuge. Michael Westfeld.

»Ich ward von unserm Obersergeanten nach dem Kümpchen geschickt, wohin uns van Hees gerufen hatte. Wir fanden, es war gegen 12 bis halb ein Uhr, einen gewissen Hilgers im Wortwechsel mit Hamacher, worinn jener diesem, unter Vorhaltung eines Bandmessers, vorwarf: „Dies ist das Messer, womit du meinen Freund gemordet hast.“ — Ich kann nicht sagen, ob Hamacher an jenem Abend betrunken war. Es war gegen 6 Uhr Morgens, als wir den *H*amacher nach dem städtischen Depot führten.

Pr. Ob der Obersergeant Zeugen und seinen Kameraden die Weisung gegeben, sich nach den Vorschriften irgend eines andern zu richten?

Z. Nein; davon ist nichts gesagt worden.

Pr. Ob *H*amacher damals im Kümpchen nicht gesagt: »Es wird in drei

Monaten noch nicht herauskommen — wenn ich auch drei Monate sitzen mufs, so gestehe ich noch nichts?« Z. Ich erinnere mich dessen nicht mehr.

Präsident hielt dem Zeuge seine frühere Angabe über jene Aeusserung des *H*amacher vor. Zeuge erklärt: »Wenn ich das früher zum Protokoll erklärt habe, so ist es auch wahr.«

* * *

Präsident läfst den Zeugen Stroph wieder vortreten, und befragt denselben: Ob Zeuge am Abend des 9. Nov. 1816 in Gesellschaft des Angeklagten, im Wirthshaus zum dicken Thomas bei Zink gewesen sey?

Z. Ich erinnere mich wohl, mit *H*amacher im dicken Thomas zusammen gewesen zu seyn; weifs aber auch bestimmt, dafs ich an dem Tage, wo Coenen verschwunden, nicht mit *H*amacher im dicken Thomas war.

Angekl. (zum Zeugen). Ich bin aber an dem Tage mit Euch im dicken Thomas gewesen. Besinnt Euch doch nur: Kleinarz war auch da. Es war Theodorus Tag, und ich trank noch: »Vivat Theodorus.«

Z. Ich bleibe dabei, dafs ich an jenem Abend nicht mit dem Angeklagten im dicken Thomas gewesen bin, auch von allen jenen Angaben desselben nichts weifs.

Ein und sechzigster Zeuge. Heinrich Brandenburg, Polizei-Sergeant zu Cöln.

„Ich habe den Angeklagten schon früherhin gekannt. Als er am 31. Jan. 1817 im Kümpchen arretirt, und nach dem städtischen Depot gebracht worden, kam des andern Morgens seine Frau zu mir, und ersuchte mich, ihr beim Polizei-Inspector Schöning Erlaubnifs zum Besuchen ihres Mannes zu erwirken. Als ich deshalb anfragte, trug Hr. Schöning mir und dem Polizeisergeanten Schmitz auf, bei der Unterredung der Frau Hamacher mit ihrem Manne, versteckt anwesend zu seyn, um solche mit anzuhören.

„Ich verbarg mich unter einen halb abgeschlagenen Tisch, über welchen ein Tuch zur Erde herabhing. Schmitz nahm seinen Posten in der Küche, von wo man ebenfalls alles hören konnte, was in der Stube vorging.

„Hamacher wurde nun hereingeführt. Als seine Frau herein trat, fragte er sie: „Wie bist du gewahr worden, dafs ich hier bin?“ Die Frau antwortete:

durch den Barbier Schwarz, und der Eine sey auch bei ihr gewesen.“ — Hamacher fragte weiter: „Was sagen die Leute?“ Die Frau erwiederte: „Sie sagen, man hätte jetzt den Thäter, der den jungen Menschen gemordet.“ — Hamacher versetzte mit einem tiefen Seufzer: „Sagen sie das?“ — Die Frau äusserte nun: „Was wird der Fonk sagen? und Hamacher entgegnete: „Für den hab ich es ja gethan.“

Präsident macht den Zeugen darauf aufmerksam, dafs er in seinem frühern Verhöre ausgesagt, Hamacher habe auf jene Frage seiner Frau geantwortet: „Für den thue ich es ja; den geht es ja an.“ Dieses weiche aber von seiner heutigen Erklärung ab.

Z. Nach genauerem Besinnen glaube ich nicht anders, als dafs Hamacher wirklich gesagt: „Für den habe ich es ja gethan; den geht es ja an.“

Pr. Ob Zeuge schon vor jenem Ereignisse Auftrag gehabt, den Hamacher und andere Personen, in Bezug auf die Ermordung des Coenen, zu beobachten? Z. Ja, und ich glaube, dafs Hamacher dieses erfahren haben mufste. Er begegnete mir, einige Zeit vor seiner Arretirung, auf der Strasse; bei meinem Anblick ward er so wütend, dafs er am ganzen Leibe zitterte, und eine Flasche Liqueur, die er grade in der Hand trug, drohend gegen mich, mit den Worten emporschwang. „Wenn ich wüfste, dafs du gegen mich zeugen würdest, so schlüge ich dir die Flasche vor den Kopf, dafs das Gehirn heraus liefe!! Später kam Hamacher zu mir, und äusserte: „Ich möchte nichts sagen; es sey nur Spafs gewesen:“ dabei bot er mir eine Flasche Liqueur an.

Pr. Was ist später bei Schöning vorgefallen?

Z. Frau Hamacher hatte der Frau Schöning, während der Abwesenheit des Hrn. Polizei Inspektors eine kristallene, in Silber gefafste Zucker-Schaale gebracht, und sie ihr als Präsent angeboten, dabei sie gebeten, bei ihrem Manne zu bewirken, dafs Hamacher bald loskäme. Obgleich Frau Schöning die Annahme dieses Geschenks verweigerte, liefs die Frau Hamacher solches doch da stehen. Frau Schöning schikte es durch mich an dieselbe zurück.

Die bei den Akten befindliche Zuckerschaale wird dem Zeugen vorgezeigt; er erkennt solche als jene, wovon er gesprochen, an.

Pr. Ob Zeuge, nach dem Verschwinden des Cöenen, bei Gelegenheit der polizeilichen Nachforschungen keine Erkundigungen im Schumacherschen Hause eingezogen? Z. Ich wohne jenem Bordell grade gegenüber, kenne das

Haus im Innern ganz genau, und bin überzeugt, dafs darin, so zu sagen, beinah keine Fliege todtgeschlagen werden konnte, ohne dafs es die Nachbarn hätten hören müssen. Die im Hause eingezogenen Erkundigungen ergaben, dafs Coenen wohl früherhin, aber keineswegs am Abend des 9. Novembers dort gewesen.

Präsident fragt den Angeklagten: »Ob vielleicht der Zeuge jener Polizei-Sergeant seye, der am Abend des 9. Novembers, wo er, Angeklagter, im Thomas gewesen zu seyn angegeben, Ruhe geboten haben solle?

Angekl. Ich weifs es nicht gewifs, ob dieses der Polizei-Sergeant ist, der an dem Abend im Thomas Ruhe geboten hat.

Präsident hält dem Angeklagten die Aussage des Zeugen in ihren einzelnen Punkten vor. Angeklagter erklärt darauf: »Ich glaube wohl, dafs ich geseufzt haben mag, als meine Frau im städtischen Depot mit mir sprach; die Reden von Fonk: »Für den habe ich es ja gethan etc.« habe ich nicht geführt, wohl aber habe ich gefragt: »Was wird der Fonk sagen, wenn er hört, dafs ich trunken war!« Auch ist es falsch, dafs ich dem Brandenburg mit einer Bouteille auf der Strafse gedroht, und ihm eine Flasche Liqueur angeboten haben soll. — Von der silbernen Maschine habe ich gar nicht gewufst, dafs wir eine solche im Hause hatten, bis ich in meinem Verhöre, bei Hrn. Artois in Trier, davon gehört habe.

Präsident bemerkt dem Angeklagten, dafs folglich die Angabe seiner Frau, als wäre jene Zuckerschaale ein Pathengeschenk ihres Kindes, unwahr seye?

Angekl. Ich weifs nicht, wie das ist; aber wenn meine Frau das Silberzeug der Madame Schöning angeboten hat, so that sie es, um ihren Mann zu retten, weil, seit meiner Arretirung, kein Verdienst mehr in meinem Hause war.

Verth. A. macht auf die Abweichung des Zeugen in seiner heutigen Aussage von der früheren aufmerksam, indem er damals angegeben, Hamacher habe (von Fonk sprechend) geäussert: »Für den thue ich es ja!" heute aber ihm die Worte in den Mund lege: „Für den habe ich es ja gethan. Zeuge beharrt bei seiner heutigen Aussage.

Oberprokurator bemerkt, dafs die frühere Aussage des Zeugen eine summarische gewesen; die heutige aber als eine förmliche, in offentlicher Audienz, mehr Glauben verdiene; ferner dafs der Angeklagte in seinem früheren Verhöre, seine Aeusserung: „Für den thue ich es ja" darauf beziehen wollen,

„dafs er sich für Fonk geschlagen“ während er heute behaupte, er habe seiner Frau geantwortet: „Ja, was wird Fonk sagen, wenn er hört, dafs ich trunken war?“

Angekl. Es ist so, wie ich heute gesagt habe. Präsideent bemerkt dem Angeklagten; dafs er in seinem früheren Verhöre bei Gott, bei allen Heiligen, bei der Mutter Gottes geschworen, er habe auf die Aeusserung seiner Frau: „Sie sagen, man hätte den, der den jungen Menschen gemordet, nicht geseufzt. Angeklagter weifs darauf nichts zu antworten.

Pr. Was Angeklagter noch sonst auf die Aussage des Zeugen zu erwiedern habe? Angekl. Der Kerl mag sagen, was er will, es ist alles gelogen; darauf kann ich schwören.

Zwei und sechzigster Zeuge. Johann Schmitz, Polizeisergeant zu Cöln.

„Ich erhielt, als Hamacher am Morgen des 31. Jan. in das Städtische Depot gebracht worden war, von meiner vorgesetzten Behörde die Weisung, der Unterredung der Frau Hamacher mit ihrem Manne verborgen zuzuhören. Der Sergeant Brandenburg hatte sich unter einen Tisch in der Stube verstekt; ich war in der anstossenden Küche, wo man Alles hören konnte.

„Hamacher fragte seine Frau: „Von wem hast du erfahren, dafs ich arretirt bin?“ — Sie antwortete: „von Schwarz und dem Andern, den es angeht.“ Dann äusserte die Frau: „Man sagt in der Stadt, sie hätten den, der den jungen Menschen umgebracht.“ Hamacher entgegnete mit einem tiefen Seufzer: „Sagen sie das? — Frau Hamacher fragte nun: Was wird der Fonk sagen? Hamachers Antwort war: „Für den habe ich es ja gethan.“

„Den Vorfall mit der kristallnen Zuckerschale habe ich von Brandenburg erfahren.“

Pr. Ob Zeuge am Abend des 9. Nov. 1816 im Wirthshaus zum Thomas gewesen sey, und daselbst Feierabend geboten? Z. Nein; ich habe niemals im Thomas Feierstunde geboten. Angekl. Doch, ihr habt damals im Thomas Feierabend geboten. Zeuge wiederholt seine vorige Erklärung, und erklärt diese Angabe Hamachers für eine Lüge.

Verth. A. macht darauf aufmerksam, dafs dieser, grade so wie der vorige Zeuge in einem und demselben wesentlichen Punkte von seiner früheren Aussage abweiche, nämlich in der Aeusserung Hamachers: „Für den thue ich es“ und: „Für den habe ich es ja gethan.“

Präsident bemerkt: „dafs eigentlich nur die Aussagen der Zeugen in der

öffentlichen Audienz jene seyen, worauf es ankomme, und dafs es jedem Zeugen frei stehe, in derselben seine früheren Aussagen zu modifiziren, um Zusätze zu machen.

Die Vertheidiger greifen die Glaubwürdigkeit dieses und des vorigen Zeugens im allgemeinen an. Dagegen macht der Oberprokurator auf die Ruhe und Leidenschaftlosigkeit aufmerksam, mit welcher die beiden Zeugen ihre Aussagen abgelegt.

Drei und sechzigster Zeuge. Magdalena Rottmann, Ehefrau des Polizei-Inspektors Schöning zu Cöln.

Zeuginn sagte aus: „Sie habe den Angeklagten nur oberflächiich gekannt. Als derselbe arretirt gewesen, sey dessen Frau zu ihr gekommen, habe sie ersucht, ihren Mann zur Erlaubnifs für sie zu bereden, dafs sie den Angeklagten im Gefängnifs sprechen könne, und ihn zu dessen baldiger Losslassung zu bewegen. Dabei habe sie ihr, der Zeuginn, eine krystallene in Silber gefafste Zuckerschaale als Geschenk angeboten, und dabei geäussert: „Es sey das Theuerste, was sie besitze, nämlich das Pathengeschenk ihres Kindes. Zeuginn habe das Geschenk abgelehnt, und als sie bemerkt, dafs Frau Hamacher solches bei ihrem Weggehen demungeachtet stehen gelassen, ihr dasselbe durch den Polizei-Sergeanten Brandenburg mit dem Bemerken zurückgeschickt, dafs sie auch ohne Geschenk alles für sie thun werde, was in ihren Kräften stehe."

Zeuginn erkannte die ihr vorgezeigte Zuckerschaale als jene, von der sie gesprochen, an.

Der Angeklagte erklärt wiederholt, dieses Silberwerk nicht zu kennen, und nichts von jenem Geschenke zu wissen.

Der Präsident bemerkt den Geschwornen: „Es gehe aus den Akten hervor, dafs jene Zuckerschaale von dem geistlichen Wolf dem Bruder des Angeklagten zu dem Zwecke um 20—22 Kronenthaler verkauft worden, um durch dieses Geschenk den Polizei-Inspektor Schöning zu Gunsten des Angeklagten zu bestechen; der Bruder habe sie der Frau des Angeklagten gegeben.

Vier und sechzigster Zeuge, Andreas Esser, Schlossergeselle zu Cöln.

„Ich safs, als Hamacher in das städtische Depot gebracht wurde, wegen Schlägerei verurtheilt, daselbst. Man hatte mich aus dem Arresthause dahin gebracht, weil ich mich mit dem Schliesser geschlagen hatte.

Es war dies nicht das erstemal, dafs ich wegen Schlägerei safs; überhaupt habe ich mich so oft geschlagen, dafs die Gerichte viel zu thun gehabt hätten, wenn es jedesmal untersucht worden wäre.

Pr. Ob Zeuge nicht auch wegen eines Mehldiebstahls verurtheilt worden?

Z. Ja, auf sechs Monate; das war eigentlich kein Diebstahl; ich hatte mir, als ich noch am Rhein arbeitete, das, beim Ausladen, auf den Schiffboden liegen gebliebene Mehl zusammengekehrt, und mitgenommen, das ist aber bei den Rheinarbeitern so Gebrauch.

Pr. Ob Zeuge nicht auch wegen eines Korndiebstahls verurtheilt worden?

Z. Ich bin deswegen nicht verurtheilt worden, sondern war nur darum in Untersuchung; bin aber freigekommen: das Alles war vor 1816.

Pr. Ob Zeuge auch seit dem Jahre 1816 wieder verurtheilt worden?

Z. Ja, jedoch immer nur zu kleinen Strafen, weil ich mich geschlagen hatte; das ist aber bei uns am Rhein so Mode.

(Gelächter. Selbst den Angeklagten befällt eine Anwandlung von Lachen.)

Präsident gebietet Ruhe, und ermahnt den Zeugen in seinen Aussagen behutsam zu seyn, und durchaus nichts zu sagen, was sich nicht mit seinem Gewissen und seinem Eid vertrage. Zeuge erzählt, nachdem er diesem nachzukommen gelobt, folgendes. »Als ich mit *Hamacher* im städtischen Depot zusammensafs, sagte er einmal, indem er zum Fenster hinaus deutete: „Wenn ich da draus wäre, wäre ich weit genug.« Ferner erinnere ich mich auch, dafs er vor und nach zu verschiedenen Zeiten noch allerhand verdächtige Redensarten geführt hat, nämlich: „Es ist am besten, dafs der König nicht leicht jemand hinrichten läfst;"

„Ich bin froh, wenn ich mit zwei Jahren davon komme;"

„Ich bin bange, ich habe im Kümpchen zu viel gesprochen" u. s. w.

„Nun bekenne ich nicht, wenn ich auch zwei Jahre sitze;"

„Eines Tages äusserte mir Hamacher: „sein Bart sey so lang, er wolle ein Barbiermesser für sich fordern. Als ich ihm bemerkte, dafs man ihm ein solches schwerlich zukommen lassen würde; antwortete er: „Sie meinen wohl, weil ich den Coenen gemordet habe, sollte ich mich auch umbringen."

„Hamachers Frau kam oft zu ihrem Manne in's Depot; sie brachte ihm gutes Essen, Wein und Brandwein, mehr als er trinken konnte. Fonk liefs der Frau, wie sie erzählte, durch seinen Comptoirbedienten sagen: „Ihr Mann möge, statt einem, zwei Advokaten nehmen; aber nicht jenen des Fonk, dieses

könnte Verdacht erregen; er sollte sich freed (wacker) halten; er werde keinen Mangel haben; man würde schon durch die zweite, dritte Hand für ihn sorgen, „welches dem Hamacher von der Frau ausgerichtet wurde.“ Hamacher verlangte Feder und Tinte, welche ich ihm besorgte. Er ging seine Frau und Elkendorf an, sie möchten Zeugen besorgen, daſs er am 9. Novemb. Abends im Dicken-Thomas bei Zinck, und im Wirthshause bei Groſs gewesen. Auch sollten sie sich an Jansen, im rothen Löven wenden, der dieses ebenfalls bezeugen könne; Hamacher schrieb deſsfalls mehrere Briefe an diese Personen. Ich brachte Hamacher, in Auftrag seiner Frau, die Nachricht, daſs weder Zinck, noch Groſs, noch Jansen das, was er forderte, bezeugen könnten, was er mir hierauf geantwortet hat, weiſs ich nicht mehr. — Als ich ihm vorschlug, sich wegen Zeugnisses an den Bäcker Höveler zu wenden, zeigte er Anfangs Lust dazu; es ward ihm aber wieder leid, und er äusserte: „Der taugt Nichts; man kann sich nicht auf ihn verlassen, er möchte die Sache der Polizei angeben.“

„Hamacher, schickte mich zwei- oder dreimal zu einem Advokaten, der sich seiner Sache annehmen sollte; dessen Namen erinnere ich mich aber nicht.“ Den Vorfall im Kümpchen und die Umständen seiner Arretirung daselbst, erzählte mir Hamacher, ich kann mich aber darauf ebenfalls nicht mehr besinnen.

„Die Briefe, welche Hamacher schrieb, überlieferte ich aus Auftrag des Hrn. Schöning und des Hrn. von Sand, dem Aufseher des Depots, was man damit machte, weiſs ich nicht; sie müssen aber der Frau und Elkendorf zu Handen gekommen seyn, da Hamacher im Taback und durch andere Mittel Antworten darauf erhielt.“

„Als ein Geistlicher bei Hamacher gewesen war, äusserte dieser gegen mich: „Es sey ein Pastor vom Lande, Namens Wolf, der sey ihm aber zu dumm.“ Die Frau Hamacher hatte ihren Miethwohner Elkendorf aus dem Hause werfen wollen; Hamacher lieſs ihr aber sagen: „Elkendorf müſse im Hause bleiben, sonst sey Alles verspielt;“ und schrieb an denselben: „Lieber Elkendorf, Sie bleiben wohnen.“

„Ich erinnere mich auch, daſs Hamacher mir einsmals von einem Streit mit seinem Bruder erzählte, den er mit dem Bandmesser kaput gehauen haben würde, wenn derselbe den Hieb nicht aufgefangen hätte.

„Die Frau Hamacher sagte mir damals: »Der Polizei-Kommissär Kniffler

sey mehrmals bei ihr gewesen, und hätte Sie nach allerlei gefragt, unter andern: „Ob Fonk öfter zu ihr, oder Sie zu ihm kommen?“ Worauf Sie geantwortet: „Fonk schicke ihr seinen Komptoirbedienten.“ Dabei bemerkte die Frau: „Knifler habe Sie ausforschen wollen, der sey ihr aber nicht schlimm genug.“ Später wurde Hamacher aus dem Depot in das Arresthaus geführt, wohin man mich auch brachte. Ich durfte, weil ich nur korrektionel sass, im Hause herumgehen, und sprach oft mit Hamacher an seinem Kerker. Er sagte mir: „Fonk hätte mehr Angst als er; „Hr. Foveaux habe ihm 4000 Rthlr versprochen, wenn er die Sache auf sich nehme; dabei fragte er mich, „Ob ich Niemand wisse, der sich gegen Bezahlung, als den Mörder darstellen möchte; dann wäre er, Hamacher, aus der Sache heraus.“

„Nachdem Hamacher bei Hrn. von Sand im Verhör gewesen, fragte ich ihn: „Ob er gestanden hätte?“ Er antwortete: „Ja; er habe die Wahrheit gesagt, nämlich: wie Coenen in Fonks Packhause ermordet worden sey, dass er, Hamacher, ihn, mit seinem Bruder, an das Mülheimer Häuschen gefahren, und er selbst ihn in den Rhein versenkt hätte; sein Bruder habe für die Fuhre ein Louisd'or erhalten. Auch, dass ihm, Hamacher, der Fonk 100 Kronenthaler versprochen, und ihm gleich 30 auf Abschlag gegeben habe.“

Angekl. Es ist nicht wahr, dass ich dem Esser erzählt: »Ich wäre bang, ich mögte im Trunk im Kümpchen zu viel gesagt haben,« eben so, es sey am besten, dass der König niemand hinrichten lasse.« Dieses hat der Kerl selbst gesagt. — An Gross, Jansen und Zink habe ich wegen dem Zeugniss geschrieben; Ich hatte von Höveler gesprochen, und Esser war es, der sagte“ Höveler tauge nichts, man könne ihm nicht trauen.« Z. Das ist gelogen; ich kenne den Höveler gar nicht, wie hätte ich denn das sagen können.

Präs. hält dem Angeklagten vor, dass er im früheren Verhöre die Aeusserung eingestanden: „Er sey bang, im Kümpchen zu viel gesagt zu haben.«

Angekl. Weiss darauf nicht zu antworten, und fährt statt dessen, nach einer Pause, fort: „Wegen den Advokaten für mich, habe ich dem Elkendorf geschrieben. Es ist nicht wahr, dass ich dem schlechten Kerl da gesagt: „Ich wäre froh, wenn ich mit zwei Jahren davon käme.« — Den Elkendorf wollte ich deswegen nicht ausziehen lassen, damit meine Frau eine Mannsperson im Hause hätte.

Pr. legt dem Angeklagten seine Briefe an Gross, Zink, Jansen etc. wegen des Zeugnisses über sein Alibi am Abend des 9. Nov. 1816 vor, die der-

selbe anerkennt. Auf die Anforderung: er solle solche ablesen, beginnt Hamacher damit, stockt aber, und bittet den Präsidenten: Er selbst möge doch die Briefe ablesen, welches geschieht. Bei der Stelle in einem Briefe Hamachers an seine Frau: „Ich habe noch guten Muth; gib dem Stroph den Kaffe, das rath' ich dir;" tritt der Zeuge Stroph vor und erklärt:

Stroph. Ich habe von Hamachers Frau in meinem Leben keinen Kaffe bekommen, darauf schwöre ich.

Angekl. (erbittert zum Zeugen). Nun so schwört immer zu, in Gottes Namen!

Pr. Hamacher, was habt Ihr auf die übrigen Punkte der Aussage des Zeugen Esser zu erinnern? Angekl. Es ist gelogen, daſs ich gesagt haben solle: „Fonk hätte mehr Angst als ich; ich bekäme von Hrn. Foveaux 4000 Rthlr um die Sache auf mich zu nehmen; eben so unwahr ist es, daſs ich dem Esser erzählt: „Ich hätte die Wahrheit gestanden, Coenen sey in Fonks Packhause umgebracht, ich hätte ihn mit meinem Bruder herausgefahren, und von Fonk 100 Kronenthaler versprochen, 30 davon aber auf Abschlag erhalten." — Wahr ist's, daſs der Pastor Wolf im Gefängniſs bei mir war, aber erlogen, daſs ich dem Esser gesagt: „Der wäre mir zu dumm."

Z. Doch, das habt Ihr mir gesagt, und noch dabei: „Ihr bekenntet nichts, dazu wär' es immer noch Zeit, wenn man an's Jappen käme.

A. Es ist nicht wahr: Ihr könnt sagen, was Ihr wollt.

Pr. bemerkt dem Angeklagten, daſs die Stelle seines Briefes an seine Frau: „Willst du lieber mich, oder 4000 Thaler? etc." mit seiner, nach Essers Angabe, demselben gemachten Erzählung übereinstimme.

A. (Weiſs darauf nicht zu antworten).

Pr. Ob Frau Hamacher dem Zeugen erzählt: „Ulrich sey bei ihr gewesen, und hätte ihr gesagt: „Fonk laſse ihr das Plaudern verbieten?"

Z. Ja, das hat mir die Frau erzählt.

A. Ich kann darauf schwören, daſs Ulrich unschuldig ist: der Kerl hat ihm immer auf dem Hals gelegen, so wie meinem armen Bruder, den er gar närrisch gemacht hat.

Pr. Ob Angeklagter im Gefängnisse Wein und Brandwein erhalten habe?

Angek. Verneint zuerst diese Frage unbedingt, dann erklärt er: „Er habe noch Trübwein zu Hause liegen gehabt, von welchem ihm seine Frau täglich gebracht; Brandwein habe er aber nicht erhalten."

Pr. Wie Zeuge erfahren habe, dafs Hamacher bei Hr. von Sand im Verhöre gewesen? Z. Vom Schliesser. — Es fällt mir noch ein, dafs Hamacher geäussert: „Die Brieftasche des jungen Menschen soll wohl gut verwahrt seyn; Fonk hat sie zu sich genommen." — Als ich ihm einmal äusserte: „Er möge machen, dafs die Pfeife mit den drei alliirten Mächten *) wegkomme, antwortete Hamacher: „Es gibt noch Platz dazu im Wasser!"

Pr. Ob Hamacher dem Zeugen nicht geäussert, welche Angabe allenfalls der Mensch machen könnte, der die Sache für ihn auf sich nähme? Z. Er meinte: „Der Mensch könne ja sagen, er habe dem Coenen auf dem Markt aufgelauert, ihn umgebracht und in's Wasser geworfen."

Angek. Das ist Alles die Unwahrheit.

Verth. A. Ob man den Zeugen nicht, nach Ablauf seiner, ihm zuerkannten Strafzeit, noch länger im Arresthause gehalten habe? Z. Keine Stunde länger; ich hatte es mir genau ausgerechnet. Acht Tage zuvor sagte ich dem Hrn. von Sand, dafs auf den und den Tag meine Strafzeit um wäre, und so ward ich auch accurat auf den Tag herausgelassen.

Fünf und sechzigster Zeuge. Isaak David Händler, im Gefängnisse zu Cöln.

Die frühere Aussage dieses abwesenden Zeugen wird verlesen.

Zeuge war wegen eines ihm zu Last gelegten Ringdiebstahls im Arresthause zu Cöln verhaftet. In Kerker neben dem seinigen, safs ein anderer Gefangner, der ein Loch in die Wand bohrte, um Taback vom Zeugen zu erhalten. Eines Abends erzählte Zeugens Nachbar ihm durch jene Oeffnung: „So eben sey Hrn. von Sand bei ihm gewesen; er wäre ein Fafsbinder, verliere durch seine Gefangenschaft alle seine Kunden, und erleide wohl 8,000 Rthlr. Schaden; er könne aber, wenn er Alles über sich nehmen wolle, wohl 4,000 Rthlr. haben, und wenn er unglücklich würde, auch Unterhalt für seine Familie." Auf Zeugens Frage: Von wem?" hatte der Nachbar geantwortet: „Von dem Herrn, der auch hier sitzt." — Dann sprach derselbe von einer Mordthat, über die er sich jedoch nicht näher ausliefs, und äusserte: „Er habe in einem Keller an einem Fafs gearbeitet, und sich besoffen, dadurch sey er in's Unglück gekommen." Der Nachtbar hatte dem Zeugen nichts weiter über die Sache vertraut, und dieser war am folgenden Tage in ein anderes Zimmer versetzt worden.

*) Die in der öffentlichen Anzeige von Coenens Verschwinden signalisirte Uhr, war mit einer allegorischen Darstellung dieser Art versehen.

* * *

Der Zeuge Esser wird wieder vorgerufen und befragt:

Verth. A. Ob Zeuge Sachen für Adam Hamacher erhalten?

Z. Ja; Ich erhielt die Sachen vom Verwalter, um sie demselben zuzustellen.

Verth. A. Ob Zeuge dergleichen Aufträge auch an andern Gefangenen besogrt. Z. Ja.

Verth. A. Ob die Frau des Hamacher jene Sachen gebracht?

Z. Eiumel; ein anderesmal hohlte meine Frau solche bei einem gewissen Dünewald ab.

Verth. A. Ob Zeugens Frau mehrmahls zu Adam Hamacher hingekommen? Z. Ja; ich wohnte ja bei ihm, und sie brachte mir Essen.

Verth. A. Von wem Zeuge den Auftrag gehabt, den Adam Hamacher allein zu halten? Z. Von Hrn. Schöning und Hrn. v. Sand.

Verth. A. verlangt die Protokollirung dieser Antwort, welche erfolgt.

Verth. A. Wem Zeuge die Briefe des Angeklagten, im Arresthause zugestellt? Z. Anfänglich dem Verwalter, nachher dem Hrn. v. Sand.

Verth. A. begehrt die Protokollirung auch dieser Antwort. Sie erfolgt.

Verth. A. Von wem Zeuge Papier, Tinte und Feder erhalten, welche er dem Angeklagten zugestellt? Z. Meine Frau brachte mir dieses Schreibzeug.

Verth. Leibfr. Ob Zeuge auch sonst mit Hrn. v. Sand gesprochen, wenn er ihm keine Briefe zu übergeben gehabt? Z. Ja; er fragte mich dann: »Ob Hamacher Etwas gegen mich geäussert habe?«

Verth. Leibfr. Ob Zeuge zu seinen Unterredungen mit Hamacher, in dessen Kerker eingelassen worden? Z. Nein; da ich frei herumging, sprach ich mit ihm an der Thür seines Gefängnisses.

* * *

Präsid. Hamacher, was habt Ihr auf die vorgelesene Aussage des Isaak David zu erinnern? Angekl. Ich habe dem Menschen gesagt, daſs ich über 5,000 Rthlr. verlöre, jetzt verliere ich schon über 6,000. Es ist aber nicht wahr, daſs ich von einem Mord und von einem Keller geredet, und daſs ich Ihm gesagt: »Der Herr, der hier säſse, gebe mir 4,000 Rthlr.« — Wenn ich die hätte, säſs ich ja nicht hier.

Sechs und sechzigster Zeuge. Godfried von Sand, General-Advokat beim Rheinischen Appellhofe zu Cöln.

Zeuge deponirte: »Ich hatte den Angeklagten vor seiner Verhaftung gar nicht gekannt, und sah ihn zum Erstenmal im Arresthause zu Cöln.

»Nachdem Coenens Verschwinden durch die polizeiliche Anzeige bekannt geworden war, verbreitete sich in Cöln allmälig ein, immer mehr wachsendes Gerücht, welches den Kaufmann Fonk als den Urheber jenes Verschwindens bezeichnete. Ich mafs demselben anfänglich keinen Glauben bey, bis mich die zwischen Fonk, Schröder und Coenen geführte Korrespondenz von den zwischen ihnen obgewalteten Geschäfts-Differenzen und Mifshelligkeiten, besonders aber von der Statt gefundenen Spannung Fonks und Coenens, und den Vorfällen zwischen beiden, näher unterrichtete, und dadurch auch bei mir um so mehr Verdacht gegen Fonk entstand, da nach allen Umständen, ein Selbstmord Coenens nicht wahrscheinlich war. Indessen fufste ich darauf noch nicht; sondern liefs durch die Polizei die eifrigsten und geeignetesten Nachforschungen jeder Art zur Auffindung von Spuren Coenens anstellen, um auszumitteln, ob er vielleicht von Räubern, bei einer Rauferei, oder in einem offentlichen Hause ermordet worden, oder sonst verunglückt sey: Alle Bemühungen blieben fruchtlos; der Leichnam des Verschwundenen, so wenig als sonst irgend eine Spur war aufzufinden.

»Jetzt traf von Düsseldorf die Nachricht ein, es sey daselbst eine Leiche vom Rhein angespüllt worden, in welcher man, nach der Aehnlichkeit der Gesichtszüge und nach mehreren Merkmalen, den unglücklichen Coenen zu erkennen glaube, und deren Identität man zu prüfen beschäftigt sey. Beinah unmittelbar auf jene Nachricht folgte eine zweite, dafs gleichsam durch ein Wunder, bei Frimersheim, der wirkliche Leichnam Coenens, mit Spuren einer gewaltsamen Todesart angetrieben sey, und dafs man bei demselben, ausser der Bekleidung, auch noch seine goldene Uhr vorgefunden habe.

»Grade dieser letztere Umstand und jener, dafs Coenens Brieftasche nicht bei der Leiche befindlich gewesen, bezeugten mich, dafs Coenen von keinem gemeinen Räuber ermordet sey, und gab meinem Verdachte gegen Fonk, dem ich, nach allen, mir bekannt gewordenen Verhältnissen ein wichtiges Interesse an Coenens Beseitigung zuschreiben mufste, noch mehr Stärke. Ich glaubte mich nun berechtigt, gegen Fonk eine förmliche Untersuchung einzuleiten, und, da ich besorgte, dafs er entfliehen werde, angemessene Mafsregeln ergreifen zu müfsen. Ich verfügte mich daher, theils aus Schonung für die

geachtete Familie, welcher Fonk angehört, theils um zu sehen, wie er sich benehmen werde, in Person, mit dem jetzigen Polizei-Inspektor, damaligen Polizei-Kommissär Schöning und zwei Gendarmen in Fonks Wohnung, kündigte ihm an, daſs Coenens Leichnam, Spuren einer gewaltsamen Todesart an sich tragend, gefunden sey, und daſs er deshalb in Untersuchung gezogen werden sollte. Fonk scherzte anfänglich über meine Nachricht, die er mit der Bemerkung nicht glauben wollte: »Auf die Art habe man ja zwei Coenen gefunden.« —

„Auf meine wiederholte Versicherung und meine Aeusserung, daſs das in ganz Cöln allgemein verbreitete Gerücht ihn als den Thäter bezeichne, suchte uns Fonk auf das eindringendste zu bereden: „Wie man so etwas glauben könne; es sey ihm ja an der Entfernung Coenens durchaus nichts gelegen gewesen; er habe denselben als einen braven jungen Mann gekannt, und ihm sogar angeboten, sein Associé zu werden." Bei diesen Aeusserungen ward Fonk sichtbar bestürzt, und ging hastig im Zimmer auf und ab. — Da ich aus der Correspondenz und den übrigen Verhältnissen entnommen hatte, wie viele Mühe sich Fonk gegeben, den Coenen zu entfernen, so müſste Fonks Aeusserung: „Wie wenig ihm an Coenens Beseitigung gelegen gewesen," meinem Verdacht ein neues Gewicht geben.

„Nun trat Madame Fonk aus dem Nebenzimmer herein. Ihr Mann umarmte und küſste sie mit den Worten: „Da sehen Sie, meine Herren, ich küsse ein liebes Weib; sagen Sie selbst, ob ich einer solchen That fähig sey?" Dabei machte Fonk uns Einwendungen gegen die ihm angekündigte Maaſsregel, indem er von seinem guten Rufe, seinem untadelhaften Leben, von Cautionsleistung sprach, und bat, man möge ihn und die Familie seines Schwiegervaters nicht prostituiren.

Ich wandte ihm dagegen ein, daſs nur das günstige Resultat einer strengen gerichtlichen Untersuchung den, gegen ihn allgemein verbreiteten Ruf, als sey er der Urheber von Coenens Schicksale, entkräften könne, und daſs ich an seiner Stelle, eine solche Untersuchung schon längst selbst verlangt haben würde, Fonk erwiederte: „aber, wohin könnte das führen?" und ich versetzte: „diese Frage müssen Sie sich selbst zu beantworten wissen." — Nun äusserte Fonk: „Coenen habe ihm zum Selbstmord geneigt geschienen; er habe ihn einst in Betrachtung eines schönen Gemäldes vertieft gesehen."

„Als ich auf meiner Maaſsregel bestand, bat Fonk um Erlaubniſs seinen

Schwiegervater von dem Vorgefallenen sogleich zu benachrichtigen. Dies ward, ohne Anstand bewilligt, und da mein Weg an Foveaux Hause vorbeiführte, so begleitete ich Fonk mit Schöning dahin. Auf dem Wege, bald an Foveaux Hause, äusserte Fonk: „Ich möge seinem Schwiegervater und in der Stadt sagen, dafs er sich der von mir verfügten Maafsregel willig unterworfen habe.“ Diese Aeusserung mufste mir nothwendig sehr auffallend seyn.

* * *

Zeuge gieng nun zu dem Angeklagten über, und deponirte, in Bezug auf diesen, folgendes:

„Auch gegen Hamacher, Fonks Kiefer, war ein Gerücht im Umlaufe, anfangs, dafs er an dem Verschwinden — späterhin, dafs er an der Beseitigung Coenens Antheil habe. Man beobachtete ihn genau. Sein Betragen war auffallend. Er machte mehr Ausgaben als vorher, besuchte häufiger die Weinschenken, vorzüglich das sogenannte Kümpchen, und drängte sich bei jeder Gelegenheit an die Polizeibeamten. Im Kümpchen waren ihm bereits mehrere höchst verdächtige Aeusserungen entschlüpft; endlich ward er bei Gelegenheit eines Streites in jenem Wirthshause, wovon das Nähere durch die Verhandlungen bereits bekannt seyn wird, durch Gendarmen in provisorischen Arrest, auf das städtische Depot gebracht. Dort safs bereits, zufolge einer frühern Verfügung des Staatsprocurators Substituten Haas, ein gewisser Andr. Esser, neben dem Gefängnisse, in welches Hamacher gesetzt wurde.

„Während der Instructionsrichter damit beschäftigt war, über den Vorfall im Kümpchen, welcher Hamachers Arrestation veranlafst, die Zeugen abzuhören, machte Hamacher dem Esser eine Reihe von Eröffnungen, welche den gegen ihn entstandenen Verdacht mehr und mehr bestärkten. Endlich ward Hamacher, zufolge eines förmlichen Aufbewahrungsbefehls des Instructionsrichters Verkenius in das Arresthaus abgeführt.

„Nachdem er daselbst eine Zeitlang gesessen, berichtete mir der Gefangenen Aufseher Fromm, er glaube, dafs Hamacher etwas Schweres auf dem Herzen habe, und er halte dafür, dafs derselbe bald bekennen werde.“

„Wirklich zeigte mir Fromm eines Tages, in der Hälfte des März-Monates 1817, an, dafs Hamacher den Wunsch geäussert, mich zu sprechen. Ich hielt es um so mehr für Pflicht, dieses Verlangen zu erfüllen, da mir daran gelegen war, Hamachers Persönlichkeit kennen zu lernen. Bei meiner Unterredung mit ihm glaubte ich wahrzunehmen, dafs ihn ein Geheimnifs drücke;

indessen vermied ich absichtlich, von der Ermordungsgeschichte zu sprechen, oder gar den Ton eines Inquisitors anzunehmen, und zwar zu dem Zwecke, damit Hamacher sich von selbst aussprechen möge. Ich lenkte daher das Gespräch auf gleichgültig scheinende Dinge, z. B. seine frühere Lebensgeschichte, seine Gewerbs-Verhätnisse zu Fonk, Foveaux. etc.

Auf diese Weise erhielt ich von Hamacher manchen erheblichen Aufschlufs. So erfuhr ich von ihm, dafs er hauptsächlich von den, durch Fonks und Schröders Geschäfts-Verbindung veranlafsten Kieferarbeiten gelebt, und äusser diesen auch noch nebenher einen ansehnlichen Gewinn durch Einschwärzung der, von Schröder an Fonk gesendeten Esprits und Liqueurs bezogen. Die Octroigebühren eines Fasses Esprit, so erzählte er, hätten sich bis auf 163 Franks belaufen, und er habe dem Fonk zwei Fässer für 120 Franks, welche er mit den Octroi-Aufsehern getheilt, in die Stadt geschafft; von jeder Bouteille Liqueur habe er für das Einschwärzen 5 bis 6 Stüber bezogen; aber Fonk hätte ihn einmal um diesen Vortheil geprellt, indem er ihn beauftragt, eine ganze Kiste Liqueur einzuschwärzen, und sich demnach gestellt, als könne er den Liqueur nicht loswerden, obgleich er denselben, mit Einschlufs der Octroi-Gebühren, doch wirklich verkauft habe. Ferner erzählte Hamacher auf, dafs er den jungen Coenen gekannt, dafs er bei demselben und dieser bei ihm gewesen: kurz ich glaubte wahrzunehmen, dafs Hamacher immer offenherziger wurde, je weniger ich ihm zudringlich war. In seinen Aeusserungen fiel mir jene von ihm mehrmals wiederholte: „Er wünsche den Fonk nie gekannt zu haben, dann wäre er nicht ins Unglück gekommen,“ am meisten auf.

Am zweiten Tage nach jener Unterredung erhielt ich abermals die Anzeige, dafs Hamacher nach mir gefragt. Ich verfügte mich Abends zu ihm, wo er mich, gleich bei seinem Eintritt in das Zimmer, fragte: „Ob es ihm erlaubt sey, seine Frau herbeirufen zu lassen?“ Auf meine Frage: „Wozu dies dienen solle?“ erwiederte er: „Damit sie Ihnen erklären möge, was Fonk mir sagen lassen, als ich noch auf dem städtischen Depot safs.“ Als ich verlangte: „Er solle dies selbst angeben,“ erklärte er: „Fonk hat mir durch meine Frau sagen lassen, ich möchte mich gut halten.“ Ich fragte ihn nun: „Wie konnte Euch Fonk dies sagen lassen?“ Hamacher entgegnete: „Nun, so will ich es Ihnen dann bekennen; Fonk hat mich zweimal darum angesprochen, den

jungen Coenen umzubringen, indem er zu mir sagte: „Der Coenen muſs aus der Welt, der Kerl ruinirt mich!“ Hamacher versicherte aber dabei: daſs er diese Zumuthung abgelehnt; daſs er den Coenen nicht umgebracht, auch nicht dabei gewesen, als er ermordet worden.“ Zu gleicher Zeit erzählte er jedoch: „Als man nach dem vermiſsten Coenen geforscht, habe Fonk mehrmalen zu ihm gesagt: „Laſs mich nur daraus!“ Ferner: „Fonk hätte ihn eines Tags gefragt: „Was vorgefallen, als er, Hamacher, zum Polizei-Commissär Schöning gerufen worden, und ob das, was er bei dieser Gelegenheit gesagt, auch aufgeschrieben worden?“ Da er, Hamacher, darauf erwiedert: daſs Nichts niedergeschrieben worden, hätte Fonk ausgerufen: „O, dann ist es noch gut!“ — Späterhin, da die Nachforschungen wegen Coenen immer eifriger betrieben wurden, habe Fonk zu ihm geäussert: „Er möge sich nur gut halten; er, Fonk, habe Geld genug, um alles gut zu machen.“

«Zwei Tage nachher besuchte ich den Hamacher wieder. Er fragte: „Ob Hahnenbein nicht arretirt sey?“ Als Grund dieser Frage gab er an: „daſs Hahnenbein ihm deshalb verdächtig scheine; Er, Hamacher, sey am Dienstag nach dem Verschwinden Coenens, in das Fonksche Komptoir zu Hahnenbein gekommen, und habe zu demselben gesagt: „Hr. Hahnenbein, der Coenen ist verlustig gegangen;“ Hahnenbein habe hierauf mit dem Finger gewinkt, und ihn ein St.! St.! schweigen geheissen. Er. Hamacher hätte dann gesagt: „Wenn er verlustig gegangen, so wird er auch wohl wiederkommen; er ist ja groſs genug!“ Worauf *H*ahnenbein mit einem tiefen Seufzer geantwortet: „Ja, wiederkommen!“ — weil nun, fuhr Hamacher fort, Hahnenbein schon am dritten Tage nach Coenens Verschwinden, so bestimmt zu verstehen gab, daſs Coenen nicht wiederkommen würde, glaube ich, daſs er nähere Wissenschaft davon haben muſs, was aus demselben geworden.“

„Ich stellte nun dem Hamacher vor, wie es scheine, daſs er durch allerlei Umwege den Verdacht von sich abzuleiten suche, ermahnte ihn, lieber grade heraus zu sagen, was ihm von der Sache bekannt, und hielt ihm vor: „Wenn es wahr sey, daſs Fonk ihm mehrmalen die Ermordung Coenens zugemutet, so würde er, Hamacher, auch wohl ein Mehreres um die Sache wissen, zumal, da Fonk ihn, nach seiner Angabe, später eingeschärft haben solle: „Er möge sich nur guthalten;“ die Befolgung eines solchen Rathes werde ihm in der Folge wenig nutzen, und, wenn er schuldig wäre, solches am Ende doch an den Tag kommen, wo dann sein verstocktes Läugnen seine Schuld nur ver-

grössern musste. Bei dieser Ermahnung gerieth Hamacher in sichtbare Verlegenheit, und brach endlich in die Worte aus: „Soll ich es denn sagen, dass Fonk es selbst gethan hat?“ So schwer es dem Hamacher geworden war, in diese Aeusserung auszubrechen, so schnell schien er sie zu bereuen; vergebens ermahnte ich ihn, wenn Fonk die That wirklich begangen habe, ohne Scheu und Rücksicht die Wahrheit zu sagen; seine Antwort war: „Er Hamacher, sey kein Mörder.“

»Da ich sah, dass Hamacher zu keinen weiteren Eröffnungen geneigt war, so fragte ich ihn nochmals: „Ob es denn die reine Wahrheit sey, dass Fonk ihn zweimal um die Ermordung Coenens angesprochen habe?“ Er wiederholte: „Dies sey wahr, und wolle er zu jeder Stunde, darauf einen körperlichen Eid ablegen.“

«Als ich weggehen wollte, und Hamachern noch bemerkte, man werde sehen, ob Fonk diese Beschuldigung an sich kommen lasse, erklärte er: „Fonk habe die Brieftasche Coenens bekommen,“ und bate: Man solle dem Fonk vorhalten: sein Fassbinder, der Meister Hamacher, habe es gesagt, dass er, Fonk, die Brieftasche des Coenen erhalten hätte.“

„Bei einem abermaligen Besuch am folgenden Tage, bemerkte ich dem Hamaher, dass Fonk von Allen, was er demselben zu Last lege, Nichts an sich kommen lassen wolle. Wirklich hatte auch Fonk in einem Briefe an den Instruktions-Richter Efferz geäussert, dass er den *H*amacher immer für einen dummen und ehrlosen Kerl gehalten habe. Wie, rief nun *H*amacher aus: „Fonk will laugnen, die Brieftasche des Coenen bekommen zu haben? Mir war ja nichts an der Brieftasche dieses Menschen gelegen!“ Ich hielt *H*amacher nun weiter vor, dass Fonk auch in Abrede stelle, ihn darum angesprochen zu haben, den Coenen aus der Welt zu schaffen. „Was,“ rief *H*amacher aus, „Fonk ist schlecht genug, auch das zu läugnen, und er hat mir nicht einmal das Geld alle gegeben, was er mir versprochen hatte!“ Ich bemerkte, *H*amachern hierauf, dass er selbst, ja seine Wissenschaft von dem ganzen *H*ergang der Sache nicht länger verheimliche; indem er, wenn er für Fonk Nichts gethan, auch von demselben kein Geld habe erhalten können; zugleich ermahnte ich ihn zur Entdeckung der ganzen Wahrheit. Nur begann *H*amacher jenes Geständniss abzulegen, welches er in der Folge zu wiederholtenmalen, in verschiedenen Zwischenräumen, vor dem Insruktions-Richter

zu Protokoll gegeben hat. Mit dem Unterschiede, jedoch, dafs er den Bauer, der den Leichnam gefahren nicht kennen wollte, sondern behauptete, dafs blos Fonk derselben gekannt und bestellt habe."

Zeuge wiederholte nun im Wesentlichen das Geständnifs des Angeklagten, so wie solches in dem Anklag-Akte enthalten ist, bemerkte jedoch dabei, dafs Hamacher bei Ablegung desselben die Person des Bauern, welcher die Fahrt gethan nicht zu kennen angegeben habe, und fuhr dann fort:

»Als Hamacher dieses Geständnifs ablegte, war er in einem höchst bewegten Gemüthszustande, und schlofs dasselbe mit dem Ausrufe: »Ich wollte, ich hätte den Fonk nie gekannt!"

„Hamacher wiederholte mir dieses, sein Geständnifs mehrmalen, und in der Wiederholung kamen neue Umstände zum Vorschein, wovon er Anfangs keine Erwähnung gethan; so flofs in seine Erzählung ein: „dafs er, als er den todten Körper in den Rhein versenkt, die Uhr an demselben bemerkt, dafs es ihm aber unmöglich gewesen, dieselbe herauszuziehen; dafs als er den Leichnam in den Rhein getragen, solcher ihm so schwer geworden, dafs wenig gefehlt, so hätte er ihn hingeworfen, und seye davon gelaufen; dafs Fonk ihm in dem Packhause einen Riemen von einem alten Pferdegeschirre gereicht, womit er den Körper gebunden, und endlich auch, dafs Fonk ihm einen Sack hingegeben, damit den Kopf des Coenen zu umwinden, weil solcher stark geblutet."

„Hamacher hatte anfangs behauptet, dafs er den Bauer nicht kenne, der den Leichnam an den Rhein gefahren. Als ich Beweise seiner Angaben und Auskunft von ihm forderte, was Fonk mit Coenens Hut, Pfeife und Portefeuille angefangen; und ihm zugleich vorhielt, wie unwahrscheinlich es seye, dafs er den Bauer, der den Leichnam gefahren, nicht kennen solle, da erklärte endlich Hamacher zum Beweise seines Bekenntnisses, dafs sein Bruder Adam von Sinnersdorf es gewesen, der die Fahrt gethan."

„Nachdem ich alle Eröffnungen *H*amachers dem *H*rn Instruktions-Kommissär mitgetheilt hatte, erfolgten dessen gerichtliche Verhöre und Bekenntnifse, und zwar das erste am 16. April 1817."

„Diese Protokollirung wurde um deswillen verzögert, weil man nähere Beweise der Wahrheit des *H*amacherschen Geständnisses in allen seinen Punkten zu finden hoffte, und zu entdecken bemüht war, wo Fonk mit der Pfeife, dem *H*ut und Portefeuille Coenens geblieben, nebstdem auch die Anwesenheit des Bauern Adam *H*amacher zu der fraglichen Zeit, in Cöln auszumitteln.

»Ich theilte Schöning jedesmal die Geständnisse mit, welche mir Hamacher gemacht: Jener wünschte diese Eröffnungen selbst mit anzuhören, und begleitete mich in das Arresthaus, wo er in einem Nebenzimmer, dessen Thüre er etwas geöfnet hatte, Hamachers Aussage selbst mit anhörte.

Zu jener Zeit herrschte in den Gefängnissen eine ansteckende Krankheit; da ich nun zuweilen von 7 — 8 Uhr bis 11 — 12 im Arresthause zubrachte, und davon sehr entfernt wohnte, liefs ich mir einigemal Wein kommen, und reichte dem Hamacher einige Gläser, um ihn zu Ablegung seiner anfänglichen Schüchternheit und seines scheuen Wesens zu bewegen, welches auch geschah.

„Ich mufs bemerken, dafs Esser um deswillen nach dem städtischen Depot gebracht worden war, weil er im Arresthause Streit gehabt, und dafs derselbe schon acht Tage und zwar auf Verfügung des Substituten Hrn. Haas vor Hamachers Verhaftung im Depot safs. Als Schöning mir mehrere ihm von Esser berichtete Eröffnungen Hamachers mitgetheilt, trug ich Esser auf, den Hamacher zu beobachten, und die Briefe, welche derselbe allenfalls schreiben würde, mir durch den Verwalter zukommen zu lassen, welches er auch befolgte, indem er mir, mit vieler Wahrheitsliebe Mittheilungen machte, deren mehrere sich wirklich verifizirten. Dieses bewog mich, den Esser wieder nach dem Arresthause bringen zu lassen, um auch durch ihn die Spur ferner zu verfolgen, und so diese Quelle zu wichtigen Entdeckungen, welche mir der Zufall eröffnete, zu benutzen.

»Um alle Kommunikationen mit Hamacher zu vermeiden, und ihn sicher aufzubewahren, wurde derselbe in ein, zu diesen Endzwecken geeignetes Gefängnifs gesetzt. Ein besseres war damals nicht vorhanden, weil im obern Stocke des Arresthauses gebaut wurde. Sobald der Bau vollendet war, liefs ich Hamacher in einen bessern Kerker bringen.

„Hamacher konnte mit dem Kaplan Geistmann kommuniziren; ich habe den Verdacht, dafs derselbe in der Folge eine andere Rolle gespielt, als anfänglich.«

Der Angeklagte wird vom Präsidenten befragt, was er auf die Aussage des Zeugen zu erwiedern habe?

Angeklagte gesteht, dafs er den Zeugen habe rufen lassen, und es sey möglich, dafs er gesagt: »Hätte ich Fonk nie gekannt.« Er räumet ferner ein, dafs er den Zeugen auch später wieder wegen Hahnenbein rufen lassen: dagegen behauptet er beharrlich, der Innhalt seines Geständnisses sey

unwahr; Zeuge habe ihn durch Vorstellungen, dafs er doch nicht durchkommen könne, durch Vertröstungen auf Gnade u. dgl. mehr dazu beredet, und solches mit ihm einstudirt.

Pr. Was Zeuge darauf zu sagen habe? Z. Ich erkläre die Behauptung des Angeklagten für eine abgeschmackte Lüge, lediglich nur darum ersonnen, um seinem Widerrufe einen Anstrich von Wahrscheinlichkeit zu geben, weil Hamacher sonst unmöglich das hätte gestehen können, was er später so oft vor Gericht wiederholte. Ich betheure zugleich, auf meinen geleisteten Eid, vor Gott und dem versammelten Gerichte, dafs ich nie gegen Fonk oder den Angeklagten den mindesten Hafs oder irgend eine Feindschaft gehegt habe. Was in der Welt hätte mich bewegen können, den Hamacher zu einer fälschlichen Angabe des Fonks als Mörder, zu verleiten? Noch unbegreiflicher aber mufs es scheinen, wie Hamacher sich solle haben verleiten lassen, sich selbst als Mitschuldigen eines Mordes anzuklagen. Ein solches Unternehmen würde von meiner Seite nicht nur die höchste Bosheit, sondern auch die gröfste Thorheit gewesen seyn, da ich in solchem Falle, als eine unausbleibliche Folge erwarten mufste, dafs Hamacher ein falsches Bekenntnifs, wenigstens in der öffentlichen Sitzung widerrufen, und sich gewifs nicht auf ein solches Geständnifs verurtheilen lassen würde. «

Zeuge ersuchte den Präsidenten, den Angeklagten zu befragen: »Aus welchem Grunde er denn glaube, dafs Zeuge ihn zu einem wahrheitswidrigen Geständnisse verleitet haben sollte?«

Der Angeklagte wufste diese Frage nicht zu beantworten.

Verth. A. Die Advokaten des Angeklagten werden das Motiv der Handlung des Zeugen seiner Zeit, angeben.

Z. Ich ersuche den Vertheidiger dieses Motiv jetzt anszusprechen, damit ich mich darüber erklären könne.

Verth. A. Der Zeuge habe durch Fonks Beaufsichtigung durch Gendarmen, an demselben eine willkührliche Arrestation begangen, und um sich gegen Verantwortlichkeit zu schützen, den Hamacher bewogen, Fonk fälschlich anzuklagen. Z. Unter den damaligen Umständen glaubte ich mich sogar zu einem Vorführungs-Befehle berechtigt; also um so mehr zu einer schonenderen Mafsregel. Wäre aber auch meine amtliche Handlung eine unregelmässige gewesen, so würde dies, bei den obgewalteten Verhältnissen, höchstens eine Rüge zur Folge gehabt haben; hätte aber nicht das Motiv einer unerhörten

Bosheit seyn können, wovon mein ganzes Leben, sowohl als Beamter, wie als Privatmann, nie eine Spur gezeigt hat.

Verth. A. Es wird in der Vertheidigung ausgeführt werden, dafs das Einlegen der Gendarmen ein Kriminalverbrechen darstelle, das nicht eine blose Rüge, sondern eine schwere Strafe verdiene.

Präsident bemerkt dem Vertheidiger, dafs diese Ausführung ihm wohl schwer fallen werde.

Zeuge bemerkt noch nachträglich: „Als er den Angeklagten dringend aufgefordert, Beweise für seine Angabe zu liefern, habe derselbe geäussert: »Hätte ich der Polizei gleich Nachricht gegeben, so hätte man am Sonntage den Leichnam noch in dem Hause gefunden.«

Die Sitzung, welche gegen 1 Uhr abgebrochen worden, und um halb vier wieder begonnen, wird gegen 8 Uhr aufgehoben.

Zehnte Sitzung vom 18. October.

(Morgens 9 Uhr.)

Der Zeuge von Sand wird wieder vorgerufen,

Präsident hält dem Zeugen nochmals vor, wie er gehört, dafs Hamacher den ganzen Innhalt seines Geständnisses für unwahr erkläre, und behaupte von ihm dazu verleitet, solche mit ihm ausstudirt zu haben.

Zeuge entwickelt wiederhohlt die Unwahrscheinlichkeit einer eben so boshaften und thörichten Handlung, und führt noch an, dafs Hamacher die Erzählung, wie Fonk den Hieb mit dem Bandmesser geführt, durch einen Schwung mit einer von ihm ergriffenen leeren Flasche so lebhaft versinnlicht, dafs er, Zeuge, entsetzt zurückgetreten.

Angekl. bleibt bei seinem Läugnen, und erklärt auch diese Angabe für unwahr. (Ermahnung des Präsidenten.)

Angekl. Ich weifs von keiner Mordthat, und kann keine bekennen, wenn mir auch das Leben geschenkt würde.

Pr. Hamacher, wie läfst es sich zusammenreimen, dafs Hr. von Sand Euch euer ganzes Geständnifs einstudiert haben soll; da Ihr doch schon früher im Kümpchen und im städtischen Depot, Fonk namhaft gemacht hattet?

Angekl. Die im Kümpchen, auch Esser und die andere haben gelogen.

Pr. Ihr sollt, bei Ablegung Eures Geständnisses, geweint haben?

Angekl. Möglich; es war wohl, als mich Hr. v. Sand vor einen Spiegel führte, worin ich meinen langen Bart sah, wo er mir sagte: „Wie ihr aussieht, Ihr geht in dem Kerker zu Grund, macht der Sache doch einmal ein Ende. — Hr. v. Sand hat mir Wein und Brandwein gegeben, so daſs ich betrunken wurde, und nicht mehr wuſste, was ich sagte.

Z. Brandwein hat der Angeklagte nie von mir erhalten; wohl einige Gläser Wein, die ihn aber nicht berauschen konnten.

Pr. bemerkt dem Angeklagten, wie nunmehr seine Angabe unwahar scheine, da er später dem Untersuchungsrichter Hrn. Artois geäussert: „Er möge ihm Wein geben so viel er wolle, er würde doch nichts sagen, was nicht wahr sey.'

Angekl. muſs diese seine Aeusserung einräumen.

Verth. A. ersucht den Präsidenten, an den Zeugen folgende Fragen zu richten.

Verth. A. Wer die Prämie auf die Entdeckung ausgesetzt? Z. Ich.

V. A. Wer die Anschaffung gemacht? Z. Schröder versprach die Anschaffung; solche ist aber nicht erfolgt.

V. A. Ob Schröder dem Zeugen den Antrag gemacht, Schiedsrichter zu seyn? Z. Schröders Advokat; ich nahm es auf dessen Zudringen an.

V. A. Ob Zeuge in der Sitzung des Handelsgerichts gewesen? Z. Ja.

V. A. Ob nicht eine Recusation gegen Zeugen vorgebracht worden? Z. Davon ist mir nichts bekannt.

V. A. Ob Zeuge nicht später habe ausscheiden wollen? Z. Ja.

V. A. Ob er nicht von dem Advokaten des Hrn. Fonk eine schriftliche Einladung verlangt, das Schiedsrichteramt beizubehalten? Z. Ja.

V. A. Zu welcher Stunde Zeuge die Gendarmen bei Fonk eingelegt? Z. Am Abend zwischen 7—8 Uhr; gleich am folgenden Tage erlieſs ich eine Requisition an den Instructionsrichter zu Fonks Vernehmung, und einige Tage nachher eine andere zu Erlassung eines Aufbewahrungs-Befehls. Als der Instruktionsrichter meinem Antrage zu entsprechen sich weigerte, kam die Sache durch Recurs an das Kreisgericht, und von da an den Appellhof, nach dessen abschlägiger Verfügung die Gendarmen sogleich aus Fonks Hause hinweggenommen wurden.

V. A. WasZeugen zu der Einlegung der Gendarmen bewogen? Z. Der eingetretene gesetzliche Fall der *Clameur publique*, da die allgemeine Stimme Fonk laut anklagte, verbunden mit der durch Auffindung des Leichnams eingetrete-

nen Gewifsheit der Ermordung Coenens, und die Besorgnifs, Fonk möge die Flucht ergreifen. Das Einlegen der Gendarmen that ich aus Schonung für die Familie.

V. A Ob Zeuge eine schriftliche Ordre gegeben? Z. Ja.

V. A. Warum dieselbe nicht bei den Akten? Z. Sie diente blos zur Instruktion der Gendarmen, welche sie auch an sich behalten.

V. A. verlangt die Protokollirung der sämmtlichen Aussagen des Zeugen, weil solche als Zusätze zu den, bei den Akten befindlichen amtlichen Erklärungen desselben zu betrachten seyen.

Auf die Bemerkung des Präsidenten, dafs dieses Verlangen unstatthaft seye, besteht Vertheidiger Aldenhoven auf einem förmlichen Beschlufs des *H*ofes.

Der Gerichtshof tritt ab. Nach gepflogener Berathschlagung verkündigt der Präsident einen Beschlufs, wodurch der Antrag des Vertheidigers verworfen wird.

Verth. L. macht Einwendungen gegen diesen Beschlufs, und wird, als er der Ermahnung des Präsidenten unerachtet, damit fortfährt, zur Ordnung verwiesen.

V. A. Woher es komme, dafs von dem Briefe des *H*amachers *de praes.* 16. April 1817 in dem Verhöre von demselben Tage keine Meldung geschehe, da dessen Inhalt doch mit dem Geständnifs im Widerspruche stehe, indem Hamacher in jenem Briefe sage: „Ich bin kein Menschenmörder!"

Z. Darüber mufs der Instruktions-Richter, welcher jenes Protokoll aufgenommen, Auskunft zu geben wissen.

Präsident sucht den Geschwornen jene Aesserung *H*amachers dahin zu erklären, dafs derselbe sich, wie solches aus diesen Stellen der Procedur hervorgehe, nur als das Mittel oder Werkzeug, aber als keinen Mörder betrachte.

Verth. *A*. Produzirt einen Artikel in der köllnisch. Zeitung mit der Ueberschrift: „Berichtigung eines, in der trierer Zeitung befindlichen Artikels, Fonks Freilassung betreffend" und fragt: „Wer der Einsender dieses Artikels sey?" Z. Ich kenne ihn.

Verth. *A*. Wer er sey? Z. Bevor ich mich zu Beantwortung dieser Frage verpflichtet glaube, verlange ich erst den Einsender des Artikels in der Trierer Zeitung zu wissen? Verth. *A*. Der bin ich. Z. Und der andere, der bin ich.

Verth. *A*. Verlangt die Vorlesung beider Artikel.

Oberprok. Widersetzt sich diesem Antrage, weil der Totaleindruck auf die Geschwornen geschwächt werde.

Verth. *A*. Mein Antrag gründet sich auf die Absicht, die Leidenschaftlichkeit des Zeugens zu beweisen. Die Verlesung unterbleibt.

Vor Aufrufung des nächsten Zeugen entfernt sich v. Sand, auf Verlangen des Vertheidigers, aus dem Sitzungssaale.

Sieben und sechzigster Zeuge. Joseph Schöning, Polizei-Inspektor zu Cöln.

Zeuge bemerkt, daſs sein Gedächtniſs durch anhaltende Kopfgicht sehr geschwächt sey, und bittet den Präsidenten, wenn er sich eines oder des anderen Umstandes nicht mehr erinnern sollte, ihn darauf leiten zu wollen. Zeuge deponirt dann:

»Schröder kam mit mehreren seiner Crefelder Freunde zu mir, erzählte mir, was Abends im Dohmenschen Gasthofe geschehen, und daſs der junge Coenen vermiſst werde. Ich stellte unverzüglich die eifrigsten Nachforschungen in der Stadt an, die aber keine Spur von dem Verschwundenen lieferten.«

»Da ich erfuhr, daſs Coenen das Schumachersche Haus besucht habe, so forschte ich dort nach; eine sich da aufhaltende Italiänerinn sagte mir auf mein Befragen, daſs er wohl früherhin, aber bestimmt nicht am Samstag den 9. November da gewesen seye. Schumachers Haus kenne ich so genau, daſs seine Lokalität mich von der Unmöglickeit einer Mordthat in demselben, überzeugt. In mehreren Unterredungen mit Hahnenbein äusserte mir dieser: „Fonk sey ein Betrüger; er habe ihm zugemuthet, die Bücher zu verändern, und als er Einwendungen gegen die Möglickkeit gemacht, darauf mit den Worten bestanden: »Es müsse gehen.«

Zeuge fuhr fort: „Hamacher wohnte in meiner Nachbarschaft. Nach Coenens Verschwinden fiel mir sein Betragen sehr auf, indem er grössere Ausgaben machte, und sich, was er vorher nie gethan, bei jeder Gelegenheit an mich drängte. Ich lieſs ihn daher eines Abends rufen, und sprach mit ihm über verschiedene Gegenstände: als ich ihn fragte: was er von Fonk halte? ewiederte er: „Das ist ein eigener Kerl; allein ich glaube nicht, daſs er eines Mordes fähig ist.« Hamacher hatte während unserer Unterredung im Schatten eines Lichtschirmes gesessen; als ich, in der Absicht, sein Gesicht zu beobachten, den Schirm allmählig weggerückt hatte, stand Hamacher, dieses

bemerkend, plötzlich auf und entfernte sich, unerachtet meines Zuredens noch länger zu bleiben."

»Eines Abends als ich mit Guisez aus dem Theater gieng, schlug dieser mir vor, zusammen in's Kümpchen zu gehen, welches Hamacher seit einiger Zeit, besonders fleissig besuchte, um ihn dort zu beobachten. Kaum hatten wir Platz genommen, als Hamacher, wie ich es Guisez vorhergesagt, sich sogleich an mich drängte und sich zu uns setzte. Unter mehreren andern Anwesenden erinnere ich mich namentlich des Lauterborn und Leven. Hilgers der auch da war, äusserte: man sage in Koblenz, der Faſsbinder des Fonk habe den Coenen erschlagen, worauf Hamacher ausrief: „Der bin ich." Hamachers Wein war zu Ende; als ihm einer der Anwesenden von dem Seinigen einschenken wollte. verlangte Hamacher noch eine Flasche, mit den Worten: »Der Fonk muſs doch alles bezahlen.« — Er äusserte auch: »Der Thäter werde gewiſs nicht herauskommen;« worauf ich sagte: »Hamacher, ich habe auf meiner langjährigen Amts-Carriere manchen Thäter entdeckt, auch dies Verbrechen wird ans Licht kommen.« — Als nach Hamachers Arrestation, dessen Frau Erlaubniſs ihn zu besuchen, von mir verlangte, gestattete ich es, und beauftragte die Sergeanten Brandenburg und Schmitz, die erste Unterredung verborgen anzuhören. Sie rapportirten mir folgendes Gespräch:

Hamacher. Wie weiſs du, daſs ich hier bin? Frau. Schwarz und der Eine haben es mir gesagt.

Ham. Was sagen die Leute? Fr. Sie sagen, sie hätten denjenigen, der den jungen Menschen umgebracht. Ham. (mit einem Seufzer) Sagen sie das? Fr. Was wird Fonk sagen? Ham. Für den habe ich es ja gethan.

Zeuge sprach nun von Esser: »Derselbe sey ein Schläger, und auch einmal wegen eines Diebstahls gesessen. Da er auch im städtischen Depot gesessen, so habe er ihn eines Tages gefragt, was der Hamacher mache, worauf er erwiedert: der scheine ihm etwas schweres auf dem Gewissen zu haben. Er habe den Esser demnach beauftragt, den Hamacher zu beobachten, und ihm Zeugen, die Briefe, die derselbe schreiben würde, durch den Verwalter einhändigen zu lassen.

Ferner erklärte Zeuge: »Hamachers Frau hatte der meinigen eine kristallene, in Silber gefaſste Zuckerschale als Geschenk angeboten, indem sie ge-

äussert : es sey das Theuerste, was sie habe, das Pathengeschenk ihres Kindes.« Meine Frau sendete ihr dies Geschenk zurück.

»Eines Tags kam Hr. von Sand sehr bewegt zu mir, und sagte : Hamacher habe gestanden, dafs Fonk und Er den jungen Menschen im Packhause erschlagen ; worauf ich dann noch bemerkte : Gott! die unglückliche Familie. Ich wünschte, Hamachers Aussage einmal mit anzuhören, und begleitete Hr. v. Sand in's Arresthaus, wo ich mich in ein Nebenzimmer setzte, und die Zwischenthür etwas öffnete. Hier hörte ich, dafs Hr. v. Sand dem Hamacher vorhielt : »Fonk wolle von Allem, was er ausgesagt, nichts wissen;« Hamacher erwiederte : »Er hat es aber gethan, und hat auch die Brieftasche ; ich will es ihm wohl in's Gesicht sagen; ich hatte ja mit dem jungen Menschen nichts zu thuen, und wiederhohlte so zum Theil das Eingeständnis, wie es im Anklag-Akt enthalten ist.

Verth. Leibfried bath den Präsidenten, den Zeugen zu fragen, weshalben er dieses nicht früher zu Protokoll gegeben?

Zeuge. Dieses wird die gerichtliche Behörde am besten beantworten können, die solches wahrscheinlich, so lange Hamacher bei seinem Eingeständnisse blieb, für überflüssig hielt.

Pr. Warum habt Ihr Euch in den Monaten Nov. und Dezemb. 1816, und im Januar 1817 immer an Hrn. Schöning gedrängt?

Angekl. Ich sprach auch vorhin oft mit ihm; einmal hat er mich rufen lassen. — Es ist nicht wahr, dafs ich im Kümpchen gesagt : »Der Fonk mufs doch Alles bezahlen.« Auch habe ich das im Arresthause nicht gesagt, was Hr. Schöning gehört haben will. Ich habe wohl ein Geräusch im Nebenzimmer gehört, und Hr. v. Sand gefragt : »Ob jemand darin wäre? Er antwortete aber : Es sey der Wind.«

Pr. *H*abt Ihr etwas gegen den Zeugen? Ang. Nein, aber, ich weifs Nichts von der Mordgeschichte.

Pr. Ob Zeuge den *H*ilgers früher gekannt? Z. Ja.

Pr. Ob derselbe ihm gesagt : er wolle sehen, ob er die 3,000 Franks verdienen könne? Z. Möglich; ich glaube es.

Pr. Ob Zeuge dem *H*ilgers Aufträge wegen *H*amacher gegeben? Z. Einigermassen wohl; aber nicht zu dem, was er am Abend vor Hamachers Arrestation im Kümpchen gethan; da er mir Solches am andern Morgen, wo er

zu mir kam, erzählte, tadelte ich das Vorgefallene streng, und gebot ihm unwillig, sich zu entfernen.

Pr. Was der Bäcker *H*amacher (Bruder des Angekl.) dem Zeugen gesagt habe? Z. „*Hr*. Foveaux, habe ihn rufen lassen, und ihn zu beruhigen gesucht, sein Bruder werde bald loskommen.“ Er hätte aber geantwortet: „Mit dem Loslassen würde die Familie sich nicht begnügen.“

Acht und sechzigster Zeuge. Ferd. Joseph Efferz, Appellat. Rath zu Cöln.

Zeuge erklärte: „Er beziehe sich auf den Inhalt der, von ihm abgehaltenen Protokolle, deren Richtigkeit in keinem Zweifel gezogen werden könne.“

Präsident. Bemerkt, daſs über den Inhalt dieser Protokolle keine Frage sey, und fragt: „Was Zeugen sonst noch von der Sache erinnerlich seye? Z. Sonderlich nichts.

Ob *H*amacher dem Zeugen gesagt: „Er könne nicht zum Beichten kommen? Z. Ja; *H*amacher lieſs mich, nach seinem ersten Geständnisse bei mir, zu sich begehren, und erklärte: „Ich kann nicht beichten, ich habe gelogen.“ Da ich dieses für Gleiſsnerei halten muſste, indem der Kaplan Geiſsmann Zutritt zu Hamacher hatte, so sagte ich ihm in heftigem Tone: „Wenn er das Alles erdichtet habe, so sey er schlimmer, als ein Mörder, für den die Guillotine noch so gut wäre.“ Da ich vernommen hatte, daſs Hamacher durch eine zufällige äussere Einwirkung ungestimmt und geneigt sey, seine Geständnisse zu widerrufen, so glaubte ich für diesmal kein Verhör halten zu müſsen, und ihm erst die Zeugen gegenüber zu stellen, deren er wesentliche Aeusserungen gemacht haben sollte: Ich blieb darinn meinem, mir entworfenen Plane getreu, worinn der Instruktions-Richter seinen eigenen Einsichten folgen muſs. Da ich folglich an jenem Tage kein Verhör mit Hamacher hielt, so ward auch kein Protokoll aufgenommen. — Die erwähnten Konfrontationen fänden am 5. Mai, als an dem dazu bestimmten Täge, statt, wie die Protokolle ausweisen.“

Pr. *H*amacher, was habt Ihr zu sagen? Angek. Ich kann dem Herrn Efferz nichts zu Last legen. *H*ätte ich von Anfang gehabt, und nicht den Hrn. v. Sand, so könnte ich mich nicht beklagen; ich kann es dem *H*errn Efferz nicht übel nehmen, daſs er über meinen Widerruf unwillig geworden ist.

Pr. Ob der Angeklagte dem Zeugen ein Briefchen geschrieben? Z. Ich erinnere mich eines solchen Briefchens, worin Hamacher etwas von Zurücknahme seines Geständnisses äusserte; indessen hat er dasselbe späterhin mehrmals bei mir

wiederholt. — Als mir *Hr.* v. Sand gesagt: Hamacher habe ihm Alles gestanden; er ihn aber zugleich zum Beweise aufgefordert, mifsbilligte ich dieses mit der Aeusserung: „Vielleicht könne Hamacher nicht beweisen, und dürfte dann durch die Zudringlichkeit auf Beweis veranlafst werden sein ganzes Geständnifs zurück zu nehmen.„

„In den Verhören vom 5. und 7. Mai 1817, hatte Hamacher zu widerrufen angefangen, endlich brach er in Thränen und in die Worte aus: „Ich wollte, ich hätte Fonk und Foveaux nie gekannt! so wäre ich nicht so unglücklich wie jetzt.“

„Nachdem ich dem Hamacher, im Verhöre v. 7. Mai die Aussagen Essers vorgehalten, brach er, noch ehe ich zur Konfrontation schritt, abermals in Thränen aus und erklärte zuletzt in tiefer Gemüthsbewegung: „Sein früheres Geständnifs sey wahr, er habe besorgt beweisen zu müfsen, und die starke Familie gefürchtet.“ Ich wollte die Stimmung Hamachers nicht benutzen, (vielleicht hatte ich Unrecht; allein, ich handelte nach meiner Ansicht,) und brach das Verhör ab, um dem Inquisiten Zeit zu lassen, sich zu sammeln.“

Auf den Antrag des Zeugen wird das Protokoll vom 7ten Mai 1817, verlesen, *) hierauf fährt Zeuge fort: „Am 9. Mai, ehe ich zum abermaligen Verhöre Hamachers schritt, hielt ich ihm die, am Eingang des Protokolles von diesem Tage, verzeichnete, nachdrückliche Ermahnung, nur die Wahrheit zu sagen, welches der Inquisit auch fest versprach. Hierauf stellte ich ihm die ganz einfache Frage: „Wie verhält sich die Sache? erzählt sie mir.“ — Hamacher wiederholte seine frühere Erzählung des ganzen Vorganges mit allen wesentlichen Umständen.“

Auf Zeugens Verlangen wird auch dieses Protokoll vom 9. Mai 1817, verlesen. **) Zeuge fuhr fort: „Bei Gelegenheit eines, von Hamacher geschriebenen Briefchens, worinn es heifst:

„Es ist geschehen, wie es immer will, man kann sich kein Beschwernifs daraus „machen, jeder Mensch weifs, dafs es mir nicht zum Gefallen geschehen ist,“ fragte ihn beim Beginnen des Verhörs vom 19. März 1817: „Was er damit sagen wollte?“ worauf er erwiederte: „Dafs es für Fonk geschehen sey.“ da er das Verlangen äusserte, dafs *Hr.* v. Sand dem Verhöre beiwohnen möge, so setzte ich dessen Fortsetzung auf den andern Tag aus. Als ich mit dem Gerichtsschreiber Schreiner eben weggehen wollte, kam Hr. v. Sand zufällig in's

*) und **) Man s. die Beilagen.

Arresthaus; nun liefs ich Hamacher wieder vorführen und setzte das Verhör fort. *Hamacher* erzählte die ganze Sache wie früherhin, nur jetzt mit der Abänderung, dafs nicht sein Bruder von Sinnersdorf, sondern ein unbekannter Fuhrmann den Leichnam gefahren habe. Die Ursache dieser Abänderung lag wohl darinn, dafs Hamacher erfahren haben möchte, sein Bruder widerspreche die, ihn betreffende Angabe. Er hatte schon im Verhöre vom 7. Mai geäussert: „Ich möchte wissen, ob mein Bruder beim *Hrn.* v. Sand gewesen," und: Wenn mein Bruder käme und mir das bezeugte, wollte ich ihm 4 Kronenthaler geben, dann hätte er deren achte.

Auf Zeugens Antrag wird auch das Protokoll vom 19. März 1817, verlesen. *)

Pr. Hamacher, Eure Verlegenheit, Eure Angaben beweisen zu müssen, geht aus Euern Verhören hervor, und bestättigt Hr. von Sands von ihm angegebene Aufforderung an Euch, die Wahrheit Eures Geständnisses zu beweisen.

Angekl. Was Herr Efferz gesagt hat, ist wahr. (Nach einer Pause) Herr Efferz, erinnern Sie sich noch, wie mir bei dem letzten Protokolle, Hr. von Sand geholfen hat, weil ich noch nicht alles recht wüfste?

Z. Dies ist durchaus unwahr. Der Angeklagte hat seine Erklärungen freiwillig, ohne irgend eine fremde Beihilfe, abgelegt. — Früherhin hatte ich ihn gefragt: „Ob ihm jemand gerathen, zu widerrufen?" welches er verneinte. Auch erinnere ich mich noch, dafs er geäussert: „Hr. von Sand wollte, ich solle beweisen; wie kann ich aber beweisen, wenn jemand die Thür des Comptoirs zuschlägt, und Hut und Pfeife mitnimmt, wo er damit geblieben ist?"

Pr. Hamacher; Wahrheit und Reue werden Euch vielleicht am besten frommen. Niemand konnte ein Interesse haben, Euch Euer Geständnifs einzureden, und noch weniger können Euch die Abänderung wegen Eures Bruders, und die Aeusserung wegen Hut und Pfeife eingegeben worden seyn. Sagt also endlich die Wahrheit.

Angekl. Hätte ich keinen so guten Instruktor gehabt, wie Hr. von Sand, ich hätte es mein Leben lang nicht fertig gebracht; ich weifs von keiner Mordthat, so wahr als Gott, Gott ist!

Verth. A. Warum das Verhör erst so lange nach dem, von dem Angeklagten dem Hn. v. Sand angeblich gemachten Geständnisse protokollirt worden seye?

Z. Hr. v. Sand hatte mir das, ihm von Hamacher abgelegte Geständnifs mündlich mitgetheilt, welches in allen wesentlichen Umständen mit dem spä-

*) Man s. die Beilagen.

tern gerichtlichen, vom 16. April 1817, übereinstimmte. Ich fand für nöthig dieses Geständniſs erst zu verifiziren, und zu dem Ende, vor allem eine Haussuchung bei Fonk vorzunehmen, welche laut der Protokolle erfolgte, und wobei Frau Fonk und der Komptorist Imhoff abwechselnd zugegen waren, die auch über den Befund vernommen wurden.

„Im Packhause fand sich ein Ohmfaſs, worinn alter Barcellona-Brandwein gelegen hatte, der, wie Imhoff erklärte, vertheilt worden, und wovon sich noch ein Rest im Keller befand: Beleg zu Hamachers Erzählung, wie Coenen in den Keller gelockt worden. — Nah bei diesem Faſse fanden sich Gewichtsteine an der Erde; Beleg zu Hamachers Angabe, Coenen sei nach dem von Fonk erhaltenen Schlag mit dem Bandmesser, durch einen Stoſs, welchen ihm derselbe vor die Brust gegeben, hintenüber mit dem Kopfe auf einen Gewichtstein gefallen. — Im Komptoir fand sich Fonks Bandmesser, welches zu den Akten genommen wurde; ebenfals ein Umstand für die Wahrheit von Hamachers Erzählung. — Im Nebengemach des Packhauses lagen Säcke: Hamacher hatte ausgesagt, daſs er Coenens Kopf, weil derselbe stark geblutet, mit einem Sacke umwunden. So bestättigte sich das dem Hn. v. Sand gemachte Geständniſs Hamachers, schon ehe er solches am 16. April bei mir ablegte, in mehreren Punkten; durch dessen Uebereinstimmung mit den Resultaten der Haussuchung und mit dem *Visum Repertum* über Coenens Leiche.

Dies Protokoll über die Haussuchung vom 20. März 1817 wird verlesen.

Verth. A. Warum Fonk nicht bei jener Haussuchung zugezogen worden?

Z. Weil er im Gefängnisse saſs, und ich es daher nicht nöthig fand. Die Wahrheit meiner Protokolle hat bis jetzt Niemand bezweifelt; daher wird wohl der Vertheidiger dieselbe nicht bestreiten wollen.

Verth. A. Warum Zeuge auch nach jener unternommenen Verifikation, noch mit der gerichtlichen Aufnahme des Geständnisses gezögert?

Z. Weil mir der Arresthaus-Aufseher Fromm gesagt, daſs Hamacher bald losbrechen (bekennen) würde, und ich solches abwarten wollte. Ich folgte darin meiner Ansicht und Ueberzeugung.

Verth. A. Ob Hamacher nicht auch Erklärungen gemacht, die nicht zu Protokoll genommen worden? Z. Was in wirklichen Verhören vorging, ward alles pünktlich protokollirt; daher geschah keine Protokollirung der Aeusserung Hamachers: »Ich kann nicht beichten,« weil damals kein Ver-

hör angeordnet war; Hamacher hatte mich damals zu sich begehren lassen; ich gieng mit Shreiner hin, in der Absicht nur dann ein Verhör zu halten, wenn wieder was Neues vorgefallen wäre, das solches nothwendig machte; übrigens hatte ich, um die Wirkung des schon früher gedachten Zufalles zu verscheuchen, für räthlich gehalten, ihn vor allem mit denen, welche wesentliche Aeusserungen von ihm gehört, zu confrontiren, und ihn dadurch fühlen zu lassen, dafs einmal gemachte Geständnisse sich nicht so nach Belieben vereiteln liessen.

Die bei den Akten befindlichen Ladungen müssen zeigen, dafs zu dem Ende der Tag schon bestimmt war. Ich blieb also bei meinem Plan und liefs mich davon durch Hamachers früheres Begehren zu ihm zu kommen und durch seine oberwähnte Gleifsnereien nicht ableiten; daher hatte damals kein Verhör statt.

Verth. A. Ob Hamacher, als er jene Aeusserung gemacht, nicht verhört zu werden verlangt habe? Z. Durchaus nicht: auch habe ich bereits die Ursache angegeben, warum ich zweckmässig gefunden, damals Hamacher nicht zu verhören. Der Vertheidiger scheint andeuten zu wollen, als ob ich damals nicht zur Nachforschung der Wahrheit geneigt gewesen: die Protokolle weisen aber nach, wie sehr ich mir, nur die Wahrheit herauszubringen, angelegen seyn liefs.

Präsid. macht auf Zeugens, in seinen Protokollen enthaltene, oft wiederholte Ermahnungen an den Angeklagten, nur die Wahrheit zu sagen, und auf die Humanität aufmerksam, welche den Zeugen bestimmt hatte, das Verhör vom 7. Mai abzubrechen, um dem tief erschütterten Angeklagten Zeit zu lassen, sich zu sammeln.

Z. Hamacher, sagt selbst: ob ich Euch nicht immer ermahnte, nur bei der Wahrheit zu bleiben? Angekl. Ja, das haben Sie gethan, Herr Efferz; aber ich bin unschuldig; Hr. v. Sand hatte mir gesagt: ich käme nicht durch.

Pr. Ihr habt aber, nachdem Euch der Kaplan Geistmann und Hr. Efferz zur Wahrheit ermahnt, diesem letztern Euer Geständnifs wiederholt?

Angekl. Das Ganze war eine studierte Sache.

Präsid. hält dem Angeklagten alle einzelnen Punkte seines Geständnisses nochmals vor, und bemerkt ihm, dafs solches um so mehr Glauben verdiene,

da er, nach den Ermahnungen eines Geistlichen um die österliche Zeit: » wenn er eine Unwahrheit gesagt, und jemand fälschlich beschuldigt: Solches zurückzunehmen, « und nach dem, im Protokolle verzeichneten so herzlichen eindringenden Zureden des Zeugen nur Wahrheit zu reden, unerachtet des Widerrufes, zu dem er sich früher angelassen, eben jenes Geständnifs abermals und auch späterhin noch einmal wiederhohlt habe.

A. Als ich widerrufen wollte, sagte Hr. Efferz: „Ich wäre werth, in's tiefste Cachot geworfen zu werden.

Z. Ich wurde, wie ich schon erklärt, allerdings einmal unwillig, als Hamacher äusserte: „Ich kann nicht beichten, ich habe gelogen.“ Dies war jedoch schon vor dem Verhöre vom 5. Mai; die Geständnisse wurden aber erst am 7., 9. und 19. Mai wiederholt; von der Androhung des tiefsten Cachots war gar nicht die Rede.

Pr. Hamacher, wie läfst sich Eure Aeusserung mit Euerm frühern Lobe des Hrn. Efferz vereinigen; nach solcher wäre er ja Euer Tirann, nicht Euer Wohlthäter gewesen? *A.* Sie haben Recht Hr. Präsident.

Pr, Wie konnte Hr. v. Sand alle von Euch angegebenen einzelnen Umstände und die inneren Lokalitäten des Fonkschen Hauses so genau wissen? *A.* Es ist aber doch wahr, dafs er mir die Sache einstudirt hat.

Pr. Habt Ihr nicht früherhin angegeben, dafs Ihr die Sache komponirt hättet?

A. Ich gab Hrn. v. Sand die Umstände an; er aber hat sie mir zusammen gestellt; einer mufste dem andern helfen.

Pr. Bei der Bestättigung Eures Geständnisses und seiner Wiederholung am 7. und 9. Mai, war Hr. v. Sand nicht gegenwärtig; was konnte Euch damals abhalten, dem Hrn. Efferz zu erklären, dafs man Euch zu Euerm frühern Geständnisse beredet habe? *A.* Da die Polizei-Sergeanten mit mir konfrontirt wurden, *) sagte ich: was sie erzählten sey nicht wahr.

Pr. Ihr weicht immer durch Nebenwege meinen Fragen aus; antwortet auf das, was ich Euch eben gefragt. *A.* Ja, Hr. Präsident, als die Polizeidiener im Verhöre waren, sagte ich alles sey nicht wahr. Hr. Efferz hat mir mit dem tiefsten Cachot gedroht.

Pr. Ihr habt gehört, dafs es schon vor jener Konfrontation gewesen, wo Hr. Efferz Euch einmal heftig angelassen; aber nicht bei Euern spätern Ge-

*) Protokoll vom 5. Mai 1816.

ständnissen? *A.* Hr. v. Sand und ich haben das Geständniſs zusammen ausstudiert.

Z. Aus den Protokollen geht hervor: daſs ich den Angeklagten mehrmals gefragt: „Ob ihn jemand zu seinem Geständnisse beredet, welches er verneinte, und ob er vielleicht aus Haſs oder Rachsucht gegen Fonk die Unwahrheit gesagt?“ und daſs er darauf geantwortet: „Gott, nein, damals wuſste ich ja noch nicht, daſs Fonk mich beschuldige, ich hätte ihm Liqueur gestohlen.“

Pr. Ob Zeuge bemerkt, daſs der Inhalt der Protokolle nicht geheim gehalten worden? Z. Zu meinem gröſsten Aerger muſste ich bemerken, daſs, obgleich die Untersuchung sehr geheim gehalten werden sollte, doch alles, was in den Verhören und sonst vorging, gleich ruchtbar wurde. Bei Gelegenheit, durch eine Beschwerde der Frau Fonk über das lange Geheimhalten ihres Mannes, veranlaſster Bemerkungen meldete ich der Immediat-Justiz-Kommission, daſs nach meinen Ansichten jene Geheimhaltung nothwendig sey, ich aber bedauern müsse, daſs solche so wenig Erfolg habe, indem dennoch alles verrathen würde. Z. B. führte ich an: als an einem Abend sich im Verhöre Hahnenbeins ausgewiesen, daſs in Fonks Kassa-Kladde 6 Ausgabe-Posten durch Zusätze von Ziffern verändert, und namentlich statt 36 fr. 136 fr. gesetzt worden, welche Posten mit Pünktchen notirt waren, mir solches schon am andern Morgen von jemand erzählt wurde, da doch ausser Hahnenbein, welcher jene Posten nachgewiesen, und dem Gerichtsschreiber Schreiner niemand zugegen gewesen, welchen letztern ich als den Verbreiter ansehen muſste; da der Advokat Firmenich einstmals äusserte: » Wir werden Alles gewahr, welches ich doch damals noch für Scherz hielte.

Verth. A. bittet, dem Zeugen ein, bei den Akten befindliches Briefchen Hamachers, mit dem Präsentat vom 16. April 1817, vorzuzeigen, worin es heiſst: » Sie wissen meine ganze Sache; Sie lassen mich verschmachten; ich werde behandelt, wie ein Menschenmörder, der ich doch nicht bin. «

Diese Vorlegung geschicht.

Pr. Ob Zeuge sich dieses Briefchens erinnere? Z. Ja; dieses Briefchen war an den Hrn. v. Sand, nicht an mich geschrieben; ich glaube, daſs dieses Briefchen der Anlaſs war, warum Hr. v. Sand mir meldete, » daſs Hamacher mich zu sich begehrte, worauf ich mich zu ihm begab, und das Verhör nach Inhalt des am nämlichen Tage darüber abgehaltenen Protokolls Statt

gefunden hat« Verth. A. Im Verhöre vom 7. Mai sagte Hamacher: »Wenn ich nicht widerrufen hätte, so wäre Fonk auch drein;« dies setzt also einen förmlichen Widerruf voraus. Z. In wiefern Hamacher zu widerrufen angefangen, weisen die Protokolle aus; in seinen Erklärungen bei der Konfrontation mit den Polizei-Sergeanten liegt schon eine Art von Widerruf.

Verth. A. Hamachers nicht protokollirte Aeusserungen vor dem Verhöre vom 5. Mai: »Ich habe gelogen, ich kann nicht beichten,« enthalten einen ausdrücklichen Widerruf. Z. Grade, nachdem Kaplan Geistmann, laut dessen Schreibens vom 23. April 1817, den Angeklagten zur Wahrheit ermahnt, erklärte derselbe zuletzt auf die Ermahnung, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen: « Der alte Ulrich ist unschuldig, den lafst los, welches Er auch, wie ich glaube, im Verhöre vom 30. April wiederholte; auffallend ist, dafs Er hier nur von Ulrichs Unschuld sprach.

Die um 1 Uhr abgebrochene, und um 3 1/2 Uhr wieder fortgesetzte Sitzung, ward um 7 Uhr aufgehoben.

Eilfte Sitzung vom 19. October.

(Anfang 9 Uhr.)

Neun und sechsigster Zeuge. Wilhelm Jos. Fromm, ehmals Gefangenen Aufseher im Arresthause, jetzt Oekonom zu St. Cäcilien in Cöln.

Zeuge sagte aus: «Hamacher sey, auf Befehl des Hrn. v. Sand, im Arresthause in ein Cachot gesetzt, weil derselbe sicher aufbewahrt, und jede Kommunikation gehindert seyn sollte; ein anderes dazu geeignetes Lokal wäre nicht vorhanden gewesen. — Hamacher habe ihm, in den ersten 14 Tagen oder 3 Wochen, nachdem er in's Arresthaus gekommen, von freien Stücken gesagt: »Er wolle bekennen,« welche Aeusserung Zeuge dem Hrn. v. Sand mitgetheilt. Hamacher habe durch Zeugen, aus freiem Antriebe, den Hrn. v. Sand zu sich bitten lassen, und er ihn demselben, auf dessen Befehl vorgeführt. — Einige Zeit zuvor sey Hamacher sehr unruhig gewesen; einige Tage nachher, habe er Zeugen gesagt: »Er hätte alles bekannt,« was Zeuge auch durch das Stadtgespräch erfahren. Etwa sechs Wochen später, habe Hamacher Zeugen geäussert: »Er hätte etwas gesagt, was nicht wahr sey, Hr. v. Sand hätte ihn dazu beredet.«

Pr. Ob Zeuge je gesehen, dafs Hr. v. Sand arglistig mit dem Gefangenen umging? Z. Nein.

Pr. Ob Hamacher gewöhnliche Gefangenenkost erhalten habe? Z. Ja.

Pr. Ob Hamacher gut gedeckt gewesen? Z. Ja; ich gab ihm 3 oder 4 Decken, weil er über Kälte klagte.

Pr. Ob Zeuge dem Angeklagten gesagt: Er solle bekennen, damit er aus dem Cachot komme? Z. Ja; er erwiederte: »Es fehlt nur noch Einer.

Pr. Ob später der Angekl. den Hrn. v. Sand aus freiem Antriebe habe rufen lassen? Z. Ja; ich erinnere mich, dafs Hamacher mir später einmal sagte: »Hr. v. Sand sey ein guter Mann, er gebe ihm zwei Defensoren, und werde auch mit ihm nach Aachen gehen.

Pr. Ob ein gewisser Isaak David zugleich mit Hamacher im Arresthause gesessen? Z. Ja.

Pr. Ob zufällig gewesen, dafs er neben Ham. Kerker gesessen? Z. Ja.

Pr. Ob zwischen beiden eine Kommunikation Statt gefunden? Z. Ja, wie sich später ergab, durch ein kleines Loch in der Wand, am Boden.

Pr. Ob ein gewisser Wolf zugleich mit Adam Hamacher zusammen gesessen? Z. Ja; er ging anfangs frei herum, wurde aber später eingesperrt.

Pr. Warum? Z. Adam Hamacher hatte geklagt, dafs ihn Wolf zu viel quäle, Briefchen zu schreiben.

Pr. Durfte Wolf in der Folge nicht auch wieder frei herumgehen?

Z. Ja, damit er mit A. Hamacher wieder sprechen konnte.

Pr. Ob A. Hamacher toll geworden? Z. Ja; ich sah es für wirkliche Tollheit an; früherhin hatte ich es für Verstellung gehalten.

Pr. Ob Hr. v. Sand sich im Arresthause Wein bringen lassen?

Z. Ja, weil er oft sehr lange da blieb, und eine ansteckende Krankheit herrschte.

Pr. Ob Zeuge wohl den Angekl., nachdem derselbe bei Hr. v. Sand gewesen, betrunken gesehen habe? Z. Betrunken nie; einmal war er etwas munterer, als sonst; ob er damals getrunken hatte, weifs ich nicht.

Pr. Ob Hr. v. Sand sich auch Brandwein bringen lassen? Z. Niemals.

Pr. Hamacher, Ihr hört diese Erklärung des Zeugen. Angekl. Es ist aber wahr, dafs H. v. Sand mir Brandwein zu trinken gab.

Pr. *Hamacher*, habt Ihr dem Zeugen gesagt, er möge Hr. v. Sand rufen lassen, Ihr wolltet bekennen? Angek. Ich verlangte, er sollte ihn rufen lassen, um ihm zu sagen, was *Hahnenbein* mir geäussert.

Z. Dies ist unwahr; er sprach nur vom Bekennen. — Später sagte er auch: „Jetzt hab' ich bekannt; nun kömmt Hr. v. Sand nicht mehr zu mir. Angek.

Das habe ich nicht gesagt. — Hat Euch nicht *Hr.* v. Sand in's Verhörzimmer gerufen, und Euch gefragt: „Ob es nicht wahr sey, daſs Aachen unter ihm stunde?" Z. Dessen erinnere ich mich nicht.

Pr. Ob einstmal Hr. Schöning mit Hr. v. Sand in das Arresthaus gekommen? Z. Ja.

Pr. Ob neben dem Zimmer, worinn Hamacher zu Hr. v. Sand gebracht worden, ein Lokal befindlich, wo man Alles dort Gesprochene hören könne? Z. Ja.

Pr. In welchem Verhältnisse sich der Gefangene Andr. Esser befunden? Z. Er war einer von den sogenannten Freigängern, und dufrte um deswillen herumgehen, weil er Auftrag hatte, den Hamacher zu beobachten.

Verth. L. Ob der Kerker Hamachers nicht einer der schlechtesten und feuchtesten? Z. Ja; dies war aber anfänglich nicht zu ändern, weil gebaut wurde, und sich kein anderes zweckmäſsiges Lokal vorfand.

Verth. L. Ob Hr. v. Sand sich nicht fast jeden Abend mit Esser besprochen? Z. Wenigstens oft, und zwar zur Zeit, wann die Freigänger wieder eingesperrt wurden, 9—9 1/2 Uhr.

Verth. L. Ob Hamacher nicht nach dem Geständnisse besser beköstigt worden? Z. Er bekam, nach wie vor, die gewöhnliche Gefangenenkost.

Verth. *A.* Ob Hamacher sich, nach seinem Widerrufe nicht geäussert? Z. Er sagte: „Ich werde wohl wieder eine Reise herunter (nämlich aus dem besseren Kerker oben in seinen vorigen) machen müſsen."

Verth. *A.* Ob Hamacher sich nicht beklagt, daſs man seinen Widerruf nicht niederschreiben wolle? Z. Er äusserte: „Man wolle ihn jetzt nicht mehr anhören."

Verth. L. Ob Hamacher nicht gesagt: Hr. v. Sand hat mich unglücklich gemacht? Z. Er sagte: „Hr. v. Sand ist an meinem Unglücke schuld."

Verth. L. Ob Hamacher nicht auf seine Kerkerthüre geschrieben: „Trau nur auf Gott allein, der Menschen Macht ist gar zu klein." Z. Ja; es war mit Kreide oder Kalk geschrieben.

Verth. *A.* Ob H. nach der österlichen Zeit, einen Geistlichen verlangt? Z. Ja; ich zeigte dies dem Hrn. v. Sand an, darauf ist der Kaplan Geistmann zu Ihm gekommen.

Verth. *A.* Ob Geistmann nicht mehrmals bei Hamacher gewesen? Z. So viel ich mich erinnere, nur einmal.

Verth. *A.* Ob jeder Freigänger mit dem Angeklagten sprechen dürfen? Z. Nein; nur Esser, so war der Auftrag des Hrn. v. Sand.

Präs. Ob nicht ein Geistlicher regelmäfsig zu den Gefangenen komme? Z. Ja; daran können sich alle Gefangenen wenden; zu denen aber, die in Instruktion waren, durfte Niemand, ohne Erlaubnifs.

* * *

Der Zeuge Efferz trat vor, um über die Narrheit des Adam Hamachers Auskunft zu geben. Er sagte: „Nachdem derselbe in einer Nacht so grossen Lärm gemacht, habe er ihn bedroht: wenn er sich des Nachts noch einmal so aufführe, werde er erfahren, wie man mit Narren umgehe.“ Z. Fromm erklärt: „A. H. habe in einer Nacht sehr getobt, welches er Hr. Efferz angezeigt; nach dessen Ermahnung sey A. H. ruhiger geworden.

Verth. *A.* Verlangt die Verlesung des Zeugnisses des Arztes Degreck, über Adam Hamachers Gemüthszustand, vom 29. Sept. 1817.

Die Verlesung erfolgt; der Arzt hatte erklärt: „A. H. Karakters habe sich seit geraumer Zeit geändert, und er leide nun an vollkommener Geisteszerrüttung.“ Hr. v. Sand hatte darauf am 2. Oktob. 1817 verordnet, dafs A. H. mit möglichster Milde behandelt werde.

Siebenzigster Zeuge. Gottfried v. Lammerz, Gehülfe des Gefängnifs-Aufsehers zu Cöln.

Zeuge sagte aus: „Hamacher hat mir oft Erzälungen gemacht, Hr. von Sand habe ihm sein Geständnifs eingegeben; er hätte die Sache mit demselben überlegt, sie so auszusagen, um den Fonk zu fangen.“

Pr. Wann und wo Hamachers Zeugen dies erzählt? Z. Zu welcher Zeit, weifs ich nicht mehr; es war, als Hamacher im untern Cachot safs.

Pr. Ob Z. sich dieses Umstandes genau entsinne? Z. Nicht ganz genau, es kann auch geschehen seyn, als er im oberen besseren Cachot safs.

Pr. Ermahnt den Zeugen, nichts mit Bestimmtheit zu sagen, was er nicht auch bestimmt wisse. Zeuge fährt fort: „Als Hamacher noch im unteren Kerker safs, sagte er mir: Hr. v. Sand meine es gut mit ihm, er wolle ihm Alles sagen. Im oberen, besseren Kerker wurde es ihm wieder leid: er äusserte: von Sand habe ihn in's Unglück gebracht, und schrieb die Worte: „Trau nur auf Gott!“ an die Thüre, welche er aber wieder auswischte; sagte auch: Ich werde wohl bald wieder eine Reise herunter machen müssen.“ — Als Hamacher oben safs, kam Hr. v. Sand seltener zu ihm, als da er noch im unteren Kerker war.

Hr. v. Sand liefs sich, wegen der im Arresthause herrschenden Krankheit,

einigemal 2 oder 3 Flaschen Wein aus dem Casino holen; Brandwein nie; ich habe Hamacher nie mit Hrn. v. Sand trinken gesehen; wohl aber fand ich einstmals, als jener von demselben kam, dafs er stark getrunken hatte; bei dieser Gelegenheit äusserte er mir: „Nun haben wir überlegt, wie wir das Fafs wegbringen sollen."

„Esser hatte Auftrag, den Hamacher zu beobachten, und die Briefe, die ihm dieser geben würde, Hr. v. Sand einzuhändigen."

Pr. Zeuge habe früherhin ausgesagt: „Hamacher hätte ihm erzählt, Hr. Foveaux habe ihm durch seine Frau, 4,000 Rthlr. bieten lassen, wenn er die Sache allein auf sich nehmen würde." Z. besätttigt jene frühere Aussage, mit der Aeusserung: „Es schien mir, dafs Hamacher dieses als wahr ansahe."

Pr. Hamacher, habt Ihr geglaubt, dafs dieses wahr sey? *A*. Ich glaube, dafs ich es für wahr hielt.

Pr. Wie konntet Ihr so Etwas glauben, wenn Ihr nichts von der Sache wufstet? *A*. Weil mir 4,000 Rthlr. geboten wurden, und ich dabei dachte, dafs Hr. Foveaux darum wissen müfste.

Pr. Habt Ihr erklärt, dafs der alte Ulrich unschuldig sey? *A*. Ja, dem Kaplan Geistmann.

Pr. Wie konntet Ihr wissen, dafs Ulrich unschuldig seye. *A*. Wie sollte er etwas von der Mordgeschichte wissen, da ich nichts davon wufste?

Pr. Warum habt Ihr denn Euch nicht auch selbst als unschuldig angegeben?

A. Weil man mir gesagt hatte, dafs ich nicht durchkäme.

Pr. Zeuge, hat Hamacher einen Brief an Hn. Efferz geschrieben?

Z. Ja, als er ungefähr 6 Wochen im oberen, bessern Gefängnisse gesessen, schrieb er einen Brief an Hn. Efferz, des Innhalts: „dafs alles gelogen seye, was er dem Hn. v. Sand gesagt habe." Ich überlieferte diesen Brief, den ich gelesen habe, in Gegenwart des Gerichtschreibers Schreiner, dem Hn. Efferz, der ihn las, und in die Tasche steckte.

Pr. Ob Z. auch mehrere andere Briefe Hamachers gelesen habe? Z. Nein.

Pr. Warum gerade den erwähnten? Z. Weil ihn mir Hamacher selbst zu lesen gegeben hatte.

Der Zeuge Efferz wird vorgerufen. Pr. Ob Zeuge ein solches Briefchen erhalten? Z. Dies könnte wohl seyn; ich glaube mich zu erinnern, dafs Hamacher mir ein Briefchen zugeschickt, worinn er von einem beabsichteten

Widerruf gesprochen Ich habe dieses als ein Machwerk angesehen, wie deren in Arresthäusern häufig vorkommen, und den Erfolg beim Verhöre abwarten wollen; in den Protokollen findet sich jedesmal, was *Hamacher* widerrufen. Wenn dies Briefchen sich nicht bei den Akten befinden sollte, so wäre dieses ein unbedeutender Umstand: dabei mufs ich mich aber wundern, dafs der Gerichtschreiber Schreiner, wenn er bei der Inventirung jenen Abgang bemerkt, und das Briefchen für ein nöthiges Aktenstück gehalten, statt mich zu erinnern, solches laut werden lassen; auf mein Anstehen wurde Schreiner lang nachher als Zeuge darüber aufgefordert. Wie Schreiner sich bei den Verhören benommen, und welche Unwahrheiten er angegeben, darüber habe ich mich schon früher In einem Berichte geäussert, und mit Bezug auf das Protokoll vom 19. Mai 1817, klar nachgewiesen.

Der Zeuge Efferz tritt wieder ab.

Präs. zum Zeuge Lammerz: Welche Kost erhielt der Angeklagte?

Z. Die gewöhnliche Gefangenenkost.

Angekl. (zum Zeugen) *H*aben Sie mir nicht eine Zeitlang die halbe Ration gegeben, und mir mit Ketten um *H*als, Arme und Beine gedroht? Z. Dies ist unwahr; die Ration blieb immer gleich; der Schliesser theilte sie aus.

Verth. L. Ob ausser dem Kerker, worinn *H*amacher gesessen, kein Besserer freigewesen? Z. Nein; die oberen waren nicht geeignet, den *H*amacher wie es befohlen worden, au secret zu halten.

Oberprok. War der Oberkerker nicht früher fertig, als *H*amacher in denselben versetzt worden? Z. Ich glaube, ja.

Pr. Bemerkt dem Zeugen, dafs die Aussage des Zeugen Fromm über diesen Umstand, ihm widerspräche, und warnt Zeuge vor Leichtsinn in seinen Aussagen. Z. Weifs sich nicht mehr genau zu erinnern.

Verth. L. Bedurfte *H*amacher nicht des Tabaks so sehr, dafs er krank schien, wenn er keinen erhielt? Z. Ja; ich gab ihm dessen mehrmalen.

Verth. L. Ob Zeugen nicht befohlen worden, *H*amacher keinen Tabak zu geben? Z. Dies ward mir nicht befohlen.

Verth, L. Wie lange *H*amachers Konferenzen mit v. Sand gedauert?

Z. Von 10—11 Uhr; einmal auch bis 12 Uhr.

Verth. L. Ob *H*err v. Sand, nachdem Essers Strafzeit beendigt gewesen, nicht befohlen, den Gefangenen Wolf zu dem Angeklagten zu lassen? Z. Ja.

Verth. L. Ob Hr. Efferz, nachdem Hamacher widerrufen, nicht befohlen, demselben das Schreibzeug wegzunehmen? Z. Ja.

Ein und siebenzigster Zeuge. Ludwig Schreiner, Gerichtschreiber beim Appellhofe zu Cöln.

„Ich habe bei der Untersuchung des Hn. Efferz gegen den Angeklagten das Protokoll geführt. Etwa 14 Tage nach Hamachers Geständnifse vom 16. April, liefs derselbe Hr. Efferz in's Arresthaus rufen, und erklärte ihm: „Ich kann nicht beichten; alles ist unwahr, was ich am 16. April gesagt habe.". — *Hr.* Efferz fragte: „Wie könnt Ihr das sagen?" Hamacher antwortete: Hr. v. Sand hat mich dazu verleitet, er sagte ich könnte nicht durchkommen, und er würde mir zwei gute Advokaten besorgen." Hr. Efferz äusserte hierauf ungeduldig: „Ich werde das Morgen dem Hn. v. Sand vorhalten." — Als wir fortgehen wollten, trat Hr. v. Sand herein, dem Hr Efferz den Vorgang mittheilte. Hamacher ward wieder vorgerufen und sprach den Hrn v. Sand an: „Nicht wahr, Euer Gnaden, wir haben damals das Ganze fabrizirt, und alles ist nicht wahr?" Hr. v. Sand erwiederte lächelnd: „Er werde seine Sache schlimmer machen, und hielt ihm mehrere einzelne Punkte seines Geständnisses vor, welche Hamacher aber sämtlich negirte. Es wurde nun beschlossen, alles bei dem früher Geschriebenen zu lassen; über diesen ganzen Vorgang wurde kein Protokoll aufgenommen.

Pr. Es findet sich aber ein Protokoll über Hamachers Zurücknahme seines Geständnisses bei den Akten? Z. Dieses ist nicht von jenem Dätum; sondern vom 19. Mai. Jener Vorgang ereignete sich 12 oder 14 Tage nach dem Protokolle vom 16. April.

Pr. Dann wäre es wahrscheinlich auf den 5. Mai? Z. Ich bleibe dabei, dafs über den, von mir erzählten Vorgang kein Protokoll geführt worden.

Pr. Ob denn jener Vorgang sich vielleicht zweimal ereignet habe? Z. Dies mufs natürlich zweimal geschehen seyn: es ist vielleicht auch im Protokoll vom 19. Mai erst nachgeholt worden.

Pr. Dann hätte Zeuge ja in jenem von ihm selbst geführten Protokoll ein Falsum niedergeschrieben? Z. Ich weifs mich nicht mehr genau zu erinnern, ob ich nicht vielleicht irre; es kann seyn, dafs da das Protokoll vom 19. Mai die Umstände zum Theil enthält, wovon ich in meinem Verhör beim Instruktionsrichter zu Trier v. 22. Febr. 1818 Meldung gethan, solches verbunden mit dem

Umstande, daſs in dem Protokoll v. 7. Mai eine Stelle von Hamachers Widerruf vorkömmt, mich zu dem Irrthum veranlaſt haben mag, zu glauben, als sey an einem Tage kein Protokoll über Hamachers Erklärung geführt worden.

Pr. läſt diese Aussage des Zeugen protokolliren.

Pr. Ob Hamacher sein Geständniſs nicht mehrmals wiederholt? Z. Ja, wie solches die Protokolle vom 7., 9. und 19 Mai 1817, ausweisen.

Pr. Ob Zeugen etwas von einem Briefe Hamachers an Hn. Efferz, worinn jener widerrufen haben solle, bekannt seye? Z. Lammerz übergab einen Brief von Hamacher, den *H*err Efferz las. Fromm sagte mir am folgenden Tage: „Es habe in dem Briefe gestanden, daſs Hamacher widerrufen wolle."

Der vorgerufene Zeuge Fromm erklärt: „Es sey unwahr, daſs er dem Schreiner erklärt, Hamacher habe in dem fraglichen Briefe widerrufen wollen. Als Schreiner bemerkt: „Fromm müsse sehr irren", versichert dieser auf seinen geleisteten Eid: „Er habe von dem Briefe nichts gelesen."

Pr. zum Zeugen Schreiner: „Ob er mit Horst, dem Schreiber des Advokaten Firmenich in Verbindung gestanden? Z. Ja, er kam zuweilen zu mir, und half mir; besuchte mich auch, wenn ich krank war; später habe ich ein Haus von ihm gepachtet.

Pr. Ob Zeuge gewuſst, daſs Firmenich Advokat von Fonk seye? Z. Damals nicht.

Pr. Ob Horst sich um den Gang der Prozedur erkundigt, und Zeuge mit ihm darüber gesprochen? Z. Ja, zuweilen fragte Horst darnach; dann sagte ich ihm: „Jetzt ist man mit Untersuchung der Bücher beschäftigt u. s. w.

Pr. Wie Zeuge sich beigehen lassen, solche Geheimnisse zu verrathen?

Z. Ich sprach blos im allgemeinen, aber nie über das Detail der Sache.

Oberprok. trägt auf Verlesung der Requete der Fonkschen Rechtsbeistände an den Instruktionsrichter Hoffmann zu Trier vom 7. Febr. 1818, wodurch Schreiners frühere Vernehmung veranlaſst worden, an.

Die Verlesung geschieht.

Der Zeuge Efferz tritt vor und erklärt: »Er vernehme jetzt zum Erstenmale den Inhalt dieser Scheift; glaube aber jede Bemerkung darüber nnnöthig, da Schreiners heutige Geständnisse den Unwerth jener Schmähungen hinlänglich an's Licht gestellt; er begnüge sich daher mit jener förmlichen Zurücknahme der früheren falschen Angaben Schreiners.«

Oberprok. (zum Zeuge Schreiner). Ob Zeuge sich noch gegen andere Personen über die Coenensche Sache geäussert? Z. Der verstorbene Präsident Koenen zu Cöln, hatte mich nach der Lage der Sache gefragt, und mich aufgefordert, ihn davon zu unterrichten.

Oberprok. bemerkt dem Zeugen: » Wie unwahrscheinlich es sey, daſs der Prâsident eines Kollegiums, dem die Akten immer offen lâgen, sich bei dem Gerichtschreiber nach der Lage einer Untersuchung habe erkundigen sollen? Z. beharrt bei seiner Erklärung.

Es ist 1 Uhr; die Fortsetzung der Sitzung wird auf halb vier bestimmt

Nachmittags.

Zwei und siebenzigster Zeuge. Josepha Krahns, Ehefrau des Drechslers Joh. Oppelt zu Cöln.

Ueber Schreiners Verhältniſs zur Fonkschen Familie befragt, weiſs Zeuginn darüber nichts besonderes anzugeben. — Schreiners Verbindung mit Host betreffend, weiſs Zeuginn nur, daſs Horst oft zu Schreiner hingekommen; zuletzt aber abgewiesen worden.

Drei und siebenzigster Zeuge. Joh. Oppelt, Drechsler zu Cöln, (Eheman der vor. Z.)

Gibt über beide Punkte nur dieselbe Auskunft, wie seine Ehefrau.

Vier und siebenzigster Zeuge. Hubert Horst, Sekretär bei dem Adv. Firmenich zu Cöln.

Zeuge erklärt: » mit Schreiner in freundschaftlichem Verhältnisse gestanden, und mit demselben mehrmals über den Gang der Coenenschen Sache; jedoch niemals über deren Details gesprochen zu haben. «

Fünf und siebenzigster Zeuge. Beatrix Hamploch, Näherin zu Cöln.

Ueber das Benehmen des Fromm und Lammerz gegen den Kaufmann Fonk, als derselbe sich im Arresthause zu Cöln befunden. Die Aussage der Zeuginn bietet keinen Umstand von Wichtigkeit dar.

Sechs und siebenzigster Zeuge. Cath. Schopen, Dienstmagd zu Cöln.

» Fromm hat öfters mit Fonk auf dessen Zimmer im Arresthause geges-

sen, und er sowohl, als Lammerz häufig mit demselben gesprochen, aber in französischer Sprache, wann Zeuginn das Bett gemacht.«

Sieben und siebenzigster Zeuge. Arnold Grofs Brandweinbrenner zu Cöln.

(Dieser Zeuge und die fünf folgenden werden über das, von Hamacher behauptete *Alibi* am Abend des 9. Novemb. 1816, vernommen.)

Zeuge hat den Angeklagten schon früherhin gekannt. Er fragte denselben einst: »Was sagt Ihr dazu, dafs Coenen verschwunden ist?« Worauf Hamacher erwiederte: »Ach! sagt mir nichts davon.« — Hamacher kam nicht so oft zu dem Zeugen, dafs er zu beurtheilen vermöge, ob derselbe jähzornig oder streitsüchtig sey.

Pr. Hamacher beziehe sich darauf, dafs er am 9. Novemb. 1816, bei Zeugen gewesen sey? Z. Davon weifs ich nichts.

Angekl. Herr Grofs, wifst Ihr Euch denn gar nicht zu erinnern, dafs ich am 9. Novemb. bei Euch gewesen bin? Z. Nein; dessen besinne ich mich gar nicht.

Acht und siebenzigster Zeuge. Jak. Jansen, Bierbrauer und Gastwirth im goldenen Löwen zu Cöln.

»Ich erinnere mich nicht, mit dem Angeklagten, den ich sonst schon gekannt, am 9. Nov. 1816, zusammen gewesen zu seyn, oder dafs er an jenem Abend in meinem Bierhause gewesen, das er wohl zu besuchen pflegte. In der Folge kam Ham. Frau zu mir, und begehrte ein schriftliches Zeugnifs, dafs Ham. an jenem Abend da gewesen sey.

Angekl. Ich bin aber am 9. November Abends bei Euch gewesen.

Z. Es ist nicht wahr.

Pr. Ob Zeuge den Adam Hamacher kenne? Z. Früher habe ich denselben gar nicht gekannt; jetzt aber, seit einem Jahre, hat er zweimal bei mir logirt.

Pr. Hamacher, wie konntet Ihr also in Euerm Geständnisse angeben, Euer Bruder Adam habe in der Nacht, ehe er den Leichnam gefahren, bei dem Zeugen im goldenen Löwen logirt? Angekl. Weil alles gelogen war, mufste es auch das seyn; ich mufste doch ein Haus angeben.

Verth. A. Die Nachfrage im goldenen Löwen geschah erst nach mehreren Monaten.

Oberprok. Die Frau und die Magd in diesem Wirthshause haben ebenfalls bezeugt, dafs A. H. damals nicht dort logirt; übrigens geschah die Nachfrage ganz richtig, erst dann, als *H*amacher widerrief.

Neun und siebenzigster Zeuge. Heinr. Elkendorf, Thorschreiber zu Cöln.

„Ich wohnte bei *H*amacher, schon vor dessen Arrestation. Wo derselbe am Abend des 9. Nov. gewesen ist, weifs ich nicht. Am 2. Febr. 1817, sprach mich Frau Ham. um ein Zeugnifs an, dafs ich mit ihrem Manne, an jenem Abend bei Zink gewesen, und zwar mit der Aeusserung: „Es würden noch Mehrere geben, die das bezeugen könnten, und dann würde ihr Mann frei.“ Als ich das Zeugnifs verweigerte, ward die Frau böse.“

„Elfes brachte dem H. eines Tags Geld; reiste aber noch am nämlichen Tage nach Neufs, kehrte, wie *H.* mir erzählt, Abends zurück und brachte ihm die Nachricht: Coenen sey verlustig.“

„Ich vertrug mich mit *H.* gut; für sein Geschäft hat er Verstand genug; aber sonst ist es mit ihm nicht weit her.“

Achtzigster Zeuge. Gerhard Zink, Bierbrauer zu Cöln.

„Ich habe den Angeklagten, schon vor seiner Arrestation gekannt; er kam zwar nicht oft, aber doch zuweilen zu mir. Ich weifs nicht, dafs Hamacher am Abend des 9. Nov. bei mir gewesen ist. Seine Frau liefs mir durch einen gewissen Schlagwein sagen: „Wenn ich vor Gericht gerufen würde, so möge ich sagen, H. sey am jenem Abend bei mir gewesen.“

„Ich kenne H. schon seit zehn Jahren und weifs nichts nachtheiliges von ihm zu sagen; auch habe ich ihn nicht besonders zanksüchtig gefunden; einmal hatte er Streit, der aber unbedeutend war.“

Ein und achtzigster Zeuge. Theodor Kleinertz, Schlosser zu Cöln.

„Ich war am 9. Nov., als an meinem Namenstage, bei Zink im dicken Thomas; den Hamacher habe ich da nicht gesehen. Ich kam gegen halb 7 Uhr, und blieb bis gegen zehne. Von da ging ich in kein anderes Wirthshaus mehr; sondern gerade nach Hause.“

Angek. Ward Ihr nicht an jenem Abend mit mir beim Wirth Grofs zusammen? Z. Nein; es ist wie ich gesagt habe.

Angek. Habt Ihr mich nicht dort traktirt; haben wir nicht zusammen: Vivat Theodorus getrunken? Z. Keins von Allem.

Angek. Hat die Polizei nicht damals Feierabend bei Grofs geboten? Z. Davon weifs ich nichts.

Zwei und achtzigster Zeuge. Arnold Kleinertz, Schlosser zu Cöln. (Sohn des vor. Zeugens.)

Präs. Hamacher habe behauptet: Zeuge sey am 9. Nov., auf Theodorus-Tag, in Zeugens und dessen Vaters Gesellschaft bei Grofs gewesen? Z. Ich weifs bestimmt, dafs ich an jenem Abend nicht bei Grofs war.

Angek. Es ist aber wahr, dafs Ihr mit Euerm Vater dort gewesen seyd?

Zeuge beharrt bei seiner Aussage.

Die Sitzung wird um 7 Uhr Abends aufgehoben.

Zwölfte Sitzung vom 20. October.

(Morgens 9 Uhr.)

Drei und achtzigster Zeuge. Franz Joseph Imhoff, Komptorist zu Cöln.

„Ich war im Jahre 1816 Lehrling bei Hr. Fonk. Coenen ward damals von Schröder geschickt, um zu liquidiren. Bei den Arbeiten war ich nicht zugegen. Hahnenbein, unser Buchhalter sagte mir, dafs Coenen die Vorlegung des Haupsbuchs verlangt, welche H. Fonk verweigere; ferner, dafs Fonk ihm Hahnenbein zugemuthet, einige Blätter aus dem Hauptbuche zu nehmen, und durch andere zu ersetzen, um der Brandwein-Rechnung eine andere Stellung zu geben, welches er, Hahnenbein, aber abgelehnt habe.“

„Am Mittwoch Mittag ritt *H.* Fonk nach Neufs, und kam am Samstag zwischen 11 und 12 Uhr zurück.“

„H. Fonk hatte von Cassinone ein Fafs alten Barcellona-Brandwein von vorzüglicher Güte gekauft, der vertheilt wurde, und wovon mein Vater auch einen Theil bekam. Dies war das einzigemal, dafs Brandwein im Packhause lag, so lange ich in Fonks Hause war.

„Ich holte zuweilen die Proben; ob es H. Fonk auch gethan, weifs ich nicht. Wir schlugen die Fässer selbst auf, wozu ein im Komptoir aufbewahrtes Bandmesser diente.“

(Zeuge erkennt das, bei der Haussuchung, in Fonks Komptoir vorgefundene, ihm vorgelegte Bandmesser an.)

(Die Geschwornen besichtigen dieses Bandmesser).

Pr. Hat Fonk die Anfertigung eines andern Buchs und eines andern Journals bestellt? Z. Ja, ich hörte, dafs H. Fonk, ehe er nach Neufs abritt, mit Hahnenbein von einem neu zu bestellenden Buche sprach; und erinnere

mich noch der Worte: „Nun, so bestellen Sie es so.“ Ich ging mit Hahnenbein zum Buchbinder Heyden, und beorderte ihn aufs Komptoir, wo ihm dann ein neues, ganz dem alten gleiches Journal bestellt ward. Hahnenbein sagte mir: Er solle darinn die ganze Brandweinrechnung tragen, und ihr eine andere Stellung geben: dies gehe aber nicht.“

Pr. Ob der Angeklagte in der Woche des 9. Nov. 1816, und namentlich, ob er an diesem Tage in Fonks Hause gewesen? Z. Ob er in jener Woche da war, erinnere ich mich nicht. Auch weiss ich nicht, ob er am 9. Nov. selbst, da gewesen, weil ich jenen ganzen Tag auf dem Komptoir arbeitete.

Pr. Ob Fonk 18 Ballen Baumwolle von Oppenheim in Empfang nehmen lassen, und an welchem Tage? Z. Am Tage, wo Fonk von Neuss zurückkam, brachte er einen Abnahms-Brief für jene Baumwolle mit. (Zeuge erkennt den ihm vorgelegten Brief an.) Oppenheim bestellte mich auf den Montag zum Abholen der Baumwolle. An diesem Tage nahm Frings Hn. Kochs Komptorist, Muster aus der Baumwolle, um die vier besten Ballen auszusuchen, und sie ist auch an diesem Tage, wie ich mit Gewissheit mich zu erinnern glaube, bei Oppenheim abgeholt worden. Am Samstage den 9. Nov. war es bestimmt nicht, weil ich diesen ganzen Tag, ausser meiner Anfrage bei Oppenheim, auf dem Komptoir gearbeitet habe; die Abnahme der Baumwolle aber einen ganzen Nachmittag dauerte, und ich dabei zugegen war. Von dieser Waare gingen am 15. Nov. 14 Ballen nach Frankfurt; vier aber, welche Frings ausgesucht, nach Neuss, wie das Kopierbuch ausweiset.

Pr. Zeuge habe erklärt, weil er am Samstag den 9. November beständig auf dem Fonkschen Komptoir gearbeitet, so wisse er nicht, ob Hamacher an jenem Tage im *H*ause gewesen; Zeuge habe sich darüber näher zu erklären.

Z. Im Komptoir war Hamacher an jenem Tage nicht; ich glaube auch überhaupt nicht, dass er damals im Hause gewesen, weil Madame Fonk ihm ein für allemal verboten hatte, an Samstagen im Hause zu arbeiten.

Pr. Ob Fonk Zeugen eines Abends, bald nach *H*amachers Arrestation, zu dessen Frau mit Aufträgen geschickt? Z. Es ist möglich; doch weiss ich mich dessen nicht mehr zu erinnern; weit später, als Hamacher schon zu Trier sass, bestellte ich eines Abends die Frau Hamacher zu *H*rn. Moll.

Pr. Ob nicht der Frau Ham. versprochen worden, dass ihr Mann Brandwein haben, und ihm nichts abgehen solle? Z. Davon weiss ich nichts.

Pr. Ob der Brandwein nicht aus Zeugens väterlichem Hause abgeholt worden? Z. Auch dies ist mir unbekannt.

Der Zeuge Elkendorf wird wieder vorgerufen, und befragt:

Pr. Ob Imhoff in den ersten Tagen nach *H*am. Arrestation in dessen *H*ause gewesen? Z. Elk. Ich weiſs es nicht bestimmt.

Pr. Zeuge habe in seinem Verhöre vom 22. Febr. 1817, jene Frage bejaht? Z. Wenn ich's damals gesagt, ist es auch wahr; es kann seyn, daſs solches im Vorbeigehen geschehen, wo Frau *H*am. an der Thüre gestanden, da Imhoff sein Weg nach und von dem Komptoir, täglich ihn viermal da vorbei führte.

Z. Imhoff räumt diese Erklärungsart des Zeugen Elkendorf ein.

Der Zeuge Elkendorf tritt wieder ab.

Pr. Ob Frau *H*amacher nach der Arrestation ihres Mannes öfters im Fonkschen *H*ause gewesen? Z. Ein oder zweimal, weil *H*amacher noch Geld zu fordern hatte.

Ein Geschw. fragt: Ob Zeuge das Bandmesser am Montage nach Coenens Verschwinden, an seinem gewöhnlichen Platze gesehen? Z. Ich glaube, ja, in dem Schosse des Pultes; doch habe ich nicht genau darauf acht gegeben.

Pr. Ob Zeuge immer zugegen gewesen, wenn *H*amacher im Packhause und sonst gearbeitet? Z. Ich war es, der ihm die Arbeiten anwies, und wohl immer dabei blieb; ausser wenn Hamacher im Keller arbeitete, worin nichts war, was auf den Handel Bezug hatte.

Pr. Wo die fragliche Baumwolle abgeladen worden? Z. Sie wurde im Packhause niedergelegt, und nahm dessen ganzen Raum ein.

Ein Geschw. Ob am 9. Nov. noch alter Franzbrandwein im Fasse gewesen?

Z. Ich weiſs nicht, ob damals noch Brandwein in dem Fasse, oder ob er schon vertheilt war.

Verth. A. Wann Zeuge auf das Komptoir zu gehen pflege, und wann er solches am 9. Novemb. verlassen? Z. Ich gehe Morgens halb neun dahin; am 9. Nov. ging ich gegen halb fünf Uhr weg, weil an jenem Nachmittage Hr. Fonk und Hahnenbein gar nicht auf dem Komptoir waren.

Verth. L. Zeuge habe früherhin, als Veranlassung der Bestellung eines neuen Journals angegeben, daſs, nach *H*r. Fonks Aeusserung, Coenen selbst gewünscht, das Brandweingeschäft möge in ein besonderes Buch einge-

tragen werden? Z. Wenn ich dieses früher gesagt habe, so wird es auch wahr seyn.

Präsid. bemerkt, dafs es darum doch nicht nöthig gewesen, dafs Blätter eingeschoben, und ein, dem Alten ganz gleiches Format des neuen Journals beibehalten würden.

Oberprok. bezieht sich auf Coenens Brief an seine Mutter und Geschwister vom 5. Nov. 1816, worin sich derselbe darüber beschwert, dafs die Brandwein-Rechnung in Fonks Privatbücher gebucht worden, und verlangt die Vorlesung jenes Briefes, welche erfolgt.

Köln den 5. Novemb. 1816.

Liebe Mutter und Geschwister.

Da habe ich nun eben noch ein halbes Stündchen Zeit, und nun eile ich Euch einmal zu sagen, wie es mir jetzt geht, gegangen hat und noch gehen wird. — Wie ich Euch in meinem vorigen Wisch sagte, ist der Elfes *nach Hause geschickt worden, und ich sitze mit dem durchtriebensten aller Schurken allein auf dem Oberstübchen, auf einem und dem nähmlichen Kanapee. — Schweren, ja nöchmals sage ich, schweren Aerger habe ich gehabt, und ich hätte nie geglaubt, dafs ich so viel von dieser Sache zu leiden haben würde. Himmelfroh werde ich seyn, wenn ich wiederum in unserm schön angestrichenen Hause bin.*

Nun will ich denn einmal in's Detail gehen, bitte aber dem Berne *et* Schüll *oder sonst Niemand etwas zu sogen, da ich in dieser Angelegenheit nicht als eine Plaudertasche figuriren mag. — Bei dem ersten Entrée blieb* Fonk *so kalt als möglich, und setzte, nachdem er sein Käpchen in etwas gelüftet hatte, selbiges wiederum auf. Sobald ich dies sahe, safs mein Deckel auch wieder auf dem Flecke, wogegen* Elfes *unbedeckt blieb. —* Fonk *ersuchte mich nun Nachmittags wiederzukommen, verschwendete aber an dem Hut-oder vielmehr Kopflosen auch nicht eine Sylbe. — Als ich nachher in Begleitung von* Elfes *hinging, sagte er zu diesem, er mögte sich wegbegeben; indem er mit mir ganz allein was zu sprechen hätte. Nachdem jener nun das Zimmermannsloch gesucht und gefunden hatte, erklärte er mir erstlich, dafs er diesen elenden Kerl, Lump und drgl., den er aus dem Staube gehoben hätte, nie zum Richter in seinen Angelegenheiten zulassen werde. — Dann giengen die Minen ge-*

gen mich los, indem Fonk *eine unbändige Freude zu haben vorgab, daſs die Wahl eines Revisors für* Schröder *gerade auf mich gefallen wäre; er kännte meine respektable Familie, hätte viel rühmliches von mir durch* Buschens *vernommen, und er wäre versichert, daſs er bald mein ganzes Zutrauen haben würde, und was des vergeblich verschwendeten Weihrauchs noch weiter seyn mag. — Dann hieſs es, er könne sich durchaus nicht beruhigen, bis ich ihm würde zugesagt haben, daſs ich gegen einen Antheil als Associe dem Geschäfte mit vorstehen wollte — Da ich ihn zu gut kannte, so konnte dies bei den obwaltenden Umständen natürlicherweise meinen Verdacht nur vergrössern, und ich lieſs mich denn durch seine goldene Berge nicht täuschen. — Als er nun Tags darauf merkte, daſs er mit dergleichen Sächelchen bei mir vor der unrechten Schmiede war, da wurden andere Saiten aufgezogen, und es wurde versucht mich aufzuhalten oder wegzuschicken.*

Als ich nun des ersten Morgens abgewiesen war, und Nachmittags wieder hinkam, und nun wichtige Geschäfte vorgeshützt wurden, da sagte ich dem Fonk *denn gerade heraus: ich könnte mich nicht von einem Tage auf den andern vertrösten lassen, und ich fände es wider alle Ordnung und Regel, daſs er die Geschäfte der Association in seine Privatbücher buchte; hierauf gab er mir hitzig zur Antwort: ich brauhte ihm keine Vorschriften zu machen, und wenn er wollte, so könnte er mich wohl nach Hause schicken. — Ich erwiederte: er möchte mir doch den Gefallen erzeigen, dies zu versuchen, dann würde er sehen, was aus der Sache würde, und mit wem er zu thun hätte. Nun marschirte ich ab, war aber kaum einige hundert Schritte weg, als mich der Lehrling einhohlte, und mich ersuchte, zurückzukommen, indem die Hindernisse von Hrn.* Fonk *beseitigt wären; und nun arbeiteten wir drei Stunden zusammen, bis er mich denn beim Dunkel um die Gefälligkeit bath, ihm Spieltag zu geben. — Und nun denkt Euch, den ganzen Tag mit dem auszuhalten; bald ist er über die Revision sehr aufgebracht, und seufzt, daſs man ihm aller seiner Aufopferungen, seiner Sorgen ungeachtet, nun als einen Räuber behandeln wolle — Bald ist er die Höflichkeit und Demuth selbst. Ihr könnt Euch wohl vorstellen, daſs sein Hauspersonale meine täglichen Verrichtungen in dem Hause mit sonderbaren Augen ansehen muſs. — Besonders ungern treffe ich seine Frau,, indem selbige von sehr gutmüthigem Gemüth zu seyn scheint.*

Heute Mittag hatte ich wieder einen Auftritt im Hause. Fonk *invitirte mich*

ttäglich auf dies und jenes, was ich aber natürlicherweise nicht annahm. Um nun endlich nicht durchaus eigensinnig zu scheinen, nahm ich seine Einladung zum Kaffee an. Als ich hinkomme, werde ich in's Zimmer geführt, finde da ihn und die Frau nebst den Kindern. Ich sprach einige Worte mit letztern, und spatzirte dann im Zimmer auf und ab. Nachdem ich wohl 10 Minuten da gewesen war, hatte er fast noch kein Wort mit mir gesprochen, weil er vielleicht einmal den grofsen Herrn gegen mich zu spielen versuchen wollte. — Da schwoll mir aber der Kamm, ich griff meinen Hut vom Tisch, machte der Frau eine leichte Verbeugung und sagte ihm, dafs ich über eine Viertelstunde wiederkommen wollte, und ihm für seinen Kaffee dankte. Und nun rannte ich weg; er aber nach mir zum Hause heraus, und mir einige zwanzig Schritte nachgelaufen, und Herr Coenen, *Herr* Coenen *geschrien, — Ich bliebe nun stehen und fragte: was zu Befehl stände? worauf er mich bath, doch mit dem Kaffe vorlieb zu nehmen, er wäre gleich parat. Ich erwiederte ihm aber, dafs ich ihm dafür dankte, und kam dann eine Viertelstunde nachher zurück, wo ich denn nochmals an den Kaffee sollte. Das war aber zu spät. —*

Verth. A. Ob *Z*euge am Montage den 11. Nov. nichts Auffallendes im Packhause bemerkt habe? *Z.* Nein.

Verth. A. Ob *H*ahnenbein eine Privat-Korrespondenz mit Schröder und Coenen geführt habe? *Z.* Ja; er schrieb die Briefe an sie auf dem Komptoir, steckte sie aber ein, wenn Fonk kam; ich besorgte sie auf die Post.

Verth. A. Ob nicht *H*ahnenbein ein Geschenk von Schröder erhalten? *Z.* Ja; Liqueure, wie mir Hahnenbein selbst gesagt.

Vier und achtzigster *Z*euge. Salomon Oppenheim, Banquier zu Cöln.

»Es ist mir erinnerlich, dafs Hr. Koch zu Anfang Novembers 1816, bei mir achtzehn Ballen Baumwolle, mit dem Auftrage ausgesucht, solche erster Tage abwiegen zu lassen, und ihm Faktura zu schicken. Beides geschah, und ich zeigte Hrn. Koch an, dafs die Baumwolle zu seiner Disposition liege. — Unter meiner Korrespondenz habe ich einen unversiegelten Brief ohne Postzeichen gefunden, worin Hr. Koch mich ersucht, den Hrn. Fonk über die Baumwolle disponiren zu lassen.«

(Jener bei den Akten befindliche Brief wird vom *Z*eugen anerkannt.)

Pr. Auf dem Briefe findet sich: »1816, Neufs 9ber. d. 6. 9.« Was bedeutet dieses? *Z.* Dafs der Brief von Neufs kam, vom 6. Nov. datirt war, und mir am 9. behändigt wurde.

Pr. Können sie mit Bestimmtheit sagen, ob die Baumwolle an dem nämlichen Tage, wo jener Brief ihnen zugekommen, auch bei ihnen abgeholt worden? *Z.* Gewöhnlich ist dies der Fall; jedoch kann ich darauf nicht ganz bestimmt antworten. Wann die Baumwolle am Samstage den 9. Nov. verlangt worden, so hat man sie auch verabfolgen lassen; indessen vermuthe ich, dafs solches, des Sabbaths wegen, nicht geschehen; das Gegentheil kann ich aber auch nicht bestimmt verneinen, weil, wenn man mir gesagt hat, dafs es Noth thäte, ich die Baumwolle um so mehr würde haben verabfolgen lassen, als ich nichts dabei zu thun hatte, und dergleichen Aufladungen auch öfters an Samstagen geschehen; wer die Baumwolle abgeholt, weifs ich nicht.

Pr. *Hamacher*, habt Ihr die Baumwolle Samstags am 9. Nov. bei *Hrn.* Oppenheim in Empfang genommen? Angekl. Ich habe immer geglaubt, dafs, da Hr Oppenheim ein Hebräer ist, dafs die Baumwolle nicht am Samstage abgeholt worden; ich habe sie gewifs, nach meinem Buch, am Montage abgenommen.

Fünf und achtzigster Zeuge. Heinrich Nollen, Rheinschiffahrts-Kommiss. zu Cöln.

Zeuge weifs sich zu erinnern, dafs Fonk mehrmals Ballen Baumwolle von Cöln zu Wasser abgesendet, auch in den ersten Tagen des Novembers, wie solches die Register nachweisen.

Sechs und achtzigster Zeuge. Kaspar Pillarz, Waagenmeister zu Cöln.

Zeuge bezieht sich über eben jenen Gegenstand, auf die Waage-Register, aus deren Vorlegung sich ergibt, dafs am 5. u. 6. Novemb. 1816, zehn und sieben Ballen Baumwolle von Fonk zu Wasser versendet worden.

Sieben und achtzigster Zeuge.*) Matthias Hoenen, Brandweinbrenn. zu Cöln.

Christ. Hamacher hat im Herbste 1816, für mich ein Fafs Brandwein von Hr. Schiefer, zu 70 Rthlr. gekauft, ich habe ihm auch das Geld dafür gegeben. Die Quittung des Hrn. Schiefer ist vom 8. Jan. 1817. Den Brandwein

*) Dieser Zeuge und die fünf folgenden sind über Hamachers angebliches Alibi am 9. Novemb. 1816.

habe ich, es war noch nicht Martini, an einem Abend, worauf ein Sonn- oder Feiertag folgte, erhalten; er ward nicht gleich in den Keller gethan, sondern blieb einige Tage in meinem Vorhause liegen. — Dieses war das einzige Faſs Brandwein, welches ich von *Hr.* Schiefer bekommen habe.

Pr. Hamacher, wie kamet Ihr dazu, früherhin zu sagen, Ihr hättet gerade an dem Tage, wo Coenen verschwunden, nämlich am 9. Nov. dem Zeugen ein, von Hr. Schiefer, für denselben gekauftes Faſs Brandwein geschroden?

Angekl. Ich wuste nur, daſs es an einem Samstage war.

* * *

Auf Verlangen des Verth. Aldenh. wird der Z. Elkendorf wieder vorgerufen. Verth. *A.* Ob Hamacher nach dem 9. Nov. 1816, besser als zuvor gelebt habe. Z. Elk. Ich habe nicht bei Hamarchers gegessen, und nicht bemerkt, daſs etwas Ausserordentliches bei ihnen vorgegangen.

Acht und achtzigster Zeuge. Wilhelm Krapolt, Handelsmann zu Cöln.

«Ich bezog von Hr. Fonk mehrmals Brandwein; den letzten erhielt ich am 29. Oct. 1816. Der Verkauf war comptant; die Rechnung blieb aber bis zum 25. Nov. 1816 liegen, wo ich den Betrag dem Hrn. Fonk persöhnlich in seinem Comptoir bezahlte. *H*amacher hatte mir, so viel ich mich erinnere, die Probe gebracht.»

Präs. Hamacher, Ihr habt früherhin erklärt, Ihr seyd am 9. Nov 1816 bei dem Zeugen gewesen? Angek. Bei ihm war ich: ich weiſs aber nicht mehr an welchem Tage.

Pr. Warum habt Ihr aber jenes so ganz bestimmt behauptet? Ang. Warum, weiſs ich nicht; ich habe früher nichts gesagt, was nicht auch wahr ist.

Pr. Ob Zeuge vor seiner frühern Abladung nach Trier, mit Jemand über die Sache gesprochen? Z. Hr. Foveaux, der mir zu jener Zeit zufällig auf der Straſse begegnete, lud mich ein, zu ihm zu kommen, um mir zu sagen, wo in Trier gut logiren sey. Als ich hinkam, stand Hr. Foveaux an der Thüre; im Zimmer fand ich Hr. Schiefer. Hr. Foveaux gab mir einen Brief an *Hrn.* Aldenhoven nach Trier mit, und die Adresse des Rothen Hauses bei Adami, indem er äusserte: «Hr. Aldenhoven werde mir zeigen, wo der Sitzungssaal sey.»

Pr. Ob Hr. Foveaux Zeugen gefragt, was er bezeugen solle? Z. Nein.

Pr. Ob Hr. Foveaux Zeugen nicht ersucht, vor seiner Abreise noch einmal zu ihm zu kommen? Z. Davon ist mir Nichts bewust.

Pr. *A.* Was Zeuge für eine Unterhaltung mit ihm gehabt? *Z.* Ich sprach ungefähr eine Viertelstunde mit Hr. Aldenhoven; was, erinnere ich mich nicht mehr; nur, dafs ich ihm den Brief abgegeben habe.

Neun und achtzigster Zeuge. Heinrich Lindlau, Wirth in Weseling, Kanton Brühl.

«Hamacher hat mir Liqueur verkauft, welchen ich ihm bezahlte, und worüber ich auch eine Quittung erhalten, die bei den Akten liegt; es ist dieses das einzigemalgewesen; die Quittung ist vom 25. Jun. 1816; eine andere Quittung habe ich nicht. Am 9. Nov. 1816 ist Hamacher, so viel ich mich zu erinnern weifs, nicht bei mir gewesen.»

Pr. Hamacher Ihr habt früherhin behauptet, Fonk habe Euch am 9. Nov. 1816, zu dem Zeugen geschickt, um, bei ihm Geld in Empfang zu nehmen.

Angekl. (erbittert.) Ich kann dies nicht sagen, ich mufs mich geirrt haben; es ist viel gesagt worden, was nicht wahr ist.

(Die Sitzung wird um 1 Uhr ausgesetzt und bis Nachmittags halb vier, fortgesetzt.)

Neunzigster Zeuge. Mart. Joseph Schumacher, Fafsbinder zu Cöln.

«Ich habe mit Hamacher im Ganzen, zweimal bei Hr. Fonk und zweimal bei Hr. Foveaux gearbeitet; die Zeit, ob solches vor oder nach dem Verschwinden Coenens gewesen, kann ich nicht mehr bestimmen. Das einemal bei Hr. Fonk stachen wir ein Fafs Wein, der lang geworden war, ab; es wurde bei Hr. Schiefer ein Fuder geliehen. Als ich den Wein abstechen half, kam die Köchinn in den Keller, und holte zwei Bouteillen Franzbrandwein, die ihr der Herr für die Mutter erlaubt, gehabt. Hr. Fonk kam damals nicht in den Keller. Gegen 6 Uhr Abends, als es dunkel ward, ging ich mit Hamacher weg; an welchem Tage das aber war, weifs ich nicht.

„Ich habe auch bei Flor mit Hamacher gearbeitet; das erstemal war im Sommer, das zweitemal, als die Pflaumen anfingen sich zu färben; am 9. Nov. aber bestimmt nicht."

Pr. Hamacher, Ihr habt angegeben, mit dem Zeugen am 9. Novemb. bei Flor gearbeitet zu haben? *A.* Wie konnte ich mich dessen erinnern?

Verth. *A.* Ob Zeuge einmal mit Hamacher Baumwolle bei Oppenheim abgeholt? Z. Ja, an einem Nachmittage, den Tag weifs ich nicht mehr; die Baumwolle ward an der Fonkschen Packhausthüre in der Fuller- (Weber) Strafse abgeladen.

Ein und neunzigster Zeuge. Matthias Herbertz, Fafsbinder zu Cöln.

„Ich habe mehrmals mit Hamacher und Schumacher, bei Fonk, Foveaux und im Kümpchen gearbeitet; seit Pfingsten 1816, ist dieses aber nicht mehr geschehen.“

Pr. Ob Zeuge nicht im Nov. 1816 mit dem Angekl. gearbeitet. Z. Nein.

Pr. *Hamacher*, Ihr habt Euch früherhin auch auf diesen Zeugen, zum Beweise berufen, dafs Ihr am 9. Nov. 1816, mit ihm gearbeitet?

A. Das weifs ich nicht.

Zwei und neunzigster Zeuge. Peter Flor, Weinwirth zu Cöln.

„Hamacher hat seit fünfzehn Jahren nicht mehr bei mir gearbeitet, da ich keine Wirthschaft mehr hatte.“

Pr. Hamacher, Ihr habt angegeben, bei Flor am 9. Nov. gearbeitet zu haben? *A.* Es war nicht bei diesem Flor, sondern bei seinem Sohn, wo ich glaubte am 9. Nov. gearbeitet zu haben.

Oberprok. Bemerkt, dafs Hamacher nach seinem Buche, am 4., 8. und 19. Nov. bei Flors Sohne gearbeitet, dafs *Hamacher* aber nach seiner Arrestation, in einem früheren Verhöre erklärt: der 4. und 8. Nov. müfsten ein Irrthum seyn, und der 6. und 9. Nov. heissen.

Drei und neunzigster Zeuge. Gerhard Joseph Ulrich, Fafsbinder zu Cöln.

„Ich habe viermal mit *Hamacher* im Fonkschen Keller und im Lagerhause gearbeitet. Wann, erinnere ich mich nicht genau, nur von einem Male weifs ich gewifs, dafs dieses am 16. Nov. 1816 gewesen, und zwar um deswillen, weil mein Sohn an jenem Tage, wo er mit Hamacher Streit bekommen, von demselben hinweggezogen ist. Später, und zwar lang nachher, habe ich ein einziges Mal mit Hamacher im Kümpchen gearbeitet.“

„Als ich mit Hamacher im Lagerhause arbeitete, es war wie ich gewifs glaube, den 24. Nov., sagte mir derselbe im Gespräch: „Ich weifs gewifs, dafs Coenen noch in der Stadt ist; ich wollte ihn wohl mit Händen greifen.“ Auch äusserte mir Hamacher auf sein Bandmesser zeigend: „das ist das Ding, womit man die Leute möpsen kann.“ *A.* Das ist alles nicht wahr.

Z. Erinnert Hamacher an mehrere Nebenumstände jenes Gesprächs.

A. Gewifs und wahrhaftig, das ganze Gespräch ist nicht wahr. (Erbittert):

Wie kann ich damals gesagt haben, dafs Coenen noch in der Stadt war — (Halb laut in sich): Wenn es noch am zweiten Tag gewesen wäre!

Pr. Hamacher, habt Ihr nicht früherhin einmal geäussert: Was will der Ulrich schwätzen? Der weifs weniger davon, als ich?" *A.* Ich weifs ja gar nichts davon, so gut als Ulrich. — Dafs ich von dem Bandmesser und dem Möpsen geredet haben soll, ist auch nicht wahr. Z. Es ist wahr; meint Ihr ich kenne die zehn Gebote nicht?

A. Ihr kennt sie freilich besser als Esser; der sagte, die zehn Gebote wären zu alt.

Der vorgerufene Zeuge Esser stellt diese Aeusserung in Abrede.

Pr. (An den Zeugen Ulrich.) Wie sich der Gefangene Esser gegen Zeugen benommen? Z. Er lag mir an, allerlei Briefchen zu schreiben; ich sah ihn für einen Angestellten der geheimen Polizei an.

V. L. Ob nicht dieser Esser dem Zeugen auch zugemuthet, dem *Hamacher* einen Brief des Inhalts zu schreiben, dafs Foveaux ihm 4000 Rthlr. geben wolle, wenn er die Sache auf sich nehme? Z. Nein; dies ist bestimmt nicht wahr.

Pr. Ob Zeuge bekannt, welches die Veranlassung seiner Verhaftung gewesen? Z. Ich glaube, hauptsächlich: dafs ich nach Hamachers Arrestation geäussert, „es geschehe ihm Unrecht, und zwar deswegen, weil Hamacher mir gesagt, dafs er den Coenen wohl mit Händen greifen wolle."

V. A. Wie Zeuge zu der Aeusserung gekommen: „Er habe in den ersten vierzehn Tagen nach seiner Verhaftung nicht gewufst: ob er ein Mensch oder Vieh sey? Z. Dieser Ausdruck ist mir in der Alteration entfahren, da ich nie vor einem Friedensgerichte gewesen, und nun auf einmal in die Sache verwickelt, und in's Gefängnifs gesetzt worden war.

V. A. Ob Zeuge nicht, nach seiner Freilassung, in Cöln für sich collektirt habe? Z. Ja, mit Erlaubnifs des Hrn. von Sand.

Der Zeuge von Sand wird vorgerufen, und fragt Ulrich: ob er jenes Papier noch habe? U. In Cöln.

Zeuge v. S. Ich ertheilte Ulrich ein Zeugnifs, dafs er ausser Untersuchung gesetzt worden, wobei es ihm überlassen blieb, die Erlaubnifs zu einer Kollekte bei der geeigneten Behörde nachzusuchen.

Vier und neunzigster Zeuge. Anna Ott, Dienstmagd, früher zu Cöln, jetzt zu Uerdingen.

«Ich habe drei Jahre im Fonkschen Hause gedient, auch zu der Zeit als Coenen verschwunden ist. Den *H*amacher habe ich wohl dort im Hause gesehen; ob er oft dahin gekommen ist, weiſs ich nicht. Coenen sah ich auch im Fonkschen Hause. Am Samstag-Abend den 9. November war ausser Coenen noch ein Herr mit Hr. Fonk und Hahnenbein in dem Arbeitszimmer oben; als sie weggingen, es mochte gegen 8 Uhr seyn, befand ich mich in der Kinderstube. Hierauf kam Hr. Fonk dahin, spielte mit den Kindern, und blieb ungefähr eine halbe Stunde da. Um 9 Uhr, oder wenig später, wurde gewöhnlich, so auch an jenem Abend gegessen. Wann Hr. Fonk an jenem Abend schlafen gegangen, weiſs ich nicht, ich begab mich gewöhnlich zu Bette, wann die Herrschaft auch schlafen ging. — Wann der Herr an jenem Abend zu Bette gegangen, weiſs ich nicht.

«Ich schlief allein; als ich an jenem Abend schlafen gegangen war, ist niemand mehr in das Haus hineingekommen; ich hätte es hören können, weil jeden Abend durch das zweite Mädchen eine Kette vor die Thüre angelegt wurde, die hinweg hätte geschoben werden müssen. Auch habe ich an jenem Abend nichts ungewöhnliches im Hause bemerkt."

Pr. Ob die Gallibert am 9. Nov. früher als Zeuge schlafen gegangen?

Z. Sie war kränklich und ging daher zuweilen früher zu Bette; ob dieses auch an jenem Abend geschehen, weiſs ich nicht.

Pr. Wann Fonk am folgenden Tage aufgestanden, und ob er Morgens ausgegangen? *Z*. Hr. Fonk stand gewöhnlich um 8 Uhr, zuweilen früher auf; wann er an jenem Morgen aufgestanden, und ob er ausgegangen, weiſs ich nicht.

Pr. Ob Zeuge bald nach Coenens Verschwinden, nichts darüber gehört habe? Z. Im Fonkschen Hause nichts; später ward wohl von uns Mägden darüber gesprochen.

Pr. Ob Hamacher am 9. Nov. im Fonkschen Hause gewesen? Z. Ob er am Tage da gewesen, weiſs ich nicht; am Abend spät war er gewiſs nicht da.

Pr. Wie Zeuge dieses so bestimmt behaupten könne, da sie an jenem Abend im Kinderzimmer gewesen? Z. Ich hätte ihn schellen oder klopfen hören müssen.

Auf Ermahnung des Präsidenten an die Z. bei der Wahrheit zu bleiben, erklärt sie: „Sie wisse nicht, ob Ham. an jenem Abend da gewesen oder nicht."

Pr. Ob Z. noch in Fonks Diensten gewesen, als derselbe von Trier zurückgekommen? Z. Ich habe Hrn. Fonks Dienst erst seit einem Jahr verlassen. Als er von Trier zurückkam, liefs er uns Mägde alle zusammen in die Stube kommen, und erzählte: „Hamacher hätte ihm üble Sachen nachgeredet, und ihn so in das Schicksal gebracht."

Oberpr. Zeuge behaupte: Fonk sey, als die Fremden weg gewesen, in's Kinderzimmer gekommen, und eine halbe Stunde dort geblieben; Fonk selbst aber habe angegeben, er habe fünf Minuten nach dem Weggehen zu Nacht gespeifst? Z. bleibt bei ihrer Angabe.

Oberp. Auf jeden Fall sage Z. oder Fonk die Unwahrheit? Z. beharrt.

Oberpr. Ob Zeuginn seit ihrem Hierseyn mit niemand aus Cöln über die Sache gesprochen? Z. Nein.

Oberpr. Mit wem Z. von Cöln hieher gereist sey? Z. Mit der Köchinn.

Die Zeuginn Gallibert wird vorgerufen.

Oberpr. Wer den Wagen bestellt, in dem Z. mit der Ott gefahren? Z. Gallibert. Ich weifs es nicht. Die Mutter der Kath. Schook sollte mit uns reisen.

O. Pr. Dies ist unwahr, da dieselbe schon im September ein Krankheits-Zeugnifs eingeschickt hat. Z. Dies weifs ich nicht.

O. Pr. Wer mit beiden Zeuginnen von Cöln hieher gefahren? Z. Ott: »Ich bin bei Casinone's gewesen, und dort mit der Gallibert eingestiegen; ich habe noch nichts bezahlt; die Katharine (Schook) die auch mitfuhr, sagte: „Wenn wir zurückkämen, würden wir rechnen." Die Schwester der Katharine sagte: „Weil die Mutter nicht mitfahre, so könne sie mitreisen." Die Katharina hat auch die Zeche, bis auf Rechnung, bezahlt.

O. Pr. Ist sonst niemand mitgefahren? Z. Ich weifs es nicht.

O. Pr. Besinnt Euch. Z. G. Ein junger Herr, mit blonden, krausen Haaren; er fuhr von Bonn aus mit uns; wir haben auf der Reise so wenig, als hier, mit ihm etwas von der Sache gesprochen.

Pr. Ist der Herr hier im Saale? Ein junger Mann, mit blonden, krausen Haaren, der den Sitzungen, vom Anfange, beigewohnt hatte, tritt vor und erklärt: der bin ich."

Pr. Wer sind Sie? Antw. Joh. Jos. Himmes, Reisender von H. Foveaux. Ich bin mit den Mägden von Bonn hieher gefahren; es traf sich zufällig, und so benutzte ich die Gelegenheit, ohne etwas davon voraus zu wissen.

Pr. Ob er unterwegs mit den Mägden über den Zweck ihrer Reise hieher gesprochen? Antw. Ich sagte ihnen nur, sie mögten nichts, als die Wahrheit reden.

Pr. (zur Z. Gall.) Also wurde doch über die Sache gesprochen?

Z. Gall. (bleibt die Antwort schuldig.)

Pr. (zur Z. Ott) Ob man in der Fonkschen Wohnung das Schellen und das Auftreten mit Hufeisen, durch das ganze Haus hören könne? Z. Ja.

Die Zeuginnen Ott und Gallibert werden aus dem Saale entfernt.

Fünf und neunzigster Zeuge. Katharina Schoock, Dienstmagd, früherhin zu Cöln, jetzt zu Glimbach, Kanton Linnich.

„Ich diente bei Hrn. Fonk fünf Jahre, nämlich von 1813 —1818. Cönen habe ich oft im Hause gesehen, wo er oben mit Hrn. Fonk arbeitete. Am Samstag Abend den 9. Nov. waren Coenen, Schroeder, Hr. Fonk und Hahnenbein oben im Arbeitszimmer zusammen; gegen acht Uhr gingen Schroeder und Coenen weg; ob Hahnenbein mitgegangen, oder noch da geblieben, weiſs ich nicht. Nicht lange, nachdem die Fremden weg waren, speiste die Herrschaft zu Nacht; der Herr ging nicht mehr aus; ob er vor dem Essen noch auf das Kinderzimmer gegangen, weiſs ich nicht mehr genau; glaube es aber. Hr. Fonk ging, so viel ich mich erinnere, um zehn Uhr schlafen, worauf ich mich mit der Gallibert ebenfalls zu Bette legte.

Oberprok. Ob Zeuginn sich bestimmt erinnere, daſs, als sie mit der Gallibert zu Bette gegangen, die Herrschaft bereits in ihrem Schlafzimmer gewesen? Z. Wie ich nicht anders weiſs; die Gallibert brachte noch den Hausschlüssel in das Schlafzimmer der Herrschaft.

Pr. Wann Zeuge am folgenden Morgen aufgestanden? Z. Um 6 Uhr; ich ging mit noch einer der Mägde, mit welcher, weiſs ich nicht mehr, nach St. Georgs-Kirche in die Frühmesse.

Pr. Wer den Hausschlüssel geholt? Z. Die Gallibert.

Pr. Ob, nachdem am 9. Nov. Abends, die Fremden weggewesen, noch jemand in's Fonk'sche Haus gekommen? Z. Nein; ich hätte es an der Schelle hören müssen?

Pr. Ob der Angeklagte an jenem Samstag im Fonk'schen Hause gewesen? Z. Das weiſs ich mich nicht zu erinnern.

Pr. Ob Fonk Zeuge nicht an jenem Abend früher schlafen geschickt habe? Z. Auch das erinnere ich mich nicht.

Pr. Ob Zeuge nicht dieses den Eheleuten Arenz erzählt habe? Z. Ich erinnere mich dessen nicht.

Pr. Wann Fonk am Sonntag-morgen ausgegangen? Z. Er ging frühaus, wie ich glaube, in die Kirche; die Stunde weiſs ich nicht mehr.

Pr. Ob *Z.* nicht mit den andern Mägden über Coenens Verschwinden gesprochen? Z. Ich erfuhr solches zuerst in der Stadt, und habe wohl, im Allgemeinen, mit den andern Mägden darüber gesprochen.

Pr. Ob Z. nicht einmal geäussert: »Es wird mir im Fonk'schen Hause unheimlich; Der Coenen könnte einem einmal erscheinen?« Z. Das weiſs ich mich gar nicht zu erinnern?

Pr. Wie *Z.* hiehergekommen? *Z.* In einem Gefähr mit den andern Mägden; Madame Casinone, eine Verwandtinn der Madame Fonk, hatte dasselbe bestellt. Ich traf mit den andern Mägden in Casinone's Hause zusammen, wo wir einstiegen; meine Mutter hatte deswegen an meine Schwester, die bei Casinones dient, geschrieben. Mad. Casinone sagte zu uns, daſs in Bonn noch ein Herr zu uns kommen würde. Der Herr kam auch in Bonn zu uns, und fuhr mit hieher es ist der Herr Himmes, der bei Hrn. Foveaux wohnt.

Pr. Ob die Gallibert diesen Himmes gekannt? Z. Ich weiſs nicht.

Pr. Ob die Ott? Z. Ich weiſs nicht; der Herr sagte uns erst unterwegs, wer er wäre.

Pr. Wer der Z. und den andern Mägden das Wirthshaus bestellt? Z. Arenz; es ist der nämliche, bei dem ich gesagt haben soll, daſs mich Hr. Fonk einmal früher schlafen geschickt hätte.

Pr. Ob unterwegs von dem Zwecke der Reise gesprochen worden? Z. Nein.

Pr. (ermahnt die Z. die Wahrheit zu sagen.) *Z.* Wir haben unterwegs dem H. Himmes gesagt, daſs wir wegen dem Fonkschen Verhör hieher müſsten.

Pr. Wer die Reisekosten bezahlt habe? *Z.* Ich habe für uns alle drei bezahlt.

Pr. Ob Jemand der *Z.* Geld zu dieser Reise gegeben? *Z.* Niemand, als mein Herr Ohm.

O. Pr. (ruft Himmes vor und fragt ihn): Wie er behaupten können, daſs er zufällig in Bonn zu den Mägden gekommen, da dieselben Solches schon

zum Voraus in Cöln gewufst? Himmes. Es machte sich so zufällig; ich hatte in Cöln erfahren, dafs die Mägde nach Trier reisen würden, und benutzte die Gelegenheit; der Wagen ist noch nicht bezahlt; was er kostet, weifs ich nicht.

O. Pr. Ob er keine Aufträge an die Mägde gehabt? H. Nein.

* * *

Verth. A. An welchem Orte, und in wessen *H*ände die *Z.* Schoock zu Linnich den Eid geleistet? *Z.* Der *Hr.* Instruktionsrichter Krey hat mich am 3. Nov. 1818, vor meinem Verhöre bei ihm, in der Kirche, in Beiseyn des Kaplans, auf das Evangelium den Eid schwören lassen.

V. A. (verlangt die Protokollirung dieser Erklärung, welche geschieht.)

Oberprok. Ob *Z.* da der Vertheidiger diesen Umstand gewufst zu haben scheine, mit Jemand über jene Art ihrer Eidesleistung gesprochen? Z. Ja, ich habe es meinem Hrn. Ohm, dem Pastor zu Glimbach, und auch im Casinoneschen Hause gesagt. (Auch diese Erklärung der *Z.* wird auf Verlangen der Staats-Behörde protokollirt.

O. Pr. (fodert die *Z.* auf, noch einmal alle Umstände ihrer Reise hieher anzugeben.

Z. Ich machte die Reise hieher mit der Ott und Gallibert. Die erstere habe ich im Cassinoneschen Hause getroffen, wohin auch die letztere gekommen. Mad. Cassinone, bei welcher meine Schwester dient, hatte den Wagen bestellt; ich weifs nicht, wie hoch derselbe akkordirt worden; auch hat der Kutscher von uns nichts für die Fahrt gefordert. Mad. Cassinone sagte uns, dafs in Bonn der Kommis des Hrn. Foveaux, Hrn. Himmes, zu uns kommen, und die Reise mit uns machen würde. In Bonn kam derselbe auch wirklich zu uns, und fuhr in demselben Wagen mit hieher. Auf der Reise machte ich für uns drei Mägde die Auslage, wozu mir mein Hr. Oheim das Geld gegeben hatte, Auf der Reise traten wir, in einem andern Wagen, den Heinr. Arenz mit seiner Frau, die Josepha Schlegel mit ihrer Mutter und die Martha Barth. Die beiden Wagen blieben bis hieher zusammen. Jene fünf stiegen mit uns bei dem Wirth Rautenbach im Kranen ab, welches Logis Arenz empfohlen hatte; Hr. Himmes war aber vor der Stadt ausgestiegen, und logirte nicht mit uns zusammen. Den Mantelsack liefs er in dem Wagen zurück; was daraus weiter geworden, weifs ich nicht. — Verabredung wegen der Rückreise, ist noch nicht geschehen.

* * *

Die Zeugin Ott wurde wieder vorgerufen.

Oberprok. (Befragt die Zeugin abermals nach den Umständen ihrer Reise.)

Z. Ich habe unterwegs erfahren, dafs der Herr, der mit uns fuhr, der Reisende von Foveaux seye. Die Schwester der Kath. Schoock hat mich in Cöln auf der Strafse getroffen, und in Casinone's Haus geführt. Ich habe für den Wagen nichts bezahlt; die Kath. Schoock sagte mir, das würden wir hernach zu Cöln berechnen; dieselbe hat auch auf der Reise für mich bezahlt, und gesagt, es würde sich schon in Cöln finden.

(Diese Erklärung der Zeugin wird protokollirt.)

* * *

Die wieder vorgerufene Zeugin Gallibert erklärt, auf gleiche Aufforderung der Staatsbehörde: „Ich habe auf der Reise erfahren, dafs der Herr, der in Bonn zu uns gekommen, der Reisende von Hn. Foveaux seye: Ich bin in Casinone's Haus, wo die Schwester der Katharine Schoock dient, mit dieser und der Ott zusammengekommen. Ich glaube, dafs die Schwester der Katharine gesagt: „Der Wagen sey zu 30 Rthlr akkordirt, welches auf mein Theil 10 Rthlr. ausmachen würde. Ich habe hier dem Kutscher nichts gezahlt; er hat auch nichts verlangt. Die Katharine sagte: „er werde in Cöln zahlt," sie machte auf der Reise die Auslage, und äusserte: „wir würden uns zu Cöln berechnen." — Der Herr, der mit uns gefahren, ist hier vor der Stadt ausgestiegen.«

(Auch diese Erklärung der Zeugin wird protokollirt.)

Die Sitzung, welche um 1 Uhr abgebrochen, und um halb vier fortgesetzt worden, wird gegen acht Uhr Abends aufgehoben.

Dreizehnte Sitzung vom 21. Oktober.

(Morgens 9 1/2 Uhr.)

Sechs und neunzigster Zeuge. Maria Elisabeth Kochs, Wittwe von Gerhard Jansen in Linnich, (Mutter der Kath. Schoock.)

Die Aussage dieser abwesenden Zeugin wird verlesen. Sie enthält im Wesentlichen folgendes: „Ich war einmal, während meine Tochter bei Fonks diente, bei derselben zu Cöln; ich wurde krank, meine Tochter besuchte mich, es war im November, sie schickte mir auch einige Flaschen Franzbrandwein. Sie diente noch im Fonkschen Hause, als Hr. Fonk von Trier zurückkam;

sie betheuerte mir, nichts von der Ermordungs-Geschichte zu wissen; davon, dafs Hr. Fonk sie einmal früher, als gewöhnlich, zu Bette geschickt, hat sie mir nie etwas gesagt. — Ich glaube, dafs sie einmal dem Arenz etwas über die Sache geäussert hat.«

Sieben und neunzigster Zeuge. Sibilla Weingärtner, Wittwe von Isaak Schlegel zu Cöln.

Zeugin deponirte: „Ich habe mit keiner der Mägde, welche 1816 im Fonkschen Hause gedient, Bekanntschaft. Meine Tochter und Martha Barth gingen an einem Sommerabend zusammen spazieren. Frau Arenz begegnete ihnen, und sagte: „Es wäre so still und öde im Fonkschen Hause, dafs sie nicht darinn schlafen möchte.« Ich äusserte gegen meine Tochter, als sie mir dieses erzählte: „Sie solle stillschweigen, sonst könnte sie in der Sache zeugen müssen"; ich that das, weil man nicht gern aus seinem Hause herausgeht.

Acht und neunzigster Zeuge. Josepha Schlegel, ohne Gewerb, bei ihrer Mutter, (der vorigen Zeugin) zu Cöln.

„Ich habe die Katharina Schook früher nicht gekannt; jetzt kenne ich sie. Die Eheleute Arenz kenne ich; sie begegneten mir eines Abends, als Hr. Fonk von Trier zurückgekommen war; die Arenz äusserte: die Kath. Schook hätte ihr erzählt, sie habe aus dem Dienste weggehen wollen, weil ihr Jahr um wäre, Hr. Fonk habe sie aber nicht wollen gehen lassen, weil sie noch einmal für ihn zeugen müsse. Ich habe dieses auch meiner Mutter gesagt. Die Arenz erzählte auch, dafs Herrn Fonk Blumen gestreut worden."

Neun und neunzigster Zeuge. Martha Barth, ohne Gewerb, zu Cöln.

„Im Sommer 1818 ging ich mit der Josepha Schlegel, auf dem Heumarkt zu Cöln spatzieren; Arenz begegnete uns mit seiner Frau; diese sprach mit der Schlegel, welche mir nachher sagte: „Die Frau Arenz hätte ihr erzählt, sie habe von der Kath. Schook gehört, dafs ihr Hr. Fonk an einem Abend früher, als gewöhnlich, befohlen, zu Bette zu gehen; dieselbe habe noch zu spülen gehabt; Hr. Fonk hätte aber auf seinem Befehle bestanden. Sie habe erwiedert, sie wolle noch Brandwein für ihre kranke Mutter holen; Fonk sie aber mit der Aeusserung schlafen geschickt: „Er habe selbst Brandwein, er wolle ihr welchen geben."

Die wieder vorgerufene Josepha Schlegel weiſs sich dieser Erzählung gar nicht mehr zu erinnern, weil es zu lange her seye.

Pr. an die *Z.* Barth. Ob die Arenz der Schlegel damals nicht auch erzählt haben solle :' „Die Cath. Schook habe hinzugesetzt : es sey ihr dies aufgefallen, weil ihr Fonk früherhin nie einen solchen Befehl gegeben ? *Z.* B. Davon weiſs ich nichts.

Pr. Zeuginn habe dies früher ausgesagt ? *Z.* Wenn ich es früher gesagt habe, so ist es auch wahr.

Pr. Ob *Z.* jene Aeusserungen nicht von der Frau Arenz selbst gehört ? *Z.* Ich erinnere mich dessen nicht mehr.

Pr. Auch dieses habe *Z.* früherhin ausgesagt ? *Z.* Dann ist es auch wahr. Es fällt mir noch bei, daſs erzählt wurde, Hr. Fonk habe der Magd zweimal befohlen, schlafen zu gehen.

Pr. Ob die Arenz nicht auch geäussert, es sey so still und öde in dem Fonkschen Hause, daſs sie nicht darinn schlafen möge ? *Z.* Ich glaube, mich dessen zu erinnern.

100. Zeuge. Heinrich Arenz, ohne Gewerb, früher Bierbrauer zu Cöln.

»Ich kannte die Catharina Schoock schon als sie noch im Fonkschen Hause diente. Deren Eltern hatten mir vor etwa zwei Jahren den Auftrag gegeben, das Mädchen zu beobachten, aber nur zu dem Ende, daſs sie, da sie eine Bekanntschaft und Heuraths-Absichten hatte, nicht unglücklich würde. Daher kam es, daſs ich damals mit meiner Frau oft in's Fonksche Haus kam. — Ich begegnete einmal in Gesellschaft meiner Frau, des Abends der Josepha Schlegel, mit noch einer andern Frauensperson, auf dem Heumarkt; meine Frau sprach mit der Schlegel, was aber weiſs ich nicht, da ich bei Seite getreten war, um mein Wasser abzuschlagen.«

Pr. Ob Catharina Schoock dem Zeuge nicht gesagt, daſs sie Fonks Dienst habe verlassen wollen, daſs man sie aber zurückgehalten ? Z. Davon weiſs ich nichts.

Pr. Ob Zeuge den Fonkschen Mägden Quartier bestellt habe ? Z. Ja, bei Rautenbach dahier.

101. Zeuge. Maria Eva Zündorf, Ehefrau Arenz zu Cöln.

»Ich habe die Catharina Schoock mehrmals im Fonkschen Hause besucht. Dieselbe sagte mir einstmal, wann, weiſs ich nicht mehr: »Wenn ihr Dienstjahr aus wäre, würde sie aus dem Fonkschen Dienste gehen;« weiter weiſs ich nichts.«

Pr. Ob Zeuginn nicht jene Aeusserung mit noch mehrern Zusätzen, der Josepha Schlegel, auf einem Spaziergange erzählt habe? Z. Davon weiſs ich nichts. — Die vorgerufene Zeuginn J. Schlegel behält ihre frühere Aussage der Ehefrau Arenz, in's Gesicht wahr; diese räumt nun die Möglichkeit jener ihrer Aeusserung gegen die Schlegel, mit dem Zusatze ein, daſs sie es vergessen haben könne.

Pr. Ob Cath. Schoock der Zeuginn nicht auch erzählt, daſs Fonk sie einst früher zu Bette geschickt, und ihr Brandwein für ihre Mutter angeboten, als sie dessen noch haben wollen? Z. Nein.

Pr. Ob Zeuginn nicht vielmehr solches der Josepha Sclegel, in Gesellschaft der Martha Barth wieder erzählt habe? Z. Das weiſs ich nicht.

Die vorgerufene Zeuginn Martha Barth erklärt, auf ihren geleisteten Eid, »daſs sie jene Erzählung gehört habe; ganz gewiſs sey sie nicht, ob von der J. Schlegel, oder von der Frau Arenz selbst; sie glaube aber das letztere.« — Frau Arenz. Ich kann mich dessen durchaus nicht erinnern.

102. Zeuge. Franz Theodor Weyer, Kaufmann zu Cöln.

Pr. Ob Zeugens Wohnung in der Nachbarschaft des Fonkschen Hauses liege? Z. Ja.

Pr. Ob Zeuge seiner Mutter gesagt, daſs er eines Abends einen fürchterlichen Schrei im Fonkschen Hause gehört habe? Z. Ich habe dieses meiner Mutter nie gesagt; auch nie dergleichen gehört, welches schon physisch unmöglich, da unser Haus von dem Fonkschen durch einen ziemlich groſsen Garten getrennt ist.

103. Zeuge. N. Schweinheim, Ehefrau des Franz Theod. Weyer, Kaufmann zu Cöln.

Die Aussage dieser, wegen Krankheit abwesenden Zeuginn wird verlesen.

»Zeuginn habe am Abend des 9. Nov. 1816 keinen Schrei im Fonkschen Hause gehört; es sey ihr auch nichts von einem solchen erzählt worden; es

wäre nicht gut möglich, dergleichen Schrei zu hören, da das Haus der Z. vom Fonkschen, durch einen grofsen Garten getrennt; der Madame Schöler, so wenig als sonst jemanden, habe sie, so viel sie sich zu erinnern wisse, von einem solchen Schrei erzählt, wohl aber mit der Schoeler über das Unglück der Madame Fonk gesprochen.«

104. Zeuge. Karl Schoeler, Kaufmann, ehmals zu Cöln, jetzt zu Drabänderhof, Kanton Homburg.

Pr. Ob Zeuge von seiner Ehefrau nichts über einen Schrei im Fonkschen Hause vernommen habe? Z. Meine Frau erzählte mir, sie habe von Frau Weyer vernommen: »Deren Sohn hätte an einem Abend einen Schrei aus dem Fonkschen Hause gehört.

Verth. A. Zeuge habe früherhin ausgesagt, dafs die Frau Weyer seiner Ehefrau erzählt: »Sie selbst habe jenen Schrei gehört?« Z. Es ist in meiner frühern Deposition irrthümlich angegeben, als habe meiner Frau die Frau Weyer erzählt, dafs sie selbst das fragliche Geschrei vernommen; ich erinnere mich vielmehr, dafs meine Frau mir erzählte, die Frau Weyer hätte ihr anvertraut: »Ihr Sohn sey Nachts gegen 11 Uhr, aus seinem Zimmer zu ihr gekommen und habe gesagt: »Er habe fürchterlich schreien gehört; es müsse ein Unglück geschehen seyn.

Verth. A. (verlangt die Protokollirung dieser Abänderung, der früheren Deposition des Zeugen. Sie geschieht.)

105. Zeuge. Christina Röseling, Ehefrau des vorigen Zeugen.

Die frühere Aussage dieser abwesenden Zeuginn wird verlesen.

»Frau Weyer habe der Zeuginn eines Mittags erzählt, sie habe einmal am Abend einen fürchterlichen Schrei gehört; ob derselbe aber aus dem Fonkschen Hause gekommen, könne sie nicht bestimmen.

»Die mit der Zeuginn damals konfrontirte Frau Weyer hatte jene Angabe geläugnet; jene aber darauf beharrt, und noch ausgesagt:

»Sie erinnere sich jener Aeusserung der Frau Weyer, und zwar in einem auf die Ermordung des jungen Coenen Bezug habenden Gespräche, ganz genau. — Die Frau Weyer habe Zeuginn später zur Rede gestellt: »Wenn ich Ihnen auch so etwas gesagt habe, was brauchen Sie denn das wieder zu erzählen?«

» Auf die Frage: Ob Frau Weyer mit dem Fonkschen Hause in Verbindung stehe? hatte Zeuginn geantwortet: » Sie wisse es nicht. «

106. Zeuge. Margaretha Braun, Wittwe Thomas Greis, Wärterinn zu Mülheim, jetzt zu Cöln.

Zeuginn sagte aus: » Ich war im Jahr 1817 Kinderwärterinn der Frau Schöler. Frau Weyer, kam einstmals zu derselben, und sprach mit ihr über die Coenens Gesichte. Im Verlaufe des Gesprächs sagte Frau Weyer: » Mein Sohn kam einmal herein und sagte: Mutter, was hab' ich für einen Schrei gehört! «

« Als die Frau Schoeler aus dem Verhöre kam, hatte sie sich, wie sie sagte, darüber, daſs Frau Weyer das, was sie Frau Schoeler angegeben, abgeläugnet, so alterirt, daſs sie dem Kinde die Brust nicht geben konnte. «

107 Zeuge. Gertrud Odenthal, Ehefrau des Gärtners Lambert Tapper, ehmals zu Mülheim, jetzt zu Pempelfort, Kant. Düsseldorf.

„Ich bin am 10. Dezemb. 1816, bei Hrn. Fonk als Magd in Dienst getreten, und 2 Jahre und 8 Wochen darinn geblieben."

„In der Remise hatten Säcke gehangen; diese trug Hamacher auf den Speicher. — Die Frau Fonk fragte mich später: « Ob ich mich dessen zu erinnern wuste; als ich solches bejahte, unterschrieb ich darüber ein mir vorgelegtes Zeugniſs, und ging auf Geheiſs der Madame zu Hrn. Foveaux, wo Gaspers und noch ein Anderer waren. Wir gingen dann nach dem Rathhause, wo meine Unterschrift als richtig, bezeugt wurde. »

« Ich hörte von Hamachers Arrestation im Fonkschen Hause sprechen. Bald hernach kam dessen Frau dahin, und lamentirte, daſs ihr Mann festsitze. Die Madame hieſs mich und die Köchinn hereingehen, wir hätten nichts mit der Hamachers zu schaffen. Der Herr sagte: « Er könne Hamacher nicht helfen; sonst riskire er, selbst in Verdacht zu kommen; auch hörte ich, daſs der Herr zur Madame sprach: „Hat Hamacher geplaudert, so mag er selbst sehen, wie er fertig wird. »

« Als Hr. Fonk von Trier zurückgekommen war, lieſs er die Mägde in ein Zimmer zusammenrufen, und erzählte von Hamachers Geständniſs, und von dessen Widerrufe. Es kam auch damals, (es war nun vorige Woche zwei Jahre, Morgens; am Nachmittag desselben Tags, ging ich weg,) ein Bauer in's Fonksche Haus. Hr. Fonk führte ihn oben auf ein Zimmer, und befahl mir, eine Flasche Wein heraufzubringen. Dies war mir auffallend, und ich dachte gleich: « Der Bauer möge der Bruder des Hamachers, von Sinnersdorf seyn. »

«Die andere Mägde haben öfters mit mir gesprochen, aber niemals etwas von der Mordgeschichte. — Als Herr Fonk die Mägde hatten zusammenrufen lassen, und erzählte, was H. gegen ihn ausgesagt, bemerkte er dabei, „das sey Ja gar nicht möglich, sonst müste eine von ihnen Mägden etwas gehört haben; es wäre möglich dafs die Katharine oder die Ott noch nach Trier müfsten; sie sollten dann nur die Wahrheit sagen.»

«Einmal war ich mit Hamacher in den Keller gegangen, und fragte ihn: „Ob es wohl möglich sey, dafs Coenen dort umgebracht worden?" Hamacher antwortete: „Ich sollte so etwas gar nicht denken; Hr. Fonk wäre der beste Mann von der Welt.»

Pr. Hamacher, was sagt Ihr dazu? Angekl. Ich weifs nichts davon.

Z. Erinnert Ihr Euch nicht, dafs ich auch gesagt: „Ich fürchtete mich vor Coenens Geist, und wollte aus dem Hause gehen; es wäre noch Zeit?"

Angekl. Davon weifs ich auch nichts.

Pr. Ob Frau Hamacher aus dem Fonkschen Hause Unterstützung erhalten? *Z.* Davon ist mir Nichts bekannt.

Pr. Ob der Zeuginn Adam Hamacher im Verhöre vorgestellt worden? *Z.* Ja; ich habe ihn für den nämlichen Mann anerkannt, der zu Hr. Fonk gekommen, als derselbe mir befahl, eine Flasche Wein heraufzubringen; er hat es aber abgeläugnet.

Präsident bemerkt, dafs Adam Hamacher behauptet, er wisse gar nicht, wo das Fonksche Haus liege, sey niemals in demselben und namentlich an dem fraglichen Tage gar nicht in Cöln gewesen; dafs Fonk aber dagegen in seinem Verhöre erklärt: „Adam Hamacher sey an dem Tage, wo die Odendahl seinen Dienst verlassen, in seinem Hause gewesen, und es sey möglich, dafs sie denselben da gesehen habe.»

Verth. Leibf. Was die Gallibert der Zeuginn über den Abend, wo Coenen verschwunden seyn solle, gesagt habe?

Z. Die Katharine Schoock hat mir erzählt, sie hätte die fremden Herren bis an die Thüre begleitet, und Hr. Fonk habe der Köchinn gesagt: „Sie solle den andern Morgen das Zimmer heitzen; die Herren würden wiederkommen.»

108. *Zeuge.* Gertrud Langen, Wittwe des Friseur Samné, in Cöln.

Die Aussage dieser abwesenden Zeuginn wird verlesen. Sie enthält im wesentlichen Folgendes; «Zeuginn wohnt dem Advokaten Eiser gegenüber; es

schwebe ihr im Sinne, daſs sie der Frau Eiser einmal von einem Karre, den sie fahren gehört, gesprochen; Fr. Eiser habe das Gespräch angefangen; wie sie darauf gekommen, wisse Zeuginn nicht, auch eben so wenig, ob dieses vor oder nach Coenens Vorschwinden gewesen sey. — Sie wisse nicht genau, ob sie um jene Zeit durch das Fahren im Schlafe gestört worden; es sey möglich, daſs ihre Tochter bei ihr geschlafen; sie meine, eine Karren aus dem Fonkschen Hause herausfahren gehört zu haben, und daſs derselbe den Schrammstein berührt; sie wisse aber nicht, ob dies im Sommer, oder im Herbst; ob vor oder nach Conens Verschwinden gewesen."

109. Zeuge. Karl Joseph Eiser, Advokat zu Cöln.

Zeuge sagte aus: «Meine Frau erzählte mir im Sommer des Jahrs 1818, sie habe mit der, in unserer Nachbarschaft wohnenden Wittwe Samné, von dem Verschwinden des Coenen gesprochen, und dieselbe habe ihr bei dieser Gelegenheit gesagt: «Es sey ihr sehr aufgefallen, daſs sie eines Morgens, in aller Frühe zu einer ungewöhnlichen Zeit, das Fonksche Einfahrts-Thor öffnen, und einen Karre herausfahren gehört, der sich an einem Stein geschrammt habe."

„Meine Frau erzählt mir ferner: „Als sie darauf bemerkt, daſs wir Nichts davon gehört, habe die Samné erwiedert: „Daſs wir dieses auch nicht hätten hören können, indem wir damals noch ein Haus höher gewohnt."

„Wir wohnen seit dem 1. Mai d. Jahrs in unserm jetzigen Hause, welches der Fonkschen Wohnung gegenuber liegt: zuvor wohnten wir weiter abwärts."

Pr. Ob Zeuge dieses dem Gen. Adv. von Sand mitgetheilt? Z. Ja; auf der Kanzlei des Appelhofes.

Pr. Ob Z. bekannt, daſs Firmenich der Adv. von Foveaux sey? Z. Ja.

Pr. Ob Firmenich Z. gefragt: „Was er dem Hrn. v. Sand erklärt habe? Z. Gleich nachdem mich Hr. von Sand über jene Aeusserung vernommen, begegnete mir Firmenich, und äusserte: „Ich sey auch bei Hr. von Sand gewesen; was ich bei demselben ausgesagt hätte?" Ich erwiederte: „Daſs ich dieses nicht mittheilen könne, weil ich versprochen, es geheim zu halten.

Pr. Ob Zeuge über die Ermordungs-Geschichte etwas von der Frau Bender gehört? Z. Direckt nicht; aber von andern Leuten habe ich vernommen, daſs sie von dem Umstande eines Karren Wissenschaft haben solle.

Pr. Ob Z. noch sonst etwas von der Sache bekannt seye? Z. Kurz vor meiner jetzigen Reise hieher, besuchte mich der Kanonikus Lütsch aus Bonn,

und erzählte mir: »Eine der Fonkschen Mägde, welche später bei ihm gedient, hätte ihm gesagt: „Sie habe einen Karrn in oder an das Fonksche Haus fahren gesehen; aber diesen Umstand bei ihrem früheren Verhöre nicht angegeben, weil man sie darüber nicht gefragt.«

Gelegentlich, als Hr. v. Sand mich fragte: „Auf welche Art ich die Reise nach Trier machen wolle?« habe ich ihm jene Aeusserung des Kanonikus Lutsch mitgetheilt.

Pr. Hamacher, wifst Ihr etwas von dem Karrn?

Angekl. Wie sollte ich von so etwas Wissenschaft haben?

116. Zeuge. Margaretha Bley, Ehefrau des vorigen Zeugen.

»Als Herr Fonk zum erstenmal von Trier zurückkam, habe ich mich mit der Wittwe Samné, an ihrem Hause von unsern häuslichen Angelegenheiten unterhalten. Das Gespräch kam auch auf Hn. Fonk; da erzählte mir die Samné aus freien Stücken, „dafs sie an einem Tage, früh Morgens, das Einfahrts-Thor an der Fonkschen Wohnung aufgehen, und einen Karrn herauskommen gehört habe, welcher sich beim Herausfahren an einen Stein geschrammt; sie hätte aber nicht gesehen, was auf dem Karrn geladen gewesen, da sie im Bette liegen geblieben; jedoch seye ihr solches sehr aufgefallen, indem das Fonksche Einfahrtsthor selten Morgens früh aufgehe.«

„Dies veranlafste meine ganze Aufmerksamkeit, und bewog mich, der Frau Samné zu bemerken: »dafs wir aber nichts davon gehört hätten. Sie antwortete: »Ihr konntet auch nichts davon hören, denn damals wohntet Ihr noch in dem alten Hause.«

»Weiter erzählte mir die Samné: »Sie habe damals, als sie eine Tonne mit Sauerkraut in den Keller gethan, durch das offengestandene Fonk'sche Einfahrts-Thor, auf dem Hofe einen Fafsbinder arbeiten, und zwei Herren spatzieren gehen gesehen.«

(Die Sitzung wird um 1 Uhr abgebrochen, und um halb vier Uhr fortgesetzt.)

Der inzwischen angekommene Zeuge Wiedemann*) wird vorgenommen.

Friedrich Gottl. Wiedemann, Kaufmann zu Cöln.

Zeuge entschuldigt seine verspätete Ankunft durch Krankheit, und deponirt dann: »Ich habe Wilh. Coenen in den letzten Tagen vor seinem Verschwin-

*) Ist der 22ste Zeuge in der Reihenfolge; man siehe Seite 68.

den zu Cöln kennen gelernt; derselbe besuchte mich damals bei meinem Prinzipalen. Am 9. Nov. speiste ich mit ihm bei Dohmen zu Mittag, und blieb nach Tische da. Gegen Abend gingen Schröder und Coenen heraus: als sie zurückkamen, erzählte mir Coenen von einem Vergleiche, und dafs Fonk dem Schröder zur Ausgleichung des Geschäfts, tausend Carolins geboten habe. Ich speiste mit Schröder, Coenen und Elfes bei Dohmen zu Abend; später kam auch Hahnenbein. — Coenen sprach mit Hahnenbein, am Fenster stehend, eine Zeitlang allein. Es wurde Salat und noch etwas dabei — ich glaube, Hühner, gegessen; Coenen afs wenig, etwas Salat; ob auch Hühner, weifs ich mich nicht mehr zu erinnern. — Ich ging, ungefähr um halbzehn Uhr aus Dohmens Hause mit Elfes weg; Hahnenbein, Schröder und Coenen waren noch da. Ich und Elfes besuchten *H*ertelers Haus in der Lungengasse, und blieben bis am Morgen zwischen 7 und 8 Uhr da, wo wo wir in's Kaffehaus zu Merzenich, und von da zu Schröder gingen. Bei diesem hörten wir, dafs Coenen die Nacht nicht nach *H*ause gekommen sey, worauf wir an den Thoren, auf der Hauptwache, bei den Kutschern und sonst nachfragten; aber keine Auskunft über Coenen erhalten.»

Pr. Was Coenen an jenem Mittage gegessen? Z. Dies weifs ich nicht mehr, soviel erinnere ich mich aber, dafs Coenen wenig afs, über Mangel an Appetit klagte, und dabei erzählte: «er habe die letzte Nacht, eben so wenig, als in den drei oder vier vorigen Nächten, geschlafen, und schwere Träume gehabt, als hätte man ihn ermorden wollen, er habe Mörder vor seiner Thüre gesehen.« Dies erzählte Coenen aber mit lachendem Munde, indem er hinzusetzte: »Er sey nicht bange.«

Verth. *A*. Was es für eine Bewandnifs mit dem Artikel in der Kölnischen Zeitung habe, worinn man sich nach Zeugen erkundige? Z. Welche Bewandnifs es damit hat, weifs ich nicht; ich bin mit dem Einsender jener Anzeige Willmann, in einem Handel mit Kölnischem Wasser assoziirt gewesen; meine Antwort wird genügenden Aufschlufs geben.

111. Zeuge Joh. Jak. Lütsch, Kanonikus zu Bonn.

Vor Abhörung dieses Zeugen, wird die Zeuginn Gallibert aus dem Saale entfernt.

Zeuge deponirt: „Die Gallibert hat im Jahre 1818 vier bis 5 Monate als Köchin bei mir gedient. Als sie kaum 2 bis 3 Tage bei mir im Dienste war,

erzählte sie mir: „Sie habe bei Hn. Fonk gedient;« dann kam sie auf Coenens Geschichte, und äusserte: »Sie sey deswegen im Verhöre gewesen; hätte aber nur dasjenige gesagt, wonach man sie gefragt habe. Darum habe sie nicht angegeben, dafs sie eines Abends den Christian Hamacher und seinen Bruder, mit einem Karrn, worauf ein Fafs gelegen, in dem Fonkschen Hof einfahren gesehen." — Ich fragte sie nach keinen weitern Umständen."

Pr. Ob Zeuge dieses dem Advokaten Eiser erzählt habe? Z. Ja, ich habe es ihm bei der Gelegenheit gesagt, als er mir sagte: „Er sey nach Trier berufen;" früherhin habe ich davon nie etwas geäussert.

Pr. Hamacher ist Euer Bruder einstmals mit Euch im Fonkschen Hofe gewesen? Z. Nein, sein Lebtage nicht.

Die Zeuginn Gallibert wird vorgerufen.

Pr. hält ihr die Aussage des Zeugen Lutsch vor.

Z. Gall. Ich habe dergleichen dem Hrn. Lutsch niemals gesagt; im Gegentheil sagte er mir: „Es gehe die Rede, der Fafsbinder und sein Bruder seyen mit einem Fafs auf den Fonkschen Hof gekommen. Ich habe ja den Bruder des Hamacher nie gekannt. Angekl. Sie kann meinen Bruder nicht gekannt haben; denn sie hat ihn niemals gesehen.

Z. Lutsch. Ich versichere auf meinen Eid, dafs die Gallibert mir das, was ich ausgesagt, zwei, dreimal erzählt hat. Z. Gall. Es ist die Unwahrheit.

Pr. (ermahnt die Zeuginn vergebens zur Wahrheit.)

O. Pr. macht die Geschwornen darauf aufmerksam, dafs das Gedächtnifs der Gallibert so schwach, dafs sie sich nicht einmal erinnern könne, wer mit ihr hierher gefahren sey.

112. Zeuge. Joh. Heinr. Facken, Polizeicommissair zu Bonn.

„Der Kanonikus Lutsch habe ihm in Gegenwart der Herren Berghaus und Stammel erzählt: „Die Gallibert hätte ihm mehrmals geäussert, dafs sie den Hamacher und seinen Bruder mit einem Karren, worauf ein Fafs gelegen, in Fonks Hof fahren gesehen."

113. Zeuge. Elis. Robertz, Ehefrau des Postknechts Pet. Bender zu Cöln.

Zeuginn sagt aus: „Ich wohnte zur Zeit, wo Coenen vermifst wurde, in der Nähe des Fonkschen Hauses. Eines Morgens, um 5 Uhr, kam ich an

Fonks Wohnung vorbei, um meinem Manne nach dem Büchel, Kaffe zu bringen, da sah ich an der Packhausthüre in der Fuller (Weber) Strasse, einen Karren, quer gegen das Packhaus, stehen, und zwar mit dem Hintertheil gegen die Thüre, worauf ein Faſs geladen wurde; der Karren war hinten niedergelassen, das Faſs lag noch am Boden, der Fuhrmann hatte einen blauen Kittel an. Als ich in das Packhaus hineinsah, erblickte ich darin zwei oder drei Personen; die eine davon war ein Herr, noch unangekleidet, im Negligée. Damals wuſste ich noch nichts von dem Verschwinden des Coenen; als aber zwei bis drei Tage hernach das Gerede davon ging, fiel mir die Sache mit dem Faſs erst auf.

„Mein Mann hatte an jenem Morgen den Bönnischen Postwagen zu fahren; er fährt alle Tage nach Bonn; wenn aber die Tage kurz sind, so wechselt er mit Kraus. An welchem Wochentage das von mir Erzählte vorgefallen, weiſs ich nicht mehr; als ich von meinem Manne zurückkam war es gegen 6 Uhr; zu dieser Stunde fährt der Postwagen ab.

„Ich sah damals kein Licht im Packhause; es war nicht ganz hell und auch nicht mehr dunkel, so daſs ich alles gut erkennen konnte; das Faſs war ziemlich groſs, und schien ein trocknes Güterfaſs.

Verth. A. Wann und wem Zeuginn zuerst von dem, was sie eben angegeben, gesprochen habe? Z. Ich sagte es einen oder zwei Tage darnach einer oder mehreren Personen, weiſs ich nicht mehr; es war aber bei Gelegenheit, als man erzählte, Coenen solle in Fonks Hause ermordet, und in einem Fasse, in den Rhein gefahren worden seyn; übrigens habe ich nicht viel davon gesprochen, weil ich mich scheute, und mich ungern um derlei Dinge bekümmere.

V. A. Zeuginn habe in ihrem früheren Verhöre erklärt, sie wisse nicht bestimmt, ob an dem Morgen, wo sie das, was sie erzählt, gesehen haben wolle, ihr Mann nach Bonn gefahren, und ob sie aus dem Stalle oder aus der Kirche gekommen seye; was nun Wahrheit, die heutige, oder die frühere Aussage der Zeuginn? Z. Es sey auch möglich, daſs sie an jenem Tage nicht im Stalle, sondern in der Kirche gewesen.

Pr. (ermahnt die Zeuginn, bei ihrem geleisteten Eide, die reine Wahrheit zu sagen.) Z. Ich mag nun in der Kirche, oder nach dem Stalle, zu meinem Manne gewesen seyn; soviel betheure ich auf meinen Eid, daſs ich das, was ich erzählt, an einem Morgen gesehen habe.

Pr. Was sagt ihr dazu, Hamacher? Ang. Es kann ja seyn, daſs an dem Morgen die Ballen Baumwolle aufgeladen; von anders weiſs ich nichts.

114. Zeuge. Peter Bender, Kutscher zu Cöln.

Zeuge fuhr im Nov. 1816 den bönnischen Postwagen; wenn derselbe nur einmal abging, welches um Allerheiligen zu geschehen pflegt, so wechselte Z. mit Kraus, ob er am 11. oder 12. Nov. von Cöln nach Bonn gefahren, erinnerte er sich nicht.

Pr. bemerkt, es ergebe sich aus der vorgelegten Postcharte, daſs Bender am 11. Nov. 1816, den Postwagen von Bonn nach Cöln gefahren habe.

Zeuge weiſs nicht, wann seine Frau Morgens auszugehen, und wann sie die Kirche zu besuchen pflege.

115. Zeuge. Joseph Pauly, Unternehmer des Cölnisch-Bonner Postwagens zu Cöln.

Zeuge erklärt: Im Winter fährt der Postwagen in der Regel, nur einmal ab, zuweilen auch zweimal, welches vom Wetter abhängt. Im November 1816 fuhren der ältere, der jüngere Bender und Kraus den Postwagen. Zeuge erkennt die Postcharte an, woraus sich ergibt, daſs der ältere Bender, (der vorige Z.) am 11. Nov. 1816, Morgens 6 Uhr von Bonn nach Cöln abgefahren.

V. A. Was Zeuge oder dessen Mutter über die Moralität der Ehefrau Bender bekannt sey? Z. Ich kann von dieser Frau nichts nachtheiliges sagen, und eben so wenig habe ich etwas dergleichen von meiner Mutter über dieselbe gehört.

Die Sitzung wird gegen 7 Uhr aufgehoben.

Vierzehnte Sitzung vom 22. October.

(Morgens 9 Uhr.)

Oberprok. befragt den wieder vorgerufenen Zeugen Lutsch: Ob Zeuge oder die Gallibert das Gespräch über den bewuſsten Gegenstand, zuerst abgebrochen habe? Z. Die Gallibert hat mir nichts mehr weiter gesagt, und ich habe sie auch nicht mehr gefragt: dieselbe hat mir aber das, was ich angegeben, nicht nur einmal, sondern zwei bis dreimal erzählt.

Präsident theilt den Geschwornen, als Einleitung zur Vernehmung des

folgenden Zeugen, den Inhalt des Verhörs des Kaufmanns Fonk vom 6. Juli 1818 mit, worinn dieser erklärt: „In den letzten 3 Monaten seyen die meisten seiner Waaren im Entrepot gewesen, ausser den fraglichen 18 Ballen Baumwolle, *) einem Fasse Bleiweiſs und einem Fäſschen Zucker, die in der Seifensiederei neben dem Packhause niedergelegt worden. Im Sommer 1816 habe er Karren und Pferd an seinen Schwiegervater Foveaux abgegeben.“ — Auf die Frage: was das für ein Transport gewesen, dessen die Ehfrau Bender erwähne, hatte Fonk erklärt: „Die Erzählung der Frau Bender sey eine Lüge, es wäre denn, daſs es ein leeres Spiritusfaſs gewesen; der Fuhrmann Schilbers habe gewöhnlich diese an Schroeder versendete Fässer abgeholt.

116. Zeuge. Johann Schilbers, Fuhrmann zu Crefeld.

»Ich habe den Angeklagten öfter bei Fonk gesehen, wo ich ihm auf- und abgeladen geholfen? ich fuhr oft Fässer Spiritus von Schröder nach Cöln, theils selbst, theils durch meine Knechte. Am 4. November 1816, wurden einige Spiritus-Fässer von Crefeld nach Cöln gefahren; vielleicht auch mehrere, die ich nicht notirt habe. Am 4. Novemb. gingen, nach meinem Notizbuch, 9 halbe Ohmen von Crefeld nach Cöln ab; Da mein Knecht Schueren, der sie gefahren, am 8. Novemb. zurückkam, so sind jene Fässer wahrscheinlich am 6. Novemb. abgeladen worden. Die Fässer wurden gewöhnlich am Nippes, am Kaufhause, im Freihafen und auch wohl im Fonkschen Hause abgeladen.«

Pr. Ob Fonk im Novemb. 1816 auch leere Spiritus-Fässer nach Crefeld zurückgeschickt babe? Z. Es sind, so viel ich mich erinnere, auch leere Spiritus-Fässer zurückgeschickt worden. Es ergibt sich aus Zeugens Notizbuch, daſs am 19. Septemb. 1816, 1 leeres Faſs; am 8. Novemb. 4 leere Stückfässer; am 9. Novemb. 2 ditto; am 12. Jan. 1817, 1 leeres Stückfaſs; am 8. März 1 leeres Faſs; am 29. März 2 ditto und am 31. März 1 ditto zu Cöln aufgeladen worden; die an den beiden letztern Tagen wahrscheinlich bei Dümont; jenes am 19. Sept. aber bei Fonk, wo die übrigen aufgeladen worden, weiſs Zeuge nicht mehr anzu geben.

Oberprok. Wie viel Zeit man brauche, um mit solchen Fässern von Cöln nach Crefeld zu fahren? Z. Zwei bis drei Tage.

*) Von Oppenheim.

Angekl. weiſs sich der sechs leeren Stückfässer zu erinnern; sie sind nach seiner Angabe, in der Straſsburgergasse aufgeladen worden.

Oberprok. Ob Zeuge nicht auch trockne Güterfässer in Cöln geladen?

Z. So viel ich mich erinnere, niemals.

117. Zeuge. Joh. Heinr. Schueren, jetzt Fuhrknecht zu Altenkirchen.

»Ich habe den Angeklagten oftmals gesehen, wenn ich Fässer von Crefeld brachte, wo er mir abladen half. Leere Fässer habe ich wohl an Fonks Wohnung aufgeladen; aber als er noch in der Klöckergasse wohnte; an seinem jetzigen Hause niemals, weil meine dreispännige Karre zu lang war; ob meine Kammeraden, deren Karrn nur einspännig sind, Fässer an Fonks jetziger Wohnung in der Fullerstraſse, aufgeladen, weiſs ich nicht.

Oberprok. Ob es nöthig sey, den Karren hinten niederzulassen, um ein leeres Spiritus-Faſs aufzuladen? Z. Nein, dies ist nicht nöthig.

Pr. Ob Zeuge sich erinnere, einmal zwei Fässer Spiritus am Nippes abgeladen zu haben? Z. Nein, so viel ich weiſs, nicht.

118. Zeuge. Matthias Hürckes, Fuhrknecht zu Gladbach.

»Ich habe mehrmals Fässer nach Cöln gefahren, und den Angeklagten in Fonks Hause gesehen, wo er mir abladen half. Leere Fässer habe ich bei Fonk aufgeladen, als derselbe noch in der Klöckergasse wohnte; in seiner jetzigen Wohnung niemals.

»Die von Crefeld gebrachten Fässer wurden theils am Kaufhause, theils im Freihafen abgeladen; am Nippes hielten wir, und lieſsen bei Fonk fragen, wo abgeladen werden solle? zuweilen fuhren wir frei herein; es sagte uns nämlich jemand am Thore, daſs wir dieses thun sollten. Auch Fonk forderte uns auf, Fässer herein zu schmuggeln, wofür wir ein Trinkgeld bekommen sollten. Wir fuhren dann Morgens zwischen 6 und 7 Uhr, wann der Thorschreiber noch schlief, frei herein, und traktirten die Leute, die uns das Thor öffneten, mit Brandwein; das Trinkgeld bekamen wir aber von Fonk nicht; sondern er läugnete ab, uns eins versprochen zu haben.«

119. Zeuge. Joh. Theod. Schueren, Fuhrknecht früher zu Crefeld, jetzt zu Altenkirchen, Kanton Kempen.

»Zeuge deponirt über das Fahren und das Auf- und Abladen der Fässer, wie die beiden vorigen Zeugen, namentlich auch, daſs er wohl bei

Fonk in der Klöckergasse, aber nie in seiner jetzigen Wohnung leere Fässer aufgeladen habe. Ueber die Aufforderung zum Einschmuggeln, und die Verweigerung des versprochenen Trinkgeldes durch Fonk, stimmt Zeuge mit dem vorigen überein.«

120. *Zeuge.* Joseph Morth, Karrentreiber zu Oedt, Kanton Kempen.
»Zeuge fuhr erst seit dem Jahr 1817 für Fonk; hat nie bei demselben ein leeres Faſs aufgeladen.«

* * *

Oberprok. Der Vertheidiger hat sich bestrebt, die Moralität der Zeuginn Ehefrau Bender in ein zweifelhaftes Licht zu setzen, ich trage daher an, daſs der anwesende Polizeirath Guisez über deren Moralität vernommen werde.

Z. Guisez tritt vor und erklärt: »Nicht allein der Polizei-Inspektor Schöning, sondern auch alle Personen, bei denen ich, da man schon früherhin versucht, die Moralität der Z. Bender verdächtig zu machen, Erkundigungen über dieselbe eingezogen habe, gaben ihr das beste Zeugniſs, daſs sie eine sehr brave und ordentliche Frau sey, eingezogen lebe, vierzehn Kinder groſsgezogen habe und sich durchaus nicht mit Plaudereien abgebe.«

Die Sitzung wird um 1 Uhr aufgehoben, und deren Fortsetzung, um den zu groſsen Zudrang der Menschenmenge am Sonntag-Nachmittage zu vermeiden, auf den folgenden Morgen anberaumt.

Fünfzehnte Sitzung vom 23. October.

(Morgens 9 Uhr.)

121. Zeuge. Franz Andreas Schiefer, Kaufm. zu Cöln.

Zeuge deponirte: »Ich habe den Angeklagten vor seiner Arrestation gekannt. Im Jahr 1816 kaufte ich von Hrn. Fonk mehrmals Spiritus und Brandwein, schloſs gewöhnlich mit ihm selbst die Geschäfte ab, und leistete auch immer ihm selbst die Zahlung.« Hamacher zeigte mir einmal die Ankunft von zwei Fässern Spiritus am Nippes an, worüber ich schon vorher mit Hrn. Fonk selbst den Handel abgeschlossen hatte; sie waren auf 3 Monate Ziel gekauft.

«Ob ich im Jahr 1816, aus Fonks eigenem Hause Spiritus erhalten habe, weiſs ich nicht; wohl aber, daſs ich daselbst Proben von Spiritus genommen, der auf dem Hofe lag. Auch probirte ich einst im Fonkschen Packhause Brandwein, den Fonk für ächten alten Barcellona ausgab, und den er, nach seiner Aeusserung, von Cassinone gekauft; er selbst gab mir die Probe aus dem Fasse, welches er auch selbst aufschlug.»

«Die Factura über die erwähnten zwei Fässer Esprit, welche am Nippes gelegen hatten, war vom 11. Nov. 1816. Hamacher zeigte mir die Ankunft der Fässer an einem Samstage an, wo ich die Absprache mit ihm nahm, den Esprit am folgenden Montage, auf kleinere Fässer, mit ihm abzustechen.“

„An diesem Montage, Morgens zwischen 7 und 8 Uhr, begab ich mich, mit meinem Knecht, Matth. Asbach in Hamachers Wohnung; fand ihn aber nicht zu Hause, welches mir auffallend war, da das Abstechen des Spiritus auf jenen Morgen bestimmt mit ihm abgesprochen worden. Eine Viertelstunde, spätestens eine halbe Stunde nachher, kam Hamacher, und wir gingen zusammen nach dem Nippes, um den Spiritus abzustechen.“

Pr. Ob Zeuge bestimmt wisse, daſs das, was er so eben angegeben, sich am Montag den 11. Nov. ereignet? *Z.* Es ist dafür die höchste Wahrscheinlichkeit, da die Absprache den Montag zum Abstechen besimmt. Ferner, da die beiden Fässer Esprit mir von Fonk auf Lieferung, (Ziel 3 Monate nach Dato des Empfangs zahlbar,) verkauft waren, der Verkäufer mir nicht eher eine Rechnung geben konnte, bis ich den Spiritus in Empfang genommen, und er sie auch nicht wohl später gegeben haben würde, weil vom Dato der Facktura (11. Novemb.) der Zahlungstermin zu laufen anfing.“

Pr. Ob Schröder dem Zeuge Anträge zur Assoziation gemacht, und was dabei vorgefallen? Z. Schröder machte mir mehrmals dergleichen Vorschläge, die ich aber mit der Bemerkung ablehnte, daſs ich einen Widerwillen gegen alle Assoziations-Geschäfte hätte. Bei dieser Gelegenheit klagte Schröder über Fonk, namentlich über ein Kleesaamen-Geschäft, wobei er übervortheilt worden; er äusserte: überhaupt suche Fonk ihn zu betrügen, deshalb wollte er ihm keinen Esprit mehr schicken, und er wünsche, ganz von ihm abzukommen.

Um die nämliche Zeit eröffnete mir auch Hahnenbein den Wunsch, von Fonk ab- und zu mir kommen zu können.

Pr. Ob Zeuge wisse, was Hahnenbein dazu veranlaſst habe? Z. Ich hatte ihm im Allgemeinen gesagt, daſs ich einen Gehülfen suche, worauf er mir

seine Dienste anbot. Auf meine Frage an Hahnenbein: „Warum er denn nicht bei Fonk bleiben wolle?“ erwiederte er: „Man mag arbeiten so viel man will, so bekömmt man doch nie von ihm ein freundliches Gesicht.“

Später sagte mir Hahnenbein: „Fonk, sey ein schlechter Kerl, er habe ihm, Hahnenbein, zugemutet, die Bücher zu verfälschen, Blätter heraus zu schneiden, und Posten zu antidatiren. Diese Aeusserungen Hahnenbeins über seinen Prinzipal und die Besorgniſs, in den Verdacht zu gerathen, als hätte ich denselben bewogen, Fonks Dienst zu verlassen, schreckten mich ab, ihn in den meinigen zu nehmen.“

Pr. Ob Zeuge späterhin über die Ermordung Coenens mit Jemand gesprochen habe? Z. Ich hatte von einem Bäcker Hamacher Frucht-Brandwein gekauft, und denselben auf diese Art kennen gelernt, ohne jedoch zu wissen, daſs er der Bruder des Angeklagten sey; derselbe kam einmal zu mir, und fragte: „Nichts Neues, Hr. Schiefer?“ Als ich mit Nein antwortete, äusserte er: „Denken Sie sich einmal, Hr. Schiefer, der Fonk ist frei, und mein Bruder sitzt noch!“ — „Wie, fragte ich, ist das Euer Bruder?“ Er erwiederte: „Ja freilich,“ worüber ich bestürzt wurde. Er fuhr fort: „Ich lasse es nicht dabei, ich gehe nach Trier, und sollte mir der Advokat auch 100 Kronenthaler kosten.“

Pr. Ob Zeuge dem Bäcker Hamacher nicht gesagt, es heiſse: „Christian Hamacher habe gestanden, die That mit Fonk verübt zu haben? Z. Ja; er erwiederte darauf: „Wenn mein Bruder das gesagt hat, so hat es auch gethan.“ — Ich sagte ihm ferner: „Euer Bruder, der Bauer, soll ja das Faſs gefahren haben; sollte er Euch dieses nicht gestehen, wenn er es vielleicht gethan, ohne zu wissen, was in dem Fasse war?“ — „Ja, versetzte der Bäcker, der ist viel zu schlau; da ist Nichts auszuholen, der ist der General von den Schmugglern.“ — Auch äusserte mir der Bäcker: „Herr Foveaux habe ihn zweimal zu sich rufen lassen, und ihm bedeutet: „Er solle ruhig seyn, sein Bruder Christian käme auch frei, und zwar besser, weil er von der Assise freigesprochen würde.“

Pr. Ob, da Z. im J. 1818, als Zeuge hieher nach Trier geladen worden, damals jemand mit ihm über sein Zeugniſs gesprochen habe? Z. Ja; der junge Herr Moll kam zu mir und sagte: »Sie bekommen eine Citation nach Trier.« Ich ward darüber bestürzt, und äusserte: »Daſs mir dieses sehr unangenehm seyn würde, indem meine Geschäfte mir kaum erlaubten, mich von Cöln zu

entfernen.« Herr Moll bemerkte hierauf: »Sie können unbekümmert seyn, weil in der Ladung Ihr Vorname nicht richtig angegeben ist, und deshalb wahrscheinlich noch einmal nach Trier geschrieben werden mufs, wodurch Sie Zeit gewinnen, Ihre Geschäfte darnach einzurichten.« — Es mufste mir sehr auffallend seyn, von Hn. Moll zu hören, dafs eine Ladung für mich da seyn sollte, da ich doch noch keine erhalten hatte.

Pr. Macht die Geschwornen auf das wirklich Auffallende dieses Umstandes aufmerksam, und befragt den Zeugen: Ob Herr Moll Hausfreund von Hn. Foveaux seye? Z. Der Alte mehr als der Junge.

Pr. Ob Hr. Foveaux einmal zu Zeugen gekommen, und was damals vorgefallen? *Z.* Herr Foveaux kam zu mir, und äusserte: »Ich würde nach Trier citirt und darüber vernommen werden: »Ob Hamacher am 9. Nov. bei mir gewesen?« Zugleich fragte er mich: »Ob ich mich dessen erinnere?" Ich antwortete: Er war um die Zeit bei mir; ob es aber gerade am 9. November gewesen, weifs ich mich im Augenblick nicht so genau zu entsinnen.« — Herr Foveaux fragte mich weiter: «Erinnern Sie sich auch noch, dafs Sie die zwei Pfeifen Esprit von Fonk auf Lieferung gekauft haben?« Ich entgegnete: „Ja, dessen erinnere ich mich." — Foveaux fragte weiter: „Sie haben also nie von Hamacher gekauft?" — „Nein, war meine Antwort, „von Hamacher nie; sondern ich habe immer den Ankauf mit Fonk selbst abgeschlossen.".

Pr. Ob es Zeuge nicht aufgefallen, dafs Foveauz, sich so angelegentlich nach dem 9. Nov. erkundigt, und so viel Gewicht auf den Umstand gelegt?

Z. Allerdings fiel mir dieses auf, ich machte nun alle mögliche Nachforschungen im Kaufhause, im Hafen und am Nippes, und sah meine Bücher nach.

Pr. Ob sich denn Zeuge die Gewifsheit verschafft habe, dafs er gerade am 11. Nov. mit dem Angeklagten nach dem Nippes gegangen, und dafs dieser ihm, am vorhergehenden Samstage, die Ankunft der zwei Pfeifen Esprit angezeigt?

Z. Ich habe mich durch meine Nachforschungen, und durch Untersuchung der von Fonk am 11. Nov. erhaltenen Faktura, bestimmt erinnert, dafs ich am 11. Nov. mit Hamacher am Nippes gewesen, und derselbe mir am 9. Nov. die Ankunft des Esprits gemeldet.

Pr. Ob Foveaux Zeugen, ehe er im Jahre 1818, nach Trier abgereist, nicht gesagt: „Er möge doch einmal zu Fonk gehen?" Z. Ja, ich hatte es ihm auch anfänglich zugesagt; es wurde mir aber leid, und nun ging ich zu Fo-

veaux und sagte es ihm wieder ab. Als ich dort eine Weile auf dem Kanape gesessen, kam auch der ebenfals nach Trier berufene Krapohl herein. Foveaux ging mit demselben heraus, welches mir auffiel.

Der Zeuge Krapohl wird wieder vorgerufen.

Pr. Hält ihm vor, dafs, seiner Angabe gemäfs, Foveaux damals an der Thüre gestanden, und ihn hereingerufen haben solle. Z. Krapohl. Ich hatte mich nicht mehr recht zu erinnern gewufst; jetzt besinne ich mich, dafs ich damals Hr. Schiefer bei Hn. Foveaux auf dem Kanape sitzend angetroffen habe.

Pr. (zum Zeugen Schiefer.) Ob nach Ablegung seines früheren Zeugnisses zu Trier, jemand mit Zeugen darüber gesprochen habe? Z. Ich weifs mich nicht zu erinnern.

Pr. Ob niemand Z. in Ansehung seines Zeugnisses Vorwürfe gemacht habe?

Z. Ich bin immerhin ein Freund des Foveauxschen Hauses gewesen, und schätze diese Familie sehr hoch, weshalb es mir auch äusserst schmerzlich ist, in dieser Sache als Zeuge aufzutreten: Indessen mufs ich doch, weil ich geschworen, die ganze Wahrheit zu sagen, gestehen, dafs, einige Zeit nach Fonks Freisprechung zu Trier, Hr. Foveaux, bei Gelegenheit, wo er mir, mit Fonks Kindern begegnete, und ich ihm aus gutem Herzen, zur Freisprechung seines Tochtermannes Glück wünschte, mir erwiederte: „Sie haben ein fatales Zeugnifs abgelegt, Sie haben sich zum Spülfäfschen brauchen lafsen."

(Sich zu den Geschwornen wendend.)

Meine Herren, alle, die mich in Cöln so wohl, als hier in Trier kennen, wissen, wie wenig ich fähig bin, eine so erbärmliche Rolle in einer so wichtigen Sache zu übernehmen; ich bin weit entfernt, einen so elenden Karakter zu besitzen.

Pr. Ob Zeuge späterhin noch Spiritus von Fonk gekauft? Z. Ja; ich habe noch ein Fafs Spiritus von ihm gekauft, wovon die Faktura auf den 21. Nov. 1816 spricht. Dieses Fafs wurde auch am Nippes niedergelegt, und durch meinen Fafsbinder in kleinere Fässer abgestochen.

Pr. Ob Hamacher im Jahre 1817, dem Zeugen ein Fafs Brandwein abgekauft? Z. Ja, er kaufte solches für den Brandweinbrenner Hoenen *) das Fafs wurde am 4. Januar bei mir abgenommen, und am 8. Januar brachte mir Hamacher dafür den baaren Betrag.

*) Man sehe dessen Aussage Seite 173.

Pr. Hamacher, waret Ihr am 9. November bei dem Zeugen?

Angekl. Ich weiſs mich anders nicht zu erinnern, als daſs ich Montags damit beschäftigt gewesen, die Baumwolle in das Packhaus des Hn. Fonk zu thun. Herr Schiefer kam an diesem Tage zu Hn. Fonk in's Komptoir, und hier wurde die Absprache genommen, wann der Spiritus abgestochen werden sollte, welches erst 14 Tage, und vielleicht noch länger nachher geschehen ist.

Pr. (zum Angeklagten.) War denn Hr. Schiefer an jenem Tage, Morgens oder Nachmittags bei Fonk? Angekl. Morgens.

Pr. (zum Zeugen Schiefer). Erinnern Sie sich, ob Sie am 11. Nov. Morgens oder Nachmittags bei Fonk gewesen? Z. Ich war am 11. Nov. bei Fonk und zahlte ihm eine Rechnung; ob dieses Morgens oder Nachmittags gewesen, weiſs ich mich nicht mehr zu erinnern, glaube aber, daſs es Nachmittags war. Das Abstechen der beiden Fässer am Nippes ward vor Mittag vollendet. Ich kann nicht behaupten, daſs ich damals vom Nippes zu Fonk gegangen bin.

Pr. (zum Angekl.) Hr. Schiefer glaubt mit dem höchsten Grad von Wahrscheinlichkeit, daſs er mit Euch am Sonnabend den 9. Nov., Absprache genommen, den Spiritus am folgenden Montage (11. Nov.), abzustechen; daſs er sich an diesem Montage, Morgens früh zwischen 7 und 8 Uhr in Eure Wohnung begeben um Euch der Absprache gemäſs, nach dem Nippes mitzunehmen, daſs er Euch aber nicht zu Hause getroffen; was sagt Ihr dazu?

Angekl. Herr Präsident, fragen Sie doch den Hn Schiefer, ob wir nicht auf die kleinen Fässer warten muſsten, um den Spiritus abzustechen, und solches also nicht später geschehen ist? Z. Dieses ist unwahr, indem ich dergleichen kleine Fässer immer vorräthig gehabt habe.

Angekl. Ich habe über die Sache näher nachgedacht, und da ist mir beigefallen, daſs ich noch am Sonntag den 10. Nov. von Hn. Fonk an den Nippes geschickt worden, um aus den beiden Spiritus-Fäſsern eine Probe zu holen, welches mir nicht angenehm gewesen, da es an jenem Tage sehr nasses und schmutziges Wetter war; ich habe aber doch die Probe geholt, und Hn. Fonk gebracht.

Pr. Hamacher, Ihr gesteht ja nun selbst ein, was Ihr zuvor immer in Abrede gestellt habt, daſs ihr nämlich am Tage nach dem Verschwinden Coenens, in Fonks Hause gewesen seyd?

Angekl. Das war mir früher nicht so beigefallen.

Pr. (zum Angeklagten.) Wer hat die kleinen Fässer bestellt, worauf, nach Eurer Angabe noch gewartet werden mufste?

Angekl. Ich habe dieselben besorgt.

Pr. (zum Zeugen Schiefer.) Ob Zeugen jene Fässer durch den Angeklagten oder jemand anders habe besorgen lassen?

Z. Ich habe sie durch meine eigene Leute besorgen lassen, und zwar um so mehr, als ich deren, wie bereits bemerkt, immer vorräthig hatte; die Fässer wurden auch auf meinem Karren nach dem Nippes herausgefahren.

Angekl. Ich weifs aber nicht anders, als dafs die 2 Fässer Spiritus erst 14 Tage nach ihrer Ankunft, abgestochen worden.

Z. Als ich später von Fonk noch ein Fafs Spiritus kaufte, wovon die Faktura auf den 21. Novemb. spricht, wurde dieses Fafs auch gleich am Nippes abgestochen. Nun weifs ich aber bestimmt, dafs damals die zwei frühern Fässer, wovon die Faktura auf den 11. Nov. lautet, bereits einige Zeit vorher, abgestochen waren; mithin ist mit deren Abstiche nicht 14 Tage gewartet worden. Angekl. Die Fässer können nicht am 11. Nov. abgestochen worden seyn, weil sie damals noch nicht gerödert waren.

Z. Die Fässer sind in der Stadt leer, als voll gerödert worden; späterhin wurde der Manco Hrn. Fonk berechnet.

Verth. A. Da am 11. Nov Faktura von den zwei Fässern gegeben wurde, so mufste man damals ihren Gehalt auch schon kennen.

Z. Ich weifs mich genau zu erinnern, dafs die zwei Fässer leer gerödert worden sind.

Ein Geschworner (zum Zeugen.) Ob *Z.* sich nicht zu erinnern wisse: ob Hamacher an dem Morgen, wo die zwei Fässer abgestochen worden, Stiefel angehabt habe? *Z.* Dessen weifs ich mich nicht zu erinnern.

Pr. (zum Zeugen.) Ob *Z.* die zwei Fässer Spiritus lange vorher von Fonk gekauft? Z. Wohl 14 Tage vorher auf Lieferung; die Faktura spricht vom 11. Novemb.

Pr. Wenn Z. von Fonk Spiritus auf Lieferung gekauft, ob er dann den Fuhrleuten, die solchen nach Cöln gebracht, Anweisung gegeben wo derselbe niedergelegt werden sollte? *Z.* Es kann seyn, dafs die Fuhrleute am Nippes gehalten; dafs sie dann zu mir gekommen, und ich ihnen gesagt, dafs die zwei Fässer am Nippes liegen bleiben sollten.

Angekl. Herr Schiefer hat mir den Auftrag gegeben, den Fuhrleuten zu sagen, dafs der Brandwein am Nippes bleiben solle. Z. Dies kann seyn.

Pr. Zu welcher Stunde Hamacher dem Z. die Ankunft jener zwei Fässer gemeldet? Z. Es war an einem Samstage um Mittagszeit, wo die bestimmte Absprache genommen wurde, dafs der Abstich am nächsten Montage geschehen sollte, weil dies am folgenden Tage, als an einem Sonntage, nicht wohl geschehen konnte.

Ein Geschworner (an den Z. Schiefer.) Lagen damals, als Fonk Ihnen in seinem Packhause, die Probe des alten Barcellona-Brandweins gab, mehrere Fässer daselbst? Z. Fonk hatte mir, geraume Zeit vor dem Verschwinden Coenens, Barcellona-Brandwein, der sehr alt und gut seyn sollte, zum Ankauf angeboten, und obgleich ich erklärte, dafs ich keinen nöthig hätte, mich eingeladen, ihm zu Gefallen, Probe zu nehmen. Er führte mich in sein Packhaus, wo mehrere Fässer, zwei oder drei, lagen, welche er selbst aufschlug, und woraus er mir die Probe gab.

Verth. A. Ob Zeuge Hrn. Fonk am 11. Nov. eine Zahlung gemacht, und um welche Zeit? Z. So viel ich mich zu erinnern weifs, Nachmittags.

Verth. A. Gemäfs dem Fonkschen Kassa-Brouillon, seyen mehrere Zahlungen auf den 11. Nov. eingetragen, wovon einige Posten jener des Zeugen nachstünden. Einer von diesen Posten sey Morgens gezahlt; mithin müfse Z. nicht Nachmittags, sondern auch Morgens gezahlt haben?

Z. Ich weifs mich nicht anders zu erinnern, als dafs ich Nachmittags gezahlt habe; in den Kassabüchern werden ja die Stunden der gemachten Zahlungen nicht angemerkt.

Oberprok. macht darauf aufmersam, dafs Hamacher 18 Ballen Baumwolle abgeholt, und auch an dem nämlichen Nachmittage im Fonkschen Komptoir eine Zahlung machen gesehen haben wolle.

122, Zeuge. Matthias Asbach, Distillateur zu Cöln.

» Hamacher kam an einem Samstage, um Mittag zu Hrn. Schiefer, und zeigte ihm an, dafs die zwei Fässer Spiritus am Nippes angekommen seyen, worauf Hr. Schiefer deren Abstich auf den folgenden Montag, Morgens 7 Uhr, verordnete.

» Als wir deshalb an diesem Montage zwischen 7 und 8 Uhr, zu Hamacher kamen, war derselbe nicht zu Hause, und kam erst, als wir ungefähr

eine halbe Stunde auf ihn gewartet hatten. Wir gingen nun mit ihm nach dem Nippes, und kamen gegen 12 Uhr zurück.«

Pr. Wie Hamacher damals angekleidet gewesen; ob er Stiefel oder Schuhe an den Füßen gehabt habe? Z. Dies weiß ich mich nicht mehr zu erinnern.

Angekl. Ich habe Hr. Schiefer erst am Montage die Anzeige gemacht.

Z. Das ist nicht wahr; ich weiß bestimmt, daß es am Samstage war; die Mägde waren am Putzen, welches den Montag nicht geschieht.

Angekl. Ist es nicht wahr, daß keine kleinen Fässer vorräthig gewesen?

Z. Nein; wir hatten kleine Fässer vorräthig; sie wurden am Montage aufgeladen, und nach dem Nippes gefahren, nachdem es am Samstag vorher abgesprochen war.

Pr. Wo die großen Fässer gerödert worden? *Z.* Bei Hrn. Schiefer in der Rheingasse.

Pr. Wie lange der Abstich am Nippes gedauert? *Z.* Etwa drei Stunden.

Oberprok. Ob Hamacher gewöhnlich Stiefel oder Schuhe trage?

Z. Stiefel. Der Zeuge Asbäch tritt, auf Verlangen des Verth. A. ab.

Verth. A. (an den Z. Schiefer.) Ob Zeuge am Montag Morgens an Hamacher etwas Auffallendes bemerkt habe? Z. So viel ich weiß, nicht. Ich machte der Frau Hamacher, und später ihm selbst, als er zu Hause kam, Vorwürfe, daß er nicht der Absprache gemäß, uns erwartet habe. Was er darauf geantwortet, entsinne ich mich nicht mehr.

Verth. A. (stellt dem wieder vorgerufenen Z. Asbach dieselbe Frage.)

Z. Asbach. Ich habe darauf nicht reflektirt.

Verth. A. (zum Z. Asbach.) Wann pflegen die Faßbinder im Winter ihre Arbeit anzufangen? Z. Asbach. Gewöhnlich um 6 Uhr Morgens.

123. Zeuge. Joh. Nikolaus Wildenberger, Faßbinder zu Cöln.

„Ich habe den Angeklagten vor seiner Arrestation gekannt, und ein einzigesmal, es war, nach meinem Annotations-Buche am 19. Nov. 1816 am Nippes, ein grosses Faß Spiritus, mit ihm, in kleinern Fässer gefüllt. Damals lagen keine andere Fässer Spiritus mehr da.“

Angekl. Besinnt Ihr Euch nicht, mich um kleinere Fässer angesprochen zu haben, damit die zwei Pfeifen Spiritus am Nippes abgestochen werden könnten? Z. Davon weiß ich nichts. Angekl. Ich weiß es aber.

124. Zeuge. Heinrich Cramer, Rödermeister zu Cöln.

Zeuge erklärte: „Er habe im Jahre 1816 für Hr. Schiefer mehrmals Wein-

und Espritfässer gerödert, wie sein Buch ausweise, unter andern auch am 8., 20, und 22. Novemb. An diesem letzteren Tage zwei Espritfässer, eins von 4 Ohm, 11 Viertel, und eins von 4 Ohm, 7 Viertel.

Verth. Aldenh. Verlangt die Nachweisung des Maasses aus der Faktura vom 11. Novemb. Das darin enthaltene Maaſs stimmt mit jener Angabe des Zeugen überein.

* * *

Der Zeuge Schiefer wird wieder vorgerufen.

Verth. Aldenh. (zum Zeugen Schiefer) Ob Zeuge nicht während Hrn. Fonks zweiter Arrestation, mit Schröder eine Unterredung über die Geschichte gehabt?

Zeuge Schiefer. Ja; Schröder äusserte mir damals: „Wenn ich nicht deswegen die Reise nach Trier machen müſste, so könnte ich auch wohl noch Etwas zu Gunsten Fonks vorbringen;" was aber sagt mir, so viel ich mich erinnere, Schröder nicht.

Verth. A. (bezieht sich auf eine Stelle aus Schröders Verhören in Bezug auf jene Aeusserung, worinn es heiſst):

„Ich kann weder etwas Günstiges noch Nachtheiliges für Fonk äussern; in meinen Verhältnissen mit denselben lag die Veranlassung zu Coenens Ermordung nicht; was Fonk dazu veranlaſst haben könne, Coenen aus der Welt zu schaffen, begreife ich nicht."

Verth. A. bemerkt, welche grosse Wichtigkeit diese Aeusserung darbiete, gerade, weil sie aus dem Munde Schröders gekommen sey.

Oberprok. bemerkt dagegen, daſs Schröder jene Aeusserung nur in Beziehung auf sein Verhältniſs zu Fonk, nicht aber auf dasjenige zwischen Coenen und Fonk, gemacht habe.

125. Zeuge. Wilhelm Baum, Kutscher zu Cöln.

«Ich habe den Angeklagten und auch dessen Bruder Adam, von Sinnersdorf schon früher gekannt.

«Am 11. Novemb. kam ich von Cleve nach Cöln. Am 13. oder 14. Novemb. sah ich vor der Thüre des Christ. Hamacher, einen Karren und Pferd stehen; in dem Hause selbst einen Mann in blauem Fuhrmannskittel, von grosser Statur; ich meine bestimmt, daſs es Adam Hamacher, den ich wohl kenne, gewesen, und bin noch, weil ich den Mann dafür hielt, schnell vorbeigegangen, um nicht von ihm angeredet und aufgehalten zu werden. Ich habe auch

den Adam Hamacher, als er mir im Verhöre gegenübergestellt wurde, für denjenigen Mann erkannt, den ich noch in Gedanken gehabt, damals gesehen zu haben. Der Mann hatte so gestanden, dafs ich ihn im Profil gesehen.“

(Diese Erklärung des Zeugen wird protokollirt.)

Angekl. Das war mein Bruder von Gless. Z. Den kenne ich gar nicht.

Angekl. Ich glaube nicht, dafs mein Bruder Adam von Sinnersdorf vor meiner Arrestation, in zwei Jahren mit Karren und Pferd bei mir gewesen ist.

(Die Sitzung wird um 1 Uhr abgebrochen, und um halb vier wieder fortgesetzt.)

126. Zeuge. Anton Kamphausen, Zimmermeister zu Cöln.

«Ich habe den Angeklagten schon früher gekannt, und zwar ihn auf folgende Weise kennen gelernt:

«Im April 1816, kam der Bauer Adam Hamacher von Sinnersdorf in meine Wohnung, um ein Kapital von 200 Rthlr. für einen gewissen Töller zu suchen, welcher dafür eine Obligation auf seine Ländereien ausstellen wollte.»

«Da ich den Bauer nicht kannte, so sagte er mir, dafs er ein Bruder des zu Cöln wohnenden Kiefers sey, zu dem er mich auch, zu Bekräftigung seiner Angabe hinführte. Ich schofs nun dem Adam Hamacher, auf Töllers Ländereien die 200 Rthlr. vor, und da er mir sagte, dafs er gewöhnlich jede Woche nach der Stadt komme, um Butter und Eier auf dem Markte zu verkaufen, so ersuchte ich ihn, mir dergleichen für den laufenden Preis, zu bringen. Adam Hamacher that dieses auch, und brachte mir fast wöchentlich Butter und Eier. Spät im Herbste kam er eines Morgens um 11 Uhr zu mir, und brachte wieder Butter und Eier. Am Abend desselben Tags kam er wieder zu mir, welches mir auffiel, da dieses früherhin noch nicht geschehen war. Ich fragte ihn daher: «Wie es komme, dafs er noch in der Stadt sey, und ob es nicht zu spät, noch nach Sinnersdorf zurückzukehren?» — Er antwortete: «Er sey mit Karren und Pferd in der Stadt, und wolle eine kölnische Nacht machen; Karren und Pferd seyen in der Herberge, und er logire bei seinem Bruder.» Ich äusserte nun mein Befremden, dafs er bei seinem Bruder logire, weil er mir öfters gesagt hatte, dafs er mit demselben nicht gut Freund sey. Er erwiederte: «Unter Brüdern, da macht es sich.»

«Auch, nachdem in der Folge sein Bruder Christian gefänglich eingezogen war, fuhr Adam Hamacher fort, mich zu besuchen. Er erkündigte sich: Ob ich von seinem Bruder nichts Neues gehört hätte?» und äusserte dabei:

«Das sollen wohl Geschichte seyn!» Ein andermal kam er vergnügt und wohlgemuthet in meine Wohnung, und sagte: «Jetzt kann ich Euch eine gute Nachricht geben; mein Bruder soll in einigen Tagen loskommen.» Ich entgegnete ihm: „Dann müsse er übel berichtet seyn," denn ich hätte sagen gehört: „daſs noch Mehrere geholt werden sollten." Bei diesen Worten ging Hamacher für todt aus, *) sagte aber Nichts, als: „Hei! Das wird wohl nicht wahr seyn!" Dann setzte er sich still nieder; stand aber nach einer Weile wieder auf, und verlieſs meine Wohnung, ohne beim Weggehn auch nur ein Wort zu sagen. Bei jener Unterredung war eine Frauensperson gegenwärtig. Später hörte ich, daſs Adam Hamacher selbst, auch wirklich arretirt sey."

„Als er aus dem Gefängnisse zu Trier zurückgekommen war, besuchte er mich wieder. Da er dick und fett aussah, sagte ich zu ihm: «Ey! Hamacher, wie seyd Ihr zu Trier so schön korpulent worden?" O! antwortete er: „Da hatt' ich Alles was ich verlangte, Morgens Kaffe, Mittags Suppe, Gemüſs, Fleisch und Wein, und immer so viel Taback, als ich nur wollte. Auch Geld bekam ich; wenn ich keins mehr hatte, dürfte ich nur zur Jungfer, Aufseherinn sagen: „Ich bin Kapuziner." Dann griff sie in den Sack, und gab mir ungezähltes Geld. Ich bin ein dummer Kerl gewesen, sonst hätt' ich mir noch ein Gutes sparen können. Wenn ich nicht an die Meinigen zu Haus gedacht, hätt' ich es niemals besser verlangt.»

«Nach diesem Gespräch verlangte Hamacher, ich möchte ihm, 60 Rthlr. leihen, die er zum Bau eines Brunnens brauchen wolle. Als ich ihm erwiederte, daſs seine Geschichte noch nicht im Reinen sey, antwortete er: „Mag leicht, daſs die Lumpen Einen setzen; ich sehe wohl, Ihr scheut mir die 60 Rthlr. zu leihen; jetzt gehe ich auf einen Platz, wo ich so viel Geld haben kann als ich will; die haben mich in's Leid gebracht, die müssen mir auch draus helfen.» Hierauf ging A. Hamacher weg. Ich war durch seine Reden neugierig geworden, den Platz kennen zu lernen, wo man in der jetzigen Zeit so leicht an das Geld kommen könnte, und folgte ihm, in einiger Entfernung nach. Er ging durch die Hölle; an dem Kaufhause wandte er sich links, und schritt gerade auf Foveaux Thüre zu. Hier blieb er einen Augenblick stehen, und sah sich um. Weil ich nicht von ihm bemerkt seyn wollte, sprang ich hinter einen

*) Gerieth in die gröſste Bestürzung.

Karren. Gleich darauf wollte ich sehen, wo er geblieben; allein er war verschwunden: ich schaute in alle angränzenden Strassen, sah ihn aber nirgend. Ich glaube daher ganz gewifs, dafs er in das Haus des Hrn. F o v e a u x gegangen ist.„

«Zur Zeit, wo Adam H a m a c h e r noch zu Cöln im Arreste safs, kam dessen Frau einmal zu mir, und bat mich, ihr ein paar Rthlr. Geld zu leihen, welches sie ihrem Manne in's Arresthaus bringen wolle. Bei dieser Gelegenheit sagte ich ihr, «wenn Euer Mann den Todten blos an den Rhein gefahren hat, so sollte er bekennen.« Sie versicherte hierauf, ihr Mann sey seit 7 Jahren mit Pferd und Karren nicht in Cöln gewesen. Ich antwortete: «Das ist gelogen, Euer Mann selbst hat mir gesagt, dafs er, als er einmal bei mir im Hause war, Karren und Pferd bei sich gehabt hat.“ Die Frau aber versetzte: «Und wenn hundert Guillotinen und 60 Messer vor mir stünden, so ist es doch nicht wahr.»

P r ä s. Ob A d a m H a m a c h e r dem Zeugen gesagt, warum er arretirt gewesen? Z. Als er mir die 60 Rthlr. abbegehrte, bemerkte ich ihm, dafs ich dieses nicht thun könnte, weil ich gehört hätte, dafs er den todten Menschen aus der Stadt gefahren. Hierauf erwiederte H a m a c h e r: „J a, i c h h a b' i h n g e f a h r e n, was ist dann? Wenn Jemand mich gedungen hat, eine Fracht zu thun, so hab' ich sie gethan, und mich nicht darum bekümmert ob dies oder jenes, oder d e r K e r l s e l b s t, im Fafs war.»

Ich fragte ihn nun: «Warum er denn dieses im Verhör zu Trier nicht bekannt habe?» Er gab mir zur Antwort: „Ich wollte meinen Bruder nicht lädiren.»

Pr. Ob Zeuge sich alles dessen, was er jetzt ausgesagt, ganz genau erinnere? Z. Hr. Präsident, wenn ein Wörtchen von dem, was ich ausgesagt, gelogen ist, so will ich gern die Strafe erleiden, die der Delinquent haben soll.

Pr. Eure Aussage ist in dieser Sache von grosser Wichtigkeit; ich mufs Euch daher nochmals ermahnen, Nichts zu behaupten, was Ihr nicht ganz bestimmt sagen könnt; aber auch das, was Ihr mit Bestimmtheit wisset, ohne Scheu und Furcht zu erklären, damit Ihr Eurem Gewissen durchaus nichts zu nahe thut?

Z. Ich kann jedes Wort, das ich hier gesprochen, mit einem Eid bekräftigen. Ich habe auf dieser Erde nicht lang mehr zu leben, *) und werde daher vor dem Richterstuhl Gottes über Alles Rechenschaft geben müssen. Das habe ich wohl bedacht, und darum Alles genau so erzählt, wie es wahr ist. Ich wünschte, dafs ich in dieser Geschichte nicht zu zeugen hätte; denn ich

*) Zeuge ist 69 Jahre alt.

habe Schaden genug davon, dafs ich meine Geschäfte im Stich lassen, und die weite Reise hierhin machen mufste.

Präs. (zum Angeklagten.) Hamacher, Ihr habt aus der Aussage dieses Zeugen gehört, wie Euer Bruder Adam fast in jeder Woche nach Cöln gekommen; wie er, spät im Herbst des Jahrs 1816, nach seiner eigenen, damaligen freiwilligen Erzählung, mit Karren und Pferd in der Stadt gewesen, und auch über Nacht dageblieben; wie er ferner, bei seiner Rückkunft von Trier, dem Zeugen geradezu, ohne Rückhalt, gestanden, dafs er den todten Körper aus der Stadt gefahren; was habt Ihr nun auf dies alles zu erwiedern?

Angekl. Ich wohnte seit 13 Jahren in der Klöckergasse; mein Bruder von Sinnersdorf war einigemal bei mir; aber nicht öfters; er hat niemals die Nacht in meinem Hause zugebracht, und ich weifs mich nicht zu erinnern, dafs derselbe im Jahr 1816, mit Karren und Pferd in der Stadt gewesen ist; das mag wohl vielleicht ein Jahr zuvor geschehen seyn. Ich weifs nicht, was mein Bruder gesagt haben kann, als er närrisch wurde.

Pr. (zum Angekl.) Euer Bruder hat aber dem Zeugen gerade das Nämliche erzählt, was Ihr früher selbst eingestanden hattet?

Angekl. Mein Bruder Adam weifs so wenig davon, als wenn er erst gerade jetzt auf die Welt käme.

Pr. (zum Zeugen.) Ob er jemals an Adam Hamacher wahrgenommen, dafs derselbe nicht recht bei Sinnen gewesen? Z. Er ist sehr oft bei mir gewesen und hat wohl 15mal bei mir gegessen; aber nie habe ich an ihm bemerkt, dafs er nicht recht bei Sinnen gewesen wäre.

Pr. Ob Zeuge sich nicht mehr auf den Tag zu besinn en weifs, an welchem Adam Hamacher ihm gesagt, dafs er mit Karren und Pferd in der Stadt sey?

Z. Nachdem er mir später gesagt, dafs er den todten Körper gefahren, habe ich mit meiner Magd nachgerechnet und gefunden, dafs A. Ham. mit Karren und Pferd, um die Zeit, als Coenen verschwunden, in der Stadt gewesen; den Tag aber kann ich nicht mehr angeben.

Pr. Ob A. Ham. damals die Herberge nicht genannt, wo er nach seiner Angabe, Karren nnd Pferd die Nacht über hingestellt habe? *Z.* Nein.

127. Zeuge. Anna Maria Popps, Magd zu Cöln.

Zeuginn war zu der Zeit, wo Adam Hamacher zu dem vorigen Zeugen gekommen, und jene Gespräche zwischen beiden vorgefallen seyn sollen, Magd bei Kamphausen. Sie erklärt:

» Dafs Adam Hamacher wöchentlich Butter und Eier gebracht; dafs er geäussert: er sey mit seinem Bruder in der Klöckergasse nicht gut Freund; ferner, dafs A. H. eines Abends im Spätherbst, wo er am Morgen Butter und Eier gebracht, wiedergekommen, und, nachdem er erzählt: » Er sey mit Karren und Pferd in der Stadt, wolle eine cölnische Nacht machen, und logiere bei seinem Bruder. « Auf die Bemerkung des Herrn der Zeuginn: « Er sey ja mit dem nicht gut Freund, « erwiedert: » Was kann man nicht unter Brüdern machen? « Ferner deponirte Zeuginn:

« Nach des Angeklagten Arretirung sey A. H. zu ihrem Herrn gekommen, habe geäussert: » sein Bruder werde bald loskommen; » und als dieser erwiedert: » Er hätte im Gegentheil gehört, dafs noch mehrere geholt würden, « mit einem schweren Seufzer gefragt: « Soll das wohl wahr seyn? « wobei er ganz von sich selbst gegangen, und sich bald darauf, ohne Grufs, aus dem Hause entfernt habe. — Eine anwesende fremde Frau habe gefragt: « Ob wir auch bemerkt, wie der Mann von sich selbst geworden? « worauf Zeuginn und ihr Herr erwiedert: » Ja, freilich haben wir es gesehen. «

» Als nach A. Ham. Arrestation dessen Frau zu dem Herrn der Zeuginn gekommen und geäussert; « ihr Mann sey seit sieben Jahren nicht mit Karren und Pferd in der Stadt gewesen, « habe ihr Herr dieses für eine Lüge erklärt, weil A. H. ihm selbst das Gegentheil gesagt, worauf die Frau A. H. erwiedert: » Wenn 100 Messer und 60 Guillotinen da stünden, würde sie doch sagen, dafs das nicht wahr sey. «

« Rücksichtlich des Aussehens des A. Ham., als derselbe aus dem Arresthause zu Trier zurückgekommen, und Geld vom Herrn der Zeuginn leihen wollen, so wie der diefsfalsigen Bemerkungen ihres Herrn und der Aeusserungen des A. Ham. stimmte Zeuginn mit dem vorigen Zeugen durchaus überein, so wie auch rücksichtlich der Rede A. H., dafs er an ein anderes Haus gehe, wo er Geld bekommen könne, so viel er nur wolle; dabei erklärte Zeuginn, dafs hierauf ihr Herr demselben nachgegangen sey. «

Pr. Ob A. Ham. auch von einer Fahrt gesprochen, die er gethan haben sollte? Z: Ja; als er von meinem Herrn 60 Rthlr. borgen wollte, sprach dieser davon, dafs er den todten Menschen aus der Stadt gefahren hätte. Darauf sagte A. H.: » Ja, ich habe ihn herausgefahren, was will man mir denn machen? « — Auch äusserte er noch; » Wenn ich 3 — 4 Tage in der

Stadt bleiben will, so kostet mich das Nichts, denn ich zehre auf Regiments Kosten. «

Pr. Ob sich Zeuginn alles dessen, was sie ausgesagt, noch ganz genau erinnere? Z. Ja, Hr. Präsident, es ist alles genau so, wie ich gesagt habe.

128. *Zeuge.* Katharina Adolphs, Ehefrau des Ackermanns Peter Schmitz zu Effern, Kanton Weyden.

» Zur Zeit, wo Christian Hamacher schon arretirt war, befand ich mich eines Tags in der Wohnung des Kamphausen. Adam Hamacher kam herein und sagte: » Gute Neuigkeiten! mein Bruder kömmt bald los. « Als Kamphausen antwortete: » Er hätte vernommen, dafs noch mehrere gehohlt werden sollten, « ward A. H. darüber ganz bestürzt, und veränderte sichtlich seine Farbe. Er setzte sich nieder; stand aber bald wieder auf, und ging, ohne ein Wort weiter zu sagen, fort. Ich habe meine Verwunderung darüber dem Kamphausen geäussert, dem es auch sehr auffallend war. »

129. Zeuge. Konrad Wolf, Schumacher, im Gefängnifs zu Cöln.

Wolf wird durch Wache vorgeführt; es ergibt sich, dafs er bereits früher wegen Prellerei bestraft worden, und jetzt wegen Fälschung, auf 6 Jahre entehrender Strafe verurtheilt ist; daher nicht eidlich vernommen werden kann. Er wird von der Zeugenliste gestrichen, nur, Informationshalben, uneidlich vernommen, und erklärt:

» Ich safs mit *A*dam Hamacher zugleich im Arreste, brachte ihm Essen, und gab Briefe von ihm, welche ich im Essen oder in Hemden versteckt fand, an dessen Frau, auch an den Verwalter ab; die Antworten erhielt *A.* H. auch im Weiszeug, oder in den Speisen. Den Auftrag, dem *A. H.* das Essen zu bringen, hatte ich vom Verwalter. — *A. H.* erzählte mir einst: « Er habe den Kamphausen um 60 Rthlr. angegangen; als derselbe ihm das Geld nicht geben wollen, sey er zu Foveaux oder sonsten gegangen, und hätte dort das Geld bekommen.

Verth. A. Ob Zeuge sich nicht mit Ulrich in Verkehr gesetzt, demselben keine Briefchen diktirt, auch keine von ihm zur Besorgung erhalten?

Wolf. Ich habe ihm das Essen gebracht; ihm aber keine Briefe diktirt; auch sonst nichts mit ihm zu thun gehabt.

Verth. Leibfr. Ob nicht Hr. v. Sand Zeugen unterrichtet, was er dem *A. H.* sagen sollen? Wolf. Gott, nein!

130. Zeuge. *) Peter Konrad Britz, Sekretär auf dem Domainen-Bureau zu Cöln.

„Zu der Zeit, als in den Zeitungen so vieles über die Fonksche Geschichte stand, kam eines Tages der Hr. Friedensrichter Esser zu uns auf das Büreau, und äusserte sich bei Hrn. Balg, „er glaube aus verschiedenen Aeusserungen des Doktor Claisen entnommen zu haben, dafs die Sache mit den Zeugen für den Hamacher zu Sinnersdorf nicht ganz richtig seye."

„Einige Zeit nachher begegnete ich Hahnenbein an der Franziskaner-Kirche. Er klagte mir über sein Unglück, und äusserte den Wunsch, dafs doch einmal die Geschichte an den Tag kommen möge. Ich erwiederte: „Noch kein Verbrechen dieser Art sey verschwiegen geblieben; er solle sich trösten; auch dieses werde an den Tag kommen;" auch setzte ich hinzu, „ich hätte gehört, dafs es mit den Zeugen des Adam Hamacher nicht so richtig seye, und glaube man seye der Sache schon auf der Spur."

„Im Monat Junius 1819 stehe ich eines Morgens vor unserer Büreau-Thüre, so kömmt Hr. Foveaux von Gereonskirche hergegangen. Wir grüfsen uns gegenseitig, und ich lade Hrn. Foveaux auf dessen Frage: Ob dieses unser Bureau sey! ein, hereinzutreten, und solches in Augenschein zu nehmen. Hier äusserte mir Hr. Foveaux seinen Wunsch, die Verhältnisse des Morsdorfer Domanialhofes, auf welchen er Absichten habe, kennen zu lernen, und bat mich, ihn doch deshalb zu besuchen. Meine Geschäfte erlaubten mir dieses nicht; ich bin eines Sonntags in der Marienkirche, da kömmt Hr. Foveaux zu mir, und sagte: „Ich hätte nicht Wort gehalten." Ich entschuldigte mich, und versprach, in der Woche zu kommen.

„Am 20. Julius 1819, Abends ohngefähr 5 Uhr, überbringt mir ein Bedienter des Hrn. Foveaux einen Brief von ihm, worinn er mich ersucht diesen Abend zu ihm zu kommen. Ich versprach, um 7 Uhr da zu seyn; liefs mich an jene Stunde melden, und wurde von Hrn. Foveaux, der herauskam, in's Zimmer geführt; wo ich ein mir angebotenes Glas Wein annahm. Von dem Hofe

*) Ueber die Ausmittelung von Alibi-Zeugen für Adam Hamacher, durch den Advokaten Claisen.

war gar keine Rede; im Gegentheil betraf die Unterhaltung nur die Fonk'sche Geschichte. Hr. Foveaux ersuchte mich, bei Hahnenbein zu erforschen, wer ihm den Aufsatz gemacht, den er damals in die Zeitung rücken lassen; „er glaube, solcher komme von der Polizei her; dieses möge er gerne wissen, indem er gesonnen sey, ein Büchelchen herauszugeben, und diese Sache auch mit aufzunehmen." Ich bemerkte Hrn. Foveaux, ich seye Familienvater von vier Kindern, und bat ihn, mich mit solchen Aufträgen zu verschonen. Als aber auch Madame Foveaux noch hinzukam, glaubte ich, aus Galanterie, nachgeben zu müssen, und versprach das von mir Gewünschte; doch bei meiner Nachhausekunft setzte ich mich gleich hin, und schrieb dem Herrn Foveaux, daſs er mich mit dergleichen Aufträgen verschonen möge. Ich schickte ihm am andern Tage den Brief zu, und erhielt, ich glaube den Tag darauf, eine Antwort, worinn sich Hr. Foveaux über mein Schreiben beschwerte. Ich legte den Brief, ohne zu antworten, weg; erhielte aber einige Tage nachher einen zweiten, den ich gar nicht erbrach; sondern dem Hrn Umbscheiden beim Verhöre einhändigte. Er las mir ihn vor, und ich ward erstaunt, daraus zu vernehmen, „daſs, wenn ich dieses sollte des Abends gesagt haben, ich tolles Zeug geschwätzt haben würde." — Ich bin weit entfernt, hier behaupten zu wollen, daſs alles was dieses Schreiben enthält, blose Erdichtung seye; Nein! der 20. Juli war ein heisser Tag; ich hatte des Mittags bereits ein Glas Wein getrunken; bei Hrn. Foveaux trank ich noch eins hinzu, und so, und aus Dankbarkeit für die erhaltenen Höflichkeiten, habe ich vielleicht zu mancher Sache Ja gesagt, wo ich in einem andern Augenblicke anders gehandelt hätte. Es kann daher leicht gekommen seyn, daſs, als die Rede auf das erstere, bei Hrn. Krey gehaltene Protokoll fiel, ich geantwortet habe: „Wenn es nicht da ist, so werden sie es wohl zerrissen haben," welches ich aber keineswegs sagen kann, indem es mir nicht bekannt ist, daſs dieses geschehen seyn soll, indem es mir Hr. Umbscheiden noch gezeigt hat, und es, ohne Zweifel, noch bei den Akten seyn muſs."

Die bei den Akten befindlichen Briefe werden verlesen, und vom Zeugen als die in seiner Aussage bezeichneten, anerkannt.

In dem ersteren vom Zeuge an Hrn. Foveaux den 21. Jul. 1819, äussert Zeuge: «daſs er Hrn. Fonks Vorschläge nicht erfüllen könne, weil es gegen seine Grundsätze seye, und er bitte, ihn mit solchen Anträgen zu verschonen.»

In der Antwort des Hrn. Foveaux an den Zeugen v. 22. Jul. 1819, erwie-

jener: «Seine Vorschläge seyen von der Art gewesen, dafs sie nicht gegen Begriffe von Ehre und Rechtlichkeit stritten;» auch geschieht darinn des Kreyschen Protokolls Erwähnung.

Im dem dritten, vom Zeugen unerbrochenen, dem Hrn. Umbscheiden eingelieferten Briefe Hrn. Foveaux an den Zeugen vom 3. Aug. 1819, hält jener diesem mehrere seiner Aeusserungen, insbesondere jene vor, dafs Hr. Krey sein, des Zeugen Vernehmungs-Protokoll zerrissen habe."

Pr. Ob Zeuge jene Aeusserung dem Hrn. Foveaux wirklich gemacht habe?

Z. Es kann seyn; den Inhalt aber habe ich Hrn. Foveaux nicht mitgetheilt; wenn ich auch geäussert haben sollte, dafs Hr. Krey das fragliche Protokoll zerrissen, so ist es doch unwahr, da das Protokoll bei den Akten seyn mufs; wie ich zu jener Aeusserung gekommen seyn möge, habe ich schon erklärt.

Pr. Ob sich Zeuge in Hrn. Foveaux Hause über die Zeugen für Adam Hamacher geäussert? Z. Ich sagte Hrn. Foveaux, der Hr. Friedensrichter Esser, glaube aus den Aeusserungen des Hrn. Claisen vernommen zu haben, dafs es mit den Zeugen für Adam Hamacher, nicht richtig sey.

Verth. A. Ob Zeuge mit Hrn. Claisen Freund sey? Z. Nicht intim; aber doch wohl bekannt.

Präsident bemerkt, dafs das von Hrn. Krey aufgenommene Protokoll, wovon der Zeuge Britz gesprochen, sich wirklich bei den Akten befinde.

131. *Zeuge.* Karl Joseph Krey, Landgerichtsrath zu Aachen.

Präs. Ob Zeuge sich erinnere, den Konrad Peter Britz vernommen zu haben? Z. Ja; das Protokoll über dessen Vernehmung mufs sich bei den Akten befinden.

Präsident bemerkt den Geschwornen, dafs in früheren Schriftsätzen der Vertheidigung für Fonk, gesagt worden sey, dafs über die Aussage des Britz vom *Zeugen* ein Protokoll aufgenommen; aber nicht zu den Akten gebracht; sondern zerrissen worden; dieses erledige sich dadurch, dafs das fragliche Protokoll sich wirklich bei den Akten befinde.

Verth. A. Ob Zeuge die Hand der, beim Protokoll Conv. Lit. F. Seite 37, mit Rothstift geschriebenen Randglosse kenne?

(Jene Stelle wird dem Zeugen vorgezeigt.) *Z.* Ich kenne die Hand nicht.

Verth. A. Ich bitte, diese Frage dem Hrn. v. Sand zu stellen.

(Es geschieht.) Z. v. Sand. Ich glaube, sie zu kennen.

Verth. A. Für welche Hand Zeuge sie halte? Z. v. Sand. Ich halte sie für die Hand des Hrn. Appellationsraths Hartmann.

Verth. A. (zum Z. Krey.) In welchem Lokal, und in welcher Form, Z. die weiblichen Zeugen zu Mülheim und Linnich vereidet habe?

Z. Diese Zeuginnen wurden in der katholischen Kirche von einem katholischen Geistlichen, nach vorhergegangener eindringlicher Ermahnung gegen den Meineid, vereidet.

Verth. A. Wie es komme, dafs diese Art der Vereidung nicht in dem Protokolle bemerkt sey. Z. Die Kriminalprozefsordnung schreibt gar keine religiöse Vereidung vor; sondern fordert nur, dafs die Zeugen nach der bürgerlichen Eidesformel vereidet, und die geschehene Vereidung, im Protokoll, im Allgemeinen erwähnt werde. Durch eine Cirkular-Verordnung der königl. Immediat-Justizkommission ist den Instruktionsrichtern erlaubt worden, die Zeugen in religiöser Form zu vereiden, ohne vorzuschreiben, dafs solches, wann es geschehe, im Protokolle erwähnt werden müfse.

Verth. A. Es hätte von diesem Umstande Erwähnung im Protokolle geschehen müfsen, um demselben mehr Gewicht zu geben. Z. Es kann meine Absicht gewesen seyn, von diesem Umstande geflissentlich im Protokolle nichts zu sagen; genug, dafs es nicht gesetzlich vorgeschrieben; übrigens ist hier der Ort nicht, diese Frage zu diskutiren, und ich glaube nicht, verbunden zu seyn, hierüber dem Vertheidiger Rede zu stehen.

Die Sitzung wird nach 7 Uhr aufgehoben.

Fünfzehnte Sitzung vom 24. Oktober.

(Morgens 9 Uhr.)

132. Zeuge. * Johann Schugt, Ackersmann und Bürgermeister zu Sinnersdorf.

Zeuge sagt aus; »Ich kenne den Adam Hamacher von Sinnersdorf. Am Sonntage unserer Kirmes habe ich denselben nicht gesehen; sie fällt auf

* Dieser, so wie die folgenden Zeugen sind über das Alibi des Adam Hamacher vernommen.

Druckfehler im Bogen 24. — Seite 190, Zeile 20: „Seit dem 1. Mai d. Jahrs, soll heifsen: „Seit dem 1. Mai desselben Jahres (1818.)

den Sonntag nach Hubertus; dies war im Jahr 1816, der 10. November. Ich habe Schenkwirthschaft; A. Ham. pflegte fleissig die Wirthshäuser, auch das meinige, zu besuchen; wenn er Geld hatte, war er der erste da. An jenem Kirmestage habe ich ihn nicht in meinem Hause gesehen; wäre er da gewesen, so würde ich ihn bemerkt haben, weil er gern in der Karte spielt.«

Pr. Wie sich Adam Hamacher nach seiner Zurückkunft von Trier, benommen? Z. Er kaufte Land und bezahlte es welches er zuvr nicht konnte, weil er kein Geld hatte.

Pr. Ob Zeuge nichts über A. H. Anwesenheit auf der damaligen Kirmes vernommen? Z. Mehrere Sinnersdorfer Einwohner haben mir erklärt, daſs A. H. an jenem Kirmes Sonntag, so wenig, als am Kirmes Montag, zu Sinnersdorf gewesen. Dagegen behaupten andere, ihn damals gesehen zu haben, die aber eben nicht die Glaubwürdigsten sind. Ein gewisser Kolb soll herumgelaufen seyn, um Zeugen für A. H. damalige Anwesenheit zu Sinnersdorf aufzusuchen. Der Bürgermeister Reif von Stommeln forderte mich und den Schöffen Büsdorf auf, diesem Kolb ein Zeugniſs zu geben, daſs er ein ordentlicher Mann sey, dem man Glauben beimeſsen könne. Der Bürgermeister Reif setzte hinzu: »Es wäre eine wichtige Sache; Kolb sey zwar etwas im Rückgange; aber doch sonst ein ordentlicher Mann.« Man kann diesem Kolb nicht viel Gutes und nicht viel Schlechtes nachsagen.

Pr. Ob der Advokat Claisen Z. um ein Zeugniſs ersucht, daſs A. H. zur Kirmes in Sinnersdorf gewesen sey. Z. Ja; er fragte: »Ob nicht A. H. in der Nacht vom Montag auf den Dienstag in meinem Hause mit Balzer, Esser und andern, in der Karte gespielt; ich wuſste mich aber nichts davon zu erinnern. Als Hr. Claisen das Zeugniſs begehrte, saſs A. H. hier in Trier. Hr. Claisen sagte: »Er Z. könne das verlangte Zeugniſs getrost geben; es sey blos darum zu thun, daſs A. H. loskomme.« — Ich antwortete aber: »Daſs ich das Zeugniſs nicht geben könne.«

Pr. Balzer hat behauptet, Claisen hätte ihm ein Papier gezeigt, worauf, nach Claisens Aeusserung, Zeuge und Büsdorf jenes Zeugniſs bereits unterschrieben? Z. Wenn Claisen dies zu Balzer gesagt hat, so war es eine Lüge, und mag er es wohl gethan haben, um den Balzer desto eher zur Unterschrift eines solcheu Zeugnisses zu bewegen.

Pr. Ob Zeuge oder Büsdorf nicht um ein solches Zeugniſs zu geben,

einstmals nach Cöln berufen worden? Z. Ich nicht; auch glaube ich es nicht von Büsdorf, weil dieser mir nichts davon gesagt hat.

Pr. Ob nicht vor zwei Jahren im Sommer der Pastor von Boklemünde zu dem Zeuge nach Sinnersdorf gekommen sey? *Z.* Ja; er kam in mein Haus; forderte ein Glas Bier und sagte mir, er wolle mich in Geheim sprechen. Ich ging mit ihm, auf seinen Wunsch in die Kirche; nachdem ich dort, auf sein Ersuchen, die Thüre abgeschlossen, fragte er mich: »Was ich von der Affaire dächte? Adam Hamacher sitze in Trier, ob ich denselben wohl schuldig glaube?« Ich antwortete: »Das könne wohl möglich seyn.« — Hierauf fragte mich der Hr. Pastor: »Ob sich wohl Leute im Dorfe fänden, die dem A. H. bezeugen könnten, dafs er zur Kirmeszeit zu Hause gewesen sey?« — Ich antwortete: »Ich weifs davon nichts, und könnte ihm auch keine Leute angeben, die das zu bezeugen im Stande wären.« — Der Pastor ersuchte mich hierauf, unsere Unterredung geheim zu halten.

Nachher trug mir der Hr. Pastor auf, die Frau des A. H. um den Garten herum, auf das Feld zu bestellen, wo er auf einem andern Wege, um nicht gesehen zu werden, mit ihr zusammentreffen würde.

Pr. Der Pastor solle später erklärt haben, dafs Zeuge ihm gesagt, Adam H. sey unschuldig? Z. Das habe ich dem Hrn. Pastor niemals gesagt.

Pr. Wie Adam Hamachers Aufführung gewesen? Z. Nicht zum Besten und nicht zum Schlechtesten, er hat Freude an Prozesse, liebt die Wirthshäuser und spielt gern in der Karte; deswegen wunderte es mich auch, dafs ich ihn auf jener Kirmes nicht in meinem Hause sah.

Pr. Ob Adam Hamacher sich früher stark mit Schmuggeln abgegeben? Z. Davon weifs ich Nichts.

Verth. A. (verlangt die Protokollirung dieser Erklärung des Zeugen, welche erfolgt).

Verth. A. Was Zeugens von der Moralität des Pet. Anton Frank bekannt sey? Z. Er ist Gemeindediener bei uns, sein Ruf ist nicht der beste; aber auch nicht der schlechteste.

Verth. A. Ob nicht bald nach Christ. Hamachers Arrestation, ein Mann mit einem Briefchen zur Frau Adam Hamacher gekommen, mit dem Ersuchen: „Ihr Mann möge Etwas darauf schreiben, dann wäre ihm dadurch geholfen?“

Z. Dies habe ich nur vom hörensagen erfahren.

Pr. Adam Hamacher solle auch wirklich Etwas auf jenes Briefchen geschrieben haben? Z. Auch das habe ich gehört.

Pr. (zum Angeklagten). Hamacher, habt Ihr einmal ein solches Briefchen an Euern Bruder nach Sinnersdorf geschrieben. Angekl. Ja; ich habe es dem Hrn. von Sand gegeben; er sagte mir immer: «Anders könnte ich nicht durchkommen.»

Der vorgerufene Zeuge v. Sand erinnert sich eines solchen Briefchens nicht, und bemerkt daſs der Angeklagte, als er im oberen Kerker gesessen, zuweilen Briefchen geschrieben und hinuntergeworfen habe.

Angekl. Besteht auf seiner Behauptung mit dem Zusatze, daſs er sogar Hr. v. Sand noch um die Antwort auf jenes Briefchen angesprochen habe.

Pr. (zum Zeugen Schügt). Ob Adam Hamacher öfters nach Cöln gefahren sey? Z. Allerdings.

133. Zeuge. Johann Büsdorf, Ackersmann und Schöffe zu Sinnersdorf.

«Ich kenne den Adam Hamacher schon seit lange her; seine Aufführung war so, so; er ist ein kritischer (krittlicher) Mann, liebt Zank, Prozesse und Kartenspiel, und besuchte die Wirthshäuser häufig.»

Pr. Ob Zeuge etwas von einem Briefchen des Adam Hamachers aus dem Arresthause an seine Frau nach Sinnersdorf, bekannt sey? Z. Ich habe nur von den Leuten gehort, daſs die Frau Adam H. davon gesprochen haben soll.

Pr. Ob man Zeugen zu einem Zeugnisse über *A.* H. Anwesenheit zu Sinnersdorf an den Kirmestagen 1816, aufgefordert? Z. Ich saſs eines Abends, wenn ich mich recht erinnere, um Ostern 1818. (Hamacher war noch zu Trier) bei Tische, es war noch ein Nachtbar da; ein unbekannter Mensch tratt herein, brachte mir einen Gruſs vom Hrn. Landr, Gymnich von Cöln, und beschied mich auf den folgenden Morgen zu demselben. Als ich dahin kam, führte mich der Hr. Landrath oben auf ein Zimmer, that die Thüre zu, und fragte mich: «Ob ich nicht ein Zeugniſs geben könnte daſs Adam Hamacher nicht zu Cöln gewesen seye?» Ich antwortete: «Das kann ich nicht, denn ich weiſs wohl, daſs er nach Cöln gewesen ist.» — Hierauf äusserte der Hr. Landrath: «Es sey nur Spas gewesen; er sey auch Beamter; wenn Hamacher nicht sitzen wolle, möge er sich legen.» Dabei wies er mich nach einem gelben Hause, wo ich nur sagen möge: „Ich sey der Büsdorf.“ Ich ging auch dorthin; ein Herr, dem ich meinen Namen sagte, lieſs mich auf's Kanape niedersitzen, und äus-

serte, der Hr. Landrath habe ihm von mir gesprochen, dafs ich ein braver Mann wäre, und vielleicht bezeugen könnte, dafs Adam Hamacher nicht zu Cöln gewesen sey.“ Ich antwortete: „ich könnte das nicht bezeugen, indem ich wüfste, dafs Adam Ham. zu Cöln gewesen; aber nicht genau, wann?“ Hierauf sagte der Herr: „Wenn ich einen Mann hätte, wie Ihr, der das bezeugen könnte, ich gäbe 100 Louisd'or darum; die Sache ist nun einmal aus Uebereilung geschehen.“ — Ich erfuhr von dem Dr. Claisen, dafs dieser Herr, der das Gespräch mit mir geführt, der Advokat Firmenich sey.

„Bald darauf kam Claisen in einer Birutsche nach Sinnersdorf gefahren. Er besuchte mich, zog ein Papier heraus, worauf Namen geschrieben waren, und sagte: „Jetzt habe ich Zeugen genug, um das Zeugnifs des Kutschers Baum plattzuschlagen.“ Ich antwortete darauf: „Für die Zeugen geb' ich keinen halben Stüber.“

Später kam Claisen abermals zu Pferde, und verlangte, ich sollte ein Papier unterschreiben, dafs ich in der Kirmesnacht mit Adam Hamacher mit Vinzenz Esser und Andern gezwickt hätte; dabei äusserte er: „Es sey ja Nichts dabei; es sey blos, um den Adam Hamacher loszukriegen. Ich erklärte ihm, dafs ich das nicht thun könnte, weil ich gar nicht in der Karte gespielt, und ohnehin in meinem Leben gar nicht gezwickt hätte.

Pr. Ob *Z*euge bekannt, dafs Heinrich Kolb Zeugen für Adam H. aufgesucht habe? Z. Ja, das weifs ich; Kraus, Balzer, Becker, Christ. Ott, Jak. Fuswinkel, Fafsbender etc. — Christ. Ott sagte mir nach der Zeit, er wäre bei Schugt gewesen, hätte aber in der Kirmes-Sonntag-Nacht den A. Hamacher nicht gesehen; Becker äusserte mir: „Er kenne den A. Ham. gar nicht;“ Claisen hätte ihm bedeutet, das thäte Nichts; er könne es ja doch sagen. — Balzer erzählte mir: „Claisen hätte ihm ein Papier gezeigt und gesagt, da hätte er ein Zeugnifs, von Schugt und Büsdorf unterzeichnet, er möchte es auch unterschreiben.

Pr. Ob nicht ein geistlicher Zeuge wegen eines Zeugnisses für Adam Ham. angesprochen habe? *Z*. Ja; es kam einst ein fremder Geistlicher zu mir, mit dem ich, auf sein Ersuchen, in die Kirche ging, wo derselbe die Thüre zuthat, und mich fragte: „Ob ich nicht ein Zeugnifs geben könne, dafs A H. die Kirmes 1816, zu Sinnersdorf gewesen?« worauf ich erklärte, dafs ich das nicht thun könnte. — Ich glaubte, wie auch Schugt sagte, es wäre der Hr. Pastor von Boklemünde; habe denselben aber später gesehen, und mich überzeugt, dafs er

es nicht gewesen. — Der Hr. Pastor von Boklemünde, der einen Meisterhnecht hat, worüber ich Oheim bin, liefs mir aber sagen: «Ich möchte einmal bei ihm einsprechen,« welches ich jedoch nicht gethan habe.

Der Zeuge Schugt wird wieder vorgerufen, und vom Präsidenten befragt:

Ob der Geistliche, welcher Zeuge nach seiner Aussage, in der Kirche wegen eines Zeugnisses für Adam Hamacher gefragt, der Pastor von Bocklemünd gewesen sey? Z. Ich hatte es vermuthet.

Pr. (zum Zeugen Büsdorf.) Was Zeugen von der Moralität des Heinr. Kolb bekannt sey? Z. Er plagt sich; es ist ein armer Mann, durch Prozesse ruinirt.

Pr. (stellt dieselbe Frage rücksichtlich des Frank.) Z. Von Frank weifs ich nichts Gutes und nichts Uebles zu sagen; wenn er sich aber schlecht aufführte, so würde er nicht mehr Gemeindediener seyn.

Pr. Ob Zeuge sich nicht gegen Kolb über dessen Aufsuchen von Zeugen für Adam Hamacher geäussert habe? Z. Ja; ich sagte ihm: „Wenn ihr Zeugen suchen wollt, so müfst ihr wenigstens auf rechtschaffene Leute bedacht seyn, und nicht solche aufsuchen, die für ein Stück Brod zeugen, was man von ihnen will.“

Pr. Ob Balzer Zeugen nichts über eine mit Adam Hamacher gehabte Unterredung geäussert? Z. Er erzählte mir, dafs er einstmals mit Adam Hamacher auf einem Haferstück gesprochen, und dieser geäussert: “Wenn ich nun etwas verdient hätte durch eine Fahrt; bestellte dich jemand zu einer Fahrt, thätest du das nicht auch?“ Er Balzer habe erwiedert: „O doch!“ und *A.* Hamacher darauf versetzt: „Nun denn?“

Pr. Ob Frau *A.* Hamacher nicht mit Zeugen über die Anwesenheit ihres Mannes auf der Sinnersdorfer Kirmes gesprochen? Z. Als sie von Cöln kam, sprach sie mich um ein Zeugnifs an, dafs ihr Mann damals nicht in der Stadt gewesen. Ich erwiederte: „Das kann ich nicht, weil ich es nicht weifs; wenn Euer Mann zu Hause war, so könnt ihr Euch das ja leicht durch die Gäste, die Ihr gehabt, bezeugen lassen.“ Sie antwortete, dafs sie nur zwei Gäste gehabt, die aber des Abends früh fortgegangen seyen.

Oberprok. Wie weit Sinnersdorf von Cöln liege, und welches der Fuhrweg nach Cöln sey? Z. Sinnersdorf hat mehrere Ausfahrten; es kann einer herausfahren, ohne von jemand bemerkt zu werden; man braucht drittehalb Stunden, und noch nicht einmal so viel, wenn es seyn mufs.

Oberprok. Ob *A.* Hamacher öfters nach Cöln gefahren? Z. Ich habe ihn oft mit Frucht und Stroh nach Cöln fahren gesehen.

Der vorgerufene Z. Schugt erklärt auf dieselbe Frage: „Er wisse, dafs *A.* H. öfters mit Frucht und Stroh nach Cöln gefahren sey.“

Pr. Bringt den Geschwornen die Erklärung der Frau *A.* Hamacher gegen Kamphausen, „dafs ihr Mann in sieben Jahren nicht mit Karren und und Pferde zu Cöln gewesen in Erinnerung.

134. Zeuge. Kath. Vosen, Ehefrau des vorigen Zeugen.

„Als *A.* Hamacher zu Trier war, kam dessen Frau in unser Haus, und sprach meinen Mann um ein Zeugnifs an, dafs *A.* Hamacher in der Kirmes nicht aus Sinnersdorf gewesen sey. Mein Mann schlug es ihr ab, und rieth ihr, ihre Kirmesgäste darum anzusprechen, worauf sie erwiederte: „Ihre zwei Kirmesgäste, nämlich ihr Schwager und ihr Schwestersohn von Woringen, wären am Abend schon früh fortgegangen.“

»Die Frau Hamacher hat mir selbst gesagt, dafs ihr Mann Stroh nach Cöln gefahren; sie wollte welches von mir leihen, weil ihr Mann alles nach Cöln verkauft hätte.

Präs. Bemerkt den Geschwornen, dafs die Ehefrau *A.* Hamacher in ihrer Konfrontation mit der Zeuginn, anfangs geläugnet, derselben gesagt zu haben, dafs ihr Mann Stroh nach Cöln gefahren; dann aber erklärt, sich dessen nicht zu erinnern; dafs die Frau *A.* Hamacher auch eingeräumt zu wissen, dafs ihr Mann Stroh nach Cöln verkauft, und hinzugefügt: „Das dürfte er doch wohl thun!“

135. Zeuge. Heinrich Joseph Claisen. Advokat-Anwald zu Cöln.

Pr. Ob Zeuge sich bemüht, darüber Zeugnisse zu erhalten, dafs Adam Hamacher zur Kirmes 1816 in Sinnersdorf gewesen. Z. Ich habe *A.* H. lange gekannt, auch Prozesse für ihn geführt. Einen Monat oder zwei nach Coenens Verschwinden sagte mir A. H.: „Ich bin durch die Klöckergasse an meines Bruders Hause vorbeigegangen, habe es aber nicht angesehen.“

„Nachdem A. H. arretirt war, kam Hr. v. Sand zu mir, erklärte mir, dafs A. H. grofses Zutrauen zu mir habe, und mich zu sprechen wünsche, und ersuchte mich zu demselben in's Arresthaus zu gehen, indem er zugleich äusserte: „Christian Hamacher habe eingestanden, dafs sein Bruder Adam das Fafs fortgefahren; er könne solches ja aber unschuldig gethan haben. Ich

glaubte Hrn. v. Sands Tendenz zu errathen, aber, so unangenehm mir auch der Auftrag war, gehorchen zu müssen, und nahm eine schriftliche Ordre an. Nachdem ich überlegt, wie ich jenen Auftrag mit meinen Amtspflichten verpaaren könne, begab ich mich zu A. H. in's Arresthaus. Er klagte und betheuerte seine Unschuld. Auf meine Frage: ,,Wie die Sache liege? erwiederte er: ,,Ich weiſs nichts davon; wie konnte ich den Menschen fahren, da ich damals gar keinen Karren hatte, weil ein Rad daran zerbrochen war." Als ich ihn ermahnte, die Wahrheit zu sagen, weinte er, und wünschte, seinem Bruder gegenüber gestellt zu werden, worauf ich ihn verlieſs. Hr. v. Sand begegnete mir und fragte nach dem Resultat, welches ich ihm mit der Aeusserung, mittheilte, meiner Meinung nach, seye A. Hamacher unschuldig.

Pr. Was das für eine schriftliche Ordre des Hr. v. Sand gewesen?

Z. Es war nur ein Erlaubniſsschein zum Einlasse in A. H. Gefängniſs, vom 23. April 1817 datirt.

Zeuge fuhr fort: »Die Frau des A. H. kam verschiedentlich mit Viktualien für ihren Mann zu mir. Ich äusserte ihr: »Es werde schwerlich gelingen, ihren Mann frei zu bekommen.« Sie erwiederte: »Jetzt weiſs ich, warum er sitzt; er soll ein Faſs gefahren haben, das ist aber nicht wahr; er hat bei mir geschlafen; eine Menge Zeugen wissen, daſs er nicht aus dem Dorfe gewesen ist.« Ich rieth ihr hierauf, sich solches bezeugen zu lassen.

»Zufällich sprach ich Firmenich, und erzählte ihm diese Aeusserung der Frau Hamacher, worauf er dringend rieth, die Sache näher zu untersuchen. Ich ritt nun nach Sinnersdorf, ging zu Büsdorf, für den ich einen Prozeſs führte, und fragte ihn, ob A. H. am 10, und 11. Novemb. 1816, in Sinnersdorf gewesen sey? Büsdorf erwiederte: »Das ist schwer zu bestimmen; ich kann nichts Bestimmtes davon sagen.« Ich bemerkte ihm, daſs ich nichts anderes, als Wahrheit, von ihm verlange, worauf er mich an andere Leute verwies.

«Eines Tags kam Kolb zu mir und sagte mir: «A. H. sey die Kirmes in Sinnersdorf gewesen,« worauf ich ihm Auftrag gab, der *S*ache näher nachzuforschen. Einige Tage später kam Kolb wieder, war sehr zudringlich, und gab mehrere Leute an, die das von ihm Gesagte bezeugen könnten.

»Ich begab mich nun abermals nach Sinnersdorf, und lieſs mehrere Leute in das Wirthshaus zu Schugt hinkommen, welche sich aber alle nichts erinnern wollen. Im Weggehen traf ich den mir von Kobl angewiesenen Fus-

winkel, der mir bestimmt erklärte, dafs A. H. die Kirmes zu Hause zugebracht habe. Ich liefs nun den Kolb, Fuswinkel und andere zu Firmenich nach Cöln bestellen, wo dieselben, in Gegenwart des Hrn. Moll wiederhohlten, dafs A. H. die Kirmes 1816, zu Sinnersdorf gewesen sey. Hierdurch wurde die Vorladung jener Zeugen hieher nach Trier, auf mein Ersuchen, veranlafst. «

Pr. Ob nicht Zeuge die Frau des Adam Hamacher mehrmals zu Hrn. Moll geführt, oder wenigstens dahin beordert? Z Nie.

Pr. Ob Frau A. H. ihm mehrere Zeugen angegeben? Z. Ja; unter andern den Juden Mauschel.

Pr. Die Frau A. H. wolle aber nichts davon wissen? Z. Ich bestehe auf meine Erklärung.

Pr. Ob Zeuge dem Büsdorf eine Zeugenliste vorgezeigt? Z. Ja; es waren die Namen der Zeugen, die mir Frau Hamacher angegeben.

Pr. Wie sich Büsdorf über diese Zeugen geäussert? Z. Ich glaube, wegen Kolb hat er Bedenklichkeiten gezeigt.

Pr. Ob Büsdorf Z. nicht gesagt: » Diese Zeugen wären keinen halben Stüber werth? Z. Nein.

Der wieder vorgerufene Z. Büsdorf behält jene Aeusserung dem Z. in's Gesicht wahr. Dieser besteht auf seine Verneinung. Büsdorf wiederhohlt nochmals: › Ja, ich sage es noch; ich gebe für Eure Zeugen keinen halben Stüber. «

Pr. (zum Z. Claisen.) Ob Z. nicht auch geäussert: « Das Zeugnifs solle dazu dienen, jenes des Kutschers Baum * platt zu schlagen? Z. Mein Lebtage nicht. Z. Büsdorf. Doch; Schugt weifs es auch.

Z. Schugt erklärt, dafs ihm Büsdorf jene Aeusserung Claisens gleich am folgenden Tage erzählt habe. Z. Claisen. Mir war damals ja noch gar nichts davon bekannt, dafs Baum ein Zeugnifs abgelegt hatte.

Pr. (zum Z. Büsdorf) Ob Z. damals etwas von einem Zeugnisse des

* Man sehe die Aussage des Baum. Seite 207.

Berichtigung. Im Bogen 28, Seite 218, Zeile 12 von unten, lese anstatt: vom Montag auf den Dienstag, vom Sonntag auf den Montag.

Baum gewufst? *Z.* Das weifs ich nicht; aber darauf kann ich leben und sterben, dafs Hr. Claisen mir das damals gesagt hat.

Z. Claisen. Büsdorf kam eines Abends, mehr als halb berauscht, zu mir und sagte: »Hr. v. Sand hat mich fest gemacht,« worauf ich ihn zur Wahrheit ermahnte. Büsdorf ist Schullehrer gewesen, konnte aber im Examen nicht bestehen. — Z. Büsdorf. Was ich dem Hrn. Claisen da gesagt haben soll, ist erlogen.

Pr. (zum Z. Claisen.) Warum Z. dieses erst jetzt deponire? Z. Ich hatte mich früher nicht darauf besonnen; es ist auch möglich, dafs ich nicht darum befragt worden.

Pr. Zeuge sey ja auch jetzt nicht darum befragt. Z. Büsdorf. Ich betheure auf meinen Eid, dafs Hr. Claisen die Unwahrheit gesagt; ich bin ein alter 65jähriger Mann, und lüge nicht.

Die wieder vorgerufene Ehefrau Büsdorf hält dem Z. Claisen in's Gesicht wahr, dafs ihr Mann ihm gesagt: »Er gebe für die Zeugen keinen halben Stüber.« Z. Claisen. Ich weifs mich von so etwas gar nicht zu erinnern. — Ehefrau Büsdorf beharrt bei ihrer Aussage.

Pr. (zum Z. Claisen.) Zu welcher Zeit Z. zu Sinnersdorf gewesen?

Z. Ich war zweimal dort; in welcher Epoche, kann ich nicht sagen.

Oberprok. Zu welcher Zeit die Frau A. H. zu Z. gekommen?

Z. Bei Schnee - und Regenwetter.

Pr. Zeuge habe früherhin erklärt, es sey schönes Wetter gewesen, als er nach Sinnersdorf hinausgeritten. Z. Es kann auch seyn; ich erinnere mich dessen nicht so genau mehr.

Oberprok. Ob Z. keinen jener Sinnersdorfer Zeugen für den Gang bezahlt habe? Z. Ja.

Oberprok. Ob Z. dafür keine Vergütung erhalten, auch keine gefordert? *Z.* Weder eins, noch das andere.

Pr. Ob Z. nicht auch zur Pfingstzeit in Sinnersdorf gewesen sey?

Z. Das kann ich nicht sagen.

Pr. Ob *Z.* nicht zu Büsdorf und andern gesagt: »Sie könnten es kühn bezeugen; es wäre Nichts dabei; es wäre nur darum zu thun, den Adam Hamacher von Trier los zu kriegen? *Z.* Nein; nicht auf solche Weise; das wäre ja widersinnig gewesen; ich habe sie nur ermahnt, die Wahrheit

zu sagen. Die Zeugen Büsdorf und Schugt behalten jene Rede dem Zeugen Claisen in's Gesicht wahr.

Pr. Ob *Z.* nicht auch bei Balzer zu Merheim wegen des *Z*eugnisses für A. H. gewesen? *Z.* Ja; weil mir gesagt worden war, dafs derselbe auch auf der Kirmes zu Sinnersdorf gewesen. Balzer erwiederte mir auf meine Nachfrage: »Er wolle über die Sache nachdenken.«

Pr. Ob *Z.* nicht damals dem Balzer ein Papier mit der Aeusserung gezeigt: »Er möge unterschreiben, Schugt und Büsdorf hätten schon unterschrieben? *Z.* Gott, bei Leibe nicht;

Pr. Ob Adam Hamacher, nachdem derselbe von Trier zurückgekommen, bei Zeuge gewesen sey? Z. Ja; er sprach mich an meiner Hausthüre, und erzählte mir, in Gegenwart mehreren Nachbarn, auch des Hrn. Landr. Gymnich weitläufig, welche Drangsale er im kölnischen Justizhause erlitten, wie sehr ihn Esser und Wolf gequält: und wie man ihn geplagt, um Geständnisse von ihm zu haben; die Nachbarn schauderten über seine Schilderung, und er äusserte, er werde es nicht dabei lassen, sondern es höhern Orts anzeigen.

Pr. Ob Zeuge im Sommer 1818, einen Brief an Adam Ham. geschrieben? *Z.* Er betraf einen Prozefs den ich für Ad. H. führte, und worin ich ein Avenir erhalten hatte.

Präs. hält dem Zeuge den Inhalt jenes Briefes an Ad. Ham. vom 28. Jul. 1818 vor, worin es heifst: «Ich ersuche Sie, schleunig nach Cöln zu kommen; mündlich ein Mehreres.» *Z*euge (erkennt diesen Brief an).

Pr. Ob Ad. H. bald nach dem Briefe zu Zeugen gekommen? Z. Ich glaube ja.

Pr. Das Avenir sey v. 21. Aug. 1818, der Brief v. 28. Jul. desselben Jahrs; folglich könne das Avenir nicht die Veranlassung des Briefes gewesen seyn, und müsse derselben einen andern Zweck gehabt haben? Z. Dann mufs ich mich geirrt haben.

Pr. bemerkt den Geschwornen, dafs Ad. H. ausgesagt, Claisen habe ihm, als er auf den Brief zu demselben gekommen, das Avenir vorgelesen, und dafs also Beide in einen und denselben Irrthum verfallen seyen. Z. Vielleicht habe ich das dem A. H. auch nur geschrieben, um ihn zu nachdrücklicherer Beschleunigung in jenem Prozesse anzuspornen.

Pr. Wie es mit Adam Hamacher Vermögens-Verhältnissen beschaffen sey?

Z. Mir ist davon nichts zuverläfsiges bekannt; weit, vor seiner Arrestation

hatte er Land gekauft. Nach seiner Rückkunft von Trier sollte, weil er einen Termin nicht eingehalten, eine *Expropriation forcée* erfolgen; Ad. H. kam zu mir, und bat mich, ihm zu helfen; ich bezahlte auch wirklich für ihn aus dem Meinigen 778 Franken, worüber er mir einen Schein gab,

Pr. Wie es gekommen, dafs Zeuge dem A. H. in einer solchen Lage, jene Summe auf einen blossen Schein vorgestreckt? Z. Weil ich ihn als einen ehrlichen Mann kannte, und jene Summe gehörig verzinst werden sollte. — Ich habe deshalb öfters grosse Absürditäten äussern gehört, als wenn meine eigenen Vermögensumstände mir jenes Darlehen nicht verstattet hätten.

Pr. Adam Hamacher habe erklärt, dafs Zeuge ihm jene Summe nur auf Verbürgung seines Bruders zu Glessen, vorgeschossen habe? Z. Dies ist nicht an dem.

(Die Sitzung wurde um 1 Uhr abgebrochen, und Nachmittags halb 4 fortgesetzt.)

Oberprok. (zum Z. Claisen). Wie lange Zeuge den Adam Hamacher, und ob er ihn, als einen beschränkten oder klugen Mann kenne? *Z.* Ich kenne ihn schon seit mehreren Jahren; auf dem Lande macht er den Advokaten, und kennt so ziemlich den Gang der Prozesse.

Oberprok. Ob Zeuge dem Adam Ham. nur einen Brief geschrieben?

Z. Nur einen.

Oberprok. Es scheint aber aus mehreren, in den frühern Verhandlungen vorgekommenen Umständen, dafs Sie demselben mehr als einen Brief geschrieben? Z. Nicht mehr, als einen.

Pr. Ob Zeuge Gründe bekannt seyen, warum Adam H, keinen Gebrauch vom Armenrechte gemacht? Z. Er sagte mir wohl 50 bis 60mal: «Er wolle sich an den König selbst wenden; er wolle die Sache poussiren.»

Pr. Wenn er dieses 50 bis 60mal thun wollen, wie es denn komme, dafs er es noch nicht gethan? *Z.* Er will vielleicht den Ausgang dieser Sache abwarten.

Pr. Was der Ausgang des gegenwärtigen Prozesses denn mit A. Hamachers Sache zu thun habe? (Z. antwortet nicht).

Verth. A. spricht über verletzte Ehre des Advokaten Claisen, über Gewaltschritte, die gegen denselben begangen seyen, indem ihm Papiere auf gesetzwidrige Weise abgenommen, und dadurch des Vertrauen seiner Klienten entzogen worden.

Präs. bemerkt dagegen die Aeusserung des Verth. Aldenhoven, rücksichtlich einer gesetzwidrigen Hinwegnahme von Papieren, sey faktisch unrichtig; übri-

gens stimme die Aussage des Zeugen Claisen mit den Akten durchaus nicht überein, indem, nach dessen Erklärung, der, von ihm an Ad. H. geschriebene Brief, welcher durch ein erhaltenes Avenir veranlaſst worden seyn solle, v. 28. Jul. 1818; gerade jenes Avenir aber sich viel später, nämlich v. 21. Aug. jenes Jahrs datire.

Der vorgerufene Zeuge von Sand wird vom Präsident befragt:

Was Zeuge bewogen habe, dem Advokaten Claisen den Zutritt zu Adam Hamacher zu erlauben? Z. v. Sand. Die Aeusserung Hrn. Claisens, daſs er Civilgeschäfte für A. H. zu betreiben habe.

Fr. Ob Zeuge einem Vertheidiger den Zutritt zu den Eingezogenen verstattet haben würde? Z. v. S. Nein, Hr. Claisen erhielt die Erlaubniſs nur, um sich mit A. H. über dessen Civilgeschäfte zu besprechen.

Verth. Aldenh. Ob Zeuge auch zu den übrigen Beschuldigten, auf den Grund von Civilgeschäften einen Rechtsgelehrten zugelassen haben würde? Z. v. S. Dies hing von persönlichem Zutrauen ab.

Verth. A. Zeuge habe dieses dem Advokaten Hager, aus Düsseldorf abgeschlagen? Z. v. S. Dann werde ich wohl meine besonderen Gründe dazu gehabt haben; indessen hat sich Hager nicht an mich gewendet.

Verth. A. Allerdings; die Erlaubniſs wurde ihm abgeschlagen. Z. v. S. Wer hat sie abgeschlagen?

Verth. A. (bezieht sich auf die Akten, worin er aber, bei deren Nachschlagung, nichts darüber findet.)

136. Zeuge. Heinrich Kolb, Ackersmann zu Sinnersdorf.

«Ich habe, zur Zeit unserer Kirmes, am Sonntag Abends zwischen sieben und acht Uhr, Ad. H. in seinem Hofe stehen gesehen; es war zwar dunkel, so daſs ich ihn nicht deutlich sah; ich erkannte ihn aber an seiner Stimme, als er mit Limbach redete.

Pr. Zeuge habe in seinem früheren Verhöre gesagt, er hätte den A. H. am Sonntag (den 10. Nov.) Morgens, in der Frühmesse und Nachmittags um 5 Uhr mit seinen Kirmesgästen von Fliesdorf gesehen? Z. Das habe ich nicht gesagt, um die Zeit essen ja die Herren.

Pr. Ob Zeuge nicht um ein Zeugniſs für den A. H. angesprochen worden? Z. Die Frau desselben beredete mich, zum Dr. Claisen zu gehen, welcher mich sprechen wolle. Als ich hinkam, sagte mir Hr. Claisen; „Ihr müſst

den Prozeſs vergessen, den Ihr mit Adam Hamacher gehabt; macht, daſs er herauskömmt.“ Ich antwortete: „das wollte ich wohl thun, wenn die Leute zeugen möchten,“ worauf Hr. Claisen sagte: „Sie brauchen ja nur die Wahrheit zu bezeugen.“ Ich sprach nun mit Faſsbender, der mir äusserte: „Ich glaube, das könnte ich wohl noch wissen; ich meine, daſs ich ihn andern Tags (Montag) gesehen habe. Hierauf gingen wir zusammen zu Hrn. Claisen, und von da zu Hrn. Firmenich, wo ein Paar Herren waren, die ich nicht kannte, und die Faſsbender sprachen. Ich habe Hrn. Claisen nur gesagt, daſs ich den A. H. am Kirmes-Sonntag gesehen, und daſs ich weiter nichts wüſste. Nach der Hand kam auch Fuswinkel zu ihm, wo er diesem sagte: „Es ist doch schlimm, daſs A. H. so sitzt, Ihr könntet Euch doch noch leicht erinnern.“ Fuswinkel antwortete: „Ja, ich könnte mich auch noch wohl erinnern. Hrn. Claisen hat mir versprochen, wenn A. H. zurückkäme, sollte der Prozeſs zu Ende gehen, und ich mein Geld haben.“

Pr. Ob Zeuge sich auch noch um andere Zeugen bemüht? Z. Ja, ich war bei Christian Ott, bei Mauschel (Moises), Gottfried Beckers Frau und bei Schugt; diese aber konnten sich alle nicht erinnern, den A. H. die Kirmeszeit zu Sinnersdorf gesehen zu haben; die Frau Becker glaubte, denselben gar nicht einmal zu kennen.

Pr. Ob Zeuge auch darüber mit dem Schöffen Büsdorf gesprochen? Z. Möglich.

Pr. Ob Busdorf Zeuge nicht gesagt: „Wenn Ihr Zeugen haben wollt, so lauft doch zu rechtschaffenen Leuten?“ Z. Das kann seyn.

Pr. Was Z. darauf erwiedert? Z. Das weiſs ich nicht.

Pr. Ob Hr. Claisen Zeugen zu sich bestellt habe? Z. Nachdem ich mit den Zeugen für A. H. zu Sinnersdorf gesprochen, ging ich zu Hrn. Claisen und sagte ihm, daſs die Leute sich zu erinnern wüſsten, den A. H. auf der Kirmes gesehen zu haben. Er erwiederte, „es wäre gut,“ und bestellte mich, mit Faſsbender in die Stadt zu kommen. Wir gingen hinein, ich glaube, ich Sonntag Abends, und Faſsbender Montag Morgens; erst begaben wir uns in Hrn. Claisens Haus, und von da zu Hrn. Firmenich, wo noch zwei Herren waren, und wir gefragt wurden: „Ob wir uns zu erinnern wüſsten, den A. H. die Kirmeszeit zu Sinnersdorf gesehen zu haben?“ welches wir bejahten. Von Hrn. Claisen erhielten wir, jeder eine halbe Krone für unsern Gang.

Pr. Ob A. H. zur Zeit jener Kirmes, Karren und Pferd gehabt? *Z.* Ja, er sagte aber, es sey ein Rad nicht recht kapabel, doch könnte er damit fahren.

Präsident halt dem Z. die Abweichung seiner verschiedenen Aussagen vor. In seinem Verhöre vom 25. Sept. 1818 hatte Zeuge erklärt, „er habe A. H. am 10. Nov. in der Frühmesse gesehen; dieses aber heute in Abrede gestellt; ein anderesmal: „er habe ihn am Sonntage zwischen 7—8 Uhr Abends gesprochen," und im heutigen Verhöre: „er habe den A. H. nur mit Limbach sprechen gehört;" und fragt: Welches nun eigentlich Wahrheit seye? Z. Ich weiſs nicht, daſs ich anders, wie heute ausgesagt habe.

Pr. Wann die Nachforschung wegen der Zeugen geschehen? Z. Ich kann mich der Zeit nicht mehr genau erinnern.

Pr. *Z*eugens Schwager, Hermann Nell, habe erklärt, den A. H. am Montag Morgens gesehen zu haben; ob dieses sich wohl so verhalte? Z. Ich glaube, daſs er, wenn er das gesagt, sich irrte, weil er am Sonntag seinen Antheil an den Erbgeldern noch nicht gehabt hat.

Pr. Wo Conrad Limbach am Kirmes-Sonntage gewesen? Z. Er war als Gast bei A. H.; als er fortging klopfte er an mein Fenster.

Pr. Limbach wolle aber noch um 11 Uhr in Sinnersdorf gewesen seyn? Z. Er konnte sich verirrt haben.

Oberprok. Wenn man in der Nacht von Sinnersdorf nach Cöln fahre, ob man wohl um Mittag wieder zurück seyn könne? *Z.* Man kann in dritthalb Stunden von Sinnersdorf nach Cöln fahren; wenn man also auch erst um 3 Uhr Morgens nach Cöln abfährt, kann man doch um Mittag zurück seyn.

Oberprok, Ob *Z.* den Seilspinner Abel kenne? *Z.* Ja.

Oberprok. Ob derselbe mit *Z.* davon gesprochen, daſs A. H. eine Leiche gefahren haben solle? *Z.* Ja; Abel sagte, als die Rede davon war: »Dann könnte es möglich seyn, daſs er noch an seiner (Abels) Thüre gehalten hätte.«

Pr. Ob *Z.* den A. H. nach dessen Freilassung gesprochen? *Z.* Ja; er sagte mir: »Wenn jemand zu dir kömmt, und redet dich an, eine Fracht zu thun, warum solltest du das nicht verdienen wollen?« Ich antwortete: »Das würde ich auch thun, «und er versetzte: »Je nun, so bin ich auch unschuldig.« Darüber kam jemand herein, sonst, glaube ich, würde sich A. H. noch mehr losgelassen haben.

Oberprok. Ob A. H. *Z*eugen nicht mit zu Hrn. Foveaux nehmen wol-

len? Z. Ja; er äusserte: »Da kriegen wir noch ein gutes Douceur, ich will's dem Hrn. Foveaux sagen, dafs Ihr Euch so um die Zeugen bekümmert habt.« A. H. ging, wie er sagte, zu Hrn. Foveaux; ich aber nicht.

Verth. Leibfr. verlangt die Vorlesung von Abels Verhör. Sie erfolgt. Abel hatte erklärt: »Er wisse sich nicht mehr zu erinnern; A. H. habe öfters bei ihm angehalten; dies sei aber gewöhnlich um die Mittagszeit geschehen.«

137. Zeuge. Wilhelm Kolb, Ackersmann zu Sinnersdorf.

Pr. Ob Hermann Nell Zeugens Schwager sey. Z. Ja.

Zeuge deponirte: „Im Frühjahr v. J. sprach mich die Frau Herm. Nell um Saat an; ich wies sie deshalb zu Adam Hamacher. Sie sagte aber sie gehe nicht gern dorthin, um nicht von dem, gegenüberwohnenden Heinrich Kolb gesehen zu werden, weil dieser die Aussage ihres Mannes, der im Bezeugen nicht übereingestimmt, für unrecht erklärt hätte.

Pr. Was Hr. Krey zu Zeugen über das Zeugnifs seines Schwagers Nell geäussert habe? Z. Er sprach zu mir: „Ich würde doch wohl nicht gern haben, dafs mein Schwager festgesetzt würde; ich möge zu ihm gehen, und ihm sagen, er solle von dem Zeugnifs abstehen und anders zeugen."

Pr. Zeuge habe in seinem früheren Verhöre erklärt: „Hr. Krey habe ihm gesagt, „er möge dem Nell zureden, die Wahrheit zu sagen, und ihn bewegen, sein Zeugnifs abzuändern?" Z. Wenn ich das früher gesagt ist's auch wahr. Nell antwortete mir, als ich that, wie Hr. Krey verlangte: „Er habe die Wahrheit gesagt; ich solle ihm nicht noch einmal so kommen."

138. Zeuge. Heinrich Boden, Ackersmann zu Sinnersdorf.

„Ich habe Schenkwirthschaft; an den vier Kirmestagen hatte ich Musik, nämlich vom Sonntag an; ich habe den A. Hamacher an diesen vier Kirmestagen nicht gesehen; sonst pflegte er wohl in mein Haus zu kommen. Vincenz Esser und Balzer waren die Kirmes bei mir, dafs A. H. da gewesen wäre, kann ich mich durchaus nicht erinnern."

139. Zeuge. Gottfried Becker, Taglöhner zu Sinnersdorf.

„Heinrich Kolb war in meinem Hause wegen eines Zeugnisses für Adam Hamacher, dafs nämlich derselbe die Kirmes 1816 zu Sinnersdorf gewesen.

Ich war nicht daheim, hörte solches aber bei meiner Zuhausekunft, von meiner Frau, und dafs sie dem Kolb, auf seine Anfrage bei ihr selbst, geantwortet: „Sie glaube nicht den A. H. zu kennen, und ich wohl eben so wenig.“

Der Zeuge Boden wird wieder vorgerufen, und vom Oberprokur. befragt: Ob Zeuge die Câcilia Kraus kenne, und ob dieselbe klug sey?

Z. Boden. Ich kenne sie als nicht sehr klug?

140. Zeuge. Moises Haas, Metzger zu Sinnersdorf.

„Ich habe den Adam Hamacher die Kirmes 1816 zu Sinnersdorf nicht gesehen. Heinrich Kolb ist zu mir gekommen, und hat mich gefragt: „Ob ich den A. H. auf der Kirmes 1816, nicht zu Sinnersdorf gesehen hätte? der Gang würde gut bezahlt.“ Ich antwortete, dafs ich mich nicht erinnern könnte, den A. H. damals zu Sinnersdorf gesehen zu haben.«

141. Zeuge Christ. Otten, Schuster zu Sinnersdorf.

»Ich habe den Adam Hamacher an den Kirmestagen 1816, weder in den beiden Wirthshäusern, wo ich war, noch sonst zu Sinnersdorf, gesehen.

„Heinrich Kolb war bei mir, um mich wegen eines Zeugnisses, dafs A. H. damals zu Sinnersdorf gewesen, anzusprechen. Ich sagte ihm: »Er solle zu den Kartenspielern gehen, die würden ihm bessere Auskunft geben können, weil A. Hamacher auch gern karte.

Pr. Ob Vincenz Esser auch bei Boden gewesen? *Z.* Ich weifs nicht, dafs ich ihn kenne.

Pr. Zeuge habe früher ausgesagt: „Vincenz Esser hätte in der Nacht vom Sonntag auf den Moutag Karte gespielt, und er habe demselben erzählt, dafs Heinr. Kolb ihn um ein *Zeugnifs* angesprochen?« *Z.* Es ist schon so lange her; wenn ich das damals gesagt, so ist es auch so geschehen.

142. Zeuge. Sophia Mungersdorf, Ehefrau des vorigen Zeugen.

»Heinrich Kolb kam einstmals, als mein Mann nicht daheim war, in unser Haus, und fragte: „Ob derselbe den Adam Hamacher in den Kirmestagen 1816, nicht zu Sinnersdorf gesehen?« — Ich antwortete, dafs mein Mann den A. H. vielleicht gar nicht kenne. Heinr. Kolb bemerkte darauf, dafs, wenn mein Mann bezeugen könnte, dafs er den A. H. auf der Kirmes 1816 in Sinners-

dorf gesehen, er mit nach Cöln gehen solle; sein Gang würde ihm gut bezahlt werden.

143. Zeuge. Anna Maria Kraus, Ehefrau des Taglöhners Gottfried Becker zu Sinnersdorf.

»Heinrich Kolb kam zu mir, und sprach mich wegen eines Zeugnisses an, daſs A. Hamacher in den Kirmestagen 1816, zu Sinnersdorf gewesen sey. Ich erklärte ihm aber, daſs ich mich davon nichts zu entsinnen wisse, und den A. H. gar nicht einmal zu kennen glaube.«

Oberprok. Wie es mit dem Verstande der Cäcilie Kraus beschaffen sey? *Z.* Nicht arg.

Oberprok. Ob dieselbe nicht arg lüge? *Z.* Ja.

Die Sitzung wird gegen 8 Uhr Abends aufgehoben.

Sechzehnte Sitzung vom 25. October.

(Morgens 9 Uhr.) *)

Der zeuge Heinrich Kolb wird wieder vorgerufen.

Oberprok. Wie Z. die Cäcilie Kraus als Zeuginn über A. Hamachers Alibi ausgemittelt habe? *Z.* Kolb. Frau A. H. hatte mir gesagt, die Cäcilie Kraus habe bei ihr genäht; diese wisse, daſs ihr Mann die Kirmes über in Sinnersdorf geblieben sey.“

Oberprok. Ob nicht der Herr Landrath Gymnich noch Papiere vom Zeugen habe? *Z.* Ja; ich habe sie vom Hrn. Landrath zurückgefordert; er sagte aber: »er hätte sie verlohren.«

144. *Z*euge. Cäcilia Kraus, Näherinn zu Sinnersdorf.

Pr. Ob Jemand *Z.* darüber gefragt, ob A. H. die Kirmes in Sinnersdorf gewesen seye? Z. Heinrich Kolb hat mich darum gefragt. Ich sagte ihm, daſs ich den A. H. gesehen hätte.

Pr. Wann Z. den A. H. gesehen? Z. In der Kirmes.

Pr. In welchem Jahr? Z. Das kann ich nicht sagen.

Pr. An welchem Kirmestag? Z. Das kann ich nicht sagen.

Pr. Um welche Tagszeit und Stunde? Z. Das weiſs ich nicht.

*) Dieser, so wie allen folgenden Sitzungen wohnte der Königl. wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath von Diederichs aus Berlin bei.

Pr. Ob an einem Sonntag, Montag oder Dienstag? Z. Das kann ich nicht sagen.

Pr. Ob H. Kolb der Z. Geld versprochen? Z. Ja; er sagte, wenn ich das bezeugen könnte, bekäme ich Geld; von wem, weiſs ich nicht.

Pr. Ob nicht die Frau A. H. mit Zeuginn über diesen Gegenstand gesprochen? Z. Nein.

Präsident hält dem vorgerufenen Heinrich Kolb vor, daſs, nach der Aussage dieser Zeuginn, nicht Frau Hamacher, sondern er selbst zuerst mit derselben gesprochen; daſs die Zeuginn weder Stunde, Tag noch Jahr wisse, wann sie A. H. zur Zeit der Sinnersdorfer Kirmes gesehen haben wolle.

Zeuge H. Kolb. Es ist aber doch nicht anders, als ich gesagt habe. Die Frau A. H. hat mir die Cäcilia Kraus zuerst angegeben.

Z. C. Kraus. Es kann anders nicht seyn, als wie ich jetzt geredet.

Pr. (zur Z. C. Kraus.) Wie habt Ihr denn jetzt gesagt? Z. C. Kraus. Das weiſs ich mich nicht mehr zu erinnern.

Präsident macht die Geschwornen auf die Aussagen der Zeugen Gottfried Becker und A. M. Kraus über die Geistesfähigkeiten dieser Zeuginn aufmerksam.

145. Zeuge. Barth. Faſsbender, Taglöhner zu Sinnersdorf.

Pr. Ob Z. von Jemand über A. H. Anwesenheit zur Kirmes im J. 1816 befragt worden? Z. Mein Bruder hatte mich in das Haus des A. H. geschickt, um zu fragen, ob seine Kirmesgäste von Flistern noch da wären? A. H. sagte mir: „Es wären keine da."

Pr. Wann? Z. Montags, um acht Uhr Morgens.

Pr. Z. habe früher angegeben, dieses seye um die Zeit, wann die Hochmesse angehe, um halb zehn Uhr gewesen? Z. Es ist, wie ich sage.

Pr. In welchem Jahr? Z. Ich glaube, im J. 1816.

Pr. Ob Zeuge gewiſs seye, das dieses im J. 1816 gewesen? Z. Ja.

Pr. Wer zuerst mit Z. darüber gesprochen? Z. Heinrich Kolb kam zu mir, und fragte mich: „Ob ich den A. H. die Kirmes nicht gesehen hätte?" welches ich bejahte.

Pr. Ob H. Kolb Z. Nichts versprochen; ob er nicht geäussert, der Gang werde gut bezahlt werden? Z. Nein, er hat mir gar Nichts versprochen.

Pr. Ob A. H. Kirmesgäste von Flistern gehabt? Z. Er sagte mir: „Es wären deren keine da."

Pr. Ob A. H. Zeugen nicht gesagt, was für Gäste er hätte? Z. Nein, das hat er mir nicht gesagt.

Pr. Ob A. H. Zeugen nicht gesagt, der Schwager Wolter sey am vorigen Tage bei ihm gewesen? Z. Nein, auch das hat er mir nicht gesagt.

Pr. Z. habe in seiner früheren Vernehmung, aus freiem Antriebe, erklärt, dafs A. H. ihm gesagt, Schwager Wolter sey am vorigen Tage bei ihm gewesen? Z. Davon weifs ich nichts.

Pr. Zeuge habe auch früherhin ausgesagt, dafs er sich vielleicht im Jahre irre, und dafs es möglich, dafs es im Jahre zuvor, 1815, gewesen, wo er zu A. H. gegangen? Z. Das habe ich nicht gesagt; ich habe nie anders gesprochen, als dafs es im J. 1816 gewesen; es mufs vielleicht ein Irrthum im Aufschreiben seyn.

Pr. Zeuge habe ferner früherhin ausgesagt: „Er habe seine Nachbarn gefragt, und nachgeforscht, und als er gehört, dafs diese den A. H. die Kirmes nicht in Sinnersdorf gesehen, hätte er angefangen, zu zweifeln, und gedacht, es könne eben sowohl im J. 1815 gewesen seyn; — er werde ernstlichst ermahnt, der Wahrheit getreu zu bleiben. Zeuge. Ich kann nicht anders sagen.

Pr. Zeuge sey damals dem fraglichen Zeitpunkte um zwei Jahre näher gewesen, und habe sich nicht genau erinnert; wie er denn jetzt mit so voller Bestimmtheit das J. 1816 angeben wolle? Zeuge. Ich halte keine Jahrzahl nach.

Pr. Zeuge müsse daher auch nicht mit Bestimmtheit angeben, was er nicht bestimmt wisse. Zeuge. Wenn es im Protokolle steht, so ist es auch wahr, was ich gesagt habe.

Pr. Zeuge könne also das Jahr nicht mit Gewifsheit angeben? Zeuge. Nein; das kann ich nicht so genau.

Pr. Ob Heinrich Kolb Zeugen zum Advokaten Claisen nach Cöln geführt? Zeuge. Ja; Herr Claisen fragte mich: „Ob ich das Zeugnifs abgeben wollte?" welches ich bejahte. Von da gingen wir mit Hrn. Claisen nach Hrn. Firmenich, dem ich sagte, dafs ich das Zeugnifs ablegen würde.

Pr. Ob noch sonst Jemand bei Hrn. Firmenich gewesen? Zeuge. Ja; noch ein grosser, hagerer Herr mit gepuderten Haaren, den ich nicht kannte, dessen Namen ich auch nicht erfahren habe.

Pr. Wer Zeugen die Reise gezahlt habe? Z. Hr. Claisen gab mir eine halbe Krone.

O. Pr. bringt dem *Z.* nochmals seine früheren Aussagen; besonders wegen

der Zeit, wo er den A. Ham. am Montag Morgen zu Sinnersdorf gesehen haben wolle, in Erinnerung, und bemerkt, dafs wenn auch Zeuge den A. Ham. um halb zehn Uhr (wie er früherhin ausgesagt), in Sinnersdorf gesehen, derselbe doch die Leiche Coenens um sechs Uhr aus Cöln hätte hinweggefahren haben können. Z. Das konnte er auch; man fährt ja in drittehalb Stunden, von Cöln nach Sinnersdorf.

V. L. (zu dem vorgerufenen Zeugen Schugt). Wann die Hochmesse an Kirmestagen anfange? Z. Schugt. Um zehn Uhr.

V. L. Ob auch am Kirmestage Hochmesse gelesen werde? Schugt. Ja.

V. L. (zum Z. Fafsbender). Ob es die letzte Kirmes vor A. H. Arrestation gewesen? Z. Fafsb. Ja.

Pr. Wie Z. so schnell, und ohne sich nur einen Augenblick darüber besonnen zu haben, diese Frage beantworten könne? Z. Fafsb. (zum Z. Schugt) Welche Kirmes war es doch?

Pr. Erst habe Z. sich so zuversichtlich erklärt, und nun wolle er sich erst bei dem Z. Schugt darüber informiren? Z. Fafsb. Ja, so ganz gewifs kann ich mich nicht erinnern, ob es gerade die letzte Kirmes vor A. Ham. Arrestation war.

146. Zeuge. Jakob Fuswinkel, Ackersmann zu Sinnersdorf.

Pr. Ob Zeuge von Heinr. Kolb um ein Zeugnifs darüber angesprochen worden, dafs er den A. H. die Kirmes zu Sinnersdorf gesehen? Z. Heinr. Kolb kam zu mir auf meinen Acker, und fragte mich: „Ob ich mich nicht erinnern könnte, den A. H. die Kirmeszeit zu Sinnersdorf gesehen zu haben?“ Ich sagte im Allgemeinen; „Ja, ich hätte ihn gesehen, und ich glaubte, meiner Vernunft nach, es sey eher am Kirmes-Montag als am Dienstag gewesen.“ Ich meinte nicht, dafs H. Kolb dieses dem Hrn. Claisen sagen würde. Als dieser nach Sinnersdorf kam, wiederholte ich ihm das nämliche. Nachher ging ich nach Cöln zu Hrn. Claisen, und von diesem zu Hrn. Firmenich, wo noch zwei Herren waren, ob das auch Doktoren gewesen sind, weifs ich nicht; ich sagte, dafs ich den A. H. am Kirmes-Montag zu Sinnersdorf gesehen hätte.“ Als ich wieder in Hrn. Claisens Haus zurückkam, gab er mir eine halbe Krone für meinen Gang.

Pr. Ob Zeuge bestimmt wisse, dafs es am Montage gewesen sey? Z. Ja.

Pr. bemerkt dem Zeugen, dafs er, in seiner früheren Aussage, nicht so ge-

wifs gewesen, sondern nur den Montag eher als den Dienstag, dafür gehalten, und dafs es verschiedene Dinge seyen: Sich einer Sache erinnern, an einer Sache zweifeln, und eine Sache gewifs wissen. Z. Meine Vernunft gibt mir so an, dafs es eher Montag als Dienstag gewesen; oder meine Vernunft müfste mich betrügen.

Pr. Ob Zeuge einen Grund angeben könne, warum es eher Montags als Dienstags gewesen? Z. Nein.

Verth. A. Um welche Stunde es gewesen, als er den Ad. H. gesehen, und was Z. mit ihm gesprochen? Z. Genau kann ich die Stunde nicht angeben; es war vor der Hochmesse; ich glaube, gegen acht Uhr; er war in Sonntagskleidern, aber noch nicht ganz angezogen. Ich fragte ihn: «Er sey wohl noch nicht lange aufgestanden; ob noch niemand gekommen wäre?» Wir wollten nämlich zusammen Geld aufnehmen, und es sollte jemand von Cöln kommen, um darüber Bescheid zu bringen. Ad. H. antwortete mir: «Er sey noch nicht gekommen; er werde schon kommen.»

Oberprok. Ob auch an Kirmestagen gearbeitet werde? Z. Das geht unterschiedlich; es thut ein jeder, wie's ihm gefällt.

Oberprok. Früher habe Zeuge auch erklärt: an jenem Morgen habe die Frau Ad. Hamachers ihren Mann, über sein zu langes Schlafen, ausgescholten? Z. Ich erinnere mich das nicht mehr so genau.

147, Zeuge. Hermann Nell, Taglöhner zu Hittorf, Kanton Richrath.

Pr. Ob Zeuge die Kirmes 1816, zu Sinnersdorf gewesen sey? Z Ja; ich logirte bei meinem Schwager Kolb. Ich kam am Kirmes-Sonntag um 2 Uhr an, und blieb bis Freitag Morgen.

Pr. Ob Zeuge damals Erbschaftsgelder empfangen habe? Z. Ja; ich habe sie am Kirmesdienstag zu Pulheim, bei meinem Schwager Paulus Kolb geholt.

Pr. Ob Zeuge den Ad. Hamacher zur Kirmeszeit 1816, in dessen Hause gesehen habe? Z. Ja; am Montag Morgen, um 7 Uhr; es war schon Tag, ich sprach mit A. H. wegen eines Prozesses, er war noch nicht ganz angekleidet.

Pr. Woher sich Zeuge so bestimmt erinnere, dafs es gerade am Montag Morgen gewesen sey? Z. Ich kann mich dessen noch recht gut erinnern, da ich eine Pfeife Taback bei Ad. H. angezündet habe.

Pr. Wer Zeuge deshalb zuerst befragt? Z. Heinrich Kolb; er sagte, ich

möchte, wenn ich mich dieses Umstandes erinnerte, ein Zeugnifs darüber geben, damit sein Prozefs mit A. Hamacher zu Ende käme.

Heinrich Kolb wird vorgerufen.

Präs, (zu H. Kolb) Ob Zeuge in dieser Art mit seinem Schwager Nell gesprochen? Heinr. Kolb. Nein. Z. Nell. Das ist nicht wahr.

Pr. (zu H. Kolb). Ob Zeuge ihm nicht gesagt, er möchte ihm den Gefallen thun, damit er Kolb, sein Geld eher von A. H. erhielte? H. Kolb. Möglich; ich erinnere es mich nicht.

Präs. (zu H. Kolb). Ob sich jene Aeusserung vielleicht auf das, Z. v. Hrn. Claisen gemachte desfalsige Versprechen bezogen? H. Kolb. Ich weifs es nicht.

Präs. (zu H. Kolb). Es scheine, als ob Zeuge mit seinem Schwager Nell, wegen jenes Zeugnisses unfreund geworden? H. Kolb. Das wüfste ich doch nicht.

Pr. (zu H. Kolb). Was den Zeugen bewogen, bei dem Instruktions-Richter zu erklären, sein Schwager Nell müsse sich geirrt haben? H. Kolb. Wegen dem von ihm angegebenen Tage des Empfangs der Erbschaftsgelder.

Pr. (zum Zeugen Nell). Ob Zeuge in der Kirmesnacht von Sonntag auf den Montag, im Wirthshause zu Sinnersdorf den A. Hamacher gesehen? Zeuge Nell. Ich bin damals in beiden Wirthshäusern gewesen; habe aber den Adam H. dort nicht gesehen.

Pr. Ob Zeugens Frau zu Sinnersdorf gewesen, um Saat zu holen? Zeuge. Ja; ich schickte sie deshalb zum Schwager Wilhelm Kolb.

Pr. (zum Zeugen W. Kolb). Ob Zeugens Schwester bei ihm gewesen, um Saat zu holen? W. Kolb. Ja; ich hatte aber keine.

Pr. Ob die Ehfrau Nell nicht damals gegen Zeugen geäussert, sie ginge nicht gern deswegen in A. H. Haus? W. Kolb. Das kann wohl möglich seyn.

Pr. (zum Zeugen Nell). Ob Zeuge den Cornelius Limbach kenne?

Zeuge Nell. Ja; er ist mit mir und meiner Freu, nach der Kirmes gefahren.

Pr. Wann derselbe die Kirmes verlassen? Zeuge. Das weifs ich nicht.

Oberprok. Ob es an dem fraglichen Montag Morgen kalt gewesen? Z. Nein.

Oberprok. Es war aber doch schon November? Z. Es war nicht kalt.

Oberprok. Was machte Ad. Hamacher, als Ihr damals zu ihm gekommen seyn wollt? Zeuge. Er stand an seiner Thüre.

Oberprok. Was Heinr. Kolb dem Zeugen von Hrn. Krey erzählt habe? Zeuge. Das sind jetzt 4 Jahre.

Oberprok. Noch keine anderthalb.

Oberprok. Ob Heinr. Kolb zeugen nicht geäussert: Hr. Krey habe ihm gesagt, er möchte ihn Zeugen sprechen; es sey noch Zeit, seine Aussage zu ändern, wenn er vielleicht im Irrthum wäre? Zeuge. Ich erinnere mich, daſs mein Schwager Kolb mir das gesagt hat; allein ich konnte nicht vom Zeugniſs abgehen.

Verth. A. Wo das Haus von Zeugens Schwager Kolb liege? Zeuge. Neben dem Hause des Adam H., nur durch den Hof getrennt; beide Häuser haben ihre besondere Einfahrt; man kann aber aus dem Hofe des einen Hauses ungehindert in jenen des andern kommen, weil keine Scheidemauer dazwischen ist.

Pr. (zum Zeugen Heinr Kolb). Um welche Zeit Zeuge am fraglichen Kirmes-Montag aufgestanden?

Heinr. Kolb Um sechs oder sieben Uhr.

Pr. Ob Zeuge an jenem Morgen mehrmals auf dem Hofe gewesen? H. K. Ja.

Pr. Ob er denn damals den A. H. nicht im Hofe gesehen? H. Kolb. Nein.

Pr. Es sey auffallend, daſs Zeuge als Nachbar des A. Ham. darüber andere Zeugen aufgesucht, und doch den Adam H. an jenem Morgen nicht selbst im Hofe gesehen habe? H. Kolb. Ich habe ihn Morgens nicht gesehen, eben so wenig auch meine Frau.

O. Pr. (zu H. Kolb.) Um welche Zeit zu Sinnersdorf die Pferde gefüttert zu werden pflegten? H. Kolb. Um vier, fünf, sechs Uhr; in der Kirmeszeit auch wohl später, wie der Mann die Gelegenheit hat.

148. Zeuge. Corn. Limbach, Taglöhner, zu Worringen, Kanton Dormagen.

Pr. Ob Zeuge mit A. H. oder dessen Frau verwandt? Z. Ich bin der Frau A. H. Schwestersohn.

Pr. Ob Zeuge im J. 1816 auf der Sinnersdorfer Kirmes gewesen sey? Z. Ich habe mit Hermann Nell und dessen Frau Sonntag Nachmittags die Kirmes zu Sinnersdorf besucht, von wo ich zwischen 10 und 12 Uhr desselben Abends allein wegging; logiert habe ich bei niemand; aber bei A. H. um 8 Uhr zu Nacht gegessen: es war noch einer von Gleſs da, der sich Nicolin nennen, und mit A. H. verwandt seyn soll; wann dieser weggegangen ist, weiſs ich nicht. Nach dem Nachtessen nahm ich in A. H. Hause Abschied, und ging mit ihm nach beiden Wirthshäusern, worauf wir uns trennten.

Pr. Zeuge möge sich besinnen, ob er nicht früher, als er eben gesagt, weggegangen sey? Z. Ich bin nicht früher weggegangen; es regnete; ich wollte daher abwarten, bis es aufhören würde.

Pr. Heinrich Kolb habe behauptet, Zeuge hätte an dessen Fenster geklopft, und sey darauf aus dem Dorfe gegangen? Z. Das ist die Unwahrheit.

Pr. Wie es gekommen, daſs Z. nicht mit Nicolin, mit dem er doch bei A. H. zu Nacht gegessen, Sinnersdorf verlassen? Z. Der fuhr.

Pr. Z. Tante, Frau A. H. habe erklärt: „Z sey an dem fraglichen Sonntag Abend frühzeitig weggegangen?" Z. Wie sie das sagen kann. weiſs ich nicht.

Pr. Ob Z. den A. Ham. an jenem Abend in der Karte spielen gesehen?

Z. Ja, in welchem der beiden Wirthshäuser, und mit wem, weiſs ich nicht mehr.

Pr. Ob Z. den Vincenz Esser damals in einem der beiden Wirthshäuser gesehen? Z. Nein.

Or. Ob den Herm. Nell? Z. Nein.

Pr. Ob niemand von den gegenwärtig als Zeugen hier anwesenden Leuten? Z. Möglich, doch weiſs ich es nicht.

Pr. (zu Schugt) Ob er Limbach in der Kirmesnacht vom Sonntag auf den Montag, in seinem Wirthshause gesehen? Schugt. Kein Haar von ihm.

Pr. stellt dieselbe Frage an den Z. Boden. Boden. Ich kenne den Mann zwar, kann aber nicht sagen, ob er in der fraglichen Nacht in meinem Wirthshause war.

Pr. (zum Z. Limbach.) Wer Zeugen zuerst aufgefordert, wegen seines Zeugnisses, nach Cöln zu gehen? Z. Als A. H. aus seinem Arreste kam, wurde ich durch denselben zu Hrn. Claisen nach Cöln geführt, und erhielt von ihm 30 Stbr. für meinen Gang. Als ich mich bei Hrn. Claisen zu meinem Zeugniſs bereit erklärt hatte, schickte mich derselbe zu Hrn. Firmenich.

Pr. Ob Zeuge sich gar nicht erinnern könne, wann Nicolin an dem fraglichen Sonntag-Abend weggegangen sey? Z. Nein, das weiſs ich nicht.

Pr. Macht den Zeugen auf die mancherlei Unwahrscheinlichkeiten in seinen Aussagen aufmerksam, indem selbst Frau Ad. Hamacher behauptet, er sey frühzeitig weggegangen; Heinr. Kolb: «Er habe, beim Weggehen an dessen Fenster geklopft,» welches Zeugen läugne, indem ferner die beiden Wirthe ihn in ihren Häusern am fraglichen Abend gar nicht gesehen, und indem er nicht einmal wissen wolle, wo sein damaliger Mitgast bei Adam Hamacher Nicolin, hingekommen sey? Z. Wie ich beschworen und gesagt habe, dabei

bleibe ich, und könnte hundert Eide darauf thun; die andern Menschen können schwatzen, so viel sie wollen.

Ein Geschw. Wann Z. zuerst um sein Zeugnifs angesprochen worden? Z. Wie ich schon gesagt, nachdem A. H. aus dem Arreste los war.

Pr. Es sey aber doch natürlicher gewesen, wenn Z. dem A. H. jenes Zeugnifs, dafs er ihn am Kirmes-Sonntage zu Sinnersdorf gesehen, früher, als derselbe noch im Arreste gesessen, gegeben hätte? Z. Freilich, Hr. Präsident, ich bin aber früher nicht darum angesprochen worden.

O. Pr. (zum Z. Nell) Ob Z. einen Karren mitgebracht habe? Nell. Nein; der Karren kam von Worringen, und fuhr Abends wieder von Sinnersdorf.

Der Zeuge Claisen wird wieder vorgerufen.

Pr. Welches Interesse Z. nach A. H. Freilassung noch haben können, das Zeugnifs des Limbach zu verlangen? Z. Claisen. Wahrscheinlich um A. H. Unschuld noch mehr darzuthun.

Pr. Warum Z. den Limbach auch noch zum Advokaten Firmenich gewiesen? Z. Claisen. Wohl in gleicher Absicht.

149. Zeuge. Joh. Nicolin, Ackersmann zu Glefs, Kanton Bergheim.

Die Aussage dieses abwesenden Zeugen wird verlesen. Sie enthält im Wesentlichen folgendes: Zeuge war am Kirmes-Sonntage 1816 in A. H. Hause zu Sinnersdorf, und zwar von Mittag bis 8 Uhr Abends, wo er wegging; diese Zeit über sey A. H. zu Haus gewesen; Zeuge habe bei ihm zu Mittag gegessen, und Kaffe getrunken. Corn. Limbach von Worringen habe er nicht da gesehen, und auch kein Kirmesgast von Fliestern. Z. sey wegen des Zeugnisses nicht angesprochen; nicht nach Cöln berufen worden; man habe ihm nichts versprochen, und er habe auch nichts erhalten."

Der Präsident bemerkt den Geschwornen, dafs diese Deposition zur Berichtigung der Aussage des zeugen Fafsbender, welcher sich des Jahrs nicht genau zu erinnern gewufst, zu dienen, und dafs bei demselben wirklich eine Verwechslung des Jahres statt gefunden zu haben scheine.

150. Zeuge. Joh. Balzer, Ackermann zu Mehrheim, Canton Weiden. *)

Zeuge sagt aus: „Ich war die Kirmeszeit 1816 bei meinem Schwager Vin-

*) Ist einer der Zeugen, mit welchen A. Ham. in der fraglichen Nacht Karten gespielt zu haben behauptete.

cenz Esser zu Sinnersdorf, und habe mit demselben im Wirthshause bei Boden, in der Kirmesnacht vom Sonntage auf den Montag Karten gespielt; aber den A. H. daselbst nicht gesehen."

Pr. Ob Z. um ein Zeugnifs über das Gegentheil angesprochen worden?

Z. Hr. Claisen kam nach Sinnersdorf geritten; ich war grade nicht zu Hause; wurde aber zu ihm ins Wirthshaus bestellt. Er liefs mir ein Glas Brandwein reichen, und lud mich dann zum Spaziergehen ein. Auf dem Spaziergange zeigte er auf ein Papier, das er in der Hand hatte und sagte: »Das wäre ein Zeugnifs von Büsdorf und Schugt unterschrieben, worin bezeugt würde, dafs Adam Hamacher in der Nacht vom Sonntag auf den Montag, bis 12 Uhr bei Schugt gewesen, nachher bei Boden bis 1 Uhr Karten gespielt habe, und zwar mit mir.« Hr. Claisen sagte dabei: »Wenn ich mich darüher besinnen könnte, so möchte ich zu ihm nach Cöln kommen; mein Gang würde gut bezahlt werden.«

Der Zeuge Claisen wird vorgerufen.

Pr. Sie haben die Aussage auch dieses Z. gehört, was haben Sie darauf zu erwiedern? Z. Claisen. Ich habe mich bei dem Z. nur erkundigt, ob er den A. H. in der fraglichen Nacht gesehen. Als er es verneinte, sagte ich ihm: »Ich verlange nur Wahrheit; er möge sich darüber bedenken.« Von Büsdorf und Schugt habe ich kein Wort gesprochen; auch dem Z. kein Papier gezeigt. Z. Balzer. Ich behaupte aber bei meinem Eid, dafs Alles wahr ist, was ich gesagt habe. Z. Claisen besteht darauf, der vom Zeugen angegebene Umstand mit dem Zeugnisse sey unwahr.

Verth. A. (zum Z. Balzer.) Welches Spiel Z. in der fraglichen Nacht gespielt habe? Z. Balzer. Zwicken; wir waren unser fünfe; dafs aber A. H. nicht mitgespielt hat, weifs ich gewifs.

151. Zeuge. Vincenz Esser, Ackersmann zu Sinnersdorf.

»Im Jahr 1816 war Balzer von Mehrheim bei mir auf der Kirmes. Wir tranken am Sonntag bei Boden Bier und spielten in der Karte; Adam Hamacher war nicht da; ich habe ihn wohl an einem Kirmestag gesehen, nur nicht an jenem Sonntag; ob er, als ich ihn sah, in der Karte gespielt, weifs ich mich nicht mehr zu erinnern.

»Ich entsinne mich nicht, von jemand, ausser von A. H. selbst um ein

Zeugniſs angesprochen worden zu seyn; dies geschah, als er wieder frei war; ich antwortete ihm, als er sich darnach erkundigte, daſs ich mich nichts davon zu erinnern wüſste. «

152. Zeuge. Andreas Schmitz, Ackersmann zu Sinnersdorf.

» Ich erinnere mich nicht, den Adam Hamacher in der letzten Kirmes vor seiner Arrestation, zu Sinnersdorf gesehen zu haben; es war aber nicht am Sonntag, wo ich gekartet, aber nicht mit A. H.

» Hr. Claisen hat mich um ein Zeugniſs angesprochen und gefragt: »Ob ich nicht in der Sonntagsnacht mit A. H. Karten gespielt hätte?« Ich antwortete: »Ich hätte gekartet; aber den A. H. nicht gesehen.«

Pr. Ob Fuswinkel nicht mit Z. über diesen Gegenstand gesprochen?

Z. Nein; wir sind nicht arg gut Freund.

153. Zeuge. Maria Agnes Hendrichs, Wittwe des Rentenirers Jos. v. Geyer, früher zu Cöln, jetzt zu Wetzlar.

Die Aussage dieser abwesenden Zeuginn wird verlesen.

» Zeuginn kennt Christian und Adam Hamacher; letzterer hatte Land von ihr gepachtet. Z. erfuhr wohl im Allgemeinen, daſs A. H. beschuldigt worden, einen todten Körper gefahren zu haben; weiſs aber sonst nichts über die Sache. «

Die Frage: » Ob Zeuginn von der Frau A. H. gehört, daſs dieselbe geklagt, ihr Mann habe eine Fracht gethan, dies sey sein Unglück! hatte Z. verneint.

154. Zeuge. Gottfried Lölgen, Bierbrauer zu Cöln.

Pr. Ob Zeuge von Sinnersdorfer Landsleuten Aeusserungen über A. H. gehört?

Z. Ich las in dem Büchelchen von Fonk; dabei kam die Rede auf Adam Hamacher. Einer der Sinnersdorfer Bauern, die gerade da waren, erzählte; » A. H. hätte gesagt, er habe mit einer Fahrt in einer Nacht so viel verdient, als er im ganzen Jahr nicht verdiente. « — Ein anderer Mann sagte: » Ich habe eine Schwester, die ist Säugamme bei Fonk gewesen; sie hat bei ihrer Verheurathung, von Hrn. Fonk Geld bekommen, um sich eine Kuh zu kaufen, und mir gesagt: « Die Frau A. H. habe 4 Kronenthaler von demselben erhalten. «

Präsident bemerkt, daſs Theodor Elsen als der fragliche Bruder

jener Säugamme, Adelheid Elsen, Ehefrau Piel, ausgemittelt worden. Die Aussagen beider werden verlesen, und stimmen mit jener Erzählung über empfangenes Geld zum Ankaufe einer Kuh überein; von den 4 Kronenthalern wissen aber beide nichts.

155. Zeuge. Jakob Balzer, Ackersmann und Windmüller zu Sinnersdorf.

Pr. Ob *Z.* dem Schöffen Büsdorf etwas über eine, zwischen ihm und A. H. stattgefundene Unterredung, erzählt habe? Z. Ja; ich erzählte Büsdorf dafs A. H. mit mir auf einem Haferstück gesprochen; dafs ich ihn gefragt: »Warum er zu Trier gesessen?« und derselbe erwiedert: »Wenn man Euch akkordirt eine Fracht zu thun, würdet Ihr das nicht thun?« worauf ich geantwortet: »O, doch!«

Pr. Ob Z. den A. H. in der Kirmes 1816, zu Sinnersdorf gesehen!

Z. Ich war die Kirmes alle Abend in den Wirthshäusern; habe aber den A. H. an keinem Abend dort gesehen; er spielt gern in der Karte, und ist sonst gewöhnlich einer der Ersten dabei; deswegen wunderte ich mich auch, dafs ich ihn die Kirmes in den Wirthshäusern nicht gesehen habe.

Pr. (zum Angekl.) Hamacher, Ihr habt von mehreren Zeugen die Frage Eures Bruders Adam gehört: »Wenn man Euch bestellt eine Fahrt zu thun, würdet Ihr das nicht thun.« Was sagt Ihr dazu?

Angekl. Ist mein Bruder auch gefragt worden, ob er nicht närrisch war?

Z. Balzer (laut auf lachend) O, der war gar nicht närrisch!

156. Zeuge. Franz Wirz, Steuerdiener zu Cöln.

»Ich sprach den A. H. im August 1817, im Arresthause zu Cöln, wo ich auf der Bürgerwache war. Er rief mich an, sprach allerlei untereinander von seiner Frau, seiner Frucht im Felde, seinen Gereiden; als ich ihn fragte: »Ob er im Verhör gewesen,« antwortete er: »Ja wohl, so oft ich toll bin.« Ich hielt es aber für Verstellung. Ich fragte A. H.: »Ob er seinen Bruder schon gesprochen habe?« Seine Antwort war: »Nein; wer wollte mit denen sprechen, die von andern Leuten Geld nehmen, und ihre eigenen Leute drum bringen.«

»Nachdem A. Hamacher von Trier zurük war, trat ich mit ihm, als er von Cöln kam, vor Esch zusammen. Er fragte mich: «Ob ich noch wüfste, was wir damals zusammen gesprochen; ob er mir nicht gesagt, dafs er toll wäre?»

Ich erwiederte, daſs ich es für Verstellung gehalten. Er sprach von Satisfaktion, die er haben müsse, wenn er auch Alles verlieren sollte u. dgl.

»Zu Esch bei Brenner, sagte ich diesem, daſs ich den A. H. gesehen; er sey noch nicht zufrieden, und wolle Satisfaktion haben. Darauf versetzte Bremmer: »Wenn die Herren wüſsten, was ich weiſs, so würden sie geschwind mit ihm fertig seyn.“ — Auf meine Frage: »Was wiſst ihr denn?« antwortete Bremmer, »Er hat zu mir gesagt, daſs er die Fahrt würklich gethan.«

Die um 1 Uhr abgebrochene, und um halb viere fortgesetzte Sitzung wird gegen acht Uhr aufgehoben.

Siebenzehnte Sitzung vom 26. Oktober.

(Morgens 10 Uhr.)

157. Zeuge. Gerh. Bremmer, Ackersmann zu Esch, Kanton Dormagen.

»Ich kenne den Adam Hamacher seit 30 Jahren; ich halte ihn für einen gescheiden Mann; er macht den deutschen Prokurator.

Pr. Ob Zeuge den A. H. kurz vor dessen Arrestation gesehen? *Z.* Ich war im Felde, da sah ich zwei Gendarmen auf Sinnersdorf anreiten. Abends kamen sie mit A. H. zurück; ich fragte: »Wohin?« — »Nach Cöln«; »Gute Reise,« sagte ich, »vergeſst das Wiederkommen nicht.«

Pr. Ob Zeuge den A. H. auch nach dessen Freilassung gesprochen? *Z.* Ja; ich sah ihn im Felde, und sagte ihm guten Tag. Er sprach zu mir: »Ich bin frei; jetzt kann mir kein Mensch was machen; ich will aber meinen Schaden ersetzt, daſs sie mich unschuldig in's Gefängniſs gesetzt haben.« Darauf sagte ich zu ihm: »Geh ruhig nach Hause, setze deine Handthierung fort, und sage keinem Menschen was.« Er erwiederte aber: »Nein, ich will bezahlt seyn.«

Pr. Ob Zeuge mit dem Steuerdiener Wirtz von Cöln, über A. H. gesprochen habe? *Z.* Er kam einmal zu mir und äusserte: »Man sage, A. H. solle die Leiche weggefahren haben.« Ich antwortete, daſs er mir nichts davon gesagt.

Pr. Zeuge solle im Gegentheil dem Wirtz erklärt haben, daſs A. H. ihm geäussert, „er habe die Fahrt würklich gethan?“ *Z.* Das habe ich ihm nicht gesagt; der Wirtz ist, glaube ich, von der geheimen Polizei.

Z. Wirtz wird vorgerufen, wiederholt seine Aussage, mit Beziehung auf seinengeleisteten Eid, dem Bremmer in's Gesicht, und bemerkt, daſs er Zeuge es auch dem Schöffen Büsdorf noch in derselben Woche erzählt habe.

Z. Bremmer besteht auf seiner Erklärung.

Pr. (zum Zeuge Bremmer.) Was sollte aber den Zeugen Wirtz zu seiner Angabe bewogen haben? Z. Bremmer. Er mag vielleicht betrunken gewesen seyn. Z. Wirtz. Das ist nicht wahr.

Z. Bremmer. Ich erinnere mich aber kein Wort davon, und wenn ich etwas nicht weiſs, dann sage ichs rund heraus.

158. Zeuge. Joh. Pet. Frank, Gemeindediener zu Sinnersdorf.

Pr. Ob Z. zur Zeit der Sinnersdorfer Kirmes 1816, den A. H. gesehen habe?

Z. Während den Tagen der Sinnersdorfer Kirmes, welche auf Hubertus fällt, ich weiſs nicht ob es am Montag oder Dienstag war, habe ich den A. H. Morgens gegen acht Uhr, aus Sinnersdorf heraus, den Weg nach Cöln fahren gesehen; die Bracken (Bretter) hatte er auf dem Karren. Die Leute sagten noch: „Fährt A. Hamacher nach Cöln?“ Ich erwiederte: „Es kann auch seyn, daſs er noch Kirmesgäste holt.“ Ob A. H. damals wirklich nach Cöln gefahren ist, weiſs ich nicht.

* * *

Oberprokurator trägt darauf an, daſs der Herr Landgerichtsrath Krey noch um Aufschlüsse über einen und den andern der Sinnersdorfer Zeugen befragt werde.

Pr. Zeuge solle dem Heinrich Kolb den Auftrag gegeben haben; mit seinem Schwager Nell über dessen Zeugniſs zu sprechen? Z. Krey. Das ist allerdings richtig; ich hatte wichtige Motive, daſs Zeugniſs des Nell für unrichtig zu halten. Claisens und A. H. Aussagen stimmten nicht miteinander überein; besonders muſste mir Claisens Erklärung, ein Avenir sey die Veranlassung zu seinem Briefe an A. H. gewesen,“ die Sache verdächtig machen, da sich aus den Civilakten ergab, daſs das Datum des Avenirs weit später als jenes des fraglichen Briefes war. Aus den Verhören, besonders des Büsdorf und Schugt, ergab sich, daſs Claisen die Triebfeder der gesammelten Zeugnisse gewesen; auffallend muſste es seyn, daſs A. H.; ein Mann der sich zu helfen weiſs, nicht selbst schon weit früher auf jene Zeugen verfallen, um seine Anwesenheit zur Kirmes in Sinnersdorf zu beweisen, und statt dessen, ohne sich jener Beweismittel zu bedienen, so lange im Arreste gesessen.

Noch mehr Verdachtsgründe entwickelten sich aus der Berufung der Zeugen

durch Claisen nach Cöln; ferner daraus, daſs Nell und Nicolin so spät aufgesucht worden; besonders aber durch die vom Kamphausen und dessen Magd nach Ad. Hamacher eigenen Aeusserungen, bezeugte wirkliche Abwesenheit desselben von Sinnersdorf. Dieses alles zusammen vereinigt, bestimmte mich zu dem entschiedensten Zweifel an der Wahrheit von Nells Zeugniſs, und veranlaſste mich zum Auftrage an H. Kolb, seinen Schwager zu einem wahrheitsgemässeren Zeugnisse aufzufordern.

Pr. Ob Zeuge ein Zeugniſs über die Moralität des H. Nell, verlangt und erhalten habe? Z. Ja; es muſs sich bei den Akten befinden.

Ein Zeugniſs des Bürgermeisters Lungstraſs zu Langenfeld, welches Zeuge Krey als das, von ihm bezeichnete anerkennt, wird verlesen. Es ist vom 4ten Dez. 1818, und es heiſst darin, daſs Nell zwar in keinem üblen Ruf stehe, aber doch ein Mann sey, der vielleicht ein Zeugniſs zu leicht ablegen würde etc.

Auch über die Moralität des Cornelius Limbach wird eine, bei den Akten befindliche, durch den Zeugen Krey veranlaſse Erklärung des Bürgermeisters zu Woringen v. 26. Dez. 1818 verlesen, worin gesagt wird: «Corn. Limbachs Ruf sey gut, so daſs an seiner Aussage nicht zu zweifeln; über dessen sonstige Verhältnisse sey ihm, dem Bürgermeister nichts bekannt.»

Pr. Ob Zeuge den Pastor von Boklemünde kenne? Z. Ich habe ihn einmal vernommen; er hatte den Auftrag vom Präses des Seminarii sich nach der Schuld oder Unschuld des Ad. H. zu erkundigen, und hat deshalb mit Schugt gesprochen.

Verth. A. Ich erlaube mir, rücksichtlich der Sinnersdorfer Zeugen, folgende Gegenbemerkungen: «Es ist Hrn. Krey aufgefallen, daſs Nell so spät aufgesucht worden; Nell, war zwar bei Kolb auf der Kirmes; wohnt aber nicht in demselben Dorfe, und Kolb konnte nicht wissen, ob Nell den Adam H. kenne; daher ist es erst nach Ad. H. Freilassung diesem eingefallen, das Zeugniſs des Nell in Anspruch zu nehmen.»

Pr. Ob der Vertheidiger noch Thatsachen anzuführen habe, da Deduktionen zur Vertheidigung selbst gehörten? Verth. A. Heinr. Kolb hat erklärt, Nell müsse sich, in seinem Zeugniss, in Bezug auf den Empfang der Erbschaftsgelder geirrt haben; ich trage daher darauf an, auch den Wilhelm Kolb darüber zu vernehmen.

Wilhelm Kolb wird aufgerufen, er ist nicht anwesend.

* * *

Auf Anstehen des Verth. Leibfried wird der Zeuge Imhoff nochmals vorgerufen.

Verth. Leibf. Ob im Fonkschen Packhause Stroh zu liegen pflege?

Z. Imhoff. Gewöhnlich nicht; wenn Kartoffeln eingelegt wurden, oder Melis-Fässer da waren.

Diese Erklärung wird, auf Verlangen des Oberprokurators protokollirt.

Verth. A. Wie der Melis an Schüll, aus dem Fonkschen Packhause abgeliefert worden? Z. Imhoff. In einem kleinen Fasse, mit dem nämlichen Stroh; am 6. Nov. kann das Faſs abgewogen, gebucht und abgeliefert worden seyn.

Pr. (zum Angekl.). Erinnert Ihr Euch, bei Fonk ein Faſs Melis verpackt zu haben? Angekl. Ja; aber ich weiſs nicht mehr wann.

Pr. Es scheint sich aus der Aussage des Zeugen Imhoff zu ergeben, daſs Ihr wirklick am 6. Nov. im Fonkschen Hause gearbeitet? Angekl. Dann muſs es Vormittags geschehen seyn.

Pr. (zum Zeugen Imhoff). Ob der Angeklagte bei jener Verpackung des Melis gewesen? Z. Imhoff. Hamacher muſs dabei gewesen seyn.

Verth. A. (zum Zeugen Imhoff.) Ob zur Zeit von Coenens Verschwinden, leere Fässer im Fonkschen Packhause gelegen? Z. Imhoff. Dies weiſs ich nicht bestimmt.

Verth. L. Ob Zeuge am 11. Nov. irgend eine Veränderung im Packhause wahrgenommen? Z. Imhoff. Ich habe nicht darauf Acht gegeben.

Verth. L. Ob es Zeugen nicht habe auffallen müssen, wenn damals ein leeres Faſs im Packhause gefehlt hätte? Z Imhoff Nein; ich habe nach den leeren Fässern nicht gesehen.

Angekl. (zum Zeugen Imhoff). Hr. Imhoff, wissen Sie noch? Ich hatte um die Zeit einen fürchterlichen Streit mit Hrn. Fonk; er schalt mich einen Stockfisch und dummen Kerl. Hr. Fonks Kinder, warfen Holz in den Keller, welches ich ihnen verwies; es wurden Bouteillen sehr theure Essenz, ich glaube Assinth heiſst es, zerbrochen. Hrn. Fonk lieſs mich in's Komptoir rufen, schimpfte mich aus und sagte, es kostete mehr als 500 Franken. Ich erwiederte darauf: «Wenn ich solche Kinder hätte, die würde ich zerschlagen, wie ein Christus.»

Z. Imhoff. Dies war viel früher.

Pr. (zum Angekl.) Was wollt Ihr mit jener Erzählung sagen? Angekl. Es ist ein Beweis, daſs ich damals nicht gut Freund mit Hrn. Fonk war.

Oberprok. (zum Angekl.) Ist denn Hr. Fonk so heftig, daſs er so mit Euch umgehen konnte? Angekl. Ja.

Oberprok. Ihr waret ja aber unschuldig an der Sache? Angekl. Ja, das war ich auch.

Pr. (zum Angekl.) Wann habt Ihr Euern Bruder Adam zuletzt gesehen? war es im Jahr 1616? Angekl. Ich weiſs es nicht mehr recht; ich glaube aber doch, in dem Jahre.

Pr. Euer Bruder Adam hat erklärt, daſs er damals keine brauchbare Karre gehabt; dessen Ehefrau hat behauptet, ihr Mann sey in 7 Jahren nicht mit Karren und Pferd in der Stadt gewesen; Ihr aber habt in Euern Geständnissen angegeben, daſs dieser Euer Bruder Coenens Leiche am 11. Nov. 1816, nach dem Rhein gefahren? Angekl. Das ist ja auch nicht wahr, wie das ganze Geständniſs: ich habe es ja mit Hrn. v. Sand ausstudirt.

Pr. Später ändertet Ihr jenen Umstand Eures Geständnisses dahin ab, daſs nicht Euer Bruder, sondern ein Unbekannter die Leiche gefahren; auffallend genug, sagte auch Euer Bruder selbst bald nachher aus, ein unbekannter Mensch sey, mit seiner, ihm Ad. Hamacher abgeliehenen Karre, am Sonntage von Sinnersdorf nach Cöln gefahren, und am Montage zurückgekommen.

Angekl. Das mag ihm Esser, oder irgend ein anderer Kerl, eingegeben haben.

Pr. Euer Bruder erklärte in seinem Verhöre: «Auf einen Freitag sey ein Unbekannter zu ihm nach Sinnersdorf gekommen, und habe ihm angesonnen, mit ihm am folgenden Sonntag nach Cöln zu fahren, welches er, Ad. H. abgeschlagen; hierauf habe der Unbekannte seine Karre mit Pferd von ihm zu leihen verlangt, und ihm dafür 12 Franken geboten, worinn er, Ad. Ham. gewilligt. Am Sonntage sey auch der Mensch wiedergekommen; habe, als A. Hamacher ihm bemerkt, daſs er ja nicht wiederkommen könnte,» ihm seine silberne Uhr, seinen Rock und 3 Krthlr. zum Unterpfande dagelassen und versprochen, am folgenden Abend zurück zu seyn. Er sey um 10 Uhr weggefahren; am Montag um halb neun wieder zurückgekommen, habe die bedungenen 12 Frs. gegeben, und sey dann weggegangen: Ad. Hamacher habe von der ganzen Sache seiner Frau nichts gesagt. Angekl. Das is alles meinem Bruder von schlechten Leuten eingegeben worden; Wolf und Esser machten sich ja immer mit ihm zu schaffen.

Verth. A. Es ist ja auch erwiesen, daſs A. H. damals wahnsinnig gewesen, wodurch sich jene Aeusserungen desselben erklären.

* * *

Wilh. Kolb hat sich indessen eingefunden, er wird wegen des, auf Nells Zeugnifs Bezug habenden Umstandes der Erbschaftsgelder befragt.

Pr. Ob Z. wegen Theilung von Erbschaftsgeldern zu Pulheim gewesen? Z. Ja, mit meinem Bruder; das Geld ist getheilt worden, und wurde bis zur Sinnersdorfer Kirmes verwahrt; Herm. Nell war nicht bei der Vertheilung.

Pr. Wann kam H. Nell zur Kirmes? *Z.* Am Sonntag.

Pr. Wann wurde das Erbschaftsgeld abgeholt? *Z.* Am Montag.

Der vorgerufene H. Nell besteht darauf, dafs er die Gelder am Dienstage empfangen habe.

* * *

Ein Geschw. (an den Z. Frank). Ob es nicht vielleicht am Sonntage gewesen, wo *Z.* den A. H. aus Sinnersdorf heraus, auf dem Wege nach Cöln, fahren gesehen? Z. Frank. Ich glaube nicht anders, als dafs es am Montag oder Dienstag gewesen; an welchem jener beiden Tage weifs ich nicht.

V. A. Ob es an einem Vormittag gewesen? Z. Frank. Ja.

* * *

O. Pr. trägt darauf an, dafs einige von ihm bezeichnete Briefe Coenens verlesen werden möchten.

Verth. L. bemerkt, dafs es besser seyn würde, jene Briefe alle, nach der Reihe, zu verlesen.

Diese Vorlesung geschieht. Die wesentlicheren dieser Briefe sind:

1. An Mutter und Geschwister d. d. Cöln den 5. Nov. 1816;
2. An dieselben vom 6. November 1816, mit Nachschrift vom 7. Nov.
3. An Schroeder vom 6. Nov. 1816, mit Nachschrift vom folgenden Tage.

Die Briefe Nr. 1 und Nr. 3 sind bereits den Lesern Seite 170 und Seite 58 dieser Kriminal-Procedur mitgetheilt worden. Der Brief Nr. 2 folgt hier.

Köln den 6. *Novemb.* 1816.

Da ich eben dem Schroeder geschrieben habe, so will ich mir denn doch noch die Zeit nehmen, an euch, liebste Mutter und Geschwister, zu schreiben. Sieben Uhr Abends ist es jetzt, und ich habe wieder einen schweren Tag gehabt — *(Leopold! Leopold!). Nachdem ich diesen Morgen die Verkauf-Rechnungen von Fonk durchgesehen, und, einige Kleinigkeiten pro und contra abgerechnet, richtig befunden hatte, hätte der Kerl mich nun, um alles in der*

Welt, gern weg gehabt, und er hat mich gebeten, ich möchte dem Hrn. Schroder schreiben, daſs wir die rechte Seite der Verkauf-Rechnungen richtig befunden hätten. — Als ich dies weigere, wird er wieder böse, und wir kommen wieder hart aneinander. *Nun erkläre ich ihm ganz trocken (denn ich merke mit der Zeit wo der Haas im Pfeffer liegt) ich fände freilich die angegebenen Posten mit seiner Prima-Nota (NB. dies geht natürlicherweise die dummen Damen nichts an) übereinstimmend; ich könnte aber über die Richtigkeit seiner Scripturen eher nicht urtheilen, bis ich seine eingesandte Rechnung mit dem Brandwein-Conto* in seinem Hauptbuche verglichen hätte. *Da wurde denn unser Patron (was sonst seine schwache Seite nicht ist)* bestürzt, *und suchte das Gespräch auf einen andern Gegenstand zu bringen. Allein ich glaube nun genug zu wissen, und ich werde ihm beweisen, mit wem er zu thun hat. Daſs es mir natürlicherweise sehr hart aufgehen muſs um nun morgen wieder hinzugehen, könnt Ihr leicht denken; allein ich lasse mir nun diesmal alles gefallen, und ich lasse meine rauhe Seite, so viel es nur immer gehen will, immer aussen. Auch will der elende Wicht* sein Kassabuch nicht sehen lassen, *weil er, wie ich von guter Hand weiſs, in seinen aufgegebenen Spesen Schindluder gespielt hat. — Allein heraus soll er damit, und wenn er,* salva venia, *ein Brett vor dem A— hätte.*

Da Fonk heute Morgen einen Fremden, der seinethalben expreſs von Frankfurt kommt, wegen meiner abgewiesen hat, so muſste ich billigerweise diesen Nachmittag ihm Spieltag geben, *was mir inzwischen zu meiner Erholung, und besonders um diese unselige Geschichte einmal einen halben Tag aus den Gedanken zu haben, sehr angenehm war.*

Nun bin ich denn mit einer Tochter von Dohmen, einem lieben naiven achtjährigen Mädchen, das ich ihrer Neugierde wegen mitnahm, und die vorher in die sonntäglichen Kleider geworfen war, in dem physikalischen Kabinet von dem Domritter Hardy, auf dem Thurme von St. Ursula, und in einem Naturalien-Kabinet gewesen, und habe mich denn so ziemlich amüsirt.

Euer Wm.

Nachschrift vom 7. *Nov.* 1816.

So eben vernehme ich, daſs Fonk sich gleich nach unsrer Unterredung mit Extrapost nach Creſeld gemacht hat, und nun sitze ich da: was staien mer zu machen. *) *Ich weiſs noch nicht was ich thun soll.* Er sah nun keine Möglichkeit vor sich, mir zu entkommen.

*) Was sollen wir nun machen?

Nun weiſs ich was ich zu thun habe, und merke mit der Zeit, daſs grosse Betrügereien zum Grunde liegen müssen, da Fonk so alterirt, so consternirt gewesen ist, daſs er allen Dienstboten im Hause aufgefallen. Denken Sie, liebe Mutter, noch wohl an den Kammerrath in Emmerich? — Dieses geht per Expressen, um Sie zu warnen, und ich bleibe hier auf der Lauer, daſs er nach seiner Nachhausekunft nichts in den Büchern ändern kann. Könnt Ihr's lesen, ist's gut, wo nicht, eben gut.

Präsident macht die Geschwornen darauf aufmerksam, daſs der 6. Nov. von welchem eben dieser Brief datirt sey, jener Mitwoch vor Coenens Verschwinden gewesen, wo der Angeklagte laut seines Geständnisses, das Selbstgespräch Fonks: »Ich werde dich Kerl aus der Welt schaffen, du ruinirst mich,« angehört habe, und daſs Coenen in jenem Brief geäussert: Er sey mit Fonk wieder hart aneinander gekommen,« daſs er Coenen an jenem Tage die Auflegung des Hauptbuchs verlangt, « — » daſs Fonk sein Kassabuch nicht sehen lasse wolle, u. s. w.

Ferner bemerkt der Präsident den Geschwornen die Uebereinstimmung der Aeusserungen Coenens in der Nachschrift jenes Briefs, mit Dohmens Aussage (S. 55. d. Kr. Proz.), daſs Coenen gesagt: » Der Kerl ist mir nun auf und davon gelaufen.«

Präsident berichtigt alsdann eine Unrichtigkeit in jenem Briefe, worin es, statt achtjährigen« — »achtzehnjährigen Mädchen,« heissen müsse.

* * *

Verth. A. trägt auf die Verlesung der Aussagen Schröders und Hahnenbeins, in so weit solche noch nicht geschehen sey *, an.

Oberprok. trägt ebenfalls darauf an.

Pr. bemerkt, daſs die, als Sachverständige geladenen Aerzte anwesend seyen, und verfügt die Verschiebung jener Verlesung, da die Verth. und der Oberprok. nichts dagegen zu erinnern haben, bis nach der vorgängigen Vernehmung der Aerzte.

Die Sachverständigen Seibold und Burckard, Doktoren, und Wundarzt Süſs, welche sämmtlichen Zeugenverhören beigewohnt hatten, werden vorgerufen.

* Man s. die Note Seite 74, und lese dort: „Auf den Antrag des Verth. A. und des Oberprok.,"

Oberprok. trägt darauf an, daſs der weibliche Theil der Zuhörer sich aus dem Saale entfernen möge. Es geschieht.

Die Sachverständigen: 1) Franz Ferdinand Seibold, Hofrath, Dr. Med. und Stadtkreis Physikus zu Trier; 2) Karl Burckhard, Dr. Med. zu Trier und 3) Johann Süſs, Stadtkreis-Chirurgus zu Trier, werden einzeln vereidet.

Die Sachverständigen wünschen den in Alkohol aufbewahrten Kopf, und das bei den Akten befindliche Bandmesser zu besichtigen.

Präsident verfügt, daſs der Kopf zuerst allein besichtigt werde.

Der Angeklagte erkennt das Siegel als unverletzt an, und besieht den Kopf (ohne irgend eine merkbare Aeusserung von Gemüthsbewegung).

Alsdann besichtigen und untersuchen die Sachverständigen den Kopf, und hierauf wird das Siegel wieder angelegt. Dieser Vorgang wird zum Protokoll bemerkt.

Hierauf besichtigen die Sachverständigen das Bandmesser.

Pr. (zu den Geschwornen.) Sie haben den Obduktions-Bericht und die ärztlichen Gutachten bereits früher verlesen gehört, und werden sich wohl deren Inhalt noch erinnern. Wünschen Sie aber, daſs jene Aktenstücke nochmals verlesen werden? Die Geschwornen verneinen es.

Pr. (zum Oberprok. und den Verth.) Wünschen Sie, daſs jeder Sachverständige besonders; oder alle drei zugleich, in ihrem Gutachten gehört werden?

Oberprok. Da das Gesetz letzteres nicht verbietet, und solches gewöhnlich zu geschehen pflegt, so trage ich darauf an.

Der Sachverständige Seibold zieht dieses ebenfalls vor; die beiden andern Sachverständigen stimmen damit ein.

Die Vertheidiger überlassen es der Weisheit des Assisenhofes.

Präsident verfügt demnach die gemeinschaftliche Erklärung der Sachverständigen.

Pr. Sie haben bereits in dieser Sache ein Gutachten zu Protokoll gegeben; Sie haben die Einsicht der, darauf Bezug habenden Akten genommen; Sie haben den Zeugenverhören beigewohnt; haben Sie nun Ihrer damals geäusserten Meinung noch etwas hinzuzusetzen, oder bestehen Sie auf Ihrer damaligen Erklärung in Hinsicht auf die, an dem Körper des Wilhelm Coenen gefundenen Verletzungen?

Hofr. Seibold. Am 21. Jan. 1818, wurde mein Kollege, der seel. Hr. Medizinalrath Dr. Grach und ich, vor den mit diesem Geschäfte beauftragten Instruktionsrichter Hrn. Hoffmann geladen, und uns eine Stelle aus der Aussage des Angeklagten vorgelesen, welche also lautet:

(Fonk) wendete sich aber in einem Schwung, und schlug denselben (Coenen), mit einem Bandmesser dergestalt auf den Kopf, dafs derselhe gleich blutete, und auf einen Stofs, den Fonk ihm gleich darauf auf die Brust gab, zu Boden rückwärts hinfiel, wobei er noch mit dem Kopf auf einen nahe dabei stehenden Gewichtstein hinstürzte; dann sagte er zu mir: »Haltet dem Kerl die Gurgel zu, dafs er nicht schreien kann.»

Wir haben uns den Sinn der uns darüber gestellten Frage vorher wörtlich und gewissenhaft eigen zu machen gesucht; dann Einsicht des Obduktions-Protokolles genommen, und unsere Meinung so gewissenhaft abgegeben, *) dafs ich auch heute noch, auf die nämliche Frage, und unter den nämlichen Umständen, die nämliche Antwort geben würde; allein heute liegt mir eine grössere Pflicht ob; jene meine Meinung darüber zu äussern: „Wie, und unter welchen Umständen diese Verletzungen mit einem Bandmesser geschehen seyn konnten?"

Die Wunde N°. 7. **) oben auf dem Schädel, kann mit einem flachen Hieb des Bandmessers, sowohl mit dessen schneidendem Theil, als auch mit einem der schärferen Theile der Rückseite desselben bewirkt worden seyn; allein die Herren Obduzenten stellen es in Zweifel: „Ob diese Verletzung im Leben oder im Tode geschehen sey," weil die Kriterien, die das Erstere beurkunden, gänzlich mangeln, und so mufs auch ich ihrer Meinung beitreten.

Die Verletzung N°. 3. könnte eben so, als Quetschwunde betrachtet, wie sie im Obduktions-Berichte bezeichnet ist, dem Bandmesser angeeignet werden, und durch einen Stofs, oder Druck der Rückseite des Bandmessers mit seiner oberen und runderen Seite angebracht worden seyn, wenn nämlich der Thäter gleichzeitig, als er mit der linken Hand den Stofs zum Niederstürzen des Getödteten gab, auch seine Rechte zu diesem Zwecke gebraucht hätte. Allein; dieses setzte mehr als eine Bewegung des rechten Arms des Thäters voraus; es wäre sonach vorerst zu erörtern: ob der mehrmalige Gebrauch des rechten Arms, zur Verübung dieser That möglich und nothwendig gewesen sey? Der

*) Man siehe das Gutachten im Protokoll d. d. Trier den 21. Januar 1818. Anl.

**) Obduktionsbericht der Crefelder Aerzte. Anl.

Möglichkeit widerstreitet nichts; im Gegentheil, wenn man sich einen Mann denkt, der mit dem Vorsatz umgeht, zu morden, der wird, nach dem ersten Schlag, wo er noch seine Linke zum Niederwerfen des Erschlagenen nöthig hat, seine Rechte nicht in Ruhe lassen; sondern gewifs deren Hülfe nochmals wieder in Anspruch nehmen. Auch scheint mir die Nothwendigkeit noch dadurch hervorzugehen, weil der tödtliche Schlag auf den Vorderkopf fiel; also dort die Betäubung; dort die schnellere Blutanhäufung; dort die erste Schwere sich äusserte; das Sinken desselben also nicht rückwärts; sondern nach vorne zu, geschehen mufste, wobei dem Thäter der Gebrauch der Rechten nothwendig wurde, um den Sinkenden von sich zu stofsen, wozu selbst die Schuld, und das widerstrebende Gefühl, sein Schlachtopfer von sich zu stossen, auch unwillkührlich ermahnt.

Die Hiebwunde N°. 8. war die tödliche Verletzung; sie war; nach der Aussage des Angeklagten, die erste; sie war dies auch um so nothwendiger, weil sie mit der gröfsten Kraftanstrengung versetzt wurde, und dies geht auch wieder aus der Form der Wunde hervor; denn gerade in ihrer Mitte, wo auf dem gewölbten Schädel die Rückseite des Bandmessers mit einem solchen Kraftaufwand, der einen Gegenschlag, und die in den Nummeren 14. 15. und 17. des Obduktions-Berichtes beschriebenen innern Zerstörungen hervorbrachte, auffiel, gerade da war die Wunde am schmalsten, bezeichnete noch die Form des Bandmessers, wo hingegen beide Endtheile der Wunde breit, fetzig und mehr unförmlich waren; so wird dieses Zeichen der Kraftäusserung zum unverkennbaren Merkmale, und darum ist sie auch die tödtliche Wunde; durch sie ist das animalische Leben gleichsam suspendirt worden; der Schwindel trat ein; das Bewufstseyn verschwand, und der Verwundete mufste niedersinken.

Die, über die absolute Letalität der Verletzung am Halse und der Brust, (N. 23. Lit. C.), im Crefelder Gutachten entwickelten Gründe, sind mit vieler Sorgfalt und Umsicht dargestellt, und von den Herren Obduzenten dermassen gründlich beurtheilt, dafs ich auch keinen Augenblick Anstand nehme, ihrer Meinung beizutreten, und setze sonach diese Verletzung in die Kategorie der absolut tödtlichen, oder, um mich verständlicher auszudrücken, ich nenne sie eine Verletzung, welche den Tod, unter allen Bedingungen, früher oder später nothwendig zur Folge haben mufste.

In Hinsicht auf die, mit N. 10. bezeichnete (sogenannte) Stichwunde, kann ich von meiner früher gegebenen Meinung nicht abgehen.

Ich muſs noch schlieſslich bemerken, daſs ich, bei meinem, früher zu Protokoll gegebenen Gutachten, das Bandmesser und den Kopf noch nicht gesehen hatte, weil beide Gegenstände in dem entfernteren Archiv des Kreisgerichts aufbewahrt waren.

Präs. Ist es, unter keinen Bedingungen möglich, daſs diese Wunde (N. 10.), mit dem Bandmesser verübt seyn konnte?

Hofr. Seibold. Ich habe mir schon die Frage aufgestellt: «Ob diese Handlung in einer Bewegung des rechten Arms des Thäters geschehen konnte, und sie beantwortet; ich habe auch die Wahrscheinlichkeit und selbst die Nothwendigkeit dargethan, daſs, und wie mehrere, vielleicht schnell auf einander gefolgte Bewegungen geschehen seyn konnten, oder auch geschehen musten; ich habe auch gesagt, daſs ich weder den Kopf, noch das Bandmesser früher gesehen hatte. Ich machte mir zwar einen Begriff von einem Bandmesser *in abstracto*; aber an diesem *concreten*, den Akten beigefügten Bandmesser finde ich zwei Abweichungen, nämlich, daſs die Rückseite dieses Bandmessers (vermuthlich vom Schlagen auf rauhe Körper,) gleichfalls rauh, und daſs es an seinem spitzigen Ende abgebrochen ist (auch vermuthlich durch das gewaltsame Eröffnen der Faſssponten), also vorn zwei scharfe Spitzen darbietet. Wenn ich nun annehme, (was ich aber nur als Hypothese aufstelle, die *in foro* von keinem entscheidenden Gewichte seyn kann), wenn ich annehme, daſs mehrere Bewegungen geschehen sind, und eine der Spitzen schief bis auf den Knochen eingedrungen, was bei der dünnen Hautbedeckung von 2 Linien, anzunehmen ist, und mit dieser Spitze übereinstimmt; wenn ich bedenke, daſs durch den ersten Schlag die Hautbedeckung dermassen erschüttert, und bis auf das Zellengewebe, gleichfalls losgetrennt werden muste; daſs dadurch die Suggilation der umgebenden Theile bis in die Augenhöle, hervorgebracht werden müſste; wenn ich ferner erwäge, daſs der Stirnmuskel apponevrotisch an dem Stirnbein anfängt, welches die Herren Geschwornen sich durch die transversen Falten der Stirne, bei dem Aufwärtsziehen derselben, erklären können; wenn ich annehme, daſs, wie aus der Aussage einiger Zeugen hervorzugehen scheint, der Ermordete geschrieen habe; er also den Schlag in dem Augenblick, wo er fiel, gesehen

hatte, und so diese nothwendige Bewegung der Stirnfalten hervorbringen konnte, so kann der darauf gefolgte Blutaustritt die Verlängerung dieser sogenannten Stichwunde, in dem lockeren Zellengewebe schon von selbst gemacht, und durch das eindringende Wasser bis auf fernere 2 Linien, vergröfsert haben; denn, dafs beim Druck auf diese Wunde, noch rothgefärbte Flüssigkeit zum Vorschein kam, ist unter den gegebenen Umständen kein sicheres Kriterium, dafs sie im Leben geschehen; noch weniger, dafs die Suggilation von ihr herkommen müfse, weil schon grössere und vollwichtige Ursachen dazu vorhergegangen sind. Eben deswegen kann diese Wunde eben so gut nach dem Tode erfolgt seyn; denn die ausgedrückte Flüssigkeit kann eben so leicht durch die, in dem gelockerten Zellengewebe stockende Blutkügelchen, welche durch das eindringende Wasser flüssig geworden, erklärt werden. So kann auch das, zu spitzen Krystallen angeschossene Eis diese Verletzung und noch manche andere, nach dem Leben mögliche Erzeugnisse verursacht haben.

Dieses Alles stelle ich aber nur als Hypothese auf die mir vorgelegte Frage auf, denn dieser Umstand kann mit Gewifsheit nicht ausgemittelt werden, weil dazu der eigentliche Fundschein fehlt, nämlich der Lokalitaten desjenigen Ortes, wo die That verübt, welche von dem Gesetzgeber, unter dem Namen: «gerichtliche Erhebung,» als wichtig und nothwendig erachtet worden, weil aus jenen Lokalitäten vieles erklärlich werden kann, was sonst für immer im Dunkeln bleibt, wie es hier der Fall ist. Der Hr. A. R. Efferz hat zwar diesen wesentlichen Mangel durch eine Hausuntersuchung zu ersetzen gesucht; aber es hat sich daraus kein anderer, als der Umstand ergeben, dafs die, in Frage stehenden Gewichtsteine, worauf der Erschlagene mit dem Hinterkopf gefallen seyn, und welche die Beschädigung (N. 14.) hervorgebracht haben sollen, noch an demselben Orte, und etwa vier Schuh von dem Brandweinfasse gefunden wurden, wodurch eben diese Beschädigung, der Form und Entfernung nach beurtheilt, um so begreiflicher wird, und um so wahrer erscheinen möchte.

Präs. Wollen Sie sich, rücksichtlich der, im Magen gefundenen Sallatblättchen und des auffallenden Wildgeruchs des Speisebreies, erklären.

Hofr. Seibold. Auch über diesen Punkt bin ich schon am 12. Aug. 1818, vom Untersuchungs-Kommissair, Hr. A. R. Artois, mit Zuziehung des Hrn. Stadtkreis-Chirurgen Süfs, vernommen worden, und kann auch jetzt meine damals geäusserte, gutachtliche Meinung nicht abändern. Wollte man jedoch be-

streiten, daſs der Wildgeruch, ohne vorher genossenen Wildbraten, unmöglich sey, so verweise ich auf jede bürgerliche Haushaltung, wo man Hammel- und Rinderfleisch so zuzubereiten versteht, daſs oft der feinste Gastronom solches von dem eigentlichen Wildbraten zu unterscheiden kaum vermag.

Wenn ich nun die Depositionen des Schröders, Elfes u. Hahnenbein daſs Coenen Rheinwein getrunken, und wenigstens Salat gegessen habe; wenn ich die Elemente erwäge, woraus Rheinwein bestehen, und der Sallat, besonders in einem Gasthofe bereitet wird, so finde ich schon zur Genüge jene Bestandtheile, deren sich auch die Kochkunst zur Bereitung von wildähnlichen Braten aus zahmen Fleischgattungen bedient.

Was aber die Erfahrung betrifft, diesen Geruch bei mehreren, unter Wasser gewesenen Leichen gefunden zu haben, so ist dieses eine Erfahrung, die mein eigen ist, und die ich also auch nur aus eigenen Wahrnehmungen, als solche behaupten kann, und weis ich sie in diesem Augenblick, mit keinen Citaten zu bekräftigen.

Verth. Aldenh. Konnten die übrigen Wunden N. 7., 9. und 10. für sich allein tödtlich seyn? Hofr. Seibold. Keineswegs; diese Wunden waren nur oberflächlich, und konnten das Leben des Verletzten nicht gefährden.

Dr. Burckhardt. Mit den, eben abgegebenen Erklärungen meines Herrn Kollegen vollkommen einig, berühre ich nur einige Punkte, die zu allenfallsigen Zweifeln Anlaſs geben könnten.

In dem Crefelder, ärztlichen Gutachten heiſst es, in Bezug auf die Verletzung N°. 23.: «Alle Merkmale des Erstickens durch Erwürgung, Erdrosselung, im Wasser, etc. fehlen.»

Erstickte durch Erwürgen, Erdrosseln, etc. sterben entweder am Schlagfluſs oder am Stickfluſs, oder an beiden Todesarten zugleich.

Zeichen des Schlagflusses bei Erstickten sind: dunkelrothes, aufgetriebenes Gesicht; Augen, deren Gefässe ungewöhnlich mit Blut angefüllt sind; aufgeschwollene, hervorragende, zwischen den Zähnen eingeklemmten Zunge, und die Gefässe der Hirnhäute sowohl, als des Gehirns mit dunkelrothem Blute überfüllt.

Diese Zeichen fehlten an der Leiche, wovon hier die Rede ist, wirklich.

Zeichen des Stickflusses bei Erstickten sind: von Blut strotzende Lungen, zerrissene Gefäſse in den Lungen, Ergiessungen von Blut in die Luftzellen, Anfüllung des vorderen Herzens mit Blut.

In unserer Leiche fand sich eine weit ausgedehnte; sehr beträchtliche Blutunterlaufung vorn und an den Seiten des Halses, die sogar auf die innern Bedeckungen des Kehlkopfs sich fort erstreckte; mithin auf eine, ungemein stark wirkende, im Leben beigebrachte Gewalt auf diese Theile, schliessen läfst.

In beiden Brusthöhlen fand sich Blut ergossen, und zwar in der einen fünf, und in der andern zwei Unzen, und zwar ohne alle Zerreissung der Gefäfse und der Lunge.

Diese Ergiessung hebt die oben angegebenen Zeichen des Stickflusses auf; ersetzt aber ihre Stelle. Das Blut, was gewöhnlich in den grofsen Gefäfsen und in den Lungen ist, war hier ausser denselben.

Die Lungen selbst erschienen hier gleichsam zusammengefallen. Dieses erklärt sich dadurch, dafs die Gewalt nach vollbrachtem Ausathmen beigebracht wurde, und dafs also das fernere Einathmen völlig gehindert ward. Aber eben dadurch waren auch die Lungen weniger fähig, Blut aufzunehmen; dieses bahnte sich einen ungewohnten Weg, und so entstand die Blutergiefsung.

Die starken Suggillationen am Halse, die Ergiefsung des Bluts in die beiden Brusthöhlen und selbst das geringere Volumen der Lunge, sind also hier die Zeichen des Stickflusses, das ist: der aufhörenden Lungenthätigkeit.

Die Hauptwunde N°. 8, könnte durch ihre Gestalt allenfalls den Zweifel erregen: »Ob sie mit einem, dem Bandmesser ähnlichen Instrumente gemacht werden konnte? Die Wunde ist nämlich nach der Beschreibung des Crefelder Obduktions-Berichtes, nach Unten, d. i, nach Vorne hin, dem Gesichte zu, nur 2 1/2 Linien; nach Oben aber, oder vielmehr nach Hinten zu, 5 Linien breit. Nimmt man nun an, dafs der Thäter dem Getödteten gegenüberstand; dafs mithin bei dem Schlage, der etwas breitere Theil des Instruments nach Vorne hin wirken mufste, so könnte es wohl auffallen, wie gerade da, wo der breitere Theil des Instrumentes hinfiel, die Wunde um so viel, und zwar um die Hälfte schmäler war, als da, wo der weniger breite Theil hinfiel, Wenn man aber weifs, dafs die gröfste Kraft die an Raum kleinsten Verletzungen macht, so wird man auch begreifen, warum Vorne, wohin der gröfste und schnellste Druck des Instrumentes auffiel, die Wunde am schmalsten war. Eine, in einer nahen Distanz abgefeuerte Kugel läfst sogar im Glase eine kleinere Oeffnung zurück.

Auf die Frage: Ob die in der linken Augenbraune quergehende 5 Linien

lange Stichwunde auch mit dem Bandmesser hätte hervorgebracht werden können? mufs ich erklären, dafs mir keine solche Möglichkeit denkbar ist.

Als Antwort auf die Frage: »Ob der auffallende Wildprettgeruch, den die obduzirenden Herren Aerzte nach Oeffnung des Magens bemerkt hatten, von, an dem Abend vor dem Ableben, genossenen Wildbraten hergekommen seyn müfse?« wiederhole ich die Antwort, welche ich und der verstorbene Hr. Dr. Grach schon früher an den Hrn. Vertheidiger Aldenhoven, auf dessen Ersuchen, gutachtlich abgegeben hatten.

Die uns damals gestellten Fragen waren nämlich: 1) Konnte das Essen von etwas Hinkel den auffallenden Geruch von Wildbraten bewirken? 2) Mufs man nicht vielmehr als zuverlässig annehmen, dafs der Getödtete, noch am Abend seines Verschwindens, Wildbraten genossen habe?

Unsere Antwort war: »Dafs es allerdings schwer zu erklären sey, wie das Fleisch von gebratenen jungen Hahnen einen auffallenden Geruch von Wildbraten erzeugt habe; dafs es deswegen aber noch nicht zuverlässig sey, dafs der Getödtete, noch am Abend seines Verscheidens, Wildbraten genossen habe, indem auch, am Nachmittage genossener Wildbraten noch leicht einige Theile im Magen hätte zurücklassen können, die dann auch dem übrigen Speisebrei diesen Geruch mittheilen konnten; und dafs es endlich schwer, ja unmöglich zu bestimmen seyn möchte, welchen Geruch das Gemisch von dem genossenen Fleische und den dabei genommenen Getränken mit den Säften des Magens selbst, während der langen Zeit von 40 Tagen entwickeln konnte.

Kreis-Chirurgus Süfs. Ich stimme, in Hinsicht der Verletzungen, mit den beiden andern Hrn. Sachverständigen vollkommen überein, und halte die Wunde N°. 8, um so tödtlicher, weil von der grofsen, eingewirkten Gewalt das Hinterhauptbein, an der Stelle des Gegenschlags sogar rothgefärbt war.

Eben so halte ich das Erwürgen für nothwendig tödtlich, weil der Kehlkopf, von der gleichzeitig angewendeten grofsen Gewalt rothgefärbt gewesen.

Auch rücksichtlich des Wildgeruches des Speisebrei's trete ich der gutachtlichen Erklärung der beiden andern Hrn. Sachverständigen bei.

Nachmittags halb vier Uhr.

Präsident verfügt die Verlesung der Aussagen des verstorbenen Schröder. Dieselben umfassen folgende Hauptmomente:

Ueber die zwischen Fonk und Schröder bestandenen Geschäfts-Verhält-

nisse. — Verzögerung der Rechnungslegung. — Sendung des W. Coenen nach Cöln. — Mündliche und schriftliche Aeusserungen des Coenen über das Benehmen Fonks, den Zustand der Bücher etc. — Ueber die Anwesenheit des Kaufmanns Koch in Crefeld, am 7. Nov. 1816, in Fonks Auftrage. — Unterredung Schröders mit Fonk in Kochs Hause zu Neufs, am 8. Nov. 1816. Was am 9. Nov. vorgefallen: *a*) in der Fonk'schen Behausung; *b*) im Dohmenschen Gasthofe; woraus die Gesellschaft bestanden; Unterhaltung derselben; Coenens Entfernung. — Schröders Unterredung mit Schiefer.

Ausser den schon, Seite 57 u. s. f mitgetheilten Erklärungen Schröders über jene Punkte, hebt man aus den verlesenen Verhören hier noch folgende aus:

Schröder war mit der, ihm von Fonk zugefertigten Berechnung um deswillen nicht zufrieden, weil dieselbe ohne Tag und Datum, ohne Maafs und Namen der Käufer, mit Aufführung der Waaren in grofsen Quantitäten aufgestellt war. «

„Fonk schrieb dem Schröder, dafs die in der Person des W. Coenen getroffene Wahl ihm sehr wohl gefalle.

„Am Tage nach seiner Ankunft zu Cöln, erhielt Schröder einen Brief von Koch aus Neufs, worin derselbe ihm schrieb, dafs Fonk ihm versprochen, alle Bücher am Montag den 11. Nov. in Neufs offen zu legen.

„In der Konferenz im Fonk'schen Hause, am 9. Novemb. wurde auch von Fonk vorgeschlagen, dafs er, gegen den Gewinnzusatz von 8000 Rthlr. die auf dem Lager befindlichen Waaren zum kostenden Preise behalten, und dafs Schröder für die Fonk zur Hälfte gehörenden Crefelder Utensilien ebenfalls Waaren, allenfalls 20 Pfeifen Esprit, schicken solle. «

„Nach Schröders und Coenens Rückkehr in den Dohmenschen Gasthof, an jenem Abend, kam Hahnenbein, der bei Fonk noch zurückgeblieben war, eine Stunde später, ebenfalls dahin. Es wurde über die von Fonk eingeräumten 8000 Rthlr Gewinnzusatz gescherzt. Hahnenbein äusserte: „Fonk werde sein Wort nicht halten« Hahnenbein unterhielt sich mit W. Coenen heimlich. Coenen afs Endivien, Feldsalat und gebratene Hühner, und trank Rheinwein. — Als beim Läuten der Zehnuhr-Glocke Hahnenbein seinen Hut, zum Weggehen ergriff, nahm Coenen ebenfalls den seinigen, und sagte: „Ich gehe noch ein wenig mit Hahnenbein", worauf beide, nachdem sie Schröder an die Hausthüre begleitet hatte, zusammen weggingen.»

„W. Coenen war nie des Nachts ausgeblieben."

W. Coenen hatte, wie Schröder sich zu erinnern glaubte, zur Reise nach Cöln und seinen dortigen Ausgaben, 60 Rthlr von ihm erhalten.

„Schröder behauptete, dem Z. Schiefer nichts weiter gesagt zu haben, als: „dafs er Fonk für unschuldig halte.“

* * *

Hierauf wurden Hahnenbeins Verhöre verlesen. Ausserdem, den Lesern bereits, Seite 70 u. s. f. im Wesentlichen mitgetheilten Inhalte, sind hier noch folgende Punkte anzuführen:

„Fonk habe mehrmals geklagt, dafs Schröder zu viel Geld aus der gemeinschaftlichen Kasse genommen.“

„Fonk habe dem W. Coenen angeboten, ihn in ein Geschäft aufzunehmen.“

Fonk habe geäussert: „er wolle lieber 10—15000 Fr. verlieren, als sich mit Schröder entzweien.“

„Die in der Konferenz vom 9. Nov. durch Fonk vorgeschlagene Lieferung von 20 Pfeifen Esprit habe Schröder noch nicht zugestanden gehabt.

„Nach der Konferenz sey er, Hahnenbein, nachdem er nur noch einige Augenblicke bei Fonk verweilt, ehe er sich nach Dohmen begeben, erst nach Hause gegangen, habe eine Pfeife geraucht, und ein Glas Bier getrunken.“

„Coenen habe Endivien und Feldsalat gegessen, und Rheinwein getrunken.“

„Auf dem Altenmarkt, wo er, Hahnenbein, den Coenen verlassen, habe derselbe die Richtung nach der Mühlengasse zu nehmen geschienen; *) er, Hahnenbein, hätte sich nicht mehr nach ihm umgesehen und nur geglaubt, dafs Coenen wirklich in die Mühlengasse hineingegangen sey.

„Er habe am Abend des 9. Nov. bei Dohmen nicht heimlich und allein, mit Coenen gesprochen.

Fonk habe ihm Hahnenbein geäussert: „Schröder führe eine splendide Haushaltung; er sey bange, dafs er an demselben zu kurz komme.“

„Er habe von Elfes gehört, dafs Fonk den Schröder betrüge.“

„Die an Schröder im Oktober 1816 abgesendete Rechnung sey von Fonk selbst aufgemacht gewesen.

„Die Brandweinrechnung im Fonkschen Hauptbuche Fol. 12 weise mehr Gewinn nach.“

„Er habe, nachdem Büschgens in Fonks Hause gewesen, keinen Brief desfalls an Coenen geschrieben.“

*) Widerspruch mit Hahnenbeins Aeusserung gegen Schroeder.

«Es sey unwahr, dafs er dem Hamacher, als derselbe im Comptoir von Coenens Verschwinden gesprochen, „Bst! Bst!" zugerufen habe.

„Er, Hahnenbein, muthmasse, dafs Fonk, der auf dem Wege vom Berlippschen Hofe nach Fonks Hause, mit Coenen, unter einem und demselben Regenschirme, Arm in Arm gegangen, denselben selbst auf den Abend zu sich bestellt, und dafs Coenen vielleicht, da er für Schröder gesorgt, nun gedacht habe: „Du kannst jetzt auch auf deinen eigenen Vortheil bedacht seyn."

„Coenen habe in der Conferenz am 9. Nov. den Brief, worinn Fonk die Vorlegung der Bücher versprochen gehabt, aus seinem Portefeuille genommen, und wieder hineingelegt."

„Fonk sey am 10. November bei ihm, Hahnenbein, gewesen; sont fast nie. „Er halte Fonk für unschuldig."

Der Präsident läfst hierauf 3 Briefe Fonks an Schröder vom 7., 12. u. 13. August 1816 verlesen, welche Aeusserungen über die Vortheile des gemeinschaftlichen Brandweingeschäftes, über die Nothwendigkeit seiner Fortsetzung etc. enthalten.

Die Sitzung wird um 7 Uhr aufgehoben

Neunzehnte *) Sitzung vom 27. October.

(Morgens 9 Uhr.)

Auf die Bemerkung des Verth. A. Dafs er noch eine Frage an die Sachverständigen zu richten habe, werden dieselben wieder vorgerufen.

Verth. A. (verliest die Nummern 29. und 26. des Crefelder Obduktions-Berichtes): N°. 29. «Alle Gebilde, sowohl der Brust, als auch des Unterleibes, waren durchaus ohne alle Spuren der Verwesung.

N°. 26. «Gleich bei Eröffnung der Brust, wurde eine Blutergiessung, sowohl in der rechten, als linken Brusthöle, bemerkt. Die Menge des vergossenen Bluts in der ersteren, betrug fünf; in der letzteren zwei Unzen, Apothekergewicht»

Hierauf stellt Verth. A. die Frage: Er bitte die Herren Sachverständige, sich, in Beziehung auf jene beiden Nummern des Obduktions-Berichtes, in deren Verbindung unter sich, und auf die metereologischen Tabellen jenes Jahrs, darüber

*) Auf der 217. Seite lese statt 15te Sitzung: 16te.
Auf der 234. „ „ „ 16te — 17te.
Auf der 246. „ „ „ 17te — 18te.

zu äussern: «Wie lange der Körper gelegen haben könne, ehe er in das Wasser gekommen, und wie lange er im Wasser gelegen haben möge.»

Hofr. Seibold. Nach den metereologischen Tabellen, war der tiefste Thermometerstand in jenen verhängnifsvollen drei Tagen: 3 † und der höchste 5 — *S. W.*, mit trübem Wetter und Wind. Ein so voller und gesunder Körper, konnte 4, 5 und mehrere Tage ohne in Fäulnis überzugehen, bei solchem Wetter aufbewahrt werden, und auch selbst noch länger, weil die Verletzungen durch einen Sack, ünd der ganze Körper durch das Fafs, vor der Luft bewahrt wurden.

Eben so verhält es sich mit der Frage: «Wie lang die Leiche unter Wasser geblieben seyn konnte?« — Im Sommer weniger lang, als im Winter, durch die Rarefaction des Wärmestoffs, und durch die eben dadurch verdichtete Luft, durch welche die Decomposition der organisirten todten Körper eigentlich bewirkt wird. Es läfst sich diese Zeit, mit den Hrn. Obduzenten, auf 3 — 6 Wochen annehmen; ja es giebt Beispiele, welche uns beweisen, dafs Todte eben so viele Monate und Jahre, ohne Verwesung unter Wasser geblieben sind.

Die beiden andern Hrn. Sachverständigen treten dieser gutachtlichen Erklärung des Hrn. Hofrath Seibold bei. Hierauf nimmt derselbe nochmals das Wort:

Hofr. Seibold. Hr. Präsident, Ich bitte noch um die Erlaubnifs, heute eine Berichtigung zu meiner, gestern abgegebenen Erklärung machen zu dürfen. Ich sagte nämlich: »Gleich nach dem, mit so grofsem Kraftaufwand angebrachten Schlag auf den Schädel (N°. 8), hat das animalische Leben aufgehört, oder es war suspendirt; « das organische Leben hatte aber darum noch nicht aufgehört. Diesem Unterschiede zwischen animalischen und organischen Leben mufs ich eine Erklärung beifügen, weil sonst einem oder dem anderen der Herrn Geschwornen dieser Ausdruck undeutlich bleiben könnte.

In der Kunstsprache nennen wir animalisches Leben: das Vereintseyn der Seele und des Körpers, wo die Wirkung dem Willen gehorcht.

Um dies zu beweisen, müfste ich mich zuerst über den Dualism erklären, wozu der Zeuge Wiedemann den schönsten Stoff lieferte, indem er sagte: » dafs der Erschlagene, schon mehrere Nächte vor seinem traurigen Ende, von

dem Schreckenbilde geplagt wurde, «als werde er ermordet; als höre er Mörder vor seiner Thüre;« ich müfste eine Definition der Seele vorausschicken, welche priorisch nicht gegeben ist; ich will es sonach versuchen, mich durch ein Beispiel im Gegensatz, verständlicher zu machen. Wenn mir das Bein zerbrochen ist, so kann ich meinen Fufs nicht mehr willkührlich bewegen; hier ist also das organische Leben gestöhrt; mein Wille aber frei.

Selbst einige Zeit nach dem wirklichen Tode, haben die Wirkungen des Organismus noch nicht gänzlich aufgehört; dies beweisen die galvanischen Versuche.

Ob also Coenen durch den Schlag oder durch die Erdrosselung zuerst getödtet worden sey, dieses wird ewig ein, schwer zu lösendes Problem bleiben; jede dieser Gewaltthaten war, für sich allein schon, nothwendig tödlich; beide vereint haben vielleicht den Tod nur um so schneller zur Folge gehabt.

* * *

Die Zeugenverhöre sind beendigt; der Oberprokurator nimmt das Wort, um die Unterstützungsgründe der Anklage zu entwickeln:

Meine Herren Geschwornen!

«Aus Ihrer friedlichen Heimath sind Sie berufen, zu richten über Schuld und Unschuld; zu richten über einen Ihrer Mitbürger, eines Verbrechens, eines Mordes, eines schauderhaften Meuchelmordes angeklagt.

«Mit gerechtem Stolze blickt die bürgerliche Gesellschaft auf Sie; sie erwartet, dafs Sie Ihren Zweck ganz erfüllen werden. Die Welt weifs es, dafs Sie nicht aus Schwäche oder Leidenschaft handeln, sondern nur Ihrer innigen Ueberzeugung folgen; sie sieht in Ihnen die Beschützer der öffentlichen Sicherheit; sie weifs es, wie vielen Dank sie Ihnen schuldig ist. Auch der Angeklagte weifs, dafs Sie unbefangen richten werden; er weifs es, dafs Sie keiner Partheienwuth Gehör geben, und sieht in Ihnen seine Hülfe; nicht seine Verfolger.

«Wir fühlen uns heute noch glücklich im Besitze eines Instituts in dem wir das Palladium der bürgerlichen Freiheit verehren, eines Instituts, welches dem Bürger gegen jede Anmassung und gegen die furchtbare Geissel der Beamten-Willkühr beschützt. Aber auch der Beamte sieht in ihm seine Schutzwehr, und das Mittel, sich von gehässigen Anschuldigungen zu befreien; auch er weifs, dafs ihm der Tag der Oeffentlichkeit erscheint, an welchem jene Anschuldigun-

gen, welche seine Ehre verdunkelten, wie Wolken vor dem Sonnenblicke der Wahrheit verschwinden.

«Diese Betrachtung, meine Herren! wird Sie entflammen, Ihrem erhabenen Beruf, im ganzen Umfange seiner Wichtigkeit, zu entsprechen, nur dann, wenn wir alle unsere Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, um keinen Unschuldigen zu verdammen; aber auch nicht, aus Weichlichkeit, den Verbrecher seiner gerechten Strafe zu entziehen; nur dann stralt das Geschwornen-Gericht in seinem vollen Glanze, in seiner höchsten Glorie; nur dann weichen alle Zweifel an der Vortreflichkeit dieses Instituts.

»Sie, meine Herren, haben während der ganzen Dauer dieser Sitzung zu erkennen gegeben, dafs Sie, unempfänglich gegen jede fremde Einwirkung, mit Freiheit, Kraft und Würde, sich Ihre Meinung zu bilden bemüht sind; halten Sie an jenen rühmlichen Eigenschaften fest, und fällen Sie, ohne zu berücksichtigen, was darüber geurtheilt werde, Ihren Ausspruch.“

«Nach dieser Einleitung geht der Oberprokurator zur Sache selbst über. Er theilt die Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage gegen Christian Hamacher, beschuldigt:

„Im Monat November 1816, den Kaufmann Wilhelm Coenen von Cre-„feld, freiwillig und mit Vorbedacht, umgebracht zu haben.“

«beruht, in drei Abschnitte:

1) Beweise, dafs W. Coenen wirklich auf gewaltsame Weise sein Leben eingebüfst;

2) Beweise, dafs der Angeklagte Urheber oder Theilnehmer der Ermordung des W. Coenen sey;

3) Erörterung der Frage: »Ob er die That mit Freiheit des Willens und mit Vorbedacht verübt habe?«

Der Oberprokurator trägt zuerst die Geschichte der im März 1815 begonnenen Handelsverhältnisse zwischen Schröder und Fonk, bis zur Sendung des W. Coenen zur Rechnungs-Revision, nach Cöln, vor.

Er zergliedert die Natur des gemeinschaftlichen Brandweins- und Distillations-Geschäftes; die daraus entsprungenen Mifshelligkeiten, welche einerseits Schröder, durch Uebersteigung der, von ihm monatlich aus der gemeinschaftlichen Kasse herauszunehmenden 150 Rthlr und durch unordentliche Führung seiner Bücher; andererseits aber Fonk, durch immer verzögerte Erfüllung seiner Ver-

pflichtung zur Rechnungs-Ablage, herbeigeführt worden. Als Fonk endlich eine Rechnung geschickt, ist Schröder damit nicht zufrieden, weil die Posten in grofsen Quantitäten, ohne Tag und Datum, und ohne Namen der Käufer aufgeführt, und ein Schröders Erwartung bei weitem nicht erreichender Gewinn aufgestellt worden Auf das dadurch veranlafste Erbieten Fonks zu Auflegung seiner Bücher, wird W. Coenen von Schröder nach Cöln zur Rechnungs-Revision abgesendet.

«Am 31. Ockt. 1816, (fährt der Ober. Pr. fort), kömmt Coenen in Cöln an, meldet sich sogleich bei Fonk; wird mit Stolz empfangen, der sich aber, als Coenen ihn mit gleichem Benehmen erwiedert, in Höflichkeit verwandelt. Schon am folgenden Tage beginnt Coenen die Vergleichung der Fonkischen Berechnung mit der Prima-Nota und den Originalbelegen. Bereits am nächsten Tage, (2. Nov.) wo die Arbeit fortgesetzt wird, schreibt Coenen an Schröder, «dafs die Höflichkeit Fonks aufgehört.» Am 4. Novemb. Morgens wird Coenen, der in seiner Arbeit fortfahren will, abgewiesen. Als auch am Nachmittage wichtige Geschäfte und Aufsuchung der Originalbelege vorgeschützt werden, äussert Coenen seinen Unwillen, sich auf diese Art vertrösten zu lassen, und bemerkt Fonk: «Dafs es gegen alle kaufmännische Ordnung sey, Assoziations-Geschäfte in seine Privatbücher zu buchen.» Fonk erwiedert: «Coenen habe ihm keine Vorschriften zu machen, und wenn er, Fonk, wolle, so könne er ihn nach Hause schicken.» Coenen entgegnet kaltblütig: «Erzeigen Sie mir doch den Gefallen, dies zu versuchen.» Damit entfernt sich Coenen, wird aber, nachdem er kaum einige hundert Schritte weg ist, wieder zurückgerufen, und die Operation noch an diesem Nachmittage fortgesetzt.»

«Am 5. Nov. fällt nichts Erhebliches vor.»

«Am 6. Nov. werden aber die Begebenheiten um so merkwürdiger. Coenen war mit der Vergleichung so weit gekommen, dafs er die Credit-Seite der Rechnung mit der Prima-Nota stimmend gefunden; nun verlangt er die Vorlegung des Haupt- und des Kassa-Buchs. Fonk, wird über diese Zumutung so bestürzt, dafs es allen Hausgenossen auffällt; verlangt, da er, der Arbeit mit Coenen halben, nach seiner Angabe, am Morgen bereits einen Fremden abgewiesen, auf den Nachmittag, (wie sich Ceonen in seinem Briefen ausdrückt Spieltag. Als Coenen weg ist, läfst Fonk ein Pferd bestellen, und muthet Hahnenbein zu, die Bücher zu verändern, zwei Folien herauszureissen, und durch andere

zu ersetzen. — «Ich muſs es, meine Herren, ihrem Gewissen überlassen, welchen Glauben Sie den Aussagen Hahnenbeins hierüber beimessen wollen.»

«Hierauf reitet Fonk um Mittag nach Neuſs zu seinem Freunde Koch. Dieser übernimmt es, auf Fonks Anstehen, mit einem Briefe desselben versehen, Schröder in Crefeld, zur Abberufung Coenens; zur Fortsetzung des Geschäftes und zur fernerer Sendung von Esprit zu bewegen. Schröder erklärt Koch, «daſs er sich, eher Coenen gesprochen habe, in Nichts einlassen wolle.»

«Bei diesem Schritte läſst es Fonk nicht bewenden; er bescheidet den Kaufmann Büschgens zu einer Zusammenkunft nach Glehn, *) und trägt ihm auf, Coenen bessere Ideen über ihn, Fonk, beizubringen, und denselben zu bewegen, von der verlangten Einsicht der Bücher abzustehen. Aber auch Büschgens kehrt unverrichteter Dinge nach Neuſs zurück; Coenen hat ihm geäussert, wie er von Hahnenbein erfahren, daſs Schröder von Fonk betrogen werde, und beharrt bei seiner Forderung, die Bücher einzusehen. Fonk wünscht, daſs die Untersuchung der Bücher in Neuſs geschehe; Koch und Büschgens rathen ihm dagegen, solche zu Cöln geschehen zu lassen.

«Schröder, der einen Expressen von Coenen, mit der Nachricht von Fonks Entfernung erhalten, trifft am 8. Nov. auf seiner Durchreise nach Cöln in Kochs Hause zu Neuſs mit Fonk zusammen, wo zwischen Beiden ein kleiner Wortwechsel entsteht, und Schröder reist, nachdem Fonk ihm erklärt, daſs er ihn und Coenen in Neuſs erwarten wolle, weiter.

«In Cöln hört Schröder von Cönen, was dieser auch schon Büschgens entdeckte, und dessen Vermuthungen über den Grund von Fonks Weigerung, seine Bücher aufzulegen.

«Am 9. Nov. gegen 12 Uhr trifft auch Fonk wieder in Cöln ein. Schröder sendet Coenen zu Fonk, läſst ihm ein gütliches Abkommen, vermittelst eines Gewinnzusatzes von 8,000 Rthlr. zu der gemeinschaftlichen Gewinnsumme von 20,000 Rthlr. anbieten, und es wird auf den Nachmittag eine Konferenz Fonks mit Schröder verabredet, welcher Coenen und Hahnenbein beiwohnen sollen. Sie soll anfänglich bei Dohmen; dann aus Mangel eines angemessenen Lokals, im Berlippschen Hofe Statt finden; endlich aber wählt man, weil es auch dort an einem geeigneten Zimmer fehlt, Fonks Wohnung. Es regnet an diesem

*) Nicht Glessen, wie es Seite 2 durch einen Setzfehler heisst.

Tage; Hahnenbein überläſt Fonk sein Paraplüi unter welchem dieser mit Coeuen Arm in Arm, den Weg vom Berlippschen Hof nach seiner (Fonks) Wohnung zurücklegt; Hahnenbein und Schröder ihnen folgend, scherzen über das freundschaftliche Benehmen jener Beiden.

»In der Konferenz versteht sich Fonk zu dem geforderten Gewinnzusatze von 8,000 Rthlr., unter der Bedingung, die auf dem Lager vorräthige Waare zu dem kostenden Preise zu behalten, und der Verpflichtung Schröders, ihm noch ausserdem 20 Pfeifen Esprit zu senden. Schröder willigt in jene erstere ihm, wegen des sehr kleinen Waarenvorraths aus dem Lager, nicht wichtige Bedigung; aber nicht in die zweite ihm so nachtheilige, daſs er sie nicht zugestehen konnte. Es wird Verabredung zu einer neuen Konferenz auf den folgenden Tag genommen, worin die Sache definitif regulirt werden soll, und man trennt sich, etwas nach 8 Uhr.

«In jener ersteren Konferenz hatte Coenen den Fonk gewarnt, die Sache nicht zu weit zu treiben, und auf der Auflegung der Bücher wiederholt bestanden. Als Fonk sich dazu nicht verbunden erklärt, war Coenen unwillig geworden; hatte Fonk dessen eigenen Brief, worin derselbe die Auflegung der Bücher selbst versprochen, vorgezeigt, und, auf Fonks Aeusserung: «O, dazu lache ich,» erwiedert: «Wer zuletzt lacht, der lacht am beſsten.» Jenen Brief hatte Coenen aus seinem Portefeuille genommen und wieder hineingelegt.

«Nach jener Konferenz begeben sich Schröder und Coenen nach Dohmens Gasthof; Hahnenbein bleibt noch bei Fonk zurück. Als jene in Dohmens Hause, in Gesellschaft von Elfes und Wiedemann, zu Nacht speisen, findet sich auch Hahnenbein ein, und spricht nach der Aussage eines Zeugen, mit Coenen heimlich allein am Fenster. Es werden Hühner, Endivien- und Feldsalat genossen. Coenen iſst Salat, nach Schröders Aussage auch etwas Huhn. Bei Tische wird über die Konferenz, und über die von Fonk zugestandenen 8000 Rthlr. Gewinnzusatz, gesprochen und gescherzt, wobei Hahnenbein äussert: «daſs Fonk nicht Wort halten werde.» — Ungefähr 1/4 vor zehn Uhr gehen Elfes und Wiedemann weg. Beim Läuten der Zehnuhrglocke bricht Hahnenbein auf; als er seinen Hut ergreift, nimmt auch Coenen den seinigen. Schröder begleitet beide bis an die Hausthüre, wo Conen mit den Worten: «Ich gehe noch etwas mit,» ohne Zweck und Ort zu bezeichnen, zugleich mit Hahnenbein weggeht.

«Nach Hahnenbeins Aussage hatte Coenen, als dieser ihn bis in die Mitte

des Altenmarktes begleitet, die Richtung nach der Mühlengasse zu, genommen; nach Schröders Aussage aber, hatte Hahnenbein ihm geäussert: «Er habe den Coenen in die Mühlengasse hereingehen gesehen.» Die Nacht war, nach Hahnenbeins Aussage, mondhell; auf dem Markte sassen Gemüſsweiber, ihren Kappus (Weiſskohl) bewachend.

«Seit jenem Augenblicke ward Coenen von allen, die ihn kannten, lebend nicht wieder gesehen.

«Am folgenden Morgen (10. Nov.) hört Schröder, beim Bestellen des Kaffes, von den Dohmenschen Mägden, daſs Coenen die Nacht nicht nach Hause gekommen; sie versichern, daſs er, nicht allein bisher keine einzige Nacht ausgeblieben; sondern, daſs er auch immer sehr regelmässig, ehe sie zu Bette gegangen, nach Hause gekommen sey.

«Schröder eilt nun nach Hahnenbein, findet denselben nicht zu Hause, hört von dessen Magd, daſs er in die Kirche gegangen, und bestellt ihn zu sich in seinen Gasthof, wo er ihm die Nachricht von Coenens Ausbleiben mittheilt; Hahnenbein wird bestürzt, und äussert Schrödern, daſs er Coenen vom Altenmarkte in die Mühlengasse, wo Dohmens Haus liegt, hineingehen gesehen habe. Schröder stellt nun, mit Elfes und Wiedemann, denen er die Nachricht ebenfalls mittheilt, an den Thoren, auf der Hauptwache und an andern Orten, eben so sorgfältige, als fruchtlose Nachforschungen an; Delikatesse hält ihn ab vor der Hand noch, in der Sache einen offiziellen Schritt zu thun.

»An jenem Tage war Fonk Morgens 8 Uhr aufgestanden, und, gegen seine Gewohnheit in die Kirche gegangen. Nach seiner Zurückkunft um 9 Uhr lieſs er das Zimmer, in welchem, am vorigen Tage, die Konferenz gehalten worden, zum Empfange der Fremden, heitzen. Um 11 Uhr bringt ihm Hahnenbein die Nachricht, daſs Coenen nicht nach Hause gekommen, welche Fonk mit ruhiger Kälte anhört.

»Am Nachmittag begibt sich Fonk zu Hahnenbein, den er sonst nie besuchte; dieser begleitet ihn, auf sein Verlangen, um Schröder nach Hahnenbeins Wohnung abzuhohlen. Fonk bleibt an der Straſsenecke stehen; Hahnenbein geht in Dohmens Haus herein; Schröder folgt ihm; sie treffen Fonk und begeben sich mit ihm in Hahnenbeins Wohnung, der Fonk und Schröder in einem obern Zimmer allein läſst.

»Dort dringt Fonk auf die Beendigung des Vergleichs, und spricht von

Finanzverlegenheit und der Lage von Frau und Kind: Schröder aber lehnt jeden Geschäfts-Antrag mit der ernsten Aeusserung ab: »Herr Fonk, jetzt kenne ich nur ein Geschäft: zu wissen, was aus Coenen geworden ist.«

»Am folgenden Tage (11. Nov.) reist Schröder, um nichts unversucht zu lassen, in der Hoffnung, Coenen vielleicht in Crefeld zu treffen, dorthin; findet ihn nicht, und äussert gegen den Zeugen Hanf, dem er den Vorfall erzählt, Verdacht, dafs Fonk vielleicht an der Beseitigung Coenens irgend einen Antheil haben möge.

»Am 12. Nov, kömmt Schröder nach Cöln zurück, da sich noch immer keine Spur von Coenen gefunden, reist er am 13. Nov. zu seinem Bekannten, dem Polizeibeamten Kniffler nach Bonn, um sich bei demselben Raths zu erholen, kehrt am 14. Nov., in Knifflers Begleitung nach Cöln zurück, und macht der Polizei, mit Vorlegung seiner sämmtlichen, auf die Sache bezüglichen Briefschaften und Papiere, Anzeige von dem ganzen Vorfalle, indem er auch hier wieder zu verstehen gibt, dafs vielleicht Fonk Antheil an Coenens Beseitigung haben möge.

»Die Polizei entwickelt nun ihre Thätigkeit; es werden an allen Thoren, in Freuden- und Gelegenheitshäusern und sonst alle mögliche Nachforschungen angestellt; sie bleiben alle ohne Erfolg.

»Am 15. Nov. erschien eine polizeiliche Bekanntmachung, worin Coenens Verschwinden bekannt gemacht, sein Signalement mitgetheilt, und besonders die goldene Uhr des Verschwundenen signalisirt wurde. Bei aller Verbreitung aber, welche dieser Bekanntmachung gegeben wurde, blieb dieselbe ohne Elfolg. Eine, auf einen gewissen Goldammer gefallene Vermuthung bestättigte sich nicht, da es sich ergab, dafs dieser und Coenen sich nur sehr wenig gekannt hatten.

»Coenens Verschwinden mufste um so auffallender erscheinen, da es nicht wahrscheinlich, dafs dem jungen Mann, auf dem kurzen Wege vom Altenmarkte nach Dohmens Gasthof, in einer mondhellen Nacht, wo die Gemüfsweiber bei ihrem Kohl safsen, die Mägde noch hier und da am Putzen waren, ein Unglück begegnet seyn solle; und da ferner die, über Coenens Charakter eingezogenen Notizen ergaben, dafs er nicht streitsüchtig, dafs er eine grofse Herrschaft über seine Sinnlichkeit besessen, und der Wollust nicht gefröhnt; dafs er zwar, während seiner Anwesenheit in Cöln einmal durch den leichtsinnigen Elfes verführt, und ein zweitesmal durch die, vielleicht

seiner Eitelkeit schmeichelnde Zärtlichkeit einer Italiänerinn, verleitet, im Schumacherschen Freudenhause gewesen; aber sich dort nichts erlaubt, was Moral und Tugend verbieten. — Auch fand man es höchst unwahrscheinlich, daſs Coenen um Geldes willen, ermordet seyn könne, da er nur wenig Baarschaft besessen haben muſste, indem er, bei Erschöpfung seiner Reisekasse, Schröder nur wenige Tage vor seinem Verschwinden, um Nachschuſs geschrieben.

»Coenen hatte dem Kaufmann Büschgens die Italiänerinn vortheilhaft geschildert; und dieser, Coenens Wunsch, ihn zu derselben zu begleiten, erfüllt; Büschgens fand das Mädchen der Schilderung Coenens durchaus nicht entsprechend, sondern Mord und Todtschlag auf ihrem Gesichte geschrieben, und hat vor seiner Abreise (am 8. Novemb.) Coenen gewarnt, die Italiänerinn nicht mehr zu besuchen, ihm auch das Versprechen abgenommen, welches Coenen mit den Worten: »Ich gehe nicht mehr nach Italien,« von sich gab.

»Die Polizei stellte, um keine Spur zu vernachlässigen, sorgfältige Nachforschungen im Schumacherschen Hause an; es ergab sich daraus, daſs ein Mord daselbst nicht wohl möglich; daſs Coenen am 9. Nov. gar nicht da, und die Italiänerinn an jenem Abend nicht herausgewesen: so wurde auch diese Verdachtsquelle beseitigt.

»Noch eine andere Vermuthung, jene eines Selbstmordes aus Melancholie, widerlegte sich durch Coenens Individualität, wie sie aus seinen Briefen und den Schilderungen aller seiner Bekannten hervorging, nämlich jene eines gemüthlichen, lebensfrohen jungen Mannes; eines zärtlichen Sohnes und Bruders.

«Plötzlich erscheint ein gewisser Kox aus Deutz, der Coenen in der Nacht vom 9—10. Nov. zu Cöln in der Strasse getroffen; von ihm, da er sich verirrt, um den Weg gefragt worden zu seyn angibt, und ihm seine Begleitung bis nach Dohmens Gasthof angeboten haben will, welche Coenen aber abgelehnt haben soll. Da Kox angegeben, daſs er an jenem Abend, mit dem Postwagen von Neuſs angekommen, werden die Postkarten untersucht, und es ergibt sich, daſs Kox nicht am 9., sondern am 2. Nov. mit dem Postwagen von Neuſs gekommen; ferner ergibt sich, daſs Kox am 16. Nov. (also erst 14 Tage nachher), die Anzeige von Coenens Verschwinden gelesen, und daſs er gleich geäussert, wie ihm

solches auffallend sey. Kox erklärte, daſs er sich im Datum seiner früheren Angabe geirrt habe, und Hahnenbein hatte, wie er erklärte, jene Angabe des Kox in Fonks Hause erfahren.

«Wenn man diesem Kox auch nicht vorwerfen will, daſs er absichtlich früherhin die Unwahrheit gesagt habe, so hat er doch eine grosse Gedächtniſsschwäche verrathen, und auf jeden Fall sind die, aus seiner früheren Angabe möglich zu ziehenden Folgerungen beseitigt.

«Schröder hatte zwar nicht ausdrücklich, aber doch einigermassen nicht undeutlich Verdacht geäussert, als möge sich vielleicht Fonk an Coenens Verschwinden betheiligt haben. Coenens Briefe und seine Aeusserungen gegen mehrere Zeugen (Weyh, Dohmen, Elfes, Wiedemann etc.) bekundeten die mannichfaltigen, ihm in seinen Geschäftsbeziehungen zu Fonk, aufgestossenen Verdrieſslichkeiten, die zwischen Beiden eingetretene Spannung und Coenens dadurch erzeugte körperliche und geistige Verstimmung, welche ihm die Eſslust geraubt, und ihn in schauerlichen Träumen von Mördern, die ihm drohten, sein schreckliches Schicksal gewissermassen ahnen liessen. Dagegen hatte Fonk, wie Coenen dem Zeugen Weyh und Andern erzählte, demselben mancherlei Anerbietungen gemacht, und sich überhaupt bemüht ihn für sich zu gewinnen; Fonk hatte auch gegen Koch und Büschgers zwar seinen Unwillen über Coenen geäussert; aber auch zugleich dessen Kenntnisse und eifrige Thätigkeit gerühmt. Es muſste daher auffallend seyn, daſs Fonk diese seine Meinung von Coenen, nach dessen Verschwinden geändert zu haben schien, indem er in seinen Briefen an Büschgens und Koch äusserte, daſs Coenen lieber langsam, als schnell gearbeitet habe, um, wie es geschienen, nicht so bald nach Crefeld zurückzukehren, während Coenens Briefe beweisen, wie sehr er die schnelle Beendigung seines verdrieſslichen Geschäftes gewünscht und betrieben habe.

«Die feindselige Stimmung Fonks gegen Coenen, welche aus dessen Briefen und mehreren Zeugen-Aussagen hervorgeht, stellte sich noch gewichtiger in einer Unterredung Fonks mit dem Zeugen Guisez, heraus. Fonk nannte Coenen einen frechen, anmassenden Buben, den er die Treppe hätte herunterwerfen mögen, und mässigte nur mühsam seinen bei Coenens Erwähnung, zu zwei verschiedenenmalen aufwallenden Zorn. In eben jener Art drückte sich Fonk später auch gegen Schöning und von Sand aus.

„Man verfolgte auch die, durch diese Gründe angedeutete Spur, und setzte

dabei alle nur möglichen sonstigen Nachforschungen fort; alle Bemühungen, blieben aber fruchtlos; kein Lichstral erhellte das tiefe, undurchdringliche Dunkel, in welches Coenens Schicksal gehüllt war.

„Aber, wie so oft, wenn der Urheber eines Verbrechens sich am sichersten dünkt; wenn er die That, und das Schlachtopfer den Blicken der rächenden Gerechtigkeit entzogen, und sich im ungestörten Genufs der Früchte seiner verruchten Handlung wähnt, wie so oft sich dann die Hand der allwaltenden Vorsehung bekundet; so zieht sie auch hier, wie durch ein Wunder, aus der Fluten tiefstem Grunde den Leichnam, und mit ihm, den Mörder an's Licht herauf, und plötzlich tagt's im nächtlichen Dunkel des Verbrechens.

„Schon hatten die Wogen des Rheins mehrere Leichen an's Land gespült, in denen man den unglücklichen Coenen zu erkennen glaubte. In der Mitte des Dezembers wird bei Düsseldorf ein männlicher Leichnam gelandet Mehrere Merkmale bezeichnen ihn als Coenen; einige Zweifel an der Identität entstehen; aber schon sind Verwandte und Freunde im Begriff die Leiche anzuerkennen; da trifft, während man mit Aufnahme des Thatbestandes beschäftigt ist, in dem entscheidendsten Augenblicke, von Crefeld ein Eilbote mit der Nachricht ein: „Der wahre Coenen sey gefunden."

(Nach einer Pause fährt der Oberprokurator fort.)

„Am 19. Dezember setzen zwei Einwohner von Frimersheim, Zimmermann und Hasthoff, über den Rhein. Bei ihrer Fahrt sehen sie, bei einem, mit Wasser umgebenen Eilande, etwas schwimmen. Als sie näher kommen, entdecken sie, mit Schauder und Entsetzen, in dem schwimmenden Körper einen menschlichen Leichnam. Sie bringen ihn auf das Eiland in Sicherheit, setzen ihre Fahrt nach dem jenseitigen Rheinufer fort, und erzählen dort den Vorfall dem Wirthe, der sie auf die polizeiliche Bekanntmachung, und das darin enthaltene Signalement Coenens, besonders auch auf dessen goldne Uhr, aufmerksam macht. Die beiden kehren zurück, finden den Leichnam noch auf der Stelle, wo sie ihn niedergelegt, und entdecken beim Nachsuchen, in der Uhrtasche wirklich eine goldene Uhr, die sie mit der Anzeige des Vorfalls, ihrem Ortsbürgermeister und dann ihrem Prediger bringen, der sie besichtigt, und die Nummer mit der signalisirten übereinstimmend findet. In den übrigen Taschen der Leiche hatten die beiden Nichts als Rheinsand entdeckt; ein Portefeuille oder sonstige Effekten, ausser den Kleidungsstücken, fanden sich an

dem Leichnam nicht vor. Der Rock war übereinander geknöpft; der obere Knopf zwar zu; aber ausgerissen, und der zweite ebenfalls etwas abgerissen.

»Nachdem die erforderlichen Anstalten zu Bewachung der Leiche getroffen worden, begeben sich die Finder nach Crefeld, in das Wirthshaus bei Dornbusch, wo die von ihnen vorgezeigte Uhr aus einer Hand in die andere geht. Auch der Uhrmacher Heilmann besieht sie; untersucht aber nicht, ob sie aufgezogen gewesen. Nach Hasthoffs Erklärung glaubt derselbe, daſs der kleine Zeiger der Uhr auf 3, der grosse auf 5; also auf 3 Uhr 25 Minuten gestanden.

„Kaum wird die Nachricht in Crefeld bekannt, da fahren Kaibel und eine Menge andere Freunde und Bekannten Coenens nach Frimersheim hin, und erkennen sogleich den Unglücklichen an der vollkommensten Uebereinstimmung aller Gesichtszüge der Leiche, und an deren Bekleidung.

»Der Körper wird nach Crefeld gebracht, und auch dort, nicht allein von jenen, sondern noch von vielen andern Personen anerkannt. Das Tuch des Rockes, dessen Knöpfe, die Beinkleider, welche Lucas Coenen seinem Bruder, zur Reise nach Cöln, geliehen; eine haarlose Stelle an dem Hinterkopfe, ein Muttermal, und noch ein, Ihnen, meine Herren Geschwornen, wohl noch genugsam erinnerliches, charakteristisches Merkmal, welche an der Leiche vorgefunden werden, entscheiden für deren Identität.

»Am folgenden Morgen, wo die Gerichtsbehörde in Frimersheim noch zur glücklichen Stunde eintraf, fand sie bereits den Kreisphysikus Berlyn von Uerdingen und den Mairiesekretär, aus übelverstandenem Diensteifer, in der Absicht, zur Obduktion zu schreiten, mit dem Auskleiden der Leiche beschäftigt.

»Schon die Finder der Leiche hatten am Kopf derselben eine groſse Wunde wahrgenommen. Bei der Obduktion in Crefeld fanden die Aerzte

1) Oben auf dem Schädel eine gerissene Wunde (N°. 7.)

2) Auf der linken Seite der Stirne, über der Augbraune, und nahe an dem äussern Augenwinkel, eine 1 Zoll, 11 Linien Pariser Maaſs lange, von Unten nach Oben, etwas schief auf der Stirne liegende Wunde (N°. 8.)

3) Einen halben Zoll nach Aussen, hinter dem untern Winkel der Wunde N°. 8 eine, ungleich viereckigte, 7 Linien im Durchmesser haltende gequetschte Wunde (N°. 9.)

4) Ausserdem noch, 4 Linien unter der Wunde N°. 9, in der linken Augbraune, eine quer liegende, 5 Linien grofse Stichwunde, welche sich bis auf den Knochen erstreckte, und, beim Druck nach oben, flüssiges Blut ergofs. (N°. 10.) Ferner:

5) In dem Zellengewebe des Hinterkopfs war, bis zum Halse und Nacken herab, Blut ausgetreten, und selbst das Hinterhauptbein stark geröthet (N°. 14.)

6) Am untern Theil des Halses und dem obern Theil der Brust eine bedeutende Verletzung (N°. 23), worüber sich die Aerzte so ausdrückten: »Am untern Theil des Halses und dem obern Theil der Brust war in das Zellengewebe so wie über, in und unter den Halsmuskeln, sehr viel Blut ergossen, woher auch auffallend die bemerkte Anschwellung und dunkle Farbe dieser Gegend entstand. Diese Blutergiefsung drang sogar seitwärts neben den Luftröhren ein, und erstreckte sich bis zu den Schildknorpeln herauf. Sogar die innere Ueberfläche der Luftröhren war sehr dunkel gefärbt und schien an dieser Ergiefsung mit Antheil genommen zu haben.

Es wurden den Aerzten zur gutachtlichen Beantwortung folgende Fragen vorgelegt;

1) Ist Coenen todt oder lebendig, ins Wasser gekommen?

2) Sind ihm die Verletzungen im Leben oder nach dem Todezugefügt worden?

3) Sind diese Verletzungen tödtlich, absolut, oder in welchem Grade?

Die erste Frage haben die Crefelder Obduzenten einstimmig dahin beantwortet: dafs der Körper erst nach dem Tode in's Wasser gekommen sey.

Auf die zweite Frage erklärten jene Obduzenten:

Ob die Wunde N°. 7, im Leben, oder nach dem Tode zugefügt worden, lasse sich nicht mit Zuverlässigkeit entscheiden.

Dieser Erklärung sind die hiesigen Aerzte beigetreten.

Die Wunde N°. 8, haben die Crefelder und hiesigen Aerzte einstimmig für unbedingt im Leben zugefügt, erklärt.

Ueber die unbedeutende Wunde N°. 9, haben sich die Crefelder Obduzenten gar nicht ausgesprochen; es scheint, dafs sie es ebenfalls für zweifelhaft gehalten: Ob jene Wunde im Leben, oder nach dem Tode, beigebracht worden?

Rücksichtlich der Wunde N°. 10, stimmen die Crefelder und die hiesigen Aerzte nicht überein. Jene erklären solche für im Leben zugefügt, und zwar aus dem Grunde, weil sich aus dieser Stichwunde, beim Drucke nach oben, noch flüssiges Blut ergossen.

«Die hiesigen Aerzte halten jenen Grund nicht für durchgreifend und folgerecht, indem sie bemerken, daſs das ausgeflossene Blut einem Extravasat aus der Hauptwunde zuzuschreiben seyn, und daſs sich durch das eingedrungene Wasser die stockenden Blutkügelchen in dieser sogenannten Stichwunde aufgelöst haben könnten. Sie erklären, daſs diese Wunde eben so wohl im Tode, als im Leben zugefügt sein könne, und vielleicht den spitzigen Eiskristallen des Stroms, in welchem die Leiche getrieben, zugeschrieben werden möge.

» Welche Aerzte hierin Recht oder Unrecht haben mögen, vermag ich nicht zu entscheiden.

» Die Blutröthung am Hinterkopfe erklären die Crefelder und hiesigen Aerzte übereinstimmend, für im Leben zugefügt.

» Eben so stimmen sie über die Beibringung der Halsverletzung im Leben, überein. «

Die dritte Frage haben die Crefelder, und mit ihnen die hiesigen Aerzte dahin beantwortet:

» Daſs die Hauptwunde N°. 8, und die Halsverletzung N°. 23, jede, an
» und für sich absolut tödtlich sey, d. h. daſs sie den Tod,
» unter allen Bedingungen, früher oder später, nothwen-
» dig zur Folge haben muſste.

» Am Abend des 9. Nov. ward Coenen lebend zuletzt gesehen. In der Art seiner Wunden liegt der Beweis, daſs keine Selbstentleibung seinem Leben ein Ende gemacht; er wurde also ermordet. Daſs dieses in der Nacht vom 9 — 10. Novemb. geschehen, dafür spricht der Umstand, daſs im Magen des Leichnams unverdaute Salatblättchen gefunden worden, da Coenen, wie Sie, meine Herren, sich aus den Verhandlungen erinnern werden, an jenem Abend bei Dohmen, Endivien- und Korn, (Feld-) Salat genossen hatte, der zwar nicht so schnell, als Fleischsspeisen verdaut wird, aber doch dazu gewiſs nicht einmal voller 24 Stunden bedarf

«Man hatte auf den Umstand, daſs der, im Magen der Leiche vorgefundene Speisebrei auffallend nach Wildbraten gerochen, früherhin grosses Gewicht gelegt, indem man daraus gefolgert, daſs Coenen an jenem verhängniſsvollen Abend,

noch an irgend einem anderen Orte gewesen seyn, und daselbst Wildbraten genossen haben möge. Indessen haben wir aus den gutachtlichen Erklärungen der hiesigen Aerzte vernommen: daſs jener Geruch des Speisebreies den Genuſs von Wildbraten an dem fraglichen Abend, durchaus nicht nothwendig voraussetze, indem sich Faulgeruch und Sauergeruch wesentlich unterschieden, und der wildähnliche Geruch des Speisebreies eben so wohl dem chemischen Verdauungs-Prozesse, besonders nach dem Genusse von Rheinwein, und von Essig und Oel beim Salate, namentlich im Magen eines, 40 Tage im Wasser gelegenen Leichnams, als gespeistem Wildbraten zugeschrieben werden könne.

«Nachdem ich Ihnen, meine Herren Geschwornen, hier die Beweise, daſs Wilhelm Coenen eines gewaltsamen Todes durch Ermordung gestorben, entwickelt habe, gehe ich zum zweiten Abschnitte meines Vortrags über; nämlich zu der Frage:

II. Ist der Angeklagte, Christian Hamacher Urheber oder Theilnehmer dieses Verbrechens?

«Der Thatbestand, meine Herren, steht also nunmehr fest; lassen Sie uns jetzt prüfen, welche Beweise sich gegen den Angeklagten, daſs er der Urheber oder Theilnehmer des Mordes sey, entwickelt haben.

«Schon, ehe noch die Leiche des Unglücklichen aufgefunden war, hatte sich im Publikum ein dumpfes Gerücht verbreitet, welches den Kaufmann Fonk als Urheber der Beseitigung Coenens bezeichnete; auch wurde von einem Bandmesser und einem Faſsbinder gesprochen. Nach dem Auffinden des Leichnams aber, gewann besonders dieses letztere Gerücht mehr Ausdehnung und Stärke. Der Mord sollte mit einem Bandmesser geschehen seyn; das Bandmesser führte auf einen Faſsbinder; ein solcher Faſsbinder und zwar jener von Fonk und dessen Schwiegervater Foveaux; jener, der hauptsächlich von beiden lebte, war Christian Hamacher; und so bildete sich, durch Combination der Vermuthung gegen Fonk, auchgegen Hamacher, der erste Verdachtsgrund. Man forschte nun, um zu prüfen, ob derselbe auch ein Individuum sey, zu dem man sich der That versehen könne, seinem Charakter, und seiner Moralität nach, und erfuhr, daſs Hamacher ein Mann von bösartigem Charakter sey, seine Frau miſshandle, und einstens als er mit seinem eigenen Bruder Streit gehabt, mit seinem Bandmesser nach demselben gehauen ha-

be; auch ergab sich, daſs er sich von Fonk zum Einschwärzen von Esprit und Liqueuren gebrauchen lieſs, wofür er einen bedeutenden Vortheil genoſs; daſs er sich folglich um des Geldeswillen zu verpönten Handlungen hingebe.

»Zu dieser Individualität Hamachers kamen mehrere seiner Aeusserungen, in denen er andeutete, daſs er um Coenens Beseitigung, und die Art, wie solche geschehen, wisse. Besonders merkwürdig in dieser Hinsicht ist H. Unterredung mit Ulrich am 24. Nov. 1816, worin der Angeklagte geäussert: »Das ist das Ding, (auf sein Bandmesser deutend) damit kann man die Leute möpsen.« Sie haben gehört, daſs der Angeklagte diese Aeusserung geläugnet; Ulrich sie ihm aber in's Gesicht wahrbehalten hat. Hamacher hatte auch eben damals zu Ulrich gesagt: »Ich weiſs gewiſs daſs Coenen noch in der Stadt ist; ich wollte ihn wohl mit Händen greifen.« Sie haben vernommen, daſs Ulrich auch diese Aeusserung dem Angeklagten in's Gesicht wahrbehalten, und daſs dieser sie mit den Worten geläugnet: »Wie kann ich damals gesagt haben, daſs Coenen noch in der Stadt war, wobei ihm die halblauten Worte entschlüpften: »Wenn es noch am zweiten Tage gewesen wäre!« — Worte, die um so gewichtiger erscheinen, da, nach Hamachers eigenem früherem Geständnisse, der Leichnam wirklich am zweiten Tage nach Coenens Verschwinden, nämlich am 11. Nov., aus Fonks Packhause nach dem Rhein gefahren, und in den Fluſs versenkt worden war.

»Die Polizei hatte ein wachsames Auge auf Hamacher; er schien zu bemerken, daſs er beobachtet werde; dieses war ihm aber so unangenehm, daſs er eines Tags, dem Polizeisergeanten Brandenburg begegnend, demselben mit einer emporgeschwungenen Flasche Liqueur, die er gerade in der Hand trug, bedrohte, und dabei ausrief: „Wenn ich wüſste, daſs du gegen mich zeugen würdest, so schlüge ich dir die Flasche vor den Kopf, daſs das Gehirn herausliefe.« Sie haben die Aussage des Zeugen Rörich darüber vernommen, und gehört, daſs der Zeuge Brandenburg dem Angeklagten, der jenen Vorgang abgeläugnet, solchen in's Gesicht wahrbehalten hat.

„So gewann der Verdacht gegen Hamacher, beinah mit jedem Tag an Stärke, und bestimmte die höheren Polizei-Beamten, die Sache nunmehr näher und ernstlicher zu prüfen. Man wuſste, daſs Hamacher, der, seit Coenens Verschwinden, mehr Ausgaben, als früherhin machte; und sich häufiger in den Wirthshäusern einfand, vorzüglich das sogenannte Kümpchen zu besuchen pflegte. Guisez und Schöning begeben sich am 27. Jan. 1817

dahin, und finden Hamacher, mit einem gewissen Hilgers im Gespräche. Schöning hatte Guisez schon vorher darauf aufmerksam gemacht, dafs sich Hamacher, seit einiger Zeit, auffallend an die Polizeibeamten andränge, welches auch wohl nun geschehen werde. Diese Vermuthung traf ein; Hamacher drängte sich würklich an Schöning, und sprach ihm leise in's Ohr. Der Angeklagte hat zwar diesen Umstand in Abrede gestellt; solcher ist aber, wie Sie sich überzeugt haben werden, durch die Aussagen der Zeugen Schöning, Guisez, Lauterborn und Pilarz vollständig erwiesen. Letzterer deponirte noch, dafs ein gewisser Kemmerich, ihm über jenes Andrängen des Hamacher an Schöning, die Bemerkung gemacht: „Das ist ja der Fafsbinder von Fonk, der wird wohl beichten wollen.“ Hilgers spricht von Coenens Ermordung; dieses Gespräch ist Hamacher unangenehm, und er wird, wie der Zeuge Guisez deponirt, bald roth, bald blafs. Hilgers fährt fort, man sage: Fonks Fafsbinder habe den Coenen erschlagen, worauf Hamacher erwiedert: „Der bin ich.“ Hamacher will sich nun entfernen; Leven nöthigt ihn, zu bleiben, und sich noch Wein kommen zu lassen, Hamacher weigert sich; Leven will ihm von seinem eigenen Wein einschenken; Hamacher lehnt es mit den Worten ab: »Wenn ich trinken will, so kann ich's selbst bezahlen,« und läfst sich noch eine Flasche Wein, mit der Aeusserung, kommen: „Der Fonk mufs doch alles bezahlen!«

»Leider geschieht es nur zu oft, dafs Leute sich zu dienstfertig zeigen, und sich unbefugter Weise in Sachen einmischen; so scheint es auch mit dem Auftritte vom 30.—31. Januar 1817, wo Hamacher im Kümpchen arretirt wurde, der Fall gewesen zu seyn. Ich übergehe jenen ganzen Vorfall mit Stillschweigen, und wünschte, dafs derselbe sich nie ereignet hätte. Eben darum scheinen mir die Zeugen-Aussagen über jenen Vorgang, und die dabei vorgefallen seyn sollenden Aeusserungen des Angeklagten, bei der Art und Weise, wie sie herbeigeführt worden, und unter den sie begleitenden Umständen, keine Berücksichtigung zu verdienen; ich lege gar kein Gewicht darauf, und mufs es lediglich den Herren Geschwornen selbst überlassen, in wie ferne sie jenen ganzen Vorgang berücksichtigen wollen.

„Die Folge des Vorfalls im Kümpchen war Hamachers Verhaftung.

» Die Frau des Angeklagten verlangt und erhält von dem Polizei-Inspektor Schöning die Erlaubnifs, ihren Mann im städtischen Depot, wohin der-

selbe gebracht worden, zu besuchen: Schöning läſt ihre Unterredung durch die Polizei-Sergeanten Schmitz u. Brandenburg im Verborgenen beobachten. Hamacher fragt seine Frau: »Woher weiſst du denn, daſs ich hier bin?» Die Frau erwiedert: »Von dem Barbier Schwarz und dem Einen.« Hamacher fragt weiter: »Was sagen sie in der Stadt?« Die Frau antwortet: »Sie sagen; sie hätten den, der den jungen Menschen umgebracht hat.« »Sagen sie das?« versetzt Hamacher, mit einem tiefen Seufzer. Nun fragt die Frau: »Was wird der Fonk sagen?« — »Was soll der sagen,« ist Hamachers Antwort, »für den habe ich es ja gethan.«

»Sie haben gehört, meine Herren, mit welcher Ruhe und Leidenschaftlosigkeit die beiden Polizei-Sergeanten Schmitz und Brandenburg deponirten; beide haben jenes Gespräch, insbesondere die Aeusserung des Angeklagten: »Für den habe ich es ja gethan,« bezeugt, und es waltet über die Wahrheit jenes Zeugnisses um so weniger Zweifel ob, da Hamachers eigene Frau jene Aeusserung ihres Ehmannes eingestanden hat.

»Nach Hamachers Arretirung versuchte man es, die Polizei zu bestechen. Der Vikarius Wolf, dieser sogenannte Geistliche, der diesen ehrwürdigen Namen nicht verdient, läſt Hamachers Bruder zu sich kommen, und verkauft ihm, um den Preis von zwei bis drei und zwanzig Kronenthaler, ein zum Präsente für Schöning bestimmtes silbernes Gefäſs. Hamachers Frau bringt dasselbe zu Frau Schöning, der sie es mit der falschen Angabe: »Es sey das Theuerste, was sie besitze, das Pathengeschenk ihres Kindes,« als Geschenk für die baldige Freilassung ihres Mannes anbietet. Sie läſst, als Frau Schöning das Geschenk zurückweist, solches da, und erhält es durch einen, von Schöning damit beauftragten Polizei-Sergeanten zurück.

»Noch nachträglich zu Hamachers Besuchen im Kümpchen, Meine Herren, muſs ich Ihnen bemerken, daſs der Angeklagte geläugnet, jene Schenke, so wie andere, nach Coenens Verschwinden, häufiger als sonst und nicht, wie zuvor, nur an Sonntagen; sondern auch an Werktagen besucht zu haben; daſs er aber durch die Aussagen des Wirths Flor und mehrerer andern Zeugen von dem Gegentheile überführt worden, und daſs jenes häufigere Besuchen der Wirthshäuser durch das Bedürfniſs, im Genuſs geistlicher Getränke das rächende Gewissen zu betäuben, sich physiologisch erklärt.

»Ich komme zu Hamachers Anwesenheit im städtischen Depot, zurück.

Dort kam derselbe mit einem ebenfalls da sitzenden Gefangenen, Andreas Esser, in Verbindung. Der Charakter und die Individualität dieses Esser hat Ihnen dessen Vernehmung zur Genüge entwickelt; Sie haben seine gerichtliche Karriere gehört; Sie haben vernommen, dafs er 6 — 7mal wegen Schlägerei und einmal wegen Diebstahl bestraft worden; ist nun aber dieser Mensch wirklich schlecht? Er hat uns, mit grofser Freimüthigkeit, seine Schlägereien erzählt, und solche mit dem unbefangenen Zusatz: »Das ist bei uns am Rhein so Mode,« zu entschuldigen gesucht; er hat uns ferner erklärt: »Der Diebstahl, wegen dem er gesessen, sey kein Diebstahl gewesen, er habe Mehl ausladen geholfen, und von dem Zusammengekehrten, wie es bei den Rheinarbeitern der Brauch sey, sein Theil genommen.« Freilich ist sein Begriff unrichtig; allein er läfst sich einem Menschen von Essers weniger Bildung wohl verzeihen, und ich kann in seinem Charakter nichts eigentlich Schlechtes finden. Indessen werden Sie Essers Aussagen nur mit grofser Vorsicht zu benützen haben.

»Sie haben von Esser gehört, dafs Hamacher, nach seiner Verhaftung mit grofser Aemsigkeit, sich einen Beweis zu verschaffen bemüht war, dafs er am Abend des 9. Novemb. (an jenem, wo Coenen verschwunden), in den Wirrhshäusern bei *Zink*, Grofs und Jansen gewesen; dafs aber dieses versuchte *Alibi* fehlgeschlagen sey. Sie haben ferner von Esser die verschiedenen Aeusserungen Hamachers vernommen: »Der König läfst nicht leicht jemand hinrichten« — »Ich bin bange, ich habe im Kümpchen zu viel gesprochen« — »Ich bin froh, wenn ich mit 2 Jahren davon komme« — »Nun bekenne ich nicht, wenn ich auch zwei Jahre sitze.« — »Fonk hat mehr Angst als ich.« — »Sie meinen wohl, weil ich den Coenen gemordet habe, sollte ich mich auch umbringen" u. dergl.

„Essers Angaben über jene Aeusserungen des Angeklagten, scheinen um deswillen Glauben zu verdienen, weil mehrere andere, von ihm angegebene Thatsachen sich wirklich verifizirt haben.

„So hatte Hamacher dem Esser erzählt, dafs er seinen Bruder, in einem Streite mit dem Bandmesser kaput gehauen haben würde, wenn derselbe den Hieb nicht aufgefangen hätte. Diese Angabe wurde untersucht, und befand sich wirklich wahr.

„Ferner erklärte Esser, dafs Hamacher, als ein Geistlicher bei demselben im städtischen Depot gewesen, ihm geäussert: »Das war ein Pastor vom Lande,

Namens Wolff, der ist mir aber zu dumm.« Früherhin war dieses Umstand es nicht erwähnt worden, der mit dem, der Frau Schöning angebotenen Geschenke in Verbindung zu stehen scheint; in der Sitzung hat aber der Angeklagte eingeräumt, daſs der Geistliche Wolff bei ihm gewesen; aber die Aeusserung gegen Esser, »Der sey ihm zu dumm« in Abrede gestellt — also ein zweiter, von Esser angegebener, bewahrheiteter Umstand, und ein Grund mehr für die Wahrheit auch seiner übrigen Aussagen.

»Jene Aeusserungen Hamachers gegen Esser, eben so wie seine eifrigen, aber fruchtlosen Bemühungen, sein Alibi am Abend des 9. Nov. zu beweisen, muſsten dem Verdachte gegen ihn ein neues, erhöhtes Gewicht verleihen.

»Die Wirthe Zink, Groſs und Jansen sollen dem Angeklagten zum Beweise seines Alibi helfen; Keiner von ihnen hat ihn an jenem Abend gesehen. Hieraus würde an und für sich noch kein entscheidender Beweis gegen den Angeklagten hervorgehen; allein die Erzählung, womit derselbe nun auftrat, um seine Anwesenheit an jenem entscheidenden Abend im Wirthshause zum Thomas darzuthun, entschied gegen ihn. Hamacher gab nämlich 3 Umstände an:

1) Er habe im Thomas an jenem Abend, da Theodorstag gewesen, mit dem Schlosser Theodor Kleinertz auf »Vivat Theodorus!« angestossen;
2) auch Arnold Kleinertz sey mit seinem Vater da gewesen;
3) der Polizeisergeant Schmitz habe an jenem Abend im Thomas Feierabend geboten.

»Kleinertz, Sohn, erklärte dem Angeklagten in's Gesicht, daſs er an jenem Abend gar nicht im Thomas gewesen; Kleinertz, Vater, behielt wahr, daſs er zwar damals im Thomas gewesen, aber den Angeklagten dort nicht gesehen, und also auch nicht mit ihm: Vivat Theodorus! getrunken habe; und Schmitz endlich sagte aus: daſs er an dem fraglichen Abend nicht Feierabend im Thomas geboten habe, da jenes Wirthshaus gar nicht in seinem Bezirk liege.

»Auf diese Weise wurde Hamachers intentirtes, auf eine von ihm erdichtete Erzählung begründetes Alibi beseitigt.

»Der Angeklagte ward aus dem städtischen Depot nach dem Arresthause gebracht, und aus Mangel eines anderen, zu Vermeidung aller Kommunikationen geeigneten, und die erforderliche Sicherheit darbietenden Lokals, in ein sogenanntes Cachot gesetzt. Er hatte sich anfänglich darüber beschwert, erklärte aber nachher, daſs es besser als sein Gefängniſs im Städti-

schen Depot gewesen, dafs er mehrere Decken gehabt, und nur die Feuchtigkeit seine Haupt-Beschwerde gewesen, wobei auch bemerkt werden mufs, dafs Hamacher in diesem Kerker vom 22. Febr. bis zum 28. April 1817 gesessen, wo die Strenge des Winters bereits nachgelassen hatte. Auf diese Art konnte also nicht wohl seine Gesundheit leiden; auch erhielt er seine vorschriftsmässige Portion Gefangenen-Kost, welche freilich vielleicht, für den gesunden Appetit eines Mannes von seiner Handthierung, ihm nicht hinreichend geschienen haben mag.

»Hamacher gab dem Gefangenhaus-Aufseher Fromm zu erkennen, dafs er ein Geständnifs ablegen wolle; er legte es auch wirklich, zuerst dem Hrn. General-Advokaten v. Sand aussergerichtlich, und später dem Hrn. A. R. Efferz gerichtlich ab.

»Er läfst Hrn. v. Sand zu sich bitten. Dieser sieht, dafs Hamacher Etwas auf dem Herzen hat, und vermeidet an diesem ersten Abend, in ihn zu dringen, ja selbst die Ermordungs-Geschichte zu berühren. Es herrschte damals eine ansteckende Krankheit im Arresthause; Hr. v. Sand läfst sich Wein kommen, und theilt, worin nichts Arges zu finden, theils aus Menschlichkeit, theils um Hamachers scheues Wesen zu entfernen, Demselben einige Gläser mit. Der Angeklagte hat angegeben, dafs ihm Hr. v. Sand auch Franz-Brandwein gereicht habe; aus den Aussagen der Z. Fromm und Lammerz geht aber die Unwahrheit dieser Behauptung hervor.

»Am zweiten Abend eröffnet Hamacher Hrn. v. Sand, dafs Fonk ihn zweimal angesprochen, den Coenen aus der Welt zu schaffen; auch nun dringt Hr. v. Sand nicht weiter in ihn.

» Am dritten Abend endlich entbürdet sich Hamachers schwer belastetes Gewissen; er bricht, unter Thränen, in die Worte aus: »Soll ich es denn sagen, dafs Fonk es gethan hat?« Hr. v. Sand entgegnet ihm: »Sagt die Wahrheit!« und nun erzählt Hamacher die ganze Schreckensgeschichte, wie er sie späterhin mehrmals gerichtlich wiederholt hat. Die Erzählung des Umstandes: wie Fonk sich in einem Schwung gewendet und Coenen mit dem Bandmesser auf den Kopf geschlagen, versinnlicht Hamacher mit einer ergriffenen und geschwungenen Flasche, durch eine so sprechende Gebärde, dafs Hr. v. Sand entsetzt zurücktritt. Dieser eilt nun zu Schöning, und eröffnet ihm in grosser Gemüthsbewegung: »dafs Hamacher so eben Alles gestanden habe.«

«Schöning will gern Hamachers Geständnifs selbst mit anhören, und begiebt sich, 2—3 Tage nachher, mit Hrn. v. Sand nach dem Arresthause.

Dort setzt sich Schöning in ein, an das Verhörzimmer anstossendes Nebengemach an die, etwas geöffnete Verbindungsthüre. Hamacher wird vorgeführt, und Schöning hört, wie v. Sand demselben vorhält: dafs Fonk von Allem, was er gegen ihn ausgesagt, Nichts wissen wolle. Er hört ferner, wie Hamacher antwortet: »Was, will er denn auch nicht wissen, dafs er den Coenen mit dem Bandmesser auf den Kopf geschlagen, und dafs er das Portefeuille bekommen hat?«

»So ward die Thatsache, dafs Hamacher sein Geständnifs, schon früherhin dem Hrn. v. Sand aussergerichtlich abgelegt hatte, bestättigt.«

(Der Staats-Prokurator bricht seinen Vortrag ab. Die Sitzung wird um 2 Uhr Nachmittags aufgehoben.)

* * *

(Nachmittags 4 Uhr.)

Der Oberprokurator fährt in seinem Vortrage fort:

»Meine Herren Geschwornen!

»Ich habe Ihnen heute Morgen den ersten Abschnitt meines Vortrags, nämlich die Feststellung des Thatbestandes, entwickelt. Alsdenn habe ich den zweiten Abschnitt, nämlich die Beantwortung der Frage: »Ist der Angeklagte Urheber oder Theilnehmer der Ermordung des W. Coenen? mit Aufstellung und Aneinanderreihung der, aus den Verhältnissen und Beziehungen des Angeklagten zu dem Kaufmann Fonk, aus seiner Individualität, seiner Lebensweise, seinem Benehmen nach Coenens Verschwinden und aus seinen Aeusserungen, an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten, sich ergebenen, immer gestiegenen Verdachtsgründe, begonnen. Hierauf ging ich zu dem Hauptbeweise gegen den Angeklagten, zu seinem ersten Geständnisse über, und trug Ihnen die Art und Weise, die Umstände und die Bewahrheitung der wirklichen Ablegung dieses aussergerichtlichen Geständnisses vor. Wir gehen nunmehr zu dessen gerichtlicher Wiederholung bei dem Hrn. A. R. Efferz über.

«Hr. v. Sand theilte das ihm von Hamacher abgelegte Geständnifs dem Untersuchungs-Kommissär Hrn. Efferz mündlich mit. Derselbe fand es vor allen Dingen nöthig, die darin angegebenen faktischen Umstände, in so weit es thunlich war, durch äussere Beweise zu verifiziren, zu welchem Ende er eine Haussuchung in der Fonkschen Wohnung veranstaltete. Auch nach dieser

Maafsregel glaubte Hr. Efferz noch abwarten zu müssen, bis der Angeklagte sein gedrücktes Gewissen abermals von selbst zu erleichtern suchen würde. Dieser Zeitpunkt erschien auch wirklich. Hamacher wiederholte am 16. April 1817, aus freiem Antriebe, sein früheres Geständnifs dem Hrn. Efferz zum erstenmale gerichtlich, wie solches das Protokoll von jenem Tage enthält.»

(Der Oberprokurator verliest das Geständnifs des Angeklagten, so wie solches im Anklageakt und in den Anlagen (Prot. vom 16. April) zu ersehen ist.)

«Sie haben aus den verlesenen Verhören des Angeklagten vernommen, dafs er Hrn. Efferz erklärt, sein früheres aussergerichtliches Geständnifs dem Hrn. v. Sand freiwillig und aus eigenem Antriebe gemacht zu haben; es wird Ihnen ferner erinnerlich seyn, dafs Hr. v. Sand den Angeklagten zum Beweise seiner Angaben aufgefordert, und dafs derselbe in der Besorgnifs nicht beweisen zu können, zwischen Wiederholung seines Geständnisses und Furcht vor den nachtheiligen Folgen schwankend, dem Hrn. v. Sand am 16. April geschrieben: er sey kein Menschenmörder, man lasse ihn verschmachten etc., worauf denn sein Verhör an jenem Tage erfolgte. — Merkwürdig genug ist es, dafs Hamachers Geständnisse gleich nach ihrer Ablegung, auf eine unerklärbare Weise ruchtbar wurden.

«Hr. v. Sand nahm aus der österlichen Zeit Veranlassung, dem Kaplan Geistmann zu schreiben, er möge Hamacher dringend ermahnen, die Wahrheit zu sagen, und nichts zu verfehlen. Geistmann verfügte sich am 23. April 1817 zu Hamacher in dessen Kerker, und erstattete über diesem Besuch einen Bericht, worin er sagt: «Er habe Hamacher in den dringendsten Ermahnungen aufgefordert, die Wahrheit zu sagen, und ihm vorgestellt: dort oben würden alle Sünden verziehen; nur eine nicht: jene der falschen Anklage, wodurch man Unschuldige in's Unglück stürze. — Hamacher habe ihm hierauf geäussert: «Fonk will mich zum Dieb machen, deswegen mache ich ihn zum Mörder.» Er, Geistmann habe nun Hamacher noch schärfer ermahnt, und ihm die zeitlichen und ewigen Strafen einer falschen Angabe dieser Art geschildert, indem er ihm an's Herz gelegt, dafs nichts der Strafe gleiche, die einen solchen falschen Ankläger treffe. Endlich sey der tief erschütterte Hamacher am Schlusse der Unterredung in die Worte ausgebrochen: «Der alte Ulrich ist unschuldig, den lafst los.«

«Wie konnte, fragen wir mit Recht, wie konnte Hamacher dieses sagen, wenn er die eigentlichen Schuldigen nicht kannte?

«Später zeigte sich der Angeklagte geneigt, sein Geständnifs zurück zu nehmen; über seine Aeusserung gegen Esser: «Er getröste sich mit zwei Jahre Ketten» im Verhöre vom 5. Mai 1817, befragt, erklärte er: «Wie hätte ich so etwas sagen können, da ich von keiner Mordthat weifs?» Im Verhöre vom 7. Mai beantwortete Hamacher die Frage: «Warum er sich angestellt, als ob er von dem Morde nichts wisse?» mit der Aeusserung: «Wenn ich nicht widerrufen hätte, wäre ja Fonk auch drein,» worauf ihm der Untersuchungs-Kommissair bemerkte: «Auf den Widerruf kommen wir noch näher.« — Merkwürdig sind Hamachers hierauf folgende Aeusserungen, in welchen sich die Besorgnifs, seine Angaben beweisen zu müssen, ganz unumwunden ausspricht: „Ich möchte wohl wissen, ob mein Bruder bei Hrn. v. Sand gewesen ist; wenn der mir das bezeugte, dann gäbe ich ihm vier Kronenthaler, so hätte er deren achte," und «Ja, ich sollte das beweisen; wenn aber jemand aus dem Comptoir geht, nimmt Pfeife und Hut mit, und schlägt die Thüre hinter sich zu, wie soll ich da beweisen, wo er die Sachen gelassen hat?» und: «Ich war bange, dafs ich beweisen müfste, und fürchtete die starke Familie.» Auf die Frage des Inquirenten: «Ob es denn wahr sey, dafs Inquisitens Bruder die Leiche gefahren habe?» erklärte derselbe seine früheren Angaben für wahr, und brach unter Thränen in die Worte aus: «Hätte ich Fonk und Foveaux nie gekannt, dann wäre ich nicht so unglücklich."

«Ueber die Gründe, warum der Hr. Inquirent jenes Verhör vom 7. Mai abgebrochen, hat derselbe uns Aufschlufs gegeben; er sah Hamachers Gemüth tief erschüttert, und wollte ihm *Zeit* lassen, sich zu sammeln. Vielleicht würden andere anders gehandelt haben; mir scheinen die Motive jener Handlungsweise, und die dadurch bekundete Humanität des Inquirenten vollen Beifall zu verdienen.

«Im Verhöre vom 9. Mai wiederholte der Angeklagte; und zwar, nachdem ihn der Inquirent durch die, im Protokolle von jenem Tage verzeichnete, eben so herzliche, als nachdrückliche Ermahnung aufgefordert hatte, nur die reine Wahrheit zu sagen, seine früheren Geständnisse in allen wesentlichen Punkten, und in beinah wörtlicher Uebereinstimmung, und beantwortete die Frage: «Ob er vielleicht aus Hafs oder Rachsucht gegen Fonk die Unwahrheit gesagt?» durch die Aeusserung: «Gott, nein; damals wufste ich ja noch nicht, dafs mich Fonk beschuldige, ihm Liqueur gestohlen zu haben!»

(Das Gedränge und die Unruhe in dem, mit Zuhörern überfüllten Saale nehmen so überhand, dafs der Präsident, nachdem er mehrmals Ruhe geboten, sich zu dem Befehle an die Gensdarmen veranlaſt sieht, jeden Ruhestöhrer aus dem Saale zu entfernen.) Nach hergestellter Ordnung, fährt der Ober-Prokurator fort:

»Hamacher hatte an den Inquirenten ein Briefchen, des Inhalts geschrieben:

»Es ist geschehen, wie es immer will; man kann sich kein Beschwernifs daraus machen; jeder Mensch weifs, dafs es mir nicht zum Gefallen geschehen ist.«

Auf die Frage, beim Beginnen des Verhörs vom 19. Mai 1817: »Was Inquisit mit jenem Briefchen sagen wolle?« antwortete dieser: »dafs es für Fonk geschehen sey.«

Herr Efferz hatte jenes Verhör um deswillen abgebrochen, weil Hamacher den Wunsch geäussert, dafs Hr. v. Sand dabei zugegen seyn möge. Als derselbe sich zufällig einfand, ward das Verhör fortgesetzt, und Hamacher erzählte abermals die ganze Geschichte mit allen früher angegebenen Umständen, nur mit der Abänderung, »dafs nicht sein Bruder von Sinnersdorf; sondern ein unbekannter Fuhrmann den Leichnam gefahren habe,« wozu er, wie uns Herr Efferz gesagt, wohl dadurch veranlafst seyn mochte, dafs er erfahren: sein Bruder Adam widerspreche die, denselben betreffende Angabe.

„So hat der Angeklagte das Geständnifs seiner Mitschuld an Coenens Ermordung, viermal, einmal aussergerichtlich und dreimal gerichtlih bestättigt und wiederholt. Er hat, nach den eindringendsten Ermahnungen, nur der Wahrheit getreu zu bleiben, zu drei verschiedenen Malen, sein Geständnifs aus freiem Antriebe, unumwunden, ohne Einschränkung, vor Gericht abgelegt; er hat keinen andern allein; sondern sich selbst als Mitschuldigen angegeben; sein Geständnifs hat daher alle Beweiskraft, und die Protokolle, welche es enthalten, verdienen vollen Glauben. Nichts destoweniger hat man es versucht, jene Bekenntnisse Hamachers als, ihm arglistiger Weise, von Hrn. v. Sand eingegeben; als ihm, durch gereichten Wein und Brandwein, von demselben entlockt, zu charakterisiren. Wo sind die Beweise einer solchen Verleitung? Sie soll einzig und allein auf dem, nicht unterstützten, ja sogar zum Theil durch Fromm und Lammerz

widerlegten Vorgeben des Angeklagten beruhen, der, nach seiner eigenen Aussage fähig war, aus Hafs und Rachsucht, die Anklage eines Kapitalverbrechens, eines Mordes, gegen einen Unschuldigen zu erdichten? Und wäre eine solche Verleitung wirklich geschehen, was hätte denn Hamacher abhalten können, diese dem Inquirenten Hrn. Efferz zu entdecken, und seine ganze, ihm eingegebene Erzählung, als unwahr zu widerrufen? Wir haben gehört, dafs im Gegentheil der Angeklagte seine Geständnisse aus freiem Antriebe, und mit der bestimmten Erklärung, dafs er nicht dazu verleitet worden, mehrmals gerichtlich bestättigte!

„Hamacher gibt vor: Hr. v. Sand habe ihn aus dem Beweggrunde verleitet: „damit ein tüchtiger Beweis gegen Fonk zu Protokoll komme.“ Wenn wir auch annehmen wollten, dafs ein Beamter sich so weit vergessen haben könnte, so würde er doch gewifs zu einer solchen Verleitung einen tüchtigern Vorwand als diesen ergriffen haben, der ihn in den Augen des Angeklagten so sehr kompromittiren mufste.

„Sie haben die, unter sich widersprechenden Aeusserungen Hamachers, über diese angebliche Verleitung, gehört; Sie haben vernommen, wie sein Geständnifs, mit Hr. v. Sand vor und nach zusammenstudirt worden seyn soll, und wie er solches in 100 Jahren nicht zusammengebracht haben würde, wenn er keinen so guten Instruktor gehabt hätte; wie er ferner einmal behauptet: „Hr. v. Sand habe ihm die Umstände seiner Erzählung eingegeben.“ Dann wieder: „Er selbst habe die Umstände und Lokalitäten angegeben, und Hr. v. Sand sie nur zusammengestellt;“ auch haben sie sich von dem gänzlichen Mangel an Wahrheitsliebe des Angeklagten im Laufe der Verhandlungen überzeugt, da so viele seiner Angaben, selbst bei geringfügigen Umständen, durch die Zeugen-Aussagen ihm in's Gesicht widerlegt, und als unwahr und erdichtet dargestellt worden sind. Sie werden nun selbst zu beurtheilen wissen, wie wenig Glauben der Angeklagte auch in seiner Behauptung, als sey er zu seinen Geständnissen verleitet worden, verdiene. Setze man den Fall: Hr. v. Sand hätte sich so weit vergessen können, sich zu einer so schändlichen Handlung zur Veranlassung der falschen Anklage eines Kapitalverbrechens, einer so gräfslichen That zu erniedrigen, so wäre dieses, mit Schaudern sage ich es, ein Meuchelmord an der ganzen Natur. Jene Angabe des Angeklagten ist, mit voller inniger Ueberzeugung spreche ich es aus, entweder sein eigenes Hirngespinnst oder das Werk einer Parthei, die sich nur zu oft geäussert

hat. — Hamachers Widerruf kann daher auch nicht die mindeste Rücksicht verdienen, da er durchaus nichts vorgebracht hat, welches solchen auch nur einigermassen zu rechtfertigen vermöchte.

„Indem also kein Zweifel uns hindert, das Geständnifs des Angeklagten als ein freies, unumwundenes und gerichtliches zu erachten, so lassen Sie uns nunmehr prüfen, in wie ferne es mit andern äussern Hauptumständen übereinstimme.«

(Nach einer Pause, fährt der Oberprokurator fort:)

»Der Angeklagte gibt in seinem Geständnisse an, dafs er am 4. und 5. oder 6. November 1816 bei Fonk gearbeitet. Am 4. Nov. erzählt er, habe Fonk ihm gesagt: „Hamacher, der Kerl mufs weggeschafft werden; der ruinirt mich«, und: »Er mufs aus der Welt geschafft werden.« — Hamacher arbeitete aber, nicht allein fast täglich in Fonks Hause; sondern es geht auch aus seinem Annotationsbuche hervor, dafs er namentlich am vierten und fünften November daselbst gearbeitet habe.

» Der Angeklagte erzählt ferner in seinem Geständnisse: » Am Mittwoch (6. Nov.), oder vielleicht des Tags vorher, kam Fonk die Treppe herunter; als ich just aus der Küche kam, und die Treppe vorbeiging, hörte ich, dafs er zu sich selbst sagte: »Ich werde dich Kerl aus dem Wege schaffen; du ruinirst mich.« — Wir haben aber aus der Erklärung des Zeugen Imhoff vernommen, dafs Hamacher wirklich an jenem sechsten Novemb. im Fonkschen Hause bei einem Fafs Melis geholfen, und dafs Hamacher diesen Umstand, mit der Bemerkung: » Es müsse am Morgen gewesen seyn,« nicht in Abrede gestellt hat: Setzen Sie damit Fonks heftige Unterredung mit Coenen am Morgen jenes Tags, als dieser auf der Auflegung des Haupt- und des Kassabuchs bestand; ferner Fonks, selbst den Hausgenossen sichtbare Bestürzung; seine Zumuthung an Hahnenhein, Veränderungen mit den Büchern vorzunehmen; Fonks Reise nach Neufs, und seine Schritte von dort aus, zu denen er sich der Zeugen Koch und Büschgens bediente, und welche die Abwendung der von Coenen geforderten Auflegung der Bücher zum Zwecke hatten. — Setzen Sie dieses alles mit jener Erzählung Hamachers von dem Selbstgespräche Fonks am Morgen des 6. Nov. in Verbindung, so werden Sie auch diesen Punkt des Geständnisses durch wichtige äussere Umstände unterstützt finden.

«Wir kommen nun zum neunten November.

» Dafs Hamacher an diesem Tage im Fonkschen Hause gewesen, ist durch seine eigene Frau, und durch die Zeugen Schiefer und Asbach bekundet.

» Schiefer hat uns gesagt: dafs Hamacher ihm am Samstage vor dem Abstiche von 2 Fässern Esprit am Nippes, welcher am Montag den 11. Nov. Statt gefunden, also am 9. Novemb. die Anzeige von der Ankunft jenes Esprits, (welchen Schiefer von Fonk gekauft hatte), gemacht, und Asbach hat dieses bestättigt. Auch die Gallibert hatte früher ausgesagt: dafs Hamacher am 9. Nov. im Fonkschen Hause gewesen sey. In der Audienz hat sie uns erklärt, dafs sie sich dessen nicht erinnere; ich abstrahire von ihrer Aussage, da jene Zeugnisse besonders noch durch die Vermuthung unterstützt, da Hamacher täglich bei Fonk zu arbeiten pflegte, schon genügen.

«Der Angeklagte hat grosse Wichtigkeit auf jenen Tag gelegt; er behauptete, an demselben bei Flor im Kümpchen gearbeitet zu haben; Flors Annotationsbuch bewiefs, dafs dieses am achten Nov. gewesen sey, und Hamacher wufste der Aussage Flors nur die Aeusserung entgegenzusetzen, dafs derselbe die Prämie von 3,000 Franken verdienen wolle.

«Früher hatte der Angeklagte angegeben, Fonk habe ihn am 9. Novemb. zu Schiefer, Lindlau und Krapolt geschickt; zu den beiden Letztern, um Gelder für Brandwein einzukassiren.

«Dafs Hamacher an jenem Sonnabend den 9. Novemb., wirklich bei dem Zeugen Schiefer gewesen, und demselben die Ankunft von zwei Fässern Esprit am Nippes, gemeldet, haben wir aus der Aussage jenes Zeugen vernommen.

«Dagegen hat Lindlau erklärt, dafs Hamacher, so viel er sich erinnere, am 9. Nov. nicht bei ihm gewesen, und der Angeklagte selbst hat eingeräumt, dafs er sich in seiner Angabe geirrt haben müfse. Der Zeuge Krapolt, der früher behauptet hatte, Hamacher sey am 9. Nov. bei ihm gewesen; erklärte in der Audienz, dafs er sich des Tages, an welchem Hamacher bei ihm gewesen, nicht mehr erinnere; aber den letzten Brandwein von Fonk am 29. Ockt. 1816 erhalten, und den 25. Nov., bis wohin die Rechnung liegen geblieben, den Betrag an Fonk selbst, in dessen Comptoire bezahlt habe, woraus also die höchste Wahrscheinlichkeit hervorgeht, dafs Hamacher am 9. Nov. nicht bei Krapolt gewesen sey.

«Der Angeklagte hat ferner in seinem Geständnisse angegeben: als er um 9

Uhr Abends (9. Nov.) zu Fonk gekommen, habe derselbe ihm im Comptoir gesagt: „Wenn es schellt, so macht einmal die Thüre auf." Diese Angabe bestättigt sich durch die Aussage der Zeuge: Martha Barth, Josepha Schlägel, habe ihr gesagt: die Frau Arenz hätte ihr erzählt, «dafs sie von der Fonkschen Magd, Katharina Schoock gehört, Fonk habe sie, eines Abends, früher als gewöhnlich, zu Bette geschickt, und, obgleich sie noch zu spülen gehabt, auf jenem Befehle bestanden; auch, als sie noch Brandwein für ihre kranke Mutter, ausser dem Hause holen wollen, ihr, mit der Aeusserung: „Er habe selbst Brandwein, und wolle ihr welchen geben," wiederholt: schlafen zu gehen befohlen.»

«Die Katharina Schoock, hat jenen Umstand in Abrede gestellt; Josepha Schlegel wollte sich nicht mehr erinnern, der M. Barth dafs von ihr Angegebene erzählt zu haben: eben so auch die Frau Arenz; indessen hat M. Barth diesen beiden Zeuginnen ihre Aussage wahrbehalten.

«Ob Sie, meine Herren, an Haw. aus jenem Gespräche einen Beweis herleiten und welches Gewicht Sie darauf legen wollen, mufs ich Ihrem Gewissen überlassen.

«Hamacher erzählt ferner in seinem Geständnisse: «Als Coenen und Fonk sich gegrüfst, habe Jener gesagt: „Er hätte was vergessen," worauf Fonk erwiedert: „Ja, ich dachte das wohl, Herr Coenen." Wenn dem späten Besuche Coenens, wie es mir glaublich ist, eine Einladung Fonks vorausgegangen war, so erklärt sich jene wechselseitige Aeusserung als ein verabredeten Vorwand, damit eben jener späte Besuch nicht auffallen solle.

«Hamacher fährt fort: „Fonk habe sich gegen Coenen beschwert, dafs Schröder ihm zuweilen Brandwein geschickt, womit er nicht wohl habe bestehen können, auch wäre derselbe nicht ächt von Geschmack gewesen, und an dem Maafs hätte er auch Verlust gehabt." Fonk hatte öfters ähnliche Beschwerden gegen Schröder, besonders über die Unrichtigkeit des Crefelder Maasses, geäussert.

«Ferner sagt Hamacher: „Fonk habe zu Coenen gesprochen: „Nun thun Sie mir doch den Gefallen, einmal zu versuchen." — Wir haben aus Coenens Briefe an seine Familie vom 5. Nov. 1816, vernommen: „Dafs er, nachdem er mehrmals von Fonk zu diesem und jenem eingeladen worden, endlich, um nicht durchaus eigensinnig zu scheinen, eine Einladung zum Kaffe angenommen;" in gleicher Absicht mochte er wohl, um Fonk einen Gefallen zu thun, nachgegeben haben, den gerühmten alten Franz-Brandwein zu versuchen; setzen wir damit die Aussage des Zeugen Schiefer,

daſs Fonk, ob er, Schiefer, gleich erklärt, daſs er keinen alten Barcellona gebrauche, ihn eingeladen, ihm zu Gefallen Probe zu nehmen, in Verbindung, so bewahrheitet, sich auch in diesem Punkte das Geständniſs des Angeklagten.

»Hören wir Hamacher weiter: »Der in einem ohmigen Fasse gelegene zu versuchende Brandwein sollte ächt französischer, wohl so alt als Coenen selbst, seyn.« Wir haben von dem Zeugen Imhoff vernommen, daſs im Jahre 1816 Fonk wirklich in seinem Packhause, von Cassinone gekauften, sehr alten Barzellona-Brandwein liegen hatte, und daſs dieses das Einzigemal, so lange er in Fonks Hause arbeitete, gewesen, wo Brandwein im Packhause gelegen.

»Der Zeuge Schiefer hat uns dieses bestättigt, indem er ausgesagt: „daſs ihm Fonk im Packhause Brandwein zu probiren gegeben, den er nach seinen Aeusserung, von Cassinone gekauft, und für ächten alten Barcellona ausgab.« Neue Bestättigung des Geständnisses, welche dadurch noch mehreres Gewicht erhält, daſs zur Zeit der Haussuchung bei Fonk, das ohmige Faſs, worin jener Brandwein gelegen, im Packhause noch vorgefunden wurde, seinen früheren Inhalt, jenen alten Brandwein noch durch den Geruch verrieth, und daſs sich noch ein Theil desselben, (da er vertheilt worden, und namentlich Imhoffs Vater davon erhalten), in Fonks Keller vorfand.

„Hamacher sagt: „daſs Fonk (um dem Coenen die Probe selbst zu geben) sein Bandmesser zu sich gesteckt, sich damit neben das Faſs gestellt, und in einer Bewegung, als wenn er das Faſs aufschlagen wollte, Coenen mit den Worten: »Da, Kerl, hast du die Probe, mit dem Bandmesser an den Kopf geschlagen habe.«

»Imhoff hat ausgesagt: »daſs Fonk und er die Fässer selbst aufgeschlagen, wozu ein, im Komptoir aufbewahrtes Bandmesser gedient.“ Schiefer hat erklärt: »Daſs Fonk ihm die Probe aus dem Faſse alten Barcellona-Brandwein selbst gegeben; auch das Faſs selbst aufgeschlagen habe. Nicht allein hierin; sondern auch in dem Umstande; daſs sich bei der Haussuchung, in Fonks Komptoire, wirklich daselbst ein eigenes Bandmesser desselben vorgefunden, liegen gewichtige Unterstützungsgründe für diesen Theil des Geständnisses.

»Fonk, sagt Hamacher, stellte sich an das Faſs, Coenen neben ihn; Fonk machte eine Bewegung, als wenn er das Faſs aufschlagen wollte, wendete sich aber in einem Schwung, und schlug denselben mit dem Bandmes-

ser dergestalt auf den Kopf, daſs derselbe gleich blutete, und auf einen Stoſs, den Fonk ihm gleich darauf vor die Brust gab, zu Boden rückwärts hinfiel, wobei er noch mit dem Kopf auf einen, nahe dabei stehenden Gewichtstein hinstürzte.«

»Dieser Theil des Geständnisses ist durch die Obduktion und das Gutachten der Crefelder Obduzenten und der hiesigen Aerzte, durchaus bestättigt.

»Der Schlag fiel auf das unbedeckte Haupt; Hamacher erklärt im Verfolge seines Geständnisses, daſs Coenen Hut und Pfeife im Komptoir zurückgelassen.

»Die Obduzenten fanden am Haupt der Leiche vier Wunden vor, worunter sie sowohl, als die hiesigen Aerzte, die Stirnwunde N°. 8, für absolut tödlich erklärt haben. Die Obduzenten begutachteten, daſs diese Wunde nur aus einem stumpfen, etwas ungleichen, mehr quetschend als schneidend wirkenden Instrumente, bewirkt werden konnte. Die hiesigen Aerzte hatten schon früherhin erklärt: »Es sey durchaus kein Grund vorhanden zu zweifeln, daſs jene Wunde mit einem Bandmesser zugefügt worden seyn könne. Herr Hofrath Seibold hat sich in der Audienz darüber noch bestimmter ausgesprochen, indem er uns gesagt: »Daſs gerade in der Mitte der Wunde, da wo, auf dem gewölbten Schädel, die Rückseite des Bandmessers mit solchem Kraftaufwande, der einen Gegenschlag verursachte, auffiel, die Wunde am schmalsten gewesen, und noch die Form des Bandmessers bezeichnete.

»Auch die Lage der Wunde an der linken Seite des Kopfs, stimmt mit der, von Hamacher angegebenen Stellung Coenens und Fonks, und mit dem Schwunge, in welchem sich dieser bei der Bewegung zum Aufschlagen des Fasses, zum Schlage auf Coenens Haupt gewendet, überein; indem jene Wunde, ihrer Natur und Lage nach, nicht wohl anders, als in solcher Stellung, beigebracht werden konnte. — Auch haben die Crefelder Aerzte das verletzende Instrument als ein stumpfes und ungleiches bezeichnet; von Hrn. Hofrath Seibold haben wir, bei seiner Erörterung einer anderen, der sogenannten Stichwunde, gehört, (wie Ihnen auch der Augenschein gezeigt hat,) daſs die Rückseite des bei den Akten befindlichen Bandmessers, (wahrscheinlich vom Schlagen auf rauhe Körper) rauh sey, worin also dessen Beschaffenheit mit jener apriorischen Begutachtung der Crefelder Aerzte, die das Bandmesser nicht gesehen, übereinstimmt.

»Hamacher sagt in seinem Geständnisse : »Coenen sey, indem er rücklings hingestürzt, mit dem Kopfe auf einen, nahe dabei stehenden Gewichtstein gefallen. — Die Crefelder Aerzte haben in dem Zellengewebe des Hinterkopfs der Leiche eine Blutaustretung bis zum Halse und Nacken herab, und selbst das Hinterhauptsbein stark geröthet gefunden, und begutachtet, dafs diese Blutaustretung einem Fall oder Schlag auf den Hinterkopf zuzuschreiben sey. Auch die hiesigen Aerzte haben damit übereinstimmend erklärt, dafs jene Erscheinung dem Sturze des Hinterkopfes auf einen stumpfen und schweren Körper beizumessen sey. Aber nicht allein dieser Befund der Leiche stimmte mit jenem Punkte des Geständnisses überein; sondern es wurden auch bei der Haussuchung in der Fonkschen Wohnung, drei bis vier Schritte von der Stelle, wo das fragliche Brandweinsfafs im Packhause gelegen, Gewichtsteine an der Erde stehend, vorgefunden.

«Hamacher fährt in seiner schauderhaften Erzählung fort:

»Dann sagte er (Fonk) zu mir: »Haltet dem Kerl die Gurgel »zu, dafs er nicht schreien kann. Ich that dieses, und, als ich »nach einer Weile spürte, dafs er nicht mehr schreien konnte, liefs ich »ihn los.«

»Die Crefelder und die hiesigen Aerzte haben übereinstimmend, die am Halse und am obern Theile der Brust des Leichnams vorgefundene Blutergiefsung (N°. 23), für unbedingt tödtlich erklärt. Sie haben ausgesprochen: dafs jene Blutergiefsung nur durch eine, auf den untern und vorderen Theil des Halses, in grofser Ueberfläche ausserordentlich heftig eingewirkte äussere Gewalt, verursacht werden konnte, und dafs von dieser Einwirkung der verletzenden äussern Gewalt, Aufhebung des Athmens durch Zusammenpressung der Luftröhre, und somit der Erstickungstod, wahrscheinlich durch Erwürgung, unzertrennlich gewesen sey. Besonders merkwürdig in dieser Hinsicht ist die Erklärung unserer hiesigen Aerzte: dafs Coenen in dem Augenblicke des Ausathmens verschieden. Bei ihm war also im Augenblicke des Zuhaltens des Halses, Oeffnen des Mundes und Ausathmen des letzten Hauchs, ein und derselbe Moment. Die Erfahrung lehrt uns, dafs der heftig Erschreckende den Mund zum Aufschreien, eine Zeitlang offen halten kann, ohne dafs ihm die Natur die Kraft verleiht, einen Schrei hervorzubringen.

»Hamacher sagt: »Fonk griff ihm (Coenen) gleich nach der Tasche»

zog die Briefasche, welche Coenen bei sich hatte, aus der, oben auf der Brust habenden Tasche heraus, etc.

» Wir haben von mehrern Zeugen gehört: dafs der unglückliche Coenen seine Brieftasche in einer, auf der Brust habenden, linken Rocktaschen zu tragen pflegte; wir haben vernommen, dafs er solche noch in der Konferenz am Abend des 9. Novemb., bei sich geführt; dafs er darin, ausser mehreren anderen wichtigen Papieren, jenen Brief gehabt, worin Fonk die Vorlegung seiner Bücher versprochen; dafs er eben diesen Brief, an jenem Abend, aus seiner Brieftasche herausgenommen, und nachdem er ihn Fonk vorgehalten, wieder hineingelegt habe.

» Ferner haben uns die Finder des Leichnams, Zimmermann und Hasthoff gesagt: » Dafs sie ausser der goldenen Uhr, sonst nichts, als Rheinsand in sämmtlichen Taschen der Leiche gefunden; wir haben ferner gehört, dafs Coenen an Werktagen den Rock zugeknöpft zu tragen pflegte; dafs aber beim Auffinden des Leichnams, der obere Knopf ganz aus dem Tuche und Futtertuche; der zweite etwas weniger ausgerissen gewesen sey, welches alles mit dem hastigen Herausreissen des Portefeuille's aus der Rocktasche auf der linken Seite der Brust übereinstimmt, und somit Hamachers Geständnifs auch in diesem Punkte bestättigt.

» Hamacher gibt als Zeitpunkt der Ermordung Coenens, die Nacht vom 9 — 10. Movember an. — In dem Magen des Leichnams fanden sich bei der Obduktion, unverdauete Sallatblättchen: nun ist es aber erwiesen, dafs Coenen an jenem unseligen Abend Sallat genossen habe.

» Hamacher sagt: » Weil der Kopf von Coenen stark blutete, nahm ich
» einen von Fonk herbeigebrachten Sack, deren in dem Neben-
» gemach sehr viele lagen, und wand denselben dem Coenen
» um den Kopf, damit das Blut nicht durchdringen könnte etc. «

» In der Haussuchung bei Fonk, fanden sich wirklich im Nebengemache des Packhauses viele Säcke.

» Hamacher steckte, laut seines Geständnisses den Leichnam in ein Fafs, welches er mit Stroh ausfüllte. Schon früher war behauptet worden: Es sey zu jener Zeit kein Stroh im Fonkschen Packhause gewesen, ausser, wenn Fässer mit Melis ausgepackt, oder Kartoffeln eingethan worden. Der Zeuge Imhoff

hat ausgesagt, und auch Fonk es eingeräumt, dafs einige Tage vorher, ein Fafs Melis im Packhause gelegen, welches an Schüll hingebracht worden. Imhoff erklärte ferner, dafs jenes Fafs zwar ausgepackt; aber, wie er, da solches selbst bei Transporten in der Stadt gewöhnlich zu geschehen pflege, glaube am 6. Nov. mit demselben Stroh wieder eingepackt, gebucht und an Schüll abgeliefert worden sey. Imhoff hat weiter ausgesagt, so wie solches auch Frau Fonk bestättigt, dafs dann, wenn Kartoffeln in das Packhaus niedergelegt worden, auch Stroh daselbst befindlich gewesen sey. Nach der Erklärung von Frau Fonk haben wirklich im Herbste 1816, Kartoffeln im Packhause gelegen, uud der Sand, welcher dazu gedient hatte, wurde in der Haussuchung daselbst noch vorgefunden. Setzt man damit in Verbindung, dafs die Kartoffeln spätestens Ende Oktober eingeherbstet werden, und dafs der Mord vom 9—10. Nov. stattgefunden, so wird auch hier Hamachers angegebenes Ausfüllen des Fasses mit Stroh durch äussere Umstände bewahrheitet.

„Der Angeklagte sagt: „Fonk habe Coenens Hut und Pfeife, welche derselbe im Komptoir zurückgelassen, zu sich genommen. Beides fand sich bei der Leiche nicht vor: eben so auch die Brieftasche nicht, welche Fonk aus Coenens Brusttasche herausgerissen. — Ein neuer Unterstützungsgrund für die Wahrheit des Geständnisses.

«Ob Adam Hamacher nach seiner, von dem Angeklagten angegebenen Aeusserung, am Sonntag den 10. Nov. wirklich nach der Stadt gekommen, und bei dem Advokaten Claisen gewesen, konnte nicht ausgemittelt werden, wie Sie aus Claisens Aussage vernommen, der zwar damals einen Civilprozefs für A. H. geführt; aber für denselben keine eigene Rubrick in seinem Desersitenbuche gehabt hat.

«Hören wir nun die, psychologisch merkwürdige Aeusserung des Angeklagten: „Ich hatte zwar keine schwere Arbeit verrichtet; aber ich schwitzte mehr, als „wenn ich ein Stückfafs in den Keller gethan hätte, so ängstlich war mir's „hierbei.“ Hier erblicken Sie den Menschen in seiner ganzen Eigenthümlichkeit. Nur zu oft überlegt er den ganzen Umfang seiner Handlung in dem Augenblicke nicht, wo er sie verübt; aber kaum ist sie unwiederbringlich geschehen, so rächt sich das Gefühl des Unrechts: so auch bei dem Angeklagten. Unbeschränkter Diensteifer hat ihn hingerissen, blindlings seinem Herrn zu folgen. Kaum aber ist er aus dessen Augen, da fasten ihn das Gewissen und die Reue,

mit allen ihren Qualen, und pressen ihm Angstschweifs auf die Stirne. Eben jenes peinigende Gefühl verfolgt Hamachern auch an den Strom; er ist zu bange bei dem Schlachtopfer allein zu verweilen, und bricht in seiner Seelenangst in die Worte zu seinem Bruder aus: „Du must bei mir bleiben, in dem Fafs ist ein Todter." An dieser Sprache, der von der Last eines Verbrechens, gepresten und gefolterten Seele erkenne ich die volle Wahrheit des Geständnisses, auch in diesem Punkte. Hamacher hat ausgesagt: „Mein Bruder war wirk„lich am folgendem Tage (10. Nov.) gegen 9 Uhr Morgens schon bei mir, wo „ich ihn dann ansprach, eine Fracht für Hrn. Fonk am andern Morgen (11. „Nov.) zu thun; er müfste sorgen, dafs er am Abend mit seinem Karre schon „in der Stadt wäre etc. In Gefolge unserer desfallsigen Absprache kam er am „Abend, mit seinem Karren schon hieher, die er, mit dem Pferde, auf „der Ehrenstrasse im goldenen Löven hinstellte, und wo er auch die Nacht „logirte."

«Ferner gab Hamacher an: „dafs sein Bruder Adam am Morgen des 11. Nov. die Leiche am Fonkschen Packhause auf seinen Karren aufgeladen, und an den Rhein gefahren habe.»

„Wir haben aus den Depositionen der Zeugen Kamphausen und Popps vernommen: „dafs A. Hamacher nachdem er spät im Herbst, eines Tages am Morgen bei Kamphausen gewesen, und demselben Eier und Butter gebracht hatte, am Abend wieder zu ihm kam, und äusserte: „er sey mit Karren und Pferd in der Stadt und wolle eine Cölnische Nacht machen; Karren und Pferd seyen in der Herberge, er aber logire bei seinem Bruder."

„Kamphausen hat uns ferner erklärt; dafs er zwar den Tag, an welchem sich jener Vorgang ereignet, nicht genau anzugeben wisse; dafs er aber, nach dem ihm A. Ham. späterhin selbst gesagt: er habe den todten Coenen aus der Stadt gefahren, mit seiner Magd (der Z. Popps) nachgerechnet, und gefunden, dafs A. Ham. um die Zeit, wo Coenen verschwunden, mit Karren und Pferd in der Stadt gewesen seye. — Auch haben wir von Kamphausen gehört, dafs er sich darüber verwundert, dafs A. Ham. noch Abends in der Stadt gewesen, denselben gefragt: „Wie dieses komme?" woraus die Ungewöhnlichkeit des üebernachtens, des A. Ham. zu Cöln, mit Karren und Pferd, hervorgeht.

„Hamacher sagt: „Sein Bruder habe Karren und Pferd in den Goldenen Löwen hingestellt; auch dem Kamphausen sprach er von einer Herberge, ohne dieselbe näher zu bezeichnen. Da die Leute im Goldenen Löwen sich dessen nicht erinnerten, so mag es dahingestellt seyn: Ob Hamacher nicht vielleicht eine falsche Herberge in seinem Geständnisse angegeben, oder ob jene Leute auf die Anwesenheit des A. Ham. nicht geachtet haben; eben so mag es unentschieden bleiben: Ob Hamacher in seinem Geständnisse: „daſs nämlich sein Bruder auch für seine Person, im Goldenen Löwen logirt," oder ob A. Hamacher dem Kamphausen die Wahrheit gesagt: „Daſs derselbe bei seinem Bruder logirt habe." So viel ist wenigstens richtig, daſs das vom Angeklagten angegebene Einstellen von Pferd und Karren in eine Herberge, sich auch durch Adam Hamacher Aeusserung gegen Kamphausen, bewahrheitet hat.

„Für das wirkliche Herausfahren der Leiche durch A. Ham. sind mehrere, das Geständniſs seines Bruders in diesem Punkte, unterstützende Beweisgründe vorhanden:

„A. Ham. hat, nach seiner Zurückkunft von Trier, dem Z. Kamphausen in Gegenwart der Zeuginn Popps, ganz unumwunden erklärt: „daſs er den todten Menschen aus der Stadt gefahren; er hätte dieses im Verhöre zu Trier nicht bekannt, um seinen Bruder nicht zu lädiren."

„Der Steuerdiener Wirtz hat uns eine Aeusserung des Z. Bremmer gegen ihn, bekundet: „Wenn die Herren wüſsten, was ich weiſs —" er hat mir selbst gesagt, daſs er ihn (Coenen) gefahren habe." Bremmer hat zwar in Abrede gestellt dem Wirz jene Aeusserung gemacht zu haben, Wirz aber sie ihm wahrbehalten.

„Wir haben ferner die, durch die Aussage des Schöffen Büsdorf bestätigte Deposition des Z. Balzer gehört: „daſs nämlich A. Ham. nach seiner Zurückkunft von Trier, ihn in einem Gespräche gefragt: „Wenn euch jemand bestellte eine Fahrt zu thun, würdet Ihr das nicht thun?"

„Die Zeugen Kamphausen, Popps und Ehefrau Adolphs haben uns auch gesagt, daſs A. Ham. auf Kamphausens Aeusserung: „Er habe gehört, daſs noch mehrere geholt werden sollten, für todt ausgegangen (in die höchste Bestürzung gerathen) sey — Eine Erscheinung, die sich nicht

wohl anders, als durch das Bewufstseyn A. Ham. die Leiche herausgefahren zu haben, erklären läfst.

«Jene durch die Aussagen der Z. Kamphausen, Wirz und Balzer bekundeten Aeusserungen Adam Ham., welche sich als ein aussergerichtliches Geständnifs qualifiziren, werden durch äussere Umstände unterstützt.

«Der Zeuge Kanonikus Lutsch, hat eidlich bekundet, dafs die Zeuginn Gallibert, welche zur Zeit des Verschwindens des Coenen, bei Fonk gedient, ihm mehrmals erzählt habe: „Sie hätte eines Abends den Christian Hamacher und seinen Bruder mit einem Karren, worauf ein Fafs gelegen, in den Fonkschen Hof einfahren gesehen." Jene Aussage des Z. Lutsch gewinnt, ausser seiner Persönlichkeit auch noch durch die Erklärung des Zeugen Faken, an Glauben, dafs ihm nämlich Lutsch jene Aeusserung der Gallibert in Gegenwart der H. H. Berghaus und Stammel erzählt habe. Die Gallibert hat solche zwar in Abrede gestellt; indessen werden Sie sich selbst aus den Verhandlungen durch die mehrfachen Unwahrheiten, welche sich dieselbe zu Schulden kommen lassen, überzeugt haben, wie wenig ihre Erklärung, auch in jener Hinsicht Berücksichtigung verdiene. So hatte sie z. B. angegeben: Fonk habe am Abend des 9. Nov. seine Frau aus dem Kardinal abgeholt; es hat sich aber durch Fonks eigene Aussage ergeben, dafs diese Angabe durchaus unwahr gewesen. Auch werden Sie sich noch des Benehmens und der Aussagen dieser Person, über die Umstände ihrer Reise hieher, und über ihre Reisebegleitung erinnern. Ich lege auf deren Deposition gar keinen Werth, als nur, insoferne solche durch andere Umstände, wie z. B. hier rücksichtlich des Herausfahrens der Leiche durch A. Hamacher unterstützt wird.

«Adam Hamacher hatte behauptet: „Er habe zur Zeit, wo Coenen vermifst worden, gar nicht mit seinem Karren fahren können, weil ein Rad daran schadhaft gewesen; dagegen ist es durch mehrere Sinnersdorfer Zeugen bekundet, dafs er um jene Zeit, Stroh nach Cöln gefahren, und dafs er auch in der Kirmes dahin fahrend gesehen worden, woselbst ihn auch der Zeugen Baum, mit Karren und Pferd, getroffen.

«So wird die Angabe des Angeklagten, dafs sein Bruder von Sinnersdorf, Coenens Leiche gefahren, von allen Seiten bestättigt.

«Gehen wir in Hamachers Geständnisse weiter: „Wir luden das Fafs „gleich auf die, in den (Fonkschen) Hof hereingebrachten Karren."

«Es ist nicht erwiesen, dafs das Fafs im Fonkschen Hofe — wohl aber ist ein voller Beweis vorhanden, dafs solches an der Packhausthüre, in der Follerstrasse, aufgeladen worden; ob dieses dort, oder hier geschehen, ist unwesentlich; genug, wenn wirklich am Morgen des 11. Nov. ein Fafs aus dem Fonkschen Packhause geladen worden. Sie haben, in dieser Beziehung die Aussage der Ehefrau Bender gehört: „Dafs sie zwei bis drei Tage vorher, ehe Coenens Verschwinden ruchtbar geworden, Morgens ganz frühe, bei der Fonkschen Wohnung vorbeigegangen, dafs sie an der Packhausthüre in der Follerstrasse, einen Karren queer gegen das Packhaus, und zwar mit dem Hintertheile gegen die Thüre stehen gesehen; der Karren sey hinten niedergelassen gewesen; ein trocknes Güterfafs habe am Boden gelegen; ein Fuhrmann in blauem Kittel, sei dabei gestanden; im Packhause habe sie zwei Personen gesehen; die eine ein Herr, noch unangekleidet, im Negligee.« Die Wahrheit dieser Erzählung hat die Zeuginn Bender, nach wiederhohlter Ermahnung, die reine Wahrheit zu sagen, auf ihren geleisteten Eid, dem Angeklagten in's Gesicht, wahr behalten.

«Man hat sich zwar alle erdenkliche Mühe gegeben, die Moralität und Glaubwürdigkeit dieser so wichtigen Zeuginn, in einem zweifelhaften Lichte darzustellen; allein Sie haben die desfalsige Erklärung des früheren Dienstherrn der Ehefrau Bender, des Z. Pauly, auf die Frage des Vertheidigers Aldenhoven, gehört; Sie haben ferner das, jener Frau vom Polizeirath Guisez ertheilte, auf dessen sorgfältigste Erkundigungen gebaute vortheilhafte Zeugnifs vernommen, so dafs Ihnen über die Individualität und Glaubwürdigkeit dieser Zeuginn kein Zweifel obwalten wird.

«Jene, dem Kaufmann Fonk vorgehaltene Erklärung der Zeuginn Bender war ihm so befremdlich, dafs er sich dahin äusserte: «Es müsse eine Lüge dieser Frau seyn, wenn nicht vielleicht ein leeres Spiritusfafs an jenem Morgen aufgeladen worden. Diese Aeusserung Fonks veranlafste die Vernehmung mehrerer Crefelder Fuhrleute, welche die leeren Spiritusfässer von Cöln nach Crefeld zu fahren pflegten; alle aber sind darin übereingekommen, an Fonks Packhause in der Follerstrasse, im November 1816, kein leeres Spiritusfafs aufgeladen zu haben.

»Ich glaube daher, in jede Beziehung, den Beweis völlig hergestellt, dafs

am Morgen des 11. Nov. 1816, am Fonkschen Packhause ein Faſs aufgeladen worden, über dessen Inhalt und Bestimmung keine solche Nachweise beigebracht worden, welche die, im Geständnisse des Angeklagten enthaltene Angabe, daſs Coenens Leiche darin befindlich gewesen, zu entkräften vermögten.

»Setzen Sie, meine Herren, damit den Umstand in Verbindung, daſs, laut der angestellten Untersuchungen, es sich nicht allein ergeben, daſs in jenen Tagen kein solches Faſs mit Waare aus dem Fonkschen Packhause versendet worden; sondern auch, daſs vor der, um acht Uhr Morgens statthabenden Eröffnung des Fonkschen Komptoirs, keine Waarenverladung Statt finde; wodurch sich denn auch erklärt: daſs, eben darum, das so frühe Herausfahren eines Karren aus dem Fonkschen Einfahrts-Thor, der Ehfrau Bender und der Wittwe Samné, wie diese der Zeuginn Ehfrau Eiser erzählt, aufgefallen.

»Wir kommen nunmehr zu der Erzählung des Angeklagten, über den Vorgang beim Abladen des Leichnams am Rheinstrome, dessen ich schon früherhin, in psychologischer Beziehung gedacht. In dem unheimlichen Bangen, welches den Angeklagten ergriff, als ihn sein Bruder bei dem Schlachtopfer seines Diensteifers allein lassen wollte; in jener Angst, welche ihm der Körper, von dessen Leblosigkeit er nur zu gut überzeugt war, einjagte; in eben diesem, der Seele des, nicht schon abgestumpften Verbrechers so natürlichen Grausen, das ihn beim Alleinseyn selbst mit den leblosen Ueberresten seines Schlachtopfers befällt, finden wir, so, wie in dem Ausrufe des Adam Hamacher: »Gott, ein Todter! wenn ich das aber gewust hätte, so hätte ich das Faſs nicht aufgeladen!« Die lebendige Sprache des innern, tief aufgeregten Gemüths. — Einen höchst merkwürdigen Beitrag zu jener psychologischen Erscheinung hat uns die Aussage des Z. v. Sand geliefert, daſs ihm nämlich der Angeklagte eröffnet: »Er habe, als er den todten Körper in den Rhein versenkt, die Uhr an demselben bemerkt; es sey ihm aber unmöglich gewesen, dieselbe herauszuziehen,« und: »als er den Leichnam in den Rhein getragen, sey ihm derselbe so schwer geworden, daſs wenig gefehlt, so hätte er ihn hingeworfen, und sey davon gelaufen.« — Auch hier spricht sich die menschliche Natur ganz unverkennbar aus; die uns, von Jugend auf inwohnende, oder eingepflanzte Scheu vor Todten, paart sich mit dem Bewustseyn des Mörders, und fesselt seine, nach der goldenen Uhr des Gemordeten schon

ausgestreckte Hand — jene Hand, die sich (nach dem eigenen Eingeständnisse des Angeklagten), gleich nach der That, zum Empfange von abschläglichen 30 Kronenthalern, willig geöffnet.

»Hamacher fährt in seinem Geständnisse fort:

»Ich schlug nun das Faſs auf; wir nahmen den Körper heraus; ich »suchte einen schweren Stein, den ich ihm, mit einem, zu mir »genommenen Riemen anhing, und womit ich ihn nun in den »Rhein versenkte.«

»Die Ortsbesichtigung hat ergeben, daſs an der, von dem Angeklagten bezeichneten Stelle: »bis bald an dem Mühlheimer Häuschen,« wirklich dort Steine von mancherlei Gröſse, in Menge vorzufinden sind.

»Aber nicht allein in diesem Punkte, sondern auch, rücksichtlich des Versenkens der Leiche in den Rhein, stimmt der Befund auf eine, wirklich merkwürdige Weise, mit den Angaben des Angeklagten überein.

»Die Crefelder Aerzte haben in ihrem Gutachten erklärt: »daſs bei dem groſsen Einfluſs möglicher, äusserer Verhältnisse die Entscheidung der Frage: »Wie lange der Leichnam im Wasser gelegen haben möge?« schwierig und ungewiſs sey; daſs sie bei dem unbedeutenden Fäulniſs-Grade, den sie bei Untersuchung der Leiche am 21. Dezemb. bemerkt, und nach ihren Beobachtungen über das Fortschreiten der Fäulniſs vieler, im Wasser gefundener Leichname, den Verstorbenen höchstens drei Wochen todt erachten könnten, obgleich derselbe, wenn er, in der kalten Jahrszeit (im Novemb.) unter Wasser versenkt, eben so gewiſs, das Doppelte jener Zeit, todt seyn konnte.« Die Crefelder Obduzenten haben in ihrem Gutachten die Gründe, welche sie bestimmten, dieses Letztere anzunehmen, eben so ausführlich, als gründlich entwickelt. — Die hiesigen Aerzte haben sich über diesen Punkt mit den Obduzenten durchaus übereinstimmend, erklärt, indem sie noch bemerkt: daſs, nach vielen Beispielen, Leichname nicht allein 3 — 6 Wochen, sondern sogar eben so viele Monate, ohne Verwesung, im Wasser geblieben seyen.

»Hier haben wir daher eine abermalige, sehr bestimmte Bestättigung des Geständnisses, nämlich, rücksichtlich der geschehenen Versenkung des Leichnams in den Rhein, welche auch noch durch das so späte Erscheinen desselben auf der Ueberfläche der Fluten, (die Leiche wurde erst vierzig Tage

nach Coenens Verschwinden zu Friemersheim angetrieben,) unterstützt wird.

«Der Stein zu Versenkung des Leichnams ward demselben mit einem, von Hamacher mitgenommenen Riemen angehängt. Wahrscheinlich hatte sich dieser Riemen nach und nach im Wasser allmählig losgewunden, — und endlich in der stürmischen Flut des, im Dezemb. 1816, sehr angeschwollen gewesenen Rheinstroms, ganz von dem Körper abgelöst, wodurch denn derselbe in die Höhe getrieben wurde, und den Strom hinabschwamm.

«Die Crefelder Obduzenten haben an einer und derselben Stelle, auf dem erhabensten, vorderen Theil der Kniee des Leichnams, zwei Eindrücke (N°. 29.) wahrgenommen, welche, laut ihrer gutachtlichen Erklärung, nach Lage, Richtung und Beschaffenheit kaum anders als durch einen hier eingewirkten Strick verursacht worden seyn könnten, der vielleicht dazu gedient, daran ein Gewicht, zur Versenkung des Leichnams unter Wasser, zu befestigen.

«Also stimmt auch dieser vom Angeklagten, angegebene Umstand, mit dem Befunde durchaus überein, und wird besonders noch dadurch bestättigt, daſs die Obduzenten, ohne die eigentliche Art des, zum Versenken gedienten Bandes zu kennen, die auf den Knieen der Leiche vorgefundenen Eindrücke, doch einer mit Hamachers Geständniſs, übereinstimmenden Entstehung durch einen in derselben Art wirkenden Körper, beigemessen haben.

«Ich glaube Sie, meine Herren Geschwornen, durch diese Ausführung überzeugt zu haben, daſs das Hamachersche Geständniſs, in allen seinen wesentlichen Punkten, durch äussere Umstände unterstützt, als ein wirklich qualifizirtes, erscheine.

(Nach einer Pause fährt der Oberprokurator fort):

«Ich habe Ihnen, meine Herren, noch einen wichtigen Umstand des Geständnisses, in Beziehung auf Adam Hamacher, zu erörtern:

«Der Angeklagte gab an: «Sein Bruder habe von Fonk, für die Fracht des Fasses, vier Kronenthaler empfangen. Für die Wahrheit dieser Angabe bürgt Christian Hamachers Aeusserung, selbst noch nach seinem Widerrufe: «Wenn ich nur wüste, ob mein Bruder bei Hrn. v. Sand gewesen! wenn der mir das bezeugen wollte, dann gäbe ich ihm vier Kronen, so hätte er deren acht.»

Berichtigung. Seite 245. Z. 4. von unten, lese statt: drum bringen, drein bringen.

«Nach dem Versenken des Leichnams kehrte, sagt Hamacher in seinem Geständnisse, dessen Bruder nach Sinnersdorf; er selbst aber nach Hause zurück, wo er den Kaffe nahm; «es mag ungefähr, setzt er hinzu, halb achte gewesen seyn.»

«Wir haben von dem Zeugen Schiefer gehört, dafs ihm der Angeklagte, am Sonnabend (9. Nov.) die Ankunft von zwei Fässern Esprit am Nippes, angezeigt, und dafs er damals mit ihm die Absprache genommen, am folgenden Montag (11. Nov.) jenen Esprit auf kleinere Fässer abzustechen. Die Richtigkeit dieser Angabe Schiefers, ist nicht allein durch das Datum der, am 11. Nov. ausgestellten Factura, sondern auch durch den Zeug Asbach dargethan, und zwar um so mehr, als wir von Schiefer gehört, dafs die Factura vom Empfangtage datirt worden, welches auch Fonk eingeräumt.

«Schiefer hat uns ferner in Uebereinstimmung mit Asbach, erklärt: «Dafs er sich an jenem Montage, zwischen 7 und 8 Uhr, in Asbachs Begleitung in Hamachers Wohnung begeben, um denselben zu dem verabredeten Abstiche abzuholen; dafs er Hamacher aber nicht zu Hause getroffen, worüber er Schiefer, der Frau Hamachers Vorwürfe gemacht, und dafs derselbe erst eine halbe — wenigstens doch eine Viertelstunde nachher eingetroffen sey. Sie haben sich überzeugt, mit welcher strenger Gewissenhaftigkeit der Zeuge Schiefer seine Aussage abgelegt, und wie vollen Glauben er gerade eben darum verdiene.

«Der Abwesenheit Hamachers von Hause an jenem Morgen, zu der Zeit, wo er Schiefer und Asbach, zu einer verabredeten Arbeit, erwarten sollte, mufste eine wichtige Veranlassung zum Grunde liegen; jene Veranlassung aber war — die Fahrt nach dem Mülheimer-Hâuschen, und die Rückkehr von daher. Der Angeklagte sah recht wohl ein, welche wichtige Folgerungen aus diesem Umstande zu ziehen seyen, und gab sich alle erdenkliche Mühe zu behaupten, dafs sein Nichtzuhausesein und der fragliche Abstich nicht an jenem Montage, den 11. Nov., an welchem nach seinem Geständnisse, Coenens Leichnam hinausgefahren worden, statt gefunden habe. Er sagte in seiner früheren Vernehmung: «Es sey nicht am Montage, sondern am Dienstag oder Mittwoch gewesen.« Auf die, ihm vom Inquirenten gestellte Frage: «Wie es komme, dafs er, ohne noch darum gefragt zu seyn, erkläre: es sey nicht am Montage, sondern Dienstag oder Mittwoch gewesen?» hätte Hamacher geantwortet: «Ich hätte auch den Donnerstag angeben können.»

«So wie der Angeklagte Alles aufgeboten, sein *Alibi* am 9. Nov. zu beweisen, so that er dieses auch rücksichtlich des 11. Nov. Sie haben gehört: daſs er den so bestimmten Aussagen Schiefers und Asbachs, zum Trotz behauptet: «Daſs Abstechen des Esprits am Nippes sey, um deswillen viel später geschehen, weil auf kleine Fässer zu diesem Behuf habe gewartet werden müssen.» Dagegen hat uns Schiefer gesagt: «Dieses sey unwahr, weil er immer dergleichen kleine Fässer vorräthig gehabt habe;» Asbach hat dieses bestättigt, und der Zeuge Wildenberger, den der Angeklagte um kleine Fässer zu jenem Abstich angesprochen haben wollte, hat ihm in's Gesicht erklärt: «Daſs er nichts davon wisse.

«So wäre denn Hamachers, viermal abgelegtes Geständniſs in allen seinen Hauptpunkten bewahrheitet; einige Nebenumstände konnten zwar nicht erwiesen werden. Wollte man aber darum an der Glaubwürdigkeit des Geständnisses, auch in jenen Hauptpunkten zweifeln, so würde daraus folgen, daſs ein Verbrecher dem Bekenntnisse seiner That nur einige, falsche Nebenumstände einzumischen brauche, um demselben seine Beweiskraft zu rauben. Wozu würden auch gerichtliche Geständnisse dienen, welches Gewicht könnte in ihnen liegen, wenn alle und jede, darinn angegebenen Umstände ausserdem noch vollständig erwiesen werden müſsten? Ein Anderes würde es seyn. wenn Hauptmomennte des Geständnisses durch den Thatbestand widerlegt würden; z. B. Hamacher hätte angegeben: «Coenen sey durch einen Pistolenschuſs getödtet, so könnte bei der unumstöſslichen Widerlegung dieser Angabe durch die Obduktion, und das ärztliche Gutachten, sein Bekenntniſs durchaus keinen Glauben verdienen.

«Hamachers Geständniſs bleibt aber auch um so mehr bestehen, als dasselbe nach den eindringendsten geistlichen Ermahnungen des Kaplans Geistmann, um die österliche Zeit, in welcher ein unterlassenes Bekenntniſs dem Katholiken eine nicht zu erlassende Schuld aufbürdet, und nach den so herzlichen und eindringenden Vorstellungen des Herrn Appellations-Rath Efferz zu wiederholtenmalen abgelegt worden: das Geständniſs bleibt um so mehr bestehen, als der Angeklagte, nachdem er früher von Haſs und Rachsucht gegen Fonk, der ihn des Diebstals beschuldige, gesprochen, auf die Frage des Inquirenten: »Ob ihn vielleicht jene Leidenschaften zu seinen Angaben gegen Fonk verleitet?« geantwortet: »Gott, nein! damals wuſste ich ja noch

nicht, dafs Fouk mich beschuldige, ich hätte ihm Liqueur gestohlen.«

»Es scheint mir daher, der volle Beweis geliefert zu seyn; dafs der Angeklagte Urheber oder Theilnehmer des Mordes sey; dafs er nämlich den Wilhelm Coenen selbst umgebracht, oder doch an dessen Ermordung Theil genommen habe.

„Ich habe Ihnen, meine Herren Geschwornen, im ersten Abschnitte meines Vortrags dargethan, dafs W. Coenen wirklich ermordet worden; nach jenem Resultate des zweiten Abschnittes, gehe ich nunmehr zum dritten und letzten Abschnitte, zur Erörterung der Frage über:

»Hat der Angeklagte freiwillig und mit Vorbedacht, gehandelt?«

»Um das Wichtigere voranzuschicken, lassen Sie uns zuerst den Vorbedacht prüfen. Das Strafgesetzbuch gibt im Art. 297. folgende Definition des Vorbedachts:

»Der Vorbedacht (*Préméditation*) besteht in dem, vor der Handlung, gefafsten Entschlusse, die Person eines bestimmten Individuums, oder selbst desjenigen, welches sich vorfinden oder aufstofsen wird, anzugreifen, wenn auch jener Entschlufs von einem Umstande, oder einer Bedingung abhängig seyn sollte.«

»Vorbedacht, im gesetzlichen Begriffe, setzt daher nicht allein eine freiwillige That; nicht allein die Absicht, im Augenblicke der Handlung, sondern einen vorher gefafsten Entschlufs voraus. Ich glaube, dafs gegen den Angeklagten keine hinreichende Beweise eines solchen Vorbedachts vorhanden sind.

»Gegen denselben sprechen in dieser Hinsicht nur zwei Umstände; nämlich: dafs ihm Fonk schon früher zugemuthet, den Coenen aus der Welt zu schaffen, und dafs er, Hamacher, als er an dem unglücklichen Abend vor dem Herausgehen aus dem Komptoir nach dem Packhause, bemerkt, wie Fonk das, auf einem Tische liegende Bandmesser zu sich steckte, dieses auffallend gefunden, und gleich gedacht: »Das taugt nicht!«

»Rücksichtlich des erstern Umstandes, kann das Geständnifs des Angeklagten nicht getrennt werden; glauben wir ihm, dafs Fonk ihn schon früher angesprochen, so müssen wir ihm auch seine, mit jener Angabe verknüpfte Behauptung; dafs er den Antrag abgelehnt habe, glauben. Der zweite Umstand spricht wohl für eine unbestimmte Vermuthung Hamachers, dafs im Pack-

hause irgend etwas, das nicht tauge, vorgehen könne; aber keineswegs für seine Wissenschaft von einem Morde, der dort vorgehen sollte, und noch weniger für einen vorgefafsten Entschlufs dazu mitzuwirken.

»Meine Meinung ist daher: dafs der Vorbedacht gegen den Angeklagten nicht angenommen werden könne. Dagegen ist es durchaus nicht zu bezweifeln, dafs er freiwillig gehandelt habe. Er wufste sich noch aller, selbst der kleinsten Umstände des Vorgangs zu erinnern; er sah den Schwung, in welchem sich Fonk wendete, sah den Schlag: sah Coenen mit dem Hinterkopfe auf einen Gewichtstein stürzen. Fonk befahl ihm, dem Coenen die Gurgel zuzuhalten, damit er nicht schreien könne, und Hamacher befolgte diesen Befehl pünktlich, indem er dem Unglücklichen die Gurgel wirklich so lange zuhielt, bis derselbe nicht mehr schreien konnte. Er selbst gab den Rath, den Körper in ein Fafs zu thun; gebrauchte die Vorsicht, Coenens Kopf mit einem, aus dem Nebengemache herbeigeholten Sack zu umwinden, damit das Blut nicht durchdringe; er war es, der den Leichnam in das Fafs steckte, dieses mit Stroh ausfüllte, und der auch für das Wegfahren Rath wufste, indem er gegen Fonk äusserte: mit seinem, am folgenden Tage in die Stadt kommenden Bruder von Sinnersdorf deshalb sprechen zu wollen. Aus diesem Allem gehr hervor, dafs der Angeklagte mit freiem Willen und voller Besonnenheit gehandelt habe.

»Die Aerzte haben begutachtet, dafs die Stirnwunde und die Halsverletzung jede an und für sich, absolut tödtlich, und dafs Coenen sowohl durch jenen Schlag, als durch Erwürgung getödtet worden, welche letztere aber der Angeklagte bewirkt hat.

»Wollte man auch den Angeklagten nicht als Urheber betrachten, so erscheint derselbe doch ganz ungezweifelt als Gehülfe, als Mitschuldiger des Mordes, im Sinne des Artik. 60 des Strafgesetzbuchs, worin es heifst:

» Als Mitschuldige eines Verbrechens oder Vergehens werden bestraft etc.
» diejenigen, welche darum wissend, dem Urheber, oder den Urhe-
» bern der Handlung, in den Vorgängen, welche dieselbe vorbereitet,
» oder erleichtert, oder in jenen, welche solche vollendet, Hülfe
» oder Beistand geleistet haben. «

» Die vom Angeklagten bewirkte Erwürgung hat die That vollendet, indem,

wie uns die Aerzte erklärt, die gleichzeitige Einwirkung zweier verletzenden Gewalten Coenens Tod schneller herbeiführte.

»Nach allem diesen glaube ich, meine Herren, dafs Sie die volle Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten erlangt haben werden. Ich habe Sie schon in meinem ersten Vortrage bei Eröffnung der Verhandlungen, darauf aufmerksam gemacht, dafs Sie keine Rücksicht darauf zu nehmen haben, ob der Angeklagte Miturheber oder Haupturheber der That seye, und ob ein solcher mit in der Prozedur figurire: Sie haben nur den Angeklagten zu richten.

»Sie sind von der Wichtigkeit Ihres Eides und Ihrer Amtspflichten innig durchdrungen, und ich bin weit entfernt, irgend einen Zweifel in Ihre Amtstreue zu setzen; indessen gebietet mir meine Pflicht, Ihnen Ihren erhabenen Beruf nochmals an das Herz zu legen. Sie haben in diesem Augenblicke aufgehört Privatpersonen zu seyn; Sie sind Repräsentanten der ganzen Gesammtheit Ihrer Mitbürger, und werden sicher mit der gewissenhaftesten Beachtung Ihrer Amtspflichten, zu Werke gehen: Der Gedanke, dafs diese Sache, durch alle ihre Verwicklungen, die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland; ja eines grofsen Theils von Europa erweckt hat, mufs aus Ihrem Gedächtnisse verschwinden: Sie haben, ohne irgend eine anderweitige Beziehung, nur den, Ihrem Ausspruche unterworfenen Angeklagten zu richten. Der Geschworne, welcher die Kraft nicht in sich fühlt, alles frühere, was in dieser Sache vorgekommen, zu vergessen, ist nicht werth das hohe Amt eines Geschwornen zu bekleiden. Sie haben, durch Ihr ganzes Benehmen, während Ihres hiesigen Aufenthaltes, bewiesen, wie ganz würdig Sie Ihrer wichtigen Bestimmung seyen. Ihres Amtes ist es, weder Beamte zu rechtfertigen, noch über diejenigen, welche sie angegriffen, zu urtheilen; Sie richten nur über Schuld oder Unschuld des Angeklagten, und ich schliesse mit der vollen Ueberzeugung, dafs Sie Ihren Ausspruch, nach Ihrem Gewissen und nach Ihrer innigen Ueberzeugung, mit jener Unpartheilichkeit und Festigkeit fällen werden, welche dem rechtschaffenen und freien Manne geziemen.«

(Die Sitzung wird nach acht Uhr Abends aufgehoben.)

Zwanzigste Sitzung vom 28. October.

(Morgens halb zehn Uhr.)

Der Vertheidiger des Angeklagten Leibfried trägt dessen Vertheidigung vor:

Meine Herren Geschwornen!

«Ein junger Mann von Kenntnissen und Treue, empfehlungswerth durch seinen Charakter, geliebt von allen, die ihn kannten, fiel durch kalten Meuchelmord. Eine solche That mufste allgemein empören, und den Wunsch erwecken, den Mörder entdeckt, und den Gerichten überliefert zu wissen.

«Die goldne Uhr, die sich bei der Leiche des Unglücklichen, jedoch ohne seine Brieftasche, vorfand, liefs vermuthen; dafs nicht einem gemeinen Räuber; sondern einem Feinde, von einem andern Interesse geleitet, der Anschlag auf sein Leben beizumessen sey.

«Der einzige, dem ein solches Interesse zugedacht werden konnte, und der sich feindselig mit Coenen begegnet hatte, war der Kaufmann Fonk; ihn traf somit der Verdacht, der durch die Strenge, mit welcher das Gericht gegen einen so angesehenen Mann verfuhr, bestärkt ward, und aller Zweifel schwand vollends, als dessen Kiefer, in einem umständlichen Bekenntnisse, Fonk als den Thater, und sich selbst, als dessen Mitschuldigen, angab.

«So, meine Herren, und mit diesen Umständen begleitet, kam die Kunde von Coenens Ermordung aus einem benachbarten Regierungsbezirke zu uns herüber. So weit war die Anklage schon gekannt und verbreitet, ehe noch zur Widerlegung, eine Stimme aus dem Kerker, worin der Angeklagte geheim gehalten wurde, ihr folgen konnte. Hätte diese Nachricht auch Sie, wie so viele, verleitet, über die Schuld derjenigen, die der Verdacht traf, damals schon, wo Ihre Ansicht noch von keinem Einflusse auf den Angeschuldigten war, eine Meinung zu fassen, so wird es jetzt, wo niemand besser, als Sie, die Sache kennen kann, wo Sie Richter und berufen sind, die Meinung zu gebieten, welche forthin als die einzig wahre gelten muſs, Ihre erste Pflicht als Geschworne, vor Ihrer Untersuchung, jede frühere vorgefafste Meinung abzulegen, um, mit gänzlicher Unbefangenheit die Vertheidigung anhören, und Ihre innere Ueberzeugung nur nach den Thatsachen bilden zu können, welche sich als Wahrheit aus den Verhandlungen herausgestellt haben.

«Nach dem früheren Gerüchte liegt die nächste Veranlassung zu einem Vorurtheil in der Art, wie die Verhandlungen begonnen und fortgesetzt worden·

Zuerst, wo Ihre Aufmerksamkeit noch am meisten rege war, vernahmen Sie den schrecklichen Mord durch den Bericht der Aerzte, und: wer der Mörder sey, durch die Vorlesung eines gerichtlichen Geständnisses, das so bündig, so umständlich, und mit den Umständen des Mordes so übereinstimmend war: die Anklage war Ihnen dadurch gleich bekannt, einfach und ergreifend, vor Augen gestellt; den Eindruck, den sie machen mufste, konnten die Vertheidigungsmittel nicht bestreiten; sie entwickelten sich erst spät, einzeln und aus Zeugen-Aussagen, die vielleicht gleichgültig schienen, weil sie erst mit andern, noch ungekannten Nebenumständen in Verbindung gesetzt werden mufsten, um erheblich zu seyn. So kann in Ihrer Ueberzeugung die Anklage einen Vorsprung gewonnen haben, der nicht auf den stärkeren Mitteln; sondern blos auf der zufälligen Art der Verhandlung beruht. Um hier jedem Irrthume vorzubeugen, müssen Sie jeder früheren Meinung mifstrauen, um erst dann eine Ansicht zu haben, und zu urtheilen anfangen, wenn Sie auch den andern Theil, wenn Sie auch die Vertheidigung, mit gleicher Aufmerksamkeit, angehört haben werden.

» Bei der Untersuchung selbst darf das amtliche Ansehen mancher Zeugen bei Ihnen kein wahrheitswidriges Vorurtheil begründen. Sie sind in dem Falle, nicht nur dem Zeugnisse, sondern auch dem Zeugen den Glauben, den er verdient, bestimmen zu müfsen, und dieser hängt vom Amte nicht ab.

» Das Amt unterstellt blos ein Vertrauen von Seiten des Staates in die Person des Beamten, und gibt ihr äusseres Ansehen; aber es verburgt weder einen innern Werth des Menschen, noch seine Untrüglichkeit. Sie werden hören, dafs der Angeklagte vielen Beamten nicht nur ihre Glaubwürdigkeit abspricht, sondern sie selbst vor Ihnen anklagen wird: Diese Anklage ist der wesentlichste Theil seiner Vertheidigung. Sie werden dieselbe, nach den Beweisen, die er vorbringen wird, mit gleicher Unbefangenheit prüfen, und es kann, bei der Entscheidung, weder die Herabwürdigung des Angeklagten, noch das Ansehen seiner Ankläger, sondern nur die Wahrheit von Einflufs seyn: Auch ich darf, zwischen den Pflichten meines Amtes als Vertheidiger, und der Achtung gegen höhere Beamte, nicht schwanken, und werde, was die Verhandlungen herausgestellt haben, unverholen vortragen. Werden dann die Beweise Sie von der Wahrheit der Anklage überzeugen, und das gesetzwidrige Verfahren und die Leiden des Angeklagten Ihre Gefühle mit Unmuth durchdringen, so dürfen wir, wegen der Vergehen des

Einzelnen, doch nicht an der Weisheit der Gerichtspflege zweifeln; denn was wäre wohl geeigneter, unser Vertrauen auf die Gerechtigkeit mehr zu begründen, als, eben in dieser Sache, das wahrheitsliebende, einsichtsvolle und unerschütterliche Verfahren der Herren Untersuchungsrichter Verkenius und Hoffmann; die sämmtlichen Gerichtssprüche, die immer dem Angeklagten Trost oder Rettung sprachen, und endlich die Theilnahme, die sogar vom Fuſse des Thrones selbst, entfloſs.

»Nach diesen Vorerinnerungen komme ich nun auf den Gegenstand Ihrer Untersuchung.

* * *

»Wenn ich, bei meinem Vortrage, die Rechtfertigung von Fonk zunächst zu übernehmen scheine, so geschieht dieses ganz ohne Rücksicht für ihn: ich habe ihn nie gesehen, stehe mit ihm, weder in direkter, noch indirekter Verbindung, und alle, hierbei zu unterstellenden Verhältnisse sind mir fremd. Die Natur der Anklage meines Klienten ist es, welche mich immer auf die Vertheidigung von Fonk zurückführen muſs. Es wurde nie aufgestellt: daſs Hamacher eine Veranlassung für sich, ein eigenes, von jenem des Fonks getrenntes Interesse an Coenens Ermordung gehabt; sondern es wurde immer behauptet: daſs er blos als Werkzeug von Fonk gehandelt habe. Die Rechtfertigung Fonks muſs folglich jene des Hamachers nothwendig in sich begreifen. Ich könnte daher die Vertheidigung Hamachers auf die Entwicklung beschränken, daſs der Verdacht gegen beide, Fonk und Hamacher, auf einem und demselben Grunde beruhen, daſs zwei souveraine Gerichtshöfe die Verdachtlosigkeit Fonks nicht aussprechen konnten, ohne das Unwahre jenes Grundes anzuerkennen, und daſs die, einmal anerkannte Falschheit desselben, auch die Freisprechung von Hamcher zur nothwendigen Folge haben müſse; allein es wäre einer so wichtig gewordenen Sache unwerth, wenn nicht am Schluſs die Wahrheit ganz entwickelt werden sollte. Ich werde daher aus den Verhandlungen jeden Umstand ausheben, der zur richtigen Beurtheilung derselben beitragen kann.

«Im März 1815 assoziirten sich Fonk und Schröder zu einem gemeinschaftlichen Brandwein- und Liqueur-Geschäfte. Fonk besorgte die nöthigen Gelder und den Verkauf; Schröder die Fabrikation und Veredlung der Brandweine; die Bücher führten sie zusammen, und zwar Jeder über den, von ihm

übernommenen Geschäftstheil. Eine wesentliche Bedingung war dabei, daſs keiner von Beiden, bis zur ferneren Verfügung, aus dem Gewinne mehr entnehmen dürfe, als 100—150 Thlr. monatlich. Schröder entnahm aber im Lauf des Geschäfts, ohne Rücksicht auf jene Bedingung, durch Anweisungen so viel Geld, daſs er, wie es die späteren Urtheile ausweisen werden, nicht nur seine volle Gewinnhälfte, sondern auch die andere Hälfte seines Mitgesellschafters, in der Tasche hatte.

«Hiermit äusserst unzufrieden, machte Fonk dem Schröder, in Hahnenbeins Gegenwart, Vorwürfe, mit Bezug auf die erwähnte Bedingung ihres Vertrags, und verlangte von ihm die Reversirung dessen, was er, gegen den Vertrag, zuviel entnommen. Schröder stellte zwar die Existenz der fraglichen Bedingung nicht in Abrede; weigerte aber die Zurückgabe der Gelder, mit dem Bemerken: Er sehe nicht ein, warum er den, ihm zustehenden Gewinn nicht in Gebrauch nehmen solle; äusserte dabei, nicht glauben zu können, daſs er diesen Gewinn schon erschöpft habe, und verlangte Rechnung über den Verkauf.

«Am 1. Jul. 1816, versprach jedoch Schröder, durch einen von ihm unterschriebenen, den Akten beiliegden Vertrag, das, gegen den Kontrakt, zuviel entnommene Geld bis zum 1. Oktober zu restituiren. Da er aber durch grosse Anweisungen und kleine Waarensendungen, seine Schuld immer noch zu vergrössern suchte, so nahm Fonk Anstand, dessen Anweisungen ferner zu acceptiren. Diese Weigerung brachte, wie Schröder selbst in seinem Verhöre vom 16. Dez. 1816, angiebt, die Gesellschafter in Miſshelligkeiten und das Geschäft in's Stocken.

«Nun fing es von Schröders Seite an, zu heiſsen: «Fonk betrügt mich; warum soll ich den Gewinn in seinen Händen lassen? u. s. w.« Schröder konnte zwar unmöglich glauben, daſs ihm aus der Gesellschaft noch Geld zu gutkomme, obschon er sich in der Nothwendigkeit sah, das Gegentheil zu behaupten, um seine vielen, auf Fonk gemachten Abgaben zu rechtfertigen; indessen mochte er doch bei der bekannten Ergiebigkeit des Geschäftes, und bei seiner Unkunde über den Verkauf, den Gewinn für grösser, als er war, und die desfalsige Angabe Fonks für unrichtig halten, worin ihn Fonk's Verwirrungsgeist, wie es Schröder in eben jenem Verhöre nennt, bestärken konnte, weil Fonk wirklich über das Geschäft keine eigenen Bücher geführt; sondern dasselbe mit seinen übrigen, in den Handlungsbüchern ununterschieden eingetragen, was wenigstens eine Unregelmäſsigkeit, und auch von seiner Seite eine Ab-

weichung vom ursprünglichen Vertrage war, und weil Fonk, in der Meinung, dafs Schröder die Verkaufsrechnung nicht ernstlich, sondern blos zum Vorwand begehre, um die Nichterfüllung seiner, im Vertrag vom 1. Juli übernommenen Verbindlichkeit zu beschönigen, in einem, den Akten beiliegenden Briefe an Schröder geschrieben: «Der Auszug, von vielleicht 2,000 Posten aus seinen verschiedenen Büchern koste über vier Monate Zeit, Schröder möge daher lieber selbst Einsicht der Bücher nehmen.»

«Entscheidend aber war es bei diesen Umständen, dafs im September Hahnenbein, der eigene Buchhalter Fonks dem Buchhalter Schröders, Elfes eröfnete: «Sein Dienstherr, Fonk suche den Schröder um wenigstens 8,000 Rthlr. zu betrügen.»

«Schröder liefs hierauf dem Fonk die Verkaufsrechnung durch einen Expressen, mit dem Bemerken, abfordern, dafs der Expresse den Auftrag habe, eher nicht fortzugehen, bis die Rechnung fertig sey.

«Nachdem nun Schröder die Rechnung erhalten hatte, behauptete er: es sey darin der Gewinn um 10,000 Thaler zu gering angegeben. Fonk bot, zu deren Prüfung eine Verifikation an, welche von Schröder angenommen wurde, und wozu seine Wahl auf den jungen Coenen fiel.

«Früher hatte Coenen den Kaufmann Fonk nicht gekannt. Ihm ward derselbe nun, wie auch Hahnenbein, in seinem Verhöre vom 22. Dezemb. 1818 angegeben, von Schröder und Elfes als ein Mann geschildert, der Jenen schändlich betrüge; dessen Feinheit aber ungewöhnlichen Muth und Gewandheit erheische, um seinen Betrügereien auf die Spur zu kommen, und mit ihm fertig zu werden, so dafs Coenen seine Sendung, nicht als gewöhnliches Geschäft, sondern als eine Ehrensache übernahm.

«Coenen reiste, mit notarieller Vollmacht zur Verifikation, und einem Briefe Schröders an Fonk versehen, worin Jener diesem meldete, dafs er, ihm seinem Anerbieten gemäfs, diesen jungen Mann zu jenem Endzwecke sende, in Begleitung des, ihm von Schröder zum Gehülfen mitgegebenen Elfes, am 30. Oktob. 1816, von Crefeld ab.

«Am folgenden Tage präsentirten sich Beide bei Fonk, um ihn mit ihrem Auftrage bekannt zu machen.

«Obgleich Fonk diese Verifikation seinem Gesellschafter um so weniger verweigern konnte, da er sie selbst angeboten, so war sie ihm doch immer ein

empfindlicher Beweis von Misstrauen: er wies daher den Elfes ab, weil, wie er dem Coenen bemerkte, er nicht zugeben könne, dass ein Mensch, der erst ein Jahr vorher bei ihm Lehrling gewesen, und, seines unmoralischen Betragens wegen von ihm gekommen, jetzt in dieser Sache sein Richter seyn solle; dagegen schrieb er dem Schröder, dass er mit der Wahl des jungen Coenen sehr zufrieden sey.

«Obgleich am 1. Nov. Allerheiligen — also Feiertag war, so wurde nichts destoweniger an diesem Tage die Verifikation angefangen, und an jedem folgenden Tage ununterbrochen bis zu deren Beendigung, fortgesetzt.

«Zum Behuf derselben erbot Fonk die Vorlage seiner sämmtlichen Bücher, diese Behauptung wird von Coenen nicht widersprochen; wohl aber durch sein Schreiben an Schröder: «Dass ihm Fonk in Allem mit grösster Bereitwilligkeit zur Hand gehe,» bewährt. — Coenen verlangte aber nur die Vorlage der Prima-Nota mit den Belegen, den Verkaufrechnungen, Fakturen etc. etc.

«Am 6. Nov. Morgens, war Coenen mit der Verifikation zu Ende gekommen, und es hatte sich daraus ergeben, dass, gegen Erwarten, jeder Posten der Rechnung mit der Prima-Nota und den Belegen, ganz gleichlautend und richtig war.

»Fonk, froh, mit diesem verdrüsslichen Geschäft zu Ende zu seyn, ersuchte nun den Coenen, über das Resultat dem Schröder zu berichten, und ihn zu neuen Waarensendungen einzuladen. Coenen verweigerte dies aber, und begehrte dagegen, zu einer neuen Verifikation, die Vorlage des Fonkschen Hauptbuchs und Journals, weil ihm Hahnenbein, nach Aussage der Zeugen Büschgens und Elfes, auf sein Befremden über die Richtigkeit der Rechnung, geäussert hatte: »An dem Betruge von 8,000 Rthlrn sey dennoch nicht zu zweifeln; nur müsse er, um ihn zu entdecken, sich die ersterwähnten Bücher vorlegen lassen. Fonk dagegen, mit den Verräthereien seines Buchhalters unbekannt, musste, aus mehr als einer Hinsicht, diese Vorlage verweigern. Er konnte nicht, ohne grossen Nachtheil seiner übrigen Angelegenheiten, eine so bedeutende Zeit an eine zweite Verifikation verschwenden, und eine längere Anwesenheit dieses Fremden auf seinem Komptoir, zu Untersuchung seiner Geschäfte, musste seinem Credit schädlich werden. Der Schuldigkeit gegen einen Mitgesellschafter hatte er sich, durch seine bisherige, von Coenen selbst anerkannte Bereitwilligkeit, entledigt; wie konnte man von ihm die Vorlegung eines Buches begehren, das er, nach den Verfügungen des Handelsgesetzbuchs,

nicht einmal zu führen gehalten. Die neue Operation konnte unmöglich ein anderes Resultat vorhersehen lassen, da die Prima-Nota das Klatschblatt ist, worauf die Kaufleute ihre Geschäfte, so wie sie sie machen, auftragen, um sie nachher ab- und in die verschiedenen Bücher zu überschreiben; was mufste also Fonk von solchem Begehren Coenens, da ihm dessen eigentliche Veranlassung unbekannt war, anders denken, als dafs ihn Schröder nur hinhalten wolle, um so mehr, da in etlichen Tagen bedeutende Wechsel verfallen waren, die Schröder neuerdings, unter Versprechen, sie gleich durch neue, aber noch nicht geschehene Waarensendungen zu decken, gezogen hatte? dann mufste es auch Fonk nicht genügen, dafs seine Rechnung untersucht, sondern, dafs sie anerkannt, und überhaupt, dafs die Geschäftsverhältnisse mit Schröder, die sich durch die bisherigen Mifshelligkeiten gelöst hatten, wieder angeknüpft oder beendigt wurden; zu diesem allen hatte Coenen nicht die geringste Vollmacht.

»Unter diesen Betrachtungen sah Fonk sich genöthigt, andere Wege einzuschlagen, um mit diesem so verdrüfslich gewordenen Geschäft zu Ende zu kommen. Er liefs daher ein Schreiben an Coenen zurück, worin er ihm mittheilte, dafs er nach Neufs, vielleicht nach Crefeld verreiset sey, weshalb die Arbeit einsweilen ausgesetzt bleiben mufste, und ritt am 6. Nov. nach Neufs, zu Koch, seinem Handelsfreunde. Diesem theilte er seine Unzufriedenheit mit Coenens Verfahren mit, und ersuchte ihn, als Freund von Schröder, die Sache bei diesem dahin zu vermitteln, dafs derselbe den Coenen abberufen, die Rechnungs-Angelegenheit entweder selbst, oder durch zu wählende Schiedsrichter, beenden, und dann das Geschäft, in neuer Lebhaftigkeit, wieder mit ihm fortsetzen möge.

„Fonk ritt auch am 7. Nov. zu Büschgens, einem Freunde von ihm und von Coenen, machte diesem ungefähr gleiche Mittheilung, und ersuchte ihn, Coenen in Cöln, zur Erleichterung des Geschäfts, von der ihm beigebrachten argwöhnigen Meinung, abzubringen.

»Koch kam am 7. Nov. von Crefeld nach Neufs, mit der Nachricht zurück, dafs auch Schröder die Ausgleichung der Streitigkeiten auf jede mögliche Art wünsche; aber bevor er mit Coenen gesprochen, nichts entscheiden, und zu demselben nach Cöln reisen werde.

»Die Sendung von Büschgens konnte um so weniger ihren Zweck erreichen, da, nach Fonks Abreise, Hahnenbein seinen früheren Aeusserungen gegen

Coenen noch hinzufügte: »Fonk habe ihm zugemuthet, die Bücher zu verfälschen «

»Nachdem Schröder auf seiner Reise mit Elfes nach Cöln, sich noch zu Neufs am 8. Nov. bei Koch mit Fonk zusammengetroffen hatte, ohne dafs jedoch durch Kochs Vermittelung, der beabsichtigte Vergleich zu Stande gekommen wäre, stellte Fonk dem Koch eine unbeschränkte Vollmacht zur Ausgleichung mit Schröder aus, und ritt am 9. Nov. nach Cöln zurück.

»Schröder, der am 8. Nov. in Cöln eingetroffen war, und sich mit Hahnenbein und Coenen berathen hatte, liefs am 9. Nov. durch letzteren, dem Fonk einen Vergleich in der Art anbieten, dafs er, Schröder, die Rechnung gutheissen wolle, wenn Fonk den Gewinn um 8000 Rthlt höher anschlagen würde; dagegen überlasse Schröder ihm: 1) den Gewinn, den das Geschäft, seit Abschlufs der Rechnung abgeworfen habe, allein, und 2) die noch vorräthigen Materialien für den laufenden Preis.

«Dieser Antrag veranlafste Fonk zum Vorschlage einer Zusammenkunft auf den Nachmittags, im Dohmenschen Gasthofe.

«Als man dort, und nachher auch im Berlippschen Hofe kein angemessenes Lokal fand, begab man sich nach dem Fonkschen Hause.

»Hier wurde zwischen Fonk und Schröder, in Gegenwart von Coenen und Hahnenbein, festgesetzt: dafs Fonk den ihm, am Morgen gemachten Vorschlag annehmen würde, wenn ihm Schröder auch noch 20 Pfeifen Esprit, ebenfalls im laufenden Preise überlasse.

»Da, über die Annahme dieses letzten Punktes, Schröder sich noch nicht bestimmt erklärt hatte, und bei Annahme desselben, noch erst weiter das endliche Resultat der wechselseitigen Geschäftsverhältnisse, und wie das Geschäft selbst in Zukunft geführt werden sollte, auszumitteln und zu bestimmen war, so wurde, zur Erledigung dieser Punhte, ein neues Zusammentreffen, auf den folgenden Morgen, angeordnet. Hieraut ging man, weil es schon spät war, auseinander.

* * *

Hierauf erzählt der Vertheidiger die den Lesern schon genugsam bekannten Ereignisse, von der Rückkehr Schröders mit Coenen in Dohmens Gasthof an, bis zu dem Augenblicke, wo sich Coenen von Hahnenbein, in der Mitte des Altenmarkts getrennt: wie nämlich Hahnenbein, der noch etwas bei Fonk zurück geblieben, nach einer Stunde, den Schröder, Coenen,

Elfes und Wiedemann bei Dohmen am Nachtessen getroffen; wie Coenen nur etwas Salat, und nach der Aussage des einzigen Schröder auch etwas von jungen Hühnern gegessen; wie Wiedemann und Elfes gegen halb zehn weggegangen; wie, beim Läuten der Zehnuhrglocke, Hahnenbein seinen Hut ergriffen; Coenen den seinigen ebenfalls aufgenommen, wie er, als Schröder den Hahnenbein an die Thüre begleitet, mit der Aeusserung: «Ich will noch ein Stück Wegs mit Hahnenbein gehen,» mit demselben weggegangen, ihn, nach Hahnenbeins Aussage, bis auf die Mitte des Altenmarkts begleitet, dort sich von ihm, mit der Aeusserung: «Gute Nacht, bis Morgen,» getrennt, und, wie es Hahnenbein geschienen, die Richtung nach der Mühlengasse zu genommen habe.

Der Vertheidiger erzählt ferner: wie Schröder am Morgen Coenens Ausbleiben erfahren: wie er, auf die Aeusserung der Magd: daſs dieses das erstemal sey, zu Hahnenbein geeilt, und als er ihn nicht zu Hause getroffen, denselben zu sich nach Dohmen bestellen lassen; wie Wiedemann und Elfes, nachdem ihnen Schröder jene Nachricht mitgetheilt, sich an den Thoren und sonst nach Coenen erkundigt, und wie Hahnenbein, nachdem ihn Schröder ebenfalls von dem Ereignisse unterrichtet, sich zu Fonk begeben, um denselben von diesem eingetretenen Hindernisse der verabredeten Zusammenkunft in Kenntniſs zu setzen.

»Fonk, »fährt der Vertheidiger fort,« der, gegen seine Gewohnheit, des Morgens früh aufgestanden, früh zur Kirche gegangen war, und in einem, deſsfalls geheitzten Zimmer bis zur Ankunft Hahnenbeins, die Fremden vergeblich erwartet hatte, ersuchte den Hahnenbein, Schröder nach seinem (Hahnenbeins) Hause einzuladen, um mit ihm über die Beendigung des Geschäfts das weitere zu besprechen. Schröder erschien zwar; erklärte aber: »daſs ihm jetzt nichts so angelegen seyn könne, als den Coenen aufzusuchen, und daſs, bis er ihn wiedergefunden, die Geschäfte auf sich beruhen müſsten.«

»Hiermit hören die Gesellschafts-Verhältnisse auf, und eine Kriminal-Prozedur tritt an deren Stelle.«

* * *

»Alle Bemühungen Coenen wiederzufinden waren vergebens, bis am 19. Dezember, wo zwei Einwohner von Frimmersheim dessen Leichnam, unfern ihres Wohnortes, im Rhein entdeckten.

»Aus der Besichtigung und Obduktion der Leiche ergab sich, daſs Coenen gemordet, und todt ins Wasser gebracht worden war.

»Bei den Nachforschungen, die man zur Entdeckung des Mörders, über Coenens Lebensweise, während seines Aufenthaltes zu Cöln anstellte, erfuhr man: daſs derselbe ein öffentliches Haus besucht hatte, und für eine, unter dem Namen der Florentinerinn bekannte Dirne euthusiastisch eingenommen war: auch jenes Mädchen war, im höchsten Grade, in Coenen entbrannt. Diese Liebschaft schien dem Zeuge Büschgens so verdächtig, daſs er dem Coenen sagte: »Ich begreiſe nicht, wie du das Mädchen schön finden kannst; folge meinem Rathe, geh nicht mehr zu ihr, wenigstens nicht allein.

»Wirklich war diese Florentinerinn auch gewohnt, Mord und Dolch, wie gleichgültige Dinge zu behandeln; sie sagte sogar dem Polizei-Kommissär Werner, bei ihrer Ankunft in Cöln: »Daſs in ihrem Lande die Frauen wegen der Untreue der Männer sich Genugthuung durch den Dolch zu verschaffen wüſsten, welches sich auch durch Coenens eigene Aeusserung gegen den Z. Büschgens, worin er auch eines Bruders der Italiänerinn erwähnte, bestättigt.

»Jener Warnung des Büschgens unerachtet, engagirte am 8. November Coenen wieder den Z. Brink, ihn zu der schönen Florentinerinn zu begleiten, der es aber, wegen vorgeschützter Müdigkeit, ablehnte.

»Bei solcher enthusiastischen Stimmung Coenens gegen jenes Mädchen, ist es wohl zu denken, daſs er dasselbe noch einmal vor seiner Abreise, zu besuchen wünschte. Zur Erfüllung dieses Wunsches aber, mochte nur noch der Abend des 9. Novemb. Gelegenheit bieten; denn, nach der vorläufigen Absprache an jenem Abend, konnte, wie jeder glaubte, das Geschäft am folgenden Morgen beendet werden, und dann muſste Coenen die Abreise am Nachmittage, um so mehr vorhersehen, da Schröder schon, noch früher abreisen zu wollen, erklärt hatte.

»Die sonderbare Art, wie Coenen sich noch Abends um 10 Uhr, von Schröder entfernte, beweist ein Vorhaben, das Coenen nicht gerne mittheilte. Dazu kömmt noch, daſs, nach der Erklärung der Aerzte, der unverdaute Speisebrei im Magen der Leiche, auffallend nach Wildprett gerochen, dessen Coenen doch keines in seinem Gasthofe genossen hatte, was, wenn

der daraus gezogene Schluſs richtig ist, beweiſst, daſs Coenen den Rest seines Abends noch anderswo zugebracht habe.

» Besonders auffallend ist, daſs die Florentinerinn sich am 23. Dezember, also zur Zeit, wo eben die Nachricht, daſs Coenens Leiche gefunden sey, eingetroffen, von Cöln fortmachte, und niemand wissen kann, was seither aus ihr geworden ist. — Die Ehfrau Schumacher, (in deren Hause jene Florentinerinn gewesen) bemerkte selbst, in ihrem Verhöre vom 9. Okt. 1818, daſs die Kinder auf der Straſse sich sagten: » In ihrem Hause sey Coenen verkommen, « und daſs, in Folge dieses Gerüchts, die Gäste ihre Wirthschaft scheueten.

» Welch weites Feld muſsten alle diese Umstände für die Untersuchung bieten! Es scheint auch, daſs Hr. Polizei-Inspektor Guisez von dem Hrn. Generaladvokaten v. Sand zu dieser Untersuchung wirklich aufgefordert worden. Statt dieser Aufforderung zu genügen, welche mit seiner Ansicht nicht übereinstimmte, erstattet Hr. Guisez einen Bericht, worin er, ganz der Wahrheit zuwider, wie sich in der Folge zeigen wird, sagt: » Coenen ist nicht auf öffentlicher Straſse, nicht in einem öffentlichen Hause umgekommen etc. In diesem, für Hrn. v. Sand so schmeichelhaften Schreiben liegt der Geist und die Art, in der die Untersuchung forthin geleitet wurde. Daſs Hr. v. Sand wirklich, nach Wunsch, die Ueberzeugung des Hrn. Polizei-Inspekt. Guisez getheilt habe, geht aus seinem Rechtfertigungsschreiben, und noch mehr daraus hervor: daſs nie etwas in die Untersuchung aufgenommen wurde was dazu hätte führen können, einen andern als Fonk, verdächtig zu machen. Wir haben demnach von nun an, unsere ganze Aufmerksamkeit auf ihn zu richten, zu prüfen: wie der Verdacht gegen ihn entstand, auf welchen Thatsachen er beruhte, und in wie ferne er begründet war.

» Ich komme wieder auf Coenens Verschwinden zurück.

» Am 10. Nov. reiste Schröder nach Crefeld zurück, um zu hören, ob vielleicht eine, ihm unbekannte Ursache Coenen zur Rückkehr dahin bestimmt habe. Schon damals äusserte er dem Z. Hanf einigen Verdacht, daſs Fonk den Coenen beseitigt haben möge.

» Als Schröder Coenen zu Crefeld nicht gefunden, begab er sich am 12. Nov. wieder nach Cöln. Am 13. Nov. reiste er weiter nach Bonn, und brachte am folgenden Tage, den Polizei-Inspektor Kniffler mit. Da Schrö-

der bei dieser Reise nach Bonn unmöglich die Absicht hatte, den Coenen dort aufzusuchen, woran es an aller Veranlassung fehlte, so kann ich mir dabei keinen andern Zweck denken, als durch Kniffler, den er kannte, und auf seine Kosten mitbrachte, die cölnischen Polizeibeamten, die er nicht kannte, für sein Interesse zu stimmen.

» Wirklich liefs er am 14. Nov. die Herren Guisez und Schöning in Dohmens Gasthof zu sich einladen, wo er bei einem angestellten Trinkgelage, dieselben mit den näheren Umständen von Coenens Verschwinden bekannt machte, und angabe, dafs, seiner Meinung nach, Fonk dasselbe bewirkt habe. Es war vorzusehen, dafs Schröder, der früher schon aller Orten ausgestreut hatte; dafs Fonk ihn betrüge; dafs er, um den Betrug zu entdecken, Coenen zu ihm geschickt habe; der sogar, wie Sie sehen werden, auf den Sturz von Fonk kalkulirte, um sich selbst zu retten, nun auch behauptete: Fonk habe seinen, (Schröders) treuen Gehülfen aus der Welt geschafft, weil er seinen (Fonks) Betrügereien auf der Spur gewesen sey.

«Diese Behauptung ward nun durch Schröders zahlreiche Verwandte und Freunde aller Orten ausgestreut, von den Polizeibeamten akkreditirt, von Fonks Feinden und Misgünstigen weiter verbreitet, und selbst von Unbefangenen für wahrscheinlich aufgenommen, weil Jeder sich Coenens räthselhaftes Verschwinden doch auf irgend eine Art erklären wollte.

«So entstand die allgemeine Stimme, die zuerst Fonk als verdächtig anklagte. Dieser Verdacht beruhte also im Anfang auf keiner Realität; sondern blos auf den schändlichen Umtrieben Schröders, und wie es der Hr. Untersuchungsr. Verkenius, in seinem Berichte vom 31. Dezemb. 1816, selbst sagt, auf der Einwirkung der, in Schröders Interesse gezogenen cölnis. Polizeibeamten.

«Indessen ward dieses Anfangs leere Gerücht, in der Folge durch Thatsachen unterstützt, die allerdings geeignet waren, einen Verdacht zu begründen. Ich mufs es mir daher zur Pflicht machen, alle Verdachtsgründe genau auszuheben, und ihren wahren Werth, kalt und ohne Leidenschaft zu prüfen.

«Von diesen Verdachtsgründen zielen die einen dahin, dafs Fonk an Coenens Tode ein hohes Interesse gehabt, und die anderen: dafs er auch wirklich Coenens Mörder sey.

«Jene ersteren beruhen auf einer Angabe Hahnenbeins: diese letzteren in Hamachers Geständnisse.

«Wer sollte es glauben, meine Herren, der nämliche Verräther an Fonk, der früher schon zweimal seinen Herrn bei Schröder in Crefeld, und noch mehr bei Coenen zu Cöln verdächtig gemacht, und dadurch so vielen Zwiespalt veranlaſst hatte; derselbe Hahnenbein lieſs sich auch zuerst zum Spion brauchen, um bei nächtlichen, schon am fünften Tage nach Coenens Verschwinden begonnenen Zusammenkünften, bald Hr. Guisez, bald Hr. Schöning, bald Hr. v. Sand zu rapportiren, was sich den Tag über in seines Hrn. Hause zutrug; für den folgenden Tag Verhaltungsbefehle anzunehmen, und die schändlichsten Anklagen gegen Fonk, zu Protokoll zu geben.

«In diesen Zusammenkünften gab Hahnenbein an:

«Fonk sey überhaupt, und bei allen seinen Geschäften zum Betruge «geneigt; im Schröderschen Liqueur-Geschäft insbesondere, habe er «gesucht, die Gesellschaft um 8,000 Rthlr. zu verkürzen;

«Dieser Betrug erhelle schon daraus, daſs er zuletzt selbst den Ge«winn, um eben diese Summe, höher hätte annehmen wollen; aber «noch mehr aus seinen Handelsbüchern; darum habe er auch deren «Vorlage unter keinem Beding gestatten wollen, und ihm Hahnen«bein sogar aufgetragen, dieselben zu verfälschen.

«Rücksichtlich jener beabsichteten Verbürgung Schröders, ward Hahnenbeins Angabe durch die Aussage von Elfes, durch Coenens Briefe, während seines Aufenthalts in Cöln, und dessen Aeusserungen darüber bei verschiedenen Zeugen unterstützt, und Fonks Einwilligung dem Gewinne noch 8,000 Rthlr. zuzusetzen, so wie dessen Weigerung seine Bücher aufzulegen, durch mehrere Zeugen bekundet.

«Dieses, meine Herren, sind nebst dem Hamacherschen Geständnisse, wovon wir später sprechen werden, die einzigen erheblichen Verdachtsgründe, die eine vierjährige Prozedur, worin über vierhundert Zeugen einmal, und die meisten derselben zu wiederholtenmalen abgehört worden, herausgestellt hat.

«Nach diesen Thatumständen hat man den Verdacht dadurch begründen wollen, daſs man sagte: «Fonk wuſste, daſs bei Vorlegung seiner Bücher, sein Betrug sich entdecken würde; daſs aber Coenen von seinem Begehren jener Vorlegung durchaus auf keine Art abzubringen sey; daſs demnach bei Coenens Fortdauer, der Verlust der Summe, um welche er den Schröder betrügen

wollte — und, was noch mehr ist, der Verlust seiner Ehre, seiner politischen Existenz unvermeidlich wäre. Dagegen konnte er, nach Coenens Untergange hoffen, entweder auf gütlichem Wege mit Schröder abzukommen, oder doch bei einstweiligem Einhalt der Rechnungs-Ablage Zeit zu gewinnen, um seine Bücher zu verfälschen, und somit einer neuen Aufforderung zur Rechnungs-Ablage, getrost entgegensehen zu können.

«Auch die Rachsucht, fügte man hinzu, die Coenens derbe Behandlung bei einem Manne von so vielem Stolz wie Fonk, erwecken mufste, kann ein Bestimmungsgrund mehr zum Morde gewesen seyn.

«Ehe wir zur Prüfung jener Verdachtsgründe, und der daraus gezogenen Folgerungen schreiten, vorher noch ein Wort über das, was sich aus dem Befund der Leiche, über die Mordthat selbst, schliessen läfst.

«Die auf das Vorfinden der Uhr an dem Leichname, gestützte Behauptung: Coenen sey nicht von Räubern erschlagen worden, geht offenbar zu weit. Sie konnten ihm die Uhr lassen, weil sie nicht merkten, dafs er eine hatte, und sich mit dem Uebrigen, was sie ihm abnahmen, begnügen. Coenen pflegte nämlich seine Uhr so versteckt zu tragen, dafs sogar die neugierigen Finder der Leiche, welche die Taschen derselben visitirten, dennoch die Uhr nicht gleich wahrgenommen: erst, nachdem man ihnen gesagt, dafs der Körper vielleicht jener des verunglückten Coenen seyn könne, und nachdem man sie auf die, wahrscheinlich bei demselben zu findende Uhr aufmerksam gemacht, entdeckten sie beim Zurückstreifen der Weste, das Kördelchen, woran die Uhr befestigt war.

«Dafs aber Coenen nicht allein gemordet, sondern auch beraubt worden, geht daraus hervor, dafs man weder unter seinen zurückgelassenen Sachen noch an seiner Leiche, nur einen Pfenning Geld vorfand.

«Hr. v. Sand, hat diesen Einwand vorhersehend, in der Absicht ihn zu beseitigen, in seinem ersten, ihm abgeschlagenen Anstehen auf Fonks Verhaftung gesagt: «Coenen habe kein Geld mehr gehabt, indem er, in seinem Schreiben vom 7. Nov., welches von Schröder begehrt.»

«Wer kann aber glauben, dafs ein junger Kaufmann, gewöhnt Kaffehäuser, Weinschenken, Schauspiel und sonstige Häuser zu besuchen, es so weit mit seiner Börse kommen lassen, dafs er auch keinen Pfenning mehr übrig gehabt habe?

«Coenen mufste am 9. Nov. noch Geld gehabt haben, denn am 8ten Abends machte er dem Zeugen Brink den Antrag mit ihm in ein Freudenhaus zu gehen, das ein Mann ohne Geld nicht betreten darf. Dieses Geld aber

was dort ausgegeben werden sollte, behielt Coenen, weil Brink den Vorschlag abgelehnt. Er hatte auch keine andere Gelegenheit, dasselbe auszugeben, weil Schröder am 8. Nov. angekommen, und wenn etwas verzehrt worden wäre, solches gewifs auf seine Rechnung genommen haben würde. Zudem hatte ihm Schröder, bei seiner Abreise nach Cöln, 60 Thaler mitgegeben, wovon Coenen weder den Wirth Dohmen bezahlt, noch ausser der Reise selbst, irgend eine bedeutende Ausgabe gemacht hatte: er müfste demnach noch eine bedeutende Summe Geldes bei sich tragen, welche ihm geraubt wurde.

«Wollten wir aber auch annehmen: Coenen habe wirklich kei Geld bei sich gehabt, so trug er doch, wie uns der Zeugen Dohmen gesagt, immer eine Dose von ganz besonderen Werthe bei sich, die ihm, weil sie sich in der Tasche seines Leichnams nicht mehr vorfand, abgenommen worden seyn mufste.

»Wäre aber auch kein Raub vorhanden, so scheint dennoch der Fall einer solchen Ermordung im Cölnischen so ungewöhnlich nicht, denn der Poliz. Insp. Guisez sagt selbst: »dafs Cöln als aine Mördergrube ausgeschrieen werde.« Noch kurz vorher waren der Kaufmann Areator und der Koch'sche Buchhalter Gerlshausen auf gleiche Art umgekommen. Ich spreche nur von diesen, weil ich nur davon Kenntnifs habe, indem ich aus den Aussagen mehrerer Zeugen entnommen, dafs man diese Ermordungen und jene des Coenen, einer und derselben Hand, aus gleichem Interesse, nämlich aus Religionshafs, dem Hahnenbein, Fonk etc. beimessen wollte.

»Sollte ich mir eine andere Veranlassung zu Coenens Ermordung als Raub denken, so würde ich sie als die Folge einer Rauferei betrachten. Schröder selbst sagte von Coenen, dafs er etwas vorlaut gewesen, und Elfes erzählte, dafs Coenen einst auf der Kirmes zu Zons, mit den Bauern Streit gesucht, und sich erboten, deren zwei, auch drei zu packen. Auf eine solche Rauferei deuten die verschiedenen gröfseren und kleineren Wunden und Kontusionen und der Zustand des Rockes, woran die obern Knöpfe so ausgerissen waren, wie es zu geschehen pflegt, wenn jemand an der Brust gefafst, und stark gerüttelt, oder zu Boden geschleudert wird.

»Ich komme auf den Verdacht gegen Fonk zurück.

»Was Hahnenbein von Fonks Betrügereien im Allgemeinen gesagt, kann, weil er die Betrogenen nicht genannt, auch nicht geprüft werden, und und ist als eine blofse Verläumdung zu betrachten.

»Wäre auch Fonk ein solcher Betrüger, so konnte doch Hahnenbein, ohne selbst als äusserst schlecht da zu stehen, besonders nicht unaufgefordert, mit Schröder in Korrespondenz treten, von ihm Geschenke annehmen, und auf so tückische Art seinen eigenen Herrn verrathen. Coenen selbst hielt Hahnenbein, wie er gegen Büschgens äusserte, deswegen für einen schlechten Menschen, den er aber gebrauchen könne.

»Nach andern, über Hahnenbeins Moralität, früherhin vernommenen Zeugen, hatte derselbe sogar Geldposten der Handelshäuser, worinn er war, eingezogen, und in den Büchern verschwiegen.

»Auch Elfes wurde nicht nur, wegen seines unmoralischen Betragens, von Fonk weggeschickt; sondern auch Schröder von diesem in Briefen, welche dem Elfes sogleich mitgetheilt worden, ersucht, denselben aus gleicher Ursache zu entlassen. Er wurde auch, als er sich, mit Coenen, zur Verifikation meldete, von Fonk mit Verachtung abgewiesen, und schreibt es, mit Ungrund, diesem zu, dáſs er Soldat habe werden müssen. — Ursachen genug, bei Elfes jenen Groll zu erwecken, der aus seinen Aussagen hervorleuchtet. Sie haben seinen, auch von dem Herrn Präsidenten gerügten Leichtsinn in Ablegung seines Zeugnisses, wahrgenommen. Er war es, der, unter andern unwahren und widersprechenden Angaben, dem Fonk Betrügereien, die er an Gabriel, Loosen etc. verübt haben sollte, zu Last gelegt, dessen Behauptung aber durch die eigenenen Erklärungen der angeblich Betrogenen als unwahr dargestellt worden ist. — Er wollte in der Audienz nach vier Jahren, wissen, daſs Coenen (seiner eigenen früheren Erklärung und den Aussagen mehrerer Zeugen entgegen), im Dohmenschen Hause am 9. Nov. Wildprett gespeist habe, weil er wohl gehört hatte, daſs dieser Umstand der Fonk'schen Sache mehr oder weniger nachtheilig seyn könne. Er ging noch weiter; er würdigte sich vor Ihnen, meine Herren, selbst herab, indem er behauptete: dem Schröder die Verkaufspreise der Liqueurs, auf Fonks Geheiſs, geringer angegeben zu haben, um Schröder betrügen zu helfen. Sie haben gehört, wie wenig er auch diese Angabe zu rechtfertigen, und wie er nicht einmal die Häuser, an welche die Liqueure höher, als dem Schröder angegeben, verkauft worden, zu nennen vermogte.

»Lassen Sie uns nun, nach dieser Prüfung der, aus Hahnenbeins und Elfes Aussagen, und aus Coenens Briefen und Aeusserungen horvorgehenden Verdachtsgründe gegen Fonk, solche einen Augenblick, selbst als wahr

annehmen und untersuchen, in wie ferne dann die daraus gezogenen Folgerungen richtig seyn würden?

» Hatte Fonk auch wirklich den Schröder betrogen, und durfte, ohne Verlust seiner Ehre und politischen Existenz, nicht in die Vorlegung seiner Bücher willigen, so war er darum doch nicht in der Nothwendigkeit, seine Rettung in einem Morde zu suchen; er brauchte, um sich aus der Verlegenheit zu ziehen, nur den Vertrag anzunehmen, der ihm von Schröder selbst angeboten war.

» Wollte man aber die Veranlassung zum Morde in Rachbegierde setzen, so mufste man schon annehmen, dafs Fonk seine Bücher ohne Scheu vorlegen durfte: er würde ja sonst den Augenblick, seine Rachlust zu kühlen, zu voreilig gewählt haben; denn der Vergleich war zwar abgesprochen; aber nicht festgesetzt, nicht bündig.

» Um aber anzunehmen, dafs Rache allein Fonk zu einem solchen Verbrechen führen konnte, müfste man unterstellen, dafs Fonk an und für sich, dem Zorne sehr zugethan sey, und dafs ihn Coenen sehr empfindlich gereizt habe. Um dieser Ansicht einigen Anstrich von Wahrscheinlichkeit zu geben, hatte sich jemand hervorgethan, der da angab; Fonk hätte sich sogar in Gesellschaft von Damen, ausgelassen: » Er habe zwar Auftrag gegeben, den Coenen zu prügeln; jedoch nicht ihn todzuschlagen. « Die darüber vernommenen Zeugen bekundeten aber, dafs daran kein wahres Wort seye. Bestärken könnte diese Ansicht, was der Polizei-Rath Guisez von einer Unterredung mit Fonk sagte, worin letzterer sich geäussert haben soll: » Er hätte den Coenen die Treppe hinunterwerfen mögen. « Dieser, zwar unerhebliche Umstand ist um deswillen unglaublich, weil Hr, Guisez noch an demselben Tage ein umständliches Protokoll eingeschickt hat, worin dessen nicht erwähnt wird. Wie soll aber Hr. Guisez sich jetzt eines Umstandes erinnern, dessen er vor vier Jahren, nicht gedachte?

» Ueber Fonks Charakter sagt selbst Hahnenbein, ihn nie zornig gesehen zu haben, welches übrigens auch niemand behaupten kann. Bei aller Mühe die man sich gegeben, über Fonks Charakter nähere Erkundigungen einzuziehen, waren alle Nachrichten darüber nur zu seinem Vortheil. — Auch hatte ihn Coenen nicht besonders gereizt. Wir ersehen zwar aus seinen verschiedenen Schreiben, dafs er Fonk sehr verunglimpfte, ihn, unter andern, den durchtriebensten aller Schurken nennt, und angibt, harte Auftritte mit

ihm gehabt zu haben. Dies war aber natürlich die Folge von der vorgefaſsten Meinung, welche man Coenen von Fonk beigebracht hatte. Eine derbe Schreibart war ihm ohnehin eigen, und Coenen pflegte sich bei den Crefeldern in der nämlichen Art, über Fonk auszudrücken, wie diese über denselben zu ihm zu sprechen gewohnt waren. Indessen kann es hier auf Coenens Aeusserung nicht ankommen, da diese, Fonk unbekannt, keinen Einfluſs auf ihn haben konnten; also konnte es nur das Benehmen Coenens im Fonkschen Hause seyn, was geeignet gewesen wäre, Fonks Rachgierde zu erwecken. Hierüber müſsen Coenens Aeusserungen und die Aussagen Schröders und Hahnenbeins Kundschaft geben.

»Coenen selbst hat nie von einem beleidigenden Worte gesprochen, das er gegen Fonk. oder dieser gegen ihn ausgestoſsen: Die Auftritte, deren er in seinen Briefen erwähnt, waren aber warlich nicht von der Art, um den Gedanken an Meuchelmord zu erwecken. Hahnenhein hat ebenfalls nichts ausgesagt, was einen solchen Vorgang nur andeuten könnte; im Gegentheil hat er erklärt: »daſs Fonk dem Coenen angeboten, ihn als Assosié in ein Geschäft aufzunehmen.« Auch Schröder hatte nie etwas dergleichen von Coenen vernommen; in seiner Gegenwart ist ebenfalls nichts anderes vorgefallen, als daſs Fonk auf die Bemerkung: »Gerichtlich erhalten zu können, was man jetzt von ihm fordere,« erwiedert. »O, dazu lache ich,« und Coenen versetzt: »Wer zuletzt acht, lacht am besten.«

»Fonks Stimmung gegen Coenen läſst sich übrigens am besten daraus beurtheilen, daſs er gerade an dem Tage, wo er am meisten gegen denselben aufgebracht seyn muſste, gegen Freunde, denen er gewiſs offner, als dem Hrn. P. R. Guisez, den er zum Erstenmal in seinem Leben gesprochen, seyn konnte, dem Coenen das ihm gebührende Lob zugestand, und dessen Geschicklichkeit und Kenntnisse rühmte, wobei er jedoch äusserte: »Coenen behandle ihn, in seiner vorgefaſsten Meinung, er, Fonk, wolle den Schröder betrügen, wie einen Räuber, und liege ihm, wie ein Gendarme auf dem Hals, so, daſs die längere Anwesenheit dieses Fremden seinem Kredit nachtheilig sey.

»Jene vorgefaſste Meinung Coenens muſste Fonk allerdings empfindlich seyn; konnte aber bei ihm keinen besondern Groll gegen Coenens Person erwecken, da sie nicht dessen eigene; sondern eine ihm beigebrachte Meinung

war, und Fonk erwarten durfte, daſs solche sich, im Laufe der Verifikation, beim Richtigfinden der Rechnung, allmälig verlieren würde.

» Wenn übrigens Fonk sich beleidigt geglaubt, so würde er sich auch, ohne einen Meuchelmord, Genugthuung zu verschaffen gewuſst haben, wie er dieses in seiner verächtlichen Zurückweisung des Elfes bewiesen, während er den Coenen, obgleich er dessen unbegreifliches, zweckloses Verfahren tadeln muſste, wegen seiner Ehrlichkeit ganz anders behandelte.

» Die Spannung zwischen Fonk und Coenen hatte, welche sie auch immer gewesen seyn mag, schon früher aufgehört; denn als am Nachmittag des 9. Nov. vom Vertrage die Rede war, ging Coenen mit Fonk Arm in Arm, und beide unterhielten sich wie Freunde, so, daſs Schröder und Hahnenbein, die ihnen folgten, darüber scherzten.

* * *

» Man glaubte, ausser der Rachsucht, auch noch besondere Veranlassung zu einem Morde darin zu finden, daſs die Gesellschaft zu brechen, und das so einträgliche Geschäft Fonk zu entgehen drohte, und maſs Coenen so entscheidenden Einfluſs auf Schröder bey, daſs, da dessen Entschluſs in dieser Hinsicht, durch Coenen hauptsächlich gelenkt werde, Fonk, bei Coenens feindlicher Stimmung gegen ihn, ein, seinen Wünschen nachtheiliges Resultat voraussehen muſste, welchem nur durch Coenens Beseitigung vorgebeugt werden konnte. Es ist aber aus den Akten als erwiesen anzunehmen, daſs Coenens Ansichten, in Beziehung auf die Fortsetzung des Geschäftes von gar keinem Einflusse gewesen.

» Fonk konnte jene Fortsetzung nur dann wünschenswerth finden, wenn Schröder künftig nicht mehr Geld, als er befugt, aus der Kasse nahm, und seine Handlungsweise, in Beziehung auf die Gesellschaftsverhältnisse, änderte. Auch läſst sich bei Coenen nicht einmal ein beharrliches Widerstreben gegen die Geschäfts-Fortdauer, mit Grund voraussetzen, da ihm Fonk einen Antheil daran angeboten hatte, welches Coenen sehr wünschenswerth finden muſste, da er schon die Prüfung der Rechnung, gegen Schröders Versprechen, ihn auf sein Komptoir zu nehmen, übernommen hatte. Coenen gab auch selbst dieses zu erkennen, indem er Fonks Anerbieten nicht ausgeschlagen; sondern, sich nur darauf zu erklären abgelehnt, weil vor allem erst das ihm aufgetragene Geschäft beendigt seyn muſste.

* * *

»Hahnenbein hatte auch behauptet: »Fonk habe den Schröder um 8,000 Rthlr. verkürzen wollen; die Angaben des Coenen, Schröder und Elfes darüber, sind nur Wiederholungen jener Angabe Hahnenbeins. Prüfen wir die, von Hahnenbein, für seine Behauptung angeführten Gründe:

»Er sagt: »Fonk habe ihm aufgetragen, die Bücher zu verfälschen.« Diese Angabe verdient um deswillen keinen Glauben, weil sie nicht allein, ununterstützt, alleinsteht; sondern auch durch Imhoffs Zeugniss widerlegt wird.

»Dass Fonk die begehrten 8,000 Rthlr. dem gemeinschaftlichen Gewinne zusetzen wollte, ist kein Beweis seiner Absicht, seinen Mitgesellschafter um jene Summe zu verkürzen; denn die Ursache, warum Schröder gerade diese Summe als Zusatz verlangte, war Fonk unbekannt; er gab sie nach, weil er, ohne Schaden dabei zu haben, mit Schröder dadurch in's Reine kam. Ich sage: ohne Schaden, denn erstens überliess ihm dafür Schröder den Gewinn, den das Geschäft, seit Abschluss der Rechnung weiter ertragen hatte, und der, für Schröders Antheil allein, schon 1,500 Thaler auswerfen mochte; zweitens sollte ihm auch noch der Gewinn von 20 Pfeifen Esprit werden, die wohl auch 2,000 Thaler und darüber abwerfen konnten, und drittens genoss Fonk durch den Vertrag noch den besondern Vortheil, dass er durch den Werth jener 20 Pfeifen Esprit, für das Geld, das ihm Schröder schuldig war, und das man sonst, bei einem schlechten Schuldner, für verloren halten konnte, gedeckt wurde.

»Auch aus der verweigerten Vorlage der Bücher kann der von Hahnenbein behauptete Betrug nicht gefolgert werden. Ich habe deren Motive schon auseinandergesetzt, und füge nur noch hinzu, dass Fonks Weigerung keine unbedingte war, indem er Schröder früherhin selbst ersucht, seine Bücher einzusehen; indem er sie dem Coenen bei dessen Ankunft, zur Einsicht angeboten zu haben behauptet; solche auch, zur Untersuchung nach Neuss an Koch zu senden, erbötig gewesen. Er hatte also nicht die Vorlegung der Bücher an und für sich; sondern nur eine neue, abermalige Verifikation der Rechnung nach jenen Büchern verweigert.

»Schon aus diesem allem geht zur Genüge hervor, dass Fonk den Schröder nicht habe betrügen wollen: Das Gegentheil erhellet aber noch mehr dar-

aus, dafs Fonk durch einen Betrug sein eigenes Interesse mehr als jenes des Schröder, gefährden mufste. Das Geschäft war nämlich so einträglich, dafs mit einer Einlage von 12—15,000 Franken, innerhalb 15 Monaten, 20,000 Rthlr. gewonnen wurden. Zu diesem Gewinn trug Schröder durch seine besondern Kenntnisse das Meiste; Fonk aber nur sehr wenig bei. Schröder würde sich auch schwerlich ihn zum Gesellschafter gewählt haben; allein er hatte kein Geld, und dabei noch so viele Schulden, dafs er auf eigenen Namen, in Ruhe kein Geschäft hätte treiben können. Es war daher unter, solchen Umständen, von Fonk gewagt, dem Schröder die nöthigen Einlagen anzuvertrauen, indem er befürchten mufse, dafs sein Mitgesellschafter ihn anzuführen trachten möge. Er mufste also, schon aus Vorsicht, seine Pflichten genau erfüllen, um dadurch seinem Associé keine Veranlassung zum Abgehen davon zu geben, und, bei den grossen Vortheilen des Geschäfts, durchaus alles zu vermeiden, was dessen Auflösung herbeiführen konnte.

»Ueberhaupt war, laut der von Coenen angestellten Verifikation, ein vorgefallener Betrug nicht wohl denkbar. Wollte Fonk Schrödern betrügen, so mufste er den Verkauf geringer, als solcher wirklich Statt gefunden, angeben; dieses wäre aber aus den Fakturen, Verkaufsrechnungen und Geschäftsbriefen Fonks an die Käufer, welches alles sich Coenen vorlegen lassen, zu entnehmen gewesen.

»Es geht also aus Allem hervor, dafs durchaus kein Betrug von Seiten Fonks gegen Schröder Statt gefunden habe.

»Um aber Hahnenbeins Angabe: als sey ein solcher Betrug aus Fonks Büchern zu ersehen, völlig zu entkräften, liefs Fonk, sobald er von jener Behauptung Kenntnifs erhalten, den Schröder vor das Cölnische Handelsgericht zur Ernennung von Schiedsrichtern über die, aus dem Gesellschafts-Verhältnifse entsprungenen Streitigkeiten, laden. Merkwürdig ist Schröders Benehmen nach jener Vorladung. Sein Komptorist te Cloodt kam nämlich zu Foveaux, und ersuchte diesen inständigst die Ladung zurückzunehmen, und das Geschäft in Güte abzumachen. Foveaux bemerkte ihm, dafs es die Ehre seiner Familie gelte, und dafs zur Rechtfertigung seines Schwiegersohns, das Rechnungsgeschäft gerichtlich geschlichtet werden müsse. Nachdem te Gloodt sich mit diesem abschlägigen Bescheide entfernt, kam er neuerdings wieder, und drohte, als Foveaux auf seiner Erklärung bestand, damit, dafs

alsdann Schröder zu seinem Schiedsrichter den Hrn. v. Sand wählen würde. Da Hr. v. Sand nicht Kaufmann und nicht zu einer Schiedsrichterschaft dieser Art geeignet ist, so ist es wohl klar, daſs dieser nur genannt wurde, um Fonk zu schrecken. Hierdurch rechtfertigt sich aber meine frühere Behauptung, daſs Schröder, zu seiner eigenen Rettung, auf die, Fonk durch den auf ihn geworfenen falschen Verdacht, bereitete Verlegenheit spekulirte.

»Indessen zeigte sich Fonk ganz furchtlos, indem er selbst in Hrn. v. Sand drang, und diesen, durch seine eigene Bitte, zur Annahme der Schiedsrichterstelle bewegte. Zum zweiten Schiedsrichter ernannte das Handelsgericht den Herrn Löhnis. Beiden Schiedsrichtern wurden die sämmtlichen Fonkschen Bücher zur Einsicht vorgelegt.

»Hier muſs ich eines Umstandes erwähnen, der nicht aus der gegenwärtigen Verhandlung hervorgegangen; wohl aber dem Publikum bekannt zu werden verdient, damit man wisse, warum davon jetzt keine Rede mehr ist.

»Während der, von den Schiedsrichtern den Parteien, zur Vorlegung ihrer Papiere anberaumten Frist, war es gerade Schröder, der, unter Androhung des Verlustes seines Rechts angehalten werden muſste, seine Papiere zu produziren.

»Am 20. Januar 1817 erfolgte das Urtheil, woraus erhellt, daſs dieselbe Rechnung, welche Coenen mit der Prima-Nota verglichen, und richtig gefunden hatte, nach Fonks Büchern verifizirt, und bis auf zwei Louisd'or richtig befunden wurde. (Dieses schiedsrichterliche Urtheil wird verlesen. *)

»Es erfolgte nun, auf den Grund dieses ersten schiedsrichterlichen Urtheils, ein zweites, wodurch Schröder als Schuldner der Gesellschaft, zur Zahlung von 7,791 1/2 Thalern an Fonk, verurtheilt ward. **) Da es sich aber bei dem Tode ergab, daſs er gar kein Vermögen besaſs, so blieb bei der Exekution, Fonk nichts anders übrig, als einen *Procès verbal de carence* ***) aufnehmen zu lassen.

«Auf diese Art verschwindet, da nicht Fonk Schröders Schuldner, sondern dieser der seinige, und zwar einer bedeutenden Summe war, auch der letzte

*) In diesem Urtheil wird der Ueberschuſs zu Gunsten der Brandweinrechnung bis Ende August 1816, auf 54,164 Fr. 84 Cent. berechnet. **) Die Worte dieses zweiten Urtheils sind. „Herr Schröder bleibt mithin der Gesellschaft schuldig 7791 Rthlr. 30 Stbr.

***) Art. 924. der Bürgerl. Proz. Ord.

Schein von Möglichkeit, dafs Fonk den Schröder betrogen, oder auch nur im mindesten diese Absicht gehegt habe.

«Wie wenig ferner einer Rachbegierde Fonks die Ermordung Coenens beigemessen werden könne, habe ich hinreichend entwickelt. Zu welchem hohen Grade müfste diese Leidenschaft gestiegen gewesen seyn, um einen Mann von Fonks Rang und Stande, bis zu einem Meuchelmorde zu bringen, welche Bosheit würde dieses voraussetzen?

»Alle Erkundigungen über Fonks Charakter beweisen das Gegentheil einer solchen Möglichkeit; die bündigsten Zeugnisse erheben Fonk über einen so niedrigen Verdacht.«

Vertheidiger Aldenhovven verliest in dieser Beziehung ein Attest der Polizeibehörde zu Rotterdam vom 27. Febr. 1817, worin dieselbe, auf ein Schreiben des Hrn v. Sand, erklärt: »dafs Fonk sich während seines dortigen Aufenthalts nie etwas zu Schulden kommen lassen, niemals irgend einen Verdacht auf sich gezogen, und daselbst der allgemeinen Achtung genossen habe.«

Verth. A. bemerkt, dafs jenes Zeugnifs um so mehr Gewicht habe, da es durch Hrn. v. Sand selbst, und zwar unter Mittheilung der Art von Verdacht dessen das allgemeine Gerücht Fonk anklage, veranlafst worden.

Verth. A. verliest ferner ein Schreiben des Kaufmanns Becker zu Rotterdam, des Associé von Fonk, worin dessen Unbescholtenheit, und die sehr gute Reputation, deren derselben dort genossen und noch geniesse, bekundet wird.

Endlich verliefs Verth. Aldenhoven auch ein Attest der Handelskammer zu Cöln vom 8. Jan. 1818 in gleichem Sinne, über die Moralität des Kaufm. Fonk.

Verth. Leibf. nimmt wieder das Wort, und bittet den Präsidenten, zum Vortrage des zweiten Theils seiner Vertheidigung, nämlich der Widerlegung der aus Hamachers Geständnisse hergeleiteten Beweise, um Aussetzung der Sitzung auf den Nachmittag.

Der Präsident bewilligt es.

Die Sitzung wird gegen halb zwei Uhr ausgesetzt.

(Nachmittags halb fünf Uhr.)

Vertheidiger Leibfried fährt in seiner Vertheidigung fort:

Meine Herren Geschwornen!

«Ich habe Ihnen im ersten Theil meiner Vertheidigung dargethan, dafs keines der, einer Ermordung Coenens durch Fonk, möglich unterzulegenden Motive haltbar erscheinen kann; dafs Fonk, Schröder nicht betrogen und

nicht betrügen wollen, indem Dieser seinen Schuldner gewesen, (welches, wie ich noch nachträglich bemerken muſs, Schröder selbst anerkannte, indem er dem Zeugen Schiefer erklärt, daſs er Fonk für unschuldig an Coenens Ermordung halte, und jene Ansicht auf seinem Todesbette nicht widerrief): ich habe Ihnen ferner entwickelt, daſs eben darum, Fonk die Auflegung seiner, jenes Resultat ergebenden Bücher nicht zu scheuen hatte, und folglich an Coenens Beseitigung kein Interesse haben konnte, am wenigstens eines der Art, welches ihn zu einem Meuchelmorde zu bestimmen, geeignet gewesen wäre. Endlich habe ich Ihnen auch auseinandergesetzt, daſs die Fortsetzung oder Auflösung des Geschäfts nicht von Coenen abhing; also auch nicht auf dessen Existenz, oder Beseitigung beruhte.

«Sind aber alle Verdachtsgründe gegen Fonk beseitigt, so sind sie es auch eben dadurch gegen Hamacher, da es Niemanden eingefallen ist, demselben ein eigenes auf seine Person beschränktes, besonderes Interesse an Coenens Ermordung beizumessen; sondern man ihn in der ganzen Prozedur nur als ein, im Interesse Fonks handelndes Werkzeug desselben darzustellen, bemüht gewesen ist. Diese meine Behauptung erscheint um so richtiger, da die Staatsbehörde selbst in ihren Vorträgen, jene Ansicht angedeutet hat.

«Indessen müssen Vermuthungen den Thatsachen weichen, ich komme daher nun zu Widerlegung der Beweise, aus welchen dargethan werden wollte, daſs Fonk den Coenen doch wirklich umgebracht habe, und somit auf Hamachers Geständniſs.

«Hamacher wurde, als Mitschuldiger an der Ermordung Coenens, verhaftet; über die Art seiner Verhaftung wird, im dritten Theil meiner Vertheidigung, geredet werden. Gegenwärtig prüfen wir nun: Ob Hamachers Geständniſs wahr, oder unwahr; denn daran hängt die Schuld oder Unschuld des Angeklagten ab. Das Geständniſs muſs wahr seyn an und für sich; wir dürfen es nicht für wahr halten, darum, weil er es abgelegt, und wenn es nicht wahr seyn sollte, zur Strafe seiner Lüge.

«Der Beweis der Wahrheit eines solchen Geständnisses erhellt nicht daraus, daſs es abgelegt worden; sondern, wie Hr. Appellationsrath Efferz, in seinem Zeugnisse bemerkte, aus neuerdings entdeckten Umständen, und zwar solchen, die der Angeklagte früher nicht gekannt, und die er, ohne schuldig zu seyn, nicht wissen konnte. In diese Kategorie gehören nicht der Befund der

Leiche und nicht die Beschaffenheit des Fonkschen Packhauses; denn Beides kannte Hamacher längst vor seinem Geständnisse.

«Man führt, als solche Umstände, an: 1) Hamacher habe am 4. Nov. für Fonk gearbeitet; Beweis: so stehe es in seinem Buche.

«Es steht im Buche: «An Baumwollen-Ballen;» wir haben aber vom Zeugen Imhoff gehört, daſs damals keine solchen im Fonkschen Hause gewesen. Der Zeuge Seefahrer hatte in den früheren Verhandlungen ausgesagt: «daſs deren im städtischen Lagerhause gelegen; also hat Hamacher, laut seines Buches, wohl für Fonk,» aber nicht in dessen Wohnung; sondern weit davon, im städtischen Lagerhause, «gearbeitet.»

2) «Auch am 9. Nov. sey Hamacher bei Fonk in Arbeit gewesen; Beweis: die Aussagen von Schiefer und Asbach.

Jene beiden Zeugen sagen aber nur: daſs an diesem Tage Hamacher ihnen die Ankunft des, auf Lieferung von Fonk gekauften Brandweins am Nippes, angezeigt habe. Solche Anzeige gehörte in diesen, so wie in allen ähnlichen Fällen, zu Hamachers Dienstverrichtungen. Um jene Ankunft des Brandweins zu wissen, brauchte er aber nicht bei Fonk, sondern nur am Nippes gewesen zu seyn. Uebrigens erhielt Schiefer die Anzeige schon während des Mittagsessens; also liegt kein Beweis vor, daſs Hamacher am 9. Nov. im Fonkschen Hause, besonders daſs er am Mittage da gewesen, und am wenigsten daſs er daselbst gearbeitet habe.

3) Diejenigen Zeugen, mit denen Hamacher am Abend des 9. Nov. zusammengewesen seyn will, behaupten das Gegentheil.

«Wer kann aber, nach einer so langen Zeit wissen, wo er an einem früheren bestimmten Abend gewesen? Es is daher auch dem Hamacher selbst nicht zu verargen, daſs er Solches nicht mehr weiſs.

«Wäre aber auch das Geständniſs in diesem Punkte wahr, so wäre Hamacher doch nicht verhindert gewesen, von halb sieben bis neun Uhr, Die schenke, wie gewöhnlich, zu besuchen. Der Umstand also, daſs er und andere nicht wissen, in welcher Schenke er an jenem Abend gewesen, beweist nicht, daſs er in keiner war; sondern nur, wie dieses, wegen Länge der Zeit, nachzuweisen nicht möglich sey.

4) Fonk, soll eines Abends eine seiner Mägde dringend zu Bette geschickt haben. Beweis: Die Zeuginn Martha Barth gibt an, es von der Ehefrau

Arens gehört zu haben, die es aus dem Munde der Fonkschen Magd, Kath. Schoock selbst wissen soll.

«Diese Magd erklärt aber die Sache für unwahr, und die Ehefrau Arenz selbst weiſs nichts davon, jene Aeusserung von derselben gehört, und eben so wenig der Barth eine solche mitgetheilt zu haben.

5) Der Sohn der Ehefrau Weyer soll eines Abends, einen erbärmlichen Schrei aus dem Fonkschen Hause gehört haben. Beweis: Die Eheleute Schoeler sagen: die Ehefrau Weyer habe ihnen dieses erzählt.

» Dagegen aber behauptet der junge Weyer, einen solchen Schrei weder gehört, noch seiner Mutter etwas davon gesagt zu haben, und eben so stellte dessen Mutter eine solche Erzählung an die Ehleute Schoeler, in Abrede. Der junge Weyer bekundete auch die physische Unmöglichkeit, einen solchen Schrei gehört zu haben, da sein älterliches Haus durch einen ziemlich groſsen Garten, von der Fonkschen Wohnung getrennt sey.

6) Christian und Adam Hamacher sollen eines Abends, mit einem Karren im Fonkschen Hause gewesen seyn, Beweis: Kanonikus Lutsch hat ausgesagt: dieses von der Fonkschen Magd, Gallibert gehört zu haben.

«Diese Behauptung ist nicht allein unwahrscheinlich, sondern wird auch durch die eidliche Betheurung der Gallibert selbst, entkräftet: daſs sie weder die Gebrüder Hamacher mit einem Karren im Fonkschen Hause gesehen, noch etwas dergleichen dem Kanok. Lutsch gesagt habe.

7) An einem Morgen ganz früh, soll ein Karren am Fonkschen Hause gehört worden seyn, Beweis: die Zeuginn Samnée soll dieses der Ehefrau Eiser erzählt haben.

Bemerkung.

Der Herr Vertheidiger Leibfried bezieht sich in seiner Rede auf eine vorgebliche Thatsache ganz gegen den Glauben der Akten, und scheint jene zum vermeintlichen Vortheil seines Klienten auf Kosten des Herrn Guisez geflissentlich so verdrehet zu haben, als wenn letzterer die Unsicherheit der Stadt Cöln selbst nicht in Abrede stelle. Die amtliche Anzeige enthält aber deutlich und bestimmt. „Mehrere auf dem Paſs-Büreau angekommene Fremde hätten „geäussert, daſs seit der Vermissung des jungen Coenen, die Stadt Cöln im Auslande als eine „Mördergrube erscheine, und sogar Reisende gegen die Uebernachtung in Cöln gewarnt worden „seyen.“ — Die beiden von H. L. angeführten den Kaufm. Areator und den Kochschen Buchhalter Gesthausen betreffenden Vorfälle, Pag. 325, haben sich in Cöln nicht ereignet, sondern der erstere zwischen Deutz und Mülheim, und der andere in Neuſs.

«Die Zeuginn Samné selbst, hat dagegen in ihrem ersten Verhöre die Sache, so wie die ihr beigemessenen Erzählung, ganz in Abrede gestellt, und sie in ihrem zweiten Verhöre, nur für möglich erklärt; deren Tochter aber, der es die Mutter so gleich mit den Worten: «Da hat mich ein Karren aus dem Schlafe geweckt.» erzählt haben sollte, behauptete, dergleichen von ihrer Mutter nie gehört zu haben.

8) Eine andere Zeuginn, die Ehefrau des Kutschers Bender, soll gar eines Morgens einen Karren, bei dem ein Faſs gelegen, und zwei Männer im Fonkschen Packhause gesehen haben.

«Es ist möglich, aus der Fonkschen Wohnung Karren, mit Fässern darauf herausfahren zu sehen, denn das ist, bei Fonks Handel, natürlich, und nach den Zeugen-Aussagen, nicht selten, und was hätten die zwei Leute im Packhause, nachdem das Faſs schon vor der Thüre war, ohne jene Voraussetzung, noch gesollt? Ferner ist der Karren, nach der Aussage der Zeuginn Bender, nicht früher als halb sieben Uhr, gesehen worden, da solches doch, wenn Hamachers Geständniſs in diesem Punkte unterstützt werden sollte, zwischen vier und fünf Uhr hätte seyn müſsen. Auch wäre jener Umstand, wenn er sich gleich nach dem 9. Nov. ereignet, den Fonkschen Mägden, die schon um sechse aufstanden, aufgefallen. Die Z. Bender wuſste selbst nicht den Tag anzugeben, an welchem sie das Erzählte gesehen haben wollte, und erklärte sogar in ihrem zweiten Verhöre: » Sie könne nicht einmal mit Gewiſsheit sagen: ob es bei Tag, oder im Dunkel gewesen; sie glaube nur um deswillen das letztere, weil sie, wegen der übeln Witterung, wenige Leute auf der Straſse gesehen.

»9) Adam Hamacher soll bei Kamphausen und mehreren anderen Zeugen, die Fahrt eingestanden, und auf Foveaux's Kredit gepocht haben,

»Kamphausen selbst sagt, daſs dieses bei Gelegenheit eines, von A. Hamacher bei ihm gesuchten Anlehens, geschehen, das ihm aber Kamphausen zu geben Anstand genommen; es kann daher jene Angabe Hamachers als ein bloser Kniff betrachtet werden, um vermittelst des vorgespiegelten Kredits, das gesuchte Geld eher zu erhalten. Dies ist um so wahrscheinlicher, da mehrere Zeugen diesen A. Hamacher als einen leichtsinnigen, und zum Pralen geneigten Mann geschildert haben. Dagegen haben A.

Hamacher, dessen Frau und Sohn, alle drei einzeln, und ohne sich über den Gegenstand früher besprechen zu können, das Gegentheil erklärt.

10) Der Angeklagte soll am Montagmorgen (11. Nov.) nicht zu Hause gewesen seyn, Beweis: die Aussagen der Zeugen Schiefer und Asbach.

»Nach diesen Aussagen aber, war es schon zwischen 7 und 8 Uhr, wo beide in Hamachers Wohnung eintrafen, — eine Zeit, wo der Handwerksmann füglich schon heraus seyn kann; auch kam er bald nach Hause, und beide Zeugen bemerkten nichts ungewöhnliches, weder in seiner Gemüthsstimmung, noch an seinen Kleidungsstücken; was aber in der Unterstellung, daſs er von der fraglichen Fahrt zurückgekommen, nach seiner Erzählung im Geständnisse: daſs er, bis über die Stiefel in's Wasser gegangen, und bei dem konstatirten schmutzigen Wetter, nothwendig der Fall seyn muſste. Ganz aber wird die, aus jener Abwesenheit gezogene Folgerung, so wie die Behauptung, als habe sich Hamacher bei mehrern Personen erkundigen wollen, ob er, an jenem Montag Morgen nicht bei ihnen gewesen, zerfallen, wenn wir später hören werden, daſs er schon vor sieben Uhr, von Zeugen zu Hause gesehen worden.

* * *

»Diese Prüfung zeigt, daſs Hamachers Geständniſs durch keine einzige unwiderlegte Zeugen-Aussage unterstützt wird, und für dessen Wahrheit also kein anderer Beweis besteht, als der Umstand, daſs Hamacher es abgelegt hat.

»Ich gehe nunmehr zu denen Umständen und Zeugen-Aussagen über, die das Geständniſs geradezu als unwahr darstellen.

»Fonks Anrede an Hamacher am 4. Novomb., »der Kerl ruinirt mich,« ist durchaus nicht wahrscheinlich, da im ersten Theile meines Vortrags dargethan worden, daſs die zu prüfende Rechnung vollkommen richtig war; Fonk also wuſste, daſs Coenens Operation ihm nichts geben, und nichts entziehen konnte, folglich auch keinen Grund zu der angeblichen Aeuserung: »der Kerl ruinirt mich,« hatte.

»Eben so unwahrscheinlich ist Hamachers Antwort auf jene Anrede: »Wie kann ich Ihnen dann helfen? hat er vielleicht Papiere, die Ihnen schädlich sind, so will ich helfen, ihm die abnehmen.« Er hätte erst doch fragen müſsen,: »Wer ist der Kerl? wer kann sie ruiniren?« - Woher konnte auch

Hamacher, bei seiner Beschränkheit, auf den Gedanken von schädlichen Papieren kommen?

»Aber wie noch weit unwahrscheinlicher ist es, daſs Fonk, durch Entdeckung eines Mordanschlags, bei einem Menschen, dessen Verschwiegenheit er noch nie geprüft hatte, sich in solchem Grade kompromittirt haben sollte; besonders ehe er noch die Absicht hatte, jenen Anschlag unmittelbar nachher zu vollführen. — Uebrigens zerfällt jene Angabe auch schon dadurch, daſs Hamacher, wie ich schon angeführt habe, laut seines Buchs, an jenem 4. Novemb. im städtischen Lagerhause und im Kümpchen, aber nicht in der Fonkschen Wohnung, gearbeitet.

»Ganz eben so unwahrscheinlich ist der angebliche Vorgang am 6. Novemb. und zwar Fonks abermalige Aeusserung: »Kerl, du ruinirst mich,« aus den schon vorhin entwickelten Gründen; die höchste Unwahrscheinlichkeit trifft aber den Umstand, daſs ein Mann wie Fonk, so unvorsichtig gewesen seyn solle, laut vor sich hin, so, daſs es, eben so gut wie Hamacher, zufällig jeder andere hätte hören können, die Worte zu sprechen: »Ich werde dich Kerl aus dem Wege schaffen.«

»Wir kommen nun zum 9. Novemb. Hamachers Angabe, daſs Fonk an jenem Abend sehr beschäftigt zu seyn geschienen, unterstellt, daſs er denselben sehr oft gesehen, und, da Hamacher im Keller gearbeitet, daſs Fonk mehrmals bei ihm im Keller gewesen sey. »Einmal,« sagt Hamacher, rief ihn Fonk selbst aus dem Keller, und mehrmals lieſs er ihn aus demselben rufen. Weder Imhoff noch die Mägde haben Fonk an jenem Nachmittage unten gesehen, auch hätte er die, oben mit ihm, in der Konferenz befindlichen Fremden verlassen müſsen, — ein Umstand, der Schröder und Hahnenbein aufgefallen seyn würde, von dem aber beide nichts erwähnt haben. — Das Rufenlassen aus dem Keller, unterstellt Personen, durch welche solches geschehen. Diese konnten aber keine andern seyn, als Imhoff oder die Mägde, die also von diesem Umstande Kenntniſs haben muſsten, welche solchen jedoch durchaus in Abrede stellten.

»Dagegen ist es durch sieben Zeugen erwiesen, daſs Hamacher am Nachmittage des 9. Novemb. gar nicht im Fonkschen Hause gearbeitet habe: 1) Hamachers Buch, welches dieses nachweisen muſste. 2) Hahnenbein, der ausgesagt, den Hamacher an jenem Tage, nicht im Fonk-

schen Hause gesehen zu haben. 3), 4) und 5), die drei Fonkschen Mägde, welche einstimmig das nämliche behaupten. 6) Die, drei Wochen später, in den Fonkschen Dienst getretene Magd Odenthal, der die übrigen Mägde dasselbe Erzählungsweise gesagt. 7) Imhoff, der bestimmt erklärt: »Ich hätte Hamacher seine Arbeit anweisen müſsen, wenn er für das Geschäft gearbeitet, und Hausarbeiten durfte er, nach einer von Frau Fonk längst eingeführten Hausordnung, am Sonnabend nicht verrichten, um den Mägden in Säuberung des Hauses nicht hinderlich zu seyn.

«Der von Hamacher angegebene ganze übrige Vorgang an jenem Abend des 9. Nov. erscheint eben so unwahr. Hamacher konnte ohne Zuthun der Mägde oder ohne daſs es bemerkt worden wäre, wenn es, statt ihrer, durch Jemand, anderes geschehen wäre, nicht in das Haus kommen, keinen Wein und kein Glas erhalten. Höchst unwahrscheinlich ist es, daſs Coenen, zu einer so ungewöhnlichen, späten Abendstunde, noch zu Fonk gekommen. Hier wäre keine andere Veranlassung, als Bestechung denkbar, die sich, bei Coenens Redlichkeit nicht unterstellen läſst. Auch erscheint es unbegreiflich, wie eine deſsfallsige Absprache hätte statt finden sollen, da noch einige Stunden vorher, Coenen, nach Schröders Aussage, dessen Interesse mit so vieler Wärme vertheidigt hatte. Unwahrscheinlich sind die angegebenen, unbedeutenden, sinnlosen Reden Fonks über längst erschöpfte Gegenstände, bei einer so geheimniſsvollen Zusammenkuuft; unwahrscheinlich ist Fonke Anerbieten und Coenens Einwilligung, so spät in der Nacht, unter dem freien Himmel hindurch, mit Fonk in das Packhaus zu gehen, und Brandwein zu versuchen. Eben so unwahrscheinlich ist Hamachers Angabe, daſs Fonk nach Coenens Brieftasche gegriffen, da wir kein Interesse kennen, welches ihn dazu bestimmen konnte, und noch unwahrscheinlicher ist es, daſs er, um sich der Brieftasche zu bemächtigen, den Rock in der Art, wie er sich an der Leiche vorfand, zu zerreissen nöthig gehabt haben sollte.

»Unwahr ist es, daſs Hamacher das Faſs mit Stroh ausgefüllt, indem nach der Aussage des Zeugen Imhoff, dessen keines im Packhause vorhanden war; ferner unwahr, daſs Coenen geschellt; daſs Hamacher ihm die Thüre geöffnet; daſs Coenen in, mit Hufeisen beschlagenen Stiefeln, durch den geplatteten Hausgang, die Treppe hinauf und wieder herunter gegangen, und daſs die Packhausthüre geöffnet wurde, weil sonst die drei Mägde, welche noch auf waren, dieses alles hätten hören müssen. Dieses ist um so gewisser, da jene

Mägde, wie sie behaupten, den Fonk von dem Augenblicke, wo die Fremden weggingen, bis sie sich zu Bette legten, nicht aus den Augen verlohren, indem in kurzem Zwischenräumen, sie zu ihm, oder er zu ihnen kam. Er spielte mit den Kindern in der Kinderstube und besstellte Feuer für das Konferenzzimmer auf den folgenden Tag; die Mägde aber brachten ihm seine Pantoffeln, trugen das Essen herbei, warteten bei Tische auf, und brachten den Hausschlüssel in das Schlafzimmer der Herrschaft.

»Wie unwahrscheinlich ist es ferner, dafs man die Leiche vom Samstag Abend bis em Montag Morgen im Packhause gelassen, da es sich vorsehen liefs, dafs durch eine Anzeige schon am Tage nach Coenens Verschwinden die allgemeine Aufmerksamkeit erregt, und dadurch jede Fortschaffung der Leiche gefährlich werden mufste.

«Hamachers Angabe über den Vorgang an dem fraglichen Abend, widerlegt sich auch noch durch den Umstand, dafs die, an dem Leichname gefundene Uhr, nach der Aussage des Zeugen Heilmann, erst ein Fünftel abgelaufen gewesen, und nur, wegen des eingedrungenen Wassers, zu gehen aufgehört hatte, und um so mehr vermuthet werden mufs, dafs sie früher nicht stillgestanden, da ihr, nach der Aussage eben jenes Zeugen, zum Gehen sonst nichts fehlte, als von Zeit zu Zeit ausgeputzt zu werden, was, eine Zeitlang vorher, geschehen war, und da Coenen, nach Hahnenbeins Aussage, die Uhr, während seines Aufenthalts in Cöln, mehrmals herausgenommen; aber, wenn sie stillgestanden, keinen Grund, sie bei sich zu tragen gehabt haben würde, da er sie nicht als Zierrath, sondern verdeckt trug. Unterstellt man aber, dafs sie gegangen, so hätte sie auch, während des Tags, wo die Leiche im Fafs gewesen seyn sollte, und die Uhr nicht wieder aufgezogen wurde, ablaufen müssen.

«Unwahrscheinlich ist es, dafs Adam Hamacher sich vorgenommen haben sollte, den 10. Nov. nach Cöln zu kommen, da er an jenem Tage Kirmes hatte.

«Unwahr ist es, dafs er an diesem Tage, bei Jansen, im goldenen Löwen, logirt, und an demselben, oder am folgenden Tage Morgens in Cöln gewesen sey. Der Wirth Jansen, dessen Frau und Magd sagen das Gegentheil; die Zeugen Heinrich Kolb, Nicolin und Limbach haben A. Hamacher an jenem Sonntage des Nachmittags und Abends Herrmann Nell, Fafsbender und Fuswinkel am Montag-Morgen, zu Hause in Sinnersdorf, gesehen.

«Endlich ist es auch unwahr, dafs der Angeklagte am Morgen des Montags

(11. Nov.), erst um halb acht Uhr nach Hause gekommen, denn er hatte, nach seiner fortwährenden Behauptung, an jenem Morgen von Elfes 29 Fünf-Frankstücke erhalten. Elfes hat nachgegeben, daſs diese Behauptung richtig seyn könne; Elkendorf, aber sagt ganz bestimmt, daſs er dem Angeklagten das Geld an jenem Morgen zählen geholfen, und daſs es der Morgen gewesen, an welchem Elfes, wie damals Rede war, nach Neuſs reisen muſste, welches auch wirklich an jenem Montage geschah. Die Zeit muſs vor 7 Uhr Morgens gewesen seyn, weil Elkendorf, als Thorschreiber immer zwischen halb sieben und sieben Uhr zu seinen Amtsverrichtungen gehen muste.

»Wir sehen also, daſs Hamachers Geständniſs, in allen seinen Theilen, nicht allein durch äussere Umstände nicht unterstützt, sondern sogar gröſstentheils, und zwar in den wesentlichsten Punkten, als unwahr widerlegt ist.

»Es zerfallen mithin alle und jede, gegen Fonk und Hamacher vorgebrachten Verdachtsgründe und vermeintliche Beweise irgend einer Urheberschaft oder Theilnahme an Coenens Ermordung, und es bleibt uns jetzt nur noch übrig, in Rückblicken auf die Prozedur, die Quellen des Irrthums, welche die Beamten und das Publikum verleiten konnten, einen schuldlosen Mann für verdächtig zu halten, und die Veranlassungen zu Hamachers falschem, ihm selbst nachtheiligen Geständnisse zu erörtern, welches den Gegenstand des dritten Theils meines Vortrags bildet,

(Die Sitzung wird nach 8 Uhr Abends aufgehoben,)

Ein und zwanzigste Sitzung vom 29. October.

(Morgens halb zehn Uhr.)

Der Vertheidiger Leibfried fährt in seiner Vertheidigung fort:

Meine Herren Geschwornen! »Ich schreite nun zum dritten Theile meines Vortrags, zur Erörterung der Quellen des Irrthums, welche die Beamten und das Publikum zum falschen Verdachte gegen Fonk veranlassen konnten, und zur Entwickelung der Art, wie der Angeklagte zu einem falschen, ihm selbst nachtheiligen Bekenntnisse gekommen ist.

»Schröder war, wie ich Ihnen bereits auseinander gesezt habe, Fonk mehr schuldig, als er zahlen konnte, und muſste eine gerichtliche Auseinandersetzung befürchten, wie solches die Schritte seines Komptoristen te Cloodt bei Foveaux; zwei schiedsrichterliche Urtheile, und die, durch einen *Procés*

verbal de carence, beendigte Exekution bewiesen haben. Gerade er war es aber, der schon am 12. Nov. seinen Verdacht dem Zeugen Hanf äussernd, den ersten Saamen des Gerüchtes gegen Fonk, in's Publikum streute. Er war es ferner, der den Polizei-Beamten Guisez und Schöning, obgleich von Fonks Unschuld selbst überzeugt, wie er späterhin dem Zeuge Schiefer geäussert, denselben als den Urheber von Coenens Verschwinden angab; Er war es, der durch den zu diesem Zwecke von Bonn abgeholten P. J. Kniffler die Cölnischen Polizei-Beamten für sein Interesse zu stimmen wufste. Das Ziel einer solchen Bosheit schien in der Hoffnung zu liegen, dafs eine durch diese Operation, den Fonk bedrohende Criminal-Prozedur diesen bewegen werde, ihn, in der Güte, von seiner Schuld zu entbinden, wie solches aus te Cloods Drohung gegen Foveaux: «Schröder werde Hr. v. Sand zum Schiedsrichter wählen,« hervorgeht.

«So suchte Schröder, boshaft aus Noth, schon gleich damals durch Intriguen das Publikum irre zu führen, und die Untersuchung nach seinem Interesse zu leiten. Den dadurch gegen Fonk entstandenen Verdacht bestärkte die Korrespondenz Coenens und dessen mündliche Aeusserungen, da man noch nicht wissen konnte, dafs beides nur die Folge seiner, ihm in Crefeld beigebrachten Meinung von Fonk, und die Wiederholung des von Hahnenbein gehörten war; besonders aber trug dazu Hahnenbeins, schon am 17. Nov. 1816 gemachte, in der Folge als durchaus verlaumderisch befundene Erklärung bei.

»Wie sehr, unter diesen Umständen Schröders eben so arglistiges, als boshaftes Unternehmen gelungen, geht daraus hervor, dafs nunmehr die Polizei selbst den Fonk allenthalben für verdächtig erklärte, wie solches Hr. U. R. Verkenius, in seinem Rückschreiben an Hrn. v. Sand vom 30. Dez. 1816, selbst bemerkt, und besonders aus dem Berichte des Hrn. Polizei-Raths Guisez an Hrn. v. Sand, hervorgeht, worin jener denselben zu bestimmen sucht, die Ansicht mit ihm zu theilen, »dafs Coenens Mörder kein Anderer als Fonk sey," den er zwar nicht nennt; aber so bezeichnet, dafs die Bezeichnung nur auf Jenen, und auf Niemand Anders passen kann.

»Wie sehr befangen Hr Guisez, und wie sehr er geneigt war den Irrthum, zu welchem ihn Schröder und die Umstände verleitet hatten, auch Andern mitzutheilen, davon zeugt die Behauptung in eben jenem Berichte: »dafs Alles geschehen seye, um zu konstatiren, dafs die Mordthat nicht auf öffent-

licher Strafse, und nicht in einem öffentlichen Hause sich ereignet,« da doch der Hr. U. R. Hoffmann, in seinem Berichte an die Rathskammer, selbst zugesteht, dafs manche Spuren, die, auf anderen Wegen, zur Entdeckung des Mörders hätten führen können, unverfolgt geblieben seyen, und da der spätere U. R., Hr. A. R. Artois, sich bewogen fand, hierüber eine eigene Untersuchung einzuleiten. Noch mehr zeugt davon Hrn. Guisez's Behauptung im Berichte an Hrn. v. Sand, »in der Sitzung des Handelsgerichtes, wozu Fonk den Schröder zur Ernennung von Schiedsrichtern laden lassen, habe Fonks Rechtsbeistand den Hrn. v. Sand als Schiedsrichter für Schröder rekusiren wollen; dieses sey dem Auditorium so auffallend gewesen, dafs man sich laut darüber gewundert: wie Fonk noch in Freiheit seyn könne; während Hr. v. Sand dagegen behauptete: jener Sitzung selbst beigewohnt, und von einer Recusation durchaus nichts vernommen zu haben; im Gegentheil sey er nur durch die Zudringlichkeit Fonks bestimmt worden, das Amt eines Schiedsrichters anzunehmen.«

»Hier sehen wir also von Seiten des P. R. Guisez einen der gröbsten Irrthümer, und beinahe sollte man glauben, Hr. Guisez müsse in der Sitzung, worüber er berichtet, gar nicht gewesen seyn, denn sonst mufste er ja wissen, dafs Hr. v. Sand auch zugegen war, und es folglich fur überflüssig halten, einen Bericht, und noch dazu einen so unwahren Bericht über jenen Vorgang, an einen Mann zu richten, der solchen, indem er ihm selbst beiwohnte, aus eigenem Wissen besser kennen konnte.

»Diese Geneigtheit des Hrn. Guisez sich und andere, in dem Grade, zu täuschen, war für Fonk vom äussersten Nachtheil. Denn Hr v. Sand leitete die ganze Untersuchung; hatte zu seinen vorzüglichsten Gehülfen dabei die Hrn. Schöning und Guisez gewählt, und sein Vertrauen auf Letzteren war so unbeschränkt, dafs nach dessen, in seinem mehrerwähnten Berichte, ausgesprochener Ansicht nur das der einzige Gegenstand der Untersuchung blieb, was dazu führte, den Verdacht gegen Fonk zu bestärken.

»Hr. v. Sand war auch zugleich, als von Schröder gewählter Schiedsrichter, im Falle, die Fonk'schen Bücher untersuchen zu müssen, und, ohne den Einflufs eines Mannes, der schon in seinem oftgedachten Berichte Fonks Arrestation begehrt hatte, würde Hr. v. Sand, da der Verdacht des Mordes damals nur auf dem Verdachte eines Betrugs beruhen konnte, gewifs erst abgewartet haben, bis sich aus der Criminal-Untersuchung der Grund oder Ungrund eines solchen,

auf Betrug gerichteten Verdachtes herausgestellt haben würde, welches auch die Ansicht des Hrn. U. R. Verkenius war. Statt dessen legte aber Hr. v. Sand dem Kaufmann Fonk schon am 22. Dec. 1816 Gendarmen in's Haus. Zu dieser Arrestation hatte er, als Mitglied des Oeffentlichen Ministeriums, unter den vorwaltenden Umständen, kein Recht. Auf jeden Fall war auch die Art jener Arrestation ungesetzlich, und Fonk, dessen politische Existenz sie zerstörte, war dadurch zu einer Klage auf Ersatz des, für ihn so ungeheuren Schadens berechtigt, nicht zu gedenken, dafs jene Handlung ein, mit einer entehrenden Strafe verpöntes Verbrechen darstellt.

»Herrn v. Sands Uebereilung ward dadurch noch auffallender, dafs er am 30. Dec. 1816 von dem Hrn. U. R. Verkenius einen Aufbewahrungs-Befehl gegen Fonk verlangte, den dieser aber um deswillen abschlug, weil die aufgestellten Verdachtsgründe bei weitem nicht gewichtig genug seyen, um zu einer solchen Mafsregel berechtigen zu können.

»Durch jenes Verlangen hatte Hr. v. Sand selbst, seinen Mangel an Befugnifs zu Verfügung einer solchen Arrestation, und deren Gesetzwidrigkeit anerkannt, und die Entscheidung des Untersuchungs-Richter sprach nicht allein diese Gesetzverletzung von Seiten eines inkompetenten Beamten, sondern auch die Abwesenheit eines gültigen Grundes zu einer solchen Maafsregel, aus.

«Herr v. Sand mit jener abschläglichen Entscheidung nicht zufrieden, brachte die Sache vor die Rathskammer des cöllnischen Kreisgerichts, und verlangte deren Abänderung; allein das Gesuch wurde auch durch diese Behörde, als unzulässig verworfen.

»Herrn v. Sands Verwendung gegen dieses Urtheil, bei dem cöllnischen Appellhofe, hatte gleiches Schicksal; aber, mit diesem dreifachen Ausspruche noch nicht zufrieden, legte er gegen die Entscheidung des Appellhofes Revision ein, die von nicht glücklicherem Erfolge war.

»Eine so hartnäckige Beharrlichkeit gegen die Entscheidung zweier Vereine von einsichtsvollen Männern, nur auf den Sturz eines, sonst unbescholtenen Familienvaters abzielend, mufste selbst, wenn der Versuch gelungen wäre, gegen Hrn. v. Sand den Verdacht gröfser Leidenschaftlichkeit erwecken; da aber sein Unrecht in immer grellerem Lichte erschien, und sein gesetzwidriges Unternehmen bei allen Gerichten scheiterte, mufste seine Eigenliebe in hohem Grade gereizt werden.

» Zuletzt aber sah sich Hr. v. Sand im Falle, durch ein, am 20. Jan: 1817, von ihm selbst mit ausgesprochenes Urtheil, anzuerkennen: dafs Fonk das fragliche Geschäft aufrichtig geführt; und sich nicht den geringsten Verdacht zugezogen; ferner: dafs Schröder und Hahnenbein schändlich gelogen, und ihn und die Polizeibeamten so schrecklich irregeführt hatten. Leider war aber Herr v. Sand, in jenem Irrthume zu sehr befangen, durch seine voreilige, vom Hrn. Untersuchungs-Richter Verkenius schon gemifsbilligte Maafsregel, so weit gegangen, dafs er, ohne seine eigene Existenz zu kompromittiren, sein Unrecht nicht eingestehen durfte. Hier mufste also dem Kaufmann Fonk die Ehre und der Kredit, welche jenes gesetzwidrige Verfahren ihm geraubt, ihm wiedergegeben, oder der, gegen ihn verbreitete schändliche Verdacht gerechtfertigt werden.

» In dieser Alternativen nahm nun die Untersuchung eine schreckliche Wendung; nach der ganzen Verfahrungsweise sollte man sagen: das Losungswort sey gewesen, den Fonk, wenn er auch noch so unverdächtig, verdächtig zu machen, und sich hierzu aller Mittel zum Ziele, ohneRücksicht, ob sie rechtich, oder schändlich, zu bedienen.

» Das Signal zu dieser neuen Prozedur war das Erscheinen eines gewissen Hilgers in Cöln. Dieser Mensch war früherhin, wegen Strafsenraubs, zu lebenslänglicher Kettenstrafe verurtheilt; in der Folge aber, wegen besondern, der Polizei geleisteten Diensten, begnadigt worden. Späterhin war er abermals wegen einer willkürlichen Arrestation, von dem Coblenzer Assisenhofe verurtheilt.

» Wer diesen Hilgers nach Cöln kommen liefs, und zu welchem Zwecke, ist nicht erwiesen; wir wissen aber, dafs er sich, nach seiner Ankunft, beim Polizeibeamten Schöning und Guisez, mit der Aeusserung, präsentirte: » Er sey gekommen, die 3,000 Franken zu verdienen. «

» Der Auftrag, den Schöning ihm ertheilt haben will, ging nur dahin, den Hamacher auszuforschen; wir wissen aber von den Gendarmen, dafs sie von ihrem Sergeanten, und dieser von der Polizei, — also nothwendig von Schöning, wenn es nicht Guisez war, — den Auftrag erhalten, im Falle Hamachers Arrestation im Kümpchen begehrt würde, sich nach Levens Befehlen zu richten. Schöning gesteht auch selbst, dem Leven einen Auftrag, jedoch nur, den Hamacher in's Kümpchen zu locken, gegeben zu haben. Allein, wozu diente denn der zu gleicher Zeit, für die voraus gesehene

Arrestation Hamachers, an die Gendarmerie gegebene Befehl? Auch wissen wir von Leven, dafs er den Hilgers durch Schöning kennen gelernt habe.

» Eben dieser Leven begibt sich nun zu dem Wirthe Flor, und ersucht denselben, den Hamacher auf den Abend in's Kümpchen zu bestellen. Dieser schickt an demselben Nachmittage zweimal, weil Hamacher das erstemal nicht zu Hause war, zu ihm, mit dem dringenden Ersuchen: doch ja auf den Abend, wegen Arbeit, zu ihm zu kommen. Hamacher, den schändlichen Verrath nicht ahnend, geht hin, verrichtet zuerst die ihm angewiesene Arbeit, und begiebt sich dann, auf Flors Zureden, in's Gastzimmer, um eine, ihm, noch zu seinem Arbeitslohn, angebotene Flasche Wein zu trinken, und mit der Gesellschaft in der Karte zu spielen.

» In der Wirthsstube befindet sich Leven, unter dessen Befehle die Gendarmerie gestellt war; der, in der Gendarmerie selbst wohnende Van Hees; Flor, der, in Schönings Auftrag den Hamacher in's Kümpchen gelockt, und endlich der, so berüchtigte Hilgers, welcher der Polizei selbst erklärt hätte, nur gekommen zu seyn, um die 3,000 Franken zu verdienen; der von Schöning Aufträge in Bezug auf Hamacher erhalten, und dadurch dem Leven bekannt geworden war. — Leute, die in der Folge, auf ihren geleisteten Eid betheuerten, sich nur zufällig, und ohne getroffene Verabredung, im Kümpchen getroffen zu haben, und endlich — der Polizeikommissär Schöning selbst, der vermuthlich gekommen war, nachzusehen, ob alles, so wie er es angeordnet, vollzogen werde.

» Hamacher spielt nun mit Leven, Flor und Van Hees; Hilgers sitzt an einem andern Tische bei einem eigenen Lichte, und spielt die Rolle eines Fremden. Während des Spiels wird das Gespräch immer auf Coenens Ermordung und an Hamacher gerichtet, und Schöning nimmt an diesem Gespräche lebhaften Antheil.

» Als Schöning sich bald darauf entfernt hat, beginnt Leven, den Hilgers zu fragen: » Ob er ein Fremder sey, und woher?« Hilgers antwortet: » Von Crefeld.« Leven fragt weiter; » Was es dort Neues gebe?« Hilgers erwiedert: » Man spreche dort von nichts, als von Coenens Ermordung, und behaupte, ein Kiefer von Fonk habe es gethan.« Hierauf schreien alle: » Hier ist der Kiefer von Fonk!« Nun fällt Hilgers den

Hamacher an: »Freund, Ihr werdet Euch doch nicht vergessen haben? ich fühle es an Eurer kalten Hand, dafs Ihr meinen Busenfreund ermordet habt,« u. drgl mehr.

»Als aber alle diese Redensarten nichts fruchten, Hamacher betheuerte, nichts von der Sache zu wissen, und nur bittet, man möge ihn in Ruhe lassen, da schneidet sich Van Hees in den Finger, läfst das Blut sich mit, in einer Schale befindlichem Wasser vermengen, und hält dieselbe dem Hamacher mit den Worten vor: »Sieh, das ist Menschenblut!« — Späterhin ergreift Hilgers ein Bandmesser, und fährt mit zudringlichem Ungestümme, fort, Hamacher des Mordes zu beschuldigen, und demselben vorzuhalten: »Mit einem solchen Messer habe er seinen (des Hilgers) Freund, erschlagen.

»Weil aber alle diese Ränke dem beabsichtigten Ziele nicht näher führten, Hamacher fortwährend seine Unschuld betheuerte, und bat, man möge ihm doch den fremden Kerl vom Halse schaffen, der ihn so molestire, fing Hilgers an, mit Hamacher Streit zu suchen, griff ihn beim Halse, warf ihn auf das Kanapee, und schrie: »Man möge Gendarmen holen.« Nun lief Van Hees sogleich nach der Gendarmerie, und kam mit 3 Gendarmen zurück. Bei ihrer Ankunft war, wie die Gendarmen selbst sagen, kein Streit; auch ist, in ihrer Gegenwart keiner mehr vorgefallen; nur fuhr Hilgers noch immer mit demselben Ungestümme fort, dem Hamacher mit seinen Vorwürfen: «Er sey Coenens Mörder,» zuzusetzen, wogegen Hamacher mit Betheurungen seiner Unschuld fortfuhr. Inswischen suchten v. Hees und Flor, dieser besonders, weil ihm eine Arrestation in seinem Wirthshause doch immer bei seinen Kunden nachtheilig seyn konnte, den Hamacher zu einem Vergleiche mit Hilgers zu stimmen, und riethen ihm, die Gendamen, durch Anerbieten von Wein und Geld, zum Abzuge zu bewegen. Hamacher liefs wirklich Wein kommen, und die Gendarmen musten auf Levens Geheifs, unter dessen Gebot sie standen, die ganze Nacht hindurch mit Hamacher und den Uebrigen zechen, weil jener noch ferner ausgeholt werden sollte. Am Morgen ward Hamacher von den Gendarmen nach dem städtischen Depot in Arrest geführt, während Hilgers, der Urheber des Streites, er, der den Hamacher so schändlich mifshandelt hatte, ruhig zurückblieb, und dem Leven sogar noch im Scherz bemerkte: «Was würde Hrn. Schöning dazu gesagt haben, wenn ich mich mit hätte arretiren lassen?»

«Wer hier noch zweifeln wollte, dafs diese Arrestation eine gesetzwidrige, eine willkürliche zu nennen sey, der müfste nicht gehört haben, wie der

Hr. Präsident der Assisse und das öffentliche Ministerium sich darüber geäussert. Schöning selbst erkannte dieses, gleich nach jenem Vorfalle an, denn, als Hilgers am Morgen zu ihm kam, und ihm denselben berichtete, sagte ihm Schöning: «Sie hätten das Bleiben lassen sollen; er möge nun weggehen, und die Folgen davon über sich nehmen.»

«Warum aber wurde Hilgers, nach jener Anerkennung der Verpöntheil seiner Handlung nicht zur verdienten Strafe gezogen; warum mufste er sich erst eines neuen Vergehens, derselben Art schuldig machen, um endlich bestraft zu werden?

«Indessen war Hilgers der Hauptschuldige nicht; die Verhaltung Hamachers geschah nicht auf seinen — sondern auf Levens Befehl, und Leven selbst war entschuldigt, sobald die Gendarmen ihm gehorchten, denn sie hatten ihm keine Folge zu leisten. Die Gendarmen dagegen entschuldigte der Befehl ihres Oberen, und diesen jener der Polizei, welchem er Folge zu leisten, verpflichtet war.

«Wenn nun der Schuldige nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte, wenn Schöning selbst es war, so hätte er doch wenigstens den ungesetzlich verhafteten Hamacher, um das an ihm verübte Unrecht wieder gutzumachen, in Freiheit setzen sollen. Allein er blieb, als zu Fonks Sturze bestimmtes Werkzeug im Kerker, und die Sorge der Beamten war nun dahin gerichtet, die Fortdauer seiner Verhaftung durch Verdachtsgründe zu rechtfertigen.

«Um deren aufzufinden, gab gerade eben Schöning seinen Polizeidienern Schmitz und Brandenburg den Auftrag, ein Gespräch der Frau Hamacher, welcher Schöning die Erlaubnifs, ihren Ehemann zu besuchen, ertheilt hat, mit demselben im Verborgenen zu belauschen, und ihm das allenfalls Verdächtige zu rapportiren. «Die Polizeidiener rapportirten: Frau Hamacher habe auf die Frage ihres Mannes: von wem sie zuerst seine Arrestation erfahren?» geantwortet: »Von dem, den es angeht.» Weiter habe Hamacher auf die Frage seiner Frau: «Was Fonk dazu sagen werde?» erwiedert: «Was soll der dazu sagen? Für den thue ich es ja.»

«Angenommen, dafs diese Reden so vorgefallen seyen, war die letztere, nur in so fern verdächtig, als man nicht weifs, wie man dieselbe auslegen soll; die erstere aber nur dann, wenn man unter dem, den es angehen sollte, den Fonk, verstehen könnte. In der Folge hat sich jedoch bewährt, dafs Frau Hamacher die Arrestation ihres Ehemannes von demBarbier Schwarz er-

fahren hatte. Die bösliche Absicht der Polizei aber stellt sich dadurch an den Tag, daſs die beiden Polizeidiener, ihrer früheren Erklärung widersprechend, in der Audienz angaben: «Die Frau Hamacher habe gesagt, sie hätte es von dem Barbier Schwarz, und noch von Einem gehört,» und Hamacher habe auf die Frage seiner Frau: «Was wird Fonk dazu sagen?» geantwortet: Was soll der dazu sagen, für den habe ich es ja gethan.»

»Sehr auffallend ist ferner die beinah wörtliche Uebereinstimmung der beiden Polizeidiener, nicht allein in ihrer ursprünglichen Angabe, sondern auch in deren nunmehriger Abweichung; noch auffallender aber, daſs Schöning behauptet: »Die beiden Polizeidiener hätten ihm unmittelbar nach dem Vorfalle so rapportirt, wie sie in der Audienz angaben, da sie doch, schon früherhin, auch als Zeugen vernommen, ganz anders ausgesagt hatten, und auch Schönings erster Bericht mit dem Resultate jenes Zeugenverhörs ganz übereinstimmt.

»Schöning hat in seinem Berichte geäussert: Hamacher sey längst verdächtig gewesen, und als Gründe angegeben: »Derselbe sey ein zanksüchtiger Mensch, den kein Wirth gern in seiner Gaststube sehe; der seine Frau miſshandle, und auch einmal seinen Bruder mit dem Bandmesser verwundet habe; ferner habe sich Hamacher, seit Coenens Ermordung, mehr angeschafft, die Weinhäuser fleissiger besucht, und sich, durch seine Aeusserungen im Kümpchen, als Coenens Mörder gewissermassen selbst dargestellt.« Indessen hat Flor, der einzige Wirth, der über jenen ersteren Umstand, als Zeuge aufgeführt worden, erklärt: »daſs Hamacher sich in seiner Schenke immer ruhig betragen, und er keine Ursache, denselben zu scheuen gehabt habe. Von dem zweiten Umstande weiſs Niemand Etwas, als der Viertelsmeister Scheerer, und der weiſs nur, daſs einstens Hamachers Frau ihn ersucht, ihr die Einquartirung abzunehmen, sonst schlüge sie ihr Mann todt. — Ueber den letzteren Umstand liegt, ausser Schönings Angabe, gar Nichts vor.

»So sind einerseits sämmtliche Umstände, welche Hamachers bösartigen Charakter bezeichnen sollen, nicht nachgewiesen; andererseits hat man alle Nachbarn über sein Betragen vernommen, und alle stimmen darinn überein, ihn als einen äusserst friedfertigen und gutmüthigen Menschen zu schildern.

«Hamacher soll, seit Coenens Verschwinden, sich mehr angeschafft, und besser gelebt haben; indessen hat der bei ihm wohnende Z. Elkendorf davon durchaus Nichts wahrgenommen; auch wuſste Schoening selbst für die Richtigkeit jener Behauptung keinen anderen Umstand anzuführen, als daſs sich

Hamacher ein Paar neue Stiefel gekauft, und ein Schwein geschlachtet. Rücksichtlich der behaupteten grössern Ausgaben in Wirthshäusern hat man ebenfalls nicht beweisen können, dafs Hamacher eine andere Schenke, als das Kümpchen besuchte, wohin er, nach Flor's Angabe, gewöhnlich Sonntags und Montags kam, und wo er in den drei Monaten seit Coenens Verschwinden bis zu seiner Verhaftung nicht einmal so viel verzehrte, als er während jener Zeit verdiente. Die Aussagen jener Zeugen aber, welche den Hamacher im Kümpchen arretiren liessen, verdienen, wie früherhin Hr. U. R. Verkenius und auch hier die Staats-Behörde ausgesprochen, wegen ihres Charakters und ihres Verfahrens keine Berücksichtigung.

»Jenem Berichte Schönings fügte der Poliz. Rath Guisez noch einen hinzu, worin ein besonderes Gewicht darauf gelegt wird, dafs Hamacher auf Fonks Kosten gezecht habe, indem er, einige Tage vor seiner Arrestation, eines Abends, noch eine Flasche Wein fordernd, die Worte gesprochen haben soll: »Der Fonk mufs ja doch Alles bezahlen! «

»Jene Worte Hamachers werden indessen, einzig und allein nur durch Schöning und Guisez bekundet; keine der übrigen, an dem fraglichen Abend anwesenden Personen: Ahrweiler, Pilarz, Lauterborn, selbst Leven, der doch jene Rede veranlafst haben soll, und selbst der schändliche Hilgers, weifs etwas davon. Letzterer erklärt sogar, wie auch das Visa seines Passes ausweiset, erst am 30. Januar in Cöln angekommen zu seyn.

»Die Polizei legte auch auf eine Unterredung Hamachers mit Ulrich Gewicht, worin jener geäussert: »Coenen sey noch in der Stadt; er wolle ihn wohl mit Händen greifen.« Jenes Gespräch sollte aber, lang nach Coenens Verschwinden, vorgefallen seyn; es würde daher Hamachers Geständnifs widerlegt haben; Ulrich scheint, gerade um deswillen, als verdächtig eingezogen worden zu seyn, und doch gebrauchte man Ulrichs Erzählung als einen Grund gegen Hamacher: so zeigte sich hier, wie in so vielen Punkten des Verfahrens in dieser Sache, die Polizei mit sich selbst im Widerspruche.

»Man machte ferner ein, von der Ehfrau des Angeklagten, wie das öffentliche Ministerium behauptete, dem Geistlichen Wolf abgekauftes, und von jener der Frau Schöning zum Geschenke angebotenes silbernes Gefäfs, gegen Hamacher geltend; allein dieser wufste davon nichts, und ausserdem würde sich aus einem solchen Anerbieten einer, auf das Aeusserste getriebenen, halb verzweifelnden Frau um so weniger irgend etwas Nachtheiliges folgern lassen

da jenes Geschenk, selbst nach Angabe der Frau Schöning, nur die Erlaubnifs für Frau Hamacher, mit ihrem gefangenen Manne zu sprechen, bezwecken sollte.

»So seicht sind die Gründe, wodurch man den Verdacht gegen Hamacher und dessen längere Aufbewahrung im Kerker zu rechtfertigen bemüht war.

«Hamacher ward aus dem städtischen Depot nach dem Arresthause gebracht, und nun tritt Schöning von der Bühne ab, um Hrn. v. Sand Platz zu machen.

«Schon im städtischen Depot hatte Hamacher mit einem gewissen Esser zusammen gesessen. Dieser Mensch ist, wie selbst Hr. v. Sand einräumen mufste, ein äusserst schlechtes Subjekt; stand, wie es die Urtheils-Register ausweisen, von 1810 bis 1818 sehr häufig vor Gericht, und wurde mehrmals wegen Schlägereien, einmal auch wegen Diebstahls verurtheilt. Er hatte, selbst im Gefängnisse noch, sein Betragen nicht zu ändern vermogt, und war, als er sich im Arresthause mit dem Gefängnifsschliesser geschlagen hatte, nach dem städtischen Depot gebracht, um, zur Strafe, in ein Cachot geworfen zu werden. Statt seiner mufste aber, merkwürdig genug, der arme, nur willkürlich arretirte Hamacher, ohne, in seiner Gefangenschaft selbst, irgend eine Ursache gegeben zu haben, die Stelle im Cachot einnehmen, und wurde dort *au secret* gehalten. Dagegen ging Esser im Depot frei herum, und erhielt Essen, welches ihm seine Frau dahin bringen durfte. Eben so merkwürdig ist es, dafs Esser ausnahmsweise freien Zutritt zu Hamacher hatte. Dieser schlofs sich an Esser an, und schenkte demselben um so mehr sein Vertrauen, da dessen Frau Hamachers Aufträge an die seinige besorgte.

«Bei Hamachers Versetzung in das Arresthaus ward Esser ebenfalls wieder dahin gebracht, und zwar auf Befehl des Hrn. v. Sand, der die Verfügung traf, dafs auch dort dem einzigen Esser ausnahmsweise freie Kommunikation mit Hamacher gestattet wurde. Sein Bestreben ging dahin, den Hamacher zum Schreiben von Briefen an seine Frau und andere, zu verleiten, zu deren Besorgung sich Esser erbot. Statt dessen aber übergab er die Briefe dem Hrn. v. Sand, der solche, beinah täglich im Arresthaus abholte, und der Frau Hamacher falsche mündliche Aufträge ihres Mannes ausrichten liefs, die dahin abzielten, denselben durch falsche Schritte verdächtig zu machen. Eben so lügenhaft und zu gleichem Zwecke ersonnen war dasjenige, was Esser dem Hamacher, als Aufträge seiner Frau, hinterbrachte: wen aber Esser, um sich

wichtig zu machen, und Vortheil davon zu ziehen, am meisten belog, war Hr. v. Sand. Es wäre zu langwierig, alle diese Erdichtungen aufzuzählen; eine einzige mag zum Maafsstabe der übrigen dienen. Esser gab an: Hamacher hätte ihm erzählt: «Er habe noch kürzlich mit seinem Gesellen Meider (dessen damaliger Aufenthaltsort unbekannt war) Streit gehabt, und ihn geschlagen, worauf der Gesell gesagt: «Wollt Ihr auch mich todtschlagen, wie den Coenen?" Nachdem man den Aufenthaltsort des Meider erforscht, und denselben als Zeugen vernahm, erklärte er eidlich: «Er habe niemals mit Hamacher Streit gehabt; habe jene Worte nicht gesagt, und auch nicht sagen können.»

«Jene Lügen Essers und die oben erwähnten Verdachtsgründe, welche die Polizei, um sich wegen der willkürlichen Arrestation Hamachers rein zu waschen, an die Hand geschafft hatte, machte nun Hr. v. Sand geltend, um seinen Antrag auf einen Verhaftsbefehl gegen Fonk, bei dem Hrn. U. R. Verkenius zu erneuern.

»Dieser Beamte würdigte, mit der ihm eigenthümlichen Unpartheilichkeit und Einsicht, alle jene Umstände nach ihrem wahren Werthe, fand sie nicht glaubwürdig genug, um einem Manne Ehre und Freiheit zu rauben, und wies daher jenen Antrag ab.

«Gegen diesen abschlägigen Bescheid kam Hr. v. Sand wieder bei dem Appellhofe ein, welcher seinen Antrag ebenfalls zurück wies, und die Untersuchung an sich nahm.

»Indessen dauerten die täglichen, gewöhnlich am Abend Statt findenden Konferenzen des Hrn. v. Sand mit Esser immer fort; zu welchem Zwecke, ist zwar nicht mit Gewifsheit zu bestimmen; indessen ist so viel gewifs: »Wenn Esser die Absicht gehabt hätte, den Hamacher zu einem falschen Geständnisse gegen Fonk zu verleiten oder vorzubereiten, so hätte er sich nicht wohl anders und nicht passender benehmen können, als er wirklich gethan.«

»Hamachers Briefe bekunden die Manier, in welcher Esser denselben bearbeitete. So wie jener auch den Ulrich nicht allein geplagt, Briefe zu schreiben; sondern sie ihm sogar diktiren wollen, eben so läſt sich ein solches Diktiren auch bei Hamacher unterstellen, und so mag es denn gekommen seyn, dafs Hamachers Briefe mitunter den Anschein haben: Hamacher wolle eher fragen: »Ob die Personen, an welche sie gerichtet waren, ihm *Zeugnifs* geben wollten?« als: Ob sie ihm Zeugnifs geben könnten?«

»Esser muſs dem Hamacher auch glauben gemacht haben, daſs dessen Frau die Leute, welche nicht Zeugniſs geben wollten, dafür büssen lasse; daher erklären sich Hamachers Weisungen an seine Frau: den Elkendorf wohnen zu lassen, und dem Stropf den Kaffe zu geben. Wis falsch aber jene, dem Hamacher eingegebene Voraussetzung gewesen, hat sich aus den Zeugenaussagen ergeben.„

»Ferner muſs Esser dem Hamacher glauben gemacht haben: seine Frau und Ulrich erweckten durch ihre Plaudereien und durch ihre Konferenzen mit Fonk, Verdacht gegen ihn, daher seine Warnung an die Frau: »Sie solle doch nicht so viel plaudern«, und jene an Ulrich: »Er solle doch bemerken, was die Plaudereien ihm geschadet, und sich daran spiegeln.«

»All dieser Lug und Trug scheint dahin abgezweckt zu haben, dem Angeklagten immer mehrere Zweifel an Entdeckung seiner Unschuld beizubringen, welche durch seine eigenen Briefe, und durch die vermeintlichen Plaudereien seiner eigenen Frau, und seines Unglücksgefährten Ulrich, immer noch vergrössert werden muſsten.

»Damit jedoch jene Besorgniſs den Hamacher nicht zur Verzweiflung, sondern nur dahin bringen möge, wohin man ihn haben wollte, scheint man sich der Reden Essers: »Der König lasse niemand hinrichten,« Hamacher habe nur einige Jahre Gefängniſsstrafe zu besorgen.« — »Er habe auf gute Vertheidiger und auf Protektion zu rechnen etc. bedient zu haben.

„Nach solchen Vorbereitungen konnte noch gröbern Betrug bei Hamacher wohl Eingang finden? Esser hinterbrachte ihm nämlich, seine Frau lasse ihm sagen: „Man habe ihr bei Foveaux vorgestellt, ihr Mann könne, weil er zu viel gegen sich habe, doch nicht ganz loskommen: er möge daher die Sache ganz über sich nehmen, und in diesem Sinne ein Bekenntniſs bei Herrn von Sand ablegen; er werde dafür von Foveaux 4000 Rthlr erhalten.“

„Damit jener Antrag Hamachern annehmbarer erscheinen möge, schwatzte ihm Esser vor: »Es gebe Leute, die ohne Prison nicht leben könnten, und die für eine Summe Geldes, allenfalls für 1000 Thaler, jedes Verbrechen auf sich nähmen; ein solcher könne sich als den Hauptthäter hinstellen; er kenne einen Mann der Art, Peter Holtz genannt, den sein Bruder kommen lassen würde.“ Auch machte Esser Hamachern während 14 Tagen glauben: jener Mann sey wirklich bei Foveaux.

«Dieses Alles erhellt aus einem Schreiben Hamachers an seine Frau, worin er sagt:

«Was hast du lieber, Geld oder mich? Sind dir 4,000 Thaler lieber, «oder deine und meine Ehre? Meine Familie ist arm, aber ehrlich. «Was nutzt das Geld; vielleicht seh ich dich doch nicht wieder. Schreib «mir Antwort, damit ich weiſs, ob ich auf den Abend, den Hr. «v. Sand soll rufen lassen?

«Dieser Brief bekundet uns, daſs Hamacher durch Essers Lügengewebe bereits mit dem Entschlusse umging, gegen eine bedeutende Summe Geldes, ein falsches Zeugniſs gegen sich selbst, in die Hände des Hrn. v. Sand abzulegen. Wer aber bei Hamacher eine solche Stimmung zu erwecken vermogte, dem konnte ss auch nicht sehr schwer fallen, derselben die Richtung zu Ablegung eines Gestandnisses gegen Fonk, zu geben. Dieses geschah dadurch, daſs dem Hamacher auf einmal beigebracht wurde: «Foveaux habe den fraglichen Mann weggeschickt, und wolle die 4,000 Thaler nicht mehr geben, indem er glaube, da Hamacher sich selbst so sehr verfangen, seinen Schwiegersohn, ohne jenes Opfer, herausziehen zu können. Deswegen suche jene Familie, gegen welche ein, von allem Schutze entblöſster Mann nicht aufkommen könne, ihn nun durchaus zu verderben; behaupte, Hamachers Frau sey ein schlechtes Weib, und er selbst habe Fonk Liqueurs gestohlen;« — ein Vorwurf, den sogar Hr. v. Sand selbst dem Hamacher, in einem seiner Erlasse an Hrn. U. R. Verkenius, gemacht hat.

«Nach solcher Bearbeitung lieſs Hamacher Hr. von Sand zu sich bitten. Was zwischen ihnen Beiden damals vorgefallen, erzählt Hamacher auf folgende Weise: «Hr. v, Sand habe ihn gefragt: Wo die Mordthat vorgefallen sey? ob in seinem Hause, bei Ulrich, oder bei Fonk? Er habe auf das Erstere erwiedert: «Das wisse er nicht,» und das Zweite verneint. — Hierauf habe Hr. v. Sand fortgefahren: «Bei Fonk könnte die Sache doch wohl vorgefallen seyn, und, angenommen, daſs sie da geschehen wäre, möge er, Hamacher ihm, da er die Verhältnisse am besten kenne, doch erklären, auf welche Weise sie wohl dort statt gefunden haben könne? — Es sey dieses nur, um Fonk zu fangen, um etwas Schwarz auf Weis zu erhalten, dann werde Fonk schon selbst bekennen. Hierauf hätte er, Hamacher, angefangen, über den Ort, die Stunde, die Veranlassung, die Art des Mordes und die Wegschaffung der Leiche,

Vermuthungen anzugeben, und, wenn eine davon dem Hrn. v. Sand nicht gefallen, dann hätte er dies bemerkt, eine andere dagegen in Vorschlag gebracht, und dabei gefragt: «Ob diese nicht wahrscheinlicher sey?» So wäre in langen und vielfältigen Abendkonferenzen, beim Weine, und unter allerlei Versprechungen und Vorspiegelungen des Hrn. v. Sand; besonders aber bei seiner, Hamachers Voraussetzung, dafs jene Zusammenstellung nie als Wahrheit gelten; sondern nur als Versuch zu Ergründung der Wahrheit dienen solle, das Bekenntnifs endlich zu Stande und zu Protokoll gekommen.»

«Wir wollen diese Angabe Hamachers, welche eigentlich eine Anklage gegen Hr. v. Sand darstellt, nicht in Bezug auf diesen, sondern nur in Bezug auf die Rechtfertigung des Angeklagten, nach Maafsgabe der Beweismitteln, welche sich aus den Verhandlungen ergeben haben, untersuchen.

«Von diesem Gesichtspunkte aus, ist so viel gewifs, dafs Hamacher in eine Lage versetzt worden, deren höchste Peinlichkeit den Menschen zu Allem fähig macht. Schon durch das schreiende Unrecht einer, so willkürlich, so gewaltsam, und unter so empörenden Umständen, an ihm verübten Verhaftung, auf das Aeusserste gekränkt, wurde er in ein dunkles, feuchtes, kaltes Cachot geworfen, nach der Aussage des Zeugen Lammerz, zur Bestrafung derjenigen bestimmt, die sich neuerdings ein strafbares Betragen im Gefängnisse zu Schulden kommen lassen. Ausserdem ward ihm seine gewöhnliche Hauskost versagt, und er von jedem menschlichen Zutritte, jenen des verworfenen Esser ausgenommen, abgeschnitten. — Was aber kann man nicht aus einem so leidenschaftlichen Menschen, wie der Angeklagte, machen, wenn man ihn bei einem so hohen Grade von Reitzbarkeit, dafs er sich schon bei Entbehrung des gewöhnlichen Tabacks krank fühlt, mit allen Qualen des Lebens kämpfen läfst?

«Jenes grausame Verfahren hatte Hr. v. Sand befohlen; war seine Absicht dabei auch keine bösliche, so fehlte er doch sehr, einen Menschen in eine Lage zu versetzen, worin der Gequälte, wie es die Erfahrung lehrt, mit dem Glück seiner Zukunft eine augenblickliche Linderung seiner Qualen zu erkaufen fähig wird, und worin daher der eigentliche Beweggrund seiner Handlungsweise nicht mit Zuversicht beurtheilt werden kann. Noch tadelnswerther erscheint jenes Verfahren von Seiten eines Beamten des öffentlichen Ministeriums, der am Besten wissen mufs, dafs das Gesetz jede, zur sicheren Bewahrung des Gefangenen nicht unumgänglich nothwendige Strenge durchaus verbietet.

«Aber selbst eine bösliche Absicht des Hrn. v. Sand läfst sich in solchem

Verfahren, nicht verkennen; denn auch bei jenen Unglücksgefährten Hamachers, von denen es sich denken liefs, dafs man sie durch Furcht und Qualen beherrschen könne, wurde sistematisch, ganz dieselbe verfahrungsweise angewendet. Auch Ulrich ward, wie er sich ausdrückt, in ein dunkles, kaltes Loch unter der Treppe geworfen, worinn er sich die Füsse erfror, und wo auch ihn Niemand, als sein Plagegeist Esser, besuchen durfte.

»Herr v. Sand war es ja auch, der selbst mit nach Sinnersdorf fuhr, um Adam Hamachers Verhaftung zu leiten. Er erlaubte demselben vor seiner Abführung nach Cöln, nicht einmal das Mittagsmal einzunehmen. Als Adam Hamacher im Arresthause eintraf, war Hr. v. Sand schon da, um zu befehlen, dafs auch zu ihm niemand, als eben jener Esser, gelassen werden sollte, der ihn, auf gleiche Weise wie den Ulrich Tag und Nacht so plagte, dafs Adam Hamacher nach den ärztlichen Berichten, närrisch geworden ist. Als dieser Esser, nach überstandener Strafzeit, aus dem Arreste entlassen worden, trat ein anderes schlechtes Subjekt, der Gefangene Wolf an dessen Stelle, der den Adam Hamacher dergestalt quälte, dafs der Aufseher es für seine Pflicht erachtete, der Aufträge des Hrn. v. Sand unerachtet, der Zudringlichkeit jenes Menschen, Schranken zu setzen.

»Welche andere Absicht läfst sich Hrn. v, Sand bei der Wahl jener Werkzeuge unterstellen, als durch sie den Gefangenen Geständnisse abzulocken und abzudringen? Denn Wolfs und Essers Beginnen war ihm, wenn nicht auch schon sonst; doch, auf jeden Fall, dadurch bekannt, dafs selbst der Aufseher Fromm darüber Klagen führte. — Jene Absicht des Hrn. v. Sand spricht sich noch deutlicher dadurch aus, dafs er dem Angeklagten erst, nachdem er sein Geständnifs abgelegt hatte, ein besseres Gefängnifs anwies, ihm auch verstattete, sich Speise und Trank durch seine Frau bringen zu lassen, und dafs er sogar, kurz vor Ablegung jenes Geständnisses, den Hamacher mit mehrern, von ihm bestellten Flaschen des besten Weins bewirthete.

»Hr. v. Sand fühlte selbst, wie sehr alle jene Umstände den Verdacht, den Hamacher, durch unerlaubte Mittel ein Geständnifs abgedrungen zu haben, gegen ihn begründen; darum suchte er sich darüber zu rechtfertigen. Allein diese Rechtfertigung scheint nur geeignet, sein Unrecht in ein noch grelleres Licht zu stellen. Er will nämlich glauben machen, er habe den Hamacher, um sich seiner Person zu versichern, und ihn ausser aller Kommunikation mit den übrigen Gefangenen zu setzen, in ein Cachot bringen lassen

müſsen, weil sonst kein geeignetes Behältniſs vorhanden, und das, worin er später versetzt worden, damals noch nicht ausgebauet gewesen seye. Jener Zweck muſste ja doch aber auch bei Fonk und Hahnenbein beabsichtigt werden; diese aber wurden in kein Cachot, sondern in erträgliche Gefänginsse gesetzt, und da sie viel später, als Hamacher, eingebracht worden, so geht offenbar schon hieraus hervor, daſs es an tauglichen und bessern Behältnissen zu Hamachers Aufbewahrung nicht gefehlt habe.

» Daſs dem Hamacher seine gewöhnliche Hauskost entzogen worden, soll nur um deswillen geschehen seyn, damit ihm keine Briefe zugebracht werden konnten. Allein, einmal, hatte noch niemand dergleichen Versuche gemacht, und andererseits muſste es Hrn. v. Sand, der sich ein eigenes Geschäft daraus machte, den Hamacher Briefe schreiben, und sie sich zubringen zu lassen, ja lieb seyn, zu erfahren, was Hamachers Angehörige, oder die übrigen vermeintlichen Mitschuldigen ihm zuschrieben; denn, daſs diese Briefe, bei genauer Untersuchung der Speisen, besonders da Esser dem Hamacher als Kundschafter zugeordnet war, unentdeckt blieben, lieſs sich durchaus nicht befürchten. — Ferner gibt Hr. v. Sand, als Grund jener Entziehung, die Besorgniſs an, daſs, dem Hamacher vielleicht zugeschickte geistige Getränke, ihn verstockt machten? Allein daraus würde nur folgen, daſs man Hamacher auf das, seiner Gesundheit nöthige und nützliche Maaſs zu beschränken hatte. Warum aber, wenn jene Besorgniſs wirklich gegründet war, hielt es denn der Hr. Generaladvokat v. Sand nicht unter seiner Würde, dem Hamacher so viele Flaschen geistige Getränke vorzusetzen, und sie mit ihm auszuleeren? Hr. v. Sand sagt: dies that ich nur um meiner Gesundheit willen, weil eine ansteckende Krankheit im Gefangenhause herrschte, und theilte Hamacher, aus Mitleid, von meinem Weine mit: Bei Anführung jener ansteckenden Krankheit hätte aber Hr. v. Sand erwägen sollen, daſs er ja auch früher, und fast täglich, in das Gefangenhaus kam, um mit Esser zu konferiren; daſs er aber doch damals, wie Fromm und Lammerz bezeugen, niemals Wein zu sich genommen habe. Warum hat auch Hr. Sand, wenn er, wie er behauptet, in jenem Umstande nichts Verfängliches gesehen, nicht zuerst davon gesprochen; sondern solchen erst dann eingestanden, als er durch Zeugen bewahrheitet war, und der Hr. Untersuchungs-Richter Hoffmann ihn darüber zur Rede gestellt hatte.

» Besonders auffallend erscheint es, daſs Hr. v. Sand in eben jenem Recht-

fertigungsschreiben, auch die, vom Hrn. Präsidenten und Hrn. Oberprokurator selbst, als willkürlich und gesetzwidrig charakterisirte Verhaftung Hamachers im Kümpchen, ebenfalls rechtfertigen, und sogar behaupten will: »Die Gendarmen hätten solche aus eigenem Antriebe vorgenommen, da ihm doch aus den Akten bekannt seyn mufste, dafs die Gendarmen die Ordre hatten, sich nach Leven zu richten, also nach Befehl handelten.

»Auf solche Art findet Schöning für das, was er gethan, gegen die Ansicht so vieler würdigen Männer, doch einen einzigen Vertheidiger in der Person des Hrn. v. Sand. Dagegen ist auch Schöning wieder der Einzige, der sich zur Unterstützung der Behauptung des Hrn. v. Sand: »Hamachers Geständnifs sey aus freiem Antriebe abgelegt worden, darbietet, indem er angibt, «die Wiederholung eines Theils des Geständnisses, in einem Nebengemache des Verhörzimmers, mit angehört zu haben.» Sonderbar genug aber, ist dieser Umstand dem Hrn. Schöning, erst nach der ersten Freisprechung Fonks, beigefallen, und die Arresthaus-Aufseher Fromm und Lammerz erinnern sich desselben nicht.

«Wenn nun aus der planmässigen peinlichen Behandlung des Ulrich, Adam Hamacher und des Angeklagten; aus der, dem letzteren, nach Ablegung seines Geständnisses gewordenen Linderung; wenn aus den Trinkgelagen, welche Hr. v. Sand mit dem Angeklagten gehalten; aus den Menschen, deren er sich als Werkzeuge bediente, aus dem, was sie thaten, und endlich aus der versuchten, aber nicht gelungenen Rechtfertigung des Hrn. v. Sand, dessen Absicht, den Hamacher zu einem Geständnisse zu verleiten, hervorgeht, so ergibt sich auch aus andern Umständen, die höchste Wahrscheinlichkeit der Behauptung des Angeklagten: «dafs ihm die Umstände der That, auf die von ihm erzählte Art, durch Hrn. v. Sand beigebracht, und von diesem, so wie sie das Geständnifs enthält, zusammengestellt worden. Denn wir finden, dafs die Art, in welcher der Mord verübt seyn soll, in dem früheren Berichte des Hrn. Guisez an Hrn. v. Sand als Vermuthung, gerade so dargestellt ist, wie solche Hamachers Geständnifs als wirklich, ausspricht.

«Hr. Guisez sagt in jenem Berichte: «Hr. von Sand möge ja nicht denken, dafs Coenen durch jemand anders umgekommen, als durch Fonk (den er zwar nicht nennt; aber auf eine unverkennbare Art bezeichnet), und zwar wegen des Interesses, welches Fonk an dem schnellen Aufhören der Existenz Coenens gehabt habe.» Das Nämliche läfst Hamacher

den Fonk in den Worten sagen: «der Kerl muſs aus der Welt geschafft werden, er ruinirt mich.» Selbst dieser Ausdruck rührt von H. v. Sand her; denn schon vor dem Geständnisse wurde in Fonks erstem Verhöre, welches ebenfalls Hr. v. Sand leitete, Fonk unter andern gefragt: «Ob er nicht zu jemanden gesagt: Coenen müsse aus dem Wege geschafft werden?»

«Guisez sagt in seinem Berichte ferner: «Zu dem Ende sei Coenen, unter irgend einem unschädlichen Vorwande, irgendwo in ein unterirdisches Gewölbe (Keller) gelockt, gemordet und nachher, wie eine Waare verpackt, fortgeführt worden.» Die Art des unschädlichen Vorwandes gibt zwar Hamacher in seinem Geständnisse nicht an, weil es weder Hrn. Guisez, noch Hrn. von Sand möglich gewesen, einen passenden ausfindig zu machen; dagegen bleibt Hamacher in allem Uebrigen den von Hrn. Guisez dem Hrn v. Sand, als die vermuthlich wahren anempfohlenen Angaben getreu; nur wird aus dem Keller Fonks Packhaus. Die übrigen kleinen Umstände, welche der Unterstellung des Hrn. Guisez noch fehlten, um daraus ein gerundetes Ganzes zu machen, sind solche, die man ebenfalls, bereis früher im Publikum als Vermuthungen aufgestellt hatte, und um deswillen zur Glaubwürdigkeit geeignet erschienen, weil das Publikum, durch Uebereinstimmung des Geständnisses mit seinen Voraussetzungen, seinem Scharfsinne geschmeichelt sah.

«So wurde zum Mordinstrumente ein Bandmesser gewählt, weil die Wunde eben so gut, mit einem solchem, als mit jedem anderen stumpfen Instrumente, verursacht seyn konnte; im Publikum aber vorzüglich von einem Bandmesser gesprochen wurde.

«Der Umstand, daſs die Leiche, ehe sie fortgeschafft worden, hinter den Fässern gesteckt habe, wird ebenfalls in den Zeugnissen von Spindeck und Mog *) als eine schon bestandene Sage, angeführt.

«Als Fuhrmann, der den Leichnam weggefahren haben sollte, muſste Hamachers eigener Bruder Adam genannt werden, weil dieses dem Publikum, als eine Bürgschaft mehr für die Wahrheit, zu gelten geeignet war.

«Hätte übrigens der Angeklagte die ganze Sache, als eine wirklich geschehene, erzählt, so konnte er ja in Zeit von einer Stunde damit fertig seyn. Wir wissen aber aus Hrn. v. Sand eigener Angabe, daſs sehr viele und sehr lange Abendkonferenzen, von 7—10 Uhr, und ein Zeitraum vom 12. März bis zum 16. April,

*) In den früheren Verhandlungen.

zur Vollständigkeit erfordert wurden. Eben so wissen wir auch, daſs in jenem Zeitraume, an der angeblichen, frühern Erzählung sehr vieles abgeändert worden. Den Hr. von Sand selbst, hat in seinem Zeugnisse vieler Umstände erwähnt, mit denen das Geständniſs ursprünglich begleitet gewesen seyn soll, die sich aber in dem protokollirten Geständnisse gar nicht, oder doch anders vorfinden.

»Dergleichen sind: »Hamacher Anfangs über Fonks Antrag, ihm den Kerl aus dem Wege schaffen zu helfen, entrüstet, seine Kleider genommen, und sey weggegangen;« ferner: »Hamacher habe anfänglich nicht seinen Bruder, als den Fuhrmann der Leiche, sondern einen andern, Unbekannten angegeben,« dann auch: »Hamacher habe von einem alten Sattelzeug, das im Fonkschen Hofe gehangen, einen Riemen mitgenommen, um einen Stein an die Leiche festzubinden.

»Die Ursache, warum alle diese Umstände im protokollirten Geständnisse nicht aufgenommen worden, ist handgreiflich; denn jeder derselben würde das Ganze mehr oder weniger, zerstört haben. Nach dem ersten Umstande wäre schon nicht mehr denkbar gewesen, daſs sich späterhin Hamacher dennoch zur Vollführung des Mordes hätte brauchen lassen, oder daſs ihn Fonk auch nur wieder neuerdings darum hätte anreden sollen. — Ferner muſste, damit die Fahrt der Leiche nicht zu fabelhaft schien, der Fuhrmann genannt werden; kein Anderer aber, als Hamachers Bruder, schien dazu geeignet. Denn jeder Andere würde die Sache in Abrede gestellt, und dadurch die ununterstützte Angabe Hamachers, die ohnehin nicht als Zeugniſs gelten konnte, entkräftet haben. Das Läugnen des Bruders dagegen, brachte denselben Effekt nicht hervor, weil man sich, da man die, dem Angeklagten, um ihn in sein eigenes Geständniſs zu verstricken, gelegte Schlinge nicht kannte, nicht wohl denken konnte, daſs ein Mensch so boshaft seyn solle, seinen eigenen Bruder in solchem Grade zu kompromittiren.

«Besonders aber muſste der dritte Umstand wegfallen, da inzwischen eine Haussuchung in der Fonkschen Wohnung vorgenommen, und das Sattelzeug, mit Zuziehung eines Sattlers, komplett gefunden worden.

«Zu diesem allen kömmt noch der Umstand, daſs Hamacher schon in jener Zeit, wo ihn die Gefangenen-Aufseher aus den, mit Hr. v. Sand gehabten Konferenzen, in seinen Kerker zurückführten, einsten auf die Frage: «Ob er be-

kennen wolle?» erwiederte: «Es fehlt uns noch der dritte Mann (der Fuhrmann nämlich,) dann bekenne ich.» — Ferner fing Hamacher ein anderesmal ganz von selbst an: «Wir haben heute den ganzen Abend studirt, wie er (Coenen) aus der Stadt herausgebracht worden.» Endlich erklärte er auch kurz nachher dem Lammerz: «Alles sey nur so aufgesetzt worden, um Etwas zu haben, womit man den Fonk fangen wolle.»

«Diese Bemerkungen über den fraglichen Gegenstand mögen hinreichen, ihn weiter zu verfolgen, liegt nicht im Interesse des Angeklagten. Gewiſs aber, und zwar bis zur höchsten Evidenz, gewiſs ist es, daſs Hr. v. Sand selbst, an die Wahrheit des Geständnisses nicht glaubte. Wie hätte er sonst, er, der hier als erstes Mitglied der Staatsbehörde handelte, der als Rächer der Gesetze auftrat, mit Hamacher, der als Mörder vor ihm erschien, aus einer Flasche trinken können? Wie konnte er dann so saumselig seyn, ein so wichtiges Geständniſs nicht sogleich protokolliren zu lassen? Denn bis dahin war es, als gar nicht existirend zu betrachten, und brauchte durch keinen Widerruf zerstört zu werden, denn es bestand noch nicht. Es verstrichen bis zur Protokollirung fünf volle Wochen; diese Saumseligkeit des Hrn. v. Sand beweist aber gewiſs, entweder daſs er es für keinen grossen Verlust gehalten hätte, wenn das Geständniſs gar nicht zu Protokoll gekommen wäre, oder daſs er ein grosses Vertrauen in die Fortdauer der Stimmung Hamachers setzte, was nur dann, wenn wir Hamachers Angaben über deren Erzeugung für wahr halten, begreiflich wird.

«Hierauf deuten auch Hamachers verschiedene, mit dem Geständniſs gleichzeitige Aeusserungen bei verschiedenen Personen: «Hr. v. Sand weiſs am besten, daſs ich unschuldig bin; er weiſs, wie es mit der Sache steht.»

«Aber, auch abgesehen von jenen Aeusserungen Hamachers, gab es ja Mittel, die Wahrheit seiner Angaben zu prüfen; Mittel, deren man sich in jeder Prozedur zu bedienen pflegt, und deren Nichtanwendung in der gegenwärtigen, offenbar beweist, wie sehr Hr. v. Sand überzeugt war, daſs Hamachers Bekenntniſs keiner Probe Stich hielt.

„So wäre es zu erwarten gewesen, daſs jenes Bekenntniſs Hrn. Fonk vorgehalten; daſs man ihn darüber vernommen, und im Abläugnungsfalle mit Hamacher konfrontirt hätte. Aber, gerade als habe man gefürchtet, Fonk würde die Unwahrheit solcher Erdichtungen darzuthun im Stande seyn, hielt man sie ihm geheim, und gab ihm erst mehrere Monate nachher davon Kenntniſs, als

dafs Geständnifs schon längst widerrufen, und an der Sache nichts mehr zu verderben war.

„Noch mehr: warum hat man, um die Wahrheit des Geständnisses zu prüfen, die Wirthsleute im goldenen Löwen, wo Adam Hamacher mit Karren und Pferd übernachtet haben sollte, nicht sogleich als Zeugen abgehört? — Warum hat man, als schon bei der Arrestation des Ad. Hamachers, dessen Sohn erklärte: sein Vater könne die fragliche Fahrt nicht gethan haben, weil damals Kirmes zu Sinnersdorf gewesen, die Familie nicht aufgefordert, Kirmesgäste oder andere Leute, die den Ad. Hamacher damals zu Hause gesehen haben konnten, zu nennen, um als Zeugen darüber vernommen zu werden? — Warum hat man mit beiden so lange gewartet, bis das Geständnifs bereits widerrufen war, und bis es den Zeugen, wegen Länge der Zeit, weniger möglich wurde, sich der Thatsachen bestimmt zu erinnern?

»Hamacher sollte nach dem Zeugnisse des Hrn. v. Sand, gesagt haben: »das fragliche Fafs seye in's Wasser geworfen worden.« In diesem Falle wäre es entweder noch am Platze zu finden gewesen, oder, wenn es sich von einandergethan, hätte sich das darin befindliche viele Stroh auf dem Wasser zertheilt; jene Gegenstände hätten aber den Schiffern, Fischern oder Uferbewohnern in die Augen fallen müfsen: allein auch darüber ist nicht die mindeste Erkundigung eingezogen worden.

»Besonders auffallend aber ist folgender Umstand: »das Fafs sollte Morgens gegen 5 Uhr, zum Eigelsteiner Thore herausgeführt worden seyn. Zu jener Stunde war das Thor noch zu, und mufste, auf Begehren, geöffnet werden. Folglich mufste der Pförtner Kunde geben können, ob an jenem Morgen jemand zum Thore herausgefahren sey; allein auch dieser wurde nicht einmal abgehört. Als man früher auch den Elfes für verdächtig gehalten, und dieser behauptet: »Er habe, am Tage nach Coenens Vermifstwerden, an allen Thoren ihm nachgeforscht, liefs man sich, um die Wahrheit dieser Angabe zu prüfen, die Verzeichnisse der Thorwächter von jenem Tage vorlegen, und mehr als 22 an der Zahl, über jenen, an sich unbedeutenden Punkt, abhören; dagegen unterliefs man es, über den allerwichtigsten Punkt, über das Hinausfahren der Leiche zum Eigelsteiner Thore, selbst einen einzigen Zeugen zu vernehmen.

»Von vollends entscheidendem Gewichte mufs es seyn, wenn ich Ihnen,

meine Herren, auch noch zeige, dafs Hamacher durchaus dagegen protestirte, dafs sein Geständnifs als Wahrheit gelten solle.

»Es ist erheblich, dafs schon am Tage nach der Protokollirung, in der österlichen Zeit, wo der Kaplan Geistmann in's Arresthaus kam, Hamacher sowohl diesem, als dem dazu gekommenen Hrn. Polizei-Präsidenten v. Struensee erklärte: »sein, zu Protokoll gegebenes Zeugnifs gegen Fonk, sey falsch, und dafs jener Beichtvater, da Hamacher, aller Ermahnungen, die Wahrheit zu reden, unerachtet, bei seiner Angabe verblieb, sich veranlafst fand, die Beichte auszusetzen, bis Hamacher noch einmal sein Gewissen erforscht, und sich alsdann erklärt haben werde, ob wirklich sein Geständnifs, oder nur sein Widerruf falsch sey? Eben so merkwürdig ist es, dafs Hamacher eben so bei seinem Verhöre vom folgenden 18. April erklärte: »er sey ja kein Mörder,« was also den Widerruf neuerdings enthält; dafs er, auch bei der Rückkehr des Kaplans Geistmann, feierlich dabei verharrte: »sein Zeugnifs gegen Fonk sey falsch. Wenn er späterhin, und nachdem in den, dazwischen vorhergehenden Protokollen, immer von Widerruf die Rede gewesen, sein früheres Geständnifs fast wörtlich wieder erneuert, so hat ihn ein Umstand, den er früher nicht vorsah, dazu genöthigt. Auf seine Erklärung vom 16. April, war sein Bruder arretirt worden; wie sehr diese Arrestation sein Gewissen drücken mufste, ist fühlbar. Um nun sein Unrecht wieder gut zu machen, glaubte er feierlichst erklären zu müfsen: »dafs sein Bruder nicht schuldig sey, und um dieser Erklärung Glauben zu verleihen, und so die Freilassung seines Bruders zu bewirken, glaubte er, sein Geständnifs, in allen dessen übrigen Theilen bestättigen zu müssen. — Ich will indessen die erwähnte Protestation nicht aus dem herleiten, was auf das Geständnifs gefolgt ist; sondern aus dem, was demselben voranging.

„Am 16. April, als am Tage der Protokollirung, und zwar vor derselben, schrieb Hamacher einen Brief an Hrn. v. Sand, worin es heifst: »Sie behandeln mich, wie einen Menschenmörder, der ich doch nicht bin; Sie wissen ja meine Sache am Besten, und doch lassen Sie mich verschmachten; ich »würde gern mein Schicksal ertragen, wenn ich es verschuldet hätte.«

„Alle diese Ausdrücke sind wohl so klar, dafs über ihren Sinn nicht der mindeste Zweifel obwalten kann, und enthalten die feierlichste Betheuerung von Hamachers Unschuld. Wie konnte man, nach einem solchen Schreiben noch irgend einen Werth auf sein Geständnifs legen? Allein, leider, war die Verblen-

dung des Untersuchungs-Richters so grofs, dafs er den Angeklagten über den Inhalt jenes Briefes damals gar nicht befragte; sondern sogar, wie er sich vor Ihnen ausdrückte, den Sinn dieses Briefes dahin auslegte: Man möge doch endlich einmal das Geständnifs zu Protokoll nehmen, und so sey dieser Brief eigentlich die Veranlassung zur Protokollirung gewesen. Wenn man nach dem, was folgte, annehmen will, dafs dem Hamacher, für den Fall seines Bekenntnisses Linderung seines harten Arrestzustandes versprochen war, und dafs diese Linderung nach der Protokollirung eintreten sollte, so war der Hr. Untersuch. Richter zu der, von ihm dem fraglichen Briefe gegebenen Auslegung berechtigt; sonst aber müfste man fragen: »Wie konnte ein Mann, der mit der Ausmittelung der wichtigsten Wahrheiten beauftragt war, so gröblich irren?" Und, was man vom Ganzen halten, wenn so die einzelnen Theile sind? Auch hat wirklich das Geständnifs, mit dem, was voranging, nicht allein denjenigen verdächtig gemacht, der es abgelegt; sondern auch diejenigen, unter deren Leitung es entstanden ist, denn der Revisions- und oberste Gerichtshof der Rheinprovinzen entzog die Untersuchung denjenigen, die zuletzt damit befafst gewesen, und zwar nicht wegen Verschiedenheit der Ansichten, wie früher der Fall bei dem Hrn. Untersuch. Richter Verkenius war, dessen Einsichten ein hohes Ministerium in der Folge dadurch anerkannte, dafs es ihn, vor seinen übrigen Kollegen, zum Kammerpräsidenten ernannte; sondern auf den Grund eines rechtmässigen Verdachts, und verwies die weitere Untersuchung an das Kreisgericht zu Trier.

»Hier ging der neue Untersuch. Richter Hr. Hoffmann, von dem Grundsatze aus: dafs die Wahrheit ausgemittelt werden müfse, ohne Rücksicht auf den Stand der Personen, die dadurch kompromittirt werden könnten. Er hörte nicht nur Zeugen gegen Hamacher ab; sondern auch gegen das Benehmen jener Personen, welche früher die Untersuchung gegen denselben geleitet hatten; so entdeckte sich, was unter den Händen der Cölnischen Beamten ewig ein Geheimnifs geblieben wäre. Hr. v. Sand sah sich nunmehr selbst aufgefordert und in der Nothwendigkeit, sich über sein Benehmen zu rechtfertigen, und sowol der Appellhof zu Trier, als auch in der Folge jener zu Cöln, haben anerkannt, dafs des Hamacherschen Geständnisses unerachtet, nicht einmal hinreichende Anzeigen vorhanden seyen, um eine Anklage gegen Fonk auszusprechen. Diese beiden Appellhöfe mufsten aber, wie wir schon früher bemerkten, um dieses thun zu können, die im Geständnisse aufgestellten Thatsachen für unwahr und nicht geschehen erachten. Da es mithin auch

bei Ihrer Entscheidung nicht darauf ankömmt; ob ein Geständnifs abgelegt worden; sondern einzig und allein darauf: Ob das im Geständnisse Erzählte wirklich wahr sey, und sich so, wie es erzählt wird, zugetragen habe, so darf ich, nach jenen beiden vorangegangenen, für Hamacher's Schicksal, eben so wie für jenes von Fonk, entscheidenden Erkenntnissen, auch Ihrem Ausspruche ruhig entgegensehen.« *)

Der Oberprokurator bittet zum Vortrage seiner Replik, um Vertagung der Sitzung auf den folgenden Morgen.

Die Sitzung wird gegen zwei Uhr Nachmittags aufgehoben.

Zwei und zwanzigste Sitzung vom 30. October.

(Morgens 9 Uhr.)

Der Oberprokurator trägt folgende Replik vor:

Meine Herren Geschwornen,

»Die Vertheidigung des Angeklagten hat mit der Behauptung begonnen und geendet: dafs Fonks Freisprechung von jener des Angeklagten unzertrennlich, und dafs die Anerkennung von Fonks Unschuld auch für Hamacher entscheidend sey.

»Ob Fonk schuldig oder unschuldig, liegt ausser den Gränzen unserer Prüfung, nur mufs ich in dieser Hinsicht, einen faktischen Irrthum des Hrn. Vertheidigers berichtigen. Derselbe hat nämlich behauptet: »Fonk sey durch die Aussprüche zweier souverainer Gerichtshöfe, für schuld- oder verdachtlos erklärt worden. Allein es ist ein grofser Unterschied: Ob gegen ein Individuum gar kein Verdacht, gar keine Anzeigen vorliegen; oder ob kein hinreichender Verdacht, keine hinlänglichen Anzeigen vorhanden seyen. Das Urtheil der Anklage-Kammer des ehmaligen hiesigen Appellhofs, eben so wie jenes der cölnischen Anklage-Kammer, haben nur ausgesprochen:

»Dafs gegen P. A. Fonk keine hinreichenden Anzeigen vorhanden seyen.«

*) Die Reden der Staatsbehörde, des Vertheidigers und das Resumé des Präsidenten wurden beinah durchaus ohne schriftliche Redaktion vorgetragen. Man glaubt diese Bemerkung dem Publikum schuldig zu seyn, indem man zugleich die pünktlichste Treue und möglichste Vollkommenheit, in allen wesentlichen Punkten, verbürgt.

»Jener Unterschied ist aber sehr wichtig, er wurde besonders in der Louvel'schen Kriminal-Prozedur sehr bestimmt hervorgehoben, indem im Anklage-Urtheil der Ausdruck: »*Charges suffisantes*« (hinreichende Anzeigen) jenem: »*Aucunes charges*« (gar keine Anzeigen) gegenüber gestellt, solchen charakteristisch bezeichnet.

»Ich gehe nun zur Geschichtserzählung des Hrn. Vertheidigers über.

»Derselbe hat sich ausserordentlich viele Mühe gegeben, darzuthun, dafs nicht Schröder, sondern Fonk zuerst auf Rechnung, und auf Untersuchung der Bücher gedrungen, und hat sich in dieser Hinsicht auf Schröders defsfalsigen Brief an Fonk bezogen, worin auf jenes Verlangen Fonks Bezug genommen worden. Allein Schröder hat erklärt: »Dafs jener Brief in ironischem Sinne an Fonk geschrieben worden, und von dem Zeuge Noback haben wir gehört, dafs solches nur in der Absicht geschehen, um Coenen eine freundliche Aufnahme bei Fonk zu verschaffen, dafs aber aus jenem Briefe keineswegs folge: Fonk selbst habe auf Rechnung und Liquidation gedrungen, und endlich, dafs Schröder es gewesen, der mehrmals vergeblich, und endlich durch einen Expressen, Rechnung verlangte; dafs aber diese ungenügende Rechnung den Zeugen Noback veranlafste, Schröder zur Absendung des Coenen nach Cöln, Behufs eine Revision der, auf das Brandweingeschäft Bezug habenden Bücher und Papieren, zu bestimmen.

«Es ist ferner gewifs, dafs die Hauptquelle aller Differenzen in Fonks unordentlicher Buchführung lag, indem er, seiner Verpflichtung das Brandweinsgeschäft besonders zu buchen, entgegen, solches in seine Privatbücher mit aufnahm. Dies räumte Fonk selbst ein, indem er zugab, erst späterhin ein neues Buch für jenes Geschäft bestellt zu haben, und dafs Coenen ihm über jenes Verfahren Vorwürfe gemacht habe. Auch geht die Richtigkeit jenes Umstandes aus Coenens Korrespondenz hervor. Fonk hatte es übernommen die, zum gemeinschaftlichen Geschäfte erforderlichen Fonds anzuschaffen. Er aber war es, der in mehreren Briefen an Schröder, und in dessen Abwesenheit, an Noback und Madame Schröder, (vom 12, 13. u. 28. Aug. 1816.) über Finanznoth klagte, und dem Schröder schuld gab, die Ursache davon zu seyn, (weil dieser nicht eher Esprit mehr senden wollte, bis er Rechnung erhalten haben werde.) Es ergab sich daher, dafs Fonk die nöthigen Fonds keineswegs bereit hielt, und dafs die Esprit-Sendungen ihm aus der Finanzverlegenheit helfen sollten. Aus jenen Briefen geht auch Fonks Wunsch, mit Schröder in

Gesellschaft zu bleiben, und besonders die, bei jenem stattgefundene Unordnung aus dem, die übersendete Rechnung begleitenden Schreiben vom 14. Okt. 1816, hervor, indem es darin heifst: «Es sey nicht möglich, Alles abzuschliessen.»

«Es ist also klar, dafs Fonk sich im Sommer und Herbst 1816, in grosser Finanzverlegenheit befunden, und dafs der erste Antrag zur Separation von Schröder ausgegangen; dafs es aber dagegen Fonks dringender Wunsch gewesen, das gemeinschaftliche Geschäft, wegen dessen ganz vorzüglichen Einträglichkeit, fortzusetzen, wie er solches auch unter andern, gegen seinen Freund Koch, in Neufs geäussert.

«In eben jener Beziehung sendete Fonk den Koch zu Schröder, der aber jeden Vorschlag zur gütlichen Ausgleichung und Fortsetzung des Geschäfts ablehnte, bis er zuvor darüber Rücksprache mit Coenen genommen haben werde. Hierauf mufste also Fonk nothwendig voraussetzen: dafs die Fortsetzung des Geschäftes von Coenens Billigung oder Mifsbilligung abhängig sey.

«Der Vertheidiger folgert aus dem Anerbieten Fonks an Schröder, diesem persönlich seine Bücher aufzulegen, dessen Bereitwilligkeit dazu im Allgemeinen; allein Fonk wufste ja, dafs dem Schröder alle kaufmännische Kenntnisse abgingen, dafs er mithin persönlich zur Prüfung der Bücher ungeeignet sey, und dafs daher ein solches Anerbieten so gut, als gar keines war. — Ungefähr in gleicher Art, drang Fonk auf die Beibehaltung des Hrn. v. Sand als Schiedsrichter, dem doch gerade seinerseits alle dazu erforderlichen kaufmännische Kenntnisse abgesprochen wurden.

«Die, von Fonk dem Schröder zugefertigte Rechnung war gegen alle Ordnung; die Auslagen waren gleich von den Einnahmen abgezogen, und es ist von Fonk eingeräumt, dafs sie nicht aus einem besonderen Gesellschaftsbuche, sondern aus seinen Privatbüchern ausgezogen worden. Wie ordnungswidrig jene Rechnung gewesen, geht schon daraus hervor, dafs die Schiedsrichter sich in der Nothwendigkeit gesehen, eine ganz neue aufzustellen.

»Fonk hatte nicht allein dem Schröder angeboten, alle seine Bücher vorzulegen; sondern auch, nach des Vertheidigers eigener Behauptung, dieses Anerbieten dem Coenen erneuert. Er verweigerte demunerachtet, am 6. Nov. diese versprochene Vorlegung; der Vertheidiger erklärt diese Weigerung dadurch, dafs Coenen nicht habe fertig werden wollen, und dafs der Zeitverlufst einer neuen Verifikation aus den Büchern, Fonk's übrigen Geschäften nachtheilig gewesen seyn würde. Allein, Coenens Briefe und mündliche Aeusserungen

gen verbürgen uns im Gegentheil, wie sehr er die Beendigung eines, ihm so verdriefslichen Geschäfts gewünscht, und zu beschleunigen bemüht gewesen; der Zeitverlust kann aber gar kein Grund jener Weigerung gewesen seyn, da Fonk seiner Reise nach Neufs drei Tage aufopferte, deren Coenen, nach bereits geschehener Vergleichung der Rechnung mit der Prima-Nota und den Belegen, zur Revision der einschlagenden Posten des Haupt- und des Kassabuchs nicht einmal bedurft hätte, indem jene erstere Operation nicht einmal volle fünf Tage gedauert hatte, wie denn auch die Sichiedsrichter die Verifikation in drei Tagen beendigten.

»Fonk soll den eigentlichen Grund, warum Coenen auf der Vorlegung der Bücher bestanden, nicht gekannt haben? Elfes wurde, wegen seiner, dem Schröder gemachten Entdeckungen eines Betrugs, von Fonk weggeschickt, und Fonk sollte bei seiner Klugheit das Motiv jenes hartnäckigen Verlangens des Coenen, nicht ergründet haben?

»Man fragt: »Was folgt daraus, dafs Fonk die Vorlegung seines Haupt und seines Kassabuchs verweigerte?“ Ich bin nicht im Stande, darüber zu urtheilen, so viel ist aber wohl gewifs; dafs ein so vorsichtiger Mann, wie Fonk, nicht ohne Gründe handelte, und dafs er folglich deren wichtige zu jener Weigerung gehabt haben müsse; worin sie bestanden, ist ein Geheimnifs geblieben.

»Ich komme nun zur Konferenz vom 9. Nov. Es fällt mir bei, dafs ich Ihnen früherhin noch nicht von dem Besuche Coenens bei Fonk, am Vormittage jener Konferenz, gesprochen habe. Fonk erwähnt jenes Besuchs in seinem Briefe an den Zeugen Büschgens vom 15. Nov. 1816, indem er sagt: »dafs Coenen ihm an jenem Vormittage, in Schröders Namen, den Vorschlag gemacht, den gemeinschaftlichen Gewinn von 20,000 auf 30,000 Thlr zu erhöhen, wogegen ihm Schröder die seit Juli 1816 verkaufte, oder noch vorräthige Waaren uberlasse.

»In der Konferenz am Nachmittage wurde der von Schröder geforderte Gewinnzusatz auf 8000 Rthlr herabgesetzt; wogegen die Revision der Bücher unterbleiben sollte; auch machte Fonk die Bedingung, dafs Schröder ihm die vorräthigen Waaren zum kostenden Preise zu überlassen, und ihm noch 20 Pfeifen Esprit zu senden habe.

»Fonk versuchte schon in jenem Briefe an Büschgens, so wie in einem andern von demselben Tage an Koch zu deduziren, eben so wie es uns der

Vertheidiger auseinander zu setzen bemüht gewesen, dafs er, Fonk, bei jener Uebereinkunft durchaus keinen Nachtheil gehabt haben würde. Allein: die 20 Pfeifen waren von Schröder keineswegs zugegeben, und der Waarenvorrath auf dem Lager war sehr unbedeutend, welches schon aus Fonks beharrlichem Anliegen um neue Sendung von Esprit hervorgeht, indem er zugleich selbst angegeben, dafs er im October und November keinen Esprit von Schröder erhalten habe. Wenn also Fonk dem gemeinschaftlichen Gewinn 8000 Rthlr zusetzte, so war wohl ungezweifelt die Hälfte jener Summe Verlust. Die Aufstellung einer approximativen Gewinnsumme von 1500 Thalern, als Resultat der Ueberlassung des Esprits von Seiten des Vertheidigers, ist übrigens ein Rechnungs-Irrthum, da auch ohne die fragliche Uebereinkunft, die Hälfte jenes Gewinns, als eines gemeinschaftlichen dem Kaufmann Fonk, schon an und für sich selbst, gehörte.

»Die Hauptfrage, welche erwiesenermassen, Fonk so sehr am Herzen lag, nämlich die Fortsetzung des Geschäfts war in jener Konferenz durchaus noch nicht entschieden. Fonk wufste aber, welchen wichtigen Einflufs Coenen in dieser Hinsicht, auf Schröder hatte, wozu denn noch die feindliche Stimmung zwischen ihm und Coenen kam.

»Man sagt: Fonk habe keine Motive zur Ermordung Coenens gehabt. Motive zu einem Morde sind ohnehin nicht denkbar. Wenn man aber sagt: »Fonk habe kein Interesse an Coenens Beseitigung gehabt, so geht das Gegentheil schon aus dem eben erwähnten Einflusse Coenens auf Schröder hervor. Die dazu getretene feindselige Stimmung zwischen Fonk und Coenen, läfst sich ebenfalls nicht bezweifeln. Sie erhellt zu unläugbar aus Coenens Briefen; besonders aus seinen Schilderungen verschiedenen, mit Fonk gehabten Auftritte. Erinnern wir uns nur, wie Coenen seinen Unwillen über die Vertröstungen von einem Tage zum andern, und sein Misfallen über Fonks Eintragen des Geschäfts in seine Privatbücher, äusserte; wie Fonk ihm antwortete .» Er brauche ihm keine Vorschriften zu machen, und wenn er, Fonk, wolle, so könne er ihn wohl nach Hause schicken,« und wie Coenen entgegnet: «Er möge ihm doch den Gefallen erzeigen, dies zu versuchen, dann werde er sehen, was aus der Sache entstehe, und mit wem er zu thun habe«; erinnern wir uns, wie Coenen sich nach jenem Wortwechsel entfernte, und wie er von Fonks Lehrlinge wieder zurückgeholt wurde; erinnern wir uns ferner: »wie Coenen Fonks Einladung zum Kaffe am 5. Nov. angenommen;

wie er sich damals von Fonk, auf beleidigende Weise vernachlässigt fühlte, und dann, ohne den Kaffe eingenommen zu haben, nach einer leichten Verbeugung gegen Frau Fonk, sich plötzlich entfernte; wie Fonk ihm nacheilte, und ihn zum Kaffe wieder zurückholen wollte; Coenen aber solchen widerholt ablehnte, und erinnern wir uns endlich des Vorganges am 6. Nov., wo Coenen, laut seines Briefes an seine Familie, mit Fonk, der über dessen Weigerung Schröder zu schreiben: dafs er die rechte Seite der Verkaufs-Rechnungen richtig befunden, böse geworden, hart aneinander gekommen war. Wir können alsdann um so weniger an der feindlichen Stimmung zwischen Coenen und Fonk zweifeln, wenn wir erwägen, dafs das, von Hamacher in seinem Geständnisse angegebene erste Ansprechen Fonks am 4. Nov. nach dem ersten jener Auftritte erfolgte, und der ebenfalls von Hamacher angegebene Monolog Fonks in gleichem Sinne, mit dem Vorgange am 6. Nov. zusammentrifft. Zudem hatte Coenen, durch unhöfliche Behandlung der Frau Fonk ihren Ehemann gereitzt; dafs dieser ihn demungeachtet zurückrief, beweist nur, dafs Fonk die Ueberzeugung von Coenens entscheidendem Einflusse auf die Fortdauer des Geschäfts hatte, und sich daher denselben geneigt zu erhalten bemüht war.

,,Man hat in der Vertheidigung besonderes Gewicht darauf gelegt, dafs Fonk um deswillen kein besonderes Interesse an Coenens Beseitigung haben können, weil, laut der schiedsrichterlichen Erkenntnisse Schröder dem Fonk eine bedeutende Summe schuldig geblieben, und ein *Acte de carence* die Zahlungs Unfähigkeit des Schuldners nachgewiesen habe. Dies ist allerdings faktisch richtig; nur hat man vergessen, dafs gegen jene Erkenntnisse seit drei Jahren Appellation eingelegt worden; mithin dieselben noch keine Rechtskraft erlangt haben; folglich auch noch nicht rechtsbeständig behauptet werden kann, dafs Schröder Schuldner des Fonk sey. Man kann dagegen einwenden, dafs Fonk, da durch den *Procès verbal de carence* der Mangel an Exekutionsmitteln nachgewiesen worden, kein Interesse habe, die Entscheidung der Appellation seinerseits zu betreiben; allein hier ist ja, wie Foveaux selbst, gegen te Cloodt äusserte, eine Ehrensache, deren definitive Entscheidung von jedem pekuniären Interesse abgesehen, dem Schwiegersohne wenigstens eben so wichtig, als dem Schwiegervater, seyn mufs.

» Der Vertheidiger hat behauptet: Fonk habe den Tadel seines Beneh-

mens gegen ihn, abgerechnet, immer mit Achtung von Coenen gesprochen; der Zeuge Guisez hat uns das Gegentheil sehr auffallend bekundet: ihm nannte Fonk den Coenen einen frechen Buben, einen jungen Laffen, den er hätte die Treppe herunterwerfen mögen, und hatte sich mehrmals sichtlich schon bei Coenens Erwähnung, erbos't.

»Man hat versucht, die Amtstreue des Hrn. Polizei-Rath Guisez verdächtig zu machen, ihn sogar in einer, bei der Anklage-Kammer des Appellhofes zu Cöln eingereichten Vertheidigungsschrift, wegen einer, durch die öffentlichen Verhandlungen aufgeklärten Omission einer Stelle seines Brouillons in einer Ausfertigung, zum Falsarius stempeln wollen, und ihm ein zweites Falsum in der Erzählung von Hamachers Aeusserungen, am 27. Jan. im Kümpchen, aufbürden wollen, indem man, wovon doch das Gegentheil bewiesen ist, Hamachers Anwesenheit in jener Schenke an dem fraglichen Abend, in Abrede stellte, und sich dabei auf Hilgers berief, den man doch sonsten, als einen Galeerensklaven, und als die verworfenste Kreatur unter der Sonne schilderte.

»Damit noch nicht zufrieden, hat man Hrn. Guisez auch noch ein drittes Falsum Schuld gegeben, daſs er nämlich in seinem Berichte, von einer, in der Audienz des cöllnischen Handelsgerichts, von Seiten des Fonkschen Rechtsbeistands gegen Hrn. v. Sand als Schiedsrichter, vorgebrachten Perhorreszenz gesprochen. Hr. Guisez hat erklärt, daſs er darunter keinen förmlichen Antrag verstanden; sondern nur, daſs Fonks Advokat Firmenich, in seinem Plaidoier, eines solchen Einwandes gegen Hrn. v. Sand erwähnt habe. Sie haben gehört, meine Herren, mit welcher Ruhe und Leidenschaftlosigkeit Hr. Guisez sich, gegen alle, ihm gemachten Vorwürfe, vor Ihnen gerechtfertiget hat; demungeachtet ist er, in der Vertheidigung, abermals in derselben Weise angegriffen worden.

»Ich überlasse es Ihnen, ein solches Verfahren zu würdigen; bitte Sie aber diese Angriffsmethode gegen die Beamten überhaupt nicht aus den Augen zu verlieren, weil ich noch darauf zurückkommen werde.

»Der Vertheidiger hat, in Erörterung der Art, in welcher Coenen ermordet worden, die Hypothese aufgestellt: dieses möge in einer Rauferei geschehen seyn; allein die dafür aufgestellten Gründe erscheinen sehr unhaltbar. Schröder selbst soll den Coenen »etwas vorlaut« genannt haben. Allein dieser Ausdruck ist zu unbestimmt, um eine Streitsucht zu bezeichnen, und ausserdem kannte Schröder den Coenen viel zu wenig,

um ihn, in dieser Art genau beurtheilen zu können. — Coenens Worte auf der Kirmes zu Zons, erscheinen ebenfalls keineswegs als Raufsucht; sondern nur als die Aeusserung des Kraftgefühls eines raschen jungen Mannes. In dem Ausreissen der Rockknöpfe findet der Vertheidiger auch die Spuren einer Rauferei; wir aber erblicken darin im Gegentheil, nach Hamachers Geständnisse, die Kennzeichen der hastigen Gewalt, mit welcher Coenens Portefeuille aus der Brusttasche des Roks gerissen wurde.

» Der Vertheidiger schliesst ferner auf Räuber, und unterstützt diese Vermuthung durch die Behauptung: » Coenen müfse am 9. Novemb. noch Geld gehabt haben, indem er 60 Thaler Reisegeld erhalten, und davon, ausser den Kosten der Reise selbst, keine bedeutende Ausgabe bestritten habe. « Allein, Coenens Vermögens-Umstände waren nicht günstig; ist es nicht möglich, dafs er einen Theil jener Summe, vor seiner Abreise, zu Bezalung von Kleidungsstücken und andern Zwecken, verwendet habe? — Die Taschen der Leiche fanden sich mit Rheinsand angefüllt; ist es also nicht wahrscheinlich, dafs, wenn Coenen wirklich Geld bei sich gehabt, die Flut des, damals ohnehin so sehr angeschwollen gewesenen Stromes solches herausgespült?

» Der Vertheidiger sagt: die Uhr war so versteckt, dafs Räuber sie nicht leicht zu entdecken vermochten; allein abgerechnet, dafs Räuber vor Allem nach einer Uhr gespürt, und solche gewifs eben so leicht, als die Finder der Leiche entdeckt haben würden; war die Uhr auch gar nicht so unsichtbar, indem schon Hamacher, wie wir von Herrn v. Sand gehört, solche erblickend, die bereits nach ihr ausgestreckte Hand, aus Scheu vor dem Schlachtopfer, zurückzog.

» In Cöln sollen, nach dem Vertheidiger, die Todtschläge häufig seyn; er führt als Beispiele Areator und Gesthofen an; beide wurden aber nicht in Cöln, sondern in der Umgegend ermordet. Eine Mördergrube nannte Hr. Guisez Cöln, nur in Beziehung auf Coenen, indem er äusserte, dafs jene Stadt, seit dem Verschwinden dieses jungen Mannes, als eine solche, ausgeschrieen worden.

» Dafs Coenen nicht in einem Freudenhause, namentlich nicht im Schumacherschen, welches er besucht hatte, ermordet worden, ist vollständig erwiesen. Die damals sich in jenem Hause aufhaltende Italiänerinn soll, nach Coenens Aeusserungen gegen die Zeugen Büschgens und Brink, zum Morde geneigt, und eifersüchtig gewesen seyn. Zugegeben, sie war letzteres

im höchsten Grade; wodurch wurde denn aber ihre Eifersucht erregt? Früher gab ihr Coenen keinen Anlafs dazu, weil er sich nur mit ihr abgab, und auch am 8. Novemb. noch nicht, weil er an jenem Abend zwar hingehen wollte; aber nicht dort gewesen war.

»Dafs der Wildbratengeruch des Speisebreies im Magen dafür, dafs Coenen am 9. Novemb. Wildbraten gegessen haben müfse, wenig oder gar nichts beweise, haben uns die hiesigen Aerzte auseinandergesetzt. Ausserdem konnte ja Coenen eben so gut am Mittage, als am Abend jenes Tags Wildbraten gespeist haben.

»Man hat als Verdachtsgrund gegen die Italiänerinn, angeführt, dafs sie sich vier Tage nach dem Auffinden der Leiche Coenens, von Cöln entfernt habe; allein es ist ausgemittelt, dafs sie schon vor Coenens Verschwinden, aus Mangel an Verdienst Cöln verlassen wollte. — Die Italiänerinn war am Abend des 9. Novemb. nicht aus dem Schumacherschen Hause, und Coenen nicht in demselben. Die Untersuchung der Lokalität hat ergeben, dafs kein Mord solcher Art in jenem Hause unbemerkt vorfallen konnte; auch hätte die Italiänerinn, nach ihren Aeusserungen über das Rachewerkzeug ihres Volks, den Dolch gewählt; allein der Befundschein hat ergeben, dafs die Verletzungen, an denen Coenen gestorben, keinem solchen Instrumente zugeschrieben werden können. Endlich würde auch die Prämie von 3,000 Franken die übrigen Freudenmädchen zur Angabe bestimmt haben, wenn sie etwas anzugeben gehabt hätten.

* * *

»Man gibt Schröder Schuld, er sey die erste Quelle des, gegen Fonk ausgestreuten Gerüchtes gewesen, und macht es ihm zum Vorwurfe, dafs er den Polizei-Inspektor Kniffler von Bonn abgeholt, indem er nur einer Anzeige an die cöllnische Polizei bedurft hätte. Schröder hatte aber Kniffler schon früher in Crefeld gekannt, und es war daher natürlich, dafs er, in seiner ängstlichen Besorgnifs um Coenen, jenen Bekannten abholte, um einen Rathgeber in seiner Lage zu haben.

»Schröder äufserte im Anfange, nur im Allgemeinen einen Verdacht, dafs Fonk um Coenens Beseitigung wissen möge; aber keineswegs jenen eines Mordes; überhaupt war die erste Meinung bei vielen: »Conen werde lebend irgendwo verborgen gehalten.

» Man hat mehrere Zeugnisse über Fonks Moralität beigebracht; ich mufs Ihnen, meine Herrn, überlassen, deren Gewicht zu prüfen; allein, ich kann mir die Bemerkung nicht versagen: » Wenn Schröder ausgestreut hätte: Hr. Foveaux oder Frau Fonk seyen Coenens Mörder; wo würde er auch nur den mindesten Glauben gefunden haben? Warum nicht eben so bei dem Verdachte gegen Fonk?«

» Der Vertheidiger hat sich auch bestrebt, die Moralität des Angeklagten zu beweisen.

» Rücksichtlich seiner sind nur zwei Fälle denkbar, entweder er ist des Mordes schuldig, oder er ist unschuldig. Im letzteren Falle wurde er entweder von den Beamten durch eine harte Gefangenschaft, schlechte Kost und geistige Getränke, zu einem falschen Geständnisse verleitet, dann erscheint auch er, schon von diesem Gesichtspunkte aus, in einem sehr schlechten Lichte; oder jenes Geständnifs war ein freiwilliges, eine Ausgeburt seiner Rachsucht; ist dieses, so ward er zum Ungeheuer; denn er hat nicht allein einen Unschuldigen des abscheulichsten Meuchelmordes angeklagt, und seinen eigenen Bruder darin verwickelt; sondern auch mehrere Beamten des entsetzlichsten Verbrechens fälschlich beschuldigt. Ist aber Hamacher des Mordes wirklich schuldig, dann ergiebt sich das Urtheil über seine Moralität von selbst.

«Dafs jedoch der Angeklagte zu seinem Bekenntnisse durchaus nicht verleitet, dafs ihm solches nicht abgepeinigt worden; sondern dafs er solches aus freiem Antriebe seines belasteten Gemüths abgelegt habe, geht daraus unläugbar hervor, dafs nach seinem ersten, nicht protokollirten Geständnisse bei Hrn. v. Sand, an seiner Lage, so wie an der Verfahrungsart gegen ihn, nichts geändert wurde. Am 5., 7., 9. und 19. Mai safs Hamacher bereits im besseren Gefängnisse, und wurde nach seinem Widerrufe eben so wenig härter, als nach seinem Geständnisse milder, behandelt. In jener verbesserten Lage aber war es, wo er sein Geständnifs mehrmals gerichtlich, und zwar dem Hrn. App. Rath. Efferz, einem Beamten wiederholte, gegen den er selbst, auch nicht die geringste Beschwerde vorzubringen wufste. Noch mehr: auch in Trier, wo er sich denn doch ganz ausser dem Bereiche der kölnischen Beamten befand, und über seine Behandlung keine Klage hatte, bei Hr. Appellat. Rath Artois, nach dem Widerrufe seines Geständnisses äusserte er: «Er glaubte noch, dafs es in Fonks Hause geschehen sey.»

«Man hat die beinah wörtliche Uebereinstimmung der Polizeisergeanten

über die Unterredung Hamachers mit seiner Frau, auffallend gefunden; bei wirklicher Wahrheit jenes Zeugnisses, würde ich das Gegentheil auffallend finden; ausserdem bedarf es dessen nicht, da die eigene Frau des Angeklagten dessen Worte: «Was ich gethan, habe ich für Fonk gethan,» bekundet hat.

«Ich komme zu des Vertheidigers Prüfung, des Geständnisses selbst. Man sagt;

1) Das Annotationsbuch des Angeklagten beweist, dafs er am 4. und 5. Nov. nicht in Fonks Wohnung, sondern im städtischen Lagerhause für denselben gearbeitet. Gerade jene Arbeit aber führte ihn höchst wahrscheinlich vor ihrem Beginnen, oder nach deren Beendigung auch in Fonk's Wohnung, wo er ja ohnehin fast täglich Handels- und Hausarbeiten zu verrichten pflegte.

2) Der Ausdruck: »Der Kerl ruinirt mich,» sey unwahrscheinlich; keineswegs, denn dies konnte, nach der ganzen Lage der Sache, wohl der Fall seyn.

3) Man führt 7 Zeugen dafür an, dafs Hamacher am 9. Nov. nicht im Fonkschen Hause gewesen sey.

«Das Annotationsbuch? Es wäre zu wünschen, dafs Alles dort eingetragen stünde, was Hamacher an jenem Tage gethan! Und, hatte er nicht, wie er angegeben, am Abend 30 Kronenthaler von Fonk empfangen, die nicht wohl eintragbar waren; wie konnte er noch, vielleicht eine Kleinigkeit für eine Arbeit im Laufe des Tages, eintragen? — Die Gallibert, auf welche man sich bezieht, hat sich in den früheren und jetzigen Verhandlungen, als eine offenbare Lügnerinn dargestellt, welches Gewicht sie auf das Zeugnifs der übrigen Fonkschen Hausgenossen über diesen Punkt, legen wollen, mufs ich Ihnen anheimstellen. — Meine Folgerung aus Hamachers Anzeige der Ankunft des Esprits bei Schiefer, an jenem 9. Nov., dafs er auch deswegen zuvor im Fonkschen Hause gewesen, ist um so weniger widerlegt, da Fonk verreist gewesen, und gegen Mittag zurückkam, wo also höchst wahrscheinlich Hamacher ihm zuerst jene Anzeige machte, und dann erst sich zu Schiefer begab, welches auch mit der, von diesem angegebenen Mittagszeit übereinstimmt.

»Sehr wichtig ist, in dieser Hinsicht die Antwort der Frau des Angeklagten auf die Frage: »Wo ihr Mann am Abend des 9. Nov. gewesen?« — »Er habe geschwind zu Nacht gegessen, und sei bald nachher, (ungefähr halb neun Uhr) wieder herausgegangen.«. Das geschwinde Essen deutet auf ein dringendes

wichtiges Geschäft, und die Zeit stimmt, da Hamacher weit von Fonk entfernt wohnt, mit der von ihm, im Geständnisse angegebenen seines Eintreffens im Fonkschen Hause, nach neun Uhr, überein.

»Hamacher hat erklärt, Coenens Verschwinden zuerst durch Elfes erfahren zu haben, der am Abend des 11. Nov. spät an sein Haus gekommen, und ihm die Nachricht mitgetheilt habe. Es ist aber durch Schröder, Hauf und Elfes selbst erwiesen, dafs derselbe an jenem Abend gar nicht in Cöln, sondern in Neufs gewesen sey.

»Man hat einen Hauptzweifel in die Undenkbarkeit eines Grundes gesetzt, welcher den Coenen am 9. Nov. Abends, noch so spät zu Fonk geführt haben könnte. Wir wissen aber, dafs Fonk dem Coenen schon früherhin Anerbietungen, ihn als Associé in das Geschäft aufzunehmen, gemacht hatte. Coenen konnte daher, so wie die Sache, nach der Konferenz, lag, ganz erlaubte Gründe haben, in jener Beziehung eine Einladung Fonks anzunehmen, welche ihm von diesem am Vormittage, oder auf dem Wege vom Berlippschen Hofe nach Fonks Wohnung gemacht seyn mochte. Dafs eine solche vorhergehende Verabredung statt gefunden, scheint gerade aus den ersten Wechselreden, welche der Vertheidiger so unwahrscheinlich gefunden hat, hervorzugehen, indem Coenens Aeusserung: »Er habe etwas vergessen«, eine Art von Loosungswort, abgesprochen, um die Mägde nicht in das Geheimnifs zu ziehen, und Fonks Entgegnung: »Das dachte ich wohl,« eben jene Absprache vorauszusetzen scheint.

»Hamachers Anwesenheit an jenem Abend bei Fonk, konnte Coenen nicht auffallen, da dieser denselben als Fonks Kiefer kannte; ausserdem war Coenen ja auch selbst, durch den Ankauf von Fässern, mit ihm bekannt geworden.

»Dafs Coenen nicht bemerkte, wie Fonk das Bandmesser vom Tische aufnahm, und unter den Rock steckte, geht schon aus Hamachers Geständnisse selbst hervor; liegt aber auch in der Natur der Sache, da Coenen, wenn er solches bemerkt hätte, vermuthlich Fonk nicht nach dem Packhause begleitet haben würde.

«Man hat es auch unwahrscheinlich gefunden, dafs Coenen sich entschlossen haben sollte, am Abend unter dem freien Himmel hindurch, mit entblöfstem Haupte, nach dem Packhause zu gehen. Allein, das Wetter an jenem Abend

war gut; es war heller Mondschein und ausserdem kannte ja wohl Coenen die Lage und Entfernung des Packhauses nicht.

«Hamacher spricht in seinem Gefängnisse nur von einer Wunde; an dem Leichname haben sich deren aber mehrere gefunden? — Dies beweist gegen die Glaubwürdigkeit des Geständnisses gar nichts; ein anderes würde es im umgekehrten Falle seyn, wenn Hamacher von mehreren Wunden gesprochen, und sich nur eine vorgefunden hätte. Die, von Hamacher angegebene tödtliche Stirnwunde und die Halsverletzung fanden sich, und wir haben von den Aerzten gehört, daſs die anderen, unbedeutenden Hauptwunden eben sowohl nach dem Tode, als im Leben, entstanden seyn konnten.

«Man hat auf den Mangel eines Beweises, daſs an jenem Abend ein Schrei aus der Fonkschen Wohnung gehört worden, Gewicht gelegt. Allein, auch in diesem Punkte, bleibt das Geständniſs des Angeklagten in seiner Kraft; es gelten nämlich zwei Fälle: entweder schrie Coenen, ehe Hamacher ihm die Gurgel zuhielt, und dann scheint der Beweis, daſs sein Schrei gehört worden, überzeugend genug geliefert, oder: wenn Sie das Gegentheil annehmen wollen, daſs nämlich Coenen gar nicht geschrieen, so steht diese Ansicht mit Hamachers Geständnisse, eben so wenig, wie jene erstere, im Widerspruch, da Hamacher sich gar nicht bestimmt ausgedruckt; ob Coenen geschrieen habe, oder nicht, indem sein Ausdruck: «als ich spürte, daſs er nicht mehr schreien konnte,» eben sowohl ausgelegt werden kann: «daſs er zu schreien aufhörte,» als: «daſs er überhaupt zu schreien unfähig war.» Für die Ansicht, daſs Coenen gar nicht geschrieen, scheinen übrigens Fonks eigene Worte zu entscheiden: «Haltet dem Kerl die Gurgel zu, daſs er nicht schreien kann.» Hätte Coenen wirklich geschrieen, so würde ja Fonk gesagt haben: «damit er nicht mehr schreien kann.»

«Ich habe schon gesagt, daſs der Befund des Rocks für die Wahrheit des Geständnisses spreche; wie könnte man es natürlicher finden wollen, zum Wegnehmen des Portefeuilles den Rock aufzuknöpfen, als ihn in der Hast aufzureissen. Welch furchtbarer Grad von besonnener Kälte im Augenblick des Mordes, muſste nicht dabei vorausgesetzt werden!

«Die Fonkschen Mägde hätten das Schellen, das Umhergehen Coenens, der mit Hufeisen beschlagene Stiefel trug, und überhaupt den ganzen Vorgang hören müſsen? «Das *Zeugniſs* der Gallibert kann in dieser Hinsicht gar nicht angeführt werden, da sie, rücksichtlich des Abholens der Frau Fonk durch

deren Ehemann aus dem Cardinal, am Abend des 9. Nov. einer offenbaren Lüge überführt ist, folglich auch in anderer Beziehung durchaus keinen Glauben verdient, und zwar, wenn man ihr auch keine bösliche Absicht unterlegen will, doch wegen der gänzlichen Unzuverläſsigkeit ihres Gedächtnisses.

«Aber die Kath. Schoock will ebenfalls Nichts gehört haben?

«Es ist in den Verhandlungen vorgekommen, daſs die Schoock eines Abends von Fonk früher zu Bette geschickt, und daſs ihr, als sie noch zu spülen gehabt, und auch noch Brandwein für ihre kranke Mutter holen wollen, jener Befehl ernstlicher wiederholt worden.

» Wenn Sie auch den Beweis jener Thatsache nicht vollkommen geführt erachten wollen, so steht doch der Unterstellung nichts im Wege, daſs die Schoock zur Zeit des fraglichen Ereignisses im Fonkschen Hause, schon zu Bette gewesen, und, von dem, am Sonnabend gewöhnlichen Putzen ermüdet, durch den Schwaden des warmen Wassers eingeschläfert, im ersten Schlummer, der immer der festeste zu seyn pflegt, nicht allein das Schellen, sondern auch alles nachfolgende Geräusch überhört habe. Zudem muſste dieses Geräusch keineswegs bedeutend seyn: das Gehen war nicht befremdend, da sich Hamacher noch im Hause befand; der tödliche Schlag, die Erwürgung und Coenens Niederstürzen konnten nicht sehr hörbar seyn; auch ist das Zumachen eines troknen Güterfasses mit keinem groſsen Lärm verknüpft. Ueberhaupt liegt in dem Umstande, wenn die Mägde wirklich gar nichts von dem Vorgange gehört, kein Beweis, daſs solcher auch nicht Statt gefunden habe, und wer verbürgt uns, daſs sie wirklich die Wahrheit sagen wollten?

* * *

» Daſs Adam Hamacher am 10. November mit Karren und Pferde in Cöln gewesen, steht aus den Aussagen des Zeugen Kamphausen und seiner Magd Popps, als höchst wahrscheinlich fest; die Aussage des Kanonikus Lutsch bekundet, das Adam Hamacher an jenem Abend mit einem Faſse in Fonks Hof eingefahren. Obgleich die Gallibert geläugnet jenen Umstand dem Zeugen Lutsch erzählt zu haben, so scheint bei der sich genugsam ergebenen Gedächtniſsschwäche jener Zeuginn, doch seine Aussage mehr Glauben zu verdienen; und das Einfahren eines Fasses mag dann in der Absicht geschehen seyn, damit kein Faſs im Packhause fehle.

» Warum fragte der Zeuge Lutsch die Gallibert nicht weiter aus?

«Es mufste ja jederman froh seyn, nichts Näheres von der Sache zu erfahren; besonders aber ein Geistlicher, da die Geistlichkeit sich unverkennbar eingemischt, und sogar von geistlichen Vorgesetzten an ihre Untergebenen Aufträge gegeben worden. Uebrigens bürgt uns die ganze Persönlichkeit des Kanonikus Lutsch, dafs er nichts ausgesagt, als was er, bei der gröfsten Gewissenhaftigkeit, zu verantworten vermag.

» Der Vertheidiger hat es unwahrscheinlich gefunden, dafs man den Leichnam, statt ihn sogleich fortzuschaffen, bis am Montage liegen gelassen haben solle? — Wäre aber auch Adam Hamacher gleich da gewesen, so hätte das Wegschaffen der Leiche zwischen zehn und zwölf Uhr, wo die Strafsen einer bevölkerten Stadt noch nicht menschenleer zu seyn pflegen, Aufsehen erregen, und eine Entdeckung herbeiführen können. Eben so gefährlich war solches am Sonntage.

» Man hat Gewicht darauf gelegt, dafs die Uhr nicht abgelaufen gewesen, und auf 3 Uhr 25 Minut. gestanden. Kann man daraus folgern, dafs der Leichnam gerade zu jener Zeit in das Wasser gekommen, dessen Eindringen erst das Stillestehen der Uhr veranlafst habe? — Keineswegs, denn, wir haben von dem Zeugen Heilmann und andern Zeugen gehört, dafs das Werk schlecht, und wohl zuweilen von selbst stillgestanden; ausserdem ist es gar nicht erwiesen, dafs Coenen am Tage seines Todes, die Uhr aufgezogen, und endlich ist es nicht ausgemittelt, ob die Uhr nicht von einer, der vielen Hände, durch welche sie bei Dorenbusch gegangen, aufgezogen worden seye; wie die Uhr beim Auffinden der Leiche gestanden, weifs niemand mit voller Gewifsheit anzugeben. Auch verdient wohl noch eine, sehr vielen Menschen eigene Gewohnheit, die Uhr vor'm Schlafengehen aufzuziehen, Rücksicht; hatte Cöenen jene Gewohnheit, so zog er an seinem letzten Abend die Uhr nicht auf, da er nicht zu Bette ging; sondern unfreiwillig, dem ewigen Schlaf in die Arme sank.

» Die Ehefrau Bender hat mit der gröfsten Entschiedenheit auf ihren Eid versichert, dafs sie einen Karren an der Packhausthüre stehen, ein trocknes Güterfafs daneben liegen, einen Fuhrmann im blauen Kittel dabei, und einen Herrn im Negligee, im Packhause gesehen habe. Ob die Zeuginn Bender damals aus dem Stalle, oder aus der Kirche gekommen, gleichviel; sie hat die Thatsache selbst mit der gröfsten Beharrlichkeit beurkundet. — Warum das Aufladen des Fasses an jener Seite geschehen? Um alles Aufsehen zu vermei-

den, und besonders die Mägde das Wegfahren des Fasses nicht wahrnehmen zu lassen.

»Der Vertheidiger hat behauptet: der Angeklagte sey am Morgen des 11. Nov. vor sieben Uhr zu Hause gewesen und sich desfalls auf Elfes und Elkendorf berufen: Allein Elfes weifs nicht genau, ob er gerade an jenem Tage dem Hamacher die 29 Fünffrankenstücke bezahlt; eben so wenig ist Elkendorfs Aussage für die Stunde, wann solches geschehen, entscheidend, und der Z. Stroph, der, nach Hamachers Angabe, damals zugegen gewesen seyn sollte, weifs davon nichts. Dagegen haben die Zeugen Schiefer und Asbach den Angeklagten, der Absprache zum Abstich des Esprits am Nippes entgegen, zwischen 7 u. 8 Uhr an jenem Morgen, nicht zu Hause getroffen, und es kam derselbe erst eine halbe — mindestens eine Viertelstunde nachher, an.

* * *

»Wir kommen zu der Frage: Hat A. Ham. die Leiche wirklich gefahren? Erwägen wir zuerst seine Individualität: Schlau, ein wahrer Bauerndoktor, der Prozesse zubrachte, (wie der Zeuge Claisen gesagt) spielsüchtig, schwatzhaft, pralend, und in der Kunst, die Unwahrheit zu sagen, ein Meister. Seine schlaue Gewandheit in Rechtshändeln bekundete er durch seine Manipulationen in Ausmittelung von Zeugen seines *Alibi*; seine Pralsucht durch seine Aeusserungen bei Kamphausen, dafs er bei einem gewissen Manne offene Kasse finde; seine Schwatzhaftigkeit durch sein Geständnifs bei mehreren Personen, dafs er die Leiche wirklich gefahren habe, und endlich seine Kunstfertigkeit in der Lüge durch seine Erzählung von einem Unbekannten, dem er Karren und Pferd geliehen; ferner, dafs man auch seine Frau in den Kerker geschleppt, und diese daselbst gestorben, während sie niemals im Arresthause gesessen, und sich ganz wohl befindet; endlich auch durch sein Läugnen, nicht im Fonkschen Hause gewesen zu seyn, während Fonk selbst das Gegentheil behauptet, und die Zeuginn Odenthal dem A. Ham. solches in's Gesicht wahr behalten. So wie sich jene Individualität Hamachers in dem hier Angeführten ausspricht, so verbürgen auch wieder jene Züge derselben, die Wahrheit der ihm aus Pralsucht und Schwatzhaftigkeit, bei Kamphausen, Balzer, Bremmer, entschlüpften Aeusserungen.

»Adam Hamacher und mit ihm seine Frau, behaupten, der Karren sey zu der fraglichen Zeit schadhaft gewesen, und habe nicht gebraucht werden

können; allein das Gegentheil ist durch viele Zeugen erwiesen, deren einer Frank, ihn sogar aus Sinnersdorf, den Weg nach Cöln zu, fahren gesehen hat.

» A. Ham. wurde im Frühjahr 1817 eingezogen. Er will am 10. und 11. Nov., als zwei Kirmestagen, in Sinnersdorf gewesen seyn? Wäre dies wirklich der Fall, so würde er als schlauer Bauernadvokat, damals gleich, nicht erst nach langer Zeit, auf das einfachste Mittel sein Alibi durch Kirmesgäste, Nachbarn und andere Bewohner von Sinnersdorf, zu beweisen, gefallen seyn: Erst lange nachher soll er sich erst erinnert haben, dafs er zu jener Kirmeszeit mit mehreren Personen in der Karte gespielt, die aber Alle nichts davon wissen wollen.

» Der Zeuge Claisen, der sich der Sache des Ad. Ham. mit so vieler Wärme angenommen, hat behauptet: » Von der Frau Ad. Ham. eine Liste von Zeugen erhalten zu haben, welche bekunden könnten, dafs Ad. Ham. am 10. und 11 Nov. in Sinnersdorf geblieben; « allein diese Frau selbst erklärte, dafs solches nicht der Fall gewesen sey, und Heinr. Kolb sagte, dafs ihm Claisen geäussert: » Es sey Nachricht von Trier eingelaufen, es sollten Zeugen aufgesucht werden. «

» Ueber die Moralität der Alibi-Zeugen des Ad. Ham. hat sich Büsdorf gegen Claisen in den Worten ausgesprochen: » Für alle diese gebe ich keinen halben Stüber «. Claisen hat nicht allein diese Aeusserung Büsdorfs; sondern auch, dafs er, Claisen, demselben bemerkt, » das Zeugnifs solle dazu dienen, jenes des Kutschers Baum plattzuschlagen «, in Abrede gestellt; Büsdorf aber ihm Beides in's Gesicht wahr behalten, und der Zeuge Schugt solches bestättigt.

» Wir haben ferner von dem Zeugen Balzer vernommen, auf welche Weise er von Claisen zu einem Alibi-Zeugnisse veranlafst werden sollte, indem ihm jener ein Papier vorgezeigt, welches in gleichem Sinne, von Büsdorf und Schugt bereits unterschrieben seyn sollte. Claisen hat solches geläugnet; Balzer aber ihm seine Aussage, mit Beziehung auf seinen geleisteten Eid, ebenfalls in's Gesicht wahrbehalten, und Büsdorf und Schugt haben eidlich versichert, nie ein solches Zeugnifs unterschrieben zu haben.

» Auf welche Art die Alibi-Zeugen durch Heinr. Kolb, als Hauptwerkzeug, ausgemittelt, nach Cöln zu Claisen beschieden, von diesem zu Hrn. Firmenich gewiesen worden, und in wie ferne die Herren Gymnich und Moll in dieser Sache thätig gewesen seyn mögen, werden Sie, meine Herren

aus den Verhandlungen entnommen haben; ich stelle die Beurtheilung jener Vorgänge Ihrer Einsicht anheim.

» Die Alibi - Zeugen, welche erst nach der Entlassung Adam Hamachers aus dem Arreste ausgemittelt worden, scheinen durch ihre Individualität, zu Führung des Alibi - Beweises nicht viel mehr, als die schon früher Aufgefundenen, geeignet. Das Zeugniſs über Hermann Nells Moralität spricht für ihn nur in allgemeinen Ausdrücken; enthält aber, in Beziehung auf seine Glaubwürdigkeit als Zeuge, die nachtheilige Aeusserung, daſs man ihn zu bereitwillig in Ablegung eines Zeugnisses glaube; Cornelius Limbach und Nicolin sind Verwandte des Adam Hamacher.

» Indessen werden auch die Zeugnisse jener Individuen durch Adam Hamachers eigene Angaben verdächtig, indem er am Abend und in der Nacht des Kirmes - Sonntags auf den Montag, mit Büsdorf, Balzer, Esser und Schmitz in den beiden Wirthshäusern, Karten gespielt haben wollte, während die Wirthe Schugt und Boden ihn an jenem Kirmesabend, und zwar zu ihrer Verwunderung, weil er sonst ein fleissiger Gast war, in ihren Häusern nicht gesehen, und die Leute, mit denen er gespielt haben wollte, solches in Abrede gestellt haben.

» Ueberhaupt widersprechen sich die Alibi - Zeugen in ihren Aussagen. Heinrich Kolb hatte von Kirmesgästen aus Flistern gesprochen, welche Adam Hamacher damals gehabt habe; — es ergab sich, daſs er im Jahr 1816, keine Gäste von dorther gehabt; im ersten Verhöre wollte dieser H. Kolb den Adam Hamacher um 5 Uhr Abends; im zweiten zwischen 7 — 8 Uhr Abends gesehen, und hier in der Audienz wollte er ihn, zu jener Zeit, nur an der Stimme erkannt haben.

» Die Charakteristik der Zeuginn Cäcelia Kraus, haben uns mehrere der übrigen Sinnersdorfer Zeugen geliefert, welche sie als sehr beschränkten Verstandes, und zum Lügen geneigt, geschildert; ihre Aussage entspricht dieser Schilderung: sie hat, wie sie dem H. Kolb mitgetheilt, den Adam Hamacher zur Kirmes in Sinnersdorf gesehen; weiſs aber weder Jahr noch Tag anzugeben.

« Der Zeuge Faſsbender hatte früherhin erklärt: den Ad. Hamacher am Montag (11. Nov.) Morgens halb zehn Uhr in Sinnersdorf gesehen zu haben, zu welcher Zeit jener von der Fahrt bereits zurückseyn konnte. In der Audienz gab er die Zeit auf acht Uhr Morgens an, wuſste aber, so wie es

schon früher der Fall gewesen, nicht bestimmt zu sagen, ob solches im Jahr 1815 oder 1816 geschehen, «weil er,» wie er sich ausdrükte, «keine Jahrzahl nachhalte.»

«Der Zeuge Fuswinkel hatte früherhin ausgesagt: «Er glaube, seiner Vernunft nach, es sey eher am Kirmes-Montage als am Dienstag gewesen, wo er den Ad. Hamacher zu Sinnersdorf gesehen. In der Audienz bestand dieser Z. auf dem Montage, während er doch früher, wo er sich der Zeit genauer erinnern mufste, darüber mit sich selbst in Ungewifsheit gewesen war.

»Das Zeugnifs des H. Nell ist nicht allein durch dessen schon erwähnte Individualität, sondern auch schon an und für sich selbst, höchst verdächtig. Z. hat den A. H. am Sonntag Abend in keinem der Wirthshäuser angetroffen; dessen Nachbar Kolb, der auch schon zwischen 6—7 Uhr aufgestanden, hat ihn, am Montag Morgen, nicht im Hofe gesehen; Nell aber will ihn daselbst Morgens 7 Uhr wegen eines Prozesses gesprochen haben; weifs keinen Umstand anzugeben, durch welchen er sich dessen erinnern, als, dafs er seine Pfeiffe angezündet habe, und erwägt die Unwahrscheinlichkeit nicht, dafs er an einem November Morgen, um 7 Uhr, den noch nicht ganz angekleideten A. H. in seinem Hofe gesprochen haben will. Und wie auffallend erscheint es, dafs A. H. sich dieses wichtigen Zeugen in seinen Verhören nicht erinnert haben sollte, und solcher erst nach A. H. Entlassung aus dem Arreste ausgemittelt werden mufste.

»Cornelius Limbach und Nicolin sind, wie ich schon erwähnt, Verwandte des A. H.

Nicolin ist nicht in der Audienz als Zeuge vernommen, sondern nur seine frühere Aussage, wegen seiner gehörig entschuldigten Abwesenheit, verlesen worden. Uebrigens spricht er nur von der Anwesenheit des A. H. am Kirmes-Sonntage bis Abends acht Uhr.

Corn. Limbach behauptet, mit A. H. in dessen Wohnung um acht Uhr zu Nacht gegessen, ihn in die beiden Wirthshäuser begleitet zu haben, und zwischen 10 und 12 Uhr weggegangen zu seyn. Allein Nicolin, der an jenem Abend, von Mittag bis 8 Uhr, auch bei A. H. gewesen seyn will, hat den Corn. Limbach daselbst nicht gesehen; und doch will H. Kolb denselben, zwischen 7 und 8 Uhr in A. H. Hofe, mit diesem sprechen gehört haben. Ferner sagt H. Kolb, H. Nachbar, dafs Corn. Limbach, als er Abends aus A. H.

Hause (vom Nachtessen) gekommen, an sein, Kolbs, Fenster geklopft, und darauf aus dem Dorfe weggegangen sey. Auch bekunden die beiden Wirthe, Schugt und Boden, dafs A. H. am Kirmes-Sonntag Abends nicht in ihren Wirthshäusern gewesen.

»Ich glaube, nach dem Ihnen hier Vorgetragenen, die Prüfung der Qualität der Alibi-Zeugen und ihrer, gröfstentheils unter sich selbst im Widerspruche stehenden Aussagen selbst, Ihren Einsichten anheim stellen zu dürfen.

»Welche Noth es übrigens gethan, jene Zeugen herbeizuschaffen, beweiset, ausser den Bemühungen des Z. Claisen etc. etc, auch das desfallsige Bestreben mehrerer Geistlichen, zu denen man seine Zuflucht genommen hatte.

»Bei der entwickelten Unzulänglichkeit der Alibi-Zeugen erscheinen A. H. Geständnisse der Fahrt, bei Kamphausen, bei der Popps, bei Balzer und Bremmer, um so glaubwürdiger, und den Schlüssel zu dem Räthsel, warum A. H. die Fahrt nicht eingestanden, wenn er nicht gewufst, was das Fafs enthielt, bietet uns nicht allein A. H. Antwort auf diese Bemerkung Kamphausens, nämlich: »Ich wollte meinen Bruder nicht lädiren;« sondern auch der Zeitpunkt jener Geständnisse, nämlich nach A. H. Entlassung aus dem Arreste, wo er sich nun für durchaus frei, und solche Aeusserungen also für ungefährlich hielt.

»Ich glaube, Sie daher, meine Herren, vollkommen überzeugt zu haben, dafs A. H. das Fafs, welches Coenens Leiche enthielt, am Morgen des 11. Nov., so wie es der Angeklagte angegeben, wirklich an den Rhein gefahren habe.«

* * *

«Der Vertheidiger hat sich alle erdenkliche Mühe gegeben, eben so, wie es sein Klient mit grosser Beharrlichkeit versuchte, das ganze Geständnifs als ein, demselben von H. v. Sand einstudirtes Gewebe von Unwahrheiten darzustellen. Allein wenn wir auch davon abstrahiren wollten, dafs der Angeklagte nicht allein früherhin bei dem Unters. R Hrn. App. R. Artois eingeräumt, dafs er selbst mehrere Lokalitäten und Umstände angegeben, welche von Hrn. v. Sand nur zusammengestellt worden, fragen wir: «Welchen Glauben verdient im Munde eines Menschen, dessen hohen Grad von Immoralität ich Ihnen erörtert habe, eine so ungeheure Anschuldigung? Wir schwer würde Hr. von Sand als Mensch, wie weit schwerer als Beamter, und wie noch schwerer als Gerichtsbeamter, als Beamter des öffentlichen Ministeriums, gefehlt haben? Sein Bestreben wäre dann

gewesen, nicht allein den Angeklagten in sein eigenes Verderben zu locken; sondern auch einen zweiten unschuldigen Familienvater auf das Blutgerüst zu führen!" Dieser Gedanke mufste die ganze Natur aufregen: ein Mord ist zwar nie zu entschuldigen; allein er wäre nur ein geringes Verbrechen, im Vergleiche mit so teuflischer List, mit so schauderhaftem, verworfenem Beginnen eines Beamten! Wäre dem so, dann könnte man, ich wiederhole es, sagen: «Ein solches Verbrechen wäre ein Mord an der ganzen Natur!» Keine Strafe wäre hier schrecklich genug, und das Beispiel jenes Herrschers in der Vorzeit, der dem pflichtvergessenen Richter die Haut abziehen, und zum Polster seines Nachfolgers bereiten liefs, könnte für solchen Fall, nicht mehr der Vorwurf der Barbarei treffen!

«Wer müfte in jener Unterstellung nicht schaudern, wenn man erwägt: dafs Hamacher den Hrn. v. Sand zu sich bitten lassen; dafs dieser ihn angehört, seine offenherzige Stimmung, und sein unbedingtes hingebendes Vertrauen benutzt, und sich dabei geistiger Getränke bedient haben soll, um einen armen Gefangenen in ein Labyrinth zu verwickeln, das ihm sein eigenes Verderben bereitet?

«Sie haben gehört, wie man bemüht gewesen, die Ehre des Hrn. v. Sand anzutasten: sein ganzes öffentliches und Privatleben aber bietet keinen einzigen Flecken dar, der so unerhörte Beschuldigungen auch nur im mindesten, zu rechtfertigen vermöchte.

«Man hat sich in dem auf die Verunglimpfung öffentlicher Beamten, hauptsächlich gebauten Vertheidigungssisteme, nicht mit den Angriffen auf Hrn. v. Sand allein, begnügt; auch Hr. Guisez und selbst Hr. Efferz wurden das Ziel jener Vertheidigungs-Methode.

«Einer so schweren Beschuldigung gegen Hrn. von Sand mufste auch ein Grund der Handlung untergelegt werden, welchen aber stellte man auf? Hr. v. Sand soll durch das Einlegen von Gendarmen bei Fonk, ein Kriminalverbrechen begangen, und um die Folgen desselben wieder gutzumachen, den Angeklagten zu dem fraglichen Geständnisse verleitet haben? — Ich mufs diese Zusammenstellung sonderbar finden: konnte das spätere Verbrechen das frühere wieder gutmachen? Mufste jenes spätere nicht unfehlbar entdeckt werden, wenn Hamacher, nicht zugleich auf anderem Wege überführt, sein Geständnifs zurücknahm, und der Hr. v. Sand anklagte, ihn dazu verleitet zu haben?

«Aber prüfen wir auch jenes erstere, angebliche Verbrechen, jenes der Ein-

legung von Gendarmen. Es kömmt dabei auf die Absicht und auf die Berechtigung zu einer solchen Handlungsweise an. Die Absicht war, wie uns Hr. v. Sand gesagt, und wie es auch in der Natur der Sache liegt, Verhütung der zu besorgenden Flucht Fonks, zugleich aber Schonung seiner, und der Foveaux'schen Familie. Die Berechtigung lag in der *clameur publique*, die Fonk als den Mörder Coenens bezeichnete, und die sogar eine Einziehung Fonks autorisirt hätte. — Der Antrag auf Erlassung eines Verwahrungsbefehls war gesetzlich vorgeschrieben, dafs der Hr. Unters. Richter solchen nicht entsprechen zu müssen glaubte, beweist nur eine, jener des Hrn. v. Sand entgegengesetzte Ansicht.

«Der Vertheidiger hat ein besonderes Gewicht auf die Beharrlichkeit des Hrn. v. Sand in seinem bei mehreren Behörden verfolgten Antrage auf einen Verhaftsbefehl gelegt, und daraus, so wie aus den abschlägigen Vorbescheidungen jener Behörden, eine ganz ausgezeichnete Leidenschaftlichkeit des Hrn. v. Sand gegen Fonk und dessen Unbefugnifs zu jener Maafsregel, gefolgert. Allein das Kreisgericht in Cöln hat keineswegs den Antrag auf einen Verwahrungs-Befehl für unbegründet erklärt, und eben so wenig über die Statthaftigkeit oder Unerlaubtheit der, von Hrn. v. Sand verfügten Maafsregel entschieden; sondern nur nach Vorschrift der Gesetze, seine Inkompetenz zur Entscheidung über die Zuläfsigkeit eines Verwahrungs-Befehls ausgesprochen, und in gleichem Sinne haben die höheren Behörden, ohne in diese Zuläfsigkeit selbst, einzugehen, jene Imkompetenz-Erklärung des cölnischen Kreisgerichts bestättigt.

«Sie werden sich nach allem diesem, meine Herren, überzeugt haben, dafs sämmtliche, gegen Hrn. v. Sand gerichteten Angriffe eben so wenig geeignet seyen, dessen Handlungsweise in einem zweideutigen Lichte darzustellen, als die Glaubwürdigkeit des Hamacherschen Geständnisses zu beeinträchtigen und solches als ein dem Angeklagten von Hrn. v. Sand einstudirtes Gewebe von Erdichtungen darzustellen. Im Gegentheile trägt dessen Inhalt durchaus das Gepräge der Wahrheit und die Art, wie solches dem Hamacher einstudirt worden seyn soll, wird durch seine Erzählung so unglaubhaft und selbst lächerlich, dafs wir Herren v. Sand, wenn selbst angenommen werden könnte dafs er einer solchen Schlechtigkeit fähig gewesen, doch unmöglich eine so alberne Verfahrungsweise, wie sie uns Hamacher geschildert, zutrauen können.

«Man hat es auch Hrn. v. Sand zum Vorwurfe gemacht, dafs er den Andr.

Esser mit Hamacher in Verbindung gesetzt habe. Ich beziehe mich rücksichtlich der Individualität dieses Menschen, auf mein früheres Urtheil und wiederhole, dafs ich ihn bei all seinen Fehltritten, doch für kein moralisch, verdorbenes, schlechtes Subjekt, halten kann. Sie haben übrigens selbst Gelegenheit gehabt, dessen Individualität kennen zu lernen; sie haben die Aussagen dieses Esser gehört, und sich überzeugt, dafs sie in vielen Punkten andertweit unterstützt, bewahrheitet wurden.

«Esser soll den Angeklagten zu seinem Geständnisse vorbereitet haben? Hat uns aber Hamacher nicht selbst erklärt, dafs er mit Esser niemals von einer Mordthat gesprochen?

«Das Cachot im Arresthause, worin Hamacher anfänglich gesetzt worden, soll um deswillen darauf berechnet gewesen seyn, Hamacher zu seinem Geständnisse zu vermögen, weil nach der Aussage des Zeugen Lammerz, der bessere Kerker obenauf, schon früher fertig gewesen, und weil Hamacher, erst nach Ablegung des Geständnisses in denselben versetzt worden sey. Allein, der Zeuge Fromm, hat uns im Gegentheil bekundet, dafs Hamacher, sobald der obere Kerker fertig gewesen, dahingebracht worden, und es konstirt, dafs solches erst lange nach dem Geständnisse geschehen; von dem Leichtsinne des Z. Lammerz in seinen Aussagen haben Sie sich überzeugt, und der Angeklagte selbst hat die Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen vermehrt, indem er ihm in's Gesicht gesagt: «dafs er ihm eine Zeitlang nur die halbe Ration gegeben, und ihm mit Ketten um Arme, Hals und Beine gedroht, welches Lammerz dagegen in Abrede gestellt hat. — Ueberhaupt haben wir gehört, dafs Hamachers Behandlung, während seines Arrestes zwar strenge, aber mit keiner unnöthigen Härte, verknüpft gewesen ist.»

»Man hat es verdächtig gefunden, dafs im Geständnisse mehrere Umstände gerade so aufgeführt werden, wie sie der Poliz. Rath Guisez bereits in seinem früheren Berichte an Hrn. v. Sand, als Vermuthung aufgestellt hatte. Allein dieses ist nicht der erste Fall solcher Art; sondern wir finden dieselbe merkwürdige Erscheinung bei Kriminalfällen, worunter ich Ihnen nur die Ermordung des Fualdés anführe, bei welcher sich die Umstände derselben wirklich so ermittelten, wie man sie im Publikum vermuthet hatte.

»Warum wurde das Geständnifs so lange nach dessen Ablegung bei Hrn. v. Sand, und selbst lange nach der, in Bezug auf dessen Innhalt, vorgenommenen Haussuchung, protokollirt? — Hr. A. R. Efferz hat uns darüber einen genü-

genden Aufschlufs gegeben, der gerade gegen den Angeklagten spricht: er wollte nicht in denselben dringen, sondern abwarten, bis er von selbst losbrechen (bekennen) werde, wie solches der Zeuge Fromm vorausgesehen hatte.

»Man hat es Hrn. Efferz zum Vorwurfe gemacht, dafs er das Briefchen Hamachers vom 16. April, worin dieser sagt: »Ich bin kein Menschenmörder etc.« ihm im Verhör von jenem Tage nicht vorgehalten, und den darin ausgedrückten Widerruf gar nicht berücksichtigt habe. Dafs dieses nicht in einer, dem Angeklagten nachtheiligen Absicht geschehen, geht daraus ganz klar hervor, dafs jenes Briefchen mit einem Präsentatum bei den Akten liegt, wäre jener Fall vorhanden gewesen, so würde Hr. A. R. es zerrissen, oder sonst beseitigt haben. — Der Ausdruck: »Ich bin kein Menschenmörder«, scheint übrigens, nach des Angeklagten Aeusserungen in der Audienz, durchaus keinen Widerruf zu enthalten. Derselbe scheint nämlich von der fixen Idee durchdrungen: »Er sei, als das Werkzeug eines andern, nicht als Mörder zu betrachten.« So sagte uns ja Hamacher, dafs er dem Zeugen Flor die Hand zur Verwandlung des Mosel- in Rheinwein geboten, und dafs er dieses um deswillen nicht für unerlaubt gehalten, weil es ihm der Mann, von dem er Verdienst gezogen, befohlen habe.

»Die, von dem Angeklagten dem Kaplan Geistmann gemachten Aeusserungen bei dessen erstem Besuche, enthalten allerdings einen Widerruf; werden aber nicht allein durch die Aeusserüngen beim zweiten Besuche; sondern am entscheidendsten durch die Widerholungen des Geständnisses, nach den geistlichen Ermahnungen des Kaplans und nach denen des Herrn A. R. Efferz, widerlegt und entkräftet.

»Der Vertheidiger legt vieles Gewicht auf den Umstand, dafs die Untersuchung, vermöge Verfügung des Revisionshofs zu Koblenz, wegen rechtmässigen Verdachts, von Cöln abberufen, und hieher nach Trier verwiesen worden. Allein jene Verfügung drückt keineswegs einen, gegen die Beamten, welche die Untersuchung geleitet, gerichteten Verdacht aus; sondern es scheint deren Motiv vielmehr die Einmischung so vieler Personen, im Sinne der Beschuldigten gewesen zu seyn. Wie bedeutend jene Einmischung gewesen, haben Ihnen die Verhandlungen zur Genüge dargethan. Sie haben gehört, dafs der Inhalt der aufgenommenen Protokolle ausgeplaudert wurde; dafs man die Zeugen-Ladungen früher kannte, ehe sie den Zeugen behändigt waren, wie dieses namentlich der Z. Schiefer bekundete. Sie haben ferner vernommen, wie

man von allen Seiten auf die Zeugen einzuwirken suchte, wovon die Umstände der Reise der Fonkschen Mägde hieher, und deren Reisebegleitung Ihnen, unter andern, eins der neuesten und einleuchtendsten Beispiele geliefert; auch haben Sie gehört, wie selbst Geistliche, namentlich Wolf, durch den Verkauf eines, zum Geschenke an Frau Schöning, bestimmten Silbergeschirres, und Andere, durch Ausmittelung von Sinnersdorfer Alibi-Zeugen aus höherem Auftrage, sich in die Sache eingemischt; es kann Ihnen daher nicht wohl zweifelhaft seyn, dafs jene Verfügung des Koblenzer Revisionshofs den Sinn hatte: »Die Untersuchung nicht vom Sitze des Gerichts; sondern vom Wohnorte der Beschuldigten abzuberufen.«

»Ehe ich schliesse, mufs ich Sie, meine Herren, noch auf einen sehr wesentlichen Umstand aufmerksam machen. Es gehört zu den Attributionen des K. Revisions- und Cassationshofs zu Berlin, die gegen Beamte vorgebrachten Beschwerden zu untersuchen und zu prüfen. Ich kann Ihnen pflichtmässig versichern, dafs sämmtliche in dieser Sache verhandelten Akten bei jenem höchsten Gerichtshofe gewesen sind. Würde diese Behörde, wären die vom Vertheidiger gegen die betreffenden Beamten vorgebrachten Beschuldigungen gegründet, es zugeben, dafs der Angeklagte vor Ihnen erschienen, und durch Sie gerichtet werde? — Auch sind es die nämlichen Beamten, welche zu höheren Stellen befördert worden; wäre dieses denkbar, wenn nicht auch der entfernteste Verdacht der Beschuldigungen, wie sie die Vertheidigung aufgestellt, gegen Sie beseitigt wäre? Wahrlich in einem Staate, wo ein solches Verfahren Statt finden möchte, wäre es um die Ruhe, um die Ehre und das Leben der Bürger übel bestellt, und es wäre Jedem zu rathen, ein, solchem Zustande der Rechtspflege unterworfenes Land zu verlassen!

»In der unbedingtesten Ueberzeugung, dafs Sie, einem solchen Gedanken auch nur im Mindesten Raum zu geben, unfähig sind, schliesse ich meinen Vortrag.

Die Sitzung wird gegen 2 Uhr abgebrochen und um halb fünf Uhr Nachmittags wieder fortgesetzt.

Der Vertheidiger nimmt zur Duplik das Wort:

Meine Herren!

«Der entscheidende Augenblick, wo Ihr Urtheil sich bilden soll, ist nun gekommen. Sie haben die Anklage und die Vertheidigung gehört. Was dem Oeffentl. Miniserium in dieser unrichtig, oder nicht folgerecht geschienen,

hat dasselbe in seiner Replik zu widerlegen sich bestrebt. Das nicht Ausgehobene muſs um so mehr als richtig gelten, da ich jetzt in dieser Sache das letztemal zu Ihnen spreche.

» Was vom Oeffentl. Ministerium als unrichtig angegriffen worden, will ich aufs Neue prüfen; dies ist der Gegenstand meiner gegenwärtigen Rede.

1) » Ob die beiden souverainen Gerichtshöfe Fonk in Freiheit gesetzt, weil keine hinreichenden, oder weil gar keine Anzeigen gegen ihn vorhanden gewesen, ist ganz einerlei, da es in jedem Falle einleuchtend bleibt, daſs gegen Fonk die Anklage erkannt werden muſste, wenn man den Mord, so wie solchen Hamachers Geständniſs erzählt, als wirklich so geschehen annahm, wenn man also jenes Geständniſs für wahr, oder auch nur für wahrscheinlich erachtete. Ist aber das Gegentheil der Fall, so kann das Geständniſs unmöglich in Beziehung auf Fonk, für unwahr, und in Beziehung auf Hamacher für wahr gelten; sondern es erscheint als an sich unwahr, und so zerfällt der einzige Verdachtsgrund gegen den Angeklagten.

2) » Daſs Schröder den, dem Coenen mitgegebenen Brief in ironischem Sinne abgefaſst haben solle, widerlegt der Zeuge Noback durch die Bemerkung: » Die Sache war viel zu ernsthaft, als daſs man an Scherz denken konnte. «

3) » Ich habe Fonk, in Beziehung auf das Brandweingeschäft keineswegs, als Vorwurfsfrei dargestellt; sondern habe es im Gegentheil selbst getadelt, daſs er jenes Geschäft in seine Privatbücher gebucht, und in der Rechnungsablage saumselig gewesen. Daſs aber jene Unregelmässigkeiten nicht die einzige Quelle der Zwistigkeiten gewesen, beweist der Vertrag vom Juli, worin Schröder dem Fonk versprechen muſste: *a*) in Zukunft nicht mehr, als kontraktmäſsig 150 Thaler monatlich, aus dem Gewinn zu entnehmen; *b*) nicht mehr, als für den Betrag der abzusendenden Waaren, auf Fonk abzugeben; *c*) das bis dahin zu viel Entnommene, vor Oktober zu restituiren.

4) » Eben so irrig ist die aus Fonks Briefen an Schröder, gezogene Folgerung. So wünschenswerth das sehr einträgliche Geschäft Fonk seyn mochte, so verderblich wurde es ihm, hätte er alle und jede Anweisungen Schröders honoriren wollen. Sollte der Vervielfältigung derselben auf eine nicht beleidigende Weise vorgebeugt werden, so war das einzige Mittel: glaubhafte Vorschützung, eigener Finanznoth. Wie wenig Schröder im Stande gewesen seyn würde, dem Fonk aus einer wirklichen Finanzverlegenheit

zu helfen, beweist uns das ebengedachte Aktenstück, welches, als nicht wohl widerlegbar, das Oeffentl. M. mit Stillschweigen übergangen hat.

5) »Dafs Fonk nicht lilusorisch, nur dem Schröder die Vorlegung der Bücher angeboten, sondern auch dem Coenen jenes Erbieten gemacht, räumt das Oeffentl. M. stillschweigend ein.

6) Nicht weil Fonks Rechnung zu einer Prüfung ungeeignet war (wovon übrigens deren Verifikation durch Coenen auch schon das Gegentheil beweist) sondern weil man dem Resultate einer Rechnung dann am sichersten vertrauen darf, wenn man sie selbst aufstellt, nur darum haben sich die Schiedsrichter nicht mit Prüfung der schon vorhandenen Rechnung begnügt, sondern eine neue aufgestellt.

7) Fonk'scher Seits wurden dem Hrn. v. Sand die, zum Schiedsrichter-Amte erforderlichen Kenntnisse nicht abgesprochen, sondern man fand es nur auffallend, in einer kaufmännischen Angelegenheit einen Nichtkaufmann zum Schiedsrichter zu wählen.

8) »Ich räume ein, dafs die Prüfung der Bücher in derselben Zeit vom 6—9. Nov., welche Fonk mit Reisen und Konferenzen zubrachte, hätte beendigt werden können; allein, was verbürgte ihm, da er Coenens Motive zu dessen hartnäckigem Bestehen auf Vorlegung der Bücher, eben so wenig, als die heimlichen Verläumdungen des Elfes und Hahnenbein kannte, dafs er nach jener neuen Verifikation, weiter als nach der ersten war, und dafs er jene Schritte, welche durch die Reisen und Konferenzen bezweckt wurden, nicht nachher doch noch thun mufste?

9) »Das Oeffentl. M. sagt: »Zur Verweigerung der Einsicht seiner Bücher mufste ein so vorsichtiger Mann, wie Fonk, wichtige Gründe haben, die ein Geheimnifs geblieben sind.« Aber Fonk hat ja allerdings die Gründe angegegeben, welche ihn bestimmten, gerade dem Coenen die Bücher nicht vorlegen zu wollen, und er war ja, zu gleicher Zeit, bereit, nicht allein die Bücher anderen Personen vorzulegen, sondern solche sogar aus den Händen zu geben, und nach Neufs zu senden!

»Ueberhaupt ist, in Bezug auf die Rechnung und auf die Einsicht der Bücher, die einzig entscheidende Frage die: »War Fonks Rechnung, waren seine Bücher so beschaffen, dafs er die Prüfung der ersteren, und die Untersuchung der lezteren nicht zu scheuen hatte?« Die Affirmation, und somit Fonks redliche

Geschäftsführung haben die Resultate der Schiedsrichterlichen Urtheile zur Genüge erwiesen.

10) »Ob der Waaren-Vorrath bedeutend oder unbedeutend gewesen, ist nirgends ausgemittelt: der Umstand, daſs Fonk so sehr auf Esprit-Sendung gedrungen, kann hier Nichts entscheiden, da sich daraus zunächst nur folgern läſst, daſs Fonk für sein Guthaben gedeckt zu seyn wünschte. Eben so ist auch nicht ausgemittelt, ob die berechneten 1,500 Thaler ein gemeinschaftlicher Gewinn von 4 Monaten, oder blos Schröders Antheil gewesen seyn würden. Da das Geschäft binnen 15 Monaten 20,000 Thaler Gewinn abwarf, so ist das Letztere wahrsheinlicher als das Erstere.

»Daſs aber Schröder die 20 Pfeifen Esprit noch nicht zugesagt, daraus folgt nur: daſs aus dem Vorschlage Nichts werden konnte, weil Fonk ihn, ohne jene Bewilligung nicht einging; also keineswegs, daſs er sich einen Verlust von 4,000 Thaler gefallen lassen wollte. — Uebrigens hätte er, ohne reel zu verlieren, auch schon darum, der 20 Pfeiffen Esprit wegen, ein Opfer bringen können, weil er dadurch für eine, ihm als verloren geltende Schuld, gedeckt worden wäre.

11) »Das Oeffentliche Ministerium setzt die Veranlassung zur Ermordung Coenens in den Einfluſs, welchen derselbe auf Entscheidung der Frage über Fortsetzung des Geschäfts gehabt habe, und in Fonks feindliche Stimmung gegen Coenen. Ob dieser Einfluſs und diese Feindschaft zu unterstellen seyen, ob man sie für hinreichend erachten könne, einen Mann, wie Fonk, zum Morde zu bestimmen, darüber weiſs ich meinen, in der Vertheidigung bereits vorgetragenen Gründen nichts mehr hinzuzufügen. Wenn man dagegen, um Fonks feindliche Stimmung gegen Coenen, und dadurch mehr oder weniger die Schuld des Angeklagten, die einzig und allein von der Wahrheit seines Geständnisses abhängt, zu beweisen, sich schon auf das Geständniſs selbst bezieht, so dreht man sich offenbar in einem fehlerhaften Zirkel herum.

12) »Daſs obgleich die Appellation gegen die Schiedsrichterlichen Urtheile noch nicht erledigt worden, deren Richtigkeit und Unumstöſslichkeit nicht zu bezweifeln seye, wird Jedem einleuchten, welcher die strenge Prüfung der Sache durch die Cölnischen und Crefelder Schiedsrichter erwägt. Warum aber von Seiten Fonks, als Appellaten, die Berufung nicht fortgesetzt worden, dazu hat schon das Oeffentliche Ministerium selbst einen Grund angegeben, nämlich die

Insolvabilität des Schuldners; allein dieser Grund ist nicht einmal der wirkliche.; Fonk hatte die Berufung allerdings fortsetzen wollen, auch bereits einen Vorbescheid erwirkt; nun liefs man aber, unter dem Vorwande ein Falsum zu entdecken, die Fonk'schen Bücher neuerdings in Beschlag nehmen, die auch erst vor kurzem wieder zurückgegeben wurden: durch diesen Umstand war die Fortsetzung der Appel eine Unmöglichkeit geworden.

»Was von dem, Hrn. Guisez erst nach 4 Jahren eingefallenen Zusatze Fonks: »er hätte den Coenen die Treppe hinunter werfen mögen,« zu halten seye, darüber habe ich mich bereits in meiner Vertheidigung zur Genüge ausgesprochen.

»In Hinsicht der angeblichen Rekusation des Hrn. v. Sand als Schiedsrichter glaubt sich Hr. Guisez hinreichend gerechtfertigt, indem er jene Angabe in seinem Berichte uns dahin erläutert hat, dafs der Fonk'sche Anwald nur in der Plaidoirie von einer solchen Rekusation gesprochen, aber keinen förmlichen Antrag darauf gerichtet habe. Wurde aber einer solchen Rekusation in der Plaidoirie; und zwar, wie Hr. Guisez in seinem Berichte erwähnt, mit solchem Effekte gedacht, dafs das Auditorium bis zu der Frage: »Warum Fonk noch in Freiheit seye?« aufgeregt worden, so mufste doch sicher auch der anwesende Hr. v. Sand, welcher der Plaidoirie gewifs seine ganze Aufmerksamkeit zugewendet, und den die Rekusation anging, Etwas davon gehört haben, wovon Hr. v. Sand uns aber das Gegentheil erklärt hat.

»Die fernere falsche Angabe des Hrn. Guisez, dafs Hamacher im Kümpchen geäussert: »der Fonk mufs doch Alles bezahlen!« von welcher die übrigen Anwesenden Nichts gehört, wird dadurch nicht beseitigt, dafs man sagt: »Man beziehe sich in der Vertheidigung, rücksichtlich dieses Punktes, auf einen Galeerensklaven, dem man doch sonst allen Glauben abspreche.« Denn wir können den Hilgers mit vollem Rechte als das Werkzeug der Polizei rekusiren; dies kann aber nicht aus demselben Grunde die Polizei. Uebrigens beruht ja auch der Beweis jener falschen Angabe nicht auf Hilgers allein, sondern auch auf mehreren anderen Zeugen.

»Ich hatte zwar nicht in meiner Vertheidigung vor Ihnen, wohl aber ist in einer früheren Denkschrift erwähnt, dafs Guisez einen früheren Bericht, weil er ihn für verloren hielt, als dem ersten gleichlautend, in Abschrift einschickte, und dafs sich, aus der Vergleichung jenes ersteren, nicht verlornen Exemplars, mit dem zweiten, ergab, dafs dieses jenem nicht gleichlautend war,

sondern einen wesentlichen Zusatz enthielt. Guisez sagt: »Beide Berichte seyen von einem und demselben Brouillon abgeschrieben, und auf diesem Brouillon habe der fragliche Zusatz ursprünglich gestanden.« Er legt das Brouillon vor, und zum Beweise, dafs solches noch das nämliche sey, tritt sein damaliger Schreiber als Zeuge auf, und erklärt: »Er habe den ersten ihm vorgelegten Bericht abgeschrieben; und dafs er solchen von jenem Brouillon abgeschrieben, erkenne er an den darauf vorgefundenen Punkten, wie er deren an den Rand zu machen pflege, wenn er im Abschreiben unterbrochen werde, um nachher die Stelle wiederzufinden, wo er aufgehört habe.«

»Diesen Umstand hob man als Beleg aus, dafs Guisez sich doch über eine Beschuldigung vollkommen gerechfertigt habe. Es ist indessen schwer zu glauben, dafs jener Irrthum ohne Absicht geschehen, weil gerade durch den fraglichen Zusatz der vom Hrn. U. R. Hoffmann gemachte Vorwurf der unterlassenen Untersuchung eines wesentlichen Punktes beseitigt werden sollte. Wenn ich aber Solches glauben soll, so wäre es wenigstens nicht der vorgebrachte Beweis, der mich überzeugen würde; denn Guisez durfte nur sein erstes Brouillon in dessen erster Form wieder abschreiben, den spätern Zusatz beifügen, das erstere zerreissen, und dieses letztere als das ursprüngliche ausgeben; hatte er dann auch die Vorsicht, einen oder etliche Punkte an den Rand zu machen, so wär sein Schreiber verleitet, zu glauben: das, ihm vorgelegte neuere Brouillon sey jenes ursprüngliche, von welchem er abgeschrieben.

» Das Oeffentl. Ministerium findet auch eine Verbürgung der Schuldlosigkeit des Herrn Guisez in dessen ruhigem, leidenschaftlosem Benehmen bei Ablegung seines Zeugnisses. Aber hat denn nicht auch Hamacher im ganzen Verlaufe der Verhandlungen, immer mit der ruhigsten Gemüthsstimmung, vor seinen Richtern gestanden, und eben so, alle, an ihn gerichtete Fragen beantwortet? Solche Gemüthsruhe in den wichtigsten Angelegenheiten des Lebens und bei den schwersten Beschuldigungen, ist aber entweder die Folge des Bewufstseyns der Unschuld, oder jener Gewalt, welche Leute, die auf ihrer Huth seyn müfsen, über sich genommen haben, ihre innern Gedanken nicht durch Aeusserungen kundzugeben. Dafs Hamacher in diesem letzteren Falle gewesen, haben wir keine Veranlassung zu denken; dafs aber die Polizei sich täglich darin befinde, ist wohl jedem bewust.

13) »Ich habe nur im Vorübergehen, meine Ansicht über die Art von Coenens Ermordung geäussert, und weder auf dessen vorlautes Wesen, noch auf seine Aeusserung in Zons das geringste Gewicht gesetzt. Dafs Coenen sein Reisegeld schon grofsentheils zu Hause ausgegeben, ist eine, durch nichts gerechtfertigte Vermuthung des Oeff. Ministeriums. Dafs das Rheinwasser den Staubsand, den es mit sich führt, und an die, darin schwimmenden Körper ansetzt, auch in die Taschen der Leiche hineinflöfste, beweist noch nicht, dafs es schwere Körper, wie Geldstücke etc. aus den Taschen heraus gespült habe, um so weniger, da solche das Herabhängen der, unten nicht offenen Taschen bewirken mufsten.

»Wenn man übrigens, um die Art des Zerreissens des Rocks zu erklären, und das Hervorhangen des Uhrbändchens zu erweisen, sich schon wieder auf Hamachers Geständnisse berufen will, so ist dieses abermals ein fehlerhafter Zirkel. Hat auch Hamacher wirklich gesagt, dafs er die Uhr gesehen; sie aber nicht berührt habe, so war diese Angabe doch offenbar eine Lüge; denn es wurde ja an der Leiche nichts mehr vorgenommen. Wäre, beim Hereinschieben derselben in's Wasser, das Uhrbändchen sichtbar gewesen, so war es solches auch, beim Herausziehen des Körpers aus dem Wasser; dafs es aber damals nicht sichtbar, sondern versteckt gewesen, haben uns die Finder der Leiche gesagt. Die Unwahrheit der Geständnisse in diesem Punkte, läfst auch auf jene übrigen schliefsen.

14) »Wenn Guisez Cöln eine Mördergrube nannte, so konnte ihn dazu nicht Coenens Ermordung veranlassen, da dieses einzige Faktum jene Meinung zu begründen nicht geeignet war.

15) »Ich habe in meiner Verheidigung, es nur als eine blose Möglichkeit aufgestellt: dafs Coenens Ermordung mit seinen Besuchen bei der Italiänerinn in einem gewissen, nicht gehörig aufgesuchten, und vielleicht darum nicht aufgefundenen Zusammenhange stehen könnte, und habe daher nicht Ursache, bei den diefsfalsigen Gegenbemerkungen zu verweilen.

16) »Schröders Pflicht nach Coenens Verschwinden, beschränkte sich einzig darauf, keine Maafsregel zur Wiederauffindung des Verschwundenen, zu vernachlässigen, und hierzu genügte seine, der cöllnischen Polizei gemachte Anzeige, die, gewifs eben so gut als Kniffler wissen mufste, was in der Sache zu thun sey, und da Schrödern kein Grund vorlag, den Eifer dieser Behörde zu bezweifeln, so hatte der, mit seiner Reise nach Bonn, zu Kniff-

lers Abholung, verbundener Zeitverlust und Kostenaufwand offenbar keinen andern, als den, in meiner Vertheidigung bezeichneten Zweck.

17) »Freilich würde bei dem Alter des Hrn. Foveaux und bei der weiblichen Zartheit der Frau Fonk der Verdacht eines Mordes gegen eine beider Personen nicht leicht aufgekommen seyn. Allein, wenn an zwei Orten, Cöln und Crefeld zugleich der Verdacht, wie es von Schröder geschehen, ausgestreut, und von Hahnenbein und Elfes, die man erst nachher in ihrem wahren Lichte kennen lernte' durch ihr so grelles Zeugnifs unterstützt wurde, wenn vollends die Polizei dem Gerüchte Eingang zu verschaffen bemüht war, dann möchte zuletzt auch der ehrlichste Mann verdächtig gemächt werden können. Vergebens sucht man durch jene Bemerkung, die Familie Foveaux, deren allgemeiner Ruf der unbescholtensten Rechtlichkeit jenen des gewählten Tochtermanns, schon allein zu verbürgen im Stande wäre, von Fonks Person zu trennen. Foveaux fortdauernde, väterliche Liebe zu Fonk beweist aber, wie innig jener von dessen Unschuld überzeugt sey, und Fonks Gattinn, bekanntlich eine sehr fromme Hausfrau bleibt, selbst bei der ersten Arrestation ihres Gatten ganz ruhig, und in Gott ergeben, und spricht zu dem Zeugen Büschgens: »Warum soll ich nicht ruhig seyn? niemand ist besser als ich, von der Unschuld meines Mannes überzeugt, denn er kam nicht von meiner Seite; mich stärkt mein Vertrauen auf Gott und die Unschuld meines Mannes.«

»Selbst Becker zu Rotterdam, zwar Handelsgellschafter Fonks; aber sonst ihm fremd, dem man gerathen hatte, Fonk, wegen des sonst dem Geschäfte erwachsenden Nachtheils, aus der Firma zu streichen, äusserte: »Lieber will ich Schaden leiden, als diesen Verrath an einem Handelsfreunde begehen; denn ich habe ihn immer nur als redlichen Mann gekannt.»

18) »In zweifelhaften Fällen kömmt es bei der Frage: »Ob jemand ein Verbrecher sey?« gewifs sehr wesentlich auf das frühere Betragen des Angeklagten an. Das Oeff Ministerium selbst, hat Hamachers frühere Aufführung nicht getadelt; in dieser Hinsicht bleibt daher das, dem Angeklagten von seinen Nachbarn gegebene Zeugnifs der Friedfertigkeit und Gutmüthigkeit aufrecht stehen. Was er späterhin, durch harte Gefangenschaft und schlechte Kost gequält, von allen Menschen abgesöndert, und von Menschen, wie Esser und Wolf bearbeitet, geworden ist, mögen diejenigen verantworten, die ihn so behandelt, und unter solche Leitung gestellt haben. Vermochte jener Esser

den Hamacher, wie es dessen eigener Brief beweist, zu dem Entschlusse zu verleiten, dem Hrn. v. Sand ein falsches Geständnifs gegen sich selbst; aber für Fonk, zu machen, so war es ihm gewifs auch nicht unmöglich, den Angeklagten zu einem falschen Geständnisse gegen Fonk zu bringen.

«Dafs man nach dem Geständnisse, jedoch ehe dasselbe zur Protokollirung reif war, Hamachers harte Gefangenschaft nicht aufhob, sondern nur durch den ihm von Hrn. von Sand mitgetheilten Wein, einigermassen erleichterte, dies eben beweist, dafs man das Mittel, den Gefangenen in seiner Stimmung bis zur Protokollirung zu erhalten, nicht aufgeben wollte.

«Hätte man aber Hamacher nach seinem Widerrufe wieder in's Cachot gesetzt, so stellte man die eigentliche Absicht allzublofs; besonders, da Hamacher selbst schon zum Voraus, gegen mehrere Zeugen geäussert hatte: «Nun werde er wohl wieder die Reise herunter machen müssen, weil er widerrufen habe.» — Zudem hätte man dadurch auch wohl nichts anderes mehr erzwecken können, als eine neue Bestättigung; allein, diese wuste man schon auf dem nämlichen Wege zu erwirken, wodurch man zum Theil den Hamacher zum Geständnisse selbst veranlafst hatte, nämlich durch Konfrontation mit den Zeugen aus dem Kümpchen, mit Esser und den Polizeisergeanten; am meisten aber durch die Verhaftung seines Sinnersdorfer Bruders, wie ich schon in der Vertheidigung entwickelt habe.

19) «Wenn zwei Personen ein Gespräch, das sie angehört haben wollen, mit denselben Worten, einer wie der andere, wieder erzählen, das ist natürlich; aber wenn sie nachher angeben, das Erzählte anders gehört zu haben, und auch darin wieder wörtlich übereinstimmen, so möchte man doch fragen: Ob die Beiden nur ein Ohr und ein Gedächtnifs haben? — Zur Rechtfertigung Schönings aber, dem, nach seinem Zeugnisse, die Polizeisergeanten die Sache gleich nachher schon so angegeben haben sollen, wie sie sich erst in der Audienz durch eine Abweichung jener beiden von ihrer früheren Aussage gestaltet hat, ist vom öffentlichen Ministerium nichts vorgebracht worden.

20) «Dafs der von Hamacher angegebene Ausdruck Fonks: «Der Kerl ruinirt mich!» nach der Lage der Dinge, nicht natürlich gewesen, dieses ist nach meiner Detaillirung jenea Sachlage in meiner Vertheidigung einleuchtend.

21) «Um Hamachers Annotationsbuch, demzufolge derselbe am 4. Nov. nicht in Fonks Wohnung gearbeitet, als unvollständig anzugreifen, und den daraus gezogenen Beweis gegen die Wahrheit des Hamacherschen Geständnisses

zu entkräften, tritt man abermals in den alten, fehlerhaften Zirkel; und sagt: »Die 30 Kronen stehen ja nicht darin, die Hamacher, laut des Geständnisses, am Abend des 9 Novemb. als Abschlagszahlung auf den Lohn des Mordes empfangen hat!« — Es geht aus dem Vortrage des öffentlichen Ministeriums unläugbar hervor, dafs gegen unsere positiven Beweise: «Hamacher habe am 9. Nov. Nachmittags, gar nicht im Fonkschen Hause gearbeitet, und noch weniger sey er Abends dort gewesen.» wohl keine gegründeten Einwendungen zu machen seyen, weshalb das, in der Anklage vorgetragene von neuem berührt wurde, was aber schon in der Vertheidigung widerlegt ist. Daher hier nur kurze Bemerkungen.,

«Soll die Gallibert darum eine Lügnerinn seyn, weil sie die früheren Umstände ihres Zeugnisses: «Dafs Hamacher am Tage (9. Nov.) im Fonkschen Hause gewesen, und Hr. Fonk seine Gattinn, an jenem Abend aus dem Kardinal abgeholt,» zurücknahm? Man erwäge, dafs ihr erstes Zeugnifs in einem Zeitpunkte verlangt wurde, wo sie erst vom Krankenlager aufstand, und ihr Gedächtnifs noch schwach war. Dagegen glaubt man die grellsten Widersprüche der Anklage-Zeugen mit sich selbst und mit andern, dadurch zur Wahrheit zu stempeln, dafs man anführt; «der oder jener Zeuge habe dies oder jenes, auf seinen geleisteten Eid wiederholt.» Wenn aber der Eid die Wahrheit verbürgt, dann ist es gewifs der, von der Gallibert geleistete; denn sie legte ihn in der Kirche am Hochaltar, vor einem Geistlichen, bei brennenden Kerzen, mit der Hand auf dem Evangelium ab, und sie blieb bei ihrer Aussage mit Beziehung auf jenen, so geleisteten Eid.

«Die Glaubwürdigkeit der übrigen Zeugen ist vom öffentlichen Ministerium nicht angegriffen worden. Zu bemerken ist, dafs sich ausser dem Hausgesinde auch Imhoff, ja sogar Hahnenbein und Schröder darunter befinden; denn, dafs Fonk sich während der Konferenz entfernt habe, wie es, nach Hamachers Angabe, doch hätte geschehen müssen, hat keiner von ihnen sagen können.

22) «Ich habe Ihnen schon bemerkt, dafs Hamacher bei seinem fortwährenden Auftrage, die Ankunft alles auf Lieferung verkauften Brandweins zu melden nicht nöthig hatte, vor der Anzeige bei Schiefer, erst zu Fonk hinzugehen.

«Wie kann sich das öffentl. Ministerium auf die Verhöre der Frau des Angeklagten berufen, da dieselbe nicht vor Ihnen erschienen, ihre Verhöre uns

nicht einmal mitgetheilt worden, und daher weder Sie, noch wir, wissen können, was solche enthalten, und welcher Grad von Glauben ihnen beizumessen sey? Uebrigens folgt auch aus der Aussage der Frau Hamachers nichts, denn, ist das Geständniſs wahr, so brauchte Hamacher nicht mit dem Nachtessen zu eilen, da er vor dritthalb Stunden, nicht wieder nach Fonks Wohnung zurückkehren sollte.

23) Fonk hatte allerdings früher den Wunsch geäussert, Coenen dem Geschäfte zu assoziiren; allein dieser hatte in seiner strengen Rechtlichkeit geantwortet; »Dieser Antrag müsse von ihm unberücksichtigt bleiben, und die Rechnungs-Angelegenheit war am 9. Nov. nach der Konferenz nicht — noch weniger aber vor derselben beendet, auch wissen wir von Schröder selbst, daſs Coenen, nach der Rückkehr aus dem Fonkschen Hanse, sich des Interesses des Schröder, mit der nämlichen Wärme, wie immer, annahm. Uebrigens sehe ich nicht ein, wie Coenen ohne wortbrüchig, ohne zum Verräther an seinem Mandanten, ohne zum Schurken zu werden, sich schon damals mit Fonk, und zwar auf eine Art einlassen konnte, die ihn nöthigte, sich mit einer Lüge von Schröder fortzustehlen, und wieder mit einer zum Voraus abgesprochenen Lüge, sich bei Fonk einzuschleichen.

«Kannte Coenen den Hamacher nicht, so konnte er ihn für Fonks Hausknecht halten; da er aber wuſste, daſs Hamacher ein Handwerksmann aus der Stadt war, so muſste ihm die Anwesenheit dieses, zur Konferenz nicht gehörigen Mannes, so spät am Abend bei Fonk, der ihn auf eine so sonderbare Art, zu sich beschieden, und den er selbst in seinen Briefen als Schurken und Betrüger geschildert, allerdings auffallen.

»Ich habe nur gesagt: «laut des Geständnisses hätte Coenen, eben sowohl als Hamacher, das Aufnehmen des Bandmessers sehen, und sich gleiche Folgerung, wie dieser daraus ziehen können,« und schloſs aus diesem, so wie aus dem vorigen Umstande, die Unwahrscheinlichkeit des Geständnisses, indem ein vorsichtiger Mann, wie Fonk, wenn er ein Verbrechen begehen wollte, nicht so gehandelt haben würde.

24) »Bei Gelegenheit des angeblichen Schreies aus dem Fonk'schen Hause, wovon es erwiesen ist, daſs niemand einen solchen gehört hat, wollte ich blos bemerken, daſs es nicht an Leuten gefehlt, die durch die verwegensten Unwahrheiten dem Hamacherschen Mährchen Glaubwürdigkeit beizulegen versuchten,

25) »Um das Portefeuille aus der Brusttasche des Rocks herauszunehmen,

mufste man doch immer den Rock aufknöpfen; denn die oberen Knöpfe waren nicht ganz abgerissen; folglich konnte das Portefeuille nicht von oben; sondern nur von unten herausgenommen werden, wozu man die untern Knöpfe aufmachen mufste. Waren diese aber aufgeknöpft, dann war es, um das Portefeuille herauszunehmen, nicht mehr nöthig, auch die oberen Knöpfe aufzuknöpfen.

26) »Der lügenhafte Ursprung der Erzählung von Brandweinholen und zu Bette geschicktwerden der Schoock ist evident nachgewiesen.

27) «Das Gehen im Hause war nicht auffallend, « sagt das öffentliche Ministerium, weil sich Hamacher noch darin befand.» Jenes wäre richtig, wäre dieses wahr; allein die Fonkschen Mägde sagen ja einstimmig und mit der vollkommensten Gewifsheit, dafs Hamacher damals nicht im Hause gewesen.

«Das Zumachen des Fasses war das Wenigste, was die Mägde hätten hören müssen; hierüber ist in der Vertheidigung schon das Nöthige gesagt.

28) »Kamphausens Aussage ist nur vom Hörensagen; wäre sie wahr, so würde sie nur bekunden, dafs Ad. Ham. mit Karren und Pferd in Cöln gewesen; dafs dieses aber gerade am 10. Nov. geschehen, kann daraus nicht entnommen werden.

29) »Dafs der Zeuge Lutsch die Gallibert nicht weiter ausgefragt, kann nicht aus der Furcht, zeugen zu müssen, hergeleitet werden; denn Lutsch gab sich ja selbst dem Advokaten Eiser als Zeugen an, der seinerseits sich selbst dem Hrn. v. Sand darstellte, um zu bezeugen, was er von seiner Frau, und seine Frau von einer alten Frau, und diese alte Frau vom Anstossen eines Karren gehört hatten, wogegen die alte Frau bezeugte: »das nämliche, was man ihrem Wissen beilege, hätte die Frau Eiser ihr erzählt.«

30) »War es gefährlich, die Leiche Abends nach zehn Uhr wegzuschaffen, so hinderte doch nichts, dieses am Sonntage Morgen zu jener Stunde zu thun, in welcher es am Montage Morgen geschehen seyn soll; bis dahin hatte man auch vollkommen Zeit den Ad. Ham. mit seinem Karren kommen zu lassen.

31) »Der Zeuge Heilmann wufste nichts davon, dafs die Uhr zuweilen von selbst stillgestanden; sondern er sagte vielmehr: „es sey zwar ein schwaches Werk, das aber, wenn es gehörig ausgeputzt war, eben so gut, wie jedes Andere fortgehen könnte.“

32) „Zwar wäre es gleichgültig, wo die Frau Bender hergekommen, als

sie das Faſs gesehen; indessen kann dieses nicht geschehen seyn, als sie aus dem Stalle kam, da ihr das Gegentheil nachgewiesen wurde. Kam sie aber aus der Kirche, so war es nach halb sieben, dann war aber das Faſs, welches sie gesehen haben will, nicht jenes, von dem Hamacher gesprochen. Jenes sollte, laut Hamachers Geständnisse, schon nach vier Uhr weggeführt seyn, und konnte nach halb sieben nicht mehr weggefahren werden, weil damals die Fonkschen Mägde schon aufgestanden, und die Strassen schon von Kirchgängern und andern Leuten bevölkert waren; besonders aber auch, weil es vor der Ankunft beim Mülheimer Häuschen, schon Tag gewesen wäre.

33) „Ueber die angegebene Stunde der Zahlung der 29 Fünffrankenstücke am 11. Nov. Morgens vor 7 Uhr, läſt, wie schon in der Vertheidigung bemerkt, das Zeugniſs des Elfes, mit jenem des Elkendorf verbunden, keinen Zweifel, und was einmal gewiſs ist, wird dadurch nicht wieder ungewiſs, daſs es ein dritter, der Zeuge Stroph, nicht auch weiſs.

34) „Alle aufgezählten Eigenschaften Ad. Ham. konnten denselben weder verleiten, die Leiche wegzuführen, noch ihm dabei dienen, da er, laut des Geständnisses, nicht einmal gewuſst haben soll, wozu er gebraucht wurde. Die Charakteristik des Ad. Ham. trägt daher, wenn sie auch sonst richtig wäre, zur Entscheidung der Frage, die Sie beschäftigt, nichts bei.

„Es ist schon dem Hrn. Präsidenten aufgefallen, daſs zur nämlichen Zeit, wo Ad. Ham. angab, seinen Karren einem Unbekannten geliehen zu haben, auch Christian Hamacher eine ähnliche Erzählung machte, und er schloſs, daſs dieses nur die Folge einer Absprache zwischen beiden Brüdern seyn konnte. Dieser Schluſs scheint richtig; da aber im Arresthause die beiden Brüder sich nicht sprechen durften, und ausser Esser und Wolf, niemand Zutritt zu ihnen hatte, um sie über jenen Punkt einverständigen zu können, so läſt der erwähnte Einklang zwischen beiden, nur einen abermaligen Betrug von Seiten jener Menschen, voraussetzen. Dafür spricht auch Ad. Ham. Aeusserung gleich nachher: „Er habe nur so gesagt, weil ihm Gefangene dieses, um loszukommen, angerathen hätten.“

»Adam Hamacher muſs seine Frau wirklich verhaftet und gestorben geglaubt haben; welche Absicht hätte ein, so schlau geschilderter Mann haben können, einen Umstand zu erdichten, über den er so leicht der Lüge überführt werden konnte?

»Der Prahlsucht können Adam Hamachers Aeusserungen bei Kamphau-

sen, um deswillen nicht wohl zugeschrieben werden, weil sie in einem Augenblick fallen, wo er bei jenem Geld leihen wollte, welches ihm aber, wegen seiner misslichen Umstände, abgeschlagen wurde.

»Ob Adam Hamachers Karren zu der fraglichen Zeit gebrochen gewesen, ist Nebensache; im ersten Verhör zu Sinnersdorf, wonach man urtheilen muss, beschränkte sich seine Familie auf die Angabe, dass Adam Hamacher an dem fraglichen Tage nicht in Cöln gewesen sey.

»Eben damals erklärte auch der Sohn des Adam Hamacher, dass an jenem Tage Kirmes zu Sinnersdorf gewesen. Dadurch wurde also den Beamten, welche die Verhaftung vornahmen, jener Umstand bekannt; es war daher eher von ihnen, als von Adam Hamacher in der Verwirrung, worin sich derselbe durch seine unerwartete Arrestation befand, zu erwarten, dass sie den Umstand auffassten, und den Adam Hamacher darüber befragten. Was aber Adam Hamacher damals nicht that, konnte er, wegen der geheimen Haft, worin er gehalten wurde, sobald nicht nachholen: daher kam es, dass sein Beweis des *Alibi* erst so spät geführt wurde, und zwar dann, als er sich nicht mehr im Bereiche jener Beamten befand, denen die Untersuchung, auf den Grund eines gesetzmässigen Verdachts, entzogen worden war.

»Was Adam Hamachers Frau gesagt, haben wir nicht gehört; auch ist solches ein bloses Nichterinnern; was aber der Zeuge Claisen erklärt, dessen erinnerte er sich sehr wohl, und betheuerte es, auf seinen geleisteten Eid.

»Büsdorf kann um so weniger den Maassstab, wonach die Glaubwürdigkeit anderer Zeugen zu beurtheilen ist, abgeben, als seine Moralität durch nichts verbürgt ist, und sein Zeugniss, auch als ein unwahres dargestellt wurde. Claisen hat ihm, auf seinen Eid, in's Gesicht wahrbehalten: dass er ihm gesagt: »Ich könnte wohl für den zu führenden Beweis etwas thun, wenn mich Herr v. Sand nicht fest gemacht hätte.« Wäre diese Behauptung nicht reine Wahrheit, so würde sie Claisen, der, als Anwald bei den cöllnischen Gerichten, unter Hrn. v. Sand, als Beamten des öffentlichen Ministeriums steht, gewiss nicht gewagt haben. Was aber jeden Zweifel: ob Claisen oder Büsdorf wahrgesprochen, heben muss, ist das Zeugniss des Hrn. Landrath Gymnich, dem Büsdorf ebenfalls gesagt: »dass Hr. v. Sand ihn fest gemacht habe, und er deswegen für Adam Hamacher nichts thun könne.

»Um seine Angabe: »als habe ihn Claisen, auf widerrechtliche Art zu

einem Zeugnisse verleiten wollen, wahrscheinlich zu machen,« erklärte Büsdorf: »Claisen habe auf seine, Büsdorfs Weigerung, erwiedert: das Zeugnifs sey nur, um jenes des Kutschers Baum plattzuschlagen.« Claisen entgegnete: »Dies sey unwahr, da er damals noch gar nicht gewufst, was der Zeuge Baum gezeugt habe.« Der Zeuge Schugt der jene Aeusserung Claisens auch gehört haben sollte, erklärte nur: »Büsdorf habe ihm, als Claisen weggewesen, gesagt: »Die Zeugen, die man suche, seyen, um das Zeugnifs des Baum plattzuschlagen.« Die, dem Büsdorf von uns gestellte Frage: »Ob er denn sonst von Niemanden Etwas von dem Zeugnisse des Kutschers Baum erfahren habe?« verneinte derselbe, und doch war er es, der, wie er in einem seiner ersten Verhöre bezeugt, von Hr. v. Sand den Auftrag erhalten, sich wegen Zeugen über Adam Hamacher zu erkundigen, und den Baum als Zeugen in Vorschlag brachte.

»Balzer hat dem Claisen, auf seinen Eid in's Gesicht wahrbehalten, dafs er ihm ein, angeblich von Schugt und Büsdorf unterschriebenes Zeugnifs in gleichem Sinne, wie das von ihm verlangte, vorgezeigt? Hat aber nicht auch Claisen das Gegentheil dem Balzer in's Gesicht, auf seinen Eid, behauptet?

»Es war nicht allein im Interesse des Adam Hamacher, sondern auch in jenem der übrigen Mitbeschuldigten, das Alibi jenes Mannes zu beweisen; kein Wunder also, wenn diejenigen, denen dieses Interesse anvertraut war, sich um jenen Beweis bemühten, und was war natürlicher, als sich vorher zu vergewissern, ob die bezeichneten Leute wirklich etwas Erhebliches wufsten, ehe man sie zu Zeugen vorschlug. Weit auffallender ist es, dafs in der zweiten Prozedur, fast alle, von Hrn. v. Sand vorgeschlagenen Zeugen von ihm vorher vernommen worden; da doch die Untersuchung ihm durch Urtheil des Revisionshofs, wegen gesetzmäfsigen Verdachts, entzogen war; noch mehr aber, dafs er in jene Zeugen, die im Interesse des Angeklagten sprechen konnten, zum Voraus verdächtig zu machen suchte. Dies war besonders der Fall bei der Ehfrau Weyer, von der er, weil er sonst nichts wufste, sagte: »Sie sey eine dürftige Frau; die Personen aber, deren Zeugnifs durch jenes der Frau Weyer widerlegt werden konnte, seyen ehrliche Leute.

»Das Attest, welches das Zeugnifs des H. Nell verdächtig machen soll, sagt nichts anderes, als dafs er ein, durchaus unbescholtener Mann, und wenn er eines falschen Zeugnisses fähig seyn sollte, dann mufste dieses, wegen seiner dürftigen

Vermögensumstände, seyn — ganz einerlei Raisonnement, wie jenes des Hr. v. Sand rücksichtlich der Ehefrau Weyer — als wenn dürftig und unehrlich gleichbedeutend wären! Indessen scheint der Herr Bürgermeister die von ihm beurtheilten Vermögensumstände des Nell gar nicht einmal genau zu kennen, da ein Mann von Nells Stande, der kein Verschwender ist, und dem noch kurz vorher, wie es aus der Prozedur hervorgeht, bei einer Theilung 100 Kronen zufielen, die er sich nicht einmal abzuholen heeilte, nicht wohl in die Reihe der Dürftigen zu gehören scheint.

»Das Gesetz kennt nur eine Klasse von Verwandten, deren Zeugnifs es verdächtig erklärt, jene, deren Vereidung es verbietet. Nicolin und Limbach sind aber eidlich vernommen, und nicht einmal im Interesse des A. H., denn sie kamen erst in die Prozedur, als dieser schon freigesprochen war.

»Die Wirthe und die Personen, mit denen A. H. in der Karte gespielt haben will, können nur sagen, sich nicht zu erinnern, den A. H. gesehen zu haben, keineswegs aber behaupten, dafs er, an dem fraglichen Abend nicht bei ihnen gewesen. Wie sollte auch ein Wirth, der sich ein- höchstens zweimal im Falle befindet, das halbe Ort als Gäste zu bedienen, sich genau entsinnen, ob gerade, bei so zahlreichem Zuspruche, diese oder jene Person an einem gewissen Abend bei ihm gewesen, oder nicht? Mit den Kartenspielern ist es eben so: einer von ihnen, der mit noch vieren gespielt, wufste auf die ihm gestellte Frage nicht einen Einzigen seiner Mitspieler zu nennen.

»In H. Kolbs Aussage ist der Umstand entscheidend, dafs er den A. H. an jenem Kirmes-Abend zu Hause gesehen, wo auch Limbach bei demselben war, und dies kann nur im Jahr 1816 gewesen seyn.

»Bei der versuchten Widerlegung des Z. Fufswinkel huldigt das Oeffentl. Ministerium endlich selbst dem, von uns so oft aufgestellten Satze, dafs einem früheren Zeugnisse (oder Berichte?) mehr Glauben gebühre, als einem, vier Jahre späteren. Warum wendete aber das Oeffentl. Ministerium jenem Satz gerade bei Fufswinkel, und nicht auch bei Elfes, Flor, Schmitz, Brandenburg und Guisez an?

»Hermann Nell hatte den A. H. früher gar nicht gekannt; nur, weil die Häuser seines Schwagers Kolb, bei dem er als Gast war, und A. H. ihre Hauptausgänge in einem gemeinschaftlichen Hof haben, und weil Nell nicht wufste, wie er sich so früh unterhalten sollte, liefs er sich mit A. H. in ein Gespräch ein, und rauchte mit ihm eine Pfeife Taback, Gerade aber, weil A. H.

den Nell früher nicht gekannt, und mit ihm von gleichgültigen Dingen gesprochen, mufste er auf jenen Morgen leicht vergessen, und so kam es, dafs er erst spät auf Nells Zeugnifs verfiel.

»Wenn Nicolin von der gleichzeitigen Anwesenheit des Limbach bei A. H. nicht spricht, so liegt die natürliche Ursache darin, dafs man ihm, durch die an ihn gestellten Fragen dazu keine Veranlassung gegeben hat.

»Da man den verschiedenen Alibi-Zeugen, so wie den Wirthsleuten aus dem Goldenen Löwen ihre Glaubwürdigkeit nicht absprechen kann, so sind alle weitere Bemerkungen über die Frage: »Ob A. H. mit Karren und Pferd am Sonntag Abend in Cöln gewesen, und am folgenden Morgen die Leiche Coenens gefahren, von selbst widerlegt.

35) »Die Staats-Behörde schildert mit den treffendsten Farben die Gröfse des von Hrn. v. Sand zu verantwortenden Verbrechens, wenn Hamachers Beschuldigung gegen denselben Wahrheit enthielte, und schliefst damit, dafs gegen den Ruf des Hrn. v. Sand Nichts aufzubringen seye.

»Soll die Undenkbarkeit eines so grossen Verbrechens bei einem Manne von dem Rufe und Stande des Hrn. v. Sand ein Beweis für dessen Unschuld seyn, so frage ich: Ist denn der Stand des Hrn. Fonk nicht eben so ehrenvoll; war sein Ruf nicht eben so unbescholten? Ist ein Verbrechen bei ihm mehr als bei Hrn. v. Sand denkbar? Sind nicht, wenn man jene Verdachtsgründe, welche schon die Urtheile der Anklagskammern als unstatthaft verworfen haben, nämlich die aus dem Hamacherschen Geständnisse, als nicht bestehend erachten mufs, die sonstigen, in der Prozedur herausgestellten Gründe, Hrn. Fonk eines wirklichen Mordes zu beschuldigen, weit unerheblicher, als die, welche man gegen Hrn. v. Sand, wegen des erwähnten Justizmordes, aufgezählt hat? Aus demselben Gesichtspunkte müfste daher eben so die Unschuld Fonks und somit auch jene Hamachers anerkannt werden. In dieser Beziehung nehme ich die vorangeschickte allgemeine Betrachtung des Oeffentl. Ministeriums als Wahrheit an; in jeder andern aber mufs ich fragen: Kann die Gröfse des Verbrechens die Thatumstände zernichten, auf denen die Beschuldigung beruht?

»Das Oeffentliche Ministerium selbst erklärte sich energisch gegen die im Kümpchen vollzogene Arrestation. Wollte aber nicht Hr. v. Sand auch diese, und zwar durch ganz aktenwidrige Angaben, rechtfertigen? Konnte das Oeffentl. Ministerium die Anschuldigung gegen Hrn. v. Sand entkräften, dafs er Hamamacher und dessen Unglücksgefährten durch Cachots und schlechte Kost

peinigte, sie in geheimer Haft hielt, und sie den Fallstricken eines Esser und Wolf preisgab, daſs er mit jenen Nichtswürdigen täglich konferirte, und den, auf seinen Befehl, abgemergelten Hamacher mit Wein regalirte?

36) »Hr. v. Sand konnte allerdings glauben, durch ein neues Verbrechen sich den Folgen des früheren zu entziehen. Er begründete durch jenes einen neuen Verdachtsgrund, weit stärker als alle übrigen, und dadurch, daſs man Hamachers Geständniſs vor Herrn Fonk geheimhielt, verhinderte man die Widerlegung, und verschaffte dem neuen Verdacht allgemeinen Glauben; der erfolgte Widerruf und die spätere Widerlegung konnten den einmal erzeugten Eindruck nicht gänzlich wieder zerstören. Gelang es aber Hrn. v. Sand einen hohen Grad von Verdacht zu erwecken, so erschien auch sein gesetzwidriges Verfahren nicht mehr als Verbrechen, sondern nur als zu weit getriebener Diensteifer.

« Hrn. v. Sands Maaſsregel war nur dann eine schonende, hätte er das Recht gehabt, einen Verhaftsbefehl zu erlassen, oder die kompetente Behörde einen solchen gegeben. Diese hatte erklärt, daſs kein Grund dazu vorhanden sey, und er war dazu nicht berechtigt. Denn er konnte schon ein solches Recht nicht, mit Umgehung des Staatsprokurators beim Instanzgerichte, ausüben; ausserdem aber steht die Verhaftungs-Befugniſs dem Oeffentl. Ministerium nur dann zu, wenn ein Verbrecher auf frischer That (*in flagranti*) ertappt wird, oder die *Clameur publique* dazu auffordert; dieses kann aber nur kurz nach der That der Fall seyn. Ein solches Geschrei war nicht vorhanden; sondern nur ein, nach der Aeusserung des Hrn. Untersuchungs-Richter Verkenius, durch die Polizei selbst veranlaſstes, bloſses Gerede. Seit Coenens Verschwinden waren schon beinah zwei Monate verflossen, und die Gerichte waren längst mit der Untersuchung saisirt. Uebrigens hat Hr. v. Sand sein Unrecht in dieser Beziehung, selbst anerkennen müssen, da er die Gensdarmen zurückzog, und von der kompetenten Behörde einen Aufbewahrungs-Befehl verlangte.

» Die von Hamacher angegebene Verfahrungsart des Hrn. v. Sand, in welcher er mit Jenem das Geständniſs ausstudirte, und die Umstände zusammenstellte, ist doch eben nicht in so hohem Grade albern, um nicht dem Hrn. v. Sand zugedacht werden zu können?

» Welch schlechtes Subjekt Esser sey, ist von allen Seiten, zur Genüge erwiesen. Hr. v. Sand selbst nennt ihn schlecht, und erklärt in seiner Recht-

fertigungsschrift um den Gebrauch, den er von solchem Menschen gemacht, zu entschuldigen: »Zu einem solchen Endzwecke liessen sich andere Leute, als Essser, nicht gebrauchen.« Das Verfahren gegen die beiden Hamacher und gegen Ulrich beweist aber, welcher Mensch Esser sei, und wozu er gebraucht wurde.

„Dafs Esser den Hamacher zu einem Geständnisse vorbereitete, beweist unwidersprechlich der Brief, welchen Hamacher nach der, durch Jenen erhaltenen angeblichen Weisung seiner Frau, sich, gegen eine Summe von 4000 Thaler, als Coenens Mörder zu bekennen geschrieben hat.

37) »Dafs in der Geschichte des Fualdès, der Vorgang sich in der Folge so bestättigte, wie man ihn sich früher im Publikum erzählte, war natürlich, und beweist nichts auf den vorliegenden Fall. Denn, es ergab sich aus den Verhandlungen, dafs eine Dame Zeugin jenes fürchterlichen Mordes gewesen; dafs sie zwar den Mördern durch einen fürchterlichen Eid, das Geschehene zu verschweigen angeloben müssen; aber demungeachtet in den Busen einer Freundinn ihr geängstetes Gewissen entlastete, welche, obgleich ihr das strengste Geheimnifs anbefohlen worden, die Entdeckung weiter erzählte, wodurch denn die Kunde schon gleich nach dem Vorfall, in's Publikum kam.

38) «Zu Erklärung des Umstandes, dafs man die Protokollirung des Geständnisses so unbegreiflich lange verzögerte, glaubt man den, von Hrn. Efferz angegebenen Grund, dafs er nicht in den Gefangenen dringen, sondern abwarten wollen, bis dieser von selbst losbrechen würde, hinreichend. Wie kann aber solcher Grund, zur Zögerung bis zum 16. April gelten, da Hamacher bereits am 12. März losgebrochen hatte!

39) »Rheinwein mit Moselgewächs zu verpaaren, scheint in Cöln eine durchaus erlaubte Mischung. Hat also Hamacher zu dem, was alle Kaufleute unverholen thun, die Hand geboten, so kann daraus noch nicht gefolgert werden, dafs er, zu einem Morde aufgefordert, dazu ebenfalls sogleich bereit gewesen wäre. In einem Betracht hätte Hamacher, wenn sein Geständnifs Wahrheit enthielte, wohl glauben können, kein Mörder zu seyn. Es wäre dann nämlich die Hauptwunde durch Fonks Schlag mit dem Bandmesser bewirkt worden; diese Wunde aber war nach dem Ausspruche der Aerzte, absolut tödtlich; es wäre also Coenen, auch ohne Hamachers Versuch, ihm die Kehle zuzuhalten, getödtet gewesen, und diese Betrachtung mufste auf jeden Fall, Ihre Berücksichtigung verdienen. Indessen ist es schwerlich in dem Sinne, dafs sich

Hamacher vom Morde freizählen wollte, wenn er im Protokoll vom 16. April, Wahrheit gesprochen hätte. Wollte man aber von der Ansicht ausgehen: Hamacher glaube, der sey kein eigentlicher Mörder, der eine Mordthat auf Geheifs seines Dienstherrn begehe, so müfsten Sie ihn für verrückt, und daher die ihm zu Last gelegte That, als unfreiwillig geschehen, erklären.

40) »Dafs den cölnischen Beamten die Untersuchung auf den Grund eines gesetzmäfsigen Verdachts, nur im Interesse der Angeklagten entzogen worden, geht daraus hervor, dafs jene Verfügung des Revisionshofs durch die Ehefrau Fonk bei demselben nachgesucht worden.

»Die Thatsachen, wodurch man den nachtheiligen Einflufs von Fonkscher Seite darthun will, sind theils unwahr, theils unerheblich, und fast alle aus späterer Zeit, als das erwähnte Revisions-Erkenntnifs.

»Dafs der Innhalt der Protokolle ausgeplaudert wurde, darüber führt Hr. Efferz als einzige Nachweisung an: Am Tage nach einem Verhöre, habe ihn sein Bruder gefragt: »Was Neues? Ich habe gehört, gestern sey wieder Das und Jenes vorgekommen,« indem er dabei die Person, von der er die Nachricht haben wollte, nannte. Hier wäre es ein leichtes gewesen, die Wahrheit zu ergründen, wenn man den Genannten abgehört hätte, der seinen Autor, dieser wieder den seinigen, u. s. f. nennen mufste. Von allem dem ist aber nichts geschehen; es mufs also denn doch an der Sache nicht so gar viel seyn.

41) »Da von Fonk, nach Hamachers Geständnisse, der Beweis seiner Unschuld verlangt wurde, so mufste er in seinen Mägden, den Zeuginnen aller seiner Handlungen am 9. Nov. (welche andere Zeuginnen, rücksichtlich eines Vorfalles, welcher sich, in einem verschlossenen Hause, in der Nacht zugetragen haben sollte, waren möglich aufführbar?) seine Retterinnen sehen. War er daher gleich nicht verbunden, diese Frauenspersonen für die, ihre Zeugengebühren übersteigenden Kosten schadlos zu halten, so durften sie, bei ihrer Dürftigkeit, dieses doch von einem vermögenden Manne erwarten. Dafs übrigens ein junger Mensch in Herrn Foveaux Diensten, die Unbescheidenheit hatte, sich eben jenen Mägden als Reisegesellschafter beizugesellen, das gerade beweist, dafs die Reiseanstalten Hrn. Fonk unbekannt waren; denn von einem, nur etwas überlegenden Manne läfst sich nicht erwarten, dafs er sich, auf so unbesonnene Weise kompromittiren würde.

42) »Der Geistliche Wolf scheint mir durchaus nur in seinem eigenen

Interesse gehandelt zu haben; nur der Wunsch, einen, ihm unnützen Hausrath zu hohem Preise loszuschlagen, mag wohl seine Veranlassung gewesen seyn, Hamachers Bruder zu bereden, das fragliche Silbergeschirr der Frau Schöning als Geschenk anbieten zu lassen, weil es ihm dann abgekauft werden mufste.

43 »Hamacher war einmal durch ein rechtskräftiges Urtheil vor den Assisenhof zu Trier verwiesen. Diesen Rechtss ruch vermochte selbst der Revisionshof nicht abzuändern, und durfte eben so wenig noch zu Zeit, durch eine Verfügung gegen die betreffenden Beamten, Ihrem Ausspruche vorgreifen: befördert aber wurde von allen diesen Beamten, ausser dem Herrn Untersuchungsrichter Verkenius keiner; man liefs sie nur in ihren Stellen.

* * *

»Ich habe Ihnen hier die Bemerkungen des Hrn. Ober-Prokurators in jenen Punkten, worin sie mir unrichtig scheinen, in jener Reihenfolge, wie sie vorgetragen worden, zu widerlegen gesucht, ohne dabei auf deren Einfluss auf das Ganze zurückzukommen, weil solches schon durch meine Vertheidigung entbehrlich geworden.

»Ich habe darin alle Verdachtsgründe, und die, in der Absicht Hrn. Fonk ein Interesse an Coenens Ermordung beilegen zu können, daraus gezogenen Folgerungen aufgezählt, und dargethan: dafs ein solches Interesse, in keiner Unterstellung, denkbar, und dafs die Umstände, aus welchen dasselbe gefolgert werden wollte, durchaus unwahr seyen, und so meine Vertheidigung mit dem Satze begonnen, dafs kein Mord ohne Veranlassung, und kein Theilnehmer ohne Hauptthäter gedacht werden könne.

»Ich habe insbesondere, zur Beleuchtung der Wahrheit des angeblichen Geständnisses, dessen Haupttheile, nämlich 1) das Ereignifs am 4. November; 2) jenes vom 9. Novemb. Nachmittags; 3) jenes von demselben Tage Abends, und endlich das vom 11. Novemb. Morgens, einzeln geprüft, und die Unwahrheit eines jeden derselben, nicht nur aus dem eigenen Inhalte des Geständnisses, sondern auch durch positive Gegenbeweise dargethan. Jene des ersten Theils durch das Annotationsbuch Hamarchers, welches bekundet, dafs er am 4. Novemb. nicht in Fonks Wohnung gearbeitet; jene des zweiten Theils ebenfalls durch das Annotationsbuch und mehrere Zeugen; die des dritten Theils durch die Aussagen der drei Fonkschen Mägde, als der, über jenen Abend einzig möglichen Zeugen, und endlich jene des letzten

Theils durch die Erklärungen der Wirthsleute im goldenen Löwen; durch die Aussagen von sechs Sinnersdorfer *Alibi*-Zeugen, und durch die Aussage des Elfes in Verbindung mit jener des Elkendorf.

» Ich habe Ihnen ferner dargestellt, in welcher harten Lage sich Hamacher während seiner Gefangenschaft in Cöln befand, und, wollte man auch das Verfahren der Beamten nur für einen Mifsgriff halten, so bleibt doch so viel immer gewifs, dafs er, in der Lage, in welche ihn jene Beamten versetzt hatten, durch ein anderes Interesse, als jenes der Wahrheit, zu einem Geständnisse verleitet werden konnte.

» Alle diese Beweismittel in ihrer Verbindung unter sich, werden Sie bestimmen, das Geständnifs für durchaus unwahr zu halten, oder doch, bei der Wichtigkeit Ihres, zu fällenden Urtheils, solches im Zweifel, und die Umstände, unter denen es zu Stande gekommen, erwägend, wenigstens unberücksichtigt zu lassen.

» So glaube ich, getrost das Schicksal meines Klienten in Ihre Hände legen, und mit Ueberzeugung erwarten zu dürfen, dafs Sie keinen Anstand nehmen werden, ihn freizusprechen.

* * *

Der Ober-Prokurator erklärt auf die Anfrage des Präsidenten: » Er habe nichts mehr zu erinnern. «

Präsident (zum Angeklagten) Hamacher, habt Ihr noch etwas vorzubringen. Angekl. Nein.

Präsident. So erkläre ich hiemit die Verhandlungen für geschlossen.

(Die Sitzung wird gegen 9 Uhr Abends aufgehoben, und deren Fortsetzung zum Vortrage des *Résumé* des Präsidenten auf den folgenden Morgen 10 Uhr, bestimmt.

Drei und zwanzigste und letzte Sitzung v. 31. October.

(Morgens 10 Uhr.)

Schon lange vor Eröffnung des Sitzungsaales, waren alle Zugänge mit harrenden Neugierigen angefüllt. Endlich schlug die zehnte Stunde, und nun strömten die drängenden Schaaren in den Saal. Der ganze vordere Raum innerhalb der Schranken und die Gallerie, waren mit einer zahlreichen Ver-

sammlung von Zuhöreren und Zuhörerinnn aus den höheren Ständen, erfüllt.

Itzt trat der Gerichtshof ein und an die Stelle des durcheinander brausenden Geräusches, trat im weiten Saale, bei der ganzen, gedrängten Menschenmasse, eine tiefe, feierliche Stille. Alle Blicke hingen erwartungsvoll am Munde des Präsidenten, der also begann.

Meine Herren Geschwornen!

»Wilhelm Coenen, ein hoffnungsvoller junger Mann, fiel als ein Opfer des schändlichsten Verrathes, von seiner Familie und seinen Freunden mit gleicher Liebe bedauert. Von dem Kaufmann Schröder in Crefeld, zu einem Liquidations-Geschäfte nach Cöln an den Kaufmann P. A. Fonk gesendet, traf er am 31. Oktob. 1816, dort ein, und begann am 1. November seine Arbeit unter ungünstigen Auspizien, denen bald Spannung und Bitterkeit folgten. Obgleich schon am 4. Novemb. unter dem Vorwande der Ankunft eines fremden Kaufmanns, förmlich abgewiesen, und dadurch gekränkt, setzte er dennoch seine Arbeit am 5. Novemb. fort. Indessen beweisen seine Briefe an die Seinigen und an Schröder, das Misliche seiner Lage, die eingetretene Spannung, und die beabsichtete Verzögerung des Geschäfts. Sie haben den Inhalt jener Briefe und die Aussagen mehrerer Zeugen, über Coenens, durch jenes Verhältnis herbeigeführte Gemüthsstimmung, seinen Verdruss, seinen Mangel an Eslust und seine, ihm sein Schicksal verkündenden Träume, gehört.

»Jene Spannung trat ganz vorzüglich ein, da Coenen die Vorlegung der Fonkschen Bücher eben so hartnäckig forderte, als Fonk solche verweigerte. Hahnenbein hatte dem jungen Coenen Eröffnungen gemacht, däls Schröder von Fonk betrogen werde, und dass der Betrug in den Büchern stecke. Dieses veranlasste Coenen zu jener Forderung, und Fonks Weigerung, verbunden mit seinem, dem jungen Manne gemachten Anerbieten, ihn als Associé aufzunehmen, bestimmte ihn, um so dringender auf sein Verlangen zu bestehen.

»Am 6. Novemb. war, eben dadurch, die Spannung auf das höchste gestiegen. Fonk bricht plötzlich das Geschäft ab, kömmt in grosser Bestürzung auf das Komptoir, und bestellt ein Pferd zur Reise nach Neuss. Ehe er wegreitet, gibt er Hahnenbein Auftrag, Blätter aus dem Buche zu reissen; und ändert, auf dessen Einwendung, dass dieses wegen der fortlaufenden Pagina-

tion, nicht wohl thunlich sey, jenen Auftrag dahin ab, ein neues Buch, ganz im Formate des Alten, fertigen zu lassen. Hierauf reist Fonk nach Neuſs ab.

»Coenen wuste anfänglich davon nichts; als er es erfuhr, besorgte er aber: Fonk möge sich nach Crefeld begeben, um Schröder umzustimmen. Er fügte daher einem, am 6. Novemb. an Schröder geschriebenen Briefe, welcher Aufschlüsse über den Vorgang von jenem Tage zwischen ihm und Fonk enthält, am 7. Novemb. eine Nachschrift bei, worin er Schröder warnt, sich mit Fonk in keinen Akkord einzulassen, und die, durch den erwähnten Auftrag Fonks an Hahnenbein, nicht ungegründet scheinende Besorgniſs einer möglichen Verfälschung der Bücher äussert, und sendete einen Expressen damit nach Crefeld.

»In Neuſs beklagt sich Fonk bei Koch über Coenen, der ihn, wie einen Räuber behandle, ihm wie ein Gendarme auf dem Halse liege, seinen Credit benachtheilige etc., erbietet sich zu einer Liquidation in Neuſs, äussert seine entschiedene Neigung, das Brandweingeschäft fortzusetzen, und bewegt Koch, den Schröder zu dieser Fortsetzung und zur Abberufung Coenens zu bestimmen. Kochs Bemühungen sind fruchtlos; Schröder erklärt ihm: »daſs er sich, ohne Coenen gesprochen zu haben, in nichts einlassen werde, und reist am 8. Novemb. nach Cöln.

»Fonk läſst es bei jenem Versuche nicht bewenden; er bewegt Büschgens, einen Verwandten Coenens, dem er seine Beschwerden gegen diesen mittheilt, nach Cöln zu reisen, um Coenen zu einer bessern Meinung, als der gegen ihn vorgefaſsten, zu stimmen, und ihn von der verlangten Vorlage des Haupt- und des Kassabuchs abzubringen. Büschgens Bemühungen bei Coenen, der unerschüttert bei seinem Sinne beharrt, sind vergeblich; er kehrt, unverrichteter Dinge nach Neuſs zurück.

»Am 9. Nov. reist Fonk wieder nach Cöln zurück; es wird eine Konferenz zwischen ihm, Schröder, Coenen und Hahnenbein auf den Nachmittag verabredet. Diese hat, als man im Dohmenschen Hause und im Berlippschen Hofe kein geeignetes Lokal findet, in der Fonkschen Wohnung Statt. Auf dem Wege dahin, gingen Fonk und Coenen unter einem und demselben Regenschirm, Arm in Arm. Die Angelegenheit schien sich unter gewissen Bedingungen, auf gütlichem Wege beendigen zu wollen. Fonk sollte dem gemeinschaftlichen Gewinne noch 8000 Rthlr zusetzen, dagegen die Untersuchung der Bücher wegfallen; am andern Tage sollte über die Fortsetzung des Geschäfts,

ob solches künftig in fernerer Gemeinschaft Statt finde, entschieden werden. Allein noch vor Beendigung der Konferenz trüben neue Wolken den Himmel; es entsteht neuer Streit zwischen Fonk und Coenen, welcher abermals auf Vorlegung der Bücher besteht, und sich auf einen aus seinem Fortefeuille herausgenommenen Brief, worin Fonk jene Vorlegung versprochen, bezieht. Fonk äussert: «dazu lache ich,« und Coenen entgegnet: «Wer zuletzt lacht, lacht am Besten.«

»Hierauf trennt sich gegen 8 Uhr Abends die Gesellschaft; Schröder und Coenen kehren nach Dohmens Gasthofe zurück; Hahnenbein bleibt noch eine Weile in der Fonkschen Wohnung; ob und was er mit Fonk gesprochen? ist nicht bekannt.

»Gegen 9 Uhr kömmt Hahnenbein in den Dohmenschen Gasthof und spricht eine Weile mit Coenen am Fenster allein. Es wird zu Nacht gespeist; ob Conen nur Sallat, oder auch noch etwas anderes genossen, ist ungewiſs. Ein Viertel vor zehn Uhr gehen Elfes und Wiedemann, die auch mit zu Nacht gespeist, weg. Als die Zehnuhrglocke läutet, nimmt Hahnenbein seinen Hut, Coenen ebenfalls den seinigen. Dieser äussert gegen Schröder, der Beide an die Thüre begleitet: »Er gehe noch ein Stück Wegs mit Hahnenbein,« und geht mit ihm weg. — Der Unglückliche ahnte nicht, daſs es sein letzter Gang zum Tode war.

* * *

»Als am andern Morgen Schröder Coenens Ausbleiben erfährt, bemächtigt sich seiner eine peinliche Unruhe, die den höchsten Grad erreicht, als er von Hahnenbein erfährt, daſs Coenen denselben bis in die Mitte des Altenmarkts begleitet, sich dort von ihm getrennt, und daſs Hahnenbein ihn in die Mühlengasse (wo Dohmens Gasthof liegt,) hereingehen gesehen habe.

»Fonk kömmt um Mittag, gegen seine Gewohnheit in Hahnenbeins Wohnung, fordert ihn auf, den Schröder zu einer Zusammenkunft dorthin einzuladen, und begleitet Hahnenbein bis in die Nähe des Dohmenschen Hauses. Dieser kömmt mit Schröder und alle drei, begeben sich nach Hahnenbeins Wohnung. Dort läſst Hahnenbein beide allein; Fonk spricht von Abschliessung des Geschäfts; Schröder entgegnet aber: »Es gibt jetzt für mich nur ein Geschäft, jenes, zu erfahren, was aus Coenen geworden ist.«

»Schröder reist am 11. Nov. nach Crefeld, um Coenen vielleicht dort zu finden, kehrt am 12. Nov. nach Cöln zurück, und macht der Polizei Anzeige

des Vorfalls. Dieses Ereignifs mufste sehr räthselhaft erscheinen, da man Coenens vortreflichen Karakter kannte; da man wufste, dafs er sich keinen Feind zugezogen hatte, und da die sorgfältigsten Nachforschungen ergaben, dafs er an jenem verhängnifsvollen Abend, in keinem öffentlichen Hause gewesen war.

»Erst am 19. Dezemb. fand sich Coenens Leiche, und nun erst wurde es gewifs, dafs er unter den Streichen eines Mörders gefallen war. Wenige Tage zuvor hatten die Wellen des Rheins eine männliche Leiche bei Düsseldorf, an's Land gespült. Viele Merkmale für die Identität des Leichnams mit Coenen, fanden sich vor; Verwandte und Freunde standen schon im Begriffe, sie, als jene des Unglücklichen förmlich anzuerkennen, und beerdigen zu lassen. Allein eine höhere Fügung zerreist gerade in dem entscheidendsten Momente, den Schleier, welcher ein schauderhaftes Verbrechen deckte; sie wollte es, dafs die Fluten den wahren Leichnam Coenens gerade an jenem Ort antrieben, wo alle ihn kannten, wo er seine Jugendjahre verlebt hatte.

* * *

»Es galt nun, den Mörder Coenens zu entdecken. Die Stimme des Volks bezeichnete Hamacher, als solchen. Man bemerkte, dafs er, seit Coenens Verschwinden, mehr als zuvor, ausgab, und die Weinschenken fleissiger, selbst gegen seine frühere Gewohnheit, an Werktagen besuchte. Besonders merkwürdig war, wie wir solches bei Menschen, die ihr Bewufstsein drückt, häufig wahrnehmen, sein Andrängen an die Polizeibeamten, besonders an Schöning, mit dem er mehrmals unaufgefordert über Coenen sprach. Ein solches Benehmen mufste den Verdacht gegen ihn erhöhen. Die unbesonnene Aeusserung Hamachers, in Betreff des Bandmessers, haben sie vernommen. Ulrich sagt: Er habe auf sein Bandmesser deutend gesagt: »Das ist das Ding, damit kann ma die Leute möpsen, und « ich glaube, Coenen ist noch in der Stadt, ich wollte ihn wohl mit Händen greifen.« Hamacher läugnete jene, so wie diese Aeusserung; sein merkwürdiger Zusatz: »wenn es noch am zweiten Tage gewesen wäre!« wird Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen seyn.

»Auffallend ist Fonks Besuch bei Guisez, dessen nähere Umstände dessen Bericht enthält. Guisez hatte Fonk früher nicht gekannt; Fonk bezieht sich auf dessen freundschaftliche Verhältnisse mit der Familie Foveaux; erkundigt sich, wie weit man mit den Nachforschungen wegen Coenens gekommen sey; erzählt Guisez Verschiedenes über seine Verhältnisse zu Schröder und Coenen, und schimpft auf Coenen, welchen er einen jungen Laffen, einen frechen Buben

nennt, den er die Treppe hätte hinunterwerfen mögen. Er geräth dabei in Zorn, rekolligirt sich aber mit der Bemerkung: »Da hätt' ich mich beinah geärgert.« Fonk verlangt ferner, als Guisez ihm äussert, dafs das allgemeine Gerücht ihn als den Urheber von Coenens Verschwinden bezeichne, dessen Rath, wie er sich dabei zu verhalten habe. Guisez räth ihm sich in die Arme der Gerechtigkeit zu werfen. Fonk entgegnet: »Ist das Ihr Rath?« Warum bin ich denn hiehergekommen,« schlägt den Hut auf den Kopf, und entfernt sich mit Ungestümm.

»So weit Guisez's Deposition. Ich mufs Sie nun auf die Briefe Fonks an Büschgens und Koch, aufmerksam machen. Dieselben sind beinah ganz gleichen Inhalts und gleich stylisirt; sie enthalten übereinstimmende Details über Fonks Verhältnisse mit Schröder und Coenen, Vermuthungen über Coenens Todesart durch Selbstmord etc. und erwähnen der Angabe des Kox, welcher den Coenen in der Nacht vom 9. — 10. Nov. noch nach zwölf Uhr in Cöln auf der Strafse gesprochen haben wollte, so wie einige Tage später der Zurücknahme dieser falschen Angabe. Ob diese Handlungen jene eines ruhigen unbefangenen Mannes seyen? überlasse ich Ihrer Beurtheilung.

«Jene Handlungen Fonks und Hamachers, und die, gegen beide verbreitete Gerüchte veranlafsten die Polizei, sie zu beobachten. Hamacher scheint dieses bemerkt zu haben; die Unbehaglichkeit, welche er dabei empfand, scheint ihn veranlafst zu haben, eines Tages den ihm begegnenden Poliz. Serg. Brandenburg mit einer emporgeschwungenen Liqueurflasche, und den Worten zu bedrohen: »Wenn ich wüfste, dafs du gegen mich zeugen würdest, so schlüge ich dir die Flasche vor den Kopf, dafs das Gehirn herausliefe!« Dies hat Ihnen Brandenburg bekundet, und der Zeuge Rörig bestättigt, der zwar, als dermalen wahnsinnig, nicht vor Ihnen erscheinen konnte, dessen eidliche Aussage Ihnen aber verlesen worden.

»Da die Polizei wufste, dafs Hamacher häufig das Kümpchen besuchte, so beschlossen Guisez und Schöning, sich eines Abends dahin zu begeben, und denselben zu beobachten. Wie Schöning, vermuthend gegen Guisez geäussert, so geschah es: Hamacher drängte sich mehrmals zu jenem, und sprach ihm leise in's Ohr. Die Rede kam auf Coenens Ermordung; Hilgers äusserte: »man sage, Fonks Kiefer habe ihn erschlagen«, und Hamacher erwiederte: »Der bin ich.« Auch ward von einem Bandmesser gesprochen. Hamacher veränderte, wie Guisez erzählt, während jener Reden des Hilgers

seine Physiognomie, entfärbte sich; sein Gesicht ward ganz länglich, und seine Nase immer spitzer: Jene Schilderung wird Sie nicht befremden, nachdem Sie Hamachers Benehmen während der Audienz beobachtet haben. — Hamacher liefs sich auch damals eine zweite Flasche Wein, mit der Aeusserung kommen: »Fonk mufs doch alles bezahlen!« Guisez und Schöning haben diese Aeusserung eidlich betheuert, und daraus, dafs andere Anwesende solche nicht gehört, kann der Schlufs nicht gezogen werden, dafs sie nicht geschehen, da es sich oft in Gesellschaft zuträgt, dafs der Eine etwas hört, was dem andern entgeht.

»Der zweite Vorgang im Kümpchen ereignete sich am 30. Jan. 1817. Wenn auch dabei Unordnungen, Exzesse vorfielen, so dürfen Sie doch die verdächtigen Aeusserungen, welche dem Angeklagten damals entschlüpften, nicht ganz ausser Acht lassen, wenn solche mit andern Umständen übereinstimmen. Dafs jener Vorfall nicht von der Polizei herbeigeführt worden, haben Ihnen Guisez und Schöniug bekundet, indem im Gegentheil Schöning dem Hilgers, welcher ihm solchen am andern Tage anzeigte, die Sache streng verwies.

»Hamacher ward verhaftet, und am Morgen des 31. Jan. in das Städtische Depot gebracht. Seine Frau erhielt von Schöning die Erlaubnifs ihn dort zu besuchen, und es fiel zwischen beiden, in Beiseyn der verborgenen Polizei Sergeanten Schmitz und Brandenburg, jenes Gespräch vor, das Ihnen, aus mehrmaliger Widerholung, noch erinnerlich seyn wird, und worin Hamacher auf die Frage seiner Frau: »Was wird Fonk dazu sagen?« erwiederte: »Für den habe ich es ja gethan.« In der ersten Deposition der Polizei-Sergeanten hiefs es allerdings: «Für den thue ich es ja,« allein beide haben jene Abänderung auf ihren Eid wahrbehalten, und bekanntlich ist die Deposition der Zeugen in der Audienz, die glaubwürdigere.

»Als Hamacher in das städtische Depot gebracht wurde, safs zufällig daselbst schon Andreas Esser, dessen Individualität Sie aus den Verhandlungen kennen gelernt haben, und machte mit Hamacher Bekanntschaft. Er erhielt den Auftrag, denselben zu beobachten, und wenn Hamacher Briefe schreiben würde, solche an Hrn. Schöning oder an Hrn. v. Sand abzuliefern, welches auch mit mehreren solchen Briefen geschah.

»Esser hat über verschiedene Unterredungen Hamachers mit ihm, deponirt. Man hat aus der Moralität Essers Zweifel gegen die Wahrheit dieser

Depositionen herzuleiten gesucht: allein, es ist merkwürdig, dafs mehrere jener Aussagen durch andere Thatsachen unterstützt werden. So hat Hamacher selbst zugegeben, dafs die, von Esser bekundete Rede: »der König lasse nicht leicht ein Todesurtheil vollstrecken,» zwar vorgefallen: solche aber dem Esser in den Mund gelegt. Esser erklärte: Hamachers Frau habe ihrem Manne geäussert, dafs Fonk ihr durch seinen Komptoirbedienten sagen lassen: »Er möge sich freed halten; Fonk könne selbst nichts thun; aber er werde keinen Mangel haben, es solle durch die zweite, dritte Hand für ihn gesorgt werden.« — Abgesehen davon, dafs Frau Hamacher zugiebt, zu jener Zeit bei Fonk gewesen zu seyn, hat Elkendorf bekundet, dafs Imhoff zu jener Zeit bei Frau Ham. war, und Imhoff selbst hat dieses eingeräumt. — Esser sagt ferner: »Hamacher habe seiner Frau aufgetragen, Zink, Grofs und Jansen um ein Zeugnifs seines *Alibi*, am Abend des 9. Nov. anzugeben, und als er, Esser, ihm vorgeschlagen, sich wegen Zeugnisses an den Bäcker Höveler zu wenden, habe derselbe entgegnet: »Der taugt Nichts, man kann sich nicht auf ihn verlassen, er möchte die Sache der Polizei angeben. Den Umstand wegen Jansen, Zink und Grofs, bestättigen nicht allein Hamachers Briefe an dieselben; sondern auch seine selbst in der Audienz vorgebrachte, aber von jenen Zeugen widersprochene Behauptung: an dem fraglichen Abend mit ihnen in Gesellschaft gewesen zu seyn; und jene Rede wegen Höveler hat Hamacher in der Audienz ebenfalls eingeräumt; aber auch dem Esser in den Mund gelegt, laut Essers Aussage, hatte Hamacher geäussert: »Fonk habe mehr Angst, als er; Foveaux habe ihm 4,000 Thaler versprochen, wenn er die Sache auf sich nähme.« Im Verhöre vom 7. Mai erklärte Hamacher selbst: »Ja, Fonk müsse auch mehr Angst haben, als er, weil er ihm 4,000 Thaler anbieten lassen,« und hatte damals an der Realität jenes Anerbietens gar keinen Zweifel. — Esser sagt: Fr. Hamacher habe den Elkendorf aus dem Hause werfen wollen; Hamacher ihr aber sagen lassen: »Elkeudorf müsse im Hause bleiben, sonst sey Alles verspielt,« und dem Elkendorf geschrieben: «Lieber Elkendorf, sie bleiben wohnen.« Elkendorf hat erklärt: Fr. Hamacher habe ihn um ein Zeugnifs angesprochen, und seye, als er solches verweigert, widerwillig geworden.

»Wie sollte es Esser angefangen haben, alle jene Angaben in der Art zu erdichten, dafs sie gröſstentheils durch Thatsachen bewahrheitet wurden? Ich könnte Ihnen noch mehrere auf diese Art bestättigte Umstände anführen: Sie meine Herren, werden einerseits die Moralität des Esser, und andererseits jene Ue-

bereinstimmung erwägen; Ihrer Beurtheilung ist es überlassen, in wie ferne Sie Essers Aussagen Glauben beimessen wollen.

* * *

»Am 15. Febr. 1817, ward ein förmlicher Verwahrungsbefehl gegen Hamacher erlassen, und derselbe in das Arresthaus gebracht. Ich muſs Ihnen noch nachholen, daſs Fr. Hamacher gleich in den ersten Tagen nach Verhaftung ihres Ehemannes, zur Frau Schöning gekommen, um Vermittlung seiner Entlassung gebeten, und derselben ein silbernes Gefäſs als Geschenk angeboten. Als Frau Schöning das Gefäſs zurückwies, lieſs es Frau Hamachers mit der Aeusserung da, daſs sie es wieder abholen würde. Als dieses aber nicht geschah, sandte es ihr Frau Schöning, durch einen Polizei-Sergeanten, zurück. Woher jenes Gefäſs gekommen, ist ein Räthsel. Eine offenbare Lüge der Fr. Hamachers war es, daſs solches das Pathengeschenk ihres Kindes sey; es kam, durch die Vermittlung des geistlichen Wolf, an Hamachers Verwandte, und durch diese an seine Frau. Der Angeklagte kennt das Gefäſs nicht, und will durchaus nichts von der Sache wissen. Dagegen sagt Esser: »Es sey eines Tags ein Geistlicher bei Hamacher im städtischen Depot gewesen, und Hamacher habe ihm geäussert, das sey Wolf," ohne ihm jedoch zu sagen, was derselbe bei ihm gethan. Hamacher selbst hat vor Ihnen eingeräumt: daſs der Geistliche Wolf bei ihm im städtischen Depot gewesen.

„Im Arresthause wurde Hamacher von den übrigen Gefangenen abgesondert, in einen, wegen seiner Festigkeit zur Aufbewahrung von Kapitalverbrechern bestimmten Kerker, im unteren Theile des Gebaudes, gesetzt. Einige Zeit nachher ersuchte er den Aufseher Fromm, den General-Advokat v. Sand zu ihm rufen zu lassen. Fromm hatte schon vorher an dem Gefangenen eine sonderbare Gemüthsbewegung bemerkt, die ihn zu der Aeusserung bestimmte: „Ich glaube, Hamacher wird bald losbrechen." Alles, was hierauf zwischen Hamacher und v. Sand vorgegangen, haben Sie aus dessen Deposition vernommen. Von Sand konnte nach jener Aeusserung Fromms wohl vermuthen, was Hamacher ihm zu sagen habe; allein, er begab sich nicht aus eigener Veranlassung, sondern auf Hamachers förmliches Begehren, zu demselben. Auch er bemerkte an Hamachers Schuchternheit und dessen abgebrochenen Worten, daſs Hamachers Gewissen sich von einer Bürde gedrückt fühle, und daſs er geneigt sey, sich derselben zu entlasten. Gerade darum vermied er es absichtlich, über den Ge-

genstand mit ihm zu sprechen, das Geständniſs sollte ganz aus sich selbst kommen.

» Es herrschte damals im Arresthause eine ansteckende Krankheit. Demungeachtet besuchte solches v. Sand, dem es eine Gewissenssache seyn muſste, den Zeitpunkt des sich aufschliessenden Vertrauens Hamachers nicht ungenützt vorüber gehen zu lassen. Er läſst sich Wein kommen, und setzt auch Hamacher ein Glas davon vor; dieser wird aufgeregt, legt die Scheu ab, und nähert sich ihm in wachsender Vertraulichkeit.

» An einem Abend bricht Hamacher sein Stillschweigen, entdeckt v. Sand die That, und erzählt ihm umständlich, wie die ganze Sache sich zugetragen. Von Sand wird dadurch tief erschüttert, selbst bis zum Entsetzen, als Hamacher ihm durch eine geschwungene leere Flasche, Fonks Hieb mit dem Bandmesser, versinnlicht. Er eilt noch in der Nacht zu Schöning, und theilt ihm Hamachers Geständniſs mit.

» An einem der folgenden Abende begleitet Schöning den General-Advok. v. Sand in das Arresthaus; er begibt sich in ein, an das Verhörzimmer anstossendes Nebengemach, und öffnet, um Alles mit anhören zu können, etwas die Thüre. Hamacher wird vorgeführt; v. Sand hält ihm vor: » Fonk will von Allem nichts wissen, wie sieht es nun aus, Eure Sache scheint unrichtig. « — » Was, « erwiedert Hamacher: » Fonk will nichts davon wissen, daſs er den Coenen erschlagen, und daſs er auch die Brieftasche bekommen hat? laſst ihn nur herkommen, ich will ihm Alles in's Gesicht sagen. «

» Von Sand theilte Hrn. Efferz das Geständniſs Hamachers mit. Dieser Beamte war vorsichtig, und prüfte erst die von Hamacher angegebenen Umstände durch eine, in der Fonkschen Wohnung vorgenommene Haussuchung, und nun erfolgte am 16. April 1817, das detaillirte gerichtliche Geständniſs. — Eine schauderhafte Erzählung, im schrecklichsten Einklang mit den, im Fundberichte bezeichneten Wunden.

» Dieses Geständniſs, durch welches sich Hamacher, nach seinen eigenen Aeusserungen, erleichtert fühlte, trägt alle Spuren der Aechtheit, und bildete die Grundlage der ferneren Untersuchung.

» Bei der, bereits am 20. März vorgenommenen Lokal-Untersuchung, fanden sich im Fonkschen Komptoir ein Bandmesser; im Packhause ein Fäſschen, welches den alten Barcellona-Brandwein enthalten hatte; Gewichtsteine, und im Nebengemach leere Säcke.

» Auch der übrige Befund stimmte mit den, von Hamacher angegebenen Umständen überein. Am Rock des Leichnams fanden sich die Spuren der, beim Herausreissen des Portefeuilles aus der Brusttasche, angewendeten Gewalt; der obere Knopf war ganz aus dem Tuch und Futtertuche gerissen, und an dem zweiten fand sich ein beträchtlicher Riſs.

» Wenn man das ganze Geständniſs mit Aufmerksamkeit prüft, und dessen natürlichen Gang erwägt, und wenn man bedenkt, daſs es viermal, in den einzelnen Umständen, so wie im Ganzen übereinstimmend, abgelegt worden; so ist es, bei dem Stempel der Aechtheit, den es trägt, schwer, an dessen Aechtheit zu zweifeln.

» Auch die Art und Weise, wie laut des Geständnisses, die Leiche herausgefahren worden, hat sich bestättigt. Wenn auch die Gallibert, die Bender, die Samnée nichts davon gesehen oder gehört; wenn man auch von den Zeugnissen des Z. Lutsch, der Ehfrau Bender und der Ehleute Eiser abstrahiren will, so scheinen doch jene Umstände, schon durch Adam Hamachers Aussagen, durch seine Widersprüche und durch sein ganzes Benehmen, bewahrheitet.

» Im Grunde ist es ganz gleichgültig: ob Adam Hamacher oder ein Anderer den Leichnam gefahren; daſs solcher herausgefahren worden, ist die Hauptsache; wenn also auch gar keine deſsfalsigen Beweise gegen Adam Hamacher vorlägen, so würde dieses doch an jener nichts ändern.

» Der Angeklagte sagt: » sein Bruder Adam habe die fragliche Fahrt gethan.» Dieser, seine Frau und sein Sohn behaupten dagegen, er sey seit Jahren nicht mit Karren und Pferd in Cöln gewesen. Allein es ist durch die Zeugen erwiesen, daſs er in jener Zeit oft in Cöln, und sogar, daſs er bei seinem Bruder Christian gewesen.

» Sein *Alibi*, daſs er am 10. und 11. Novemb. nicht in Cöln gewesen, vermochte Adam Hamacher im Anfang, obschon ihm dieser Beweis so nahe lag, nicht zu beweisen; erst nach seiner Entlassung fanden sich Zeugen dafür; die Art und Weise, wie man diese Zeugen gesammelt, werden Sie aus den Verhandlungen hinreichend entnommen haben.

» Claisen behauptet: » Frau Adam Hamacher sey zu ihm gekommen, und habe ihm eine Liste von Alibi-Zeugen zugestellt; « Frau Hamacher läugnet unerklärbar genug, diesen Umstand. Claisen will jene Liste Firmenich gezeigt, dieser soll groſsen Werth darauf gelegt, und dem Claisen

gerathen haben, sich, in dieser Angelegenheit, selbst nach Sinnersdorf zu begeben. Claisen reist dahin; er zeigt Büsdorf und Schugt die Zeugenliste; Büsdorf erklärt ihm aber: »für die Zeugen gebe er keinen halben Stüber. «

» Eben dieser Büsdorf sagt auch dem, mit Zeugensammeln beschäftigten Heinrich Kolb: » Wenn Ihr was beweisen wollt, so wendet Euch doch an ordentliche Leute. «

» Auch Büsdorf wird nach Cöln bestellt, und aus seinen Aussagen ergibt sich, dafs man ihn zu Zwecken brauchen wollte, auf welche er nicht eingehen konnte. Er hat uns erzählt; » Er sey zu dem Landrath Gymnich ge» gangen; dieser habe ihn gefragt: » Ob er nicht für die Anwesenheit Adam » Hamachers am 10. und 11. Novemb. in Sinnersdorf, zeugen könne?« Er, „ Büsdorf, habe dies verneint. Hierauf habe ihn Gymnich nach einem an» dern Hause geschickt; dort sey er, als er seinen Namen angegeben, von » einem Herrn auf das Kanapee geführt worden. Da er erklärt: » dafs er » nicht zeugen könne, « habe der Herr geäussert: » wenn er einen Zeugen » hätte. wie er, (Büsdorf), würde er gern 100 Louisdor darum geben, « und » hierauf hätte er, Büsdorf, erwiedert: » Nicht für die ganze Stadt Cöln könne » er ein solches Zeugnifs geben. « Er habe erst bei seinem Austritt aus jenem » Hause, erfahren, dafs er bei Firmenich gewesen. «

» Claisen setzt nun den H. Kolb in Bewegung; allein auch diesem will es nicht gelingen. Claisen reitet selbst zu Balzer nach Merrem, und verlangt von diesem ein Zeugnifs, indem er ihm ein Blatt zeigt, ohne ihn jedoch die Schrift lesen zu lassen, und dabei äussert: »Büsdorf und Schugt hätten das auch durch ihre Unterschriften bezeugt; er könne kühn unterschreiben; es sey nur, um dem Adam Hamacher aus dem Arresthause loszuhelfen." Claisens Bemühungen bei Balzer blieben demunerachtet ohne Erfolg; Büsdorf und Schugt haben erklärt: kein solches Zeugnifs unterschrieben zu haben, und Claisens Handlungsweise eine Arglist genannt; Claisen aber hat diesen Umstand geläugnet.

„ Mehrere aufgefundene Zeugen werden nach Cöln zu Claisen beordert, und von da zu Firmenich gesendet, wo dieser und Moll die erste Vernehmung vornahmen.

„ Der Zeuge Fafsbender hatte angegeben: „ Er habe den Adam Hamacher am Kirmes-Montage, um acht Uhr Morgens, in Sinnersdorf gesehen; e.

ergab sich aber: dafs er im Jahre geirrt, und dieses nicht im Jahr 1816; sondern im Jahr 1815, gewesen, wie er in der Audienz, mit der Aeusserung eingeräumt: „Ich halte keine Jahrzahl nach.“

„Der Zeuge Fuswinkel behauptete nicht bestimmt, den Adam Hamacher 1816, gerade am Kirmes-Montag Morgens, in Sinnersdorf gesehen zu haben; sondern glaubt nur, wie er sich ausdrückt, „seiner Vernunft nach:“ es sey eher am Montag als am Dienstag gewesen.

„Endlich tritt Heinrich Kolbs Schwager, Hermann Nell auf, und erklärt ganz bestimmt: den Adam Hamacher am Kirmes-Montag (11. Novemb. 1816, Morgens zwischen 7—8 Uhr in Sinnersdorf gesprochen zu haben. Es ist schon an und für sich auffallend, dafs H. Kolb erst so spät an diesen seinen Schwager dachte, der doch bei ihm auf der Kirmes gewesen, und dafs er, statt dessen, sich um andere Zeugen bemühte. Noch merkwürdiger aber ist es, dafs Nell selbst von H. Kolb, darum, der Unwahrheit bezüchtigt worden, dafs er fälschlich behaupte, von ihm, H. Kolb, um das Zeugnifs angegangen worden zu seyn, und zwar mit der Aeusserung: er Nell, möge ihm, wenn er sich der Sache erinnere, den Gefallen thun, damit er, Heinr. Kolb, sein Geld eher von Adam Hamacher erhielte, und dafs H. Nell auf jener Behauptung, dem H. Kolb gegenüber beharrlich bestand.

»So ward ebenfalls ganz spät der Z. Limbach (ein Verwandter des A. H.) aufgefunden. Dieser behauptet, am 10. Nov. (Sonntag) Abends, bei seinem Onkel A. H. auf der Kirmes gewesen zu seyn, mit ihm zu Nacht gegessen, alsdann mit ihm die Wirthshäuser bei Boden und Schugt besucht, und das Dorf zwischen 10—12 Uhr verlassen zu haben. Heinrich Kolb aber sagt: dafs Limbach früher bei ihm auf das Fenster geklopft, und nachdem er gefragt, ob der Karren bereits fort sey, aus dem Dorfe gegangen. Was dabei am meisten auffallen mufs, ist; dafs Limbach keinen angeben kann, mit dem er damals in den Wirthshäusern gesprochen, und dafs keiner der Gäste, eben so wenig auch die beiden Wirthe, Schugt und Boden, ihn an jenem Abend gesehen haben. Selbst jene Leute, mit denen A. Ham. damals in der Karte gespielt haben will, Balzer, Esser etc. haben dieses bestimmt in Abrede gestellt. — Die amtlichen Berichte über die Moralität der Z. Nell und Limbach, haben Sie vernommen.

„Aber auch gesetzt, dafs die Erklärung jener beiden wahr wäre, so ist es ja möglich, dafs Adam Hamacher am Sonntag-Abend, in Sinnersdorf gesehen

worden, und doch noch nach Cöln gefahren, auch am Morgen gegen acht Uhr, schon wieder von der Fahrt der Leiche, in Sinnersdorf zurück war. Erwägen Sie dabei das Zeugnifs der Ortsobrigkeit über Nells Geneigtheit zu leichtsinniger Ablegung eines Zeugnisses, und Adam Hamachers ganzes Benehmen, seine Lügen und Widersprüche. Anfangs, so lange sein Bruder Christian auf seiner Behauptung bestand, läugnete er standhaft, und gab an: es sey ein Rad seines Karrens zerbrochen, und er zu der fraglichen Zeit, gar nicht aus Sinnersdorf weggewesen. Als aber der Angeklagte die, seinen Bruder Adam betreffenden Angaben zurücknahm, und ihn also aus der Sache liefs, da führte auch Adam Hamacher eine andere Sprache, und erklärte nun, im Verhöre vom 23. Jul. 1817; dafs ein fremder, unbekannter Mensch zu ihm gekommen, und ihm, gegen Hinterlassung eines Unterpfandes, zu einer Fahrt, seinen Karren, sammt Pferde, abgeliehen habe. Der Vertheidiger sagt: es habe zwischen den Brüdern Hamacher keine Kommunikation, als durch Esser und Wolf stattgefunden, und zieht daraus den Schlufs, dafs jene Angabe ein Werk dieser Zwischenträger gewesen sei. Allein, wir haben ja gehört, dafs Nichts geheim blieb; Hr. Efferz hat uns gesagt, dafs er am andern Tage schon, in der Stadt erfahren, was am Abend vorher protokollirt worden war. So konnte Ad. Ham. leicht, auf anderm Wege die abgeänderte Erklärung seines Bruders erfahren, und sein Sistem darnach eingerichtet haben.

»Wir haben auch das Zeugnifs der Ehefrau Bender vernommen, welche behauptet, wenige Tage vor dem entstandenen Gerücht, dafs Coenen sich verloren, frühe Morgens, an der Fonkschen Packhausthüre, in der Follerstrasse, einen Karren quer gegen das Packkaus, mit dem niedergelassenen Hintertheil gegen die Thüre stehend, daneben ein trockenes Güterfafs am Boden liegen, einen Fuhrmann im blauen Kittel, dabei, und im unerleuchteten Packhause zwei Personen, wovon die eine ein Herr im Negligee gewesen, gesehen zu haben. Fonk hat diese Angabe für eine Lüge erklärt, wenn jenes Fafs nicht ein leeres Spiritus-Fafs gewesen. Dieses veranlafste die Vernehmung aller betreffenden Fuhrleute, und es ergab sich, dafs keiner von ihnen ein leeres Spiritusfafs am Fonkschen Packhause in der Follerstrasse aufgeladen. Auch hat die Frau Bender erklärt: dafs jenes Fafs ein trockenes Güterfafs (also kein Spiritusfafs) gewesen sey. Die Einwendung: «Wie denn Frau Bender das, von ihr Angegebene habe sehen können, da es früh am Morgen, und kein Licht im

Packhaus gewesen?« erledigt sich dadurch; daſs gerade um jene Zeit der Mond im letzten Viertel, also am Morgen heller Mondschein war.

»Es hat sich selbst aus Ad. Ham. eigenem Munde ergeben, daſs er es gewesen, der Coenens Leiche an den Rhein gefahren. Nach seiner Freilassung, glaubte er sich um so mehr ausser aller Gefahr, da er (selbst laut des Geständnisses seines Bruders), nicht gewuſst, was das aufgeladene Faſs enthielt. Er äusserte daher dem Zeuge Kamphausen: »Ja, ich hab' ihn gefahren, was ist es denn? wenn jemand mich gedungen hat, eine Fahrt zu thun, so hab ich sie gethan, und mich nicht darum bekümmert, ob dies oder jenes, oder der Kerl selbst im Faſs war. Der Zeuge Jakob Balzer hat eine ähnliche Aeusserung des Ad. Ham. gegen ihn, bekundet, indem Ad. Ham., als er denselben gefragt: Warum er zu Trier gesessen?« erwiedert: »Wenn man Euch akkordirt, eine Fracht zu thun, würdet Ihr das nicht thun?« worauf Balzer geantwortet: »O doch!« und Ad. Ham. entgegnet: „Nun denn?" — Auch schon vor seiner Verhaftung, hatte Ad. Ham. um die Zeit, als Coenen verschwunden, dem Kamphausen gesagt: „Er sey mit Karren und Pferd in der Stadt, wolle eine cölnische Nacht machen, und logire bei seinem Bruder." Ein anderesmal gerieth Ad. Ham. als er dem Kamphausen geäussert: „sein Bruder werde in einigen Tagen loskommen, und jener ihm erwiedert: „dann müsse er übel berichtet seyn; man sage, es würden noch mehrere geholt werden", in die gröſste Bestürzung, er ging, „wie sich die Zeugen Kamphausen, Popps und Ehefrau Schwartz ausdrücken", für todt aus".

»Ad. Ham. hatte behauptet: »er kenne Fonk gar nicht, und wisse nicht einmal, wo dessen Haus gelegen. Die Zeuginn Odenthal aber erklärte, und behielt es dem Ad, Ham. in seiner Konfrontation mit ihr, in's Gesicht wahr; daſs er im Oktober 1818 bei Fonk gewesen, daſs dieser ihn oben in ein Zimmer geführt, und sie, die Zeuginn, eine Flasche Wein hinaufgebracht habe. Auch Fonk selbst hat dieses bestättigt. Setzen Sie mit jener Thatsache, Ad. Ham. Aeusserung gegen Kamphausen: »Jetzt gehe ich auf einen Platz, wo ich so viel Geld haben kann, als ich will; die haben mich in's Leid gebracht, die müssen mir auch draus helfen«, und Kamphausens Angabe, daſs er dem Adam Hamacher nachgefolgt, daſs derselbe auf das Foveauxsche Haus zugegangen, und als er Kamphausen, um von dem sich Umkehrenden nicht wahrgenommen zu werden, in der Nähe jenes Hauses verschwunden gewesen, daſs er mithin ganz

gewiſs glaube, Ad. Ham. sey in's Foveauxsche Haus gegangen; setzen Sie dieses alles damit in Verbindung: halten Sie alle, Ihnen vorgetragene Umstände zusammen, so stellt sich auch dieser Punkt des Geständnisses, das Wegfahren der Leiche, klar heraus.

* * *

Herr v. Sand soll dem Angeklagten das ganze Geständniſs so eingegeben, oder mit ihm überlegt haben? Ich muſs dem Hrn. Oberprokurator beipflichten, der Ihnen das Unwahre und Absurde einer solchen Behauptung dargethan hat. Auch hat es demselben an irgend einem Motiv dazu, gefehlt. Hat er, durch das Einlegen der Gendarmen bei Fonk, einen Miſsgriff begangen, so stehen Richter über ihm. Wie konnte aber ein solcher Miſsgriff das Motiv zu einem neuen — zu einem Verbrechen werden? Gesetzt auch, Fonk wäre vor die Assisen gekommen; hätte dann v. Sand durch das Einlegen von Gendarmen, eine weniger unerlaubte Handlung begangen? Ob solches eine unerlaubte Handlung darstelle, oder nicht, gehört nicht hieher.

»Hamacher hat sein Geständniſs nicht allein im Ganzen, sondern auch *in* dessen einzelnen Theilen, mehrmals umständlich wiederholt.

»Einige Tage vor dem Verhöre vom 5. Mai, hatte Hamacher vom Widerrufe gesprochen, indem er äusserte: »Ich kann nicht beichten; ich habe gelogen.« Bei jener, von Hrn. Efferz zufälliger äusserer Einwirkung zugeschriebenen Geneigtheit Hamachers zum Widerrufe, glaubte jener, an dem Tage der erwähnten Aeusserung, kein Verhör halten, und dem Angeklagten erst die verschiedenen Zeugen gegenüberstellen zu müssen, welches im Verhöre vom 5. Mai geschah. Auch in diesem Verhöre begann Hamacher in der Art, zu widerrufen, daſs er sich für unschuldig an der Sache erklärte, indem er dabei äusserte: »Wenn ich das nicht widerrufen hätte, so wäre Fonk auch drein.« — Wir haben von Hrn. Efferz und aus den Protokollen vernommen, daſs, ausser jener erwähnten, äussern Einwirkung, auch die Besorgniſs, seine Angaben beweisen zu müſsen, welches Hr. v. Sand von Hamacher verlangt hatte, auf jenen Widerruf wesentlich eingewirkt haben mochte.

»Im Verhöre vom 7. Mai, nachdem dem Angeklagten die Aussagen Essers vorgehalten worden, brach er in Thränen aus, und erklärte in tiefer Gemüthsbewegung: »Sein früheres Geständniſs sey wahr; er habe besorgt, beweisen zu müſsen, und die starke Familie gefürchtet.« Hr. Efferz brach, in der humanen Absicht, jene Gemüthsstimmung nicht zu benutzen, und dem Ange-

klagten Zeit zu lassen, sich zu sammeln, das Verhör an jenem Tage ab, und setzte es erst am 9. Mai wieder fort, wo denn Hamacher nach der, im Eingange des Protokolls verzeichneten herzlichen und eindringenden Ermahnung des Inquirenten, nur die Wahrheit zu sagen, sein ganzes früheres Geständnifs, in allen wesentlichen Punkten, umständlich wiederholte.

»Am 19. Mai erneuerte der Angeklagte abermals sein ganzes Geständnifs, nur mit der einzigen Abänderung, dafs nicht sein Bruder von Sinnersdorf, sondern ein unbekannter Fuhrmann den Leichnam gefahren habe. Die Ursache dieser Abänderung lag wohl darin, dafs Hamacher erfahren haben mochte, dafs sein Bruder Adam die ihn betreffende Angabe widerspreche. Dieses wird um so wahrscheinlicher, wenn man damit in Verbindung setzt, dafs Hamacher schon im Verhöre vom 7. Mai geäussert hatte: »Ich möchte wissen, ob mein Bruder bei Hrn. v. Sand gewesen,« und: »Wenn mein Bruder käme, und bezeugte mir das, wollte ich ihm vier Kronenthaler geben, dann hätte er deren acht.«

»Hamachers Besorgnifs, seine Angaben beweisen zu müfsen, geht auch nicht allein, aus seiner schon erwähnten Rede im Verhör vom 7. Mai, sondern auch aus der Aeusserung hervor: »Hr. v. Sand wollte, ich solle beweisen; wie kann ich aber beweisen, wenn jemand die Thür des Komptoirs zuschlägt, und Hut und Pfeife mitnimmt, wo er damit geblieben ist?«

»Dafs eben jene Aeusserungen, besonders die Abänderung des Geständnisses, in der, den Adam Hamacher betreffenden Angabe, dem Angeklagten nicht eingegeben worden seyn können, ist einleuchtend; allein auch noch mehrere andere Erklärungen des Angeklagten, abgesehen von dem Stempel der Wahrheit, den sein Geständnifs selbst, in seinem natürlichen Gange, in seiner Uebereinstimmung mit äussern Umständen, und in seiner, mehrmaligen, beinah wörtlichen Wiederholung, trägt, verbürgen die Unwahrheit seiner spätern Angabe: dafs jenes Geständnifs erdichtet, und ihm von Hrn. v. Sand einstudirt worden sey. Hamacher beantwortete die Frage des Inquirenten: »Was er mit dem Briefchen:« Es ist geschehen, wie es immer will, man kann sich kein Beschwernifs daraus machen; jeder Mensch weifs, dafs es mir nicht zum Gefallen geschehen ist,« sagen wolle? dahin: »dafs es für Fonk geschehen seye.« — Ferner sagte Hamacher: »Fonk mufs auch mehr Angst haben, als ich, da mir 4,000 Thaler geboten worden, wenn ich die Sache auf

mich nehmen wollte.« Er brach, unter Thränen, in die Worte aus: »Ich wollte, ich hätte Fonk und Foveaux nie gekannt, so wäre ich nicht so unglücklich, wie jetzt!« — Ferner: »Wenn ich nicht widerrufen hätte, so wäre Fonk auch drin.« Und auf die Frage: »welcher Bruder?« die Antwort: „der ihn gefahren hat.“

„Auch Hamachers spätere Verhöre beweisen, daſs ihm sein Geständniſs nicht von Hrn. v. Sand einstudirt worden; sondern aus ihm selbst geflossen sey. — In seinem Verhöre bei dem Hrn. Instruktionsrichter Hoffmann, vom 12. Jan. 1818, erklärte er: „Er wisse nichts von der Mordthat; er habe das selbst so ausgedacht, und zwar aus Rache, weil Hr. v. Sand ihm gesagt, daſs Fonk ihn beschuldige, Liqueur gestohlen zu haben.“ — Dagegen hatte Hamacher in den, von Hrn. Efferz gehaltenen Verhören, auf die Frage: „Ob er vielleicht aus Haſs oder Rachsucht gegen Fonk, die Unwahrheit gesagt?“ geantwortet: „Gott! nein; damals wuste ich ja noch nicht, daſs mich Fonk beschuldige, ich hätte ihm Liqueur gestohlen.“

„Ferner räumte Hamacher ein, daſs er selbst den Hrn. v. Sand rufen lassen, auch sey es wahr, daſs er geäussert: »er wünsche Fonk nie gekannt zu haben,“ und daſs er dem Hrn. v. Sand erzählt: „Fonk habe ihn zweimal angesprochen,“ daſs er mithin diese Eröffnung aus freiem Antriebe gemacht habe.

„Im Verhöre vom 13. März 1818, erklärte Hamacher, daſs Hr. v. Sand, bei jedem Posten, ihn gefragt habe: „Wie er das beweisen könne?“ — Würde es aber, wäre das Geständniſs unwahr, nicht die gröſste Albernheit von Hrn. v. Sand gewesen seyn, Beweise eines, ihm als unwahr bekannten Geständnisses zu verlangen? Und liegt nicht gerade in diesem, von Hamacher selbst angegebenen Verlangen des Hrn. v. Sand, die offenbarste Widerlegung der Behauptung: »er selbst solle dem Angenlagten das Geständniſs einstudirt haben?« Wie ist es in diesem Falle denkbar, daſs er die Beweise erdichtete, Thatsachen verlangt habe, wodurch Hamacher in der Unmöglichkeit, sie zu liefern, wie es auch wirklich geschehen, zu einem Widerrufe veranlaſst werden konnte?

»Hamacher hat auch in der Audienz behauptet: Hr. v. Sand habe ihm das Geständniſs einstudirt. Der einzige Beweis, der für diese Behauptung in der Audienz vorgekommen, ist die Aussage des Zeugen Lammerz, der von Hamacher eines Abends, nachdem derselbe bei Hrn. von Sand gewesen, die

Aeusserung gehört haben will; »Nun haben wir überlegt, wie wir das Fafs wegbringen sollen.« Sie haben aber nicht allein den Leichtsinn dieses Zeugen in seiner Deposition zu beobachten Gelegenheit gehabt, und die ihm von Hamacher selbst gemachten Vorwürfe gehört; sondern auch von der Zeuginn Katharina Schopen vernommen, dafs Lammerz häufig bei Fonk in dessen Gefängnisse gewesen, und mit ihm, wann die Zeuginn das Bett gemacht, in französischer Sprache geredet habe. Welche Folgen Sie daraus ziehen, und welchen Werth Sie auf jene Aussage des Zeugen Lammerz legen wollen, mufs ich Ihrer Beurtheilung anheimstellen.

* * *

»Der Vertheidiger hat den Satz aufgestellt: »Die Sache Hamachers sey von jener Fonks unzertrennlich, und da zwei souveraine Gerichtshöfe Fonk freigesprochen, sey die Unwahrheit des Hamacherschen Geständnisses, als nothwendiger Unterstellung jener Freisprechung, dargethan.« Dieses mufs dahin berichtigt werden, dafs die Anklagekammern nur erkannt: »Es seyen keine hinreichenden Anzeigen gegen Fonk vorhanden, um denselben in Anklagezustand zu versetzen;« dafs sie aber keineswegs über die Wahrheit oder Unwahrheit des Geständnisses entschieden haben. Der sprechendste Beweis, dafs es dem Appelhofe nicht einfallen konnte, über die Unwahrheit des Geständnisses abzusprechen, liegt darin, dafs Hamacher wirklich in Anklagestand versetzt worden; hätte man das Geständnifs für unwahr gehalten, so wäre es die thörichtste Sache von der Welt gewesen, den Hamacher vor Gericht zu stellen. Nur Sie, meine Herren, haben über die Wahrheit oder Unwahrheit jenes Geständnisses zu urtheilen, und die darauf beruhende Frage: »Ob Hamacher schuldig oder unschuldig?« zu entscheiden.

»Man hat in der Vertheidigung Hahnenbein einen Spion und Verräther an seinem Brodherrn genannt. Wir wollen die Moralität der Handlungsweise Hahnenbeins nicht untersuchen; aber ein Spionenwesen kann ich es doch nicht nennen, wenn die gerichtliche Polizei in dem Falle, wo es die Entdeckung eines grossen Verbrechens gilt, sich an jene Personen wendet, welche über die Vorgange vor, bei und nach der Katastrophe, Aufschlüsse zu geben im Stande sind.

»Man hat das Auffallende des Umstandes dafs sich an dem Leichname die goldene Uhr noch vorgefunden, wodurch der Gedanke einer Ermordung durch Räuber beseitigt zu werden scheine, dadurch zu erklären gesucht, dafs die

Räuber die Uhr nicht entdeckt, weil Coenen solche sehr verborgen getragen. Allein, sehr verborgen war die Uhr nicht, und das Erste, wonach der Räuber zu greifen pflegt, ist Uhr und Geld, und wenigstens eben so leicht, als die nur neugierigen Finder der Leiche, hätten raubgierige Mörder die Uhr entdeckt. Man schliefst ferner auf Räuber aus dem Umstande, dafs bei der Leiche gar kein Geld gefunden worden. Ob Coenen einen Theil seines Reisegeldes und wie viel er zu anderen Zwecken verwendet, wissen wir nicht; so viel geht aber mit Gewifsheit aus seinem Briefe an Schröder, worin er einen Nachschufs verlangte, hervor: dafs seine Kasse erschöpft war. Hatte Coenen auch noch etwas Geld, so ist es doch sehr möglich, dafs die Fluten solches aus den Taschen, welche sich mit Rheinsand angefüllt gefunden, herausgespüllt, welches mit der, in der Uhrtasche festsitzenden Uhr, nicht der Fall seyn konnte.

„Man schliefst aus dem Zustande des Rockes auf eine Rauferei? Gerade dieser Zustand bietet eine Bestättigung des Geständnisses, in dem Punkte des Herausreissens des Portefeuille aus der Brusttasche dar. Ausserdem stimmen die Wunden mit der, im Geständnisse angegebenen Art ihrer Entstehung, durchaus überein.

„Man hat die Frage aufgestellt: „Wäre auch Fonk ein Betrüger, folgt daraus, dafs er zum Mörder geworden, dafs er Coenen erschlagen habe?" Die Erörterung dieser Frage würde zu weit führen; sie gehört nicht hieher.

»Man sagt: Hahnenbeins Aussage über die ihm zugemutete Aenderung der Bücher, beweise nichts, da der anwesende Imhoff nichts davon wisse? Allein, wir haben gehört, dafs Imhoff an dem fraglichen Vormittag, von Fonk weggeschickt worden, um ein Pferd nach Neufs zu bestellen; es folgt also daraus, dafs Imhoff jene Zumuthung nicht gehört, keineswegs, dafs solche gar nicht stattgefunden, indem dieselbe in Imhoffs Abwesenheit geschehen seyn konnte.

»Man hat behauptet: es habe Fonk an allem Interesse, den Coenen zu beseitigen gefehlt? Wenn aber dem Fonk die Vorlegnng seiner Bücher gleichgültig war, wie erklärt sich dann seine so beharrliche Weigerung? Woher seine sichtliche Bestürzung am 6. Nov., als Coenen auf jene Vorlegung bestand? Wozu seine Bemühungen, durch Koch und Büschgens die Vorlegung abzuwenden, und Coenens Abberufung zu bewirken? Der Umstand, dafs Fonk die Einsicht der Bücher beharrlich und auch noch in der Konferenz am 9. Nov.

geweigert, und zu deren Abwendung ein Opfer nicht scheute, scheint erwiesen; welchen Beweggrund er zu jener Weigerung gehabt, können wir nicht wissen.

„Man führt an, dafs Fonk selbst den Schröder vor das Handelsgericht laden lassen. Dieses geschah aber zu einer Zeit, wo der Verdacht des Mordes gegen Fonk schon allgemein verbreitet war. Die schiedsrichterlichen Urtheile haben die Rechtskraft noch nicht erlangt; wir wissen, dafs dagegen von Schröderscher Seite Berufung eingelegt ist, der Grund, warum dieselbe nicht verfolgt worden ist nicht bekannt.

„Man sagt weiter: „Fonk habe überhaupt keinen Groll gegen Coenen gehegt. Wir haben aber von Koch, Büschgens und Guisez gehört, wie bitter sich Fonk über Coenen geäussert, und ausserdem geht die Spannung zwischen beiden zur Genüge aus Coenens Briefen und seinen Aeusserungen bei mehreren Zeugen hervor.

»Der Vertheidiger hat Ihnen angeführt, dafs Shröder selbst, in einer Unterredung mit dem Z. Schiefer, erklärt: »Er begreife nicht, was Fonk dazu veranlafst haben könne, Coenen aus der Welt zu schaffen.« Allein die Staats-Behörde hat Sie auf die Veranlassung jenes Gesprächs aufmerksam gemacht; Sie hat Ihnen bemerkt, dafs jener Rede Schröders andere vorhergegangen, nämlich: »Ich kann weder etwas Günstiges noch Nachtheiliges für Fonk äussern; in meinen Verhältnissen zu demselben lag die Veranlassung zu Coenens Ermordung nicht,« dafs also daraus hervorzugehen scheine: »Schröder habe jene Aeusserung nur in Bezug auf sein Verhältnifs zu Fonk, nicht aber auf dasjenige zwischen Fonk und Coenen gemacht.«

»Der Vertheidiger leitet aus H. Annotationsbuche den Beweis her: dafs derselbe am 4. Nov. (wo Fonk ihn zum erstenmal angesprochen haben soll) nicht in der Fonk'schen Wohnung gewesen, indem er, nach seiner Annotation, an jenem Tage nicht dort, sondern im städtischen Lagerhause für Fonk gearbeitet habe. Allein die Folgerung ist unrichtig; dieses schliefst H. Anwesenheit im Fonkschen Hause nicht aus, sondern macht sie, im Gegentheile, höchst wahrscheinlich, indem man wohl annehmen darf, dafs er sich dahin begeben, um sich die Arbeit im Lagerhause anweisen zu lassen, und dafs er nach deren Verrichtung zu Fonk zurückgekehrt sey, um ihm solche anzuzeigen, und anzufragen: Ob er noch sonst eine häusliche oder andere Arbeit zu besorgen habe?

»Der Vertheidiger hat behauptet, dafs Hamacher auch am 6. Nov. (wo

er, laut seines Geständnisses, das Selbstgespräch Fonks: »Ich werde dich Kerl aus dem Wege schaffen, du ruinirst mich« gehört haben will) nicht im Fonkschen Hause gewesen sey. Allein wir haben vom Z. Imhoff vernommen, daſs an jenem Tage im Fonkschen Packhause ein Faſs Melis eingepackt worden, und daſs H. dabei geholfen habe. Der Angeklagte selbst hat dieses mit der Bemerkung eingeräumt: »Dann müsse es am Vormittage gewesen seyn.«

»Der Vertheidiger hat darzuthun gesucht, daſs H. auch am 9. Nov. nicht im Fonkschen Hause gewesen sey. Aber H. selbst hat angegeben, daſs er in Fonks Geschäften, an jenem Tage, zu den Z. Krapolt und Lindlau geschickt worden; auch ist es höchst wahrscheinlich, daſs er an jenem Tage, ehe er dem Z. Schieffer die Angzeige von der Ankunft der diesem von Fonk verkauften zwei Fässer Esprit am Nippes gemacht, erst bei Fonk gewesen, und von diesem den Auftrag dazu erhalten habe, indem Solches in der Natur der Sache zu liegen scheint, und H., ohne jenen Auftrag, nicht wohl wissen konnte, wem die Anzeige zu machen sey.

»Man sagt: Imhoff wies dem H. die Arbeiten an; hätte dieser also am 9. Nov. im Fonkschen Hause gearbeitet, so hätte jener Etwas davon wissen müssen. Wir haben aber gehört, daſs Imhoff dem H. nur die Arbeiten anwies, welche auf das Geschäft Bezug hatten; sich aber um jene, welche Foveaux Weine, und andere häusliche Geschäfte im Keller betrafen, nicht bekümmerte. H. konnte daher sehr wohl an jenem Tage, während Schröder, Coenen und Hahnenbein oben arbeiteten, und Imhoff im Komptoir war, ohne von diesem gesehen worden zu seyn, im Keller gearbeitet haben.

* * *

»Man hat vorzügliches Gewicht darauf gelegt, daſs von dem fraglichen Vorgang am Abend des 9. Nov. Niemand im Fonk'schen Hause Etwas gehört habe. Ob die That mit grossem Geräusche verübt worden, ist nicht ausgemittelt; unbedingt nothwendig war es nicht, und die Wahrscheinlichkeit spricht sogar dagegen. Die Fonkschen Mägde wollen von dem ganzen Vorgange Nichts gehört haben, und durchaus Nichts wissen; die Glaubwürdigkeit dieser Zeuginnen muſs ich Ihrer Beurtheilung überlassen. Ich will mich rücksichtlich der unwahren Angabe der Gallibert über das Abholen der Frau Fonk aus dem Kardinal durch ihren Mann an dem fraglichen Abend, eben so über mancherlei Widersprüche jener Zeuginnen, ferner über ihr ganzes Benehmen, wie

sehr sie mit der Wahrheit zurückgehalten und erst endlich damit herausgerückt, so wie über die Umstände ihrer Hieherkunft und ihrer Reisebegleitung, jeder Bemerkung enthalten.

* * *

»Dafs H. sich um Zeugen über sein Alibi am 9. Nov. bemühte, ist unverdächtig; aber wohl ist die Art verdächtig, wie er sie durch Umtriebe zu werben suchte. Sie haben gehört, wie die Zeugen Zink, Grofs, Jansen und Kleinarz, Vater und Sohn, dem Angeklagten ins Gesicht wahrbehalten haben, dafs seine Angabe unwahr, und er an jenem Abend nicht mit ihnen zusammen gewesen sey.

„Sie haben vernommen, dafs die Zeugen Schiefer und Asbach den Hamacher der Abrede zum Abstechen des Esprits am Nippes entgegen, am Montage Morgen den 11. Nov., zwischen 7 und 8 Uhr nicht zu Hause getroffen. Sie haben ferner gehört, dafs der Angeklagte diesen Zeugen entgegen behauptete: „Der Abstich sey nicht an jenem Montag; sondern weit später geschehen, weil keine kleine Fässer vorräthig gewesen; dafs aber diese Behauptung, nicht allein durch Schiefer und Asbach, sondern auch durch Wildenberger widerlegt worden. Wie wichtig dem Angeklagten das *Alibi* jenes Montags, schon zu einer Zeit, wo sein Geständnifs noch nicht abgelegt war; wo man also noch gar nicht wissen konnte, was an dem fraglichen Tage vorgegangen sey, gewesen, geht auch daraus hervor: dafs er, schon kurz vor seiner Arrestation, sich um Zeugen seines *Alibi* an jenem Morgen, bemüht hatte; dafs er in einem Verhöre, ohne irgend eine Veranlassung des Inquirenten, gerade ein besonderes Gewicht auf jenen Montag legte, und, erst darauf aufmerksam gemacht, hinzusetzte: „Er hätte eben so gut den Dienstag oder Mittwoch nennen können.«

* * *

»Man hat in der Vertheidigung angeführt: es sey schwer zu erklären, was den Coenen bewogen, an dem verhängnifsvollen Abend, noch so spät zu Fonk zu gehen. Man könnte eben sowohl fragen: „Was bewog denn Hahnenbein, noch so spät nach dem Dohmenschen Gasthofe zu gehn?“ Wir haben gehört, dafs Fonk dem Coenen schon früherhin den Vorschlag gemacht, ihn als Associé in das Geschäft aufzunehmen; dieser Vorschlag mochte nicht ohne Reitz für einen jungen, noch nicht etablirten Kaufmann seyn. Wäre es

nun nicht möglich, dafs Fonk den Coenen, um defsfalls Absprache mit ihm zu nehmen, noch auf den fraglichen Abend, wo solches geschehen mufste, da Schröder am andern Tage abreisen wollte, zu sich beschieden? Indessen ist eine solche Veranlassung überhaupt schwer zu bestimmen, da uns, in dieser Hinsicht, nur das weite Feld der Vermuthungen offen liegt.

»Man sagt: Fonk habe kein Interesse an dem Besitz des Portefeuille gehabt? Aber wem denn sonst in der Welt, konnte an dieser Brieftasche gelegen seyn, und wissen wir nicht, dafs solche die Abschriften der Briefe, aus welchen das ganze Sachverhältnifs zu entnehmen war, und Fonks Brief, worin derselbe die Vorlegung seiner Bücher versprochen hatte, enthielt?

»Der Vertheidiger hat sich, um darzuthun, dafs Hamacher am 11. Nov. Morgens, vor sieben Uhr, zu Hause gewesen, auf die Aussagen von Elfes und Elkendorf berufen. Allein beide Aussagen sind, rücksichtlich der Stunde, wo die Zahlung der 29 Fünffrankenstücke geschehen seyn soll, ungewifs, und ausserdem stimmt jene Behauptung nicht mit der Aussage der Zeugen Schiefer und Asbach.

»Man hat Folgerungen daraus zu ziehen gesucht, dafs die Uhr nur zum Theil abgelaufen gewesen, und auf 3 Uhr 25 Minuten gestanden habe. Allein der Herr Oberprokurator hat Ihnen mehrere faktische Umstände aufgezählt, welche Zweifel begründen: Ob die Uhr jene Zeit gezeigt, als die Leiche in's Wasser gekommen, und ob sie nicht schon früher, von selbst stille gestanden? Er hat Sie darauf aufmerksam gemacht, dafs die Uhr, nach den Zeugen-Aussagen, sehr schlecht, und auch aufgezogen, zuweilen von selbst stille gestanden; dafs sie bei Dorenbusch in den Händen vieler Anwesenden Gäste herumgegangen, und dafs es daher sehr wohl möglich, dafs sie von einem derselben aufgezogen worden.«

* * *

»Warum haben Schöning und v. Sand erst jetzt, den Vorgang im Arresthause angegeben, wo jener, im Nebengemache Hamachers Erklärungen mit anhörte? Dafs sie Solches erst jetz angegeben, beweist Nichts gegen die Wahrheit ihrer Angabe, welche eine Widerlegung der Behauptung Hamachers: «das Geständnifs sey ihm einstudirt worden,« enthält.|

»Man hat es gerügt, dafs im Verhöre v. 16. Apr., von dem Briefe Hamachers mit dem Präsentatum von demselben Tage keine Notiz genommen worden, worin derselbe ausdrücklich seine Unschuld betheuert habe, indem er gesagt:

»Sie wissen mein ganzes Verhältnifs, ich bin kein Menschenmörder etc. -- Niemand kann den Sinn dieser Worte besser deuten, als Hamacher selbst: es ist wahrscheinlich, dafs er von der Moralität seiner Handlung anders dachte und denkt, als andere Leute, und dafs er glaubte und noch glaubt: »Das Werkzeug eines Anderen sey kein Mörder.« Hatte jener Brief einen andern Sinn, sollte er einen Widerruf enthalten, würde dann Hamacher demungeachtet und zwar gerade an jenem Tage, sein Geständnifs zum erstenmale gerichtlich, abgelegt haben? Hätte Hr. v. Sand oder Hr. Efferz dabei arglistig verfahren, würde dann, eben durch sie jener Brief zu den Akten gekommen seyn?

»Noch einige Worte über Hamachers Aeusserungen zu dem Kaplan Geistmann. Als jener Geistliche sich in der österlichen Zeit, am 23. Apr. 1817, zu Hamacher verfügte, und denselben in den dringendsten Ermahnungeu aufforderte, die Wahrheit zu sagen, weil dort Oben alle Sünden — nur eine nicht: jene der falschen Anklage, wodurch man Unschuldige in's Unglück stürze, verziehen würden; hatte Hamacher geäussert: »Fonk will mich zum Dieb machen, deswegen mache ich ihn zum Mörder.« Auf die fortgesetzte Ermahnung Geistmanns bei einem zweiten Besuche an dem nämlichen Tage, erklärte Hamacher: »Den alten Ulrich lafst los, der ist unschuldig.« Nun sassen aber damals auch Fonk und Hahnenbein, warum jene Aeusserung nicht auch von Diesen. An Hahnenbeins Unschuld hatte übrigens Hamacher nie geglaubt, indem er sich, während seiner Gefangenschaft im cölnischen Arresthause erkundigte, ob Hahnenbein auch eingezogen sey, und äusserte: »er glaube, derselbe müsse näher um die Sache wissen.« Sie haben auch hier in der Audienz Hamachers, Erzählung von einem Gespräche mit Hahnenbein gehört, welches jene Meinung bei dem Angeklagten bestärkt hatte; nämlich, wie jener, als dieser im Fonkschen Komptoir, des Verschwindens Coenens erwähnt, ihm Stillschweigen geboten, und als er (Hamacher) geäussert: »Er ist grofs genug, er wird wohl wiederkommen!« seufzend erwiedert: »Ja, wiederkommen!«

* * *

»Stellen Sie, meine Herren, alle, in den Verhandlungen vorgekommene, Ihnen entwickelte Thatsachen und Umstände zusammen, und bilden Sie Ihr Urtheil, ohne irgend einer vorgefafsten Meinung Gehör zu geben, nur nach Ihrer innigen Ueberzeugung. Dies ist, was der Angeklagte und die bürgerliche Gesellschaft von Ihnen verlangt.

* * *

»Es bleibt mir noch die Erörterung der Frage übrig: »Hat der Angeklagte, wenn er schuldig ist, mit Vorbedacht — hat er mit Freiheit des Willens gehandelt?«

»Ich gehe hier nur von der Hypothese aus, dafs das Geständnifs wahr sey. Nach diesem, hatte Fonk den Angeklagten bereits am 4. Novemb. um die Ermordung Coenens angesprochen, und dieser auch am 6. Nov. ein Selbstgespräch Fonks angehört, worin sich der Entschlufs zu jener That äusserte. Am 9. Nov. wird Hamacher auf den Abend nach 9 Uhr von Fonk wieder bestellt, um Etwas mit ihm zu überlegen: es wird ihm eine Bouteille Bordeaux vorgesetzt; Fonk überlegt nichts mit ihm, trägt ihm auf die Thüre zu öffnen, wenn es schellen werde, und verläfst ihn: Als Coenen mit Fonk nach dem Packhause gehen soll, bemerkt Hamacher dafs Fonk das Bandmesser, von Coenen unbemerkt, unter den Rock zu sich steckt; es fällt ihm auf, und er denkt gleich: »Das taugt nicht.« Im Packhause hält Hamacher dem Unglücklichen so lange den Hals zu, bis er nach einer Weile spürt, dafs derselbe nicht mehr schreien kann, und empfängt unmittelbar, nachdem er das Schlachtopfer in ein Fafs verpackt, den Sündenlohn des Verbrechens. In wie fern Sie diese Umstände bestimmen können bei dem Angeklagten, wenn Sie ihn für schuldig halten, auch Vorbedacht zu unterstellen, und ob Sie denselben als Urheber oder als Theilnehmer zu betrachten, sich entscheiden werden, mufs ich Ihrer Ueberzeugung und Ihrem Gefühl anheimstellen; rücksichlich der Willensfreiheit, mit welcher Hamacher, wenn er die That begangen, gehandelt, habe ich denen Ihnen vom Hrn. Oberprokurator dafür vorgetragenen Gründen nichts hinzuzusetzen. Die beobachtende Besonnenheit, mit welcher er, nachdem er gesehen, was vorgegangen, den Coenen die Gurgel so lange zuhielt, bis dieser nicht mehr schreien konnte; sein Ueberlegen mit Fonk über die Art der Wegschaffung; die durch ihn geschehene Verpackung, der dem Fonk angegebene Ausweg der Transportirung der Leiche durch seinen Bruder Adam, und seine Wiedererzählung aller kleinen Umstände des Vorgangs, sind eben so viele Beweise des besonnenen Gemüthszustandes, in welchem der Angeklagte bei der That gehandelt hat.

«Die Fragen, meine Herren, welche Sie zu beantworten haben, sind:

1.) Ist der angeklagte Christian Hamacher schuldig, im November

1816, zu Cöln den Kaufmann Wilhelm Coenen von Crefeld, frei willig und mit Vorbedacht ermordet zu haben?

2.) Ist der angeklagte Christian Hamacher schuldig, dem Urheber, oder den Urhebern des im November 1816 zu Cöln, an dem Kaufmann Wilhelm Coenen von Crefeld, freiwillig und mit Vorbedacht verübten Mordes, mit Kenntnifs der Sache, in den Handlungen, welche diesen Mord vorbereitet, erleichtert oder vollbracht haben, geholfen oder beigestanden zu haben?

* * *

«Sie haben nun das Ganze umfafst und sollen Ihre Entscheidung abgeben. Sie mufs nur das Resultat Ihrer Ueberzeugung, nur der inneren Stimme seyn; vorgefafste Meinung und Schwäche müssen Ihnen, bei Fällung Ihres Ausspruchs, gleich fremd bleiben. Ihre angestrengte Aufmerksamkeit, und Ihr festes würdiges Benehmen, während dem ganzen Verlaufe der Verhandlungen, verbürgen mir die Ueberzeugung, dafs Sie die Ihnen vorgelegten Fragen in deren ganzem Inhalte prüfen, und durch deren Entscheidung den grossen Forderungen, welche die Gesellschaft an Sie macht, genügen werden.

»Sie verfügen sich nun in Ihr Berathschlagungs-Zimmer; dort wird Ihnen Ihr Vorsteher, die daselbst angeschlagene Unterweisung in Ihren Pflichten vorlesen. *)

*) Diese Unterweisung ist nach Vorschrift des Art. 342. der peinl. Proz. Ord. folgendermassen abgefast: „Das Gesetz verlangt von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Mittel, wodurch sie sich überzeugt haben; es schreibt ihnen auch keine Regeln vor, nach welchen sie, vorzüglich, einen Beweis für vollständig und hinreichend zu halten haben; was es ihnen vorschreibt, ist: sich selbst in der Stille, und mit der ganzen Fassungskraft ihres Gemüths zu erforschen, und ihr Gewissen aufrichtig zu fragen, welchen Eindruck auf ihre Vernunft die gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise und dessen Vertheidigungsmittel gemacht haben? Das Gesetz sagt ihnen nicht: „Jede That„sache, die durch so und so viel Zeugen bestättigt ist, sollt Ihr für wahr halten.“ Es sagt ihnen auch nicht: „Jeden Beweis der nicht in dem und dem Protokolle, in den und den Schriften, auf „so und so viel Zeugen, auf so und so viel Thatspuren beruht, sollt ihr für unzulänglich halten;“ nur diese einzige, alle ihre Pflichten in sich fassende Frage thut es an sie: „Habt Ihr eine innige Ueberzeugung?“

„Was höchstnothwendig nicht aus dem Gesichte verloren werden darf, ist: dafs die ganze Berathschlagung des Jury auf die Anklagurkunde geht; blofs allein an die Thatsachen, worauf sie beruht, und welche daraus herfliessen, haben sich die Geschwornen zu halten, und sie fehlen gegen ihre erste Pflicht, wenn sie, an das Strafgesetz denkend, die Folgen in Betracht ziehen, welche ihre

»Sollten Sie den Angeklagten durch die einfache Stimmenmehrheit von sieben gegen fünf für schuldig erklären, so haben Sie dieses am Eingange Ihrer Erklärung zu melden.

»Sprechen Sie die Unschuld des Angeklagten aus, indem Sie die Thatsache nicht erwiesen, oder den Angeklagten derselben nicht überführt erachten, so erklären Sie dies durch die einfache Antwort: »Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig«

»Halten Sie die Thatsachen erwiesen, und den Angeklagten überführt, so erklären Sie: »Ja, der Angeklagte ist des Verbrechens schuldig; er hat es mit allen, in den Fragen begriffenen Umständen begangen.«

„Halten Sie die Thatsache erwiesen, und den Angeklagten überführt, aber nicht den Vorbedacht; sondern nur den freien Willen erwiesen, so erklären Sie: „Ja, der Angeklagte ist schuldig das Verbrechen begangen zu haben, freiwillig; jedoch ohne Vorbedacht."

* * *

Die Fragen werden, sammt Anklage-Urtheil und Anklage-Akt, nebst den Prozefs-Protokollen, mit Ausnahme der schriftlich abgefafsten Zeugen-Aussagen, den Geschwornen überreicht.

Der Präsident läfst den Angeklagten aus dem Gerichtssaale abführen, und die Geschwornen verfügen sich ein Viertel nach ein Uhr Nachmittags, in ihr Berathschlagungs-Zimmer. Der Präsident ertheilt dem Befehlshaber der bewaffneten Macht den ausdrücklichen und schriftlichen Befehl, die Zugänge jenes Berathschlagungs-Zimmers zu bewachen, welches, nach dem Art. 343, der peinlichen Prozefsordnung keine der Geschwornen, vor Abfassung ihrer Erklärung, verlassen, und in welches auch während ihrer Berathschlagung, niemand, ohne schriftliche Erlaubnifs des Präsidenten, eingelassen werden darf.

Zehn Minuten nach drei Uhr Nachmittags, kehren die Geschwornen in den Gerichtssaal zurück. Als sie ihre Plätze wieder eingenommen haben, befragt sie der Präsident um das Resultat ihrer Berathschlagung.

Tiefe, feierliche Stille herrscht im ganzen, weiten Saale; mit dem höchsten

bevorstehende Erklärung in Rücksicht des Angeklagten haben dürfte. Ihre Sendung bezweckt weder die Verfolgung, noch die Bestrafung der Vergehen; sie sind blofs berufen zu entscheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens, das man ihm beimifst, schuldig ist, oder nicht."

Grade gespannter Aufmerksamkeit und Erwartung, blickt die ganze Zuhörer-Masse auf den Vorsteher der Geschwornen, seines Ausspruchs gewärtig.

Der Vorsteher, Hr. Kaufmann, erhebt sich, legt die Hand auf's Herz, und spricht: »Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und vor den Menschen, die Erklärung der Geschwornen ist:«

Auf die erste Frage:

»Ja; der Angeklagte Christian Hamacher, ist schuldig, im November 1816, zu Cöln, den Kaufmann Wilhelm Coenen freiwillig ermordet zu haben; jedoch ohne Vorbedacht.«

Die zweite Frage

»Ist durch die Antwort auf die erste Frage erledigt.«

Der Vorsteher der Geschwornen unterzeichnet diese Erklärung in Gegenwart der Geschwornen, und überreicht sie dem Präsidenten, welcher solche ebenfalls, nebst dem Obergerichtsschreiber unterschreibt.

Der Präsident läßt den Angeklagten vorführen. Der Obergerichtsschreiber verliest in dessen Gegenwart, die Erklärung der Geschwornen.

Zufolge dieser Erklärung macht der Oberprokurator seine Anträge, in Hinsicht der Anwendung des Gesetzes. Diese, von ihm unterzeichneten Anträge werden dem Gerichtshofe überreicht.

Hierauf befragt der Präsident den Angeklagten: „Ob er zu seiner Vertheidigung nichts mehr vorzubringen habe, jedoch nur mit Beschränkung auf die Anwendung der angetragenen Strafe?“

Der Angeklagte, welcher den Ausspruch der Geschwornen, mit stumpfer Gleichgültigkeit angehört hatte, verneint die Frage stillschweigend.

Der Gerichtshof verfügt sich nun in sein Berathschlagungs-Zimmer, um das Urtheil abzufassen. Nachdem derselbe in den Gerichtssaal zurückgekehrt ist, verkündet der Präsident folgendes Urtheil:

Der Königl. Assisenhof von Trier, gebildet durch die Herren Schwarz, Geheimer Justizrath am Königl. Rheinischen Appellationshofe, Präsidenten; Runten, Kammerpräsidenten am Königl. Landgericht; Rosbach, Müller, Appellations- und Landgerichtsräthe; v. Scheibler, Landgerichtsrath; Heinzmann, Oberprokurator; Goergen, Obergerichtsschreiber.

Nach Einsicht des Urtheils der Anklage-Kammer des Königl. Appellationshofs zu Trier, vom 23. Juni 1818, gegen Christian Hamacher, Kiefer, wohnhaft zu Cöln,

,, Nach Einsicht der Erklärung der Geschwornen, welche also lautet:

(Fragen) 1. 2.

(Antworten) 1. 2.

Nach Anhörung des Oberprokurators in seinem Antrage;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers;

In Erwägung, dass die That, deren der Angeklagte durch die Entscheidung der Geschwornen schuldig erklärt worden, ein Verbrechen darstelt, welches durch die Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuchs, vorgesehen ist;

Nach Einsicht der Art. 295. 304. 20. 36 des Strafgesetzbuchs, und der Art. 368 und 366 der Kriminal-Prozefsordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung laut vorgelesen wurden, und also lauten:

Art. 295. ,, Ein freiwillig verübter Todschlag heisst: Mord.

Art. 304. ,, Der Mord zieht nur dann die Todesstrafe nach sich, wenn ein anderes Verbrechen oder Vergehen vorherging, damit verbunden war, oder darauf folgte.

,, In jedem andern Falle wird der Mörder zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten verurtheilt.

Art. 20. ,, Jeder, zu lebenswierigen Zwangsarbeiten verurtheilte Verbrecher soll auf öffentlichem Platze, mittels Aufdrückung eines glühenden Stempeleisens, an der rechten Schulter gebrandmarkt werden.

,, Die zu andern Strafen Verurtheilten erleiden die Brandmarkung nur alsdann, wenn sie das Gesetz ausdrücklich mit der, sonst noch verwirkten Strafe verbunden hat.

,, Diese Brandmarke besteht bei den, zu lebenswärigen Zwangsarbeiten verurtheilten Verbrechern, in den Buchstaben *T. P.*

Art. 36. ,, Alle Urtheile, worin auf Todesstrafe, lebenswierige oder zeitige Zwangsarbeiten, Deportation, Zuchthausstrafe, Ausstellung am Pranger, Verbannung und auf Entziehung der politischen Rechte erkannt wird, sollen im Auszuge gedruckt werden.

,, Sie werden in dem Hauptort des Departements, so wie in demjenigen, wo das Urtheil gefällt ist, ferner in den einzelnen Gemeinden, wo das Verbrechen begangen wurde, wo die Exekution erfolgt, und wo der Verurtheilte seinen letzten Wohnsitz hatte, angeschlagen.

Art. 368 der Krim. Prozefsordn. ,, Der unterliegende Theil, sey es der

Angeklagte , oder die Privatparthei, wird in die Kosten gegen den Staat, und gegen die andere Parthei verurtheilt.

Art. 366. *Alinea* : „Der Hof verfügt auch noch, dafs die genommenen Sachen dem Eigenthümer zurückgegeben werden"

Mittels Anwendung dieser Gesetze

Verurtheilt der Assisenhof den Christian Hamacher, Kiefer, wohnhaft zu Cöln;

Zur Strafe lebenswäriger Zwangsarbeit;

Zur Brandmarkung auf öffentlichem Platze der Stadt Trier, mittels Aufdrückung eines glühenden Stempels mit den Buchstaben *T. P.* auf die rechte Schulter, und: In die Kosten des Prozesses;

Verordnet, dafs das gegenwärtige Urtheil auszugsweise gedruckt, und in den Städten Trier und Cöln angeheftet werden solle;

Verordnet die Rückerstattung der Ueberführungsstücke an die rechtmässigen Eigenthümer.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Assisenhofs zu Trier, den ein und dreisigsten Oktober, achtzehnhundert zwanzig, etc.

Der Präsident bemerkte dem Verurtheilten, dafs ihm durch den Art. 373. der Crim. Proz. Ord. die Befugnifs ertheilt sey, Kassation gegen das ausgesprochene Urtheil nachzusuchen, welches er aber innerhalb drei freier Tage, thun müsse.

Der Angeklagte begann nun, übrigens wenig bewegt, seine Unschuld zu betheuern, und klagte dafs ihm Unrecht geschehe.

Die Sitzung ward gegen drei Uhr Nachmittags geschlossen.

Dies die treue Darstellung einer Criminalprozedur, die in der Geschichte der deutschen Geshwornen-Gerichte, in verschiedener Hinsicht, Epoche zu machen, geeignet ist.

Hamacher hat binnen der gesetzlichen drei Tage, Kassation eingelegt, deren Erfolg bis jetzt noch nicht entschieden ist.

Bald nach Hamachers Verurtheilung ward der Kaufmann P. A. Fonk zu Cöln am 14. November 1820 abermals, und zwar zum drittenmale eingezogen; das Publikum sieht, mit der gespanntesten Erwartung, dem Resultate dieser neuerdings eingeleiteten Untersuchung entgehen.

Anhang.

Einer der Hauptzwecke der Herausgabe der gegenwärtigen Kriminalprozedur, war die anschauliche Darstellung des, durch Se. Maj. den König von Preussen, in den Rheinprovinzen, mittelst des höchsten Ausspruches: «Ich will, dafs das Gute da, wo es sich findet, erkannt werde«, beibehaltenen französischen Criminal Verfahrens, und der Attributionen seines Haupt-Vehikels, des Geschwornen-Instituts. Wird dieser Zweck erreicht, so fühlt sich der Herausgeber für ein so mühsames Unternehmen reich belohnt, und darf dann um so gewisser auf die Nachsicht des Publikums zählen, wenn erwogen wird: wie höchst schwierig es sey, einer solchen Darstellung die höchstmögliche Vollkommenheit zu verleihen, da ausser dem Anklage-Urtheil, dem Anklage-Akt und dessen Belegen, welche die Basis des Verfahrens bilden, in der ganzen Prozedur nichts Schriftliches vorliegt, weil nur der Gang der Verhandlung; aber nicht deren Inhalt protokollirt wird* da es mithin eine, kaum zu lösende Aufgabe darbietet: in den Zeugen-Aussagen, in den Reden der Staatsbehörde und des Vertheidigers, und im Resumé des Präsidenten, das flüchtig dahineilende Wort aufzufassen, und durch skizzirte Noten, der Erinnerung wieder zu vergegenwärtigen, die dann jene Stützpunkte zu einem gerundeten Ganzen zu verbinden, und in dem eigenthümlichen Gewande eines jeden der Sprechenden dem Leser darzustellen hat.

Als Zugabe dieser anschaulichen Darstellung in einem, durch so viele Beziehungen höchst merkwürdig gewordenen Criminalfälle, dürfte dem mit dem französischen peinlichen Verfahren, und seiner Einleitung, unbekannten Theil des Publikums, eine gedrängte Skizze desselben nicht unwillkommen seyn. Hier ist sie.

* * *

Die gerichtliche Polizei forscht nach den Verbrechen, (*Crimes*) Vergehen (*Délits*) und Uebertretungen (*Contraventions*), und überantwortet ihre Urheber den Gerichten, denen deren Bestrafung obliegt. (Art. 8. Pol. Ger Ord.) Diese gerichtliche Polizei im Allgemeinen, wird von den Verwaltungs-Polizei-Beamten, von den K. Staats-Prokuratoren und deren Substituten, von den Friedensrichtern und Untersuchungsrichtern, ausgeübt. (Art. 9)

* Jedoch mit Ausnahme der in dem Artikel 318 enthaltenen Fälle, wenn nämlich ein Zeuge anders aussagt, als vorhin, oder wenn er seiner vorigen Aussage noch etwas zusetzt.

Die kön. Staatsprokuratoren und deren Substituten, sind mit Erforschung und Verfolgung aller Verbrechen, deren Beurtheilung den Assisenhöfen und aller Vergehen, deren Beurtheilung den Zucht-Polizeigerichten zusteht, beauftragt. (Art. 22.)

Jede Behörde, jeder öffentliche Beamte, oder Offiziant, die in Ausübung ihres Amtes, Wissenschaft von einem Verbrechen oder Vergehen erlangen, sind verpflichtet, sogleich den Staatsprokurator des Gerichtssprengels, wo die That begangen worden, oder wo der Beschuldigte zu finden ist, davon zu benachrichtigen, und ihm alle darauf bezügliche Notizen, Protokolle und Akten zuzustellen. Zu gleicher Anzeige ist jede Privatperson, die von einem frevelhaften Unternehmen gegen die öffentliche Sicherheit, gegen das Leben oder Eigenthum eines Individuums, Zeuge gewesen, verbunden. (Art. 29. 30.)

In allen Fällen frischer That (*flagrant délit*), wenn solche eine Leibes- oder entehrende Strafe (*peine afflictive ou infamante*) nach sich zu ziehen geeignet ist, hat sich der Staatsprokurator unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, um die erforderlichen Prokolle zu Constatirung des Thatbestandes und der Lokalverhältnisse, und die Erklärungen der bei der That gegenwärtigen, oder jener Personen, welche Aufschlüsse zu geben haben möchten, aufzunehmen, zu welchem Endzwecke er auch Verwandte, Nachbarn oder Dienstboten auffordern kann, von denen vermuthet wird, daſs sie Aufklärungen über das Faktum zu geben im Stande seyen. (Art. 32, 33.)

Der Staatsprokurator hat die Waffen und alles, was zu Begehung der That gedient zu haben, oder dazu bestimmt gewesen zu seyn scheint, so wie überhaupt alle *Corpora delicti* an sich zu nehmen, und den Beschuldigten zur Erklärung über diese, ihm vorzuzeigende Gegenstände aufzufordern. (Art. 35.) Er nimmt auch, wenn er es geeignet glaubt, Haussuchung in der Wohnung des Beschuldigten vor. (Art. 36.)

Die in Verwahrsam genommenen *Corpora delicti* werden in Gegenwart des Beschuldigten, oder seines Bevollmächtigten, mit dem Siegel des Staatsprokurators, und von jenem mit seinem Namenszeichen versehen (paraphirt). (Art. 38, 39.)

In dem erwähnten Falle der frischen That, wenn solche sich zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe eignet, läſst der Staatsprokurator den oder die anwesenden Beschuldigten gefangen nehmen. Ist der Beschuldigte nicht anwe-

send, so erläfst der Staatsprokurator einen Vorführungsbefehl *(mandat d'amener)* und nimmt den Vorgeführten sogleich in Verhör. Eine Denunziation allein ist zu Begründung einer solchen Maafsregel gegen ein angesessenes Individuum nicht hinreichend. (Art. 40.)

Die frische That ist jene, die eben jetzt begangen wird, oder ganz kürzlich begangen worden.

Auch der Fall ist als frische That zu betrachten, wenn der Beschuldigte durch das öffentliche Gerücht (*clameur publique*) verfolgt wird, *) und jener Fall, wo man den Beschuldigten mit Effekten, Waffen, Werkzeugen, oder Papieren findet, die vermuhten lassen, dafs er Urheber oder Mitschuldiger sey, wenn solches nämlich zu einer, der That nahen Zeit, geschieht. (Art. 41.)

Im Fall eines gewaltsamen Todes, oder bei einem Tode, dessen Veranlassung unbekannt oder verdächtig ist, zieht der Staats-Prokur. einen oder zween Aerzte zu, welche über die Ursache des Todes und den Zustand des Leichnams, einen Fundbericht abfassen. (Art. 44.)

Der Staats-Prokurator hat ungesäumt dem Untersuchungsrichter die Protokolle, Akten, etc. welche er abgefafst, und die Ueberführungsstücke, welche er an sich genommen, zu übersenden; der Beschuldigte bleibt vorläufig unter der Hand der Gerechtigkeit, im Stand des Vorführungs-Befehls (Art. 45.)

Jene Attributionen des Staats-Prokurators haben auch Statt, wenn der Fall des *flagrant délit* nicht vorhanden; aber die That im Innern eines Hauses begangen worden, und der Hausherr den Staats-Prokur. auffordert, solche zu konstatiren. (Art. 46.)

Ausser jenen Fällen, mufs der Staatsprokurator, wenn er durch eine Denunziation, oder sonst irgend auf anderm Wege, Kenntnifs erhält, dafs in seinem Gerichtsprengel eine Uebelthat begangen worden, oder dafs ein Beschuldigter sich darin befindet, den Untersuchungsrichter zur Information auffordern. (Art. 447.)

*) *Clameur publique* ist in der, bei dem Gerichtshofe zu Trier geltenden Uebersetzung des *Code Pénal*, hier durch „öffentliches Gerücht" übersetzt In der Hamacherschen Sache, ist die Frage vorgekommen, ob das gegen Fonk verbreitete allgemeine Gerücht eine solche *clameur publique*, im Sinn des Gesetzes gewesen, welche den Gen Adv. v. Sand zu einer Verhaftung berechtigen konnte. Er hat dieses behauptet; der Vertheidiger aber das Gegentheil, indem er den Fall der *Clameur publique* nur dann unterstellte, wenn der Thäter durch das Geschrei ihm nacheilender Personen verfolgt werde.

An dem Orte, wo die Friedensrichter, die Maires (Bürgermeister) und Adjunkten (Beigeordneten), die Polizeibeamten und Offiiziere der Gendarmerie ihr gewöhnliches Amt versehen, nehmen sie die Anzeigen der Verbrechen und Vergehen auf, und verrichten in den beiden Fällen der Art. 32 und 46, die Funktionen des Staatsprokurators in den, demselben vorgeschriebenen Formen. (Art. 48. 49. 50.)

In Konkurrenzfällen zwischen jenen Beamten und den Staatsprokur. übt dieser die Funktionen der gerichtlichen Polizei. Ist man ihm zuvorgekommen, so kann er selbst das Verfahren fortsetzen, oder den Beamten, der es angefangen, zu dessen Fortsetzung ermächtigen. (Art. 51.)

Jene Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei haben die Anzeigen, Protokolle und andere Akten über ihre Verrichtungen ungesäumt dem Staatsprokurator zuzusenden, der sie, ohne Verzug durchzusehen, und mit den geeigneten Anträgen, an den Untersuchungsrichter zu befördern hat. (Art. 54.)

* * *

Der Untersuchungsrichter kann in allen Fällen frischer That, die, dem Staatsprokurator darin beigelegten Amtshandlungen verrichten, und hat dabei die, diesem vorgeschriebenen Formen zu beobachten. (Art. 59.)

Ist die frische That schon konstatirt, und hat der Staatsprokurator dem Untersuchungsrichter die Akten und Ueberführungsstücke bereits zugesendet, so mufs dieser die Prozedur unverzüglich durchsehen, und kann die Handlungen, welche ihm nicht vollständig scheinen, von neuem vornehmen. (Art. 60.)

Ausser den Fällen frischer That, soll der Untersuchungsrichter keine Untersuchungshandlung vornehmen, ohne dem Staatsprokurator von der Prozedur Wissenschaft gegeben zu haben. Auch nach Beendigung der Untersuchung, hat der Untersuchungsrichter dem Staatsprokurator die Akten mitzutheilen; Dieser macht die, ihm geeignet scheinenden Anträge; darf aber die Akten nicht länger als drei Tage behalten. Vorführungs- und selbst Aufbewahrungsbefehle kann der Untersuchungsrichter, ohne den Antrag des Staatsprokurators, erlassen. (Art. 61.). *)

*) Er kann diese Befehle auch, des Antrags des Staatsprokurators unerachtet, verweigern, wie dieses im vorliegenden Falle vom Untersuchungsrichter Verkenius gegen den G. A. v. Sand, geschehen.

Wenn der Untersuchungsrichter sich an Ort und Stelle verfügt, muſs er vom Staatsprokurator und Gerichtsschreiber begleitet seyn. (Art. 62.)

Jedes, durch ein Verbrechen oder Vergehen gekränkte Individuum, kann gegen den Thäter, beim Untersuchungsrichter (oder, bei Vergehen, auch beim Zuchtpolizeigericht) eine förmliche Klage einreichen, und sich darin, oder auch in einem nachfolgenden Akt, als Civilparthie konstituiren, und Schadenersatz verlangen. (Art. 63. 66.)

Der Untersuchungsrichter läſst die Zeugen vorladen, und verhört sie, nachdem sie ihre Ladung vorgezeigt und vereidet worden, in Beistand seines Aktuars, einzeln, und ausser der Gegenwart des Beschuldigten. (Art. 71. 73. 74. 75.)

Die Verhöre werden vom Richter, Gerichtsschreiber und den Zeugen unterschrieben, will oder kann der Zeuge nicht unterschreiben, so geschieht davon Erwähnung. (Art. 76.)

Gegen ausbleibende Zeugen kann der Unters. Richter, auf den Antrag des Staats-Prokur., ohne weitere Form noch Frist, und ohne Appellation eine Geldbusse erkennen, die nicht 100 Franken übersteigen darf, und den ungehorsamen Zeugen vorführen lassen. (Art. 80. 92.)

Wird die Krankheit eines Zeugen gültig bescheinigt, so hat der Unt. Richter ihn in dessen Wohnung zu vernehmen, wenn er im Friedensgerichtsbereich seines Domizils wohnt. Ausserdem kommittirt er dazu den ressortirenden Friedensrichter. (Art. 83.)

Ausser dem Bezirk des Unters. Richter wohnende Zeugen, läſst derselbe durch Requisition des ressortirenden Unters. Richter vernehmen. (Art. 84.)

Der Unters. Richter ist befugt, Haussuchungen zur Entdeckung von Papieren, Effekten und überhaupt von allen und jeden Gegenständen, welche zu Ergründung der Wahrheit dienen können, vorzunehmen. (Art. 87. 88.)

Ist der Beschuldigte domizilirt, und die That nur zu einer zuchtpolizeilichen Bestrafung geeignet, so steht es dem Unters. Richter frei, gegen ihn nur einen Erscheinungsbefehl zu erlassen, und solchen nach seinem Verhöre in irgend einen andern Befehl zu verwandeln. Erscheint der Beschuldigte nicht, so erläſst der Unters. Richter einen Vorführungsbefehl, welcher überhaupt immer, und gegen jede Person, weſs Standes sie auch sey, erlassen wird, sobald die That sich zur Leibs- oder entehrenden Strafe eignet. (Art. 91.)

Im Fall des Erscheinungsbefehls hat der Untersuchungs-Richter das Verhör

sogleich — im Fall des Vorführungs-Befehls spatestens binnen 24 Stunden, vorzunehmen. (Art. 93.)

Er kann nach dem Verhöre, wenn die That sich zur Leibes- oder entehrenden Strafe eignet, nach Anhörung des Staats-Prokurators in seinem Antrage einen förmlichen Verhaftbefehl (*mandat d'arrêt*) erlassen, welcher die Anführung des Faktums, und jene des Gesetzes, worin dieses Faktum als Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, enthalten muſs. (Art. 94. 96.)

Alle Erscheinungs- Vorführungs- Aufbewahrungs- und Verhaftbefehle, werden dem Beschuldigten durch einen Gerichtsboten insinuirt, und ihm Abschrift davon zurückgelassen; der Verhaftbefehl auch selbst dann, wenn er sich schon in gefänglicher Verwahrung befindet. (Art. 97.)

Erläſst der Untersuchungs-Richter im Laufe der Untersuchung einen Verhaftbefehl, so kann er darin verordnen, daſs der Beschuldigte in das Arresthaus des Ortes, wo die Untersuchung geführt wird, gebracht werde. Ist dies nicht verordnet, so bleibt er im Arresthausse des Ortes, wo man ihn gefunden hat, bis die Rathskammer, wie folgen wird, verordnet hat. (Art. 104.)

Jeder Inhaber der öffentlichen Macht, und überhaupt Jedermann ist verpflichtet, den auf frischer That, wenn solche sich zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe eignet, betroffenen, oder durch das gemeine Geschrei *) verfolgten, oder in den, der frischen That gleichgestellten Fällen sich befindenden Beschuldigten zu ergreifen, und vor den Staats-Prokurator zu führen, ohne daſs es dazu eines Vorführungsbefehls bedarf. (Art. 106.)

Der Aufseher des Arresthauses bei dem ressortirenden Zuchtpolizei-Gericht, nimmt gegen Exhibition des Aufbewahrungsbefehls durch den, mit der Vollziehung beauftragten Gerichtsboten, den Beschuldigten in dasselbe auf, verwahrt ihn, und stellt jenem einen Schein über dessen Ablieferung aus. (Art. 107.)

* * *

Eine provisorische Freilassung kann dem Beschuldigten in keinem Falle zugestanden werden, wo die Anschuldigung sich zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe eignet. (Art. 113.)

Im gegentheiligen Falle, wenn nur eine zuchtpolizeiliche Strafe erfolgen kann, steht es der Rathskammer (einer Abtheilung des ersten Instanz-Gerichts,

*) Hier ist nun in der, zu Trier geltenden offiziellen Uebersetzung des Code Pénal „*Clameur publique*" in „gemeines Geschrei" übertragen.

frei, auf Ansuchen des Beschuldigten, und auf den Antrag des Staats-Prokurator, die provisorische Freilassung, gegen gültige Kaution, (die nie unter 500 Franken seyn darf,) sich zu allen Prozedurhandlungen und zur Vollstreckung des Urtheils zu stellen, zu verordnen. Dieses Gesuch kann in jeder Lage der Procedur angebracht und gewährt werden. Landstreicher, und von der Justiz schon einmal betroffene Leute, sind von jener Befugniſs ausgenommen. (Art. 114. 115. 119.)

Der Untersuchungs-Richter ist verpflichtet, wenigstens einmal in jeder Woche, von den Prozeduren, deren Instruktion ihm zugefallen, nach vorläufiger Mittheilung der Akten an den Staatsprokurator Behufs seiner Anträge, in der, aus wenigstens drei Richtern, (den Untersuchungs-Richter mitgerechnet) bestehenden Rathskammer-Bericht zu erstatten. (Art. 127.)

Finden die Richter, daſs das Faktum kein Verbrechen, kein Vergehen, und keine Kontravention darstellt, so wird erklärt, daſs das Verfahren zu sistiren sey, und der Beschuldigte wird, wenn er verhaftet ist, entlassen. (Art. 128.)

Finden die Richter in dem Faktum nur eine Polizei-Uebertretung, so verweisen sie den Beschuldigten an das Polizeigericht, und verordnen seine Entlassung, wenn er verhaftet ist. (Art. 129.)

Erachten die Richter, daſs das Vergehen sich zu einer Zuchtpolizei- (korrektionellen) Strafe eigne, so wird der Beschuldigte an das Zucht-Polizei-Gericht verwiesen; kann in diesem Falle Gefängniſsstrafe eintreten, so bleibt der Beschuldigte, wenn er verhaftet ist, im Verhafte; im gegentheiligen Falle, wird er, mit der Auflage entlassen, sich, seiner Zeit, vor Gericht zu stellen. (Art. 130. 131.)

In allen Fällen jener beiderartigen Verweisungen, hat der Staatsprokurator spätestens binnen den nächsten 24 Stunden, alle Aktenstücke in die Gerichtsschreiberei jener Behörde, an welche der Beschuldigte verwiesen worden, zu befördern. (Art. 132.)

Sind, auf den Bericht des Untersuchungs Richter in der Rathskammer, die Richter, oder ist auch nur einer von ihnen der Meinung, daſs die That, ihrer Natur nach, sich zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe eigne, und daſs hinreichende Anzeigen gegen den Beschuldigten, vorliegen, so werden die Akten, nebst einem Verzeichnisse der Ueberführungsstücke, (die übrigens beim Untersuchungs-Gerichte vorläufig verbleiben), vom Staatsprokurator an den Generalprokurator des kön. Appellhofes gesendet, damit rücksichtlich der Erklärung im Anklagestand, wie weiter unten gesagt wird, verfahren werde. (Art. 133.)

In diesem Falle erläſst die Rathskammer gegen den Beschuldigten eine Gefangennehmungs-Ordonnanz (*ordonnance de prise de corps*), die mit den übrigen Aktenstücken, an den General-Prokurator eingesendet wird. (Art. 134.)

Der Staatsprokurator, so wie auch der Civilkläger, kann sich der, in den Art. 128, 129, 131. gedachten Freilassung des Beschuldigten, durch einen, binnen 24 Stunden vorgebrachten Einspruch, widersetzen. Diese Frist läuft gegen den Ersteren vom Tage der Verfügung; gegen Letzteren vom Tage der Signifikation in dem, von ihm gewählten Rechts-Domizil.

Der Beschuldigte bleibt, bis nach Ablauf jener Frist, in Verhaft. (Art. 135.)

Unterliegt der Civilkläger mit seinem Einspruch, so wird er zur Entschädigung des Beschuldigten verurtheilt. (Art. 136.)

* * *

Der General-Prokurator des kön. Appellhofes hat, binnen der nächsten fünf Tage nach Empfang der ihm, nach Art. 133. 134. zugekommenen Akten, die Sache zu ordnen, und seinen Bericht zu erstatten. Indessen können der Angeschuldigte und der Civilkläger das, was sie anzubringen nöthig finden, schriftlich einreichen, ohne daſs jedoch die Erstattung des Berichts dadurch aufgehalten werden darf. (Art. 217.)

Die Anklagekammer (eine hiezu eigens gebildete Sektion des Appellhofes, muſs sich, jede Woche wenigstens einmal, versammeln, um den Bericht des Generalprokurators zu vernehmen, und über seine Anträge zu entscheiden. Spätestens drei Tage nach jenem Berichte, muſs die Anklagekammer ihren Ausspruch fällen. (Art. 218. 219.)

Die Richter haben zu untersuchen: ob gegen den Angeschuldigten Beweise oder Anzeigen einer Handlung vorhanden sind, welche das Gesetz als Verbrechen bezeichnet, und ob solche gewichtig genug zur Versetzung in Anklagestand sind. Der Gerichtschreiber verliest alle Akten, in Gegenwart des Generalprokurators. Die Civilparthei, der Angeschuldigte, die Zeugen erscheinen dabei nicht. Der Generalprokurator läſst seinen schriftlichen Antrag zurück, und tritt, nebst dem Gerichtschreiber ab, worauf die Richter, ohne mit Jemand zu kommuniziren, und ohne sich zu trennen, berathschlagen. (Art. 221 — 315. incl.)

Der Appellhof entscheidet, in einem und demselben Urtheile, über alle konnexe Vergehen, worüber ihm die Akten zugleich vorgelegt worden. (Art. 226.)

Die Richter können, erforderlichen Falls, noch neue Zeugenverhöre verordnen, auch die Einsendung der zurückgebliebenen Ueberführungsstücke verordnen. Alles in der kürzesten Frist. (Art. 228.)

Findet der Hof keinen Spur eines durch das Gesetz vorgesehenen Vergehens, oder keine hinreichenden Anzeigen, so verordnet er die Freilassung des Angeschuldigten, welche auf der Stelle erfolgt, es sey dann, daſs derselbe noch wegen anderer Ursachen, verhaftet wäre.

Der Appelhof entscheidet auch über die im Art. 135. bezeichneten Einsprüche. (Art. 229.)

Erachtet der Appelhof, daſs der Angeschuldigte an das Polizei- oder Zuchtpolizeigericht zu verweisen, so spricht er diese Verweisung mit Bezeichnung des Gerichtes, welches zu erkennen hat, aus. Bei der Zurückweisung an das Polizeigericht, wird der Angeschuldigte in Freiheit gesetzt. (Art. 230.)

Ist die Handlung vom Gesetze als Verbrechen bezeichnet, und findet der Appellhof die Anzeigen hinreichend, um die Versetzung in Anklagestand zu begründen, so verordnet er die Verweisung des Beschuldigten an *die* Assisen.

Entscheidet der Appellhof über den Einspruch gegen eine verfügte Freilassung, so vernichtet er die Ordonnanz der ersten Richter, und erläſst einen Befehl körperlicher Haft. (Art. 231.) Der Befehl körperlicher Haft, er mag von den ersten Richtern, oder vom Appelhofe herrühren, wird in das Anklag-Urtheil eingerückt, welches den Befehl enthalten muſs, daſs der Angeklagte in das Anklag-Gefängniſs des Assisenhofs, wohin er verwiesen wird, gebracht werde. (Art. 233.)

In allen Sachen, es mag von den ersten Richtern eine Untersuchung angefangen seyn oder nicht, kann der Appellhof, so lang er die Versetzung in Anklagestand noch nicht entschieden hat Prozeduren verordnen, den Beschuldigten verhören, Zeugen vernehmen oder vernehmen lassen, und dann erst sprechen. In diesem Falle verrichtet ein Mitglied der Anklagekammer die Funktionen des Untersuchungs-Richter. (Art. 235. 236.)

In den nächsten fünf Tagen, nach dem der General-Procurator von diesem Inquirenten die Akten erhalten hat, erstattet er seinen Bericht. (Art. 238.)

In allen Fällen, wo der Beschuldigte an den Assisenhof verwiesen wird, hat der General-Prokurator einen Anklag-Akt abzufassen. Dieser muſs 1) die Beschaffenheit des Vergehens, worauf die Anklage beruht; 2) das Faktum, nebst

allen Umständen, welche die Strafe schärfen oder mildern können, enthalten. Der Beschuldigte ist darin mit Namen zu nennen, und deutlich zu bezeichnen. Der Anklage-Akt muſs mit diesem *Resumé* schliessen:

„Demnach ist N. angeklagt, den oder jenen Todschlag; „den oder jenen Diebstahl; das oder jenes andere Verbre-„chen, mit den und den Umständen, begangen zu haben.“ (Art. 241.)

Das Verweisungs-Urtheil, nebst dem Anklag-Akt wird dem Angeklagten insinuirt, und ihm Abschrift zurückgelassen. In den ersten 24 Stunden nach dieser Insinuation, muſs der Angeklagte aus dem Arresthause (Anschuldigungs-Gefängniſs,) in das Kriminal-Gefängniſs des Assisenhofs, an den er verwiesen worden, gebracht werden. (Art. 242. 243.)

Kann man des Angeklagten nicht habhaft werden, oder stellt er sich nicht, so wird, wie weiter unten zu ersehen, *in contumaciam* gegen ihn verfahren. (Art. 244.)

Der Beschuldigte, in dessen Hinsicht der Appelhof entschieden hat, daſs keine Verweisung an den Assisenhof statt finde, kann nicht mehr wegen der nämlichen Thatsache vor denselben gezogen werden, es müſsten sich denn neue Anzeigen ergeben. Als solche werden angesehen: jene Zeugen-Aussagen, Belegstücke und Protokolle, welche dem Appelhofe nicht zur Prüfung vorgelegt werden konnten, und doch so beschaffen sind, daſs sie die Beweise, welche der Hof zu schwach gefunden haben mag, verstärken, oder neue zu Entdeckung der Wahrheit nützliche Entwicklungen des Faktums herbeiführen können. (Art. 246. 247.)

In einem solchen Falle hat der Beamte der gerichtlichen Polizei, oder der Untersuchungs-Richter, ohne Verzug dem General-Prokurator des Appellhofs Abschrift von den Aktenstücken und Anschuldigungs-Beweisen zu übermachen, und auf den Antrag des General-Procurators bezeichnet der Präsident der Kriminalsektion, dem Richter zu einer neuen Untersuchung. Der Untersuchungsrichter, kann nach Lage der Sache auf die neuen Beweise hin, und noch bevor sie dem General-Procurator mitgetheilt sind, einen Verwahrungs-Befehl gegen den Angeschuldigten erlassen, welcher in Gemäſsheit des Art. 229. schon in Freiheit gesetzt worden. (Art. 248.)

* * *

Der Assisenhof wird gebildet aus einem Mitgliede des Kön. Appellhofs, welches zum Präsidiren abgesendet wird; aus vier Richtern, welche unter den Präsidenten und ältesten Richtern des Instanzgerichts zu wählen sind, dem Staatsprokurator, oder einem seiner Substituten bei jenem Gerichte, und dem Gerichtschreiber. (Art. 253.)

Die Mitglieder des Appellhofs, welche über die Versetzung im Anklagstand gestimmt haben, können unter Strafe der Nichtigkeit, nicht bei den Assisen sitzen; eben so wenig der Untersuchungs-Richter. (Art. 257.)

Die Assisen sollen alle Vierteljahre gehalten werden; auch öfter, wenn es nöthig ist. (Art.) *) Sie werden nicht geschlossen, bevor alle, bei ihrer Eröffnung urtheilsreife Kriminalsachen vorgebracht sind. (Art. 260.)

Die Urtheile des Assisenhofs können nur auf dem Wege der Kassation, und in den vom Gesetze bestimmten Formen, angegriffen werden. (Art. 262.)

Der Präsident des Assisenhofs hat den Angeklagten zu verhören, die Geschwornen zusammenzuberufen, und sie, nach dem Loose herauszuziehen. (A. 266.)

Ferner hat er die Geschwornen, bei Ausübung ihrer Amtspflichten zu leiten; ihnen die Sache, worüber sie entscheiden sollen, deutlich zu machen; ihnen ihre Pflichten vorzuhalten, der ganzen Untersuchung zu präsidiren, und unter den Personen, welche sprechen wollen, die Reiheordnung zu bestimmen. Er hat auch die Polizei der Audienz. — Seiner Weisheit ist es anheimgestellt, kein Mittel zu Ergründung der Wahrheit unversucht zu lassen, und das Gesetz gibt ihm auf Ehre und Gewissen, alle seine Kräfte aufzubieten, um dieselbe an den Tag zu fördern. — Er kann im Lauf der Debatten, wenn das Verhör des Angeklagten und die Zeugenaussagen neue Entwicklungen darbieten, sich alle neue Schriften vorlegen lassen, und alle Personen vorrufen, ja selbst vorführen lassen, welche ein nützliches Licht auf die bestrittene Thatsache verbreiten können. Die auf diese Art berufenen Zeugen werden aber nicht vereidet, und ihre Aussagen nur als Nachweisungen betrachtet. — Alles, was statt Aussicht auf meh-

*) Der Verfasser hat die Assise, von welcher Hamacher verurtheilt worden, um deswillen eine ausserordentliche genannt, weil diese einzig und allein zur Aburtheilung jener einen Sache bestimmt worden, während sonst alle reife Sachen entschieden werden müssen; ferner; weil die Art ihrer Besetzung mit zwei Supplementarrichtern, zwei Beamten des Ober Ministeriums, zwei Gerichtschreibern und drei Supplementargeschwornen, von der vorgeschriebenen Regel abwich. Im strengsten Sinne werden ausserordentliche Assisen nur jene genannt, die ausser der gewöhnlichen Zeit gehalten werden, welches bei der fraglichen nicht der Fall war.

rere Gewisheit in den Resultaten zu geben, nur dahin abzielen würde, die Debatten in die Länge zu ziehen, hat der Präsident zu beseitigen. (Art. 267—270 incl.)

Soll, nachdem die Anklage erkannt worden, die Sache nicht an dem Sitze des königl. Appellhofes abgeurtheilt werden, so wird auf Befehl des General-Prokurators die Prozedur binnen 24 Stunden, an die Kanzlei jenes Instanzgerichts gesendet, an dessen Assise der Angeklagte verwiesen worden; dorthin gehören auch die Ueberführungsstücke. Jene 24 Stunden laufen von der Insinuation des Anklage-Urtheils an den Angeklagten. (Art. 291. 292.)

Vier und zwanzig Stunden nach Ankunft der Aktenstücke und des Angeklagten im Kriminalgefängnisse; wird derselbe vom Präsidenten des Assisenhofs, oder von einem, durch diesen delegirten Richter verhört. Er hat zu erklären, wen er sich zum Vertheidiger ausersehen; hat er noch keine Wahl getroffen, so muſs, bei Strafe der Nichtigkeit der ganzen nachfolgenden Prozedur, ihm auf der Stelle ein Vertheidiger *ex officio* zugetheilt werden. Wählt der Angeklagte noch nachher einen andern, so wird jene Zutheilung als ungeschehen betrachtet. — Ferner hat der Präsident dem Angeklagten zu eröffnen: daſs, wenn er eine Nichtigkeitsklage gegen das Anklage-Urtheil zu haben glaube, er dieses in den nächsten fünf Tagen zu erklären habe, nach welcher Frist, solche nicht mehr zulässig sey. Ueber dieses alles wird ein Protokoll aufgenommen, und vom Angeklagten, Präsidenten und Aktuar unterzeichnet. Ist dem Angeklagten jene Eröffnung nicht geschehen, so wird durch sein Schweigen, die Nichtigkeit nicht beseitigt; er behält sein Recht, und kann es, nach Erlassung des Endurtheils, noch benutzen. — Der Generalprokurator hat, zu gleicher Erklärung seinerseits, dieselbe Frist vom Verhöre an gerechnet. Eine solche Erklärung des Angeklagten und des Generalprokurator muſs den Grund der Nichtigkeitsklage ausdrücken. Solcher Gründe gibt es nur drei: 1) Wenn die That vom Gesetze nicht als Verbrechen bezeichnet ist. 2) Wenn die Staatsbehörde nicht gehört worden. 3) Wenn das Urtheil nicht von der, gesetzlich-bestimmten Zahl Richter gefällt ist. — Die Erklärung geschieht auf der Kanzlei. Der Generalprokurator beim Appellhofe sendet an den Generalprokurator beim Kassationshofe eine Ausfertigung des Urtheils, worüber dieser Hof mit Hintansetzung aller übrigen Geschäfte, zu entscheiden hat. — Der Nichtigkeitsklage unerachtet, geht die Instruktion bis zu den Debatten ausschlieſslich fort. (Art. 293. 294. 296—301. *incl.*)

Nach dem Verhör darf der Vertheidiger mit dem Angeklagten sprechen; auch die Akten einsehen und Abschriften nehmen, oder nehmen lassen. (Art. 302—305.)

Die ausbleibenden, nicht rechtmäſsig entschuldigten Zeugen werden vom Assisenhofe, in die Strafen des Art. 80. (Man s. oben) verurtheilt. (Art. 304.)

Enthält der Anklag-Akt mehrere nicht zusammenhängende Vergehen, so kann der Generalprokurator verlangen, daſs für jetzt, dem Angeklagten der Prozeſs, nur in Betreff eines oder mehrerer derselben gemacht werde, und der Präsident solches von Amtswegen verordnen. (Art. 308.)

Bei Eröffnung der Assise, nehmen, wenn der Hof sich niedergelassen hat. zwölf Geschworne in der, durch das Loos bestimmten Reihe, ihre Plätze, von dem Publikum, den Partheyen und Zeugen abgesondert, der, für den Angeklagten bestimmten Stelle gegenüber, ein. (Art. 309)

Der Angeklagte erscheint frei, nur von Wache begleitet. Der Präsident befragt ihn um Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe, Aufenthalts- und Geburts-Ort. (Art. 310.)

Hierauf erinnert der Präsident den Vertheidiger, daſs er nichts gegen sein Gewissen, oder gegen die, den Gesetzen schuldige Ehrfurcht zu sagen, und sich mit Anstand und Mässigung auszudrücken habe. (Art. 311.)

Die Geschwornen erheben sich. Der Präsident richtet folgende Worte an sie: »Sie schwören und geloben etc.« (Man sehe Seite 17. der Hamacherschen Criminal-Prozedur), worauf sie den Eid leisten. (Art. 312.)

Nun erinnert der Präsident den Angeklagten zur Aufmerksamkeit und läſst vom Gerichtschreiber das Anklag-Urtheil und den Anklag-Akt vorlesen. (Art. 313.)

Hierauf wiederholt der Präsident dem Angeklagten den Inhalt des Anklag-Akts und spricht zu ihm: « Das ist's; dessen Ihr angeklagt seid, Ihr werdet nun die Beweise hören, welche gegen Euch vorgebracht werden « (Art. 314.)

Der Staatsprokurator entwickelt die Anklage und übergibt die Liste der, auf sein, der Civil-Partei, oder des Angeklagten Begehren, zu verhörenden Zeugen, welche vom Gerichtschreiber vorgelesen wird.

Ausser der, dem Präsidenten im Art. 269 (Man s. oben) ertheilten Befugniſs, darf diese Liste nur diejenigen Zeugen enthalten, deren Namen, Gewerbe und Aufenthaltsort, vier und zwanzig Stunden vor der Abhörung, dem Angeklagten vom Staatsprokurator oder von der Civilparthei, und dem Staatsprokurator vom Angeklagten, notifizirt worden sind. (Art. 315.)

Der Präsident befiehlt den Zeugen sich in das ihnen bestimmte Lokal zu begeben, welches sie nur verlassen, wenn sie zur Aussage aufgerufen werden. Der Präsident kann, wo nöthig, Maafsregeln nehmen, wodurch die Zeugen verhindert werden, sich vor ihrer Aussage über die That und den Angeklagten zu besprechen. (Art. 316.)

Die Zeugen werden in der, vom Staatsprokurator bestimmten Reihe, einzeln vernommen. Vorher schwören sie, bei Strafe der Nichtigkeit: «Ohne Hafs und ohne Furcht zu reden, die Wahrheit ganz, und nichts als die Wahrheit zu sagen.«

Der Präsident fragt sie um Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe, Wohnsitz oder Aufenthalt; ob sie den Angeklagten vor der That kannten; ob sie mit ihm oder mit der Civilparthei (wenn eine vorhanden) verwandt oder verschwägert sind, und in welchem Grade; ob sie nicht in Diensten des Einen oder des Andern stehen. Hierauf legen sie ihr Zeugnifs mündlich ab. Vor den Aussagen wird nur das protokollirt, was eine Abweichung oder einen Zusatz zu den früheren Erklärungen darbietet. Der Staatsprokurator und der Angeklagte können den Präsidenten zu Protokollirung jener Abänderungen und Zusätze auffordern. (Art. 317. 318.)

Nach jeder Aussage fragt der Präsident den Zeugen: «Ob er von dem hier gegenwärtigen Angeklagten gesprochen?» und diesen: »Ob er auf das, was so eben gegen ihn ausgesagt worden, Etwas zu antworten habe?« Der Zeuge darf nicht unterbrochen werden. Nach seiner Aussage können ihm der Angeklagten und sein Vertheidiger durch den Mund des Präsidenten Fragen thun, und gegen seine Person und sein Zeugnifs alles vorbringen, was zur Vertheidigung dienen mag. Auch der Präsident kann von dem Zeugen und dem Angeklagten alle ihm zu Ergründung der Wahrheit, nöthig scheinende Aufklärungen fordern. Die Richter, der Staats-Prokurator und die Geschwornen haben dieselbe Befugnifs, wenn sie den Präsidenten um's Wort bitten. Die Civilparthei darf nur, durch den Mund des Präsidenten Fragen. (Art. 319.)

Jeder Zeuge, bleibt nach seiner Vernehmung im Gerichtssaale, wenn der Präsident es nicht anders verordnet. (Art. 320.)

Nach Abhörung der von der Staatsbehörde und der Civilpartei aufgeführten Zeugen (*témoins à charge*) läfst der Angeklagte, die von ihm mitgetheilten (*témoins à decharge*) abhören, sowohl über die im Anklagakt aufgestellten Thatsachen, als über seine Moralität. (Art. 321.)

Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

1) Vater, Mutter, Grofsvater, Grofsmutter, und alle andere Aszendenten des Angeklagten;

2) Dessen Sohn, Tochter, Enkel, Enkelinn, und alle andere Deszendenten;

3) Dessen Geschwistern;

5) Dessen, in dem nämlichen Grade Verschwägerte;

6) Mann oder Frau, selbst nach ausgesprochner Scheidung;

7) Jene Denunzianten, deren Denunziation vom Gesetze mit Geld belohnt wird.

Indessen bewirkt die Vernehmung der in jener Kategorie begriffenen Personen keine Nichtigkeit, wenn sich die Staatsbehörde, die Civilparthei und der Angeklagte, deren Abhörung nicht widersetzt haben. (Art. 322.)

Alle andere Denunzianten, dürfen als Zeugen vernommen werden; allein, den Geschwornen wird deren Eigenschaft als Denunzianten, vorher angedeutet. (Art, 323.)

Keiner der Zeugen darf den andern zur Rede stellen. (*interpellé*). (Art. 325.)

Sind die Zeugen vernommen, so kann der Angeklagte, oder sein Vertheidiger verlangen, dafs die von ihm bezeichneten, den Gerichtssaal verlassen, und dafs einer, oder mehrere von ihnen wieder eingeführt, und, entweder einzeln oder zusammen auf's neue vernommen werden. Gleiche Befugnifs steht dem Staats-prokurator zu; und der Präsident kann es von Amtswegen verordnen. (Art. 326.)

Während der Zeugenverhöre können die Geschwornen, der Staats-Prokurator und die Richter alles, ihnen in den Zeugenaussagen, oder in der Vertheidigung erheblich scheinende, jedoch ohne die Verhandlungen zu stören, aufzeichnen. (Art. 328.)

Im Laufe, oder nach beendigter Vernehmung der Zeugen, läfst der Präsident dem Angeklagten die Ueberführungsstücke vorzeigen, und fordert ihn zur Erklarung über deren Anerkennung auf. Auch den Zeugen läfst er solche, wenn er es geeignet glaubt, vorweisen. (Art. 329.)

Erscheint aus den Verhandlungen die Aussage eines Zeugen falsch, so kann der Präsident denselben auf Auftrag des Staats-Prokurator der Civilparthei, oder des Angeklagten, und selbst von Amtswegen in Verhaft nehmen lassen. (Art. 330.)

Sprechen der Angeklagte und einer, oder mehrere der Zeugen nicht dieselbe Sprache, so mufs der Präsident bei Strafe der Nichtigkeit von Amtswegen, einen

mit den gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen Dollmetscher ernennen, und ihn zu Uebertragung der Reden, vereiden. (Art. 332.)

Ist der Angeklagte, oder einer der Zeugen taubstumm, und kann nicht schreiben, so ernennt der Präsident und vereidet zum Dollmetscher die Person, welche am gewohntesten ist mit ihm Gedanken zu wechseln. (*Converser.*)

Ist der Taubstumme des Schreibens kündig, so schreibt der Gerichtschreiber die, an ihn gerichteten Fragen und Bemerkungen nieder; sie werden dem taubstummen Angeklagten oder Zeugen eingehändigt, und diese geben ihre Antwort oder Erklärung schriftlich. Dies alles wird vom Gerichtschreiber abgelesen. (Art. 333.)

Nach beendigten Zeugen-Vernehmungen und den dadurch veranlasten Bemerkungen, nimmt die Civilpartei, oder ihr Rechtsbeistand, und der Staatsprokurator das Wort, entwickelen die Unterstützungsgründe der Anklage. Der Angeklagte und sein Vertheidiger können darauf antworten. — Der Civilparthei und dem Staatsprokurator ist zu erwiedern verstattet (Replik); aber dem Angeklagten und seinem Vertheidiger bleibt immer das letzte Wort (Duplik.) Hierauf erklärt der Präsident die Debatten für geschlossen. (Art. 335.)

Nun faſst der Präsident die Sache zusammen (*Résumé*); stellt den Geschwornen die Hauptbeweise für und gegen den Angeklagten, in's Licht; setzt ihnen die Wichtigkeit ihrer Funktionen auseinander, und stellt ihnen die Fragen, deren Basis der Anklag-Akt bildet. (Art. 336. 337.)

Ergeben sich aus den Debatten erschwerende Umstände, deren der Anklag-Akt nicht erwähnt, so fügt der Präsident noch die Frage hinzu: »Hat der Angeklagte das Verbrechen, mit dem oder jenem Umstande, begangen?« (Art. 338.)

Hat der Angeklagte zur Entschuldigung eine, als solche vom Gesetz bezeichnete Thatsache vorgebracht, so wird die Frage gestellt: »Ist die oder jene Thatsache wahr?« (Art. 339.)

Ist der Angeklagte noch nicht sechszehn Jahre alt, so stellt der Präsident die Frage: »Hat der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt?« (Art. 340.)

Wann der Präsident die Fragen gestellt hat, übergibt er sie dem Ersten der Geschwornen, nebst dem Anklag-Akt, den Konstatirungs-Protokollen des Verbrechens, und den übrigen Prozeſs-Akten; jedoch mit Ausnahme der schriftlich verfaſsten Zeugen-Aussagen; bemerkt den Geschwornen, daſs sie,

wenn der Angeklagte nur durch einfache Stimmenmehrheit, schuldig erklärt worden, dies zu bemerken haben, und läst den Angeklagten aus dem Gerichtsaale hinwegführen. (Art. 341.)

Sobald die Fragen gestellt, und den Geschwornen überreicht sind, begeben sie sich in ihr Berathschlagungszimmer, welches sie vor Abfassung ihrer Erklärung nicht verlassen dürfen, und in welches auch, ohne schriftliche Erlaubnifs des Präsidenten, niemand eingelassen wird. Zu diesem Ende ertheilt der Präsident dem Befehlshaber der, den Dienst habenden Gendarmerie einen schriftlichen Befehl zur Bewachung der Zugänge jenes Zimmers. Der dem Verbot zuwiderhandelnde Geschworne kann mit einer Geldbufse, deren Maximum 500 Franken beträgt, jeder andere Kontravenient, oder der, welcher die Vollziehung des Befehls nicht gehandhabt hat, mit einer vier und zwanzigstündigen Gefängnifsstrafe belegt werden.

Vorsteher der Geschwornen ist derjenige, dessen Namen bei der Loosung zuerst gezogen worden, oder der mit seiner Einwilligung, von ihnen dazu gewählte Geschworne. Ehe die Berathschlagung der Geschwornen beginnt, *liest* ihnen der Vorsteher eine, im Lokal der Geschwornen angeschlagene Unterweisung in ihren Pflichten, vor. *) (Art. 342. 343).

Die Geschwornen berathschlagen erst über die Hauptsache; hernach über jeden Nebenumstand. Der Vorsteher der Geschwornen legt ihnen die gestellten Fragen der Reihe nach vor, die jeder in der Art beantwortet (wie solches Seite 438 der Hamacherschen Criminal-Prozedur zu ersehen.) (Art. 344. 345.)

Wo der Fall eintritt, gibt der Geschworne für die Fälle der Art. 339 und 340, noch eine besondere Antwort. (Art. 346.)

Die Entscheidung wird, bei Nichtigkeitsstrafe, nach der Stimmenmehrheit, für oder wider den Angeklagten, gefafst. Sind die Stimmen gleich, so gibt die dem Angeklagten günstige Meinung den Ausschlag. (Art. 347.)

Die Geschwornen kehren hierauf in den Gerichtssaal zurück, und geben ihre Erklärung auf die (Seite 439 der Hamacherschen Criminal-Prozedur ersichtliche Weise) ab. (Art. 348. 349.)

Gegen den Ausspruch der Geschwornen findet nie ein Rekurs Statt. (Art. 350.)

Ist der Angeklagte nur mit einfacher Stimmenmehrheit (7 gegen 5) der Hauptthat für schuldig erklärt, so berathschlagen die Richter über denselben

* Man sehe Seite 437 der Criminal-Prozedur.

Punkt unter sich; tritt die Mehrzahl der Richter der Minderzahl der Geschwornen bei, und zwar so, daſs die Vereinigung beider Zahlen eine Anzahl Stimmen bildet, welche die Summe der Majorität der Geschwornen, zusammengenommen, mit der Minderzahl der Richter, übersteigt, so hat die den Angeklagten günstige Meinung das Uebergewicht (Art. 351.)

Es müssen also den fünf für die Unschuld des Angeklagten stimmenden Geschwornen wenigstens vier Richter beitreten, welches neun Stimmen bildet; alsdann hat diese Meinung gegen jene der einfachen Majorität der Geschwornen für die Schuld (sieben) und der Minorität der Richter (einer) also acht Stimmen im Ganzen, das Uebergewicht.

Sind ausser dem Falle jenes Artikels (nämlich, wenn die Majorität von wenigstens acht gegen vier, den Angeklagten schuldig erklärt hat), die Richter einmüthig überzeugt, daſs die Geschwornen, obschon mit Beobachtung aller Formen, in der Hauptsache geirrt haben, so erklärt der Gerichtshof, daſs das Urtheil ausgesetzt ist, und verweist die Sache an die nächste Trimester-Session, um von einem neuen Jury entschieden zu werden, von welchem keiner der erstern Geschwornen Mitglied seyn darf. Niemand ist berechtigt, diese Maaſsregel zu fordern; der Hof kann sie nur von Amtswegen verordnen, und zwar nur unmittelbar nach dem Ausspruche der Erklärung der Geschwornen; auch nur in dem Falle, wenn der Angeklagte schuldig, nie wenn er unschuldig erklärt worden ist. (Art. 352.)

Erscheint ein geladener Zeuge nicht, so kann der Gerichtshof, auf den Antrag des Staatsprokurator und ehe die Verhandlungen durch Abhörung des ersten Zeugen der Liste begonnen haben, die Sache an die nächste Session verweisen. Diesem Zeugen fallen alle Kosten zur Last. (Art. 354. 355.)

Nachdem die Geschwornen ihre Erklärung kund gethan, läſst der Präsident den Angeklagten vorführen. Der Gerichtschreiber verliest, in dessen Gegenwart den Ausspruch des Jury. (Art. 357.)

Ist der Angeklagte unschuldig erklärt, so spricht ihn der Präsident von der Anklage frei, und befiehlt, daſs er in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht um anderer Ursachen willen, verhaftet ist. Der freigesprochne Angeklagte hat Recht auf Entschädigung. Die desfalsige Klage gegen die Denunzianten oder gegen die Civilparthei, eben so wie die Klage der Civilparthei gegen den Verurtheilten Angeklagten, müssen bei dem Assisenhofe angebracht werden.

Diese letztere mufs, vor dem Urtheile angestellt werden. Ein gleiches gilt für den Angeklagten, wenn er den Denunzianten schon gekannt hat. Erfährt er ihn erst nach dem Urtheile, aber vor dem Ende der Trimester-Session, so mufs er seine Klage, bei Verlust seines Rechts, vor den Assisenhof bringen; erfährt er ihn erst nach beendigter Session, so gehört seine Klage vor das Civilgericht. Die Staatsbehörde ist verpflichtet, dem es verlangenden Angeklagten seine Denunzianten zu nennen. (Art. 358. 359.)

Wer vom Assisenhofe gesetzlich freigesprochen ist, darf, der nämlichen Thatsache wegen, nie mehr eingezogen, oder angeklagt werden. (Art. 360.) *)

Ist der Angeklagte schuldig erklärt, so trägt der Staatsprokurator auf Anwendung des Strafgesetzes an. Die Civilparthei fordert Widererstattung und Schadensersatz. (Art. 362.)

Der Präsident fragt den Angeklagten: « Ob er noch etwas zu seiner Vertheidighng zu sagen habe.« Dies beschränkt sich jedoch lediglich auf die Anwendung der Strafe, und auf die Ansprüche der Civilparthei. (Art. 363.)

Ist die Thatsache, deren der Angeklagte schuldig erklärt worden, durch kein Strafgesetz verpönt, so spricht ihn der Hof los. Ist sie verboten, so spricht der Hof die gesetzliche Strafe aus, selbst, wenn solche nicht zur Kompetenz der Assisen gehört. Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder Vergehen überwiesen, so wird nur die schärfste Strafe allein ausgesprochen. (Art. 364. 365.)

In allen Fällen entscheidet der Hof über die, im nämlichen Urtheile zu liquidirende Entschädigungsforderung der Civilparthei, oder des Angeklagten, oder bestellt darin einen Richter-Kommissar zur Einsicht der Beläge und zu Erstattung seines Vortrags. Der Hof verfügt auch die Rückgabe der Effekten an ihre Eigenthümer, die jedoch nur dann erst erfolgt, wenn keine Kassation eingelegt, oder solche verworfen worden. (Art. 366.)

Der unterliegende Theil, sey es der Angeklagte, oder die Civilparthei, wird in sämmtliche Kosten verurtheilt. (Art. 368.)

Die Richter berathschlagen und stimmen heimlich, oder in ihrem Berathschlagungszimmer « Das Urtheil aber mufs vom Präsidenten mit lauter Stimme, in Gegenwart des Publikums und des Angeklagten, verkündet werden. Der Präsident ist verbunden, den Gesetztext, worauf es sich gründet, vorzulesen. Der Aktuar schreibt das Urtheil, und mufs bei 100 Franks Strafe den Gesetztext darin einrücken » Es wird von den Richtern unterschrieben. (Art. 369. 370.)

Nach Verkündung des Urtheils, kann der Präsident den Angeklagten ermahnen, sich mit Standhaftigkeit und Ergebung in sein Schicksal zu fügen, oder ihm Besserung anempfehlen. Auch erinnert er ihn an seine Befugnifs, binnen drei freien Tagen nach jenen der Verkündung, Kassation gegen das Urtheil einzulegen. (Art. 371..373.)

*) Die französische Criminal Prozedur kennt nur eine Art der Absolvirung von der Instanz; den Ausspruch der Anklagekammer: »Dafs keine hinreichende Anzeigen vorhanden sind.«

Im Audienzprotokolle darf (die Abweichungen, Veränderungen und Zusätze in den Zeugen-Aussagen ausgenommen), von den Antworten des Angeklagten und dem Inhalte der Zeugenaussagen, nichts gemeldet werden. (Art. 372.)

Das Kassationsgesuch des Angeklagten, des Staatsprokurators, oder auch der Civilparthei (jedoch nur rücksichslich ihrer Civil-Ansprüche), wird binnen drei freien Tagen, durch eine Erklärung in der Gerichtskanzlei, angebracht. Die Vollstreckung ist alsdann von dem Eintreffen des Urtheils des Kassationshof abhängig. (Art. 373.)

Die Kassationsfrist ist auf 24 Stunden beschränkt, wenn der Staatsprokurator solche gegen die Freisprechung des Angeklagten einwendet, welches nur im Interesse des Gesetzes, und nicht zum Nachtheile des Freigesprochenen geschehen kann. Dieselbe Frist gilt im Falle der Freisprechung, für die Civilparthei, wenn diese sich durch eine höhere Zuerkennung von Entschädigung, als der Freigesprochene selbst begehrt hat, beschwert findet, und deshalb Kassation nachsucht. (Art. 374. 409. 412.)

In den nächsten 24 Stunden nach Ablauf der drei freien Tage wird, wenn keine Kassation eingelegt worden, das Urtheil vollstreckt; ist Kassation eingelegt, so geschieht die Vollstreckung in den nächsten 24 Stunden nach Empfang des Urtheils des Kassationshofs, wodurch die Kassation verworfen worden. (Art. 375.)

Wird der Angeklagte im Laufe der Debatten, durch schriftliche Beweise oder Zeugenaussagen, noch anderer Verbrechen beschuldigt, welche eine schwerere Strafe, als das ihm ursprünglich zu Last gelegte, verdienen, oder hat der Angeklagte Mitschuldige im Verhaftszustande, so kann der Hof verordnen, dafs ihm, dieser neuen Thatsachen wegen, der Prozefs in den gesetzlichen Formen gemacht werde. In beiden Fällen setzt der St. Pr., dessen Sorge die Vollstreckung aller Strafurtheile anvertraut ist, (Art. 376) solche aus, bis über den zweiten Prozefs entschieden ist. (Art. 379.)

* * *

Zum Amte des Geschwornen ist, bei Strafe der Nichtigkeit, ein Alter von 30 Jahren, und der Genufs aller staats- und privatbürgerlichen Rechte erforderlich. (Art. 381.)

Die Geschwornen werden genommen: 1.) aus den dreihundert höchst Besteuerten der im Regierungs-Bezirke Domiziliirten; 2.) aus den Verwaltungsbeamten, deren Gehalt sich auf wenigstens 4000 Fr. beläuft; 3.) aus den Doktoren und Lizentiaten; 4.) aus den Notarien; 5.) aus den Banquiers, Wechselagenten, Kauf- und Handelsleuten, welche ein Patent der ersten zwei Klassen bezahlen.

Aus andern als diesen vorbezeichneten Burgern darf kein Geschworner genommen werden; ausser wenn jemand es zu seyn wünscht, und der Minister des Innern diesem, dem Präfekten (der Regierung) anzubringenden Gesuche seine Genehmigung ertheilt, oder ein Solcher von Amtswegen, durch den Präfekten (die Regierung) in Vorschlag gebracht wird. (Art. 382, 386.)

Niemand darf, bei Nichtigkeitsstrafe, in derselben Prozedur, worin er als Beamter der gerichtlichen Polizei, Zeuge, Dollmetscher Sachverständiger, Partei gewesen, Geschworner seyn. (Art. 383.)

Minister, Präfekte (Mitglieder der Regierungen), Richter, die Beamten des öffentlichen Ministeriums und Religionsdiener können nicht Geschworne seyn. Siebenzigjähriges Alter befreit auf Verlangen. (Art. 384, 385.)

Die Präfekte (Regierungs Präsidenten) müssen, bei ihrer Verantwortlichkeit, so oft sie von den Assisen Präsidenten dazu aufgefordert werden, eine Geschwornenliste verfassen. Die Aufforderung muſs, wenigstens 14 Tage vor Eröffnung der Session, geschehen. Die Liste muſs aus 60 Bürgern bestehen, die der Assisenpräsident, binnen 24 Stunden vom Tage des Empfangs, auf 36 herabzusetzen hat. Der Regierungspräsident läſst dann einen Auszug der Liste jedem Einzelnen wenigstens acht Tage vor dem, an welchem die Liste dienen soll, notifiziren. In der Notifikation muſs dieser Tag bestimmt, und der Geschworne, unter Androhung der gesetzlichen Strafe, aufgefordert werden, an demselben zu erscheinen (Art. 387, 389.)

Der Geschworne, der auf einer Liste gestanden, und den Aufforderungen an ihn, genügt hat, darf, ohne seinen Willen, nicht auf die Listen der folgenden vier Sessionen gebracht werden. (Art. 391.)

Das Geschwornengericht muſs aus zwölf Personen bestehen (Art. 393.)

Die Geschwornen-Liste muſs dem Angeklagten den Tag vor dem zu Bildung des Verzeichnisses (*tableau*) bestimmten, notifizirt werden; die Notifikation ist, so wie alles darauf gefolgte, nichtig, wenn sie früher oder später geschieht. (Art. 394.)

Wenn sich am bestimmten Tage weniger als 30, nicht entschuldigte und nicht losgesagte Geschworne einfinden, muſs diese Zahl vom Präsidenten des Assisenhofs, durchs Loos, aus den geeigneten, in der Gemeinde sich aufhaltenden Bürgern, ergänzt werden. Zu diesem Ende hat der Präfekt (Regierungspräsident) dem Hofe jährlich ein Verzeichniſs solcher Individuen zu übersenden. (Art. 395.)

Der ausbleibende Geschworne wird vom Assisenhofe, das erstemal zu 500 Franken; das zweitemal zu 1000 Fr. und das drittemal zu 1500 Fr. Fr. Geldbusse verurtheilt. Das letztemal wird er auch für die Zukunft zum Geschwornen unfähig erklärt. Das Urtheil wird auf seine Kosten gedruckt und angeschlagen, und es auf die nächste Liste gebracht. (Art. 396.)

Ueber Entschuldigungen entscheidet der Assisenhof. (Art. 397.)

Jene Strafen treffen auch den Geschwornen, der sich zwar eingefunden; aber sich vor Beendigung seiner Amtsverrichtungen, ohne gültig erklärte Entschuldigung entfernt hat. (Art. 398.)

Für jede Sache werden, vor Eröffnung der Audienz, die nicht entschuldigten und nicht losgesagten Geschwornen, in ihrer des Angeklagten und des Staats Prokurators Gegenwart, namentlich aufgerufen, und die Namen der Antwortenden in eine Urne gelegt. Hieraus werden so viele Namen gezogen bis zwölf vom St. Prok. und vom Angeklagten, denen die Befugniſs, zu verwerfen, zusteht, nicht verworfene Geschworne vollzählig sind. (Art. 399.)

Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so können sie die Verwerfung gemeinschaftlich machen; auch jeder insbesondere. Im letzteren Falle bestimmt das Loos die Reihe, in welcher sie zu verwerfen haben. Der von einem einzigen Verworfene ist es für alle und so fort, bis die Zahl der erlaubten Verwerfungen erschöpft ist. (Art. 402, 403.)

* * *

Wenn Kassation eingelegt ist, so kann der Nachsuchende sogleich, oder binnen der nächsten zehn Tage, auf der Kanzlei eine Bittschrift (*requête*) einreichen, welche die Kassationsmittel enthält. (Art. 422.)

Zehn Tage nach der Kassations-Anmeldung versendet das O. Min. die Akten nebst jener Bittschrift an den Kassationshof. (Art. 423.)

Diese höchste Behörde muſs spätestens im Laufe des Monats, nach Ablauf obiger Fristen entscheiden. (Art. 425.)

Vernichtet der Kassationshof das Urtheil, so verweist er die Sache vor einen andern Assisenhof. (Art. 429.)

* * *

Ist ein Angeklagter wegen eines Verbrechens verurtheilt, und ein anderer Angeklagter durch ein anderes Urtheil, wegen eben desselben, und lassen sich beide Urtheile nicht in Uebereinstimmung bringen, so daſs daraus der Beweis der Unschuld eines der Verurtheilten hervorgeht, so muſs, wenn auch die Kassation gegen eins der Urtheile verworfen ist, die Vollstreckung beider ausgesetzt werden. Erkennt der Kassationshof, daſs beide nicht in Uebereinstimmung gebracht werden können, so vernichtet er beide, und verweist die Angeklagten an einen Hof, der keines jener beiden Urtheile gefällt hat, um nach den bestehenden Anklagakten zuverfahren. (Art. 443.)

Ergeben sich, nach der Verurtheilung wegen Todschlags, Anzeigen, daſs der Todgeglaubte noch am Leben, so kann der Kassationshof dem Appellhofe auftragen, die Existenz und Identität des Todgeglaubten zu untersuchen. Die Urtheilsvollstreckung wird aufgeschoben. Der beauftragte Hof spricht nur über die fragliche Identität. Ist sein Urtheil nebst den Akten beim Kassationshofe eingetroffen, so kann dieser die Verurtheilung vernichten, oder auch, wenn er es geeignet glaubt, die Sache an einen andern Assisenhof verweisen. (A. 444.)

Werden nach der Verurtheilung einer oder mehrere Zeugen wegen Meineids verfolgt, und deshalb die Anklage gegen sie erkannt, so wird, auch nach verworfener Kassation, die Vollstreckung ausgesetzt. Werden die Zeugen verurtheilt, und bestättigt der Kassationshof dieses Urtheil, so vernichtet er jenes erstere, und verweist den Angeklagten an einen andern Assisenhof, wo die verurtheilten Zeugen nicht mehr vernommen werden dürfen. (Art. 445, 446.)

Findet aus der im Art. 444 bezeichneten Ursache Revision statt, und der Verurtheilte ist seitdem verstorben, so bestellt der Kassationshof einen Kurator für dessen Gedächtniſs, mit dem die Instruktion vorgenommen wird, und der sonst alle Rechte des Verurtheilten ausübt. Ergibt sich die Ungerechtigkeit der ersten Verurtheilung, so wird durch ein neues Urtheil das Andenken des Verurtheilten von der Anklage entlastet. (Art. 447.)

Kann der Angeklagte nicht ergriffen werden, oder ist er entronnen, so erläfst der Präsident des Assisenhofs eine Ordonnanz, dafs er sich binnen zehn Tagen zu stellen habe. Dieser Befehl wird, Sonntags darauf, bei Trompetenschall oder Trommelschlag öffentlich verkündet, an der Hausthüre des Angeklagten, an jener des Rathhauses und des Assisensaals angeheftet. (Art. 465, 466)

Nach zehn Tagen wird zur Verurtheilung *in contumaciam* geschritten. (A. 467.)

Kein Vertheidiger darf für den Flüchtigen auftreten. Ist er ausser europäischem Gebiete, oder ist es ihm ganz unmöglich, sich zu stellen, so dürfen seine Freunde und Verwandte die Entschuldigungsgründe vorbringen und rechtfertigen. Verwirft sie der Hof, oder sind keine vorgebracht, so wird sogleich auf den Antrag des öffentl. Min. *in contumaciam* erkannt, nachdem nur das Verweisungs-Urtheil, die Notifications-Urkunde des Befehls, und die Protokolle über dessen Publication und Anheftung verlesen worden. Die Entscheidung geschieht ohne Mitwirkung von Geschwornen. (Art. 468, 470.)

Von Vollziehung des Contumacialurteils an, wird das sequestrirte Vermögen des Verurtheilten administrirt. (Art. 471.)

Ein Auszug des Urtheils wird binnen drei Tagen nach seiner Fällung durch den Scharfrichter an einen, auf einem öffentlichen Platze der Hauptstadt des Bezirks, in welchem das Verbrechen begangen worden, errichteten Schandpfahl angeschlagen. (Art. 472.)

Stellt sich der Angeklagte oder wird ergriffen, ehe die Verjährungszeit (20 Jahre vom Tage des Urtheils) (Art. 635) um ist, so hebt sich das ganze Verfahren, und der Prozefs wird ihm in der gewöhnlichen Form gemacht. (Art. 476.)

Wird der Contumaz freigesprochen, so trägt er doch die, durch seinen Ungehorsam aufgegangene Kosten. (Art. 478.)

Jeder, zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe Verurtheilte, der solche erstanden, kann wieder in den Ehrenstand eingesetzt werden. (*Rehabilitation*). Das Gesuch kann von den, zum Zuchthause, oder zu Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit Verurtheilten, erst fünf Jahre nach Ablauf der Strafzeit, und beim Pranger, erst fünf Jahre nach Vollziehung des Urtheils, angebracht werden. (Art. 619.)

Das Gesuch mufs durch geeignete Zeugnisse guter Aufführung unterstützt werden. (Art. 620.) Es wird bei der Kanzlei des Appellhofs angebracht. (Art. 621.) Der Generalprokurator macht seinen Antrag, und die Criminal-Sektion begutachtet darüber bei dem Justizminister, welcher dem Monarchen darüber berichtet. Das Gutachten darf nicht eher, als wenigstens drei Monate nach Einreichung des Gesuchs ertheilt werden. Die Rehabilitation wird in einem offenen Briefe (*lettres*) ertheilt. Durch dieselbe hört für die Zukunft jede aus der Verurtheilung entsprungene Unfähigkeit des Verurtheilten auf. Erachtet der Gerichtshof das Gesuch unzulässig, so kann es der Verurtheilte nach abermals fünf Jahren wiederholen. (Art. 622, 623, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 633.)

Beilagen zur Criminal-Prozedur gegen Christian Hamacher.

A.

Besichtigungs- und Obduktions-Protokoll.

Den 21. December Morgens neun Uhr, liefs das Untersuchungsgericht zu Crefeld den Leichnam aus dem Wasser* nehmen, und auf einem zu dem Ende hingestellten Tisch legen.

Nachdem der Leichnam für den des vor mehreren Wochen verschwundenen Wilhelm Coenen anerkannt worden, wurden die zur Besichtigung und Obduktion ersuchten Sachverständigen nähmlich:. Franz Servaes, Kreisphysikus der Bezirke Düsseldorf und Elberfeld, welcher bei Gelegenheit der gefundenen Leiche mit einigen Justiz-Beamten von Düsseldorf nach Crefeld gekommen war Christian Schneider, Kreisarzt zu Crefeld, Adam Riedel, Arzt zu Crefeld, Johann Hermann Leroux, Wundarzt zu Crefeld, gehörig vereidet, und schritten zum Werk.

Die äussere Untersuchung des Leichnams gab folgendes Resultat:

Es war ein jugendlicher gut gebauter Körper, mit dunkelbraunen Kopfhaaren, und etwas hellerem Bart und Backenbart, welcher vom Ohr quer in der Richtung nach den Mundwinkeln gebildet war.

Auf dem obern Theil des Scheitels war der gröfste Theil des Kopfhaars und auf der Brust die Oberhaut an mehrern Stellen von verschiedener Gröfse bereits abgegangen. Schon ein gelinder Grad der Fäulnifs hatte den ganzen Körper ergriffen. Die nähere Untersuchung zeigte das Folgende:

1) Auf dem mittleren Theile des Scheitels eine gerissene Wunde in den Kopfbedeckungen von der Gröfse eines Laubthalers mit völliger Entblösung des Schädels.

2) Ueber dem äussern Augenwinkel des linken Auges zwei dem Anscheine nach gequetschte Wunden, die eine mehr quer, die andere in der Richtung von oben nach unten gelegen, wovon die letztere noch etwas blutete. Diese beiden Wunden sollen wie jene Nro. 1 bemerkte, bei der ferneren Untersuchung näher beschrieben werden.

3) Auf dem Hinterkopfe etwas nach der rechten Seite hin eine kleine nackte Hauptstelle, von drei Linien im Durchmesser, welche unter dem übrigen Kopfhaar versteckt lag.

4) Auf der rechten Seite der Brust von der rechten Brustwarze nach Innen zwei Zoll vier Linien und über derselben einen Zoll, neun Linien Pariser Mafs, ein kleines erhabenes röthliches Muttermahl von der Gröfse einer kleinen Erbse.

5) An der Vorhaut des männlichen Gliedes auf der linken Seite eine runde Oeffnung von der Gröfse eines grofsen Nadelknopfes. Auf beiden Knieen ein Eindruck, der von der frühern Lage des Körpers herzurühren schien.

7) Die Zunge lag hinter den Zahnreihen, in welchen nach der Untersuchung mit dem Finger kein Zahn mangelte, die Zähne waren schön gebildet und weifs.

8) Weder über der rechten noch der linken Augenbraune wurde eine alte Hautnarbe entdeckt, weil die ganze Stirne wie von Sandkörnern eingedruckt schien.

Als nun zur Sektion geschritten werden sollte, überreichte der Hr. Guisez, Polizei-Inspektor des Kölner Kreises (welcher aus Auftrag Sr. Exzellenz des Hrn. Oberpräsidenten Grafen von Solms-Laubach und des Hrn. General-Advokaten von Sand der Untersuchung beiwohnte) einen schriftlichen Antrag, die Sektion auf zwei, höchstens drei Tage aufzuschieben, falls der Zustand des Körpers nicht eine schleunige Obduktion erfordere.

* Er war vorhin in laues Wasser gelegt worden, um aufzuthauen.

Als dieser Antrag von Seiten des Gerichtes den Sachverständigen zum Gutachten mitgetheilt wurde, erklärten dieselben, daſs die bereits angefangene Verwesuug des zu obduzirenden Körpers noch nicht in so hohem Grade wäre, daſs die Obduktion nicht ein Paar Tage aufgeschoben werden könnte, dieser Aufschub könne aber nur unter der Bedingung Statt finden, daſs der Körper auf der Stelle wieder in eine Badwanne unter Wasser gebracht, derselbe leise beschwert, damit er unter dem Wasser bleibe, das Wasser der Badwanne alle zwei Stunden mittelst frischem Wasser erneuert, sodann der Körper mit der Badewanne der freien Luft ausgestellt werde.

Diesemnach wurde sogleich die zur vorschriftsmässigen Aufbewahrung des Leichnams geeignete Veranstaltung getroffen, und der Körper mit der Badwanne in den Garten des Kreisgerichts an einem von der Sonne nicht beschienenen Ort hingestellt. — Der Wundarzt Leroux wurde mit der Ausführung der von den Sachverständigen gegebenen Vorschrift beauftragt, und zu diesem Ende noch besonders vereidet.

Es wurden endlich die erforderlichen Requisitionen erlassen, damit der Leichnam anhaltend von einer Bürgermiliz-Wache bewacht, und von fünf Uhr Abends bis sieben Uhr Morgens die Wache noch durch Gendarmen verstärkt werde.

Der Staatsprokurator versicherte sich der pünktlichen Erfüllung der arztlichen Vorschriften.

Am 24. Dezember wurde die Obduktion vorgenommen, zu welchem Ende der Leichnam in den Sitzungssaal gebracht und auf einen Tisch hingelegt ward.

Die Sachverständigen gaben folgendes *Visum Repertum*: An dem Leichnam wurde ein etwas höherer Grad von Fäulniſs bemerkt, und die Oberhaut war an mehreren Stellen und in gröſsern Stücken abgegangen.

2) Die Kopfhaare auf dem Scheitel waren fast noch einmal so lang als die auf dem Hinterhaupt, von beiden wurde ein Theil zum Protokoll genommen.

3) Oben auf der rechten Seite des Hinterkopfs fand sich eine nakte Hautstelle, ohngefähr drei Linien (Pariser Maaſs) im Durchmesser, welche durch die übrigen Haaren bedeckt war.

4) Auf der rechten Seite der Brust fand sich von der Brustwarze nach innen zwei Zoll und vier Linien und über derselben ein Zoll und neun Linien (Pariser Maaſs) ein kleines röthliches Muttermal von der Gröſse einer kleinen Erbse.

5) An der Vorhaut des männlichen Glieds an der linken Seite der Raphe befand sich eine Haut-Oeffnung von der Gröſse eines groſsen Nadelknopfes, wegen dieses bedeutenden Merkmals ward dieses Glied abgenommen und aufbewahrt.

6) Auf beiden kleinen Zehen, jedoch aber stärker auf der linken als auf der rechten, befand sich ein groſses Hüneraug.

7) Oben auf dem Scheitel, wo das Stirnbein sich mit den beiden Scheitelbeinen verbindet, eine gerissene Wunde; wodurch der Schädel in der Gröſse eines Laubthalers entblöſst war, der Rand dieser Wunde hatte noch ganz ungleich gerissene Fetzen anhängend.

An dem Hirnschädel in dem Umkreise dieser Wunde wurde nichts Abweichendes bemerkt, eben so wenig in dem Zellengewebe der Kopfbedeckungen, welches ausgewässert zu seyn schien.

8) Auf der linken Seite der Stirne über der Augbraune und nahe an dem äussern Augenwinkel fand sich eine, einen Zoll und eilf Linien (Pariser Maaſs) lange Wunde, welche von unten nach oben etwas schief auf der Stirne lag; der innere Rand dieser Wunde war ganz platt, und schien durch einen Hieb verursacht worden zu seyn, der äussere Rand war in einen oberen und unteren Lappen getheilt, welche sich in der Mitte der Wunde berührten. Diese Wunde drang schief von Innen nach Aussen durch die Stirnbedeckungen und unten uber der Augbraune bis auf das Stirnbein ein.

Oben war diese Wunde beynahe doppelt so breit als unten, und drang auf verschiedenen Stellen bis durch die Haut, und an andern bis auf die Schädelhaut ein. Ihre Breite betrug oben vollkommen fünf Linien, und unten ohngefähr zwei und eine halbe Linie. Hinter dem obern Theile dieser Wunde war die Haut an zwei Stellen ungleich verletzt.

9) Einen halben Zoll nach Aussen hinter dem untern Winkel der oben beschriebenen Wunde war eine ungleich viereckigte, sieben Linien im Durchmesser haltende gequetschte Wunde.

10) Vier Linien unter dieser Wunde in der linken Augenbraune eine querliegende Stichwunde, fünf Linien grofs, welche sich bis auf die Knochenhaut erstreckte und beim Druck nach oben flüssiges Blut ergofs, von dieser Wunde wurde eine oberflächliche Zeichnung genommen. Nach dem die Kopfbedeckungen vom Schädel getrennt worden, fand man:

11) Dafs die unter N. 8. bezeichnete Wunde in ihrem untern Winkel, bis auf den Schädel eingedrungen war, hier eine etwas ungleiche runde gerissene, oder gequetschte Oeffnung bildete, in deren Umfang etwas Blut ergossen war.

12) In dem Zellengewebe der linken Augenbraunen eine Blutergiessung, die bis in die Augenhöhle drang nach dem innern Augenwinkel hin, an Stärke zunahm, sich sodann über die Nasenwurzel bis zur rechten Augenbraune und Augenhöhle erstreckte, und hier endigte.

13) Neun Linien über dem linken Augenbogen-Rande, ohngefähr in der Mitte desselben in dem Stirnbein, eine dunkel rothe Stelle, drei Linien im Durchmesser, welche in der Mitte einen etwas weislichen Stern in einem dunkel gefärbteren Hofe bildete.

14) In dem Zellengewebe des Hinterkopfs, war bis zum Halse und Nacken herab Blut ausgetreten, und selbst das Hinterhauptsbein stark geröthet.

15) Nach abgenommener oberen Hälfte des Hirnschädels wurde die *Meningea Media* auf beiden Seiten mit Blut sehr angefüllt und ausgedehnt, die Gefässe der Hirnhäute und des Gehirns jedoch mit Blut nicht überfüllt gefunden. Die Blutleiter der harten Hirnhaut waren fast blutleer.

16) Das grosse Gehirn war schon so sehr von der Fäulnifs ergriffen, dafs es keine fernere Untersuchung gestattete, eben so das kleine Gehirn.

17) Die obere Wunde der linken Augenhöhle schien dunkelblau gefärbt durch die ganze Grundfläche des Schädels, war dunkel gefärbt, jedoch vorzüglich und auffallend stärker, die mittlere Grube der Hirnschädelfläche auf der rechten Seite.

18) Auch die Blutleiter der harten Hirnhaut auf der Grundfläche des Hirnschädels, waren fast blutleer.

19) Von dem kleinen Flügel des Keilbeines auf der linken Seite war die äussere Spitze abgebrochen, welche der abgebrochenen oberen Hirnschädelhälfte anhing.

20) Nachdem die beiden oberen Augenhöhlen-Decken abgesägt worden, fand sich in der linken Augenhöhle in dem Zellengewebe über den Augenapfel ziemlich viel Blut *extravasirt*, und selbst die Bindehaut dieses Auges ganz dunkel gefärbt.

Auch bei der allergenauesten Nachsuchung wurde nicht die geringste Verletzung auf der inneren Oberfläche des in allen seinen Theilen sehr dicken und starken Schädels wahrgenommen.

21) Beide Wangen wurden durch einen Schnitt gespalten, und bei der hierauf vorgenommenen Untersuchung der Zähne ergab sich, dafs sowohl im Oberkiefer als im Unterkiefer vierzehn ganz unverletzte Zähne vorhanden waren, und dafs folglich dem Verstorbenen nur die vier Weisheitszähne mangelten.

22) An der Zunge und auf der innern Oberfläche des Mundes so wie in der Nasen und Rachen-Höhle wurde nichts abweichendes bemerkt; die Spitze der Zunge lag dicht hinter den beiden Zahnreihen.

23) Am untern Theile des Halses und dem obern Theile der Brust war in das Zellengewebe, so wie über in und unter den Halsmuskeln sehr viel Blut ergossen, woher auch auffallend die bemerkte Anschwellung und dunkle Farbe dieser Gegend entstand. Diese Blutergiessung drang sogar seitwärts neben den Luftröhren ein, und erstreckte sich bis zu den Schildknorpeln herauf. Sogar die innere Oberfläche der Luftröhre war sehr dunkel gefärbt und schien an dieser Ergiessung mit Antheil genommen zu haben.

24) In der eröffneten Brusthöhle war die Oberfläche der Lungen kaum etwas abweichend von ihrer natürlichen Farbe. Beide Lungen waren vollkommen gesund, sie schienen im *Volumen* bedeutend vermindert, und das Innere derselben war nicht im mindesten mit Blut überfüllt.

25) Die sämmtlichen Höhlen des gesunden Herzens waren blutleer.

26) Gleich bei Eröffnung der Brust wurde eine Blutergiessnng sowohl in der rechten als linken Brusthöhle bemerkt. Die Menge des ergossenen Bluts in der ersteren, betrug fünf, in der letzteren zwei Unzen, Apotheker Gewicht.

27) In der eröffneten Brusthöhle waren alle Eingeweide vollkommen gesund und das Netz sehr fett.

28) Der Magen enthielt noch etwas dünnen Speisebrei, der auffallend nach Wildbraten roch, und in welchem man deutlich Salat-Blätter bemerkte.

29) Alle Gebilde sowohl der Brust als auch des Unterleibes, waren durchaus ohne alle Spuren der Verwesung.

30) Auf beiden Knieen an dem obern Rande der Kniescheibe war ein Eindruck, welcher in die Quere ging und zwei Zoll in der Länge, und ohngefähr einen in der Breite betrug.

Im Grunde dieser Eindrücke war blos die Oberhaut eben abgeschabt. Wenn man beide Kniee an einander legte, nahmen beide Eindrücke den erhabensten Theil der Kniee ein, und sie schienen nach dieser Lage, Beschaffenheit und Richtung durch einen dicken Strick, der um die Kniee gelegen, bewirkt worden zu seyn.

Ueber diesen Befund gaben die Sachverständigen späterhin folgendes Gutachten ab:

Der Leichnam wurde im Wasser gefunden, und war nach dem obstehenden Sections-Befund verletzt. Es fragt sich daher zunächst: sind die daran ausgemittelten Verletzungen vor oder nach dem Tode entstanden?

Die wichtigsten Verletzungen waren:

A. Die mit beträchtlichem Substanz-Verluste in den Kopfbedeckungen verbundene offenbar gerissene Wunde auf dem vordern Theil des Scheitels. N. 7.

Ob dieselbe im Leben, oder nach dem Tode entstanden sey? ist zweifelhaft, und der Mangel zuverläſsiger Merkmale läſst weder das Erstere bejahen, noch das Letztere verneinen.

B. Die Stirnwunde über dem linken Auge, N°. 8. und 11. und die Stichwunde unter derselben in der Augenbraune N°. 10 — Daſs diese im Leben entstanden sind, verbürgt die von ihrem Umfang aus unter der Augenbraune in die Augenhöhle, und über das Auge, so wie über die Nasewurzel bis zur rechten Augenhöhle fortverbreitete Blutergiessung, (Vergleiche N°. 11. und 12.) die selbst bei der Untersuchung durch die Stichwunde noch eine blutige Flüssigkeit ergoſs (N°. 10.) und durch die knöcherne Augenhöhldecke dunkelblau durchschien (N°. 20.)

C. Die nach Umfang und Stärke sehr bedeutende, vom obersten Theile der Brust über den vordern Theil des Halses bis zum Kehlkopf, seitwärts bis nahe zum äussern Ende der Schlüsselbeine, und nach inneren bis fast hinter die Luftröhre verbreitete, jedoch am untern Theil des Halses über dem Brustbeine und über den Schlüsselbeine auffallend stärkere Blutergiessung N°. 23) — Diese konnte nur im Leben durch eine auf den untern und vordern Theil des Halses in grosser Ueberfläche, sehr heftig eingewirkte äussere Gewalt verursacht werden. Auch:

D. Die Ergiessung des bei der Section noch flüssigen Bluts in die beiden Brusthöhlen, N°. 25, konnte nur vor dem Tode entstehen, indem die Thatsache, daſs sie sogleich bei der Eröffnung der Brust wahrgenommen wurde, es verbürgt, daſs sie nicht erst bei der Section aus durchschnittenen grösseren Blutgefässen entstand.

Wie aus obigem erhellet, sind also die wichtigsten an dem Leichnam gefundenen Verletzungen vor dem Tode entstanden. Daher fragt sich nur ferner: waren diese Verletzungen tödtlich und wenn sie es waren, in welchem Grade waren sie es?

Die Scheitelwunde (Oben A. N°. 7.) liegt hinsichtlich dieser Frage bei der Ungewiſsheit: Ob sie vor oder nach dem Tode entstanden ist, aus aller Beziehung. War sie gleich nicht an sich selbst tödtlich, so würde sie doch in der Verbindung mit den übrigen Verletzungen von der grösten Bedeutenheit gewesen seyn, wäre sie erwiesen, dem Verstorbenen im Leben verursacht worden.

Die Stirnwunde über dem linken Auge (Oben B. N°. 8. und 11.) war selbst in der Verbindung mit der Stichwunde in der linken Augenbraunen (N°. 10) und den davon in die Augenhöhle u. s. w. fortverbreiteten Blutergiessungen, in so ferne man sie, ohne schädliche Einwirkung auf das Gehirn im Entstehen betrachtet, zwar gefährlich, jedoch nicht tödtlich, indem deren Heilung durch zeitige Kunst gemässe Hülfe bei der kräftigen guten Constitution des Verstorbenen, welche der Leichnam in allen Gebilden zeigte, als sehr möglich erscheint. Erwägt man aber:

1) Dafs, obgleich der glatte, innere Rand der Stirnwunde durch einen schief eingedrungenen Hieb verursacht zu seyn schien, dieselbe dennoch, wie aus ihrer Beschaffenheit überhaupt, und ihres äussern Randes insbesondere, ihrem ungleichen Eindringen in und durch die Stirnbedeckungen, den Quetschungen hinter ihrem oben und unteren Winkel (N°. 8. und 9.) und aus der in ihrem Umfange begonnenen Blutergiessung erhellet, nur mit einem stumpfen etwas ungleichen, mehr quetschend als schneidend wirkenden Instrumente bewirkt werden konnte, — dafs stumpfe Körper - aber die allergefährlichsten Kopfverletzungen verursachen, weil jede äussere auf den Schädel einwirkende Gewalt, das darin liegende Gehirn sehr leicht erschüttert — und dieser so zart ist, dafs beinahe jede Erschütterung desselben dem Leben gefährlich wird.

2) Dafs die äussere Gewalt, welche die Stirnwunde, so wie die weit bis in den Grund der linken Augenhöhle verbreitete Blutergiessung bewirkt; ferner: der wahrscheinliche Fall oder Schlag auf den Hinterkopf, welcher die darauf gefundene Blutanstretung (N° 14) verursachte schon um diese zu bewirken, mit grosser Kraft auf den unteren Theil des Schädels einwirke, folglich auch das Gehirn verhältnifsmäfsig stark erschüttern müfste — dafs aber ein höherer Grad von Hirneschütterung die vorzüglichste Ursache einer plötzlichen oder doch schnellen Todes bei Kopfverletzungen ist (M. vergl. Richter Anfangsgründe der Wundarzneikunst II. B. 151. u. flg. Metzger, Systeme der gerichtl. Arzeneiwissenschaft, dritte Ausgabe 3. 113 u flg.)

3) Dafs die durch Lähmung der Gehirn und Nervenkraft plötzlich tödende Hirnerschütterung im Leichnam keine Spur von sich zurückläfst. (Metzger u. a. O.) — die gewöhnliche Folgen derselben: Anhäufung des Bluts in den Gefässen des Gehirns und seiner Häute, Ergiessungen unter dem Schädel u. s f. nur in ihren gelinderen langsamer tödtlichen Graden erscheinen; — dafs in dem Leichnam nun die Stämme der mittleren Hirnhautarterien, auf beiden Seiten mit Blut überfüllt waren (N°. 15.) — Dafs die dunkle Farbe der Schädelgrundfläche (N°. 17.) nur durch Ueberfüllung der Blutgefässe der jene überkleidenden harten Hirnhaut entstehen konnten, — und dafs die auffallend dunklern Farbe in der durch den grossen Flügel des Keilbeins gebildeten Grube für den mittlern Gehirnlappen auf der rechten Seite blos durch einen Gegenschlag erklärbar ist, der vorzüglich durch die auf das Stirnbein in der Nähe des grossen Flügels des Keilbeins auf der linken Seite eingewirkte verletzende äussere Gewalt, welche die Stirnwunde verursachte — vielleicht auch gleichzeitig durch den wahrscheinlichen Fall oder Schlag auf den Hinterkopf veranlafst wurde: — so mufs man es für völlig erwiesen erachten, dafs die äussere Gewalt, welche die oben bezeichneten Kopfverletzungen verursachte, das Gehirn gleichzeitig sehr heftig erschüttert, und den Verstorbenen plötzlich durch Erschöpfung der Gehirn und Nervenkraft im Augenblick der Verletzung oder doch schnell nachher getödtet habe.

Die schnelle, plötzliche Tödtlichkeit der Hirnerschütterung, schliest jede Möglichkeit der Lebensrettung aus und so mit gehört diese Verletzung des Verstorbenen zu dem ganz unbedingt tödtlichen.

Von derselben Art ist — und in dieselbe Klasse gehört die durch Ausdehnung und Stärke so sehr bedeutende Blutergiessung am Halse (Vergl. oben C. N°. 23.) dieselbe konnte, wie oben schon angemerkt ist, nur durch eine auf den untern und vordern Theil des Halses, vorzüglich auf die Luftröhre im grossem Umpfange ausserordentlich heftig eingewirkte aussere Gewalt verursacht werden, und wie sehr sie auf die Letztere eingewirkt hat, beweisset ausser der Blutergiessung auf ihrer äusseren, die dunkle Farbe ihrer inneren Ueberfläche, nach welcher auch diese Antheil an jener genommen zu haben schien. Unzertrennlich von dieser Einwirkung der verlezenden äussere Gewalt — welche sie auch gewesen sey — und auf welche Art sie gewirkt haben möge, — war aber Aufhebung des Athems durch Zusammenpressung der Luftröhre, und somit der Erstickungstodt, wahrscheinlich durch Erwürgung, welcher nothwendig schneller, plötzlicher erfolgen müfste, da die eben vorhergegangene oder gleichzeitig entstandene Hirnerschütterung zugleich lähmend einwirkte.

Dafs die Ursache des plötzlichen Todes des Verstorbenen jedoch nicht sowohl Erstickung allein, sondern vielmehr und gleichzeitig die Hirnerschütterung war, beweiset die Abwesenheit fast aller

Merkmale, welcher den Erstickungstod, derselbe mag durch Erwürgung, Erdrosseln, im Wasser, oder auf irgend eine andere Art erfolgt seyn, begleiten und in den Leichnamen der daran Gestorbenen bezeichnen (M e t z g e r a. a. O. §. 186. flg.) denn die Ueberfüllung der Stämme der beiden mittleren Hirnhautarterien von ihrem Eintritt in dem Schädel an dem unteren und vorderen Winkel der Scheitelbeine bis dahin, wo sie sich in mehrere Aeste theilen, mit Blut (N°. 15.) so wie jene der Blutgefässe der harten Hirnhautarterien von ihrem Eintritt in den Schädel an dem untern und vordern Winkel der Scheitelbeine bis dahin, wo sie sich in mehreren Aeste theilen, mit Blut (N°. 15) so wie jene der Blutgefässe der harten Hirnhaut auf der Schädelgrundfläche (N°. 17.) entstand wohl vorzüglich durch vermehrten Blutandrang nach dem Kopf im Augenblick der Verletzung oder als Folge der lähmenden Hirnerschütterung und der plötzlich erfolgte Tod beschränkte sie nicht nur auf den kleinen Raum, jener Arterienstämme und Blutgefässe der harten Hirnhaut auf der Schädelgrundfläche, sondern machte eben dadurch auch Blutanhäuffung in den kleineren höher gelegenen Blutgefässen, und in den Blutleitern der harten Hirnhaut (Vergl. N° 15. u. 18.) unmöglich. — Nur die Ergiessung von fünf Unzen flüssigen Bluts in die rechte, — und von zwei Unzen in die linke Brusthöhle (N°. 25.) entstand wahrscheinlich als Folge der Erstickung aus den im Augenblick des Erwürgens mit Blut überfüllten Lungen, welche nach dieser Ergiessung und dem letzten Ausathmen zusammenfielen, und daher auch im Leichnam kaum etwas von ihrer natürlichen Farbe abweichend, nicht mit Blut überfüllt, jedoch im *Volumen* bedeutent vermindert gefunden wurden.

Eine andere Quelle, woraus sich das Blut ergossen haben könnte, wurde nicht entdeckt, und die Blutleere der sämmtlichen Herzhöhlen und der grösseren davon ausgehenden Gefässe war von der Art, als wenn sie niemals einen Tropfen Blut enthalten hätten.

Und da jede einzelne dieser Verletzungen schon für sich allein schnell, plötzlich tödtet, so muste nothwendig das gleichzeitige Zusammenwirken der tödtlichen Gewalten der Hirnerschütterung und des Erstickens den Tod des Verstorbenen nur gewisser, schneller, plötzlicher verursachen.

Nach reiflicher Erwägung aller Umstände sind wir des Dafürhaltens: daſs der Verstorbene theils und vorzüglich, durch die mit den Kopfverletzungen verbundene Hirnerschütterung und theils durch die von der Halsverletzung unzertrennliche Erstickung, insbesondere aber durch das gleichzeitige Zusammenwirken dieser beiden tödtlichen Gewalten plötzlich getödtet worden sey; und ferner: daſs diese Verletzungen zu den g a n z u n b e d i n g t t ö d t l i c h e n g e h ö r e n.

Die Frage: Kam der Verstorbene todt in das Wasser, ist bereits in obigen bejahend beantwortet, und daher können die Beweise dafür hier nur kurz wiederholt werden. Der Verstorbene wurde durch die Kopf- und Halsverletzung mit ihren Folgen plötzlich getödtet, und diese Verletzungen konnten nur durch gewaltsame äussere Einwirkungen verursacht, nicht durch ihn selbst bewirkt werden, und unmöglich im Stürzen in das Wasser entstehen. Der Tod im Wasser kann nur durch Schlag oder Stickfluſs erfolgen. Im Leichnam wurde kein Merkmal derselben, weder Wasser im Magen, noch eine schaumende Flüssigkeit in den Luftwegen, kurz nirgend Zeichen gefunden, welche in den Leichnamen derjenigen die lebend in das Wasser kamen, niemals mangeln. (Vergl. M e t z g e r a. a O § 191. u. flg.) der Verstorbene kann daher nur todt unmöglich lebendig in das Wasser gekommen seyn.

Die uns endlich vorgelegte Frage: Wie lange der Leichnam ohngefähr im Wasser gelegen? Können wir nur in so ferne, als sie: wie lange derselbe ohngefähr tod sey? heissen soll, beantworten.

Die Dauer des Todes kann an Leichnamen nur aus dem Grad, der mit dem Tod beginnenden und immerfortschreitenden Fäulniſs der weichen Theile beurtheilt werden. Nur ungewiſs und schwankend kann dieses Urtheil seyn, als lange die Verhältnisse, in welchen der Leichnam war, nicht ausgemittelt sind, da Feuchtigkeit, Wärme, und freier Luftzutritt die Fäulniſs erweckt, begünstigt, befördert, hingegen Kälte, gehinderter Luftzutritt u. s. f. sie beschränkt, verhindert auch selbst dem Tod vorhergegangene Einflusse, sie befördern oder verhindern können.

Wie groſs der Einfluſs dieser Verhältnisse auf die Fäulniſs thierischer Organismen und wie nöthig daher ihre genaue Kenntniſs zur Beurtheilung der Dauer des Todes derselben ist, zeigt selbst der vorliegende Fall, in welchem wir nach dem unbedeutenden Fäulniſsgrad, den wir am Leichnam bei der ersten Untersuchung am 21ten Dezember wahrnahmen, so wie nach dem, was wir über das Fortschreiten der Fäulniſs durch die Untersuchung vieler im Wasser gefundenen Leich-

name wissen, den Verstorbenen höchstens drei Wochen todt erachten konnten, obschon derselbe, wenn er in der kalten Jahrszeit unter Wasser versenkt, so mit den Einwirkungen der Luft, folglich allen Bedingungen, welche die Fäulnifs erwecken und begünstigen, entgegen war, eben so gewifs das doppelte jener Zeit todt seyn konnte. Dieser letztere als das Wahrscheinlichste anzunehmen, bestimmen uns folgende Gründe:

Der am 19ten Dezember aus dem Rhein gelandete Leichnam war am 20. sehr stark erfroren, und mufste zur Untersuchung am 21. in der Nacht, in kaltem, und Morgens mit etwas erwärmtem Wasser aufgethaut werden. Derselbe wurde hierauf bis zum 24ten in einer sehr grossen Badewanne unter Wasser im Freien aufbewahrt. Und obschon das Wasser alle zwei Stunden im Tage wie während der Nacht unter Aufsicht erneuert worden, war die Fäulnifs desselben in diesen drei sehr kalten Tägen und Nächten dennoch viel weiter, als in der ganzen vorhergegangenen Zeit fortgeschritten, und während der Section in dem geheizten Saale dehnten sich alle Theile nicht nur sichtbar, sondern der Hodensak mit dem Gliede in eine grosse Blase aus u. s. f. Der Schädel war von den Haaren die mit der Oberhaut bereits abgegangen, zum Theil entblöfst, und das Gehirn war von der Fäulnifs so ergriffen, dafs seine breiigte Masse keine fernere Untersuchung gestattete. Wie jenes, wenigstens so lange der Leichnam auf dem Rhein getriebendem freien Luftzutritt, so war dieses bei dem starken Frost dem Erfrieren mehr als alle die übrigen Theile, die das Wasser umflofs und bedeckte, ausgesetzt; und somit in demselben auch nach dem Aufthauen bei höherem Wärmegrad das rascheste Fortschreiten der Fäulnifs bedingt, welche jedoch auch wahrscheinlich die auf den Kopf eingewirkte, verletzende, äussere Gewalt begünstigte, beförderte. — Die Eindrücke auf den Knieen (N°. 29) können nach ihrer Lage, Richtung und Beschaffenheit kaum anders als durch einen hier eingewirkten Strick verursacht worden seyn, der vielleicht dazu gedient, den Leichnam auf ein, neben demselben im Rhein getriebenes, und uns bei der Obduktion vorgelegtes rohes, mit einem gebogenen Nagel durchgeschlagenes Tannenbord um daran ein Gewicht zur Versenkung desselben unter Wasser zu befestigen, welches dadurch, dafs die beiden Eindrücke eine und dieselbe Stelle auf den erhabensten vorderen Theil der Kniee einnahmen, und die äussere Seiten derselben nicht die kleinste Spur daran zeigten, sehr an Wahrscheinlichkeit gewinnt.

Wir bescheinigen dies unser heilkundiges Gutachten durch unsre Namensunterschriften.

Düsseldorf, am 12. Januar 1817.

(gezeichnet): SERVAES.

Da meine dem Herrn Kreis-Physiker Doctor Servaes zugeschickte, und von den Herrn Doctor Riedel beigepflichtete Ansichten über den am 21. Dezember obducirten Körper mit dem obigen mir am 19. Jänner l. J. zugescickten ärztlichen Gutachten übereinstimmen, so bestättige ich dies durch meine Unterschrift und setze nur noch die für die Dauer des Todes aufgestellten vom Herrn Servaes in seinem Briefe vom 19. Januar an mich beigeschaltet wünschende Beispiele zu noch mehrerem Belege bei, welche folgende sind:

Dafs nämlich menschliche Leichname in Polarländern unterm Eis und Schnee Jahrenlang begraben gelegen haben, ohne im geringsten in Verwesung gerathen zu seyn. Eben so werden bekanntlich im Frühjahr beim Eisgang nicht selten Leichname von Strömen ausgeworfen, die völlig frisches Ansehen haben; unerachtet sie erweislich vor Monaten vermifst worden sind. (Siehe Klosse System der gerichtl. Physik 1814, Seite 392.)

Crefeld, den 21. Januar 1817.

(gezeichnet): SCHNEIDER, Kreis-Arzt.

Da ich der Meinung meiner beiden Herren Collegen Servaes und Schneider dem ganzen Inhalt nach vollkommen beipflichte, so bestättige ich solches durch meine Unterschrift.

Crefeld, den 23. Januar 1817.

(gezeichnet): RIEDEL, Medic. Doctor.

Da ich der Meinung des Hrn. Kreisphysiker Doctor Servaes, des Hrn. Kreisphysiker Doctor Schneider und Hrn. Doctor Riedel, dem ganzen Inhalt nach vollkommen beipflichte, so bescheinige solches durch meine Unterschrift.

Crefeld, den 24. Januar 1817.

(gezeichnet): LEROUX, Wundarzt und Geburtshelfer.

Medizinisches Gutachten.

B.

Trier, den 21. Januar 1818.

Es erschienen vor uns Nicol. Hofmann, Untersuchungs-Richter am Kreisgerichte von Trier, in Gegenwart unseres beigeordneten Gerichtsschreibers Theodor Schneider, die Herren Doktoren der Arzneikunde Michel Graach, Medizinalrath und Franz Ferdinand Seibold, Assessor der Sanitäts-Commission von Trier, beyde dahier wohnhaft, nachdem dieselbe zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid geschworen hatten, nämlich jeder insbesondere, dafs sie das ihnen aufgetragene Geschäft, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, und auf ihre Ehre, vollziehen wollen, so wahr ihnen Gott helfe und sein heiliges Evangelium, Amen; haben wir densesben Kenntnifs, von dem, was sie zu verrichten haben, gegeben; demnach haben wir denselben das, in dem Protokoll vom 16. April 1817, Convolut G. fol. 78 bis 84 enthaltene Bekenntnifs des Kiefers Christian Hamacher, in so weit dasselbe auf ihre Verrichtung Bezug hat, abgelesen, welches also lautet:

„Ich hielt das Licht, Fonk stellte sich mit dem, bey sich habenden Bandmesser, an das Fafs, „und Coenen neben ihn, Fonk machte eine Bewegung, als wenn er das Fafs aufschlagen „wollte, wendete sich aber in einem Schwung, und schlug denselben mit der Aeusserung: „Da „Kerl hast du die Probe," dergestalten auf den Kopf, dafs derselbe gleich blutete, und auf „einen Stofs, den Fonk ihm gleich darauf auf die Brust gab, zu Boden rückwärts hinfiel, wobey „er noch mit dem Kopf, auf einen nahe dabey stehenden Gewichtstein hinstürzte, dann sagte er „zu mir: „Haltet dem Kerl die Gurgel zu, dafs er nicht schreien kann;" ich that dieses, und „als ich nach einer Weile spührte, dafs er nicht mehr schreien konnte, liefs ich ihn los."

Wir legten denselben ferner das in dem Hefte A pag 159 — 175 befindliche Besichtigungs- und Obduktions-Protokoll der Leiche des Ermordeten vom 24. December 1816, und das in dem Heft E. fol. 2 — 13 ersichtliche medizinische Gutachten vor.

Nachdem dieselben diese Aktenstücke genau und bedachtsam abgelesen hatten, erklärten sie folgendes einstimmig: Dafs die Aussage des Kiefers Christian Hamacher, mit beiden Obduktions-Berichten, verglichen, zuerst die Erörterung der Frage, fordere, ob die im Obduktions-Berichte beschriebenen Wunden der Beschaffenheit sind: dafs sie mit einem Bandmesser beygebracht werden konnten; worauf sie antworteten:

„Dafs durchaus nichts der Bejahung dieser Frage widerspreche, indem die, in dem medizinalischen Gutachten des Fasc. E. sub N°. 7, 8 et 9 beschriebenen Wunden, besonders aber jene sub N°. 8, und das, in demselben medizinischen Gutachten fol. 7, vers. sub N°. 1, aus der Natur dieser Wunde, und dem Zustande der benachbarten Theile gezogene Gutachten deutlich auf ein Instrument hinweisen, welches auf die Rückenseite des in Frage stehenden Bandmessers angewendet werden könne; dafs aber die sub N°. 10, des medizinischen Gutachtens angeführte Stichwunde in der linken Augenbraune nicht mit diesem Instrument beygebracht werden konnte."

Dafs sie ferner auf die 2te aus dieser Vergleichung hervorgehende Frage: ob nämlich aus dem Obduktionsberichte ebenfalls folge, dafs der Ermordete, wie sich aus den Worten des Kiefers Christian Hamacher ergiebt, nur einen Schlag auf den Kopf bekommen habe? antworten:

„Dafs die deutliche Beschreibung mehrerer Wunden im medizinischen Gutachten nicht mit jener Aussage übereinkomme."

Dafs sie auf die 3te sich ergebende Frage: ob sich in dem Obduktionsberichte Spuren einer Verletzung am Hinterkopfe des Leichnams finden, die durch den, vom Kiefer Christian Hamacher angegebenen Fall des Ermordeten auf einen Gewichtsein, hervorgebracht werden konnte? antworteten:

„Dafs die in dem gedachten fol. 4, N°. 14 beschriebene Blutaustretung am Hinterkopfe, und die sogar gefundenen Röthungen des hinter Hauptbeins selbt, allerdings zu dem Schlusse berechtigen, dafs der Ermordete auf einen harten und stumpfen Körper gefallen seyn konnte."

„Dafs sie endlich die letzte Frage: ob die Resultate des Obduktions-Berichtes mit der Erklärung des mehrbemeldeten Hamacher übereinstimmen, dafs er nämlich dem Ermordeten die Gurgel so lange zugedruckt habe, bis derselbe nicht mehr schreien konnte? damit beantworten:

„Dafs eine solche Erdrosselung deutlich aus dem, in dem medizinischen Berichte fol. 4, vers. sub N.° 23 beschriebenen Zustande des Halses und seiner Umgebungen, so wie aus dem fol. 9, recto aus diesem Befunde gezogenen Resultate erhelle.

„Da Wir den beiden Aerzten den in Spiritus aufbewahrten Kopf des Ermordeten gezeigt, und dieselben befragt hatten: ob nicht etwa noch thunlich sey, die Wunden mit dem, unter deu Ueberführungsstücken befindlichen Bandmesser zu vergleichen? erklärten sie, dafs dieses nicht mehr, thunlich sey, weil die Aufbewahrung des Kopfes in Weingeist während mehr als einem Jahre den Zustand so verändert habe, dafs sich daraus kein Resultat mehr ziehen lasse."

Nach geschehener Vorlesung bestanden die Hrn. Experten bey ihrem Gutachten, und haben mit uns und dem Gerichtsschreiber gegenwartiges Protokoll auf allen Seiten unterschrieben.

(Gezeichn.) Seibold, Graach, Hofmann, Schneider.

Frühere Verhöre des Christian Hamacher.

Heute den 16. April 1817, vor uns unterzeichneten etc., wurde, gemäfs unsrer Weisung vorgeführt, der hier aufbewahrte Christian Hamacher, Kiefer dahier.

Wir stellten demselben vor, dafs gemäfs Anzeige des Hrn. General-Advokaten, er verlangt habe, von uns vernommen zu werden, und stellten also die Frage:

„Was habt Ihr uns denn mitzutheilen in Ansehung der Geschichte von Coenen, weswegen Ihr Euch hier aufbewahrt findet?"

Antw. Es war am 4. Novemb. v. J. als Hr. Fonk vom Comptoir zu mir in's Packhaus kam und mir sagte: Hamacher der Kerl mufs weggeschafft werden, der ruinirt mich, ihr müfst mir hierin helfen. Ich erwiederte: wie kann ich Ihnen darin helfen? hat er vielleicht Papiere die Ihnen schädlich sind, so will ich helfen, ihm die abnehmen;" Er antwortete: „das hilft mir doch nicht, er mufs aus der Welt geschafft werden;" ich sagte hierauf: „Hr. Fonk, das kann ich doch nicht thun, ich will alles thun, was Sie von mir verlangen, und wenn es gar den Abtritt zu reinigen wäre, aber das kann ich nicht thun." — Er ging hierauf von mir weg, ohne weiter davon zu sprechen. — Mittwoch, oder auch vielleicht Tags vorher, (ich weifs das nicht so genau) kam er die Treppe herunter, als ich just aus der Küche kam, und die Treppe vorbei ging, hörte ich, dafs er so vor sich selbst sagte: „ich werde dich Kerl aus dem Wegeschaffen, du ruinirst mich;" ich ging meinen Weg schleunig vorwärts nach dem Keller, ohne dafs wir zusammen gesprochen hätten. Am 9. November arbeitete ich wieder an seinem Hause, wo ich ohngefähr bis halb sieben Uhr blieb; während dem kam er an den Keller, und rief mich, einmal zu ihm zu kommen; er schien den Abend sehr beschäftigt zu seyn, und hatte mich des Tags mehreremal aus dem Keller rufen lassen, wo er bald dieses, bald jenes erinnerte; das letztemal, als er mich selbst herauf rief, sagte er zu mir: „wenn ihr weggeht, so müfst ihr diesen Abend gegen 9 Uhr nochmal wiederkommen, ohne mir zu sagen warum," nur sagte er: „er hätte etwas mit mir zu überlegen." — Als ich nun

nach 9 Uhr, wie er befohlen, hinkam, sagte er zu mir: „ich möchte in's Comptoir kommen.“ Dorten sagte er mir weiter: „wenn es schellt, so macht einmal die Thüree offen;“ er hohlte dann eine Bouteille Wein, setzte mir diese vor und sagte: ich möchte einmal trinken; es wäre Bordeaux-Wein;“ er ging dann einstweilen von mir, und liefs mich allein. Ein Viertel über 10, vielleicht auch um halb 11 Uhr schellte es, ich machte die Thüre auf, und es war Hr. Coenen; derselbe fragte, ob Hr. Fonk zu Hause wäre? wo über der Letztere gleich hinzu kam, und: „Guten Abend Hr. Coenen!“ sagte, worauf dieser: „Guten Abend Hr Fonk erwiederte. Er hatte mir was ich gleich zu bemerken vergessen war, gesagt: „Coenen käme auch nochmal daher, er hätte was vergessen.“ Nachdem sie sich gegrüfst hatten, sagte Coenen: „er hätte was vergessen,“ und Fonk antwortete: „ja, ich dachte das wohl, Hr Coenen.“ Sie gingen nun zusammen hinauf auf das Zimmer, wo Coenen gearbeitet hatte, und kamen bald darauf wieder zusammen herunter in's Comptoir, wo sie dann über ihre Sachen sprachen, und Fonk unter andern bemerkte: „Schröder hätte ihm zuweilen Branntwein geschickt, womit er nicht wohl habe bestehen können, auch wäre derselbe nicht ächt von Geschmack gewesen, und an der Maafs hätte er auch Verlust gehabt; er hätte hier in der Stadt Branntwein gekauft, dieser wäre ächter französ. Branntwein, und wohl so alt, wie er Coenen auch wäre; derselbe wäre schon hier in der Stadt gewesen, ehe die Franzosen gekommen, Coenen möchte diesen doch einmal versuchen.“ Coenen erwiederte: „was soll ich den versuchen, das nutzt ja doch nichts.“ — Fonk antwortete: „nun thun Sie mir doch den Gefallen, ihn einmal zu versuchen, so werden Sie ächt französ. Branntwein schmecken. Hierauf sagte er zu mir: „Mstr. Hamacher, geht einmal und holt ein Glas und die Pumpe;“ er aber wendete sich nach einem Tisch, worauf das Bandmesser lag, und steckte dasselbe unter den Rock zu sich. Coenen schien dieses nicht zu beobachten; mir aber fiel es auf, und ich dachte gleich: *es taugt nicht.* Wir gingen hierauf zum Packhause, wo der angerühmte französ. Branntwein in einem öhmigen Fafs lag, welches ohngefähr noch halb voll war; ich hielt das Licht, Fonk stellte sich mit dem bei sich habenden Bandmesser an's Fafs, Coenen neben ihn. Fonk machte eine Bewegung, als wenn er das Fafs aufschlagen wollte; wendete sich aber in einem Schwung, und schlug denselben mit dem Bandmesser, unter der Aeusserung: „*da Kerl, hast du die Probe*,“ dergestallt auf den Kopf, dafs derselbe gleich blutete, und auf einen Stofs, den Fonk ihm gleich darauf auf die Brust gab, zu Boden rückwarts hinfiel, wobei er noch mit dem Kopf auf einen nahe dabei stehenden Gewichtstein hinstürzte. Dann sagte er zu mir: „haltet dem Kerl die Gurgel zu, dafs er nicht schreien kann;“ ich that dieses, und als ich nach einer Weile spürte, dafs er nicht mehr schreien konnte, liefs ich ihn los. Fonk griff ihm gleich nach der Tasche, zog die Brieftasche, welche Coenen bei sich hatte, aus der *oben auf der Brust habenden Tasche* heraus und sagte: „nun mufs er weggeschafft werden, wie machen wir das?“ Ich erwiederte: „da steht ja ein Fafs, wo wir ihn einthun können;“ ich nahm dasselbe, und weil der Kopf von Coenen stark blutete, nahm ich einen, von Fonk herbei geholten Sack, deren in dem Nebengemach sehr viele lagen, und wand ihm Coenen denselben um den Kopf, damit das Blut nicht durchdringen könnte, steckte ihn in das Fafs, welches ich mit Stroh ausfüllte, und machte dasselbe zu. Nun frug Fonk: „wie bringen wir ihn jetzt aus der Stadt?“ Ich antwortete: „das weifs ich nicht, ihr habt ja bekannte Fuhrleute.“ Fonk erwiederte: „ja, das mufste ein vertrauter Mann seyn, ich hätte ja auch Verwandte auf dem Lande.“ Ich sagte: „ja, mein Bruder kömmt morgen in die Stadt, so will ich mit demselben sprechen; ich brauch' ihm ja nicht zu sagen, was in dem Fafs ist; mein Bruder von Sinnersdorf war nämlich des Tages vorher noch bei mir in der Stadt gewesen, und hatte mir gesagt: „er müfste Sonntags wieder hereinkommen, um, wie ich glaube, bei einen Advokaten, den Doktor Claisen, zu gehen.“ Als wir nach zugemachtem Fafse, wieder ins Comptoir gegangen waren, wo Coenen seine Pfeife und seinen Hut liegen gelassen hatte, nahm Fonk diese beiden Stücke, so wie auch die Schlüssel vom Packhause zu sich, ging heraus, und zog die Thür vom Comptoir fest hinter sich zu, so dafs ich merken konnte, dafs ich ihm nicht folgen sollte; wo er nun damit hinging, und wo er Hut und Pfeife gelassen hat, weifs ich nicht. Nach etwa 10 Minuten kam er wieder zu mir in's Comptoir, und sagte: „ich möchte nun machen, dafs mein Bruder am Montag ganz früh, höchstens 1/4 über 4 Uhr, auf seinem Hofe wäre, um das Fafs wegzubringen. — Er versprach mir dann 100 Kronenthaler zu bezahlen, ich möchte nur stillschweigen, und gab mir abschläglich wirklich 30 Kronenthl., so dafs ich noch 70 zu gut hielt, und ich ging ohngefähr gegen halb 12

bis 12 Uhr fort. Ich hatte zwar keine schwere Arbeit gethan; aber ich schwitzte mehr, als wenn ich ein Stückfafs in den Keller gethan hätte, so ängstlich war mirs hiebei.

Mein Bruder war wirklich am folgenden Tage gegen 9 Uhr Morgens schon bei mir, wo ich ihn dann ansprach, eine Fracht am andern Morgen für Hrn Fonk zu thun, er müfste aber sorgen, dafs er am Abend mit seinem Karrn schon in der Stadt wäre; derselbe erwiederte: „wenn er davon bezahlt würde, so wollte er das wohl thun," und in Gefolge unsrer desfalsigen Absprache, kam er Abends mit seinem Karren schon hiehin, den er mit dem Pferde auf der Ehrenstrafse im goldenen Löwen hinstellte, und wo er auch die Nacht logirte. Montag den 11. Nov. rief ich ihn ganz früh da an, und etwas nach 4 Uhr waren wir schon bei Fonk mit dem Karren am Thor — Fonk, der mir Tags vorher, als ich ihm gemäfs seinem Verlangen, wegen dem bestellten Karren Antwort brachte, gesagt hatte, er würde am folgenden Morgen schon aufpassen, mufste den Karren schon kommen gehört haben; denn als ich an seine Thür kam, war er gleich da, und machte mir offen; wir luden das Fafs gleich auf den, in den Hof hereingebrachten Karren, und fuhren weg, längst St. Jörres die Hochstrafse hinauf, nach dem Eigelsteins-Thor hinaus, nachdem Fonk meinem Bruder 4 Kronenthlr. für seine Fracht gegeben hatte, wie derselbe mir Unterwegs sagte. Wir fuhren den Weg auf Mülheim zu, bis bald an das Mülheimer Häuschen, wo ich ihn abladen liefs, nachdem ich ihm früher schon bedeutet hatte, dafs er das Fafs an den Rhein fahren sollte und ihm zu verstehen gegeben, als wenn dasselbe geschmuggelt werden sollte, wovon der Bauer keine Kenntnifs hat. — Er lud ab, und wollte, wie wir vorhin abgesprochen hatten, gleich fortfahren, allein ich war zu bange, wie er mich allein beim Fafs lassen wollte, und sagte ihm in der Angst: „Du must hier bei mir bleiben, in dem Fafs ist ein Todter." Er erwiedrrte: „Gott! ein Todter! wenn ich das aber gewufst hätte, so hätte ich das Fafs nicht aufgeladen," worauf ich sagte: „ja, es ist nun nicht anders, du mufs mir helfen." Ich schlug nun das Fafs auf, wir nahmen den Körper heraus, ich suchte einen schweren Stein, den ich ihm mit einem, zu mir genommenen lerdernen Riemen anhieng, und womit ich ihn nun in den Rhein versenkte, wes Endes ich selbst noch in's Wasser ging, um ihn nach der Tiefe zu schieben, bis dasselbe mir oben in die Stiefel hineinlief; warf dann auch das Fafs ins Wasser, wornah mein Bruder auf's Nippes zu, nach Haus fuhr, und ich mich nach der Stadt begab, und in meinem Hause den Caffe nahm, es mag damals ungefähr halb 8 Uhr gewesen seyn.

Frage. Auf Anstehen des anwesenden Hrn. General Advokaten: *Habt Iht dem Hrn. Generaladvokat schon vor einigen Wochen erklärt, dass Fonk Euch mehreremal angesprochen, den Coenen aus dem Wege zu schaffen, und Fonk hätte dessen Brieftasche erhalten, und habt Ihr besagten Hrn. General-Advokat ersucht, dem Fonk dieses vorzuhalten?* Antwort. Ja.

Fr. *Habt Ihr ihn gleichfalls ersucht, dem Fonk gleichfalls zu bedeuten, dass er den Coenen selbsten erschlagen habe?* Antw. Ja.

Nach geschehener Vorlesung etc.

(gez) *Christian Hamacher. Gen. Adv. v Sandt Effertz Schreiner*, U. Gsbr.

Heute den 5. Mai 1817 vor uns etc. wurde der in hiesigem Arresthause aufbewahrte Kiefer *Christ. Hamacher* vorgeführt, welchen wir weiter befragt haben, wie folgt:

Fr. Kennt Ihr den Andreas Esser, der zuerst im städtischen Depot, und nachher auch hier im Arresthause, wegen Schlägerey gesessen hat, und habt Ihr demselben erzählt, einer hätte Euch bei Flohr vorgeworfen, als wäret Ihr der Mörder von Coenen. Antw Ja.

Fr. Habt Ihr demselben dabei erklärt, Ihr besorgte, Ihr hättet im Trunke zu viel gesprochen; Ihr solltet gesagt haben: „binnen 3 Monaten würde der Mörder von Coenen entdeckt seyn." Antw. Ja wohl, das habe ich gesagt.

Fr. Habt Ihr von Esser begehrt, Euch Federn und Papier zu besorgen, weil Ihr Euer Frau schreiben wolltet, und habt Ihr dieses durch ihn erhalten? Antw Ja

Fr. Hattet Ihr demselben auch von der, im Kümpchen vorgefallenen Schlägerey gesprochen, und hat er Euch nicht darauf erwiedert, „Ihr würdet deswegen nicht lange sitzen;" was habt Ihr demselben erwiedert, sagtet Ihr nicht: „Ihr sässet auch wegen Coenens." Antw Ja wohl

Fr. Was habt Ihr denn weiter dieser Antwort hinzugesetzt, sagtet Ihr nicht, Ihr wäret zufrieden, wenn Ihr mit 2 oder auch 3 Jahren davon kämet? Antw Das kann leicht möglich seyn; doch wüfste ich nicht, wie ich das hätte sagen können.

Fr. Habt Ihr den Esser gefragt, ob der Düppenkrämer (Topfkrämer) nicht nahe beiwohne, und was habt Ihr weiter gesagt, als Esser Euch erklärt, dafs derselbe in der Nähe wohnte?

Antw. Das wüfste ich nicht.

Fr. Ist auch wohl Rede unter Euch beiden über die Strafe der Verbrecher vorgefallen, und dafs der König gnädig sey, und habt Ihr hiebei gesagt: „dafs der König niemand richten lässe?"
Antw. Ja wohl.

Fr. Sagtet Ihr, es sey gut, dafs der König niemand richten liefse? Antw. Das ist möglich, ich glaube das.

Fr. Habt Ihr bei dergleichen Unterredung hinzugesetzt: „der Ketten thätet Ihr Euch wohl getrösten? Antw. Gott! wie hätt' ich das sagen sollen, da ich jetzt noch anhalte, wenn ich Strafe kriegen sollte, keine Ketten, *indem ich von keiner Mordthat weiſs*.

Da es nun zu spät geworden, um das diesfalsige Verhör heute zu beendigen — bis morgen ausgesetzt — Verlesung etc.

(Gez.) Hamacher, Efferz, Schreiner.

Fortsetzung des Verhörs von Hamacher vom 7ten, da es gestern, wie bestimmt war, wegen anderer Beschäftigung, nicht geschehen konnte.

Fr. Habt Ihr den Esser ersucht, dem Brauer Zink, Branntweinzäpfer Grofs und Schuster Stroof anzusprechen, um Euch zu bezeugen, dafs Ihr den 9. Novemb. Abends. im Wirthshause, zum dicken Thomas genannt, gewesen seyd? Antw. Ja, ich habe begehrt, meiner Frau zu sagen, sie möchte diese fragen: ob sie zeugen könnten, dafs ich den Abend im Thomas gewesen; ich wufste selbst nicht, wo ich den Abend gewesen war; es scheint wohl, dafs ich den Abend, wie mir später eingefallen ist, bei meinem Bruder in der Weyerstrafse gewesen bin; ich bin, wenn es an dem Abend gewesen, nach 12 Uhr nach Haus gekommen, auch noch am Eck, in der harten Faust, gewesen.

Fr. Wie könnt Ihr dieses jetzt vorgeben' da Ihr doch vorhin nie hievon gesprochen habet?

Antw. Ich weifs, dafs ich an dem Abend lange ausgeblieben bin; aber nicht bestimmt, wo ich gewesen bin.

Fr. Welche Antwort hat Esser Euch dann über das an Zink, Grofs und Stroof geschehene Ansuchen, von Eurer Frau zurüchgebracht? Antw. Ich glaube, dafs sie gesagt hatten, sie könnten das nicht bezeugen, es wäre zu lang.

Fr. Hat Esser Euch nicht auch referirt, Eure Frau wolle einen gewissen Bäcker jetzt ansprechen das zu bezeugen, und was habt Ihr hierauf geantwortet? Antw. Das ist der Hoeveler, ein verdorbener Bäcker, ich habe gesagt, sie solle das nicht thun, das ist ein Mensch, der verdient kein Zutrauen, für 1 Kronenthl hätte derselbe das gesagt, wenn er mich auch nicht gesehen hätte, der ist dem Kommissär bekannt.

Fr. Habet Ihr nicht gesagt: „der wäre ein Spitzbub, ein Verräther, der wäre im Stande und sagte das dem Kommissär, dann wäret Ihr der Thäter?" Antw. Ja, so habe ich auch gesagt?

Fr. Habt Ihr dem Esser aufgetragen, Eurer Frau zu sagen, sie möchte bei Jansen auf die Ehrenstrafse gehen, um den anzusprechen, das zu bezeugen, dafs Ihr des Abends da gewesen wäret? Antw. Ja, ich verlangte, dafs meine Frau diesen fragen sollte: ob er das bezeugen könnte?

Fr. *Habt Ihr nicht zugleich verlangt*, dafs dieser bezeugte, Ihr hättet am besagten Abend von 7 bis 11, mit einem Bauern, da im Hause in der Karte gespielt? Antw. Ja, das habe ich auch gemeint, da sind gewöhnlich Kappesbauern, die Gerste an den Brauer verkaufen.

Fr. Habt Ihr Euer Frau nicht aufgetragen, dem Jansen zu sagen: „er solle zum Beweise seiner Errinnerung bemerken, dafs der Bauer ihm am nämlichen Abend eine Karre Gerste gebracht habe? Antw Ja.

Fr. Habt Ihr dabei an Esser gesagt: „wenn die Leute das bezeugten, so wäret Ihr daraus?"

Antw. Ja, ich habe gesagt, das könnte mir viel helfen; das wäre auch das erste Mittel für mich gewesen.

Fr. Ihr müfstet aber doch wissen, dafs es nicht wahr war, dafs Ihr an besagten Orten gewesen waret; wolltet Ihr also Euch durch falsche Zeugnisse aus der Sache ziehen? Antw. *Das nicht; ich weiss bestimmt nicht, wo ich des Abends gewesen bin.*

Fr. Wenn Ihr aber so bestimmt wissen wolltet, dafs ein Bauer dem Jansen an diesem Tage

eine Karre Gerste gebracht hätte, so müfstet Ihr eben so bestimmt wissen, — dafs Ihr an dem Abend da gewesen waret? Antw. Ich glaubte, es wäre an diesem Tag gewesen; die Brauern schreiben gewöhnlich an, wann ehr sie Gerste erhalten und bezahlen.

Fr. Was habt Ihr, als Ihr die Antwort erhieltet, dafs Zink, Grofs und Stroof Euch nicht bezeugen wollten, dafs Ihr im dicken Thomas gewesen, an Esser erwiedert? Antw. Ich habe gesagt: „dann mufs man zufrieden seyn, die Zeit ist zu lang.“

Fr. Habt Ihr nicht geantwortet: „dann bin ich unglücklich, dann bin ich dran?“ Antw. Nein, ich sagte, wie oben gemeldet; meine Frau war böse darüber, wie der Esser mir sagte.

Fr. Habt Ihr dem Esser auch gesagt: „jetzt würde man bei Euch alles zumachen?“

Antw. Ich habe gesprochen von Alles visitiren und gesagt, das könnten sie thun.

Fr. Habt Ihr Eurer Frau nicht durch Esser sagen lassen: „sie solle das beste Leinwand und das Geld wegthun; dafür gäbe es noch Platz?“ Antw. Meine Frau liefs mich fragen, ob sie das Leinwand oder sonst was wegthun sollte? und ich habe ihr zur Antwort bedeuten lassen: „sie solle nichts, nicht so viel als in ein Auge ging, wegthun, sonst machte sie mich verdächtig.“

Fr. Habt Ihr den Pfeifenkopf, den der Coenen gehabt, mehreremal gesehen, und davon mit Esser gesprochen? Antw. Von dem *Pfeifenkopf errinnere ich mich nicht*, weder auch dafs hiervon mit Esser Rede vorgefallen wäre.

Fr. Habt Ihr dem Esser aufgetragen, Eure Frau zu fragen: „ob Ihr Euch auf Jansen berufen könntet?“ Antw. Ja wohl.

Fr. Habt Ihr auch dabei gesagt: „wenn das ist, dann ist es noch gut?“ Antw. Ja.

Fr. Habt Ihr beide auch von Fonk gesprochen, und Ihr dabei gesagt: „Fonk stünde mehr Angst aus, wie Ihr, dann um den wäre es zu thun?“ Antw. *Das soll wohl wahr seyn, der muss auch mehr Angst haben als ich;* sonst hätte sein Schwiegervater mir keine 4000 Rthlr. anbieten lassen, um mich dafür darzustellen, und den Fonk draus zu lassen.

Fr. Hat dessen Schwiegervater Euch dieses Anerbieten selbst persönlich gemacht, oder wodurch ist dieses geschehen? Antw. Foveaux hat dieses an meine Frau, wie der Esser mir referirt hat, mit dem Zusatz gesagt: „wir sollten keinen Mangel haben;“ *noch ehe ich arretirt war, war ich bei Foveaux, und derselbe ersuchte mich, wenn ich gefragt würde, nichts gegen Fonk zu sagen, mit dem Zusatz, er ist doch mein Eidam;* er fragte mich gleich darauf: „Könnt Ihr auch etwas gegen Fonk sagen?“ Ich antwortete: „was sollte ich gegen den sagen können, *ich weiss nichts.*“ *Bei dieser Antwort brach der Inquisirt in Thränen aus, weinte lange, und sagte: „Ich wünschte, ich hätte Fonk und Foveaux nie gesehen, so wäre ich nicht so unglücklich;* jetzt bin ich ein armer Mann.“ -- Bald darauf sagte derselbe: „*wenn ich das nicht widerrufen hätte*, so wäre Fonk, ja auch darin; jetzt will der mich zum Spitzbube machen, ich habe ihm mein Leben nichts genommen.“ — Als Wir ihm hierauf sagten: „ja, mit dem Widerruf, da sprechen wir noch mehr von, ihr werdet doch wohl keine Unwahrheiten angegeben haben? sagte Hamacher: „ich wünschte nur, dafs ich wüfste, ob mein Bruder hier beim Hrn. v. Sand gewesen wäre?“ Wir fragten: „welcher Bruder?“ Er antwortete: „*der ihn gefahren hat.*“ Da wir nun bemerkten, *es schien*, dafs Inquisit, aus Besorgnifs seine Angabe nicht beweisen zu können, *zum Widerruf geneigt schien*, antwortete derselbe: „*Ja, Hr. v. Sand sagte, ich sollte das beweisen? wenn aber Jemand die Pfeife und den Hut nimmt, herausgeht, und mir die Thüre hinter sich zuschlägt, wo kann ich da beweisen*, wo diese *Sachen geblieben sind?*“ Hierauf *brach Inquisit wieder in Thränen aus*, und sagte: „Es kann kein Mensch unglücklicher seyn, als ich; *wenn mein Bruder hierher käme, und mir das bezeugte, so wollte ich ihm noch 4 Kronen dazu geben, dann hätte er acht.*“ - Wir ermahnten hierauf den Inquisiten *der Wahrheit getreu zu seyn, und bemerkten ihm, dass dieses Alles sey, was ihm in seiner Lage abgefordert würde*, und stellten ihm die

F r a g e. Ist es denn wirklich wahr, daſs Er. Bruder den ermordeten C o e n e n im Faſs, wie Ihr angegeben habt, herausgefahren hat; und hat die Sache in F o n k s Hause sich so zugetragen, wie Ihr sie vorhin vor mir angegeben habet? A n t w. *Ja, diese Angabe sind wahr, und ich bestehe dabei.*

F r, Warum habt Ihr dann *in den letzteren Verhören* Euch beigeben lassen, als ob Ihr von Nichts wüſstet? A n t w. Weil ich bange war, daſs ich *die Angabenn beweisen müsste,* und *dann die starke Familie fürchtete.*

Nach geschenen Vorlesung etc.

(Gezeichn.): H a m a c h e r. E f f e r z. S c h r e i n e r.

Fortsetzung am 9. Mai 1817. (A n r e d e.)

H a m a c h e r! Durch viele Umstände, und durch Euer eigenes wiederholtes Geständniſs is es nun vollkommen erwiesen, daſs Ihr bei der Ermordung des W i l h e l m C o e n e e n gegenwärtig gewesen seyd, und zum Theil selbst Hand angelegt habt, indem Ihr gesteht, ihm den Hals zugedrückt zu haben, damit er nicht schreien könnte, *es ist also sicher und klar, dass ihr den ganzen Vorgang genau kennt, alle Umstände davon wisst, und mit Zuverlässigkeit angeben könnt.* Die That ist einmal geschehen, und läſst sich nicht zurücknehmen: *Euch mit Unwahrheiten in ihrer Angabe beflecken,* würde Euch vor Gott, der Alles weiſs, und vor dem *zeitlichen Riehter nur sträflicher machen; nur aufrichtige Geständnisse* und Reue können Euch bei Gott Verzeihung erwirken, und bei der weltlichen Obrigkeit Mitleiden erregen, um Euch der Gnade unsers gütigsten Monarchen zu empfehlen; *Ich erwarte also von Euch,* daſs Ihr jetzt *die ganze Geschichte, so wie sie sich wirklich zugetragen hat, sowohl als die Veranlassung, wie Ihr dazu gekommen seyd, a u f r i c h t i g, o h n e Z u s a t z f a l s c h e r N e b e n u m s t ä n d e, u n d o h n e W e g l a s s u n g w i r k l i c h e r E r e i g n i s s e,* hersagen werdet, versprecht Ihr mir dieses? A n t w. *Ja gewiss, verspreche ich das.*

F r. Wie verhält sich denn die Sache, *erzählt Sie mir nochmals, s o wie sie wirklieh sich zugetragen hat.* A n t w. Am 4. Nov. kam H. F. zu mir in's Packhaus, das nämliche, worin der Mensch auch ermordet worden ist, und sagte: „Der Kerl ruinirt mich, der C o e n e n, der muſs weggeschaft werden, Ihr müſet mir helfen?“ oder wollt ihr mir helfen. Ich fragte: „wie sollt ich Ihnen helfen?“ Er antworwortete, „er muſs aus der Welt geschaft werden.“ Ich erwiederte: „Herr F o n k, ich will alles thun, was Sie begehren, sogar den Abtritt reinigen, aber ich kann den Menschen nicht umbringen; hat er vielleicht Papiere, oder sonst was, das Ihnen schädlich ist, so will ich ihm das wohl abnehmen helfen.“ Hierauf ging F o n k stumm von mir weg. — Den 6ten kam F o n k die Treppe herunter, und sagte: „du Kerl, ruinirst mich, ich werde dich aus dem Wege schaffen;“ dieses hörte, als ich mit dem Licht in der Hand da vorbei ging nach dem Keller zu gehen. Dabei blieb es bis des Samstags den 9. Nov., wo er mir am Abend sagte: „ich muſs noch mit Euch sprechen, wenn Ihr weggeht, so müſst Ihr nach 9 Uhr nochmals wieder kommen.“

F r. Seyd Ihr denn nach 9 Uhr wieder hingegangen? A n t w. Nach 9 Uhr ging ich hin; er machte mir die Thüre offen, lieſs mich ins Comptoir gehen, und gab mir eine Bouteille Wein, sagte dann: „wenn es schellt, so macht einmal die Thüre offen;“ worauf er von mir ging, und mich allein im Comptoir lieſs.

F r. Pflegt Hr. Fonk die Thüre wohl selbst zu öffnen, oder wie kam es, daſs er dieses für Euch that? A n t w. Nein, er pflegt es nicht zu thun; er that es aber ohne Zweifel, weil er das vor hatte, was nachher geschehen ist.

Fr. Habt Ihr beim Hereinkommen, jemand von seinen Hausgenossen gesehen oder gesprochen? Antw. Des Abends nicht.

Fr. Was geschah nun weiter an diesem Abend? *sagt mir nichts als Wahrheit.* Antw. Ein Viertel über 10 ungefähr war es, da kam Hr. Coenen: als derselbe schellte, ging ich, um die Thür zu öffnen, Hr. Fonk war denn auch gleich bei der Hand, und machte selbst die Thüre offen, wo sie sich dann guten Abend sagten, und Coenen weiter sagte: „er hätte noch etwas vergessen," und Fonk erwiederte: „das weiſs ich schon." Sie nahmen das Licht, gingen zusammen herauf, wo Coenen gearbeitet hatte, kamen hernach wieder herunter, und fingen nun im Comptoir an, von Branntwein zu sprechen. Fonk sagte: „der Branntwein sey zuweilen schlecht gewesen, und in der Maaſszahl sey er immer zu kurz gekommen;" Fonk sagte weiter: „ich habe hier in der Stadt Branntwein gekauft, der ist wohl so alt als Sie sind, den müſsen Sie einmal versuchen, der kostet mir noch weniger, als der von Crefeld." Coenen erwiederte: „was sollte ich da versuchen, das nützt ja doch nichts." Fonk versetzte: „Sie können ja doch versuchen, nun thun Sie mir das Plaisir, und versuchen ihn einmal," welches Cönen sich denn gefallen lieſs Fonk sagte zu mir: „Mstr. Hamacher, nehmt die Pumpe und ein Glas, und geht einmal mit in's Packhaus." Ich nahm diese und das Licht, und Hr. Fonk ging an den Tisch, wo sein Bandmesser lag, und steckte das vorne zu sich unter den Rock, welches Coenen nicht bemerkte, indem er bei mir vor dem Pult stand; wir gingen nun zusammen ins Packhaus an das Faſs, wo Fonk that, als wenn er mit dem, inzwischen in die Hand genommenen Bandmesser, das Faſs aufschlagen wollte, sich dann gegen Coenen herumschwenkte, und ihn mit dem Bandmesser auf den Kopf schlug, unter der Aeusserung: „da Kerl hast du die Probe," ihn dann noch auf die Brust stieſs und Coenen zurück mit dem Kopf noch auf einen Gewichtstein fiel; da derselbe noch etwa schreien wollte, so sagte Fonk zu mir: „halte ihm den Hals zu, daſs er nicht schreien kann;" ich that dieses, und *merkte bald darauf*, daſs Coenen verschieden war. Fonk holte einen Sack herbei, den ich ihm um den Kopf wand, damit das Blut nicht durchdrang. Fonk sagte: „wo thun wir ihn jetzt hin? er muſs weggeschaft werden;" ich erwiederte: „da steht ja ein Packfaſs, da kann ich ihn einthun," und dieses geschah. Nun sagte Fonk: „wie kriegen wir ihn aus der Stadt? habt Ihr keine Bekannte dafür, das muſs aber ein vertrauter Mann seyn, und man muſs ihm nicht sagen, was im Faſs ist." Ich antwortete: „doch ich habe Brüder auf'm Lande, einer davon ist noch am Freitag bei mir gewesen und hat gesagt, er käme am Sonntag wieder, ich will den also, wenn er zu mir kommt, darum ansprechen, der wird das wohl thun."

Fr. War Coenen allein, als er am 9. Abends in Fonks Haus kam, oder hatte er noch jemand bei sich? Antw. Nein, er war allein, wenigstens kam er allein ins Haus.

Fr. Hatte *Hahnenbein* ihn nicht bis an die Thür begleitet? Antw. Davon weiſs ich nichts, und wenn er auch vor der Thüre umgekehrt wäre, so hätte ich dies doch nicht sehen können.

Fr. Hattet Ihr an diesem Tage mit Hahnenbein gesprochen? Antw. Das kann möglich seyn, ich weiſs es aber nicht.

Fr. Gesteht die Wahrheit. *Hatte Hahnenbein nicht voraus* mit Euch abgesprochen, *daſs er den Coenen* des Abends herauslocken würde? Antw. Nein, Gott nein! wenn das wäre, *das wäre ein schöner Beweiſs.*

Fr. Ihr habt doch Hrn. v. Sand mit einer Art von Bedeutung erklärt: „man sollte den Hahnenbein einmal fragen," warum thatet ihr dieses dann? Antw. Ich dachte, ob dieser mit Fonk zum Voraus davon gesprochen hätte; auch vermuthete ich, daſs er etwas wiſsen muſste. weil er einst, als ich auf dem Comptoir von des Coenens Verlustigung zu sprechen anfing, zischte, und mir winkte, ich sollte still schweigen, wobey denn auch der kaum angefangene Discurs abgebrochen wurde, indem jemand aufs Comptoir zukam.

Fr. Was hattet Ihr denn eigentlich gesagt, worauf Hahnenbein Euch winkte, still zu schweigen? Antw. Ich hatte gesagt: „Elfes wäre zurückgekommen, und hätte mir gesagt, dafs Coenen vermifst würde; ich setzte hinzu: „der würde doch wohl wiederkommen;“ Hahnenbein, indem er mir um stillzuschweigen winkte und zischte, antwortete seufzend: „ja wiederkommen;“ und dabei bliebs.

Fr. *Da ihr nach den angegebenen Umständen doch wohl wustet*, dafs Coenen nicht wiederkommen konnte, wie konntet Ihr dann dafs obige zu Hahnenbein sagen? Antw. *Ja, wohl wuste ich das, ich dachte: du mufst einmal hören, was der sagt.*

Fr. Welche von Fonks Hausgenossen haben Euch am Abend des 9. Nov. im Huase gesehen?

Antw. Ich habe deren keine gesehen, sie müfsen vermuthlich hinten in ihrem Zimmerchen gewesen seyn.

Fr. Würde nicht auch in diesem Fall, die Eine oder Andere auf Euer Anschellen herausgehommen seyn, um Euch die Thür zu öffnen? Antw. Weil Fonk mich bestellt hatte, war er auch gleich bei der Hand und machte mir offen, ohne Zweifel, damit die Andern nichts merken sollten.

Fr. Da die Hausleute Euch doch beim Hereinkommen leicht hätten sehen können, so ist Eure Angabe nicht wahrscheinlich, und im Gegentheil glaublicher, dafs Hr. Fonk Euch still am Thor oder am Packhause hereingelassen haben würde, wenn er dergleichen vorgehabt hätte; sagt also die Wahrheit. Antw. Wenn mich auch jemand von den Dienstboten gesehen hätte, so hätte dieses doch nicht gehindert; sie würden dann doch zu ihrer Zeit schlafen gegangen seyn, wo der Herr noch aufwar, der manchmal bis 12 Uhr und später auf dem Comptoir arbeitete, denn hierin war er sehr fleifsig, aber in die Kirche ging er nicht, denn hierin hab ich ihn nie gesehen, der will mich nun auch noch zum Spitzbuben machen; wenn Fonk mich so spät zum Thor oder am Packhause hereingelassen hätte, und dieses von seinen Hausgenossen, oder von den Nachbarn gesehen worden wäre, dieses würde noch verdächtiger gewesen seyn.

Fr. Wie kommt Ihr dazu, dafs Fonk Euch zum Spitzbuben machen wollte? Antw. Er hat ja gesagt, ich hätte ihm mehrere Bouteillen Liqueur gestohlen, *so hab ich von Hrn. von Sand verstanden*; ich hab mit seinem Wissen 4 Bout verschenkt, auch dieses gleich auf dem Comptoir gemeldet. Eine Bouteille ist mir verkommen, die hab ich ihm auch bezahlen müssen.

Fr. *Es scheint, dass Ihr durch den Vorwurf, als ob Ihr dem Fonk Liqueur entwendet hättet, gegen ihn aufgebracht wäret; gebt Ihr vielleicht aus Rache an, dass derselbe den Coenen erschlagen habe?* Antw. *Mein Gott, nein, als ich dieses zuerst erklärt habe, wüsste ich ja noch nichts davon; dass ich den Liqueur entwendet haben sollte.*

Fr. Wie ist der Todte denn weggeschaft worden? Antw. Inquisitit gab hier wiederum ganz die nämlichen Umstände an, wie er solche im Protokoll vom 16. April letzhin angegeben hat, und bezog sich auf die damalige Erklärung, welche mit dem gegenwärtigen volkommen übreinstimmt. Wir haben ihm alsdann das heutigen Protokoll sowohl, als seine damaligen Angaben über die Wegschaffung des Körpers von Coenen, wörtlich vergelesen, und nachdem Inquisit *bei wiederholten Erinnerungen sich doch keine Unwahrheiten zu schulden kommen zu lassen*, auf seinen Aussage bestanden, hat derselbe mit uns unterschrieben.

So geschehen Cöln wie oben.

(Gezeichnet):

Hamacher. Efferz. Schreiner.

Nach Unterzeichnung fragten wir ferner:

Frage Habt Ihr bei Coenen eine Brieftasche wahrgenommen? Antw. Ja; als Coenen nach dem schlage darniederlag, griff Fonk ihm rasch nach der Seitentasche, und nahm das Portefeuille heraus zu sich.

Fr. Hatte Coenen seinen Hut im Lagerhaus auf dem Kopf? Antw. Nein, derselbe und seine Pfeife waren im Comptoir liegen geblieben, als wir aus dem Packhaus zusammen hinkamen, nahm Hr. Fonk diese beiden Theile, und die Packhausschlüssel, ging damit aus dem Comptoir, und zog die Thür hart hinter sich zu, wo er diese Sachen nun hingebracht hat, weiſs ich nicht.

Fr. *Gesteht die Wahrheit.* Habt Ihr den Coenen nicht selbst mit dem Bandmesser auf den Kopf geschlagen? Antw. Nein, ich hab deren keines in der Hand gehabt.

Fr. Wo war denn Euer Bandmesser? Antw. Ich hatte keines bei mir.

Fr. Pfleget Ihr solches denn nicht mitzunehmen, wenn Ihr bei Fonk arbeitetet?

Antw. Doch, allezeit; allein, wo ich ausser Zeit zu arbeiten dahin bestellt worden war, hatte ich deren ja keines nöthig mitzunehmen.

Fr. Wannehr habt Ihr Eurer Frau entdeckt, was sich mit den Coenen zugetragen hat? Antw. Ich weiſs das *so genau nicht, es kann vielleicht einen Monat nach der Zeit gewesen seyn, als der Mensch verlustig geworden war.* Meine Frau lieſs mir durch den Esser sagen, ich sollte bekennen; allein, *ich wollte ja nicht bekennen, ich dachte, die Sache wäre so geblieben.*

Fr. Warum liesset Ihr Eure Frau dann noch warnen, nicht zu viel zu sagen, nachdem Ihr selbst schon bekannt hattet, wie die Sache sich zugetragen hätte? *Habt Ihr etwan noch nicht alles entdecht, oder Unwahrheiten angegeben?* Antw. Ich habe ihr durch den Esser sagen lassen, sie sollte die Wahrheit sagen, und nicht mehr sprechen als sie wüſste; *meine Angabe sind wahr.*

Nach geschehener Vorlesung und bestättigten zusätzlichen Aussagen hat Inquisit mit uns unterzeichnet.

So geschehen wie oben.

(Gezeichnet): Hamacher. Efferz. Schreiner.

Verhör von Hamacher vom 19. Mai 1817.

Wir legten demselben ein, *uns unterm neunten dieses, von ihm durch den Gefangenwärter Lammerz* zugeschickt es Briefchen vor, des Inhalts:

„Es ist geschehen, wie es immer will, man kann sich kein Beschwerniſs daraus „machen, jeder Mensch weiſs, daſs es mir nicht zum Gefallen geschehen ist,“ und stellten die

Frage: Ist dieses Briefchen von Euch geschrieben? Antw. Ja.

Derselbe hat solches demnach mit uns paraphirt.

Fr. Was wolltet Ihr dann damit andeuten? Antw. Dafs es *für Fonk geschehen sey.*

Ham. verlangt, dafs Hr. v. Sand zugegen seyn möchte. Es wird bis Morgen ausgesetzt.

(Gez.) H. E. Sch.

Ehe der Ham. in's Arrestzimmer zurück war, kam Hr. v. Sand; das Verhör wurde also fortgesetzt.

Fr. Was habt ihr nun weiter zu erinnern? Antw. Ich habe Ihnen (Hrn. v. Sand anredend) gesagt, dafs Fonk mich zweimal auf einen Morgen angesprochen habe, den Coenen ans der Welt zu schaffen, und das ist wirklich wahr, wie ich glaube, geschah dieses am 4. Novemb.; ich habe ihm darauf geantwortet: „das könnte ich nicht thun;" hierbei ist es geblieben.

Fr. Was habt Ihr dem Hrn. v. Sand denn gesagt, dafs sich am 9. Novemb. zugetragen hätte? Antw. *Ich habe gesagt*, dafs Fonk mich des Tags mehreremal aus dem Keller gerufen habe; auch dieses ist wahr; Er hat mich noch bei den Schneider Lindlau um Geld zu holen geschickt, auch bei Franz Schiefer um ein Paar Fässer Esprit zu verkaufen; ferner bei Krapohl auf der Bach, wegen Franzenbranntwein; Fonk war des Tages wie wild; er hatte den bösen Kopf.

Fr. Wifst ihr sicher, dafs Ihr an diesem Tage an obigen drei Häusern gewesen seyd?

Antw. Ich meine fest, dafs es an diesem Tage war; wenigstens war Fonk damals sehr unruhig, und schickte mich bald hin, bald her, indem ich von allen seinen Kunden weifs.

Fr. Wie verhält sich's denn mit dem Uebrigen, was Ihr in den vorherigen Protokollen von diesen Tagesgeschichten angegeben habt? Antw. *Ich weiss nicht, was ich sagen soll?*

Fr. *Ihr sollt Wahrheit reden, weiter will ich von Euch nichts;* bedenkt *Euer Gewissen*, und sprecht: *was ist von Euren Angaben Wahrheit?* Antw. Ich weifs nichts.

Fr. *Wie kommt Ihr denn dazu, dafs Ihr mir die Geschichte der Ermordung, mit allen Umständen, angegeben, und bis zum Drittenmal*; nach den dringendsten Erinnerungen, nichts als Wahrheit zu sagen, bestättigt habet? *Hat jemand Euch zur obigen Aussage verleitet?*

Antw. *Nein, niemand hat mich verleitet*; auch ist übrigens alles wahr, wie ich die Sache angegeben habe; nur das Einzige ist nicht wahr, dafs mein Bruder den Umgebrachten weggefahren hat. Der Fuhrmann, der dieses gethan hat, war ein mir unbekannter Mann.

Fr. *Warum habt Ihr denn vorhin Euern Bruder*, und dieses noch mit so verschiedenen Umständen, die sich beim Bestellen und Wegfahren zugetragen hätten, angegeben?

Antw. Weil ich den Menschen, der es gethan, nicht kenne, und ihn nicht nahmhaft machen kann.

Fr. Wer hat denselben dann bestellt, und wo habt Ihr denselben denn getroffen?

Antw. Ich weifs nicht wer ihn bestellt; ich habe ihn des Morgens früh *an Fonks Haus getroffen*, und wir haben ihn auf die Weise aufgeladen und fortgefahren bis nach dem Rhein, wie ich es von meinem Bruder erklärt habe.

Frage. Wo wustet Ihr denn, daſs der Fuhrmann sich so früh des Morgens bei Fonk vorfinden würde? Antw. *Das hatte Fonk* mir ja des Sonntags den 10. Novemb., als ich in seinem Hause bei ihm war, gesagt.

Fr. Was hattet Ihr denn nöthig allerhand Nebenumstände, nämlich, wie Euer Bruder Freitags vorher, bei Euch gewesen, wie derselbe gesagt habe, „daſs er am sonntag wiederkäme;" wo er logirt, was er für Fracht bekommen, was Ihr mit ihm beim Abladen gesprochen, wo er seinen Rückweg hingenommen, und dergl mehr anzugeben, wenn alles das nicht wahr seyn soll? Antw. *Weil ich den Andern nicht kenne, so dachte ich: dass diese Angabe, einen starken Beweis brächte.*

Fr. *Wie könnt Ihr denn so boshaft seyn, durch Erdichtungen Eure Angaben beweisen zu wollen; gesteht denn doch endlich die Wahrheit; wo. und wie ist Coenen ermordet, und wie ist er weggebracht worden?* Antw. *Er ist ermordet worden, wie und wo ich gesagt habe auch auf die nämliche Art weg und in den Rhein gebracht worden,* wie ich es angegeben; nur mit dem Unterschied, daſs es nicht mein Bruder, sondern ein mir unbekannter Fuhrmann gewesen ist, der ihn fortgefahren hat.

Fr. *Hat Euch etwa jemand gerathen, Euren Bruder* anzugeben, als ob *dieser den Todten weggebracht hätte,* und hat Euch sonst *jemand instruirt, wie Ihr die Mordgeschichte angeben sollt?*

Antw. Das wegen meinem Bruder *sagte ich aus eigener Speculation, weil ich den andern Fuhrmann nicht kannte, und das Uebrige hat mir niemand angerathen, sondern ich erklärte es, und bleibe dabei, weil es wahr ist.*

Fr. Habt Ihr den Fuhrmann denn nicht um seinen Namen, und wo er zu Hause sey, gefragt? Antw. Ich habe ihn darüber, mehr wie einmal, gefragt; er wollte mir es aber nicht sagen.

Fr. Wer hat denselben bezahlt? Antw. Daſs weiſs ich nicht, anch nicht wie viel ihm bezahlt worden ist.

Fr. Wohin nahm derselbe seinen Weg, als er Euch nach dem Abladen verlieſs?

Antw. Er fragte nach dem Weg nach dem Nippes zu, und schlug denselben ein.

Fr. Wie lange blieb derselbe bei Euch, nach dem Abladen? Antw. *Er half mir, denselben aus dem Faſs thun,* auf die nämliche Art, wie ich es von meinem Bruder erklärt habe.

Fr. Hat derselbe also gewust, daſs er einen Todten weggefahren. Antw. Am Rhein beim Auspacken, hat er den Körper gesehen, und schien nicht besonders dabei zu erschrecken, so daſs ich vermuthe, daſs er Wissenschaft davon hatte; er sprach aber sehr wenig mit mir.

Fr. Wie hat sich's, nach dem Ablade, mit dem Faſs zugetragen? Antw. Nachdem wir den Todten herausgenommen, und ich ihm mit einem Riemen einen Stein angehängt, und ihn in den Rhein geworfen hatte, habe ich daſs Faſs gleichfalls hineingeworfen, wie ich es bei den vorigen Verhören angegeben habe.

Vorgelesen.

(Unterz.) Hamacher. Efferz. G. v. Sand. Schreiner.

Nach geschhener Unterschrift ferner gestellt die

Frage. Warum *habt Ihr nun verlangt, dass Hr. v. Sand bei Eurer Vernehmung gegenwärtig seyn möchte.*

Antw. *Weil derselbe die Sache weiss, indem ich sie ihm zuerst bekannt habe, und ihm aufgetragen, dem Fonk vorzuhalten, dass er mich zweimal angesprochen habe, den Coenen aus dem Wege zu schaffen, und dass er das Portefeuille bekommen habe, und weil ich ihm gleichfalls und zwar noch hier vor der Thür, im Gang gesagt habe: „Thun Sie mir den Gefallen, und sagen dem Fonk, er hätte es selbst gethan, nämlich: den Coenen ermordet.*

Fr. *Hattet Ihr sonst keine Ursache, die Gegenwart des Hrn. v. Sand zu verlangen?*

Antw. Das Angeben war die Ursache, und dann auch, dafs ich vernehmen wollte, ob ich einmal mit meiner Frau sprechen könnte.

(Gezeichnet) Hamacher. Effertz. Schreiner.

Berichtigungen.

Seite 1 Zeile 3 der Note, statt *im* Publikum lese *dem* Publikum.

„ - „ 5 st. *der* Standpunkt l. *den* Standpunkt.

„ 2 „ 16 st. *Glessen* l. *Glehn.*

„ 4 „ 1 nach: „*Schrödern*“ l. man: „*am* 23. *Nov.*“

„ - „ 7 st. *schmerzliches* l. *schauerliches.*

„ 5 „ 21 nach *Leibe* l. *bekleidet.*

„ - „ 26 st. *Sugilirte* l. *Sugillirte.*

„ - „ 29 st. *einstweilen* l. *einsweilen.*

„ - vorl. Z. st. *Levaux* l. *Leroux.*

„ 6 vorl. Z. st. auf *den* l. auf *dem.*

„ 7 Z. 2 st. *derselben* l. *denselben.*

„ - „ 5 v. unten st. *hoherer* l. *höherer.*

„ - letzte Z. st. *verursachten* l. *verursachte.*

„ 8 Z. 3 v. unten st. *Häuser* l. *Hauser.*

„ 9 „ 2 st. *einer* l. *der.*

„ - „ 22 st. *hingegen* l. *hiegegen.*

„ 11 „ 20 st. *wollen* l. *wollten.*

„ 12 „ 7 st. *würde* l. *wurde,*

„ 13 „ 13 st. *angehörte* l. *angehört.*

„ - „ 14 st. *Verhältnissen* l. *Verhältnisse.*

„ - „ 5 v. u. st. Instr. *Richter* l. Instr. *Richters.*

„ 14 „ 2 st. *Korsorten* l. *Consorten.*

„ - „ 23 st. *Kieffers* l. *Kiefers.*

„ 15 „ 3 st. *möchten* l. *möge.*

„ - „ 9 st. *Umständen* l. *Umstände.*

„ - „ 16. *ausserordentliche* Assisensitzung. M. s. über diese Benennung, die Erläuterung im Anhange pag. 452.

„ 17 „ 24 st. *angeblichen* l. *angeklagten.*

„ 18 „ 11 st. *gewesener* l. *gewesenen.*

„ - „ 24 st. *Behörden* l. *Behörde.*

„ 19 „ 19 st. *seinem* l. *seinen.*

„ - „ 24-25 st. *vertachet* l. *vertagt.*

„ - „ 28 st. *königlichen Preussischen* l. *königlich Preussische*

„ - „ 32 st. *eingeleiteter* l. *eingeleiteten.*

„ - „ 34 st. *Befehl* l. *Befehls.*

„ 20 „ 3 st. *dem* l. *den.*

„ - „ 7 st. *Beschwerde* l. *Beschwerden.*

„ - „ 17 st. *der* l. *den*

„ 21 „ 3 st. *den* mehr erwähnten l. *dem* mehr erwähnten.

„ - „ 4 st. *so fort* l. *sofort,*

„ - „ 5 st. *sollte* l. *solle.*

„ - „ 24 st. *Gerard* l. *Franz.*

„ 24 „ 15 st. *oben* l. *ober.*

„ 25 „ 5 st. *sollst* l. *solltest.*

„ 29 „ 9 v. unten st. *oben den* l. *oben zu den.*

„ 31 „ 4 st. *vernichtet* l. *verrichtet.*

„ 35 „ 3 st. *weine* l. *weinen.*

„ 39 „ 23 st. *den* l. *denn.*

„ 40 „ 7 st. 15. *Nov.* l. 11. *Nov.*

„ - „ 19 st. *wirklich* l. *wörtlich.*

„ 41 „ 5 v. unten vor: *Herrn Efferz* l. *bei.*

„ 42 vorl. Z. st. *nur* l. *und.*

„ 52 Z. 11. v. unten st. *frühe* l. *früher.*

Es ist zu bemerken, dafs auf die Anfrage des Präsidenten beide Vertheidiger *eingewiligt* haben, dafs nicht allein die Aussagen der verstorbenen, sondern auch der *abwesenden* Zeugen verlesen werden sollten.

S. 54 Z. 7 st. *Zeit Bestimmung* l. *Zeitbestimmung.*

Seit. 61 „ 1 st. *solle* l. *sollen.*

„ - vorl. Z. st. *Wiederrede* l. *Widerrede.*

„ 62 Z. 14 st. *ihrem* l. *ihren.*

„ - „ 18 st. *ein gefunden* l. *eingefunden.*

„ 63 „ 23 st. *Movemb.* l. *Novemb.*

„ 66 „ 11 st. *am Morgen* l. *am folgenden Morgen*

„ 69 „ 13 st. 7. *Nov.* l. *Freitag den* 8. *Nov.*

„ - „ 16 müfsen die Worte wegfallen: „*am folgenden Abend* (*Freitag*).

„ - „ 17 nach: „*sey*“ ist zuzusetzen: „*welches ich aber abschlug.*“

„ 70 „ 5 Ist die Antwort dahin zu berichtigen: *Ich bin Büschgens zwischen Cöln und Dormagen begegnet.*

„ 71 „ 18 st. *alle* l. *alte.*

„ - „ 26 st. *Zeuge* l. *Zeugen.*

„ - „ 27 st. *einstweilen* l. *einsweilen.*

„ 76 „ 4 st. *neun* l. *neue.*

„ - „ 14 st. *Beamter* l. *Beamten.*

„ - „ 15 st. *sondern als Freund* l. *sondern als zu einem Freunde.*

„ 77 „ 18 st. *über* l. *wegen.*

„ - vorl. Z. st. *gehommen* l. *gekommen*

„ 78 Z. 6 st. *Bruder* l. *Brüder.*

„ - „ 7 st. *begonnen* l. *begannen.*

„ - „ 16 st. *und* l. *um.*

„ 81 „ 9 st. *Erkündigungen* l. *Erkundigungen.*

„ - „ 19 st. *Schwager* l. *Schwagers.*

„ 85 „ 4 v. unten st. *wurde* l. *wurden.*

„ 86 „ 9 v. unten st. *solches* l. *das Haus.*

„ 87 Bei der Aussage des Zeugen *Hoenighaus* s. man die Bemerkung: *Seite* 97.

„ 89 „ 8 st. *Brief* l. *Bruder.*

„ 92 „ 8 v. unten st. Catharina *Schopen* lese Catharina *Schoock.*

„ 93 Der neun und dreifsigste Zeuge *Christian Nobach v. Crefeld,* war nicht eigentlicher Buchhalter des Hrn. *Schröder;* sondern er befafste sich auf dessen freundschaftliches Ersuchen, blos mit Durchsicht der Schröderschen Geschäftsbücher, und der, späterhin mit Expressen von Hrn. *Fonk* verschaften Rechnung, welche auf der einen Seite in Thalern klevisch, auf der andern in Franken abgefast war, und wogegen sich grosse Zweifel erhoben, daher dies auch nachher die erwähnte Revision der Fonkschen Bücher veranlafste, die besagter Zeuge zuerst in Vorschlag brachte; Herr *Wilhelm Coenen* aber endlich ausführte.

„ 98 Z. 20 st. *veile* l. *viele.*

„ 100 vorl. Z. st. *dass* l. *das.*

„ 101 Z. 22 st. *anzufangen* l. *anfangen.*

„ 102 Z. 3 ist das Wort: „*dass,*“ zu viel.

„ 103 „ 1 st. *habe* l. *haben.*

„ 116 „ 5 v. unten st. *sollte* l. *soll.*

„ 128 „ 6 st. *den* l. *dem.*

„ - letzte Z. st. *einen* l. *einem.*

„ 130 Z. 2 st. *kommen* l. *komme.*

„ - „ 17 st. *ein* l. *einen.*

„ 132 „ 4 v. unten st. *Nachtbar* l. *Nachbar.*

„ - vorl. Z, st. *Uhr* l. *Pfeife.*

„ 134 Z. 3 v. unten st. *einzuleiten* l. *einleiten.*

S. 135 Z. 6 st. *sollte* l. *solle.*
„ - „ 17 st. *müsste* l. *musste.*
„ - letzte Z. st. *meiner* l. *meine.*
„ 138 Z. 4 v. unten st. *ihn* l. *ihm.*
„ - „ 10 v. unten st. *muss* l. *müsse.*
„ 139 „ 15 st. *bate* l. *bat.*
„ 142 „ 12 st. *Fonks* l. *Fonk.*
„ - „ 8 v. unten st. *habe* l. *hat.*
„ 143 „ 19 st. *solche* l. *solches.*
„ - „ 21 st. *und* thörichten l. *als* thörichten.
„ 144 „ 8 st. *nunmehr* l. *um so mehr.*
„ 145 „ 10 st. *diesen* l. *mehreren.*
„ - v. unten nach: *Zeitung* l. *vom* 11. *Jul.* 1818.

(Man bemerke zu Seite 145. dafs der A. 318. d: P. Pr. O. *nur* die Protollirung der *Zusätze*, *Abänderungen* oder *Abweichungen* der *Aussagen* eines Zeugen, in Zusammenstellung mit seinen früheren *Erklärungen* vorschreibt; dafs daher die Verwerfung des Antrags des Vertheid. Aldenhoven auf Protokollirung *sämmtlicher* Aussagen des Z. *v. Sand*, auf jenen Art. gegründet wurde.)

S. 147 Z. 15 st. *auf* l. *in.*
„ 161 „ 10 v. unten st. *Zeugen* l. *Zeugen.*
„ 164 „ 1 st. *Zeuge* Schreiner l. *Zeugen* Schreiner.
„ 171 „ 3 st. *Büschens* l. *Büschgens.*
„ - „ 7 v. unten st. *ihm* l. *ihn.*
„ 172 „ 12 st. *bliebe* l. *blieb.*
„ 173 „ 7 st. *wann* l. *wenn.*
„ 178 „ 20 st. *Zeuge* l. *Zeuginn.*
„ - „ 5 v. unten st. *Zeuge* l. *Zeuginn.*
„ 179 „ 6 st. *Zeuge* l. *Zeuginn.*
„ 180 „ 9 v. unten st. *Zeuge* l. *Zeuginn.*
„ 190 „ 4 st. *Vorschwinden* l. *Verschwinden.*
„ - „ 20 st. 1. *Mai d. J.* l. 1. Mai *desselben Jrs.*
„ 204 „ 4 st. *Zeugen* l. *Zeuge.*
„ 206 „ 7 v. unten st. *kleinern* l. *kleinere.*
„ 207 „ 13 st. *sagt* l. *sagte.*
„ - „ 18 st. *denselben* l. *demselben.*
„ 212 „ 6 st. *seinem Bruder.* „*Auf* l. *seinem Bruder*; " *auf.*
„ 213 „ 1-2 st. *Regimentskosten* l. *Unrechtskosten.*
„ 218 „ 23 st. *vom Montag auf den Dienstag* l. vom *Sonntag* auf den *Montag.*
„ 220 „ 18 st. *Zeuge* l. *Zeugen.*
„ - „ 24 st. *Nachtbar* l. *Nachbar.* — st. *traut* l. *trat.*
„ - „ 4 v. unten st. *Spas* l. *Spass.*
„ 221 „ 7 v. unten st. ein *geistlicher* l. ein *Geistlicher.*
„ 224 letzte Z. st. *wollen* l. *wollten.*
„ 227 vorl. Z. st *Hamacher* l. *Hamachers.*
„ 229 Z. 7 st. *Zeuge* l. *Zeugen.*
„ - „ 10 st. *Fr.* l. *Pr.*
„ 230 „ 14 von unten st. *Zeuge* l. *Zeugen.*
„ 239 „ 12 st. *doch nicht mehr* l. *doch eben nicht.*
„ 244 „ 6-7 st. es war aber *nicht* am Sonntag l. *es war am Sonntag.*
„ 245 „ 4 v. unten st. *drum bringen*, l. *drein bringen.*
„ 247 „ 2 st. *Zeuge* l. *Zeugen.*
„ 249 „ 7 v. unt Assinth (Absynthe) l. *Absynth*
„ 257 „ 7 v. unt. st. *Suggilation* l. *Sugillation.*
„ 264 Z. 4 v. unten st. und auf die l. uud *mit Beziehung* auf die.
S. 268 „ 1 st. *herbeigeführt worden* l. *herbeigeführt.*
„ - „ 3 v. unten st. *Briefen* l. *Briefe.*
„ 269 „ 6 st. *zur* l. *zu.*
„ 273 „ 7 v. unten st. *worden zu seyn angibt* l. *worden seyn.*
„ 276 „ 11 st. *andere* l. *anderer.*
„ 276 vorl. Z. st. *viereckigte* l. *viereckigte.*
„ 280 Z. 13 v. unt. st. *demselben* l. *denselben.*
„ 282 „ 3 v. u. st. *physiologisch* l. *psychologisch.*
„ 283 „ 2 st. *der* l. *den.*
„ 287 „ 21 st. *verfehlen* l. *verhehlen.*
„ „ „ 22 st. *diesem* l. *diesen.*
„ 292 „ 16 st. *bewiess* l. *bewies.*
„ 293 „ 3 st *Zeuge* l. *Zeuginn.*
„ „ „ 20. 21 st *verabredeten* l. *verabredeter.*
„ 294 „ 12 st. *seinen* l. *seiner.*
„ 295 „ 12 st. *aus* einem l. *mit* einem.
„ 298 „ 7. st. *wenn* l. *wann.*
„ „ letzte Z. st. *fasten* l. *fassen.*
„ 299 Z. 3 v. unt. st. denselben l. *und* denselben.
„ 300 „ 4 v. unt. st. Ehefrau *Adolphs* l. Ehefrau *Schmitz.*
„ 301 letzte Z. st. *auf die* l. *auf den.*
„ 306 Z. 19 st. *strenger* l. *strengen.*
„ 312 „ 13 st. *um* erst l. *und* erst.
„ 313 „ 12 v. unt. st. *beruhen* l. *beruhe.*
„ 336. Die Bemerkung am Schlusse dieser Seite rührt nicht vom Herausgeber her, der sich in der ganzen Darstellung jeder *beurtheilenden* Ansicht sorgfältigst enthalten; sondern von der Druckorts-Behörde die dadurch die Genugthuung der, durch die Stelle der Vertheidigung, welche jene Bemerkung veranlafste, gekränkten Bewohner Cölns, bezweckte.
S. 343 Z. 11 st. *ihn* l. *den Schröder.*
„ „ „ 18 st. *bestärkte* l. *bestärkten.*
„ 357 „ 5 st. *worin er sich dir Füfse erfror* l. *worin ihm die Füfse erfroren.*
„ 358 „ 23 st *geistige* l. *geistiger.*
„ 360 „ 17 st. *und um* l. *und die um.*
„ 362 „ 5 v. unt. st. *dafs jenes* l. *dafs man jenes.*
„ 363 „ 11 st. *beiden* l. *Beidem.*
„ 367 „ 20 st. *Papieren* l. *Papiere.*
„ 368 „ 21 st. *erforderlichen* l. *erforderliche.*
„ 378 „ 3 st *Gefängnisse* l. *Geständnisse.*
„ 386 „ 3 st. *mufste* l. *müfste*
„ 387 „ 13 st *Vorbescheidungen* l. *Verbescheidungen*
„ 388 „ 6 v. unt st. *bei Kriminalfällen* l. *bei mehreren Kriminalfällen.*
„ 396 „ 21 st. *auf jene übrigen* l. *auf jene der übrigen.*
„ 397 „ 1 st. *verbundener* l. *verbundene.*
„ 495 „ 8 st. *jenem* l. *jenen.*
„ 421 „ 9 st. *Aechtheit* l. *Wahrheit.*
„ 425 „ 22 st. Ehfrau *Schwartz* l. Ehfrau *Schmitz.*
„ „ letzte Z. nach: *werden* l. *hinter eine Karre gesprungen, und dann wieder hervorgekommen.*
„ 438 Z. 24 st. *keine* l. *keiner.*
„ 442 „ 13 nach den Worten *protokollirt* gehört das * der unter selbiger Seite stehenden Note.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Nachricht aus Trier vom 31. Oct. Nachmittags per Estafette.

Nachdem der Ober-Staatsprocurator in der Sitzung der Assisen vom 27. gesprochen und auf die Verurtheilung des Angeklagten, als Mitschuldigen des an Coenen freiwillig, jedoch ohne Vorbedacht verübten Mordes, angetragen; die Vertheidiger den 28. plaidirt, und der Präsident am 30. die ganze Prozedur entwickelt hatten, erklärten die Geschwornen am 31. den Christian Hamacher für schuldig.

Demnach ward er zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten und zur Brandmarkung mit den Buchstaben TP (*travaux perpétuels*) verurtheilt.

Staatliche Bibliothek Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haupt, Theodor von, 1784-1832

Criminal-Prozedur bei dem ausserordentlichen Assisenhofe zu Trier gegen Chn. Hamacher, Kiefer aus Cöln, angeklagt ... den W. Cönen aus Crefeld im November 1816 ermordet zu haben

Cöln 1821

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.pr.q.24-g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707699-9